

888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 10. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Organisation der Universitäten (Uni- versitäts-Organisationsgesetz — UOG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsätze und Aufgaben

§ 1. (1) Die Universitäten haben der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch verantwortlich zur Lösung der Probleme sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung der menschlichen Gesellschaft beizutragen.

(2) Die leitenden Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten sind:

- a) die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);
 - b) die Verbindung von Forschung und Lehre;
 - c) die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden;
 - d) die Lernfreiheit (§ 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966);
 - e) das Zusammenwirken der Angehörigen der Universität (§ 22 Abs. 1) in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie bei der Willensbildung der Kollegialorgane der Universität;
 - f) die Universitätsautonomie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
- (3) Den Universitäten obliegt auf den ihnen anvertrauten Gebieten der Wissenschaften:
- a) die Entwicklung der Wissenschaften;
 - b) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung (§ 1 Abs. 2 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), insbesondere durch die Einrichtung derjenigen Studienrichtungen, mit deren Durchführung sie gemäß § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes betraut wurden, die Bil-

dung durch Wissenschaft (§ 1 Abs. 2 lit. c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), sowie die Weiterbildung der Absolventen der Universitäten entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft (§ 1 Abs. 2 lit. d Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);

- c) die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der zu ihrer Durchführung notwendigen Hilfsmittel.

(4) Die Organe der Universitäten haben dafür zu sorgen, daß die Universitäten und ihre Einrichtungen sowie die Tätigkeit der Angehörigen der Universitäten in zweckmäßiger Weise den in den Abs. 1 bis 3 dargelegten Grundsätzen und Aufgaben entsprechen.

Rechtsstellung

§ 2. (1) Die Universitäten sind Einrichtungen des Bundes. Ihre Errichtung, ihr Standort, ihre Auflassung und Organisation wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Den Universitäten, Fakultäten und Instituten sowie den besonderen Universitätseinrichtungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Universitätsaufgaben ist, zu erwerben.

(3) Die Universität wird durch den Rektor, die Fakultät durch den Dekan, das Institut durch den Vorstand und die besondere Universitätseinrichtung durch den Leiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

Abgrenzung der Wirkungsbereiche

§ 3. (1) Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben in einem selbständigen und in einem übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich.

(2) Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sind von den Universitäten und ihren Einrichtungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen frei von Weisungen durch ihre eigenen Organe zu besorgen. Sie unterliegen hiebei dem Aufsichtsrecht des Bundes (§ 5).

(3) Im übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich sind die Organe der Universitäten und ihrer Einrichtungen an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gebunden.

(4) Zum selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten und ihrer Einrichtungen gehören die Wahl der Vorsitzenden von Kollegialorganen, die Bestellung von Mitgliedern solcher Organe sowie die in den §§ 2 Abs. 2, 4, 58, 64 Abs. 3, 73 Abs. 3 und 75 Abs. 2 im Zusammenhalt mit §§ 64 Abs. 3 und 73 Abs. 3 genannten Angelegenheiten. Alle übrigen Angelegenheiten gehören zum übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich.

Budget und Dienstpostenplan

§ 4. (1) Jede Universität hat dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung binnen einer von diesem gesetzten angemessenen Frist einen Voranschlag und eine Übersicht der benötigten Dienstposten für das kommende Finanzjahr vorzulegen. Dieser Antrag hat die für die einzelnen Universitätseinrichtungen vorgesehenen Dienstposten und finanziellen Mittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften gesondert auszuweisen, zu begründen und zu einem Gesamtantrag der Universität zusammenzufassen. Gleichzeitig ist eine Vorschau auf weitere drei bis fünf Jahre vorzulegen, wobei auf die Planungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, insbesondere auch auf die im Hochschulbericht (§ 44 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) niedergelegten Vorschläge, Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die den einzelnen Universitäten vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Dienstposten sowie die nach Maßgabe der Gliederung des Bundesvoranschlages nach Verwendungszwecken umschriebenen und zur Verfügung gestellten Mittel sind vom zuständigen Kollegialorgan unter Bedachtnahme auf die Anträge gemäß Abs. 1 auf die einzelnen Universitätseinrichtungen aufzuteilen. Ausgenommen sind jene Dienstposten und jene Mittel, die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des zuständigen Kollegial-

organs zum Ausbau bestimmter bestehender oder zur Errichtung neuer Universitätseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bei der Ausarbeitung der Gesamtanträge der Universitäten gemäß Abs. 1 und der Aufteilung der Mittel und Dienstposten gemäß Abs. 2 ist auf die Vorschau gemäß Abs. 1 sowie auf die Planungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (Abs. 1 letzter Satz) Bedacht zu nehmen.

(4) Die Antragstellung gemäß Abs. 1 sowie die Verteilung von Dienstposten und Mitteln gemäß Abs. 2 zählt zum selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten.

(5) Auf die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung einschließlich der Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen als Träger von Privatrechten (§ 2 Abs. 2) sind die Vorschriften über das Rechnungswesen des Bundes anzuwenden.

(6) Den Universitäten werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Grundstücke, Gebäude und Räume zugewiesen. Diese können auch im Hinblick auf die mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen bestimmten Universitätswegen gewidmet werden. Ein Widerruf der Zuweisung ist nach Anhörung des obersten Kollegialorgans zulässig, wenn eine andere Verwendung in höherem Maße den Bundesinteressen entspricht.

Aufsicht

§ 5. (1) Das Aufsichtsrecht des Bundes erstreckt sich darauf, daß bei Besorgung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Universitäten die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und die den Universitäten obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Das Aufsichtsrecht ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auszuüben. Es stehen ihm dabei die in diesem Bundesgesetz, insbesondere in den folgenden Absätzen, geregelten Befugnisse zu.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universitäten zu informieren. Die Organe der Universität sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte zu erteilen, die Akten über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. § 15 Abs. 7 wird dadurch nicht berührt.

(3) Die Geschäftsordnungen der Kollegialorgane der Universitäten, die von ihnen gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erlassenen Verordnungen sowie die sonstigen in diesem Bundesgesetz ausdrücklich als genehmigungspflichtig bezeichneten Maßnahmen bedürfen

der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn einer der im Abs. 5 lit. a bis d genannten Gründe vorliegt.

(4) Wenn einer der im Abs. 5 genannten Gründe vorliegt, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Beschlüsse der Organe der Universitäten, die seiner Genehmigung nicht bedürfen, aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen. Die Organe der Universitäten sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen (Ersatzvornahme).

(5) Der Beschluß eines Organs einer Universität ist aufzuheben oder seine Durchführung zu untersagen, wenn er

- a) von einem unzuständigen Organ herrührt;
- b) unter erheblicher Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist;
- c) im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht;
- d) wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist;
- e) in Geltung gesetzt wurde, ohne die erforderliche Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erhalten zu haben.

(6) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Organe der Universitäten Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(7) Die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden, die auf Grund aufgehobener Beschlüsse akademischer Behörden erlassen wurden, ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, zulässig.

(9) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 wird die Weisungsbefugnis des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im staatlichen Wirkungsbereich nicht berührt.

Gebärungskontrolle

§ 6. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit (§ 2 Abs. 2) ergibt, auf ihre ziffernmäßige

Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§ 7. (1) Soweit durch Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, endet in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der administrative Instanzenzug beim obersten Kollegialorgan, im staatlichen Wirkungsbereich beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Zur Entscheidung über Anträge Studierender (§ 4 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) in Studienangelegenheiten ist in erster Instanz der Vorsitzende der Studienkommission (§ 59 Abs. 4 und 5), in zweiter und letzter Instanz die Studienkommission (§ 58 lit. e) zuständig. Die Verfassung und Ausfertigung der Bescheide auf Grund der getroffenen Entscheidung obliegt der Universitätsdirektion (§ 79 Abs. 2 lit. h). In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der (die) betroffene(n) Studienrnde(n) ausdrücklich die Zustimmung verweigert (verweigern).

(3) Die Organe der Universitäten und ihrer Einrichtungen haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(4) Zustellungen zu eigenen Händen haben nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 2 erster bis vierter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erfolgen. An die Stelle der Anwendung des § 23 Abs. 4 bis 6 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes tritt jedoch der Anschlag an der Amtstafel der betreffenden akademischen Behörde. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Für Amtshandlungen der Organe der Universitäten sowie für Amtshandlungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Universitätsangelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entrichten.

(6) Geschäftsordnungen von Kollegialorganen (§ 15 Abs. 12) und andere Verordnungen von Universitätsorganen (§ 5 Abs. 3) sind nach ihrer Genehmigung im „Mitteilungsblatt“ der betreffenden Universität (§ 15 Abs. 14) zu verlautbaren. Sie sind in der Folge beim Rektorat der betreffenden Universität zur Einsichtnahme dauernd aufzulegen.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 42 (Aufsichtsbeschwerden) und 43 (Verfahren in Prüfungsangelegenheiten) des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleiben unberührt.

Säumnis von Organen

§ 9. (1) Hat ein Organ der Universität eine ihm obliegende Maßnahme nicht rechtzeitig gesetzt, so steht jedem hievon betroffenen Angehörigen der Universität, in Studienangelegenheiten auch den betreffenden Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden, das Recht zu, die Setzung der Maßnahme beim nächsthöheren Organ, wenn das oberste Kollegialorgan säumig ist, beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu beantragen.

(2) Das nächsthöhere Organ (der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) hat den Antrag abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf das Verschulden des belangten Organs zurückzuführen ist.

(3) Andernfalls hat das nächsthöhere Organ (der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) durch schriftlichen Bescheid eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die versäumte Maßnahme nachzuholen hat. Läßt dieses die Frist verstreichen, so ist das nächsthöhere Organ (der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) berechtigt, die versäumte Maßnahme zu setzen (Ersatzvornahme).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Beschwerdekommision

§ 10. (1) An jeder Universität ist eine Beschwerdekommision einzurichten. Ihr haben je zwei Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. a bis c genannten Personengruppen anzugehören. Die Vertreter der Universitätsprofessoren und der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen entsendet der Dienststellenausschuß für Universitätslehrer, die Vertreter der Studierenden das zuständige Organ ihrer gesetzlichen Vertretung jeweils für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Gleichzeitig sind wenigstens je zwei Stellvertreter namhaft zu machen.

(2) Die Mitglieder der Beschwerdekommision wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden.

(3) Auf die Beschlußfassung der Beschwerdekommision sind die Bestimmungen des § 15 sinngemäß anzuwenden. Der Sitzung ist ein rechtskundiger Bediensteter der Universitätsdirektion beizuziehen (§ 79 Abs. 2 lit. h).

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von

Universitätsangehörigen oder von Gruppen von Universitätsangehörigen oder des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer, des Dienststellenausschusses für sonstige Bedienstete sowie der Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Die Beschwerdekommision kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

II. ABSCHNITT

DIE UNIVERSITÄTEN UND IHRE ORGANISATION

Universitäten

§ 11. (1) Es bestehen folgende Universitäten:

- a) die Universität Wien;
- b) die Universität Graz;
- c) die Universität Innsbruck;
- d) die Universität Salzburg;
- e) die Technische Universität Wien;
- f) die Technische Universität Graz;
- g) die Montanuniversität Leoben;
- h) die Universität für Bodenkultur Wien;
- i) die Veterinärmedizinische Universität Wien;
- j) die Wirtschaftsuniversität Wien;
- k) die Universität Linz;
- l) die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

(2) Die oberste akademische Behörde kann dem im Abs. 1 festgelegten Namen eine Bezeichnung beifügen, die auf die geschichtliche Entwicklung, den Gründer der Universität oder einen an ihr tätig gewesenen Gelehrten hinweist.

Fakultäten

§ 12. (1) Die Universität Wien gliedert sich in folgende Fakultäten:

- a) Katholisch-Theologische Fakultät;
- b) Evangelisch-Theologische Fakultät;
- c) Rechtswissenschaftliche Fakultät;
- d) Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät;
- e) Medizinische Fakultät;
- f) Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät;
- g) Geisteswissenschaftliche Fakultät;
- h) Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Universität Graz gliedert sich in folgende Fakultäten:

- a) Katholisch-Theologische Fakultät;
- b) Rechtswissenschaftliche Fakultät;

- c) Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät;
 - d) Medizinische Fakultät;
 - e) Geisteswissenschaftliche Fakultät;
 - f) Naturwissenschaftliche Fakultät.
- (3) Die Universität Innsbruck gliedert sich in folgende Fakultäten:
- a) Katholisch-Theologische Fakultät;
 - b) Rechtswissenschaftliche Fakultät;
 - c) Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät;
 - d) Medizinische Fakultät;
 - e) Geisteswissenschaftliche Fakultät;
 - f) Naturwissenschaftliche Fakultät;
 - g) Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur.
- (4) Die Universität Salzburg gliedert sich in folgende Fakultäten:
- a) Katholisch-Theologische Fakultät;
 - b) Rechtswissenschaftliche Fakultät;
 - c) Geisteswissenschaftliche Fakultät;
 - d) Naturwissenschaftliche Fakultät;
 - e) Medizinische Fakultät.
- (5) Die Technische Universität Wien gliedert sich in folgende Fakultäten:
- a) Fakultät für Raumplanung und Architektur;
 - b) Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie;
 - c) Fakultät für Maschinenbau;
 - d) Fakultät für Elektrotechnik;
 - e) Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- (6) Die Technische Universität Graz gliedert sich in folgende Fakultäten:
- a) Fakultät für Architektur;
 - b) Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie;
 - c) Fakultät für Maschinenbau;
 - d) Fakultät für Elektrotechnik;
 - e) Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- (7) Die Universität Linz gliedert sich in folgende Fakultäten:
- a) Rechtswissenschaftliche Fakultät;
 - b) Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät;
 - c) Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- (8) Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Wirtschaftsuniversität Wien sowie die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt sind nicht in Fakultäten gegliedert.

Organisation der Universitäten

§ 13. (1) Die im § 12 Abs. 1 bis 7 genannten Universitäten gliedern sich in Fakultäten (§§ 61 bis 68), die zentrale Verwaltung (§§ 78 bis 82) und besondere Universitätseinrichtungen (§§ 83 bis 93). Die im § 12 Abs. 8 genannten Universitäten gliedern sich in Fachgruppen (§ 62), die zentrale Verwaltung und besondere Universitätseinrichtungen. Die Universitäten mit Fakultätsgliederung werden vom Akademischen Senat (§§ 72 und 73), die Universitäten ohne Fakultäten vom Universitätskollegium (§§ 75 und 76) als obersten Kollegialorgan und vom Rektor (§§ 74 und 77) geleitet.

(2) Die Fakultäten gliedern sich in Fachgruppen, in denen, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 47 und 62 Abs. 5, alle Institute (§§ 46 bis 56) nach Fachgebieten zusammenzufassen sind. Den Fakultäten sind auch gemeinsame Institutseinrichtungen einzugliedern (§ 56). Die Fakultäten werden vom Fakultätskollegium (§§ 63 und 64) und vom Dekan (§§ 66 und 67) geleitet. Die Fachgruppen werden von Fachgruppenkommissionen (§ 62 Abs. 3 und 4) geleitet.

(3) An den Fakultäten sind insbesondere die Studienkommissionen (§§ 57 bis 60) sowie sonstige bevollmächtigte Kommissionen (§ 65) einzusetzen. Diese Kommissionen werden von ihren Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Institute sind die kleinsten selbständigen organisatorischen Einheiten zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben. Sie können nach Maßgabe des § 48 in Abteilungen und Arbeitsgruppen gegliedert werden. Die Institute werden von der Institutskonferenz (§ 50 Abs. 3 bis 6 und § 52) und vom Institutsvorstand (§ 50 Abs. 2) und § 51) geleitet.

(5) Die zentrale Verwaltung besteht aus der Universitätsdirektion (§ 79), der ihr eingegliederten Quästur (§ 81) und erforderlichenfalls aus weiteren Einrichtungen (§ 82).

(6) Besondere Universitätseinrichtungen (§§ 83 bis 93) haben außerhalb des Verbandes der Fakultäten besondere Aufgaben im Lehr- und Forschungsbetrieb, besondere Aufgaben zur Unterstützung des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie besondere Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und den kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Interessen der Angehörigen der Universität zu dienen.

(7) Sonstige Organe der Universität sind die Prüfer und Prüfungskommissionen (§ 26 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sowie die Leiter der anderen, in den Abs. 1 bis 6 nicht erwähnten Universitätseinrichtungen.

§ 14. (1) Bei der Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben haben sich die Organe der Uni-

versitätseinrichtungen von den im § 1 dieses Bundesgesetzes festgelegten Grundsätzen und Zielen leiten zu lassen und bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf eine zweckmäßige, rasche und sparsame Verwaltung Bedacht zu nehmen.

(2) Alle Organe der Universitäten haben nach Anhörung der anderen durch ihre Tätigkeit berührten Organe der Universität vorzugehen. Erforderlichenfalls haben sie die Entscheidung des obersten Kollegialorgans oder einer von ihr bevollmächtigten Kommission einzuholen. Bei der Erlassung der Institutsordnungen (Benützungsordnungen, Abteilungsordnungen) ist auf die notwendige Zusammenarbeit besonders zu achten. Die Leiter der Universitätseinrichtungen haben das Erforderliche zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Tätigkeit anderer Universitätseinrichtungen und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit vorzukehren, auf die Herstellung von Kontakten, die Bildung von Schwerpunkten und die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen anderer österreichischer Universitäten, erforderlichenfalls auch mit den Einrichtungen ausländischer Universitäten und mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, zu achten.

Geschäftsführung

§ 15. (1) Institutskonferenzen, Studienkommissionen einschließlich ihrer Unterkommissionen, Fakultätskollegien, Akademische Senate und Universitätskollegien sind vom Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einzuberufen. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder alle Vertreter einer im Kollegialorgan vertretenen Personengruppe unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangen. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden zu leiten.

(2) Alle Mitglieder eines Kollegialorgans sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungsgründe sind dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

(3) Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Zahl der Gegenstimmen übersteigt; eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ist zu einem gültigen Beschluß über die Amtsenthebung des Vorsitzenden (§ 16 Abs. 7 und 8 sowie § 19 Abs. 2) und über die Geschäftsordnung (Abs. 12) erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.

(4) Das Kollegialorgan kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das jedenfalls alle Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Minderheitsvoten zu enthalten hat. Das Protokoll ist spätestens während der dritten und vierten Woche nach der Sitzung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Kollegialorgans aufzulegen. Allfällige Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind während der Auflegungsfrist beim Vorsitzenden einzubringen.

(6) Vom Kollegialorgan sind aus seiner Mitte ein oder mehrere Schriftführer zu wählen, die für die Abfassung und das Auflegen des Protokolls vorzusorgen haben. Sie können sich hierbei der Hilfe von sonstigen Bediensteten, insbesondere im Wege der Universitätsdirektion, bedienen.

(7) Eine vollständige Abschrift der Protokolle samt Beilagen über die Sitzungen der Studienkommissionen (nicht jedoch ihrer Unterkommissionen), der Fakultätskollegien, Akademischen Senate und Universitätskollegien ist gleichzeitig mit der Auflegung (Abs. 5), spätestens aber binnen einem Monat dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Einsprüche sind nach ihrem Einlangen nachzureichen.

(8) Jedes Kollegialorgan kann aus seiner Mitte zur Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung von einzelnen oder von Gruppen seiner Beratungsgegenstände ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen.

(9) Sofern dies der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dient, können ständige oder nichtständige Kommissionen mit der Vollmacht zur Entscheidung in den ihnen übertragenen Angelegenheiten ausgestattet werden. Mit Zweidrittelmehrheit können auch einzelne Mitglieder von Studienkommissionen, Fakultätskollegien, Akademischen Senaten und Universitätskollegien mit Entscheidungsvollmacht für bestimmte Angelegenheiten für höchstens ein Studienjahr ausgestattet werden.

(10) Die Kommissionen gemäß Abs. 8 und 9 sind so zusammenzusetzen, daß jede der in den §§ 50 Abs. 3 lit. a bis c, 59 Abs. 1, 63 Abs. 1 lit. a bis c, 72 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. f und g sowie 76 Abs. 1 lit. a, g und h genannten Personengruppen im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist. Auch die anderen in dem betreffenden Kollegialorgan vertretenen Personengruppen und die ihnen angehörenden Personen können in Kommissionen vertreten sein. Ein Vertreter einer anderen Personengruppe hat der Kommission anzugehören, wenn Angelegenheiten behandelt werden, von denen diese Personengruppe betroffen ist. Der Vorstand (Leiter) einer Universitätseinrichtung, über die in einer Kommission verhandelt wird, gehört ihr jedenfalls an.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 sind auf Kommissionen sinngemäß anzuwenden.

(12) Das Kollegialorgan hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat insbesondere festzusetzen, zu welchem Zeitpunkt Sitzungen stattzufinden haben, bis zu welchem Zeitpunkt Anträge zur Tagesordnung einzubringen sind, ferner für welche Angelegenheiten und mit welchen Vollmachten ständige Kommissionen eingesetzt werden und schließlich in welchen Angelegenheiten der Vorsitzende selbständig namens des Kollegialorgans tätig werden darf; dieses Recht steht dem Vorsitzenden jedenfalls in dringenden Fällen und bei der Führung der laufenden Geschäfte zu. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(13) Der Schriftverkehr mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist über den Rektor zu leiten. Der Rektor hat das Recht, dem obersten Kollegialorgan Geschäftsstücke anderer Organe vorzulegen.

(14) Jede Universität hat durch ihre Universitätsdirektion ein Mitteilungsblatt in deutscher Sprache herauszugeben, das für folgende Verlautbarungen bestimmt ist:

- a) Verordnungen der Organe der Universität (§ 7 Abs. 6);
- b) Geschäftsordnungen von Kollegialorganen (§ 7 Abs. 6);
- c) Termin und das Ergebnis von Wahlen (§§ 16 Abs. 1 und 9, 18 Abs. 3 sowie 19 Abs. 3 und 4);
- d) Mitteilungen an die Studierenden;
- e) Ausschreibung von Dienstposten (§ 23 Abs. 5).

Den unter lit. a und b genannten Verlautbarungen kommt rechtsverbindliche Kraft zu. Sie beginnt, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das Mitteilungsblatt, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird. Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Stück des Mitteilungsblattes anzugeben. Das Mitteilungsblatt ist gleichzeitig mit der Herausgabe an der Amtstafel der Universitätsdirektion für zwei Wochen anzuschlagen.

Wahl von Rektoren und Dekanen

§ 16. (1) Der Rektor ist von allen Universitätsangehörigen aus dem Kreise der Ordentlichen Universitätsprofessoren für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die Wahl ist am Ende des ersten Jahres der Funktions-

periode des amtierenden Rektors an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen, deren erster vorlesungs- und prüfungsfrei ist. Die Wahl ist vom obersten Kollegialorgan anzuberaumen und wenigstens vier Wochen vorher im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 14) kundzumachen.

(2) Die Wahl des Rektors ist nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie an Universitäten bis zu 5000 ordentlichen Hörern von wenigstens 50, an Universitäten von 5001 bis 10.000 ordentlichen Hörern von wenigstens 100 und an Universitäten mit über 10.000 ordentlichen Hörern von 250 Universitätsangehörigen, unter denen sich Angehörige aller im § 50 Abs. 3 lit. a bis d genannten Personengruppen befinden müssen, unterzeichnet sind; sie müssen die Zustimmungserklärung des Kandidaten für das Amt des Rektors enthalten. Die sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Wahl sind von der Universitätsdirektion bereitzustellen. Die an jeder Universität einzusetzende Wahlkommission hat aus einem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der im § 50 Abs. 3 erwähnten Personengruppen zu bestehen. Die Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. a und b genannten beiden Personengruppen sind vom Dienststellenausschuß für Hochschullehrer, die Vertreter der in lit. c genannten Personengruppen vom Hauptausschuß der Hochschülerschaft und die Vertreter der in lit. d genannten Personengruppen vom Dienststellenausschuß für sonstige Bedienstete zu nominieren. Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Den Wahlkommissionen obliegt die Prüfung der Wahlvorschläge, die Leitung der Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und seine Kundmachung sowie die Verständigung des gewählten Rektors. Für die Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, in denen die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufscheinenden Kandidaten anzuführen sind. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Woche nach dem ersten Wahlgang in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Das Nähere ist durch Verordnung zu regeln.

(3) Die Dekane sind von den Fakultätskollegien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Der Wahltag ist vom Fakultätskollegium festzusetzen und wenigstens zwei Wochen vorher durch Kundmachung im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 14) rechtswirksam zu verlautbaren. Die Kundmachung gilt als

Ladung zur Wahlversammlung. Die Wahl ist unter Leitung des amtierenden Dekans durchzuführen. Sie hat am Ende des ersten Jahres der Funktionsperiode stattzufinden.

(4) Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Stimmabgabe hat persönlich, geheim und schriftlich zu erfolgen. Wählbar sind nur Personen, die sich vor der Abstimmung zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(5) Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so gilt der dienstälteste Bewerber als gewählt.

(6) Über den Wahlvorgang und über die Enthebung eines Dekans (Abs. 8) ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

(7) Die Funktion eines Rektors oder Dekans darf von derselben Person in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während zweier Funktionsperioden ausgeübt werden.

(8) Durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Wahlkollegiums kann ein Dekan, der seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder der nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen, während seiner Amtsperiode vom Amt enthoben werden, wenn die Angelegenheit bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung enthalten war. Die Einberufung einer solchen Sitzung kann von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Wahlkollegiums schriftlich verlangt werden.

(9) In den Fällen des Abs. 8, im Falle der dauernden Verhinderung des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis an der Universität oder des Rücktritts eines Rektors oder Dekans hat sein allenfalls schon gewählter Nachfolger die Funktion zu übernehmen, andernfalls ist unverzüglich eine Neuwahl gemäß Abs. 1 bis 5 vorzunehmen. Die Funktionsperiode umfaßt in solchen Fällen den Rest des laufenden Studienjahres und zwei weitere Studienjahre.

(10) Die neu gewählten Rektoren und Dekane haben ihr Amt eine Woche vor Beginn des ersten Studienjahres ihrer Funktionsperiode anzutreten. Bis zum Amtsantritt der neu gewählten Rektoren und Dekane üben die bisherigen ihr Amt aus.

Sonderbestimmungen für Rektoren und Dekane

§ 17. (1) Wenn es die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Amtspflichten erfordert, ist einem Rektor bzw. Dekan vom Bundesministe-

rium für Wissenschaft und Forschung eine Einschränkung seiner Lehrverpflichtung zu bewilligen. Die Fortführung der Lehr- und Forschungstätigkeit in der vom Rektor bzw. Dekan geleiteten Lehr- und Forschungseinrichtung ist jedenfalls zu gewährleisten. Das zuständige Kollegialorgan hat die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu beantragen.

(2) Nach Ausübung der Funktionen des Rektors und Prorektors hat der Ordentliche Universitätsprofessor Anspruch auf ein Forschungssemester. Der Anspruch ist bis zum dritten auf die Ausübung der erwähnten Funktionen folgenden Studienjahre geltend zu machen.

(3) Die Bewilligung eines Forschungssemesters befreit von der Erfüllung der Lehrverpflichtung und entbindet von der Funktion eines Institutsvorstandes, berührt jedoch nicht das Recht zur Benützung der Instituts Einrichtungen sowie zur Heranziehung des Institutspersonals für wissenschaftliche Arbeiten nach Maßgabe der Beschlüsse des Fakultätskollegiums (Universitätskollegium).

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat den Ordentlichen Universitätsprofessor, dem ein Forschungssemester bewilligt wurde, auf seinen Antrag von den Rechten und Pflichten als Mitglied eines Kollegialorgans der Universität während der Dauer des Forschungssemesters zu entbinden.

Stellvertretung

§ 18. (1) Im ersten Studienjahr seiner Funktionsperiode wird der Rektor durch seinen Amtsvorgänger (Prorektor), im letzten Studienjahr seiner Funktionsperiode durch den neu gewählten Rektor (Prärektor) vertreten. Prorektor und Prärektor werden durch den Dekan derjenigen Fakultät vertreten, aus der der Rektor hervorgegangen ist. Bei Verhinderung des Dekans sowie an Universitäten ohne Fakultätsgliederung werden sie durch den rangältesten Institutsvorstand vertreten.

(2) Im ersten Studienjahr seiner Funktionsperiode wird der Dekan durch seinen Amtsvorgänger (Prodekan), im letzten Studienjahr seiner Funktionsperiode durch den neu gewählten Dekan (Prädekan) vertreten. Prodekan und Prädekan werden durch den rangältesten Institutsvorstand vertreten.

(3) Wird ein Rektor bzw. ein Dekan für eine unmittelbar folgende zweite Funktionsperiode gewählt, so verlängert sich die Funktionsperiode des Prorektors bzw. Prodekans um zwei Jahre. Letztere sind jedoch berechtigt, die Verlängerung der Funktionsperiode abzulehnen. In diesem Fall hat das oberste Kollegialorgan bzw. das Fakultätskollegium einen Prorektor bzw. Prodekan zu wählen.

(4) Bei zeitweiliger Verhinderung eines Rektors, Prorektors, Prärektors oder Dekans hat sein Vertreter ihn auch als Mitglied des Akademischen Senates zu vertreten. Falls der Vertreter selbst Mitglied des Akademischen Senates ist, hat sein Vertreter für ihn im Akademischen Senat tätig zu sein. Die Bestimmung des § 16 Abs. 9 ist auch auf Prärektoren, Prorektoren, Prädekane und Prodekane anzuwenden.

Sonstige Wahlen

§ 19. (1) Die Wahl der Vorstände (Leiter) von Instituten und von anderen Universitätseinrichtungen, die Wahl der Vorsitzenden von Studienkommissionen, von Unterkommissionen derselben sowie von anderen Kommissionen ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 bis 6 für eine Funktionsperiode von zwei Jahren durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 8 bis 10 gelten für die in Abs. 1 genannten Funktionen sinngemäß, der § 16 Abs. 8 mit der Maßgabe, daß ein Institutsvorstand gemäß § 52 Abs. 2 lit. f gewählt wurde.

(3) Die Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren in einer Versammlung zu wählen, die von dem Angehörigen der Gruppe, der am längsten die Lehrbefugnis als Universitätsdozent besitzt, in Ermangelung eines Universitätsdozenten von dem an Lebensjahren ältesten Angehörigen der Gruppe, wenigstens zwei Wochen vor dem Wahltag einzuberufen und zu leiten ist. § 16 Abs. 3 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß. Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Vertreter der in den §§ 59 Abs. 1 lit. b und 63 Abs. 1 lit. b, 72 Abs. 3 lit. d bis f sowie 76 Abs. 1 lit. e bis g genannten Personengruppen sowie ihre Stellvertreter sind in einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufenden und zu leitenden Versammlung aller Angehörigen dieser Personengruppen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Zur Wahlversammlung ist durch Kundmachung im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 14 lit. d) spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag einzuladen. Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Angehörigen der genannten Personengruppen anwesend ist. An größeren Universitäten ist die Durchführung der Wahl in mehreren, in verschiedenen Universitätsgebäuden gleichzeitig abzuhaltenden Versammlungen zulässig.

(5) Die Wahlen sind persönlich und geheim durchzuführen. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Vertreter zu wählen sind; Mehrfachnennungen eines Kandidaten für dieselbe Funk-

tion durch denselben Wähler sind einfach zu zählen. Für eine bestimmte Funktion ist gewählt, wer je nach der Zahl der für diese Funktion zu wählenden Vertreter die höchste, zweithöchste, dritthöchste usw. Zahl von Stimmen erhalten hat.

(6) Sind von einem Kollegialorgan Vertreter einer im Abs. 4 genannten Personengruppe in Kommissionen zu entsenden, so obliegt deren Nominierung den dem Kollegialorgan angehörenden Vertretern dieser Gruppe.

(7) Bei Wahlen gemäß Abs. 3 bis 5 sind in gleicher Zahl auch Stellvertreter zu wählen; es ist auch die Reihenfolge, in der sie bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Vertreters einzutreten haben, zu bestimmen.

(8) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 6, 9 und 10 gelten sinngemäß.

Gemeinsame Universitätseinrichtungen und Universitätsorgane

§ 20. (1) Fakultäten einer Universität und fachverwandte Fakultäten verschiedener Universitäten (einschließlich fachverwandter Universitäten ohne Fakultätsgliederung) haben zur Beratung gemeinsamer Lehr- und Forschungsaufgaben fallweise oder regelmäßig Fakultätentage abzuhalten. Ein Dekan (Rektor) der beteiligten Fakultäten (Universitäten) ist einvernehmlich mit der Einberufung und Leitung zu beauftragen. Die beteiligten Fakultätskollegien (Universitätskollegien) können den Fakultätentag bevollmächtigen, über gemeinsame Lehr- und Forschungsangelegenheiten in ihrem Namen Entscheidungen zu fällen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Tagungen fachverwandter Fachgruppen und Institute.

(3) Erstreckt sich der Wirkungsbereich eines Institutes auf zwei oder mehrere Universitäten (interuniversitäres Institut), so ist zur Erfüllung der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Fakultätskollegien hinsichtlich der Institute zukommenden Aufgaben von den obersten Kollegialorganen der beteiligten Universitäten eine bevollmächtigte Kommission einzusetzen. Diese hat insbesondere auch zu bestimmen, welche Universitätsdirektion der beteiligten Universitäten die das Institut betreffenden Verwaltungsaufgaben zu übernehmen hat. Die Bestimmungen des § 47 Abs. 6 sind anzuwenden.

(4) Sind in einer Stadt an zwei oder mehreren Universitäten Institute für dasselbe Fach oder für verwandte Fächer eingerichtet, so ist von den zuständigen Fakultätskollegien (von den zuständigen Kollegialorganen) eine gemischte Kommis-

sion zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten einzusetzen. Die Kommission hat wenigstens einmal im Studienjahr zusammenzutreten (Ortsverband).

(5) Werden mehrere Fakultäten verschiedener Universitäten oder verschiedene Universitäten oder Fakultäten bzw. Universitäten und die Akademie der bildenden Künste oder eine Kunsthochschule gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so haben sie gemeinsam eine Studienkommission für diese Studienrichtung einzusetzen (interuniversitäre Studienkommission).

(6) Wird eine Studienrichtung an mehreren Fakultäten (Universitäten) eingerichtet, so ist von den im § 57 genannten Studienkommissionen dieser Studienrichtung eine Gesamt-Studienkommission einzurichten, deren Aufgabe die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Koordinierung der Studienpläne, von Empfehlungen zur einheitlichen Gestaltung der Studienziele, von Empfehlungen zur Anpassung des Studiums an zukünftige Entwicklungen und die Beratung aller Fragen für die betreffende Studienrichtung ist. In diese Gesamt-Studienkommission sind für jede Studienkommission zwei Vertreter der im § 59 Abs. 1 genannten Personengruppen zu entsenden. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist zu den Sitzungen einzuladen.

(7) Von zwei oder mehreren Fakultäten oder Universitäten können zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung gemeinsamer Angelegenheiten gemischte Kommissionen eingesetzt werden. Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, können gemischte Kommissionen von den zuständigen Kollegialorganen auch zur Entscheidung in den ihnen übertragenen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Insbesondere können gemischte Kommissionen für folgende Angelegenheiten eingesetzt werden:

- a) für alle oder bestimmte Angelegenheiten von Lehr- und Forschungseinrichtungen, die von den betreffenden Fakultäten und Universitäten gemeinsam betrieben werden (Institutskommissionen);
- b) für die Betreuung von Forschungsprojekten, die von den betreffenden Fakultäten und Universitäten gemeinsam durchgeführt werden (Forschungskommissionen);
- c) zur Koordinierung der Lehr- und Forschungstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Schwerpunkten sowie den Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Lehr- und Forschungseinrichtungen (Koordinationskommissionen).

(8) Auf die Organe gemäß Abs. 1 bis 7 sind die Bestimmungen des § 15 sinngemäß anzuwenden.

Mitwirkung von Universitätsangehörigen in Kollegialorganen

§ 21. (1) Die Angehörigen der Universitäten haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht und die Pflicht, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion im selbständigen Wirkungsbereich (§ 3 Abs. 2) an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(3) Personen, die einem Kollegialorgan als Vertreter einer Personengruppe angehören, können unter sinngemäßer Anwendung der für ihre Entsendung in das Kollegialorgan geltenden Bestimmungen vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen werden.

(4) Zu Vertretern bestimmter Personengruppen in einem Kollegialorgan können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden.

(5) Die Mitglieder von Kollegialorganen sowie sonstige Organe der Universität sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz) verpflichtet. Personen, die einem Kollegialorgan als Vertreter einer bestimmten Personengruppe angehören und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, sind, wenn sie das Amtsgeheimnis verletzen oder wenn sie offensichtlich und wiederholt gegen Gesetze und Verordnungen des Universitätswesens verstoßen haben, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Ausübung des Aufsichtsrechtes dieser Funktion zu entheben.

(6) Durch dieses Bundesgesetz werden die Rechte und Pflichten der Personalvertretung nach den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

III. ABSCHNITT

ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄTEN

Einteilung

§ 22. (1) Angehörige der Universitäten sind:

- a) Universitätslehrer;
- b) Mitarbeiter im Lehrbetrieb;
- c) sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter;
- d) sonstige Bedienstete;
- e) Studierende.

§ 23. (1) Zu den Universitätslehrern zählen:

- a) Personen mit der Lehrbefugnis für das gesamte Gebiet oder ein größeres Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches:

1. Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren: Sie stehen in einem

der betreffenden Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und besitzen das Recht, deren Einrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen;

2. Gastprofessoren und Gastdozenten: Sie besitzen eine von einer anderen in- oder ausländischen Universität oder Hochschule für bestimmte Zeit an die Universität übertragene Lehrbefugnis; Gastprofessoren und Gastdozenten stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zum Bund; das Recht, Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen, kommt ihnen nur nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 zu;
 3. Emeritierte Universitätsprofessoren: Sie stehen in keinem aktiven Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht, Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen;
 4. Honorarprofessoren: Sie stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zum Bund; das Recht, Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen, kommt ihnen nur nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 zu;
 5. Universitätsdozenten: Sie stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zum Bund und besitzen das Recht, Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen;
- b) Personen mit einer nach Art und Umfang genau umschriebenen oder auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogenen Lehrbefugnis oder Unterrichtsbefugnis:

1. Universitätsassistenten: Sie stehen in einem der betreffenden Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis;
2. Vertragsassistenten: Sie stehen in einem der Universität zugeordneten vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Bund und besitzen das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie zur

verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis;

3. Universitätslektoren und Universitätsinstruktoren: Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis oder eine auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogene Lehrbefugnis. Sie stehen entweder in keinem Dienstverhältnis zum Bund oder als Bundeslehrer bzw. als Vertragslehrer in einem der betreffenden Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund.

(2) Mitarbeiter im Lehrbetrieb stehen als Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren in einem der betreffenden Universität zugeordneten vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Bund und haben bei Lehrveranstaltungen sowie bei der Betreuung der Studierenden mitzuwirken.

(3) Als sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter sind an den Universitäten Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes im wissenschaftlichen Dienst sowie in anderen Dienstzweigen, für welche die Vollendung eines Universitätsstudiums vorgeschrieben ist, zu verwenden.

(4) Als sonstige Bedienstete sind an den Universitäten Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes zu verwenden.

(5) Alle Dienstposten für Universitätslehrer, für sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter sowie alle übrigen Dienstposten, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgesehen ist, sind im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 14) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten Publikationen öffentlich auszuschreiben; Dienstposten für Mitarbeiter im Lehrbetrieb sind im Mitteilungsblatt der Universität öffentlich auszuschreiben. Das Nähere hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

(6) Studierende werden in den Verband der Universität nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aufgenommen. Sie besitzen als Diplomanden und Dissertanten sowie als Teilnehmer an Privatissima und Arbeitsgemeinschaften ein auf die Anfertigung der Diplomarbeit oder der Dissertation bzw. auf das Ausbildungsziel der betreffenden Lehrveranstaltungen eingeschränktes Recht auf Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten.

(7) Inwieweit Personen, die nicht im Bundesdienst, sondern in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechtes stehen und von dieser der Universität zur Dienstleistung zugeteilt werden, und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Bewerber um

die Lehrbefugnis als Universitätsdozent (§ 35 bis 37), die in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Universität den Universitätsangehörigen gleichgestellt werden, hat das zuständige Kollegialorgan zu bestimmen.

§ 24. (1) Das Personal von Universitätseinrichtungen untersteht dem Vorstand (Leiter) der betreffenden Einrichtung.

(2) Für Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb und wissenschaftliche Mitarbeiter sind weitere Vorgesetzte der Dekan, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Für sonstige Bedienstete sind weitere Vorgesetzte der Dekan, der Universitätsdirektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(4) Vorgesetzte des Personals der zentralen Verwaltung sind der Universitätsdirektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(5) Vorgesetzte des Personals des Bibliothekswesens einschließlich des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens sind der Bibliotheksdirektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(6) Der Rektor (Abs. 2), der Universitätsdirektor (Abs. 3 und 4) sowie der Bibliotheksdirektor (Abs. 5) können für das ihnen unterstellte Personal mit den Aufgaben einer nachgeordneten Dienstbehörde gemäß § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, betraut werden.

(7) Aus der Lehrbefugnis und Unterrichtsbefugnis (§ 25) entspringende Rechte sowie die den Kollegialorganen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten bleiben unberührt.

(8) Kein Angehöriger der Universität darf gegen sein Gewissen (Art. 14 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) zur Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten verhalten werden. Aus seiner Weigerung darf ihm kein Nachteil erwachsen.

Lehrbefugnis, Unterrichtsbefugnis und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten

§ 25. (1) Die Lehrbefugnis ist das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erworbene Recht, die wissenschaftliche Lehre an der Universität mittels der Einrichtungen der Universität frei auszuüben.

(2) Die Unterrichtsbefugnis ist das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erworbene Recht, Unterricht aus einem Fach oder einer Fertigkeit an der Universität und mittels der Einrichtungen der Universität frei zu erteilen.

(3) Personen mit der Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a Z. 1, 3, 4 und 5 sind berechtigt, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen aller Art abzuhalten. § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(4) Personen mit Lehrbefugnis im Sinne des Abs. 3 sind berechtigt, auf dem Gebiete ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Fakultäten (Universitäten), zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten. Sie haben dies wenigstens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters dem zuständigen Kollegialorgan sowie dem Dekanat der Fakultät (der Universitätsdirektion der Universität), an der sie die Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 erworben haben, mitzuteilen.

(5) Die Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a erlischt

- a) durch Verzicht;
- b) durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch zwei Jahre;
- c) durch ein Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften.

(6) Verläßt eine der im Abs. 3 genannten Personen die Universität oder scheidet sie aus dem aktiven Dienstverhältnis aus, so behält sie die Lehrbefugnis.

(7) Wer nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Ausübung seiner Lehrbefugnis verzichtet, behält das Recht, den mit der Verleihung der Lehrbefugnis verbundenen Titel „Universitätsdozent“ weiterzuführen. Dieses Recht kann von der zuständigen akademischen Behörde als Auszeichnung auch Personen zuerkannt werden, deren Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 lit. b erloschen ist.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß auch für die Unterrichtsbefugnis mit der Maßgabe, daß diese mit Ende des Studienjahres, in dem der Betreffende das 70. Lebensjahr vollendet hat, erlischt.

(9) Den Angehörigen der Universität steht das Recht zur Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten im Sinne des § 23 Abs. 1 in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu.

Ordentliche Universitätsprofessoren

§ 26. (1) Das zuständige Kollegialorgan hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Vorschläge für die Besetzung von Dienstposten für Ordentliche Universitätsprofessoren zu erstatten.

(2) Das zuständige Kollegialorgan hat ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden eines

Dienstpostens für Ordentliche Universitätsprofessoren eine Berufungskommission (§ 65 Abs. 1 lit. e) einzusetzen. Wird ein Dienstposten unerwartet frei oder neu geschaffen, so ist die Berufungskommission bei der nächsten Sitzung des zuständigen Kollegialorgans einzusetzen. Der Ordentliche Universitätsprofessor, der den Dienstposten im Zeitpunkt der Bildung der Berufungskommission innehat, gehört ihr mit beratender Stimme an.

In die Berufungskommission sind zu entsenden:

- a) Vertreter der Universitätsprofessoren sowie der im § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppen des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer; wenn an der Universität solche Personen nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, so sind entsprechend qualifizierte Angehörige einer anderen Universität, erforderlichenfalls auch einer ausländischen Universität (Hochschule) in die Berufungskommission zu berufen;
- b) Vertreter der Studierenden, die die erste Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer bereits abgelegt haben; das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden, die diese Bedingung erfüllen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 10 ist die Berufungskommission so zusammenzusetzen, daß jene Mitglieder, die die Lehrbefugnis im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a für das betreffende Fach, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer besitzen, die Mehrheit bilden.

§ 27. (1) Die Berufungskommission hat den zu besetzenden Dienstposten öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 6) und nach geeigneten Kandidaten im In- und Ausland nachzuforschen.

(2) Wer sich um einen ausgeschriebenen Posten bewirbt, hat seine bisherige Tätigkeit schriftlich darzustellen und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, wissenschaftlich durchgearbeiteten Entwürfe oder Ausarbeitungen von Konstruktionen und Planungen dem Bewerbungsschreiben anzuschließen. Mitglieder der Berufungskommission sind von der Bewerbung auszuschließen.

(3) Bei künstlerischen Fächern ist eine gleichzuhaltende künstlerische Eignung zu fordern.

§ 28. (1) Die Berufungskommission hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt

wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für den Dienstposten am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag). In diesem Ternavorschlag sind die Kandidaten alphabetisch zu reihen. Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Einer besonderen Begründung darf auch die Aufnahme von Kandidaten, welche die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben haben (Hausberufung).

(2) Die Kommission hat dem zuständigen Kollegialorgan einen Bericht vorzulegen, der die Beurteilung aller Kandidaten enthält. Dem Bericht sind die Ergebnisse der Ausschreibung, der Besetzungsvorschlag und alle der Kommission zur Verfügung stehenden Unterlagen anzuschließen.

(3) Der Bericht ist mit allen Beilagen wenigstens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Kollegialorgans aufzulegen. Dem zuständigen Kollegialorgan obliegt sodann die Beschlußfassung über den Besetzungsvorschlag. Abweichungen vom Kommissionsbericht sind zu begründen.

(4) Das zuständige Kollegialorgan hat den Besetzungsvorschlag spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden des Dienstpostens dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen und den Kommissionsbericht anzuschließen. Bei Neuschaffung des Dienstpostens oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens neun Monate nach Schaffung des Dienstpostens oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten und ein Antrag auf Verlängerung der Frist vorzulegen.

§ 29. (1) Kommt auf Grund eines gemäß § 28 erstellten Besetzungsvorschlages eine Ernennung nicht zustande, so hat das zuständige Kollegialorgan neuerlich eine Kommission zur Durchführung eines neuen Berufungsverfahrens einzusetzen.

(2) Hat das zuständige Kollegialorgan innerhalb der im § 28 Abs. 4 genannten Fristen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keinen Besetzungsvorschlag vorgelegt, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Ausübung des Aufsichtsrechtes selbst eine Kommission einsetzen. Dieser Kommission sind alle vorhandenen Unterlagen zu

übergeben. Ihr obliegt es, innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist einen Besetzungsvorschlag auszuarbeiten und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

(3) Wird auch die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingesetzte Berufungskommission säumig, so kann er das Berufungsverfahren ohne Besetzungsvorschlag einleiten. Das zuständige Kollegialorgan ist in Kenntnis zu setzen.

§ 30. (1) Mit der Ernennung erwirbt der Ordentliche Universitätsprofessor die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet seines Faches. Seine Lehrverpflichtung besteht in der ordnungsgemäßen Vertretung seines Faches nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften. Mit der Lehrverpflichtung ist die Betreuung der Studierenden sowie die notwendige Prüfungstätigkeit auf dem Gebiet der Lehrverpflichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verbunden.

(2) Der Ordentliche Universitätsprofessor ist verpflichtet, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen. Er kann nach Maßgabe des Lehr- und Forschungsbetriebes (§§ 40 Abs. 3, 41 Abs. 3, 42 Abs. 4 und 44 Abs. 3) hiebei durch die Mitwirkung, erforderlichenfalls die verantwortliche Mitwirkung von Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Studienassistenten, Demonstratoren, Tutoren und sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter unterstützt werden.

(3) Ist der Ordentliche Universitätsprofessor verhindert, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen, so hat das zuständige Kollegialorgan das Erforderliche für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltungen zu veranlassen. Bei unvorhergesehener Verhinderung hat zunächst der Dekan (Rektor) das Erforderliche zu veranlassen und hierüber unverzüglich dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten.

(4) Bei der Ernennung ist festzustellen, welchem Institut der Universitätsprofessor im Hinblick auf seine Lehrverpflichtung und den Wirkungsbereich des Institutes angehört. Die Angehörigkeit auch bei einem zweiten Institut kann verfügt werden, wenn sich die Lehrbefugnis des Universitätsprofessors auch auf den Wirkungsbereich (§ 46 Abs. 3 und 4) dieses Institutes erstreckt.

(5) Der Universitätsprofessor ist Mitglied des Fakultätskollegiums (§ 63 Abs. 1 lit. a) bzw. Universitätskollegiums (§ 76 Abs. 1 lit. a) derjenigen Fakultät (Universität), der das Institut, dem er zugewiesen wurde, eingegliedert ist (§ 61 Abs. 1). Gehört der Universitätsprofessor zwei Instituten verschiedener Fakul-

täten (Universitäten) an, so hat er sich durch Abgabe einer Erklärung für Sitz und Stimme in einem der beiden Fakultätskollegien (Universitätskollegien) zu entscheiden.

Außerordentliche Universitätsprofessoren

§ 31. (1) Freie Dienstposten für Außerordentliche Universitätsprofessoren sind jeweils nach Verlautbarung des Bundesfinanzgesetzes gemäß § 23 Abs. 5 gemeinsam öffentlich auszuschreiben. Hiebei ist darauf hinzuweisen, daß die Zuteilung dieser Dienstposten an die einzelnen Universitäten und ihre Einrichtungen nach Maßgabe des Ergebnisses der Ausschreibung und des Verfahrens gemäß Abs. 3 erfolgen wird.

(2) Der Außerordentliche Universitätsprofessor wird nach eigener Bewerbung beim zuständigen Kollegialorgan auf Antrag dieser Behörde ernannt. Voraussetzung ist die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und eine wenigstens dreijährige Tätigkeit, die den Ernennungswerber zur Ausübung einer Funktion im Sinne der Abs. 3 bis 6 geeignet erscheinen läßt. Der Beschluß des zuständigen Kollegialorgans über das Ansuchen ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Die Bestimmungen des § 9 sind anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat den Aufgabenbereich des Außerordentlichen Universitätsprofessors, insbesondere die Lehrverpflichtung und ihr Ausmaß, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Studienvorschriften, das Forschungsgebiet und die Funktion in der Verwaltung einer Lehr- und Forschungseinrichtung auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans erstmalig festzusetzen. Nach Bedarf hat er den Aufgabenbereich auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans und nach Anhörung des Außerordentlichen Universitätsprofessors zu ändern.

(4) Der Außerordentliche Universitätsprofessor kann vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Institutskonferenz zum Leiter einer Abteilung, einer Krankenstation einer Universitätsklinik, einer Arbeitsgruppe, eines Laboratoriums oder einer anderen Instituts-einrichtung innerhalb des von der Lehr- und Forschungseinrichtung vertretenen Faches bestellt werden.

(5) Der Außerordentliche Universitätsprofessor ist nur ausnahmsweise überwiegend in der wissenschaftlichen Lehre einzusetzen, falls die Zahl der ordentlichen Hörer eines bestimmten Faches oder die Vielfalt der in den Studienvorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen einen solchen Einsatz erfordert. Im übrigen gilt Abs. 3 letzter Satz.

(6) Dem Außerordentlichen Universitätsprofessor können zusätzlich auch andere, selb-

ständig durchzuführende Aufgaben im Lehr- und Forschungsgebiet und in der Verwaltung von Lehr- und Forschungseinrichtungen übertragen werden. Er kann auch fallweise zur Vertretung des Vorstandes herangezogen werden.

(7) Die Themen und die Art der im Rahmen der Lehrverpflichtung abzuhaltenden Lehrveranstaltungen (§ 16 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) bestimmt das zuständige Kollegialorgan im Einvernehmen mit dem Außerordentlichen Universitätsprofessor nach dem Bedarf und unter Bedachtnahme auf die Studienvorschriften.

(8) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten sinngemäß. Die aus der Lehrbefugnis als Universitätsdozent zustehenden Rechte werden durch die Ernennung zum Außerordentlichen Universitätsprofessor nicht berührt.

Emeritierte Ordentliche Universitätsprofessoren

§ 32. (1) Emeritierte Ordentliche Universitätsprofessoren sind ehemalige Ordentliche Universitätsprofessoren, die nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer entbunden sind (Emeritierung).

(2) Emeritierte Ordentliche Universitätsprofessoren sind berechtigt, ihre Lehrbefugnis im bisherigen Umfang weiter auszuüben. Über die Mitarbeit von Personal und die Bereitstellung von Hilfsmitteln für wissenschaftliche Arbeiten entscheidet das zuständige Kollegialorgan unter Bedachtnahme auf die wissenschaftliche Tätigkeit der anderen Universitätslehrer.

Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende

§ 33. (1) Gastprofessoren sind Professoren, Gastdozenten sind Dozenten einer anderen in- oder ausländischen Universität, die vom zuständigen Kollegialorgan zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingeladen wurden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(2) Bei Bestellung von Gastprofessoren ist vom zuständigen Kollegialorgan festzulegen, ob dem Gastprofessor im Hinblick auf den Umfang und die Bedeutung seiner Lehr- und Forschungstätigkeit Sitz und Stimme im Fakultätskollegium (Universitätskollegium) und in der Institutskonferenz zuerkannt werden sowie in welchem Ausmaß dem Gastprofessor das Recht zur Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zusteht.

(3) Dem Gastprofessor kann vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen eine Vergütung be-

willigt werden, falls er mit der Vertretung eines Ordentlichen Universitätsprofessors beauftragt wird. Die Höhe der Vergütung ist unter Bedachtnahme auf den Bezug eines Ordentlichen Universitätsprofessors festzusetzen. Die Bewilligung dieser Vergütung ist ausgeschlossen, falls der Gastprofessor selbst Ordentlicher oder Außerordentlicher Universitätsprofessor an einer österreichischen Universität (Hochschulprofessor an der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule) ist.

(4) Der § 30 Abs. 4, im Falle des Abs. 3 auch § 30 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Gastvortragende sind Professoren oder Dozenten einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) oder sonstige Fachleute, die vom zuständigen Kollegialorgan zur Abhaltung einzelner Vorträge oder Gastvorlesungen eingeladen werden.

Honorarprofessoren

§ 34. (1) Wissenschaftler, die nicht als Ordentliche oder Außerordentliche oder Emeritierte Universitätsprofessoren an der betreffenden Fakultät (Universität) tätig sind, kann das zuständige Kollegialorgan in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet oder für ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung des Titels Honorarprofessor verbunden.

Die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

Universitätsdozenten

§ 35. (1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für das ganze Gebiet oder ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches an einer Fakultät (einer nicht in Fakultäten gegliederten Universität) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.

(2) Die Lehrbefugnis als Universitätsdozent wird vom zuständigen Kollegialorgan auf Grund eines Habilitationsverfahrens verliehen. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Das Habilitationsverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Prüfung des Ansuchens des Bewerbers auf dessen Eignung im allgemeinen;

- b) Begutachtung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers;
- c) Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers;
- d) Aussprache über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten (Habitationskolloquium).

(4) Das zuständige Kollegialorgan hat eine besondere Habitationskommission einzusetzen. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission (§ 15 Abs. 10) können neben Fachvertretern aus den Mitgliedern des zuständigen Kollegialorgans auch Fachvertreter anderer Universitäten zugezogen werden. Unter Fachvertretern sind Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätslektoren und Universitätsassistenten zu verstehen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Die Zusammensetzung der Habitationskommission ist dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 36. (1) Im ersten Abschnitt des Habitationsverfahrens ist zu prüfen, ob

- a) der Bewerber ein inländisches oder gleichwertiges ausländisches Doktorat besitzt, das für das Habitationsfach in Betracht kommt;
- b) ein Ausschlussgrund für das aktive Wahlrecht zum Nationalrat vorliegt;
- c) das Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 entspricht;
- d) dieses Fach zum Wirkungsbereich der Fakultät gehört, bei der das Ansuchen eingebracht wurde;
- e) der Bewerber alle für die Beurteilung seines Ansuchens notwendigen Unterlagen, insbesondere die Habilitationsschrift in fünffacher Ausfertigung und seine sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, vorgelegt hat.

Liegen die Voraussetzungen gemäß lit. a bis d nicht vor, so ist das Ansuchen als unzulässig zurückzuweisen. Fehlt es an der Voraussetzungen der lit. e so ist das Ansuchen zwecks Ergänzung zurückzustellen.

(2) Im zweiten Abschnitt des Habitationsverfahrens sind die Habilitationsschrift sowie die anderen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers zu begutachten. Vom Bewerber ist eine ausdrücklich als Habilitationsschrift zu bezeichnende Arbeit vorzulegen, die unter seinem Namen bereits im Druck veröffentlicht ist. Eine noch nicht im Druck veröffentlichte Arbeit ist anzunehmen, wenn die Drucklegung nur wegen der Höhe der Kosten oder wegen technischer Schwierigkeiten noch nicht möglich war und wenigstens andere durch Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers vorlie-

gen. Mehrere wissenschaftliche Publikationen gelten zusammen als Habilitationsschrift, wenn sie sich auf die methodische Bearbeitung eines bestimmten Problemkreises beziehen und im engen thematischen Zusammenhang stehen. Als Habilitationsschrift können auch wissenschaftlich durchgearbeitete Entwürfe oder Ausarbeitungen von Konstruktionen und Planungen vorgelegt werden. Solche Entwürfe und Ausarbeitungen zählen auch zu den neben der Habilitationsschrift vorzulegenden wissenschaftlichen Arbeiten. In wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit entstandene Publikationen sind gleichrangig mit Einzelarbeiten zu bewerten, sofern der Anteil des Habitationswerbers festgestellt werden kann und hierdurch oder durch andere wissenschaftliche Publikationen die Qualifikation des Habitationswerbers dargelegt wurde. Habilitationsschriften und Publikationen, die als solche gelten, sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen (Art. 8 Bundes-Verfassungsgesetz). Sind solche Arbeiten in einer Fremdsprache veröffentlicht worden, so sind deutsche Übersetzungen beizubringen. Das zuständige Kollegialorgan kann von der Verpflichtung zur Vorlage von Übersetzungen befreien, wenn die Begutachtung der fremdsprachigen Arbeit sichergestellt ist.

(3) Im zweiten Abschnitt des Habitationsverfahrens ist zu prüfen, ob die Habilitationsschrift oder die als Habilitationsschrift geltenden wissenschaftlichen Arbeiten

- a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind;
- b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten;
- c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten von Mitgliedern der Habitationskommission aus dem Kreise der Universitätsprofessoren einzuholen. Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen. Dem Habitationswerber steht es frei, Gutachten über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftlichen Arbeiten und seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit vorzulegen. Die im Habitationsverfahren erstellten Gutachten sind vor Beschlußfassung der Kommission durch zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Habitationskommission, des zuständigen Kollegialorgans und den Habitationswerber beim Dekanat, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung bei der Universitätsdirektion, aufzulegen.

(4) Auf Grund der Beurteilung der Habilitationsschrift ist von der Habitationskommission über den Umfang der Lehrbefugnis zu beschließen.

(5) Im dritten Abschnitt des Habitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu begutachten. Hierbei ist insbeson-

dere eine Tätigkeit als Universitätslektor (§ 38) zu berücksichtigen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er nach positivem Abschluß des zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Recht auf die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester oder — im Einvernehmen mit dem bisherigen Vortragenden — auf die Übernahme eines Teiles einer bestehenden Lehrveranstaltung. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen; sie sind in der Regel nur während eines Teiles des Semesters mit einer entsprechend erhöhten Zahl von Wochenstunden durchzuführen. Wenigstens zwei Mitglieder der Habilitationskommission haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und ein Gutachten über die hiebei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben.

(6) Im vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist ein Kolloquium über die Habilitationschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten zu begutachten. An einen einleitenden Vortrag des Habilitationswerbers hat sich eine Diskussion anzuschließen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben dem Kolloquium beizuwohnen, jedoch macht die Abwesenheit einzelner Mitglieder das Kolloquium nicht ungültig. Das Kolloquium ist öffentlich; § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß. An der Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Studierende der betreffenden Fachrichtung, auf Beschluß des Habilitationsausschusses auch Absolventen der betreffenden Fachrichtung beteiligen. Für die Beurteilung sind nicht die Einzelkenntnisse des Bewerbers entscheidend, sondern die methodische Beherrschung und die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches.

(7) Erscheint der Habilitationswerber auf Grund der Beurteilung seiner didaktischen Fähigkeiten (Abs. 5) oder der Begutachtung des Habilitationskolloquiums (Abs. 6) nur derzeit noch nicht geeignet, so ist er zu einer einmaligen Wiederholung der Lehrtätigkeit beziehungsweise des Habilitationskolloquiums frühestens nach einem, spätestens nach zwei Jahren zuzulassen.

(8) Unbeschadet des Abs. 7 hat am Schluß des ersten, zweiten und dritten Abschnittes des Habilitationsverfahrens die Habilitationskommission zu entscheiden, ob der Bewerber zu den weiteren Abschnitten des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Universitätsdozent vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als erteilt. § 30 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(9) Bei Bewerbern, deren wissenschaftliche Qualifikation außer Zweifel steht, kann das zuständige Kollegialorgan vom Kolloquium Abstand nehmen. Dies gilt auch für den Fall eines Ansuchens um die Wiedererlangung einer erloschenen Lehrbefugnis und für die Ausdehnung der Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach (Teilgebiet eines Faches).

§ 37. (1) Gegen die Zurückweisung oder Abweisung eines Habilitationsansuchens sowie gegen die Verleihung einer gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Lehrbefugnis steht dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat auf Grund einer Berufung oder von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes den Bescheid zu beheben, wenn

- a) einer der Beschlüsse über die vier Abschnitte des Habilitationsverfahrens mit der Begutachtung des betreffenden Abschnittes in einem unbegründeten Widerspruch steht;
- b) wesentliche Vorschriften über das Habilitationsverfahren verletzt wurden;
- c) der Beschluß anderen Gesetzen oder Verordnungen widerspricht.

(2) Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die negative Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung, so ist dieser und die folgenden Abschnitte des Verfahrens von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zusammenzusetzen ist. Dieser Kommission haben Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch an ausländischen Universitäten tätige österreichische Staatsbürger oder andere Fachvertreter gleichzuhaltender Qualifikation anzugehören. Eine besondere Habilitationskommission entscheidet auch, wenn sich die Berufung gegen die Verleihung einer gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Lehrbefugnis (§ 36 Abs. 4) richtet. Gegen die Entscheidung der besonderen Habilitationskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. § 35 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Universitätslektoren und Universitätsinstruktoren

§ 38. (1) Universitätslektoren sind:

- a) als solche an die Universität berufene Bundeslehrer und Vertragslehrer;
- b) Personen mit der Unterrichtsbefugnis, die in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen;
- c) Personen mit einer auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogenen Lehrbefugnis, die vom zuständigen Kollegialorgan mit der

Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, sofern sie nicht zu den in den §§ 26 bis 37 genannten Personengruppen zählen.

(2) Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Universität die Unterrichtsbefugnis für das von ihnen vertretene Fach (die von ihnen vertretene Fertigkeit). Die Unterrichtsverpflichtung und ihr Ausmaß ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jeweils nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der Studienvorschriften festzusetzen.

(3) Anderen Personen kann die Unterrichtsbefugnis für ein Fach oder eine Fertigkeit vom zuständigen Kollegialorgan nach Überprüfung der Qualifikation des Bewerbers nach Maßgabe des Bedarfes verliehen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(4) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 39. (1) Personen, die nicht schon gemäß § 38 Abs. 3 zu den Universitätslektoren oder gemäß § 23 Abs. 1 lit. a zu den Universitätslehrern zählen, können vom zuständigen Kollegialorgan als Universitätslektoren mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit betraut werden (Lehrauftrag). Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

(2) Personen, die nicht schon gemäß Abs. 1 zu den Universitätslektoren zählen, können vom zuständigen Kollegialorgan als Universitätsinstruktoren mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen aus einem Fach oder einer Fertigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit betraut werden (Unterrichtsauftrag). Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

(3) Die auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Bestellung zum Universitätslektor gemäß Abs. 1 und zum Universitätsstruktor gemäß Abs. 2 erlischt durch Widerruf sowie mit Ablauf des Jahres, in dem der Betreffende das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen können nach Maßgabe des Bedarfes vom zuständigen Kollegialorgan bewilligt werden.

(4) Die Bestimmung des § 30 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Universitätsassistenten

§ 40. (1) Universitätsassistenten sind nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften aufgenommene Bundesbeamte in einem zunächst befristeten Dienstverhältnis, das in ein dauerndes übergeleitet werden kann.

(2) Ihre Aufnahme und Zuweisung erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1

lit. c). Diese hat vor der Antragstellung das Organ, das für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständig ist, zu hören. Über die Verlängerung des Dienstverhältnisses entscheidet das zuständige Kollegialorgan, über die Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Die Personalkommission hat nach Anhörung des Universitätsassistenten nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften die Dienstpflichten festzulegen; insbesondere ist auch anzuordnen, ob und in welcher Funktion der Universitätsassistent gegebenenfalls in einer Abteilung (§ 48 Abs. 2) oder Arbeitsgruppe (§ 48 Abs. 3) mitzuarbeiten hat.

Vertragsassistenten

§ 41. (1) Vertragsassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften zur Erfüllung von Assistentendiensten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Vertragsassistenten sind nach Anhörung des für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständigen Organs durch die Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) auf deren Antrag durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes auf bestimmte Zeit aufzunehmen; in der gleichen Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.

(3) Der § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren

§ 42. (1) Studienassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können nur Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

(2) Demonstratoren und Tutoren sind bis zur Hälfte einer vollen Dienstleistung beschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Den Demonstratoren obliegt die Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen, den Tutoren die Betreuung von Studierenden, insbesondere von Studienanfängern, bei Übungen, Praktika, Repetitorien und anderen Lehrveranstaltungen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß, jedoch können als Tutoren auch Absolventen aufgenommen werden.

(3) Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren sind nach Anhörung des für die in Be-

tracht kommende Universitätseinrichtung zuständigen Organs durch die Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) auf deren Antrag durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes auf bestimmte Zeit aufzunehmen. In der gleichen Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.

(4) Der § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Remunerierte Lehraufträge oder Unterrichtsaufträge

§ 43. (1) Auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an Universitätslehrer remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen durch bestimmte oder unbestimmte Zeit zwecks Sicherung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen erteilen.

(2) Mit der Erteilung eines remunierten Lehrauftrages oder Unterrichtsauftrages an eine Person, die noch nicht zu den Universitätslehrern zählt, ist die Bestellung zum Universitätslektor (§ 38 Abs. 1) bzw. Universitätsinstruktur (§ 38 Abs. 2) verbunden.

(3) Für remunerierte Lehraufträge oder Unterrichtsaufträge gebührt eine Remuneration nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften.

(4) Ein Dienstverhältnis wird durch die Erteilung eines remunierten Lehrauftrages nicht begründet.

Sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 44. (1) Als sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter werden an den Universitäten Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes im wissenschaftlichen Dienst sowie in anderen Dienstzweigen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, verwendet.

(2) Vertragsbedienstete sind nach Anhörung des für die betreffende Universitätseinrichtung zuständigen Organs durch die Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) auf deren Antrag durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes aufzunehmen.

(3) Der § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Sonstige Bedienstete

§ 45. (1) Als sonstige Bedienstete werden an den Universitäten Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet.

(2) Vertragsbedienstete sind nach Anhörung des für die betreffende Universitätseinrichtung zuständigen Organs durch die Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) auf deren Antrag durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes aufzunehmen.

(3) Der § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß.

IV. ABSCHNITT

INSTITUTE

Errichtung von Instituten

§ 46. (1) An den Universitäten sind Institute als kleinste selbständige organisatorische Einheit zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben einzurichten.

(2) Institute werden auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans oder nach dessen Anhörung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung errichtet, benannt und aufgelassen. Bei der Errichtung eines Institutes ist auch sein Wirkungsbereich (Abs. 3 und 4) festzulegen. Es ist hiebei zu prüfen, welche Räume, Einrichtungen und Mittel sowie welches Personal zur Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie für die Institutsverwaltung wenigstens erforderlich sind.

(3) Institute können zur Vertretung

- a) eines wissenschaftlichen Faches in seinem ganzen Umfang;
- b) eines wissenschaftlichen Faches in seinem ganzen Umfang einschließlich der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer;
- c) mehrerer fachverwandter wissenschaftlicher Fächer in ihrem ganzen Umfang, wenn die Errichtung besonderer Institute für die einzelnen Fächer im Hinblick auf den sich aus dem Wirkungsbereich der betreffenden Universität oder den ihr zur Durchführung zugewiesenen Studienrichtungen ergebenden Bedarf nicht zweckmäßig erscheint;
- d) mehrerer fachverwandter wissenschaftlicher Fächer in ihrem ganzen Umfang einschließlich der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer unter den in lit. c genannten Voraussetzungen

eingerrichtet werden.

(4) Die Größe und der Wirkungsbereich der Institute ist entsprechend der Eigenart der Lehr- und Forschungsmethode des Faches (der Fächer) sowie den Erfordernissen eines sinnvollen Studienbetriebes so zu bemessen, daß

- a) sinnvolle fachliche Zusammenhänge zwecks wissenschaftlicher Bildung und wissenschaftlicher Berufsvorbildung, Lehre, Forschung sowie der Ausbildung des akademischen Nachwuchses gewährleistet werden;
- b) der rationelle Einsatz von Räumen, Mitteln und Personal zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben gesichert sind.

(5) Die Einrichtung von zwei oder mehreren Instituten für dasselbe wissenschaftliche Fach, von Instituten für Teilgebiete eines wissenschaftlichen Faches oder für Fächer, die nach dem Wirkungs-

bereich der betreffenden Universität und den ihr zur Durchführung zugewiesenen Studienrichtungen nur die Funktion von Hilfs- und Ergänzungsfächern haben, ist unzulässig.

(6) Bei der Auflassung eines Institutes hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein allfälliges Institutsvermögen (§ 2 Abs. 2) auf ein fachverwandtes Institut, in Ermanglung eines solchen auf die Fakultät, der das Institut eingegliedert war, in Ermanglung einer solchen auf die Universität, der das Institut eingegliedert war, zu übertragen.

(7) Die Institute Medizinischer Fakultäten und die Abteilungen solcher Institute, die zugleich Krankenabteilungen einer öffentlichen Krankenanstalt sind, sowie die Institute der Veterinärmedizinischen Universität, die auch der Behandlung kranker Tiere dienen, führen die Bezeichnung Universitätsklinik. Anlässlich der Errichtung von Instituten an Medizinischen Fakultäten für klinische Fächer (Abs. 2) ist auch anzuordnen, ob das Institut selbst oder ob Abteilungen des Institutes die Funktion einer Universitätsklinik zu übernehmen haben.

§ 47. (1) Erstreckt sich der Wirkungsbereich eines Institutes auf zwei oder mehrere Fakultäten derselben Universität (interfakultäres Institut), so ist zur Erfüllung der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Fakultätskollegium hinsichtlich des Institutes zukommenden Aufgaben von den beteiligten Fakultätskollegien eine bevollmächtigte Kommission einzusetzen. Die Bestimmungen über die Aufgaben des Akademischen Senates bezüglich der Fakultätskollegien (§ 73 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Erstreckt sich der Wirkungsbereich eines Institutes auf alle Fakultäten einer Universität oder lässt sich das Institut keiner Fakultät zuordnen (Senatsinstitut), so obliegen jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Fakultätskollegium hinsichtlich der Institute zukommen, dem Akademischen Senat.

(3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 über interuniversitäre Institute bleiben unberührt.

(4) Die einem interfakultären Institut angehörenden Universitätsprofessoren sind Mitglieder der bevollmächtigten Kommission gemäß Abs. 1. Auf Grund einer bei Dienstantritt am interfakultären Institut abzugebenden Erklärung erwirbt der Universitätsprofessor Sitz und Stimme in einem der Fakultätskollegien der beteiligten Fakultäten.

(5) Der Vorstand eines Senatsinstitutes hat im Akademischen Senat Sitz und Stimme, wenn Angelegenheit seines Institutes behandelt werden (§ 72 Abs. 2 lit. f). Die einem Senatsinstitut angehörenden Universitätsprofessoren sind Mitglieder der bevollmächtigten Kommission gemäß

Abs. 2. Auf Grund einer bei Dienstantritt am Senatsinstitut abzugebenden Erklärung erwirbt der Universitätsprofessor Sitz und Stimme in einem Fakultätskollegium einer Fakultät, die durch den Wirkungsbereich des Senatsinstitutes berührt wird. § 72 Abs. 2 lit. f bleibt unberührt.

(6) Die einem interuniversitären Institut angehörenden Universitätsprofessoren sind Mitglieder der bevollmächtigten Kommission gemäß § 20 Abs. 3. Die Bestimmungen des Abs. 5 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

(7) In den Fällen der Abs. 4 bis 6 gilt § 30 Abs. 5 zweiter Satz sinngemäß.

(8) Für Institute gemäß Abs. 1 bis 3 gelten §§ 48 bis 53 sinngemäß.

Institutseinrichtungen

§ 48. (1) An Instituten können im Rahmen des von ihnen zu betreuenden Gebietes der Wissenschaften durch die Institutsordnung (§ 53 Abs. 2 lit. b) Abteilungen und Arbeitsgruppen zur Durchführung besonderer Lehr- und Forschungsaufgaben sowie zur Gewährleistung eines sicheren und rationellen Betriebes der an ihnen vorhandenen technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräte eingesetzt werden.

(2) Abteilungen können insbesondere eingerichtet werden:

- a) für wissenschaftliche Schwerpunkte;
- b) für Teilgebiete sowie für Hilfs- und Ergänzungsfächer des vom Institut zu vertretenden wissenschaftlichen Faches (der vom Institut zu vertretenden wissenschaftlichen Fächer);
- c) für besondere Lehraufgaben unter Berücksichtigung der geltenden Studienvorschriften (Praktika, Proseminare, Seminare u. a. m.);
- d) zum Betrieb von Laboratorien, Lehrwerkstätten u. dgl.;
- e) zur sicheren und rationellen Benützung der vorhandenen technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräte;
- f) zur Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen.

(3) Arbeitsgruppen können auf Empfehlung der Institutskonferenz vom Institutsvorstand zur Erfüllung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Lehr- und Forschungsaufgabe eingesetzt werden:

- a) zur Durchführung bestimmter Forschungsprojekte;
- b) für besondere Lehraufgaben, die keinem ordentlichen Studium zuzuordnen sind.

(4) Bei der Gliederung eines Institutes in Abteilungen ist auf die Wahrung der Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des § 46 Abs. 4, zu achten.

(5) Abteilungen und Arbeitsgruppen werden von Universitätslehrern oder sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeitern geleitet; Arbeitsgruppen können erforderlichenfalls auch von Mitarbeitern im Lehrbetrieb geleitet werden. Abteilungsleiter werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Institutskonferenz bestellt. Leiter von Arbeitsgruppen werden von der Institutskonferenz gewählt und abberufen. Die der betreffenden Instituts-einrichtung zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen des Abteilungsleiters (Leiter der Arbeitsgruppe) gebunden. Der Abteilungsleiter (Leiter der Arbeitsgruppe) ist in dieser Funktion an die Weisungen des Institutsvorstandes gebunden. Abteilungsleiter können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung abberufen werden, wenn die Abteilung aufgelöst oder in ihrem Wirkungsbereich so wesentlich verändert wird, daß die Abberufung gerechtfertigt erscheint. Die Abberufung von Abteilungsleitern und Leitern von Arbeitsgruppen ist ferner zulässig, wenn einer der im § 16 Abs. 8 angeführten Gründe vorliegt.

(6) Der Institutsvorstand weist den Instituts-einrichtungen nach Anhörung der Institutskonferenz die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Dienstposten zu. Die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 8, 40 Abs. 3, 41 Abs. 3, 42 Abs. 5, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 3 bleiben unberührt.

Aufgaben der Institute

§ 49. (1) Den Instituten obliegt auf den ihnen anvertrauten Gebieten der Wissenschaften im selbständigen Wirkungsbereich die Erfüllung aller mit der Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben. Ferner obliegt den Instituten die mit der Erfüllung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zusammenhängende Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist.

(2) Den Instituten obliegt hinsichtlich der zu ihrem Wirkungsbereich zählenden Gebiete der Wissenschaften insbesondere

- a) die Bereitstellung der den Instituten zugewiesenen Räume und Hilfsmittel sowie die notwendigen Veranlassungen für die Bereitstellung, erforderlichenfalls für die Beschaffung der erforderlichen Räume (§ 73 Abs. 3 lit. j) und Hilfsmittel, technischer Einrichtungen, Anlagen und Geräte;
- b) die Erstattung von Vorschlägen für neue Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren für die Erteilung von remunerierten Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen, für die Einladung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden sowie zur Schaffung

neuer Dienstposten und für die Besetzung bestehender Dienstposten für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstige Bedienstete;

- c) die Gewährleistung einer sicheren und rationellen Benützung der technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräte;
- d) Durchführung der in den Studienvorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen, weiters der über die Pflichtfächer hinausgehenden Lehrveranstaltungen, die von Universitätslehrern im Rahmen ihrer Lehrbefugnis angekündigt werden, ferner der sonstigen, auf Grund eines remunerierten Lehrauftrages oder Unterrichtsauftrages abzuhaltenden Lehrveranstaltungen sowie derjenigen Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen akademischen Behörde abzuhalten sind;
- e) Abhaltung von Prüfungen;
- f) Durchführung der den Universitätslehrern im Sinne des Grundsatzes der Verbindung von Forschung und Lehre obliegenden Forschungsaufgaben, weiters der den Universitätsassistenten obliegenden wissenschaftlichen Tätigkeit sowie der wissenschaftlichen Arbeiten der Dissertanten und Diplomanden.

(3) Die Institute haben die zur Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben voraussichtlich erforderlichen Mittel und Dienstposten alljährlich in einem Antrag zum Budget der Universität zusammenzufassen und zu begründen. Gleichzeitig ist eine Vorschau auf weitere drei bis fünf Jahre vorzulegen, wobei auf die Planungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, insbesondere auch auf die im Hochschulbericht (§ 44 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) niedergelegten Vorschläge Bedacht zu nehmen ist. Den Organen der Institute obliegt die Entscheidung über die Verwendung der ihnen aus dem Budget der Universität für bestimmte Zeit zugewiesenen Mittel und Dienstposten im einzelnen.

(4) Zur Gewährleistung der interdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit, ferner auch zur möglichst rationellen Ausnützung von technischen Einrichtungen, Anlagen und Apparaten können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 56 gemeinsame Einrichtungen verwandter Institute geschaffen werden.

(5) Institute können vom obersten Kollegialorgan und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Arbeiten betraut werden. Der Umfang solcher Arbeiten darf den ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch auf Vergütung für

solche Arbeiten steht niemandem zu. Nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften ist die Übernahme von Aufträgen Dritter mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zulässig; für die Durchführung solcher Aufträge ist ein angemessenes Entgelt zu fordern.

Organe der Institute

§ 50. (1) Organe der Institute sind:

- a) der Institutsvorstand;
- b) die Institutskonferenz.

(2) Der Institutsvorstand ist von der Institutskonferenz für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreise der Universitätsprofessoren zu wählen (§ 19 Abs. 1). Ist am Institut nur ein Universitätsprofessor tätig, so übt er ohne Wahl die Funktion des Institutsvorstandes für die Dauer dieses Zustandes aus. Ist am Institut vorübergehend kein Universitätsprofessor vorhanden, so ist ein an einem anderen Institut tätiger Universitätsprofessor, der ein verwandtes Fach vertritt, oder ein anderer fachzuständiger Universitätslehrer bis zum Dienstantritt eines Universitätsprofessors zum provisorischen Vorstand zu wählen. Nach Maßgabe der Institutsordnung können an größeren Instituten unter Bedachtnahme auf Umfang und Verschiedenheit der zu besorgenden Aufgaben dem Vorstand Stellvertreter aus dem Kreise der Universitätslehrer oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beigegeben werden. Als Vorsitzender der Institutskonferenz kann der Vorstand auch von einem Vertreter der Studenten (Abs. 3 lit. c) vertreten werden.

(3) Der Institutskonferenz gehören an:

- a) die am Institut tätigen Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren;
- b) Vertreter der am Institut tätigen anderen Universitätslehrer und der sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter (einschließlich der Mitarbeiter im Lehrbetrieb, aber ausschließlich der Emeritierten Universitätsprofessoren);
- c) Vertreter der Studierenden;
- d) ein Vertreter der sonstigen Bediensteten.

(4) Die Vertreter der in Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen (und ihre Ersatzmänner) sind in einer Versammlung der Angehörigen dieser Gruppen zu wählen (§ 19 Abs. 3).

(5) Die Vertreter der Studierenden sowie ihre Ersatzmänner sind vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Vertreter und ihre Ersatzleute ausreichende Informationen und Erfahrungen über die Tätigkeit des Institutes besitzen. Kein Studierender darf Mitglied von mehr als einer Institutskonferenz sein.

(6) Der Vertreter der im Abs. 3 lit. d genannten Personengruppe ist vom Dienststellenausschuß für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige zu bestellen.

(7) Die in Abs. 3 lit. b und c genannten Personengruppen haben je so viele Vertreter zu entsenden, als dem Institut Universitätsprofessoren angehören. Ist am Institut nur ein Universitätsprofessor tätig oder ist ein an einem anderen Institut tätiger Universitätsprofessor oder ein anderer fachzuständiger Universitätslehrer zum provisorischen Vorstand gewählt worden (Abs. 2), so stehen diesem zwei Stimmen in der Institutskonferenz zu. Die in Abs. 3 lit. b und c genannten Personengruppen haben in einem solchen Fall je zwei Vertreter in die Institutskonferenz zu entsenden.

(8) Bei Verhinderung kann ein Universitätsprofessor ein anderes Mitglied der Institutskonferenz mit seiner Vertretung betrauen. Für verhinderte andere Mitglieder haben ihre Ersatzmänner einzutreten.

Wirkungsbereich des Institutsvorstandes

§ 51. (1) Der Institutsvorstand hat alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen werden.

(2) Insbesondere obliegt dem Institutsvorstand:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Institutes nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen;
- b) die Vorsorge für die Sicherstellung der Ausübung der Lehrbefugnis und Unterrichtsbefugnis sowie der Benützung der Instituts Einrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten auf den zum Wirkungsbereich des Institutes zählenden Gebieten der Wissenschaft durch die hierfür berechtigten Personen;
- c) die Vorsorge für die Sicherstellung der Lernfreiheit der Studierenden, insbesondere auch im Hinblick auf den Grundsatz der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und wissenschaftlichen Methoden;
- d) die Ausarbeitung der Vorschläge zum Budget und zum Dienstpostenplan und die Aufteilung der dem Institut zugewiesenen Mittel auf einzelne, näher umschriebene Verwendungszwecke;
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Institutskonferenz, soweit dies in den Wirkungsbereich des Institutes fällt;
- f) die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 40 Abs. 3, 41 Abs. 3, 42 Abs. 4, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 3;

- g) die Vertretung des Institutes im Rahmen der Universität und nach außen;
- h) die Sicherstellung der Zusammenarbeit des Institutes mit anderen Universitätseinrichtungen zur Besorgung gemeinsamer Aufgaben oder zum gemeinsamen Betrieb maschineller Anlagen sowie zur gemeinsamen Benützung größerer und kostspieliger Geräte.

(3) Der Institutsvorstand hat die Institutskonferenz über seine Tätigkeit zu informieren und einer Institutsversammlung einmal in jedem Studienjahr über die Tätigkeit des Institutes zu berichten. An der Institutsversammlung können alle Angehörigen der im § 50 Abs. 3 genannten Personengruppen teilnehmen.

(4) Der Institutsvorstand ist Vorsitzender der Institutskonferenz. Steht ein Beschluß der Institutskonferenz im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen, so hat er die Vollziehung zunächst auszusetzen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu berichten. Teilt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit, daß er keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben (§ 5 Abs. 4 und 5), so ist dieser vom Institutsvorstand unverzüglich zu vollziehen.

Wirkungsbereich der Institutskonferenz

§ 52. (1) Der Institutskonferenz obliegt:

- a) die Erstattung von Empfehlungen für alle Institutsangelegenheiten; trägt der Institutsvorstand einer Empfehlung nicht Rechnung, so hat er dies der Institutskonferenz gegenüber zu begründen;
- b) die Erlassung der Institutsordnung und der Geschäftsordnung der Institutskonferenz unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 12 mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen;
- c) die Entscheidung über Institutsangelegenheiten, die ihr im Hinblick auf die Bedeutung für den Lehr- und Forschungsbetrieb oder die zu erwartenden Kosten vom Institutsvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- d) die Stellungnahme zu den Vorschlägen zum Budget und zum Dienstpostenplan des Institutes;
- e) die Stellungnahme zur Aufteilung der dem Institut zugewiesenen Mittel und Dienstposten auf einzelne, näher umschriebene Verwendungszwecke;
- f) die Wahl des Institutsvorstandes, die Stellungnahme zur Bestellung von Abteilungsleitern sowie die Bestellung und Abberufung der Leiter von Arbeitsgruppen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, während der Tagung der Institutskonferenz vom Institutsvorstand Auskünfte über alle das Institut betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 6 bleiben unberührt.

Institutsordnung

§ 53. (1) Die Institutsordnung (§ 52 Abs. 1 lit. b) hat nähere Bestimmungen über die Instituts Einrichtungen und deren Benützung, insbesondere aber über folgende Angelegenheiten zu enthalten:

- a) den Wirkungsbereich des Institutes und die vom Institut zu erfüllenden Aufgaben;
- b) den organisatorischen Aufbau des Institutes und über die allfällige Gliederung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48;
- c) die Leitung der Instituts Einrichtungen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen;
- d) die Benützung der Instituts Einrichtungen durch Studierende und Angehörige der Universität, insbesondere die Benützung der maschinellen Anlagen, Apparate, Geräte, sowie die allfällige Benützung durch andere Personen;
- e) die Ordnung und Sicherheit im Institut und den Entzug der Benützungsbewilligung durch den Vorstand im Falle einer Verletzung dieser Bestimmungen;
- f) die Evidenthaltung und Sicherstellung des Inventars des Institutes und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch die Benützer;
- g) die Benützung der Instituts Einrichtungen durch Außenstehende nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 102 Abs. 6.

(2) Bei der Beschlußfassung über die Institutsordnung ist auf die Erfordernisse eines zweckmäßigen Lehr- und Forschungsbetriebes sowie auf eine zweckmäßige, rasche und sparsame Verwaltung Bedacht zu nehmen. Die Institutsordnung bedarf der Genehmigung durch das oberste Kollegialorgan sowie durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Sonderbestimmungen für Kliniken und Institute der Medizinischen Fakultäten

§ 54. (1) Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben das Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, sowie das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, beide in der jeweils geltenden Fassung, unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Angelegenheiten, die sich auf die Pflege und Behandlung kranker Menschen (§ 1 Abs. 3 Ärztegesetz) sowie auf Aufgaben, die den

Universitätskliniken und Instituten der Medizinischen Fakultäten im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zugewiesen werden, nicht anzuwenden.

(3) Bei der Errichtung von Universitätskliniken an Medizinischen Fakultäten gemäß § 46 Abs. 9 ist das Einvernehmen mit der für die Krankenanstalt zuständigen Behörde herzustellen. Das gleiche gilt für Institute an Medizinischen Fakultäten, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 7 des Krankenanstaltengesetzes als selbständige organisatorische Einrichtungen einer öffentlichen Krankenanstalt der ärztlichen Untersuchung und Behandlung nicht bettlägeriger Kranker oder der Untersuchung von Gesunden dienen, für Institute an Medizinischen Fakultäten, die, ohne für eine der oben erwähnten Aufgaben bestimmt zu sein, als Abteilung einem öffentlichen Krankenhaus eingegliedert sind, sowie für Abteilungen von Instituten, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des § 46 Abs. 5 können auch zwei oder mehrere Universitätskliniken an derselben Medizinischen Fakultät für dasselbe wissenschaftliche Fach eingerichtet werden. Ebenso ist die Errichtung von Universitätskliniken für größere Teilgebiete eines wissenschaftlichen Faches zulässig.

(5) Bei der Gliederung einer Universitätsklinik oder eines Institutes im Sinne des Abs. 3 in Krankenstationen und andere Abteilungen (§ 48) hat vor Beschlußfassung der Institutskonferenz der Klinikvorstand (Institutsvorstand) das Einvernehmen mit der für die betreffende Krankenanstalt zuständigen Behörde herzustellen.

(6) Soll die Tätigkeit einer Abteilung oder Arbeitsgruppe auch auf die Krankenpflege oder auf die Ausübung der Heilkunde (§ 1 Abs. 3 Ärztegesetz) erstrecken, so darf als Leiter nur eine Person bestellt bzw. gewählt werden, die den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 des Krankenanstaltengesetzes entspricht.

(7) Außer den im § 49 erwähnten Aufgaben der wissenschaftlichen Lehre und Forschung obliegt den Universitätskliniken und den im Abs. 3 erwähnten Instituten der Medizinischen Fakultäten die Erfüllung derjenigen Aufgaben, die sich aus ihrer Stellung als Abteilung eines öffentlichen Krankenhauses ergeben, sowie die Erfüllung derjenigen Aufgaben, mit denen sie im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens betraut wurden.

(8) Die gemäß § 49 Abs. 4 zum Budget und zum Dienstpostenplan zu stellenden Anträge haben sich nur auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie die Erfordernisse zur Erfüllung allenfalls übernommener Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen, nicht jedoch auf die Erfordernisse der Krankenpflege und Krankenbehandlung zu erstrecken.

(9) Als Klinikvorstand und dessen Stellvertreter ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Institutskonferenz und des Fakultätskollegiums ein Universitätslehrer zu bestellen, der die im § 7 Abs. 4 des Krankenanstaltengesetzes geforderte Qualifikation aufweist. Ihm kommt gleichzeitig die Funktion des Leiters der Krankenabteilung eines öffentlichen Krankenhauses, das die Universitätsklinik darstellt, zu. Dies gilt auch für Institute Medizinischer Fakultäten, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 7 des Krankenanstaltengesetzes der ärztlichen Untersuchung und Behandlung nicht bettlägeriger Kranker oder der Untersuchung von Gesunden zu dienen haben.

(10) Der Wirkungsbereich der Institutskonferenz gemäß § 52 erstreckt sich auf Angelegenheiten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie der Universitätsverwaltung, jedoch ist die Institutskonferenz in Angelegenheiten, die auch die Krankenpflege und Krankenbehandlung betreffen, nur berechtigt, Empfehlungen auszusprechen.

§ 55. (1) Bei Erlassung der Klinikordnung hat die Institutskonferenz die Bestimmungen des § 54 Abs. 3 zu beachten. Die Institutskonferenz ist nur berechtigt, diejenigen Teile der Klinikordnung zu erlassen, durch die Angelegenheiten der Krankenpflege und Krankenbehandlung nicht berührt werden. Die übrigen Teile der Klinikordnung erläßt der Klinikvorstand (Institutsvorstand) nach Anhörung der Institutskonferenz.

(2) Die Kliniken der Medizinischen Fakultäten sind in Krankenstationen und erforderlichenfalls in weitere Abteilungen im Sinne des § 48 zu gliedern.

Gemeinsame Einrichtungen von Instituten

§ 56. (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit zweier oder mehrerer Institute, insbesondere zur Bereitstellung und Instandhaltung rößerer und kostspieliger Apparate und Geräte und zur Durchführung von Forschungsvorhaben, können gemeinsame Institutseinrichtungen errichtet werden.

(2) Derartige Einrichtungen können auch zur Unterstützung der Lehr- und Forschungstätigkeit von Instituten mehrerer Universitäten errichtet werden. Die Aufgaben der zuständigen Kollegialorgane (§ 64 Abs. 3) hat in diesem Fall eine bevollmächtigte Kommission, die aus Vertretern aller beteiligten Kollegialorgane zusammenzusetzen ist, zu übernehmen.

(3) Zum Vorstand gemeinsamer Institutseinrichtungen sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Institutskonferenzen der beteiligten Institute fachzuständige Universitätslehrer oder Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals zu bestellen.

(4) Andere von den Bestimmungen der §§ 46 bis 53 abweichende Organisationsformen von Instituten sind zulässig, wenn die Eigenart der den Instituten übertragenen Lehr- und Forschungsaufgaben oder die Eigenart der zu ihrer Bewältigung anzuwendenden Methoden, oder die besonders enge Verflechtung der zu bewältigenden Lehr- und Forschungsaufgaben dies rechtfertigt.

(5) Institute mit besonderen Organisationsformen (Abs. 4) werden auf Antrag der zuständigen Kollegialorgane oder nach deren Anhörung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingerichtet und aufgelassen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 50 bis 53 sind sinngemäß anzuwenden.

V. ABSCHNITT STUDIENKOMMISSIONEN

Einsetzung

§ 57. (1) Für jede an einer Fakultät einer Universität sowie für jede an einer nicht in Fakultäten gegliederten Universität eingerichtete Studienrichtung (§ 15 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) ist vom Fakultätskollegium beziehungsweise vom Universitätskollegium eine Studienkommission einzusetzen.

(2) Ist zur Durchführung einer Studienrichtung auch die Mitwirkung einer anderen Fakultät oder Universität erforderlich, so sind auch fachzuständige Vertreter dieser Fakultäten oder Universitäten in die Studienkommission zu berufen.

(3) Werden mehrere Fakultäten einer Universität gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so haben sie gemeinsam eine Studienkommission für diese Studienrichtung einzusetzen (interfakultäre Studienkommission).

(4) Die Studienkommissionen derselben Fakultät bzw. Universität für verwandte Studienrichtungen können gemeinsame Beratungen durchführen.

(5) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 über gemeinsame Studienkommissionen und des § 20 Abs. 6 über Gesamt-Studienkommissionen bleiben unberührt.

(6) Jede Studienkommission hat wenigstens einmal im Semester zusammenzutreten.

(7) Wird eine Studienrichtung neu geregelt, geteilt oder umbenannt, so hat die bisherige Studienkommission die Aufgaben gemäß § 58 zu erfüllen; erforderlichenfalls ist eine neue Studienkommission einzurichten. Wird eine Universität mit der Durchführung einer neuen Studienrichtung beauftragt, so ist eine neue Studienkommission einzusetzen. § 59 Abs. 2 ist in beiden Fällen nicht anzuwenden.

(8) Die Tätigkeit der Studienkommissionen fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Universität.

§ 58. Die Studienkommissionen haben folgende Aufgaben:

- a) die Erlassung und Abänderung von Studienplänen gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;
- b) die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienpläne;
- c) die Vorsorge für die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen;
- d) die Begutachtung von Anträgen für die Bewilligung eines studium irregulare (§ 13 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- e) die Erlassung von Richtlinien für die Entscheidungen des Vorsitzenden über Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten sowie die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Vorsitzenden, soweit die Studienvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes anordnen;
- f) die Erstattung von Vorschlägen für die Erlassung oder Abänderung von Studienordnungen und besonderen Studiengesetzen;
- g) die Erlassung von Richtlinien für die Festlegung von Prüfungsintervallen und Prüfungsterminen (§§ 24 Abs. 5 und 27 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- h) die Erlassung von Richtlinien für die Festsetzung von Reprobationsfristen (§ 30 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- i) Kritik der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 sowie des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;
- j) die Untersuchung der Ursachen von Studienverzögerungen und Ausarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Beseitigung;
- k) die Erstattung von Vorschlägen für die die Lehre betreffenden Teile des Voranschlags und des Dienstpostenplanes der Universität.

Zusammensetzung

§ 59. (1) Jeder Studienkommission gehören Vertreter

- a) der Universitätsprofessoren,
 - b) der im § 50 Abs. 3 lit. b aufgezählten Personengruppen,
 - c) der ordentlichen Hörer
- in gleicher Zahl an. Die Zahl dieser Vertreter ist vom Fakultätskollegium, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung vom Universitätskol-

legium, nach den Grundsätzen der fachlichen Zuständigkeit, einer ausreichenden Information der beteiligten Gruppen und einer optimalen Arbeitsfähigkeit festzusetzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 lit. a und b zu entsendenden Universitätsangehörigen müssen auf einem den betreffenden Studienrichtungen zuzählenden Gebiete der Wissenschaften tätig sein. Die gemäß Abs. 1 lit. c zu entsendenden Universitätsangehörigen müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtungen sein.

(3) Die gemäß Abs. 1 lit. a zu entsendenden Mitglieder sind in einer vom Dekan, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung vom Rektor, einzuberufenden und zu leitenden Versammlung zu wählen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 19 sinngemäß anzuwenden. Die gemäß Abs. 1 lit. b zu entsendenden Mitglieder sind in einer vom Obmann des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufenden und zu leitenden Versammlung zu wählen (§ 19 Abs. 4). Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. c entsendet das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden. Neben den Mitgliedern ist die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestimmen. Die Funktionsperiode aller Mitglieder der Studienkommissionen dauert zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestimmen. Kein Studierender darf Mitglied mehrerer Studienkommissionen sein.

(4) Der Vorsitzende der Studienkommission ist aus den ihr angehörenden Universitätsprofessoren, je ein Stellvertreter des Vorsitzenden aus den beiden anderen Personengruppen zu wählen (§ 19 Abs. 1).

(5) Der Vorsitzende hat neben den in § 57 Abs. 3 genannten Angelegenheiten die laufenden Geschäfte der Studienkommission zu besorgen und deren Beschlüsse zu vollziehen. Steht ein Beschluß in Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen, so hat er die Vollziehung zunächst auszusetzen und die Studienkommission mit der Angelegenheit neuerlich zu befassen. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses hat der Vorsitzende dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu berichten. Teilt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit, daß er keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben (§ 5 Abs. 4 und 5), so ist dieser vom Vorsitzenden unverzüglich zu vollziehen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß für Unterkommissionen.

Sonderbestimmungen

§ 60. (1) Fällt die Durchführung einer Studienrichtung ausschließlich oder wenigstens vorwiegend in den Wirkungsbereich nur eines Institutes, so hat auf Beschluß des obersten Kollegialorgans

die Institutskonferenz die Funktion der Studienkommission (§ 57 Abs. 1) zu übernehmen. Der Vertreter der sonstigen Bediensteten (§ 50 Abs. 3 lit. d) hat in Angelegenheiten gemäß § 58 nur beratende Stimme. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 4 und 5 sind anzuwenden.

(2) Durch Beschluß des zuständigen Kollegialorgans können besondere Studienkommissionen für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sowie für Kurzstudien eingesetzt werden.

VI. ABSCHNITT FAKULTÄTEN

Gliederung

§ 61. (1) Jedes Institut ist vorbehaltlich der §§ 20 Abs. 3 und 47 Abs. 1 und 2 nach Maßgabe seines Wirkungsbereiches (§ 46 Abs. 2) bei seiner Errichtung einer Fakultät zuzuweisen.

(2) Nur ausnahmsweise sind Institute nach Maßgabe der Bestimmungen des § 47 Abs. 2 dem Akademischen Senat zu unterstellen. Der Vorstand solcher Institute hat sodann im Akademischen Senat Sitz und Stimme, sobald Angelegenheiten seines Institutes behandelt werden (§ 72 Abs. 2 lit. f).

(3) Die gemeinsamen Einrichtungen von Instituten derselben Fakultät (§ 56) und die Studienkommissionen für die der Fakultät zur Durchführung zugewiesenen Studienrichtungen bilden einen Bestandteil der Fakultät.

Fachgruppen

§ 62. (1) Die Fakultäten sowie die nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten gliedern sich nach Maßgabe der Systematik der der Fakultät (Universität) anvertrauten Gebiete der Wissenschaften in Fachgruppen. Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) hat unter Bedachtnahme auf wissenschaftliche Zusammenhänge, Art und Umfang der Lehr- und Forschungsaufgaben sowie auf die Organisation überschaubarer, rasch und einfach arbeitsfähiger Einheiten festzusetzen, welche Fachgruppen an den Fakultäten einzurichten sind.

(2) Die Institute eines Fachgebietes sind unbeschadet der §§ 20 Abs. 3 und 47 Abs. 1 und 2 in einer Fachgruppe zusammenzufassen. Ein neuerichtetes Institut ist vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) einer Fachgruppe zuzuweisen. Institute, die mit keinem anderen Institut derselben Fakultät fachverwandt sind, bleiben von der Eingliederung in eine Fachgruppe ausgenommen.

(3) Zur Betreuung der einzelnen Fachgruppen ist vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) je eine Fachgruppenkommission einzusetzen.

(4) Die Fachgruppenkommission ist befugt, in allen Angelegenheiten, die sich auf die in ihr zusammengeschlossenen Institute beziehen — unbeschadet der Bestimmung des § 65 Abs. 1 lit. b —, im Rahmen der Zuständigkeit des Fakultätskollegiums (§ 64) bzw. des Universitätskollegiums (§ 75 Abs. 2) an Stelle desselben zu entscheiden.

(5) Fachverwandte Institute, die verschiedenen Fakultäten (Universitäten) angehören, können durch Beschluß der zuständigen Kollegialorgane zu interfakultären (interuniversitären) Fachgruppen zusammengeschlossen werden. Die zuständigen Kollegialorgane haben hiefür eine Fachgruppenkommission zu bestellen.

(6) Die §§ 15 Abs. 1 bis 6 und 8 bis 14 sowie 63 Abs. 1 lit. d gelten sinngemäß.

Zusammensetzung der Fakultätskollegien

§ 63. (1) Dem Fakultätskollegium gehören an:

- a) die an der Fakultät tätigen Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren;
- b) die Vertreter der an der Fakultät tätigen anderen Universitätslehrer und des sonstigen wissenschaftlichen Personals (einschließlich des wissenschaftlichen Bibliothekspersonals und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb aber ausschließlich der Emeritierten Universitätsprofessoren);
- c) die Vertreter der Studierenden;
- d) wenn über Angelegenheiten gemeinsamer Institutseinrichtungen oder sonstiger der Fakultät zugeordneten Universitätseinrichtungen verhandelt wird, die von keinem Universitätsprofessor geleitet werden, der Leiter dieser Einrichtung (sein Stellvertreter);
- e) zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten.

(2) Die Vertreter der unter Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe sind in einer Versammlung der Angehörigen dieser Gruppe zu wählen (§ 19 Abs. 4). Die Zahl dieser Vertreter beträgt die Hälfte der Zahl der Universitätsprofessoren. Ist letztere eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden.

(3) Die Vertreter der Studierenden (Ersatzmänner) sind vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden. Ihre Zahl bestimmt sich nach Abs. 2. Als Vertreter kann nur entsendet werden, wer wenigstens zwei Semester als ordentlicher Hörer (§ 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) anrechenbar (§ 20 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) studiert hat. Jeder Studierende darf nur einem Fakultätskollegium angehören.

(4) Die Vertreter der sonstigen Bediensteten sind vom Dienststellenausschuß für Bediensteten der sonstigen Dienstzweige zu bestellen.

(5) Ist die Zahl der Universitätsprofessoren eine ungerade, so stehen dem Dekan (seinem Vertreter) zwei Stimmen zu.

(6) § 50 Abs. 8 gilt sinngemäß.

Wirkungsbereich des Fakultätskollegiums

§ 64. (1) Der Wirkungsbereich des Fakultätskollegiums erstreckt sich auf die in der Fakultät zusammengeschlossenen Institute und sonstigen Universitätseinrichtungen. Das Fakultätskollegium hat für die Erfüllung der mehreren Instituten und sonstigen Universitätseinrichtungen gemeinsamen Angelegenheiten vorzusorgen, soweit hiefür nicht zentrale Einrichtungen der Universität zuständig sind.

(2) Zum Wirkungsbereich des Fakultätskollegiums gehören:

- a) jene Angelegenheiten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, die nicht anderen Organen der Universität zugewiesen sind; die Besorgung dieser Angelegenheiten fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Universität;
- b) jene Angelegenheiten der Universitätsverwaltung, die nicht anderen, insbesondere zentralen Einrichtungen der Universität zugewiesen sind; die Besorgung dieser Angelegenheiten fällt in den übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich der Universität.

(3) Vom Fakultätskollegium sind im selbständigen Wirkungsbereich zu besorgen:

- a) die Antragstellung betreffend Einrichtung, Benennung und Auflassung von Instituten und sonstigen Universitätseinrichtungen;
- b) die Antragstellung betreffend Einrichtung neuer Studienrichtungen, auf Erlassung oder Abänderung von Studienordnungen und besonderen Studiengesetzen sowie die Stellungnahme zu derartigen Anträgen der Studienkommission;
- c) Koordinierung und Kontrolle der Lehr- und Forschungstätigkeit der Institute und der sonstigen der Fakultät zugeordneten Universitätseinrichtungen, insbesondere die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete;
- d) das Studien- und Prüfungswesen, soweit hiefür nicht andere Universitätseinrichtungen, insbesondere Studienkommissionen und Prüfungskommissionen, zuständig sind;
- e) Stellungnahme zu Anträgen der Institute, Studienkommissionen und sonstigen Universitätseinrichtungen;

- f) die Ausschreibung von Dienstposten gemäß § 23 Abs. 5, soweit die Fakultät zur Stellung von Besetzungsanträgen (Z. 2 und 3) zuständig ist, nach Anhörung des Vorstandes (Leiters) des in Betracht kommenden Institutes (der in Betracht kommenden Universitätseinrichtung);
 - g) Vorschläge zur Besetzung von Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren (§§ 26 Abs. 1 sowie 31 Abs. 2);
 - h) Vorschläge zur Besetzung von Dienstposten für Universitätsassistenten (§ 40), Beamte des wissenschaftlichen Dienstes (§ 44), Universitätslektoren (§ 38 Abs. 2) und sonstige Bundesbeamte (§ 45) nach Anhörung des Vorstandes (Leiters) des in Betracht kommenden Institutes (der in Betracht kommenden Universitätseinrichtung);
 - i) die Antragstellung betreffend Verleihung des Berufstitels Ordentlicher oder Außerordentlicher Universitätsprofessor;
 - j) die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor (§ 34), Universitätsdozent (§§ 35 bis 37) oder der Unterrichtsbefugnis als Universitätslektor (§ 38);
 - k) die Einladung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden (§ 33);
 - l) die Betrauung mit der Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen als Universitätslektor oder Universitätsinstruktor (§ 39);
 - m) die Antragstellung betreffend Erteilung remunerierter Lehraufträge oder Unterrichtsaufträge (§ 43);
 - n) die Veranstaltung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen;
 - o) die Koordinierung größerer Forschungsprojekte, die von mehreren Instituten oder sonstigen Universitätseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden, sowie die Vertretung der Fakultät bei Forschungsprojekten, an denen mehrere Fakultäten, auch verschiedener Universitäten, beteiligt sind;
 - p) die Erstattung von Vorschlägen zum Budget und zum Dienstpostenplan der Fakultät sowie die Aufteilung der zugewiesenen Mittel und Dienstposten (§ 4);
 - q) die Verleihung akademischer Grade, die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, die Erneuerung akademischer Grade sowie deren Widerruf;
 - r) die Einstellung der Ausführung von Beschlüssen der Studienkommissionen und der Institutsorgane (der Organe der sonstigen Universitätseinrichtungen), die mit Gesetzen und Verordnungen im Widerspruch stehen, und die Verständigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (§ 5 Abs. 4 bis 7);
 - s) die Verwaltung des Vermögens der Fakultät (§ 2 Abs. 2);
 - t) die Wahl des Dekans (§ 66);
 - u) die Wahl des Prodekans gemäß § 18 Abs. 3;
 - v) der Beitritt zu Vereinen, zu sonstigen juristischen Personen sowie zu internationalen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Universitätsaufgaben ist;
 - w) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die zu den der Fakultät anvertrauten Gebieten der Wissenschaft gehören (Fakultätsgutachten).
- (4) Ein gültiger Beschluß über Forschungsangelegenheiten (Abs. 3 lit. c und o) über Vorschläge für die Ernennung Außerordentlicher Universitätsprofessoren (Abs. 3 lit. g) sowie die Erteilung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor (Abs. 3 lit. j) kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätskollegiums mit einer Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a für den Antrag gestimmt hat. Zur Beschlußfassung über Fakultätsgutachten (Abs. 3 lit. w) sind nur die Mitglieder des Fakultätskollegiums mit einer das betreffende Gebiet der Wissenschaften umfassenden Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a berufen.
- (5) Weiters obliegt dem Fakultätskollegium im selbständigen Wirkungsbereich die Wahl (§ 66) und Abberufung (§ 16 Abs. 4 und 8) des Dekans und mit Zweidrittelmehrheit die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 15 Abs. 12).
- (6) Das Fakultätskollegium hat bei seiner Tätigkeit auf die Sicherstellung der Ausübung der Lehrbefugnis und der wissenschaftlichen Tätigkeit durch die hierfür berechtigten Personen, auf die Sicherstellung der Lernfreiheit der Studierenden, insbesondere auch im Hinblick auf den Grundsatz der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und wissenschaftlichen Methoden, auf die im § 1 niedergelegten Grundsätze und Ziele sowie auf eine zweckmäßige, rasche und sparsame Verwaltung Bedacht zu nehmen.
- (7) Auf die Geschäftsführung des Fakultätskollegiums sind die Bestimmungen des § 15 sinngemäß anzuwenden.

Kommissionen

§ 65. (1) Kommissionen sind für folgende Angelegenheiten einzusetzen und mit Entscheidungsmacht auszustatten:

- a) für Angelegenheiten der einzelnen Fachgruppen (Fachgruppenkommissionen, § 62 Abs. 3);
- b) zur Antragstellung betreffend das Budget und den Dienstpostenplan, den Ausbau bestehender sowie die Errichtung neuer Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie zur Aufteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Dienstposten;

- c) für die Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufung Ordentlicher Universitätsprofessoren und der Durchführung von Habilitationsverfahren (Personalkommission). Der Personalkommission haben die beiden Vertreter der sonstigen Bediensteten (§ 63 Abs. 1 lit. e) anzugehören;
 - d) zur Durchführung von Habilitationsverfahren (Habilitationskommissionen § 24 Abs. 4), soweit damit nicht die fachzuständige Fachgruppenkommission (lit. a) betraut wird;
 - e) zur Durchführung von Berufungsverfahren (Berufungskommissionen § 26 Abs. 2), soweit damit nicht die fachzuständige Fachgruppenkommission (lit. a) betraut wird;
- (2) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 bis 6 und 8 bis 14 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Auf die Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. d sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4, auf Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. d und e die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 64 Abs. 4 erster Satz ist auf Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. a, b und c anzuwenden, ferner auf Fachgruppenkommissionen (Abs. 1 lit. a) in Habilitations- und Berufungsangelegenheiten.

Wahl des Dekans

§ 66. Der Dekan ist aus dem Kreise der an der Fakultät tätigen Ordentlichen Universitätsprofessoren vom Fakultätskollegium zu wählen (§ 16).

Amtspflichten des Dekans

§ 67. (1) Der Dekan ist Vorstand der Fakultät und Vorsitzender des Fakultätskollegiums.

(2) Dem Dekan obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte der Fakultät, die Vertretung der Fakultät nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Fakultätskollegiums und seiner bevollmächtigten Kommissionen. Steht ein Beschluß im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen, so hat er die Vollziehung zunächst auszusetzen und das Fakultätskollegium mit der Angelegenheit neuerlich zu befassen. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses hat der Dekan dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu berichten. Teilt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit, daß er keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben (§ 5 Abs. 4 und 5), so ist dieser vom Dekan unverzüglich zu vollziehen.

Dekanat

§ 68. (1) Die Bürogeschäfte der leitenden Organe der Fakultät sowie die Bürogeschäfte der Studienkommissionen (ihrer Unterkommissionen) und der anderen Kommissionen der Fakultät hat ein Dekanat zu besorgen.

(2) Wenn dies im Sinne der Einfachheit, Raschheit und Sparsamkeit der Verwaltung zweckmäßig ist, kann auf Beschluß des obersten Kollegialorgans auch für mehrere Fakultäten ein gemeinsames Dekanat eingerichtet oder die Besorgung der Dekanatsgeschäfte der Universitätsdirektion übertragen werden.

(3) Das Dekanat wird von einem Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, wenn es sich um größeres Dekanat handelt, nach Möglichkeit von einem rechtskundigen Bediensteten geleitet. Der Leiter des Dekanats führt die Bezeichnung „Dekanatsdirektor“; er ist an die Weisungen des Dekans gebunden. Im Falle des Abs. 2 erster Halbsatz regeln die Dekane der beteiligten Fakultäten die Weisungsbefugnis gegenüber dem Dekanatsdirektor einvernehmlich. Im Falle des Abs. 2 zweiter Halbsatz ist die Universitätsdirektion bei der Führung der Dekanatsgeschäfte an die Weisungen des Dekans gebunden.

VII a. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN

Katholisch-Theologische Fakultäten

§ 69. Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, wird durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Evangelisch-Theologische Fakultäten

§ 70. Der § 15 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 182/1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche gilt mit der Maßgabe, daß

- a) Abs. 2 auf die im § 23 Abs. 1 lit. a Z. 1, 3, 4 und 5 sowie lit. h Z. 3 angeführten,
 - b) Abs. 3 auf alle anderen Universitätslehrer, die Mitarbeiter im Lehrbetrieb sowie auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die sonstigen Bediensteten und
 - c) Abs. 4 auf alle Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren
- an der Evangelisch-Theologischen Fakultät anzuwenden ist.

VII. ABSCHNITT

LEITENDE ORGANE DER UNIVERSITÄTEN MIT FAKULTÄTSGLIEDERUNG

Gliederung

§ 71. Leitende Organe der Universität mit Fakultätsgliederung sind:

- a) der Akademische Senat als oberstes Kollegialorgan;
- b) der Rektor.

Zusammensetzung des Akademischen Senates

§ 72. (1) Dem Akademischen Senat gehören an:

1. auf Grund ihrer Funktion:

- a) der Rektor;
- b) der Stellvertreter des Rektors (Prärektor oder Prorektor);
- c) die Dekane;
- d) der Universitätsdirektor;
- e) der Bibliotheksdirektor mit beratender Stimme und Antragsrecht, wenn jedoch die Universitätsbibliothek betreffende Angelegenheiten behandelt werden, mit vollem Stimmrecht;
- f) der Vorstand eines Senatsinstitutes oder eines interuniversitären Institutes, der Quästurdirektor sowie die Leiter anderer besonderer Universitätseinrichtungen, wenn Angelegenheiten verhandelt werden, welche die betreffende Einrichtung berühren;

2. als Vertreter der Universitätsangehörigen:

- a) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer;
- b) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige;
- c) der Vorsitzende des zuständigen Organs der gesetzlichen Vertretung der Studierenden;
- d) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätsdozenten;
- e) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätslektoren;
- f) Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsassistenten (einschließlich der Vertragsassistenten);
- g) Mitglieder aus dem Kreise der Studierenden.

(4) Die Zahl der Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsassistenten und der Studierenden beträgt je die Hälfte der Zahl der Dekane. Ist letztere eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden. In diesem Fall nominiert der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer einen Universitätsprofessor als weiteres Mitglied des Akademischen Senates oder beauftragt einen dem Akademischen Senat angehörenden Universitätsprofessor mit der Führung der zusätzlichen Stimme.

(5) Ist ein Mitglied des Akademischen Senates verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat sein Stellvertreter an der Beratung teilzunehmen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 4 bis 8, 50 Abs. 8 und 63 Abs. 3 und 6 gelten sinngemäß.

Wirkungsbereich des Akademischen Senates

§ 73. (1) Der Akademische Senat ist das oberste Kollegialorgan der Universität. Ihm obliegt die Leitung der Universität.

(2) Zum Wirkungsbereich des Akademischen Senates gehören:

- a) die Koordinierung und Kontrolle des Lehr- und Forschungsbetriebes; die Besorgung dieser Angelegenheiten fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Universität;
- b) die Angelegenheiten der zentralen Universitätsverwaltung, die die nicht anderen Universitätseinrichtungen zugewiesen wurden; die Besorgung dieser Angelegenheiten fällt in den übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich der Universität;

(3) Vom Akademischen Senat sind im selbständigen Wirkungsbereich zu besorgen:

- a) die Antragstellung betreffend die Errichtung neuer und den Ausbau bestehender Institute und sonstiger Universitätseinrichtungen sowie zentraler Einrichtungen für die Besorgung besonderer Aufgaben der wissenschaftlichen Lehre und Forschung und der Universitätsverwaltung, weiters die Stellungnahme zu solchen Anträgen anderer Kollegialorgane und ihre Koordinierung;
- b) die Antragstellung betreffend die Einrichtung neuer Studienrichtungen sowie die Stellungnahme zu solchen Anträgen anderer Kollegialorgane und ihre Koordinierung;
- c) die Besorgung aller den Fakultätskollegien im selbständigen Wirkungsbereich obliegenden Angelegenheiten hinsichtlich der Senatsinstitute und der besonderen Universitätseinrichtungen;
- d) die Besorgung aller den Fakultätskollegien im selbständigen Wirkungsbereich obliegenden Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausgehen oder den Wirkungsbereich oder die Interessen von mehr als einer Fakultät berühren. Solche Angelegenheiten hat der Akademische Senat in jedem Stadium der Bearbeitung an sich zu ziehen, sobald ihm bekannt wird, daß die erwähnten Voraussetzungen zutreffen;
- e) die Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der Institute, der Studienkommissionen, der Fakultäten sowie der zentralen Verwaltungseinrichtungen und der besonderen Universitätseinrichtungen. Der Akademische Senat hat die Vollziehung von Beschlüssen anderer Kollegialorgane zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen stehen; er hat hierüber dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu berichten. Teilt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit, daß er keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben (§ 5 Abs. 4 und 5), so kann der Beschluß vollzogen werden;

- f) die Beschlußfassung über eine Hausordnung für die Universität, in der für die Sicherheit und Ordnung an der Universität vorzusehen ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebes, aber auch hinsichtlich des sicheren Betriebes von maschinellen Anlagen, Apparaten und Geräten;
- g) die Entscheidung über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Universitätsorganen;
- h) die Stellungnahme zu den Anträgen von Universitätsorganen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, die ihm vom Rektor vorgelegt werden (§ 15 Abs. 13);
- i) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Fakultätskollegien und ihrer bevollmächtigten Kommissionen, der Dekane und der Organe der dem Akademischen Senat unterstellten Universitätseinrichtungen;
- j) die Verfügung über die der Universität zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume (§ 4 Abs. 6), insbesondere ihre Zuweisung an Institute und andere Universitätseinrichtungen. Dies gilt nicht für Gebäude, Grundstücke und Räume, die im Hinblick auf die mit ihnen fest verbundene Einrichtung bestimmten Universitätswirken dauernd gewidmet sind;
- k) die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie der Studien, sofern kein Fakultätskollegium zuständig ist oder eine der Voraussetzungen der lit. d vorliegt;
- l) die Koordination der Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sowie die Beschlußfassung über solche Kurse und Lehrgänge, soweit sie über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausgehen oder dem Wirkungsbereich einer dem Akademischen Senat unterstellten Universitätseinrichtung zuzurechnen sind;
- m) die Beschlußfassung über den Gesamtantrag der Universität zum Budget und zum Dienstpostenplan (§ 4);
- n) die Aufteilung der der Universität aus dem Budget des Bundes für bestimmte Zwecke zugewiesenen Mittel auf die Fakultäten, die dem Akademischen Senat unterstellten Universitätseinrichtungen, für die von ihm selbst zu besorgenden Aufgaben sowie die Aufteilung der der Universität zugewiesenen Dienstposten, soweit sie nicht gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bestimmten Zwecken gewidmet wurden;

o) die Verwaltung des Vermögens der Universität (§ 2 Abs. 2);

p) die Verleihung von Ehrendoktoraten, anderen akademischen Titeln sowie von sichtbar zu tragenden Auszeichnungen sowie der Widerruf der Verleihung;

q) die Wahl des Prorektors gemäß § 18 Abs. 3.

(4) Zur Sicherstellung der Funktionen der Koordinierung und Kontrolle hat der Akademische Senat das Recht der Einsichtnahme in Verhandlungsschriften und Protokolle aller Kollegialorgane. Diese sind verpflichtet, dem Akademischen Senat alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und alle benötigten Schriftstücke vorzulegen.

Amtspflichten des Rektors

§ 74. (1) Der Rektor ist Vorstand der Universität und Vorsitzender des Akademischen Senates.

(2) Dem Rektor obliegen die Besorgung der laufenden Geschäfte der Universität, die Handhabung der Hausordnung (§ 73 Abs. 3 lit. f), die Vertretung der Universität nach außen und die Vollziehung der Beschlüsse des Akademischen Senates und seiner Kommissionen. Steht ein Beschluß im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen, so hat er die Vollziehung zunächst auszusetzen und den Akademischen Senat mit der Angelegenheit neuerlich zu befassen. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses hat der Rektor dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu berichten. Teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit, daß es keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben (§ 5 Abs. 4 und 5), so ist dieser vom Rektor unverzüglich zu vollziehen.

VIII. ABSCHNITT

LEITENDE ORGANE DER UNIVERSITÄTEN OHNE FAKULTÄTEN

Gliederung

§ 75. (1) Leitende Organe der Universitäten ohne Fakultäten sind:

- a) das Universitätskollegium als oberstes Kollegialorgan;
- b) der Rektor.

(2) Dem Universitätskollegium obliegen die Aufgaben, die an den Universitäten mit Fakultätsgliederung gemäß § 64 dem Fakultätskollegium und gemäß § 73 dem Akademischen Senat zukommen.

Zusammensetzung des Universitätskollegiums

§ 76. (1) Dem Universitätskollegium gehören an:

- a) die an der Universität tätigen Universitätsprofessoren;

- b) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer (sein Stellvertreter);
 - c) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige (sein Stellvertreter);
 - d) der Vorsitzende des zuständigen Organs der gesetzlichen Vertretung der Studierenden (sein Stellvertreter);
 - e) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätsdozenten;
 - f) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätslektoren;
 - g) die Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsassistenten (einschließlich der Vertragsassistenten);
 - h) die Mitglieder aus dem Kreise der Studierenden (ihre Stellvertreter);
 - i) der Universitätsdirektor;
 - j) der Bibliotheksdirektor (sein Stellvertreter) mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber mit beschließender Stimme bei Behandlung von Angelegenheiten, von denen die Universitätsbibliothek berührt wird;
 - k) bei der Behandlung von Angelegenheiten über die betreffenden Einrichtungen die Vorstände interuniversitärer Institute, der Quästurdirektor, der Vorstand des EDV-Zentrums sowie der Leiter anderer besonderer Universitätseinrichtungen (ihre Stellvertreter).
- (2) Auf die Nominierung der im Abs. 1 lit. e bis h genannten Mitglieder des Universitätskollegiums sind die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 4 bis 8, 50 Abs. 8 und 63 Abs. 3, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

Amtspflichten des Rektors

§ 77. Hinsichtlich der Amtspflichten des Rektors gilt § 74 sinngemäß.

X. ABSCHNITT

ZENTRALE VERWALTUNG DER UNIVERSITÄT

Verwaltungseinrichtungen

§ 78. Zur Besorgung der zentralen Verwaltung der Universitäten sind einzurichten:

- a) die Universitätsdirektion zur Besorgung der Verwaltungsaufgaben der Universität;
- b) die Quästur zur Besorgung der Zahlungsgeschäfte der Universität;
- c) sonstige Einrichtungen nach Maßgabe des § 83.

Universitätsdirektion

§ 79. (1) Die Bürogeschäfte der leitenden Organe der Universität hat die Universitätsdirektion zu besorgen.

(2) Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Besorgung der Personalangelegenheiten der Universitätslehrer, der Mitarbeiter im Lehrbetrieb, der sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Bediensteten einschließlich des Personals der Universitätsbibliothek und die Führung einer Personalevidenz. § 24 wird dadurch nicht berührt;
- b) die Anschaffung, Evidenthaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Inventars der Universität mit Ausnahme der Bestände der Universitätsbibliothek (§ 84 Abs. 4), soweit diese Aufgaben nicht bezüglich der für den Lehr- und Forschungsbetrieb nötigen Apparate und besonderen Anlagen durch Beschluß des obersten Kollegialorgans einzelnen Instituten oder gemeinsamen Einrichtungen von solchen übertragen werden; ferner die Anschaffung und Evidenthaltung der an der Universität für den Verbrauch bestimmten Materialien;
- c) die Evidenthaltung der der Universität zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume sowie ihrer Benützung (Benützungsplan), weiters deren Verwaltung und Instandhaltung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Verwaltung und technische Betreuung bundeseigener Liegenschaften (Bundesgebäudeverwaltung);
- d) die Durchführung der Aufnahme in den Verband der Universität (§ 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) durch Immatrikulation als ordentlicher Hörer (§ 6 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und die Aufnahme als Gasthörer oder außerordentlicher Hörer (§ 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), die Durchführung der Inskription (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), die Ausstellung von Abschluß- und Abgangsbescheinigungen (§ 11 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und die Evidenthaltung der Studierenden gemäß § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Evidenzstelle);
- e) die Herausgabe des Mitteilungsblattes (§ 15 Abs. 14), die Zusammenstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen sowie von Studienführern für jede an der Universität eingerichtete Studienrichtung;
- f) die Führung der Amtsgeschäfte der Prüfer und der Prüfungskommissionen (§ 26 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), insbesondere die Ausschreibung von Prüfungen, die Entgegennahme von Prüfungsanmeldungen (§ 27 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sowie die Ausfertigung von Zeugnissen und ihre Evidenthaltung (§ 33 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);

- g) die Verwaltung der Mittel, die der Universität vom Bund zugewiesen werden und die ihr gemäß § 2 Abs. 2 zufließen, insbesondere auch der für Gutachten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vereinnahmten Mittel, sowie die Ausarbeitung des Budgets der Universität auf Grund der Anträge der Kollegialorgane und die Beratung der Organe der Universität in allen mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden finanziellen Fragen;
 - h) die Ausfertigung von Bescheiden, insbesondere auch in Studienangelegenheiten, auf Grund von Beschlüssen der zuständigen Kollegialorgane sowie die Bearbeitung anderer Rechtsangelegenheiten und die Beratung von Organen der Universität in Rechtsangelegenheiten;
 - i) die Beschaffung, Sammlung und Aufschließung von Informationen über den Lehr- und Forschungsbetrieb, insbesondere durch Wahrnehmung der sich aus der Anwendung moderner technischer Hilfsmittel ergebenden Möglichkeiten, zwecks Information der Organe der Universität sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
 - j) Bearbeitung der Angelegenheiten betreffend die Beziehungen der Universität zu anderen Universitäten des In- und Auslandes sowie zu anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen aller Art;
 - k) die Führung des Universitätsarchivs und der Aktenregistratur.
- (3) Die Universitätsdirektion kann nach Maßgabe des Umfangs und der Eigenart der im Abs. 2 aufgezählten Aufgaben in Abteilungen gegliedert werden.

Universitätsdirektor

§ 80. (1) Die Universitätsdirektion ist von einem Verwaltungsbeamten des Bundes zu leiten. Er führt die Bezeichnung Universitätsdirektor.

(2) Die Ernennung zum Universitätsdirektor erfolgt nach Anhörung des obersten Kollegialorgans. Voraussetzungen für die Ernennung sind die Absolvierung des Studiums der Rechtswissenschaften oder gleichwertige Rechtskenntnisse, ferner Kenntnisse der modernen Unternehmensführung und Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten oder Betriebe.

(3) Der Universitätsdirektor untersteht in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches dem Rektor, in Angelegenheiten des übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Quästur

§ 81. (1) Die Quästur hat alle Kassengeschäfte als Kasse im Sinne des § 9 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. XXXXXXXX zu besorgen, und zwar:

- a) die Einhebung von Forderungen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften;
- b) die Durchführung aller für die Universität oder ihre Einrichtungen zu leistenden Zahlungen und ihre Evidenthaltung;
- c) die Verständigung der über die Mittel verfügbungsberechtigten Personen oder Organe von der Durchführung der Zahlungen und von der Höhe der für die einzelnen, für bestimmte Verwendungszwecke in Betracht kommenden noch vorhandenen Mittel;
- d) die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Universität nach Maßgabe der geltenden Vorschriften.

Die Quästur hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die zweckmäßige Verwendung moderner technischer Hilfsmittel Bedacht zu nehmen.

(2) Die Ernennung des Leiters der Quästur erfolgt nach Anhörung des obersten Kollegialorgans. Er ist dem Universitätsdirektor unterstellt. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 gelten sinngemäß.

Sonstige Einrichtungen der zentralen Verwaltung

§ 82. (1) Im Interesse einer raschen, einfachen und sparsamen Geschäftsführung kann die Besorgung einzelner der Universitätsdirektion zugewiesenen Verwaltungsaufgaben vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung besonderen Dienststellen der Universität übertragen werden. Diese Dienststellen unterstehen ungeachtet ihres selbständigen organisatorischen Aufbaues dem Universitätsdirektor.

(2) Wenn es die Zahl und die Bedeutung von in den §§ 79 und 81 nicht erwähnten Verwaltungsaufgaben erforderlich macht, sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu ihrer Besorgung eigene Dienststellen der Universität einzurichten. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

XI. ABSCHNITT

Besondere Universitätseinrichtungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 83. (1) Besondere Universitätseinrichtungen haben außerhalb des Verbandes der Fakultäten

- a) besondere Aufgaben im Lehr- und Forschungsbetrieb;
- b) besondere Aufgaben zur Unterstützung des Lehr- und Forschungsbetriebes;
- c) besondere Verwaltungsaufgaben;

d) besondere Aufgaben auf dem Gebiete der kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Interessen der Angehörigen der Universität zu erfüllen.

(2) Insbesondere können nach Anhörung des obersten Kollegialorgans vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingerichtet werden:

- a) Universitätsbibliotheken;
- b) EDV-Zentren;
- c) Abteilungen für Hochschuldidaktik;
- d) Groß-Geräteabteilungen;
- e) Forschungsinstitute;
- f) Universitäts-Sportinstitute.

(3) Die besonderen Universitätseinrichtungen unterstehen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 84 Abs. 3 und 88 Abs. 6 direkt dem obersten Kollegialorgan. Es hat einen fachlich zuständigen Universitätslehrer oder einen sonstigen wissenschaftlichen Bediensteten dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Leiter der Einrichtung vorzuschlagen. Der Leiter besonderer Universitätseinrichtungen hat im obersten Kollegialorgan Sitz und Stimme, wenn Angelegenheiten der von ihm geleiteten Einrichtung behandelt werden (§§ 72 Abs. 2 lit. f und 76 Abs. 1 lit. h).

(4) Erforderlichenfalls können auf Beschluß des obersten Kollegialorgans weitere besondere Universitätseinrichtungen vorgesehen werden, insbesondere für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge. Wenn es die rasche, einfache und sparsame Besorgung besonderer Aufgaben geboten erscheinen läßt, können an kleinen Universitäten durch Beschluß des obersten Kollegialorgans Abteilungen oder Referate mit der Vollziehung der im Abs. 1 lit. b und d erwähnten Aufgaben betraut werden.

Universitätsbibliotheken, wissenschaftliches Dokumentations- und Informationswesen

§ 84. (1) Die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität erforderlichen Literatur und sonstiger Informationsträger obliegt, unbeschadet der Bestimmung des § 87 Abs. 3 bis 5, der Universitätsbibliothek.

(2) Die Einrichtung und Gliederung der Universitätsbibliothek sowie die Tätigkeit des Bibliothekspersonals hat in zweckmäßiger Weise den in § 1 dargelegten Grundsätzen und Aufgaben zu entsprechen. Hiebei sind unter Beachtung auf die Bestimmungen der §§ 14 und 102 Abs. 1 die Bedürfnisse der an der Universität wissenschaftlich Tätigen und der Studierenden, aber auch anderer interessierter Personen zu berücksichtigen. Die Teilnahme der Universitätsbibliothek an gemeinsamen Einrich-

tungen des wissenschaftlichen Bibliothekswesens, die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken sowie sonstige der Universitätsbibliothek durch gesetzliche Vorschriften übertragene Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Die Universitätsbibliothek ist, unbeschadet der Rechte der Kollegialorgane (§ 86 Abs. 1), von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes, der die Prüfung für den Dienstzweig „Höherer Bibliotheksdienst“ mit Erfolg abgelegt hat, zu leiten. Er führt die Bezeichnung Bibliotheksdirektor. Der Bibliotheksdirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 5 nach Anhörung des obersten Kollegialorgans zu bestellen. Er untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(4) Die gesamte an einer Universität vorhandene Literatur sowie die sonstigen Informationsträger, soweit sie im Eigentum des Bundes, der Universität oder einer Universitätseinrichtung stehen und nicht Zwecken der Verwaltung der Universität dienen, bilden den Bestand der Universitätsbibliothek; sie sind nach einheitlichen Richtlinien zu verwalten, zu inventarisieren, zu katalogisieren und zu verwahren.

(5) Der Universitätsbibliothek obliegt insbesondere:

- a) die Beschaffung der Literatur und sonstiger Informationsträger sowie die Koordinierung der Auswahl und die Vorsorge für die Kontinuität und Vollständigkeit;
- b) die Evidenthaltung und Katalogisierung des gesamten Bestandes der Universitätsbibliothek sowie die Bereitstellung der erforderlichen Kataloge, wobei jedenfalls für zentrale Nachweise der Literatur und der sonstigen Informationsträger zu sorgen ist;
- c) die sachliche Erschließung des Bestandes sowie die Information der Universitätsangehörigen über die Literatur und die sonstigen Informationsträger ihrer Fachgebiete (wissenschaftliche Dokumentation und Information), soweit dies unter Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich ist;
- d) die Aufstellung der Bestände der Universitätsbibliothek nach Maßgabe der Erfordernisse der Benützung; selten benötigte Bestände sind jedenfalls in zentralen Magazinen zu verwahren;
- e) die Gewährleistung der Benützung ihrer Bestände (wissenschaftliche Literatur und sonstige Informationsträger) in Räumen der Universitätsbibliothek oder durch Ent-

lehnung nach Maßgabe der Bibliotheksordnung (§ 87 Abs. 1). Soweit es im Hinblick auf die Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben notwendig ist, sind Universitätslehrern Werke in beschränkter Anzahl als wissenschaftlicher Handapparat zur Verfügung zu stellen;

- f) die Durchführung sonstiger Aufgaben, vor allem Kopier- und Vervielfältigungsdienste, die der Universitätsbibliothek durch die Bibliotheksordnung mit Rücksicht auf den an der Universität oder an der Universitätsbibliothek bestehenden Bedarf übertragen werden oder von ihr im Einvernehmen mit den zuständigen Kollegialorganen übernommen werden;
- g) die Antragstellung betreffend das Budget der Universitätsbibliothek und zum Dienstpostenplan für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Bibliothekspersonal der Universität an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Hiebei sind insbesondere die Bedürfnisse der an der Universität wissenschaftlich Tätigen und der Studierenden zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß. Hinsichtlich der Mittel gemäß § 85 Abs. 3 lit. a obliegt die Antragstellung dem obersten Kollegialorgan; der Antrag ist vom Bibliotheksdirektor an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weiterzuleiten;
- h) die Antragstellung betreffend die Beschaffung der erforderlichen Räume für die Universitätsbibliothek (§ 73 Abs. 3 lit. j);
- i) die Verfügung über die der Universitätsbibliothek zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume. Umwidmungen verfügt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Bibliotheksdirektors und des obersten Kollegialorgans;
- j) die Begutachtung aller Raum- und Funktionsprogramme im Bereich der Universität bezüglich der Erfordernisse des Bibliothekswesens.

(6) Soweit es im Hinblick auf den Umfang oder die Besonderheiten und die Bedeutung bestimmter Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlich ist, sind Abteilungen der Universitätsbibliothek als Fachbibliotheken einzurichten. Diesen ist die Besorgung bestimmter Aufgaben der Universitätsbibliothek tunlichst für eine Fachgruppe oder mehrere fachverwandte Institute zu übertragen. Ist eine Fachbibliothek für den gesamten Bereich einer Fakultät eingerichtet, so ist sie als Fakultätsbibliothek zu bezeichnen.

(7) Die Errichtung und Benennung von Fachbibliotheken sowie die Festlegung ihres Aufgabenbereiches und ihre Auflfassung obliegt dem

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen Kollegialorgane (§ 86 Abs. 1) oder nach deren Anhörung. Der Bibliotheksdirektor ist zu hören.

(8) Zum Leiter der Fachbibliothek ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein Beamter oder Vertragsbediensteter des Bibliotheksdienstes zu bestellen. Die Antragstellung obliegt dem Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan (§ 86 Abs. 1). Der Leiter soll tunlichst über ausreichende Kenntnisse auf den von der betreffenden Fachbibliothek betreuten Gebieten der Wissenschaft verfügen. Ihm obliegt die Durchführung der der Fachbibliothek übertragenen Aufgaben sowie die Fachaufsicht über das Bibliothekspersonal.

§ 85. (1) An der Universitätsbibliothek sind als wissenschaftliches Personal (§ 23 Abs. 3) Beamte und Vertragsbedienstete des Höheren Bibliotheksdienstes sowie erforderlichenfalls anderer Dienstzweige oder Besoldungsgruppen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, zu verwenden. Als sonstige Bedienstete (§ 23 Abs. 4) sind Beamte und Vertragsbedienstete zu verwenden. Die Aufnahme des wissenschaftlichen und sonstigen Bibliothekspersonals erfolgt auf Antrag des Bibliotheksdirektors durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Aufnahme von Vertragsbediensteten des sonstigen Bibliothekspersonals kann durch Verordnung dem Bibliotheksdirektor übertragen werden.

(2) Wenn zur Besorgung bestimmter Aufgaben der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan andere als im Abs. 1 genannte Universitätsangehörige herangezogen werden, haben diese die für die Bibliotheksverwaltung geltenden Richtlinien und die Anleitungen des Bibliotheksdirektors zu beachten. Als Aufgaben, für die solche Personen herangezogen werden können, kommen insbesondere die Mitarbeit bei der sachlichen Erschließung der Literatur und sonstiger Informationsträger, bei der Dokumentation, bei der Katalogisierung und bei der Bearbeitung von Werken in wenig verbreiteten Sprachen sowie Aufsichts- und Auskunftsdienste in Betracht.

(3) Die für die Anschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel haben zu dienen:

- a) der freien Verfügung der Universitätslehrer nach Maßgabe der Beschlüsse des zuständigen Kollegialorgans (§ 86 Abs. 1 lit. d);
- b) der Abdeckung längerfristiger Verpflichtungen (Abonnements, Subskriptionen und dergleichen);

- c) der Beschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern in Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben der Universitätsbibliothek.

(4) Bei der Anschaffung und Bereitstellung von Literatur und sonstigen Informationsträgern sind unter Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit die Wünsche der Kollegialorgane und der Universitätslehrer sowie die Bedürfnisse der Studierenden zu beachten. Außerdem ist für möglichstste Kontinuität und Vollständigkeit der Anschaffungen auf den der Universität anvertrauten Gebieten der Wissenschaft zu sorgen.

(5) Bei der Anschaffung und Bereitstellung von Literatur und sonstigen Informationsträgern gemäß Abs. 3 lit. b und c ist auf die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken zu achten, soweit die rasche Bereitstellung von an der Universität nicht vorhandener Literatur und sonstigen Informationsträgern gewährleistet ist (§ 14 Abs. 2 letzter Satz).

§ 86. (1) Den Kollegialorganen obliegt in Angelegenheiten des Bibliothekswesens im Rahmen ihres Wirkungsbereiches:

- a) die Stellungnahme zur Errichtung, Benennung und Auflassung von Fachbibliotheken sowie zur Festlegung ihres Wirkungsbereiches (§ 84 Abs. 7);
- b) die Zustimmung zum Antrag des Bibliotheksdirektors auf Bestellung des Leiters einer Fachbibliothek;
- c) die Zustimmung zur Heranziehung von Universitätsangehörigen zur Besorgung bestimmter Aufgaben der Universitätsbibliothek (§ 85 Abs. 2 zweiter Satz);
- d) die Antragstellung betreffend das Budget der Universitätsbibliothek hinsichtlich der Mittel gemäß § 85 Abs. 3 lit. a;
- e) die Entscheidung über die Aufteilung der Mittel gemäß § 85 Abs. 3 lit. a;
- f) die Erstellung von Sammelplänen nach Maßgabe der Lehr- und Forschungsgebiete und von Empfehlungen für die Anschaffung;
- g) die Empfehlung von Grundsätzen hinsichtlich der sachlichen Erschließung des Bestandes für Zwecke der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie der Information der Universitätsangehörigen über die Literatur und die sonstigen Informationsträger ihrer Fachgebiete (§ 84 Abs. 5 lit. c);
- h) die Zustimmung zu Maßnahmen der Universitätsbibliothek hinsichtlich der Benützung der Bestände durch Universitätsangehörige und hinsichtlich der Öffnungszeiten;
- i) die Zustimmung zur Verlagerung von Bibliotheksbeständen in zentrale Magazine (§ 84 Abs. 5 lit. d);

- j) die Bereitstellung von der Universität zugewiesenen Räumlichkeiten in dem für die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Ausmaß;

- k) die Begutachtung sonstiger Angelegenheiten des Bibliothekswesens, insbesondere die Stellungnahme zur Bestellung des Bibliotheksdirektors (§ 84 Abs. 3), zur Errichtung, Benennung und Auflassung von Fachbibliotheken sowie zur Festlegung ihres Wirkungsbereiches (§ 84 Abs. 7) und zur Bibliotheksordnung (§ 87 Abs. 1).

(2) Der Bibliotheksdirektor hat die Ablehnung von Empfehlungen gemäß Abs. 1 lit. f und g zu begründen.

(3) Zur Vorbereitung und Begutachtung der Angelegenheiten des Bibliothekswesens können die Kollegialorgane im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Bibliothekskommissionen einsetzen.

(4) Der Bibliotheksdirektor ist nach Maßgabe der §§ 72 Abs. 2 lit. e und 76 Abs. 1 lit. j Mitglied des obersten Kollegialorgans, der Leiter einer Fachbibliothek oder der in Betracht kommenden Abteilung der Universitätsbibliothek nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 lit. d Mitglied des Fakultätskollegiums, nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 Mitglied der Fachgruppenkommission und nach Maßgabe des § 15 Abs. 10 letzter Satz Mitglied sonstiger Kommissionen.

(5) Einer Bibliothekskommission des obersten Kollegialorgans haben jedenfalls der Bibliotheksdirektor und der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der Universitätsbibliothek, einer Bibliothekskommission anderer Kollegialorgane der Leiter der in Betracht kommenden Fachbibliothek oder zuständigen Abteilung der Universitätsbibliothek und, sofern an einer Fachbibliothek mehr als drei Bibliotheksbedienstete voll beschäftigt sind, ein vom Dienststellenausschuß der Universitätsbibliothek nominierter Vertreter des Bibliothekspersonals anzugehören.

(6) Auf die in Abs. 1 lit. a bis j genannten Angelegenheiten des Bibliothekswesens sind die Bestimmungen der §§ 64, 73 und 75 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des § 102 Abs. 1 und 3 sowie des § 103 Abs. 2 und 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Entscheidung in den dort erwähnten Fällen dem Bibliotheksdirektor obliegt.

(7) Der Bibliotheksdirektor hat Ende jedes Kalenderjahres einen Bericht über das Bibliothekswesen der Universität an das oberste Kollegialorgan und an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu erstatten.

§ 87. (1) Vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist nach Anhörung des obersten Kollegialorgans eine Bibliotheksordnung

zu erlassen. Die Bibliotheksordnung hat Bestimmungen über folgende Angelegenheiten zu enthalten:

- a) die Benützung einschließlich der Einrichtung wissenschaftlicher Handapparate;
- b) die Ordnung und Sicherheit in der Universitätsbibliothek und den Entzug der Benützungsbewilligung durch den Bibliotheksdirektor im Falle einer Verletzung dieser Bestimmungen;
- c) die Sicherstellung des Inventars und der Bestände der Universitätsbibliothek und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benutzer sowie der verspäteten Rückstellung entlehnter Werke;
- d) die gemäß § 84 Abs. 5 lit. f von der Universitätsbibliothek wahrzunehmenden Aufgaben;
- e) Richtlinien über die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek.

(2) Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek sind nach Maßgabe der Bibliotheksordnung unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse vom Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit dem obersten Kollegialorgan festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung Zentralbibliotheken zur Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der für die wissenschaftliche Forschung und Lehre von Instituten oder Fakultäten mehrerer Universitäten erforderlichen Literatur und sonstigen Informationsträger errichten, sofern dies entweder

- a) zur möglichst vollständigen Versorgung dieser Institute oder Fakultäten mit Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit notwendig und zweckmäßig ist oder
- b) die im § 84 Abs. 6 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Der Direktor einer Zentralbibliothek untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Dem Direktor obliegt die Wahrnehmung der der Zentralbibliothek übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den Bibliotheksdirektoren der beteiligten Universitäten. Die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 7, 84 bis 87 Abs. 2 sowie die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 gelten sinngemäß.

(5) Obliegt einer Zentralbibliothek gemäß Abs. 3 die Sammlung bestimmter Arten von Informationsträgern wie Schallträgern, Lichtbildern, Filmen u. dgl., so kann ihr an Stelle der Bezeichnung „Zentralbibliothek“ eine diesen Aufgabenbereich kennzeichnende Benennung gegeben werden.

Zentren für elektronische Datenverarbeitung (EDV-Zentren)

§ 88. (1) Zu Betreuung und Koordinierung der an den Universitäten anfallenden Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung

- a) in der wissenschaftlichen Forschung,
- b) in der wissenschaftlichen Lehre,
- c) in der zentralen Verwaltung der Universität,
- d) im Bibliothekswesen sowie dem wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesen,
- e) im Studienförderungswesen,

sind EDV-Zentren einzurichten.

(2) Das EDV-Zentrum ist eine Dienstleistungseinrichtung für die Institute, die Verwaltungseinrichtungen der Universität, die besonderen Universitätseinrichtungen sowie für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Der Bedarf an EDV-Leistung wird durch Rechenanlagen gedeckt, die dem EDV-Zentrum unterstehen und von ihm betrieben werden, oder durch die Benützung von Rechenanlagen außerhalb des EDV-Zentrums. Das EDV-Zentrum verwaltet alle Datenverarbeitungseinrichtungen, die für eine allgemeine Nutzung bestimmt sind oder dem EDV-Zentrum vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Verwaltung übertragen werden.

(3) Das EDV-Zentrum hat insbesondere:

- a) die Benutzer programmtechnisch zu beraten;
- b) das Programmwesen auf dem neusten Stand zu halten;
- c) Kurse für die Benützung seiner Einrichtungen vorzusehen;
- d) Benützungsbewilligungen zu erteilen und die Benützung zu überwachen;
- e) den Verbrauch an EDV-Leistung zu erfassen und den zukünftigen Bedarf zu planen sowie nach Ende eines jeden Studienjahres einen Bericht über die Tätigkeit des EDV-Zentrums und über den Personal- und Materialbedarf für das kommende Studienjahr an das oberste Kollegialorgan und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu erstatten;
- f) die Obsorge für die Einsatzbereitschaft und die Betriebssicherheit seiner Anlagen und Geräte.

(4) Betreibt das EDV-Zentrum eigene Anlagen und Geräte, so obliegt ihm außerdem die Erteilung von Benützungsbewilligungen für andere als im Abs. 1 genannte Zwecke, wenn seine Einrichtungen dies nach Erfüllung der dort festgelegten Aufgaben noch zulassen. Hiebei ist

die Benützungsordnung zu beachten und eine angemessene Entschädigung zu fordern, die zweckgebunden für das EDV-Zentrum zu verwenden ist.

(5) Die Ausstattung des EDV-Zentrums sowie die laufenden Betriebsmittel sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben sichergestellt ist. Die Anträge hierfür sind gemäß § 4 vom EDV-Zentrum über das oberste Kollegialorgan an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu stellen. Das oberste Kollegialorgan hat gemäß §§ 73 Abs. 3 lit. j und 75 Abs. 2 für die räumliche Unterbringung des EDV-Zentrums und gemäß § 4 Abs. 2 für die Ausstattung mit Personal und Geräten zu sorgen. Für Rechenzeitpenden durch Dritte gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(6) Der Vorstand des EDV-Zentrums besteht aus einem oder mehreren Universitätslehrern. Der Vorstand ist nur dann als Kollegialorgan zu bestellen, wenn mehrere betriebliche Einheiten des EDV-Zentrums die funktionelle Aufteilung der Verantwortung erforderlich machen. Er ist auf Antrag des obersten Kollegialorgans vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf jeweils zwei Jahre zu bestellen. Der Vorstand hat das EDV-Zentrum zu leiten, nach außen zu vertreten und für die Erfüllung seiner Aufgaben zu sorgen. Er untersteht als solcher bei Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 lit. a und lit. b dem obersten Kollegialorgan, gemäß Abs. 1 lit. c bis e dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann einzelnen EDV-Zentren die Durchführung von zentralen Aufgaben im Sinne des Abs. 1 lit. c bis e zwecks rationeller und wirtschaftlicher Besorgung übertragen.

(7) Dem Vorstand können zur Durchführung der Aufgaben des EDV-Zentrums ein oder mehrere Abteilungsleiter unterstellt werden. Sie sind Vertragsbedienstete oder Beamte des wissenschaftlichen Dienstes und werden auf Antrag des Vorstandes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt.

(8) Der Vorstand des EDV-Zentrums hat für den Erfahrungs-, Daten- und Dienstleistungsaustausch und die Zusammenarbeit mit den EDV-Zentren anderer Universitäten vorzusorgen; insbesondere ist er zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben, die sich auf mehrere oder alle österreichischen Universitäten beziehen, verpflichtet.

(9) Vom obersten Kollegialorgan ist auf Antrag des Vorstandes des EDV-Zentrums eine Betriebs- und Benützungsordnung zu erlassen. Die Bestimmungen des § 53 gelten sinngemäß. Die Betriebs- und Benützungsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(10) Erstreckt sich der Wirkungsbereich eines EDV-Zentrums auf zwei oder mehrere Universitäten (interuniversitäres EDV-Zentrum), so ist zur Erfüllung der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetz dem obersten Kollegialorgan hinsichtlich des EDV-Zentrums zukommenden Aufgaben von den obersten Kollegialorganen der beteiligten Universitäten eine bevollmächtigte Kommission einzusetzen. Der Kommission hat jedenfalls auch der Vorstand des interuniversitären EDV-Zentrums anzugehören. Die Kommission hat insbesondere auch zu bestimmen, welches Rektorat der beteiligten Universitäten die auf das EDV-Zentrum bezüglichen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen hat.

Abteilungen für Hochschuldidaktik

§ 89. (1) An jedem Hochschulort ist eine Abteilung für Hochschuldidaktik einzurichten. Sie hat die Universitäten, die Akademie der bildenden Künste in Wien und die Kunsthochschulen auf dem Gebiete des Lehrens und Lernens zu unterstützen durch:

- a) Information und Beratung der Studienkommission, der sonstigen Organe und Angehörigen der im Abs. 1 genannten Einrichtungen über Fragen der Hochschuldidaktik, insbesondere über die didaktische und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie über die Koordination von Lehr- und Prüfungsinhalten;
- b) die Beobachtung des Studienablaufes, insbesondere der Studiendauer und des Studienerfolges, unter Verwendung der von der Universitätsdirektion zur Verfügung zu stellenden statistischen Unterlagen über Inskription und Prüfungserfolg, weiters die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung;
- c) die Beobachtung und Untersuchung des Erfolges von Lehrveranstaltungen sowie der Effektivität und Objektivität von Prüfungen, von Lehr- und Prüfungsmethoden, weiters die Durchführung von didaktischen Untersuchungen zur Verbesserung der Lehr- und Prüfungsstruktur;
- d) die Erprobung neuer Lehr- und Prüfungsmethoden sowie neuer technischer Hilfsmittel für die Vermittlung der wissenschaftlichen Lehre an den Universitäten (der künstlerischen Lehre an den Hochschulen künstlerischer Richtung);
- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die sinnvolle didaktische und methodische Gestaltung von Studienvorschriften sowie die Information der zuständigen Kollegialorgane, insbesondere der Studienkommissionen, gemäß lit. b bis d;

- f) die Bereitstellung technischer Hilfsmittel für den Unterricht, insbesondere auf dem Gebiete der Mediendidaktik und der Unterrichtstechnologie, soweit hierfür nicht Instituts-einrichtungen (§ 48) oder Großgeräte-abteilungen (§ 90) zuständig sind, weiters die Dokumentation auf dem Gebiete der Hochschuldidaktik, soweit diese Aufgabe nicht von Einrichtungen gemäß § 84 übernommen wird;
- g) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen, auch von Hochschulkursen und Hochschullehr-gängen, insbesondere auch für Universitäts-(Hochschul)lehrer und für die Mitarbeiter im Lehrbetrieb über Fragen der Hochschuldidaktik, des Prüfungswesens und der Verwendung moderner technischer Hilfsmittel im Unterricht;
- h) die Unterstützung der mit der Studienberatung betrauten Stellen, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen über Studienbedingungen, Studientechniken und Lernhilfen, weiters die Beratung der Universitäts(Hochschul)lehrer bei der Einführung von Studierenden in das Studium;
- i) die Ausarbeitung eines hochschuldidaktischen Schwerpunktprogramms.
- (2) Die Abteilungen für Hochschuldidaktik können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Durchführung bestimmter hochschuldidaktischer Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten betraut werden. Insbesondere kann eine Abteilung für Hochschuldidaktik im Rahmen ihres Wirkungsbereiches mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben für alle österreichischen Universitäten, die Akademie der bildenden Künste in Wien und die Kunsthochschulen beauftragt werden.
- (3) Unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Abteilung für Hochschuldidaktik in Arbeitsgruppen für eine oder mehrere dieser Aufgaben gegliedert werden. § 48 gilt sinngemäß.
- (4) Die Abteilung für Hochschuldidaktik ist von einem Universitätslehrer oder von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Dienstes als Direktor zu leiten. Er muß als Fachmann für Hochschuldidaktik ausgewiesen sein. Der Direktor wird nach Anhörung der Kommission für Hochschuldidaktik (Abs. 5) vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er ist für die Dauer seiner Bestellung von anderen Funktionen und Tätigkeiten im Bereiche der Universitäten (der Akademie der bildenden Künste in Wien, der Kunsthochschulen) zu entbinden. § 51 gilt sinngemäß.
- (5) Die Aufgaben des Fakultätskollegiums und des Akademischen Senates (des Universitätskollegiums) hat für die Abteilung für Hochschuldidaktik eine interuniversitäre bevollmächtigte Kommission zu übernehmen. Ihr haben anzugehören:
- a) der Direktor der Abteilung für Hochschuldidaktik (sein Stellvertreter);
 - b) je ein Vertreter der Universitäts(Hochschul)professoren, der anderen Universitätslehrer (einschließlich der Mitarbeiter im Lehrbetrieb, aber ausschließlich der Emeritierten Universitäts[Hochschul]professoren) und der Studierenden, die vom obersten Kollegialorgan der im Abs. 1 genannten Einrichtungen am Sitz der Abteilung für Hochschuldidaktik für eine Funktionsperiode von zwei Jahren entsendet werden.
- (6) Die Aufgaben der Institutskonferenz (§ 52) besorgt eine Abteilungskonferenz. Ihre gehören an:
- a) der Direktor der Abteilung für Hochschuldidaktik (sein Stellvertreter);
 - b) die an der Abteilung für Hochschuldidaktik tätigen Universitäts(Hochschul)lehrer (einschließlich der Mitarbeiter im Lehrbetrieb) sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung für Hochschuldidaktik;
 - c) ein Vertreter der sonstigen Bediensteten der Abteilung für Hochschuldidaktik. § 50 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (7) Die Abteilung für Hochschuldidaktik übt ihre Tätigkeit im übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich nach Maßgabe der von der Abteilungskonferenz unter sinngemäßer Anwendung des § 53 zu erlassenden Abteilungsordnung aus.

Großgeräteabteilung

§ 90. (1) Die an der Universität vorhandenen größeren technischen Anlagen und kostspieligeren Geräte können in einer oder mehreren Großgeräteabteilungen organisatorisch zusammengefaßt werden, wenn sie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre mehrerer Institute oder anderer Universitätseinrichtungen dienen und ihre Betreuung sowie ihre rationelle Benützung hiedurch in besserer Weise sichergestellt werden kann.

(2) Der Direktor der Großgeräteabteilung ist ein Universitätslehrer oder ein Beamter oder ein Vertragsbediensteter des wissenschaftlichen Dienstes oder des höheren technischen Dienstes. Er ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des obersten Kollegialorgans zu bestellen. Der Direktor der Großgeräteabteilung untersteht als solcher dem obersten Kollegialorgan.

(3) Dem Direktor der Großgeräteabteilung obliegt:

- a) die Obsorge für die Instandhaltung der Anlagen und Geräte;
- b) die Antragsstellung für die Erweiterung bestehender Anlagen sowie die Anschaffung neuer Anlagen und Geräte. Hiebei ist das Einvernehmen mit den als Benützer in Betracht kommenden Instituten und anderen Universitätseinrichtungen herzustellen;
- c) die Erteilung von Benützungsbewilligungen für die Anlagen und Geräte für Zwecke der wissenschaftlichen Lehre und Forschung nach Maßgabe der Benützungsordnung;
- d) die Erteilung von Benützungsbewilligungen für andere Zwecke, soweit die Anlagen und Geräte vorübergehend für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre nicht beansprucht werden. Hiebei ist die Benützungsordnung zu beachten und eine angemessene Entschädigung zu fordern;
- e) die Obsorge für die Sicherheit bei der Benützung der Anlagen und Geräte nach Maßgabe der Richtlinien der Benützungsordnung.

(4) Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Anschaffung und des Einsatzes von Großgeräten hat der Direktor der Großgeräteabteilung alljährlich einen Bericht über Benützung und Betriebskosten an das oberste Kollegialorgan und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu erstatten.

(5) Vom obersten Kollegialorgan ist auf Antrag des Direktors der Großgeräteabteilung eine Benützungsordnung zu erlassen. Die Bestimmungen des § 53 gelten sinngemäß. Die Benützungsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Forschungsinstitute

§ 91. (1) Forschungsinstitute können zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf einem bestimmten Gebiete der Wissenschaften auf unbestimmte Zeit oder zur Durchführung bestimmter Forschungsprojekte für die Dauer der diesbezüglichen Arbeiten errichtet werden. Errichtung, Benennung und Auflassung erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des obersten Kollegialorgans. Insbesondere kommt der Betrieb von Forschungsinstituten gemeinsam mit anderen Rechtsträgern in Betracht. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen.

(2) Die Errichtung besonderer Forschungsinstitute ist nur zulässig, wenn die dem neuen

Institut zu übertragenden Aufgaben von einem bestehenden Institut nicht oder nur bei Beeinträchtigung des Lehrbetriebes und der damit nach dem Grundsatz der Verbindung von Forschung und Lehre verbundenen Forschungstätigkeit durchgeführt werden könnten und die Errichtung eines besonderen Forschungsinstitutes zweckmäßiger erscheint als die Angliederung einer neuen Abteilung an ein bestehendes Institut.

(3) Forschungsinstitute werden von Universitätslehrern oder Beamten oder Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Dienstes geleitet. Die Bestellung eines Universitätsprofessors zum Leiter ist nur zulässig, wenn durch die Übernahme der Funktion die Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere aber der Lehrverpflichtung, nicht beeinträchtigt wird. Die Bestellung zum Leiter erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des obersten Kollegialorgans.

(4) Die Bestimmungen des § 50 Abs. 1 und 3 lit. a, b und d, Abs. 4, 6 bis 8 sowie der §§ 51 und 52 gelten sinngemäß.

(5) Forschungsinstitute können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im öffentlichen Interesse mit der Durchführung bestimmter Arbeiten betraut werden. Der Umfang solcher Arbeiten darf den ordnungsgemäßen Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigen. Für derartige Gutachten und Untersuchungen besteht kein Anspruch auf eine besondere Vergütung.

(6) Nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften ist die Übernahme von Aufträgen Dritter zulässig, wobei ein angemessenes Entgelt zu fordern ist. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Aus den Entgelten sind zunächst dem Bund die bei der Durchführung der Arbeit entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Der Rest ist für die angemessene zusätzliche Honorierung der an den Arbeiten Beteiligten sowie als Zuschuß zu den Sacherfordernissen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu verwenden.

(7) Für jedes Forschungsinstitut ist auf Antrag des Leiters vom obersten Kollegialorgan eine Institutsordnung zu erlassen. Die Bestimmungen des § 53 gelten sinngemäß. Die Institutsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Universitäts-Sportinstitute

§ 92. (1) Bei den unter § 11 Abs. 1 lit. a bis b, k und l genannten Universitäten ist jeweils ein Universitäts-Sportinstitut einzurichten, das den Studierenden die Ausübung sportlicher Tätigkeit in ausreichendem Maße zu gewährleisten hat. Insbesondere hat das Universitäts-Sportinstitut die Möglichkeiten zur Ausübung des Breiten-

sports, des Wettkampfsports und des Hochleistungssports bereitzustellen. Zur Benützung der Institutseinrichtungen und Sportanlagen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen sind auch die anderen Angehörigen der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der Kunsthochschulen des betreffenden Ortes sowie Absolventen von Universitäts(Hochschul)studien berechtigt. Andere Personen können dieses Recht durch Inskription der Veranstaltungen als Hochschulkurse (Hochschullehrgänge) gemäß § 18 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erwerben.

(2) Die sportlichen Veranstaltungen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes unter Berücksichtigung empirischer Ergebnisse, sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Erkenntnisse, der Leistungsdokumentation, der Trainingslehre, der Methodik und Systematik des Breiten- und Leistungssports, der Biomechanik, der Sportsoziologie, der Sportpsychologie sowie der Konditions- und Testmethoden einzurichten. Auf die zweckmäßige Verwendung moderner technischer Hilfsmittel ist Bedacht zu nehmen.

(3) Die Universitäts-Sportinstitute haben Übungen, Kurse und Lehrgänge abzuhalten, wobei praktische, methodische und sportwissenschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Besondere Kurse und Lehrgänge haben auch der Heranbildung von Lehrern und Trainern zu dienen. Den Universitäts-Sportinstituten obliegt auch die Veranstaltung lokaler akademischer Meisterschaften, die Durchführung österreichischer akademischer Meisterschaften im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, die Veranstaltung von Wettkämpfen im In- und Ausland sowie die Mitwirkung bei der Entsendung österreichischer Studentemannschaften zu internationalen Vergleichskämpfen, insbesondere aber zu akademischen Weltmeisterschaften (Universiaden).

(4) Die Übungen, Kurse und Lehrgänge der Universitäts-Sportinstitute gelten als Hochschulkurse und Hochschullehrgänge im Sinne des § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

(5) Die Leitung jedes Universitäts-Sportinstitutes ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einem Bundeslehrer (Vertragslehrer), der die Prüfung für das Lehramt aus dem Fach „Leibeserziehung“ abgelegt hat, oder einem Absolventen der Studienrichtung „Sportwissenschaften und Leibeserziehung“, als Direktor zu übertragen.

(6) Dem Direktor des Universitäts-Sportinstitutes obliegt:

- a) die Obsorge für die Erfüllung der in Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben;

- b) die Vorbereitung der gemäß § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erforderlichen Beschlüsse;
- c) die Obsorge für die Durchführung der mit der Abhaltung von Übungen, Kursen und Lehrgängen verbundenen Verwaltungstätigkeit;
- d) die Zusammenarbeit mit den Universitäts-Sportinstituten anderer Universitäten;
- e) die Herstellung von Kontakten mit anderen Organisationen und Instituten, die sich die Durchführung sportlicher Aktivitäten und die Förderung des Sports zur Aufgabe gemacht haben;
- f) nach Ende eines jeden Studienjahres die Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Universitäts-Sportinstitutes an die obersten Kollegialorgane der im Abs. 1 genannten Einrichtungen und an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Abschriften sind den zuständigen Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu übermitteln.

(7) Das Universitäts-Sportinstitut eines Hochschulortes untersteht jeweils dem obersten Kollegialorgan der im Abs. 1 genannten Universität. Diesem obliegen insbesondere die Erlassung einer Institutsordnung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 53 sowie die im § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Angelegenheiten. Es ist vor der Ernennung des Leiters (Abs. 3) zu hören.

(8) Zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung der Angelegenheiten jedes Universitäts-Sportinstitutes ist je eine Sportkommission einzusetzen. Ihr gehören der Direktor des betreffenden Universitäts-Sportinstitutes, je ein Vertreter des obersten Kollegialorgans aller in Abs. 1 genannten Einrichtungen des Hochschulortes, je ein Vertreter der gesetzlichen Vertretung der Studierenden dieser Einrichtungen sowie ein Vertreter der Universitätslehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (einschließlich der Mitarbeiter im Lehrbetrieb) des betreffenden Universitäts-Sportinstitutes an. Die Bestimmungen des § 50 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß. Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten treten die Sportkommissionen im zentralen Hochschul-Sportausschuß zusammen, dem auch zwei Vertreter des zuständigen Organs der gesetzlichen Vertretung der Studierenden sowie je ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowie des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst angehören. Ein Vertreter eines der beiden Bundesministerien hat den Vorsitz zu übernehmen.

(9) Auf die Verwaltung und Gebarung der Universitäts-Sportinstitute sind die im staatlichen

Wirkungsbereich der Universitäten gemäß § 4 Abs. 5 jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften anzuwenden.

XII. ABSCHNITT ARBEITSBERICHTE

§ 93. (1) Jeder Institutsvorstand hat in Abständen von drei Jahren nach Anhörung der Institutskonferenz dem obersten Kollegialorgan und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Arbeitsbericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Bezeichnung und Stundenzahl der in den vergangenen drei Jahren durchgeführten Lehrveranstaltungen und die Zahl der für jede Lehrveranstaltung inskribierten Hörer;
- b) Titel der Diplomarbeiten und Dissertationen, die von den am Institut tätigen Universitätslehrern betreut wurden, und Angabe, ob diese Arbeiten als Institutsarbeit, Hausarbeit oder Klausurarbeit angefertigt wurden;
- c) am Institut durchgeführte wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsprojekte aller Art; Angabe, ob die Ergebnisse schon publiziert wurden, und bibliographische Daten derartiger Publikationen;
- d) am Institut laufende wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsprojekte aller Art;
- e) sonstige Angaben und Mitteilungen über wichtige Institutsangelegenheiten.

(2) Der Universitätsdirektor hat in Abständen von drei Jahren dem obersten Kollegialorgan und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Arbeitsbericht über die Durchführung der im § 79 Abs. 2 aufgezählten Aufgaben vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere auch die durch die Anwendung moderner technischer Hilfsmittel gewonnenen Informationen (§ 79 Abs. 2 lit. i) zu enthalten.

(3) Die Bestimmungen über die alljährliche Vorlage von Berichten über die Tätigkeit besonderer Universitätseinrichtungen bleiben unberührt.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Arbeitsberichte gemäß Abs. 1 bis 3 bei der Verfassung des Hochschulberichtes (§ 44 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) zu verwerten.

XIII. ABSCHNITT EINRICHTUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER STUDIENTÄTIGKEIT

§ 94. (1) Zur Unterstützung der Studententätigkeit können vom Bundesminister für Wissen-

schaft und Forschung besondere Einrichtungen zur Erfüllung folgender Aufgaben geschaffen werden:

- a) Studentenberatung;
- b) Abnahme der Berufsmaturaprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsmaturaprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945;
- c) Durchführung von Vorstudienlehrgängen (§ 7 Abs. 7 zweiter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- d) Durchführung von Kulturabkommen hinsichtlich des Austauschs von Universitätslehrern und Studierenden.

(2) Die im Abs. 1 lit. b und c genannten Einrichtungen haben die in den zitierten Vorschriften genannten Aufgaben von den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zuständigen Stellen zu übernehmen.

(3) Die Einrichtungen gemäß Abs. 1 und die zuständigen Organe der Universitäten haben bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 das Einvernehmen zu pflegen.

XIV. ABSCHNITT AKADEMISCHE EHRUNGEN

Ehrendokorate

§ 95. (1) An Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Universität vertretenen wissenschaftlichen und anderen kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann das oberste Kollegialorgan ein Doktorat, zu dessen Verleihung die Universität zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 34 und 36 bis 38 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind auf Ehrendokorate sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ehrendoktoren erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind in ein Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Erneuerung akademischer Grade

§ 96. Das zuständige Kollegialorgan kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlaß, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit des Absolventen mit der Universität gerechtfertigt ist.

Ehrensensatoren

§ 97. (1) Das oberste Kollegialorgan kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Universität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Zielsetzung verdient gemacht haben, den Titel eines Ehrensensors der Universität verleihen.

(2) Die Ehrensensatoren erhalten ein Diplom. Die Namen der Ehrensensatoren sind in das Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Ehrenbürger

§ 98. (1) Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität besondere Verdienste erworben haben, kann vom obersten Kollegialorgan der Titel eines Ehrenbürgers verliehen werden.

(2) Die Ehrenbürger erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind in das Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Sonstige Titel

§ 99. (1) Das oberste Kollegialorgan kann Gewerbetreibenden, die mit der Universität oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

(2) Der ausgezeichnete Gewerbetreibende ist berechtigt, den ihm verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.

Sichtbare Auszeichnungen

§ 100. (1) Die obersten Kollegialorgane sind berechtigt, Verdienste um die der Universität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften sowie Verdienste um die Universität selbst durch die Verleihung von Auszeichnungen, insbesondere von sichtbar zu tragenden Auszeichnungen, zu würdigen. Über die Verleihung ist ein Dekret auszustellen.

(2) Über die Form der sichtbar zu tragenden Auszeichnungen sowie über die Bedingungen für ihre Verleihung hat das oberste Kollegialorgan ein Statut zu beschließen. Dieses hat insbesondere festzulegen, in welcher Form die verleihende Universität und die Art der zu würdigenden Verdienste auf der Auszeichnung ersichtlich gemacht werden. Sichtbar zu tragende Auszeichnungen können in drei Abstufungen verliehen werden.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Widerruf akademischer Ehrungen

§ 101. Das zuständige Kollegialorgan kann nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 96 bis 100) oder nach früheren gesetzlichen Vorschriften verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich der Geehrte durch sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, daß die Ehrung erschlichen worden ist. Ein allfälliges Diplom oder Dekret über die Verleihung ist einzuziehen, eine allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Universität ist zu löschen.

XV. ABSCHNITT**BESONDERE UNIVERSITÄTSAUFGABEN****Benützung von Universitätseinrichtungen durch Außenstehende**

§ 102. (1) Die Universitäten und ihre Einrichtungen sind grundsätzlich nicht nur den Angehörigen der Universität, sondern allen an den von der Universität vertretenen Gebieten der Wissenschaften interessierten Personen nach Maßgabe der Möglichkeiten und der Qualifikation dieser Personen zugänglich. Die Benützung der Universitätseinrichtungen durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, ist so weit zu gestatten, als dies die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes nicht verbietet.

(2) Der Besuch der Lehrveranstaltungen ist jedermann auch ohne Inskription gestattet. Die Beschränkung des Besuches auf die inskribierten Hörer ist vom Vortragenden (Leiter) der Lehrveranstaltung zu verfügen, wenn der für die Lehrveranstaltung bestimmte Raum für alle Interessierten nicht ausreicht, insbesondere aber, wenn zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse notwendig sind (§ 10 Abs. 3 und 4 Allgemeines Hochschul-Studien-gesetz). Aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen ohne Inskription können irgendwelche Rechte nicht abgeleitet werden.

(3) Die Benützung der an den Universitätseinrichtungen vorhandenen Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung kann vom Vorstand (Leiter) der betreffenden Universitätseinrichtung auch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität gehören, gestattet werden, soweit diese Hilfsmittel nach Benützung zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität noch verfügbar sind. Für die Benützung von Hilfsmitteln, die einer starken Abnutzung unterliegen oder die für den Verbrauch bestimmt sind, ist ein angemessenes Entgelt zu fordern. Bei der Benützung kostspieliger Hilfsmittel sowie bei der Entlehnung solcher kann erforderlichenfalls eine angemessene Sicherstellung verlangt werden. Den Benützern ist die

Institutsordnung (Benützungsordnung) zur Kenntnis zu bringen. Sie sind zu ihrer Einhaltung einschließlich allfälliger besonderer Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.

(4) Die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen ist auch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, gestattet. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind anzuwenden.

(5) Alle akademischen Feierlichkeiten sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Universität und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden.

(6) Das oberste Kollegialorgan hat unbeschadet der Bestimmungen der §§ 84 bis 87 nähere Bestimmungen über die Benützung von Universitätseinrichtungen durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, zu erlassen. Diese Bestimmungen haben auch Richtlinien zu enthalten, die in den Institutsordnungen (Benützungsordnungen) der einzelnen Universitätseinrichtungen näher auszuführen sind. Insbesondere sind Vorschriften zu erlassen über:

- a) die Öffnungszeiten und das Verweilen in den Räumen oder auf den Liegenschaften der Universität;
- b) die Gewährleistung der Sicherheit und der Ordnung im allgemeinen;
- c) die Sicherstellung des Inventars, der Entzug der Benützungsberechtigung und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Zerstörung oder Beschädigung des Inventars sowie von Verstößen gegen die Benützungsbedingungen;
- d) die Art der Benützung der Räume oder Liegenschaften und des Inventars, die allfällige Leihe oder Miete von Geräten.

Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Veranstaltungen an der Universität

§ 103. (1) Außer den in den vorhergehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erwähnten Veranstaltungen können von den Organen der Universität im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Vorträge, Diskussionen, Symposien und andere Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, der hiemit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, abgehalten werden. Solche Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. § 102 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

(2) Die zu den Angehörigen der Universität zählenden Personengruppen und die wahlwer-

benden Gruppen zu den Dienststellenausschüssen für Hochschullehrer und für Bedienstete sonstiger Dienstzweige sowie zu den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden sind berechtigt, Veranstaltungen der im Abs. 1 umschriebenen Art an der Universität durchzuführen. Solche Veranstaltungen sind dem Rektor wenigstens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige geht das Recht verloren. Der Rektor bestimmt, welche Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sowie den Zeitraum, für den sie zur Verfügung stehen. Diese Veranstaltungen sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Universität und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden. Der Rektor kann eine Veranstaltung untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden kann. Die erwähnten Personengruppen haben außerdem das Recht, auch nichtöffentliche Veranstaltungen über Standesfragen durchzuführen.

(3) Das oberste Kollegialorgan kann auch Personen und Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, Räume und Liegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist, daß diese Veranstaltungen wissenschaftliche oder damit in Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen oder daß sie der Bildung und Kultur dienen, weiters, daß die Ordnung und Sicherheit an der Universität gewährleistet erscheint sowie daß die versammlungspolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden. Ein angemessenes Entgelt kann verlangt werden.

(4) Die Benützung von Räumen und Liegenschaften, die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind, durch Dritte für Erwerbszwecke ist unzulässig. Allfällige diesbezügliche Vereinbarungen sind rechtsunwirksam. Der Bund ist für Ansprüche aus solchen Vereinbarungen nicht haftbar. Ausgenommen sind Einrichtungen zur Versorgung der Universitätsangehörigen mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Schreibmaterialien und Lehrmitteln sowie kulturelle Veranstaltungen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

XVI. ABSCHNITT REKTORENKONFERENZ

§ 104. (1) Die Rektoren, Prärektoren und Prorektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien sowie die Rektoren der Kunsthochschulen und ihre Stellvertreter

versammeln sich wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen.

(2) Die Rektorenkonferenz wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit der Tagung sowie die Tagesordnung sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorher bekanntzugeben. Die Rektorenkonferenz beschließt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 9, 11 und 12 gelten sinngemäß.

(3) Die Rektorenkonferenz ist berechtigt, Gutachten und Vorschläge über alle Gegenstände, die das Hochschulwesen betreffen, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu erstatten. Hierzu zählen auch die Angelegenheiten der Akademie der bildenden Künste in Wien und der Kunsthochschulen. Ihr obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die ihr vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren, sind von allen Zentralstellen des Bundes der Rektorenkonferenz zur Erstattung eines Gutachtens innerhalb angemessener Frist zuzuleiten.

XVII. ABSCHNITT

AKADEMISCHER RAT

§ 105. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird ein Akademischer Rat eingerichtet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) fünf Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien; diese Vertreter werden von der Bundesregierung nach Maßgabe der Zusammensetzung des Hauptausschusses des Nationalrates entsendet;
- b) vier Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren, die von der Rektorenkonferenz zu nominieren sind;
- c) vier Vertreter der anderen Universitäts- und Hochschullehrer, die vom Zentralausschuß der Hochschullehrer zu nominieren sind;
- d) vier Vertreter der Studenten, die vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu nominieren sind;
- e) je ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Österreichischen Forschungsrates;
- f) je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der

gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung österreichischer Industrieller;

- g) bis zu fünf weitere Mitglieder, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Beratung bestimmter Angelegenheiten oder für eine volle Funktionsperiode berufen werden;
- h) weiters können Vertreter des Zentralausschusses für Hochschullehrer und des Zentralausschusses für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige sowie Vertreter öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen (Kammern) zugezogen werden, wenn Angelegenheiten beraten werden, die in den Wirkungsbereich der betreffenden Interessenvertretungen fallen.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Akademischen Rates beträgt unbeschadet der lit. g fünf Jahre.

(2) Den Vorsitz im Akademischen Rat führt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

(3) Den Mitgliedern des Akademischen Rates sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die sich mit Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens einschließlich der Angelegenheiten der Akademie der bildenden Künste in Wien und der Kunsthochschulen sowie mit Angelegenheiten der Forschung befassen, vor ihrer Einbringung im Nationalrat bzw. vor ihrer Erlassung zur Begutachtung zu übermitteln. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann solche Entwürfe dem Akademischen Rat zur Beratung vorlegen. Er hat eine Tagung des Akademischen Rates einzuberufen, wenn dies wenigstens sechs Mitglieder verlangen. Weiters kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung dem Akademischen Rat die Beratung anderer Universitäts- und Hochschulangelegenheiten sowie von Angelegenheiten der Hochschulplanung und der Forschung übertragen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

XVIII. ABSCHNITT

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 106. (1) Die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Fakultät“, „Klinik“ und andere dem Universitäts- und Hochschulwesen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der besonderen Studiengesetze eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strenger Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

XIX. ABSCHNITT

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VOLLZIEHUNG

Übergangsbestimmungen

§ 107. (1) An den bisherigen wissenschaftlichen Hochschulen haben die derzeit bestehenden akademischen Behörden ihre Funktion bis zur Konstituierung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen neuen Kollegialorgane weiter auszuüben.

(2) Soweit Studienkommissionen noch nicht auf Grund besonderer Studiengesetze eingerichtet wurden, sind solche innerhalb des auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Semesters zu bilden. In den dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden fünf Studienjahren kommt unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 3 ein Beschluß einer Studienkommission oder einer ihrer Unterkommissionen nicht zustande, wenn alle Mitglieder einer der im § 59 Abs. 1 erwähnten Gruppen geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben (Sperrminorität).

(3) Die Fakultätskollegien, an Universitäten ohne Fakultäten das Universitätskollegium, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu konstituieren. Sie haben insbesondere die Aufgabe, über die Zuordnung der bisherigen Institute an die Fakultäten im Sinne dieses Bundesgesetzes zu entscheiden sowie die Anträge zur Errichtung von Instituten gemäß § 46 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes auszuarbeiten und die Wahl der Dekane gemäß § 66 durchzuführen.

(4) Nach Konstituierung der Fakultätskollegien sowie nach Wahl der Dekane ist an den Universitäten mit Fakultätsgliederung der Akademische Senat zu konstituieren.

(5) Die Wahl der Dekane nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat erstmalig für die Studienjahre 1975/76 und 1976/77 zu erfolgen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes amtierenden Dekane haben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Dekane nach Konstituierung der Fakultätskollegien gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihre Funktion in derjenigen Fakultät weiter auszuüben, der sie nach dem von ihnen vertretenen Fach zuzurechnen sind. Für die übrigen Fakultäten übt die Funktion des Dekans bis zum Amtsan-

tritt des neu gewählten Dekans der rangälteste Ordentliche Universitätsprofessor aus. Die Funktion des Prodekans hat nach Amtsantritt des neu gewählten Dekans der bisherige Dekan bzw. der als solcher fungierende rangälteste Ordentliche Universitätsprofessor zu übernehmen.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Direktoren der Rektoratskanzlei gelten als Universitätsdirektoren, die Leiter der Quästuren als Quästurleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes. Bestellte Vorstände von Rechenzentren gelten als Vorstände von EDV-Zentren im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(7) Nach der Konstituierung der Fakultätskollegien und des Akademischen Senates (des Universitätskollegiums) sowie nach der Wahl der Dekane ist der Rektor erstmalig für die Studienjahre 1975/76 und 1976/77 nach den Bestimmungen des § 16 zu wählen. Bis zum Amtsantritt des Rektors nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übt der bisherige Rektor sein Amt aus. Er hat sodann die Funktion des Prorektors nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu übernehmen.

(8) Bis zur Erlassung besonderer dienstrechtlicher Vorschriften für Universitätslehrer gilt für die Bezüge eines Ordentlichen Universitätsprofessors während eines Forschungssemesters gemäß § 17 folgende Regelung: Es besteht Anspruch auf den Gehalt einschließlich der Sonderzahlungen, der Haushaltszulage sowie allfälliger Teuerungszulagen. Der Universitätsprofessor hat während des Forschungssemesters Anspruch auf Kollegengeldabgeltung im Ausmaß des Durchschnittes der drei letztvergangenen Studienjahre oder auf die Ausgleichszulage in voller Höhe. Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 17 Abs. 1 hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(9) Bis zur Konstituierung der Institutsorgane nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes üben die Vorstände der bisherigen Institute ihre Funktion weiter aus. Sie haben die Institutskonferenz, bei Zusammenlegung bisheriger Institute einvernehmlich, erstmalig einzuberufen. Bei der Gründung neuer Institute beruft der Dekan, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung der Rektor erstmalig die Institutskonferenz ein. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Institutsvorstandes und die Beschlußfassung über die Institutsordnung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(10) Die Maßnahmen gemäß Abs. 4 bis 7 und 9 sind innerhalb des auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Studienjahres durchzuführen.

§ 108. (1) Universitätsdirektion und Quästur sind ehestens mit den erforderlichen Räumen, Hilfsmitteln und dem erforderlichen Personal

zur Durchführung aller in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben auszustatten. Die Kollegialorgane sind verpflichtet, die diesbezüglichen Anträge zum Budget und zum Dienstpostenplan so rechtzeitig zu stellen, daß sie noch bei der auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nächstfolgenden Ausarbeitung eines Budgets und des Dienstpostenplanes berücksichtigt werden können.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 111 sind die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen besonderen Universitätseinrichtungen ehestens nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gestalten. Die Kollegialorgane sind verpflichtet, die erforderlichen Anträge betreffend Räume, Hilfsmittel und Personal für diese Einrichtungen so rechtzeitig zu stellen, daß sie noch bei der auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nächstfolgenden Ausarbeitung eines Budgets und Dienstpostenplanes berücksichtigt werden können. Bis zur Einrichtung von Großgeräteabteilungen gemäß § 90 ist eine zentrale Evidenz solcher Geräte zu führen, der auch die Obsorge für die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes dieser Geräte obliegt.

(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchzuführen.

§ 109. (1) Die bisher ernannten Ordentlichen Universitäts- und Hochschulprofessoren an den wissenschaftlichen Hochschulen (jetzt Universitäten) werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Ordentliche Universitätsprofessoren im Sinne dieses Bundesgesetzes. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Berufungsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der nach den Bestimmungen des § 10 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 188/1962, 195/1965, 180/1966, 151/1972 und 276/1972 an den wissenschaftlichen Hochschulen (jetzt Universitäten) ernannten Außerordentlichen Universitäts- und Hochschulprofessoren bleibt unberührt. Bezüglich der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten sind sie den Ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt.

(3) Die bisher gemäß § 10 a des Hochschul-Organisationsgesetzes ernannten Außerordentlichen Universitäts- und Hochschulprofessoren werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Außerordentliche Universitätsprofessoren im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Die nach den Bestimmungen des § 13 des Hochschul-Organisationsgesetzes verliehene Lehrbefugnis als Hochschul(Universitäts)dozent gilt

als Lehrbefugnis im Sinne des § 35 dieses Bundesgesetzes. Anhängige Habilitationsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen; jedoch ist § 37 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an den wissenschaftlichen Hochschulen (jetzt Universitäten) tätigen Bundeslehrer und Vertragslehrer, Hochschul- und Universitätslektoren sowie Lehrbeauftragten werden Universitätslektoren im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an den wissenschaftlichen Hochschulen (jetzt Universitäten) tätigen Instruktoren werden Universitätsinstruktoren im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an den wissenschaftlichen Hochschulen (jetzt Universitäten) tätigen Hochschulassistenten und Vertragsassistenten werden Universitätsassistenten und Vertragsassistenten im Sinne dieses Bundesgesetzes. In ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung tritt aus diesem Anlaß keine Änderung ein. Über ihre Zuweisung zu einem bestimmten Institut oder einer bestimmten besonderen Universitätseinrichtung hat das zuständige Kollegialorgan ehestens gemäß §§ 40 Abs. 3 und 41 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes Beschluß zu fassen.

(7) Die Festlegung der Dienstpflichten der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Dienste befindlichen Hochschulassistenten und Vertragsassistenten gemäß § 40 Abs. 3 hat erstmalig anlässlich der nächsten Weiterbestellung für Hochschulassistenten in einem dauernden Dienstverhältnis innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(8) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an den wissenschaftlichen Hochschulen (jetzt Universitäten) tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte und Demonstratoren sind durch Beschluß des zuständigen Kollegialorgans als Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzuordnen. In ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung tritt aus diesem Anlaß keine Änderung ein. Über die Zuweisung zu einem bestimmten Institut oder einer bestimmten besonderen Universitätseinrichtung hat das zuständige Kollegialorgan gemäß § 42 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes ehestens Beschluß zu fassen.

(9) Die in den §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 2 vorgesehenen Aufgaben hat der Rektor nach Schaffung der notwendigen Einrichtungen bei der Universitätsdirektion (§ 79 Abs. 2 lit. a) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu übernehmen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festzustellen.

§ 110. (1) Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen im Sinne des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, sind an Stelle der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Katholisch-Theologischen Fakultäten die bisher geltenden Bestimmungen — unbeschadet des Abs. 2 — weiter anzuwenden.

(2) Das Recht der Katholisch-Theologischen Fakultäten und der an ihnen tätigen Universitätsangehörigen auf Mitwirkung bei der Zusammensetzung des obersten Kollegialorgans (§ 72) und der Wahl des Rektors (§ 16) bleibt unberührt.

§ 111. (1) An kleineren Fakultäten (kleineren Universitäten ohne Fakultäten) kann die Gliederung in Fachgruppen (§ 62) sowie die Einsetzung der in § 65 Abs. 1 lit. a bis c vorgesehenen bevollmächtigten Kommissionen unterbleiben, wenn die rasche und zweckmäßige Besorgung der Aufgaben dieser Institutionen im Hinblick auf die geringe Zahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) gesichert erscheint. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

(2) Erläßt die Institutskonferenz nicht längstens bis Ende des Studienjahres 1975/76 eine Institutsordnung, so ist eine solche vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bis zur Beschlußfassung der Institutskonferenz zu erlassen.

(3) Bis zur Erlassung von Geschäftsordnungen gemäß § 15 Abs. 12 sind die bisher geltenden Geschäftsordnungen weiter anzuwenden. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 112. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Leiter von Universitäts- und Hochschulbibliotheken gelten als Bibliotheksdirektoren im Sinne des § 84 Abs. 3.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Bibliotheken, denen die Vorsorge für mehrere Institute obliegt, gelten bis zur Entscheidung gemäß § 84 Abs. 7 als Fachbibliotheken. Die Leiter dieser Bibliotheken üben ihre Funktion bis zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiter aus.

(3) Der Zeitpunkt, zu dem die Universitätsbibliothek die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung sonstiger Informationsträger zu übernehmen hat, ist in der Bibliotheksordnung festzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt der Universitätsbibliothek die Durchführung dieser Aufgabe sowie die Durchführung von Aufgaben gemäß § 84 Abs. 5 lit. f in dem Ausmaß, in dem diese Aufgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von ihr wahrgenommen oder zu einem späteren Zeitpunkt im

Einvernehmen mit den zuständigen Kollegialorganen von ihr übernommen werden.

(4) Inwieweit die Inventarisierung und Katalogisierung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vorhandenen Literatur und sonstigen Informationsträger nach einheitlichen Richtlinien (§ 84 Abs. 4) sowie die Herstellung zentraler Nachweise über diese Literatur und sonstigen Informationsträger (§ 84 Abs. 5 lit. b) durchzuführen ist, hat der Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit den zuständigen Kollegialorganen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, aber auch der gebotenen Sparsamkeit zu bestimmen. Die Inventarisierung und Katalogisierung bestimmter Teile der nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angeschafften Literatur und sonstigen Informationsträger nach abweichenden Richtlinien kann durch längstens drei Jahre weitergeführt werden. Wenn dies im Hinblick auf die Kontinuität der Bestandsnachweise notwendig und die Herstellung zentraler Nachweise gemäß § 84 Abs. 5 lit. b gewährleistet ist, kann dieser Zeitraum durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erstreckt werden.

(5) Solange Bibliothekspersonal (§ 85 Abs. 1) nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung steht, sind die Aufgaben des Bibliothekswesens im erforderlichen Ausmaß durch andere Universitätsangehörige durchzuführen (§ 85 Abs. 2 erster Satz). Der Bibliotheksdirektor ist verpflichtet, bei der Stellung von Anträgen zum Dienstpostenplan darauf zu achten, daß die erforderliche Zahl von Dienstposten für Bibliothekspersonal binnen fünf Jahren geschaffen werden kann.

§ 113. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit den in den Abs. 2 und 3 angeordneten Ausnahmen mit dem Beginn des Studienjahres 1974/75 in Kraft. Die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes treten außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 lit. e treten nach Maßgabe der Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 13 bis 21, 46 bis 92, 107, 108 Abs. 2 und 111 dieses Bundesgesetzes auf die Universität in Klagenfurt bleibt einer besonderen gesetzlichen Anordnung vorbehalten. Jedoch sind die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes so weit anzuwenden, als das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, die Anwendung von Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes vorsieht.

Vollziehung

§ 114. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

I. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Regelung durch Bundesgesetz

Seit Beginn der konstitutionellen Ära in Österreich gehörte bis 1918 die Gesetzgebung über die Universitäten gemäß § 11 lit. I des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, zum „Wirkungskreis des Reichsrates“, während die Gesetzgebung über die bestehenden Technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn und Lemberg den Landtagen zustand. Die meisten Landtage beschlossen jedoch gemäß § 12 Abs. 2 des obzitierten Staatsgrundgesetzes, die Gesetzgebung über die Technischen Hochschulen dem Reichsrat zu überlassen.

Der Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1, normierte, daß auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundes-Verfassungsgesetz geregelt werden sollte. Im § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2 in der Fassung der Bundes-Verfassungsnovelle vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, wurde die Zuständigkeit des Bundes und der Länder hinsichtlich der Hochschulen insoweit geregelt, daß bis zum Inkrafttreten des im Art. 14 vorgesehenen Bundes-Verfassungsgesetzes die Angelegenheiten der Hochschulen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sein sollten.

Mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, wurde die Neufassung des Art. 14 beschlossen und damit der Auftrag des Verfassungsgesetzgebers von 1920 erfüllt.

Das Hochschulwesen ist somit demnach gemäß Art. 14 Bundes-Verfassungsgesetz in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

II. Zur Geschichte der Hochschulorganisation und deren gesetzlichen Grundlagen

1. Bereits in den Gründungsurkunden der Universitäten in Wien (1365, 1384), Graz (1585), Innsbruck (1669) und Salzburg (1622) waren auch

Detailregelungen über die Organisation wie z. B. Gliederung, Leitungsfunktionen, Wahlvorschriften für die akademischen Funktionäre, autonome Rechte, Gerichtsbarkeit usw. enthalten. Durch den Umbau der Universitäten in Lehranstalten (1749 bis 1751) mit strenger Staatsaufsicht waren auch viele organisatorische Änderungen verbunden (z. B. Superintendent von 1554 bis 1754, Studiendirektoren von 1749/51 bis 1849).

Erst durch das Provisorische Gesetz vom 27. September 1849 über die Organisation der akademischen Behörden, RGBl. Nr. 401, wurde eine, in Teilen bis heute unveränderte Hochschulorganisation geschaffen, die durch das Gesetz vom 27. April 1873, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, RGBl. Nr. 63 (mit einer Novelle vom 20. Juli 1922, BGBl. Nr. 546), nur der Verfassung vom 21. Dezember 1867 angepaßt wurde; dieses Gesetz trat erst am 30. September 1955 außer Kraft.

2. Die im 19. Jahrhundert gegründeten Fachhochschulen waren in ihren Gründungsgesetzen grundsätzlich an der Organisation der Universitäten orientiert (vgl. das Gesetz vom 10. April 1872 über die Organisation der Technischen Hochschule in Wien, RGBl. Nr. 54; das sogenannte Statut für die landschaftliche Technische Hochschule am Joaneum in Graz vom 12. April 1872; das Statut der Hochschule für Bodenkultur vom 24. Febr. 1873, RGBl. Nr. 28, das Statut der Montanistischen Hochschule in Leoben vom 2. August 1904, RGBl. Nr. 85; u. a. m.). Die Technische Hochschule in Graz und die Montanistische Hochschule in Leoben wurden auf Grund der Verordnung vom 25. Febr. 1935, BGBl. Nr. 62, vereinigt, aber im Hinblick auf die Unzweckmäßigkeit mit Verordnung vom 31. August 1937, BGBl. Nr. 298 und 299, wieder getrennt und ihnen ein neues organisches Statut gegeben.

Die Hochschule für Welthandel in Wien, durch das Gesetz vom 21. Oktober 1919, StGBL. Nr. 494, von der 1898 gegründeten Exportakademie in eine Hochschule umgewandelt, erhielt mit Verordnung vom 24. Oktober 1930, BGBl. Nr. 319, eine neue Satzung.

3. Nach dem 13. März 1938 wurde die österreichische Hochschulverwaltung in wesentlichen Bereichen zerschlagen und durch reichsdeutsche Vorschriften ersetzt. Nach der Wiedererrichtung Österreichs wurde unverzüglich die österreichische Hochschulorganisation durch die Verordnung vom 20. Juni 1945, StGBI. Nr. 75, wieder eingeführt und die Neuorganisation im Hochschulbereich in Angriff genommen.

4. So wurden im Juli/September/Dezember 1945 folgende Verordnungen erlassen: die Habilitationsnorm, die Verordnung über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, die Hochschulstudienjahresordnung, die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse österreichischer Staatsbürger, die Verordnung über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Ausland abgelegter Prüfungen (StGBI. Nr. 76 bis 82); die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung, die philosophische Rigorosenordnung, die Pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung, die Berufsreifeprüfungsverordnung, die Allgemeine Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Hochschüler-Disziplinarordnung, die Verordnung über die studentische Selbstverwaltung, die Tierärztliche Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung sowie die Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (StGBI. Nr. 164 bis 170 und BGBl. Nr. 73 und 76/1946).

5. Bereits 1953 begannen konkrete Besprechungen über eine Gesamtneuordnung der österreichischen Hochschulorganisation, die vordringlich geworden war, da das geltende Hochschulrecht aus einer großen Zahl von unübersichtlichen Detailregelungen der verfassungsrechtlichen Epochen seit 1848 (beispielsweise gilt heute noch die Urlaubsregelung akademischer Funktionäre und Hochschulprofessoren vom 26. April 1850, RGBI. Nr. 189!) bestand. Diese Aktivitäten führten schließlich zum Hochschul-Organisationsgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 154, durch das „allen seit dem Universitäts-Organisationsgesetz von 1873 zum Vorrang akademischer Forschungs- und Lehranstalten emporgewachsenen Fachhochschulen künftig an diesem bewährten Ordnungssystem Anteil“ gewährt wird (aus dem Durchführungserlaß zum Hochschul-Organisationsgesetz). Durch das Hochschul-Organisationsgesetz hat jedenfalls die Hochschulorganisation eine bedeutende Neuordnung erfahren. Aber schon der Erlaß des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 55035/I-1/54, mit dem der Entwurf des Hochschul-Organisationsgesetzes zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet wurde, hält fest: „... , daß das Hochschulrecht nicht nur da und dort einer Ergänzung oder einer Verbesserung, sondern einer umfassenden Erneuerung bedarf ...“

Als im Frühjahr/Sommer 1968 der an sich ja schon seit dem Beginn der sechziger Jahre existierende studentische Protest gegen die bestehenden Verhältnisse an den Hochschulen und Universitäten seinen Höhepunkt erreichte, veranstalteten in Österreich die Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien am 5. Juli 1968 im Parlament eine große Hochschulenquete. (Siehe dazu z. B. die „Wiener Zeitung“ Nr. 154 vom 6. Juli 1968.) Konkretes Ergebnis dieses „Hearing“ war die Anregung nach Einsetzung einer Hochschulreformkommission nach dem Muster der „seinerzeitigen Strafrechtskommission, in der Abgeordnete, Professoren, Assistenten, Studenten gemeinam mit Vertretern der Interessenverbände Maßnahmen und konkrete Schritte zur Hochschulreform besprechen sollten, um zu tragbaren Lösungen zu gelangen“ („Wiener Zeitung“).

Da zu diesem Zeitpunkt die Frühjahrsession des Nationalrates bereits geschlossen war, wurde dieses Ergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Bundesrates in Form einer dringlichen Anfrage an den damaligen Unterrichtsminister behandelt (siehe dazu die „dringliche Anfrage vom 12. Juli 1968“, Stenographisches Protokoll der 268. Sitzung des Bundesrates, S. 6876). Die an den Unterrichtsminister gerichtete gemeinsame Anfrage der beiden im Bundesrat vertretenen Parteien verfolgte den Zweck, die in der erwähnten Enquete gebrachten Anregungen soweit wie möglich einer Diskussion zuzuführen. Der Bundesrat — die Session des Nationalrates war, wie bereits erwähnt, schon beendet — nahm nunmehr nach eingehender Diskussion eine Entschliebung an, wonach der zuständige Bundesminister aufgefordert wurde, ehestens eine Kommission zu seiner Beratung einzusetzen. Die Entschliebung hatte folgenden Wortlaut (Stenographisches Protokoll der 268. Sitzung des Bundesrates, S. 6880): „Das Bundesministerium für Unterricht wird aufgefordert, ehestens eine Kommission, die sich aus Vertretern der Professoren, Dozenten, Studenten und Vertretern der im Nationalrat tätigen politischen Parteien zusammensetzt, einzuberufen und binnen Jahresfrist einen Plan zur Reform des österreichischen Hochschulwesens auszuarbeiten.“

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 18. Juli 1968 (Zl. 109.466-I/5/68) wurden daraufhin die Rektorenkonferenz, der Verband des wissenschaftlichen Personals der österreichischen Hochschulen (Assistentenverband), der Verband der Lektoren und Lehrbeauftragten sowie der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft, weiters die im Nationalrat vertretenen Parteien (Zl. 130.784-I/5/68 vom 9. Oktober 1968) eingeladen, Vertreter für die Hochschulreformkommission zu nominieren.

Es ergab sich somit die Möglichkeit, daß Vertreter der Professoren, der Assistenten, der Lektoren und Lehrbeauftragten (1971 kam noch ein

Vertreter der wissenschaftlichen Beamten hinzu), der Studenten (wobei immer Vertreter aller im Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft vertretenen Fraktionen repräsentiert waren — darauf wurde insbesondere von Frau Bundesminister Dr. Firnberg stets großer Wert gelegt) gemeinsam mit Parlamentariern und schließlich den mit der Hochschulreform beschäftigten Beamten des zuständigen Ressorts die Fragen der Hochschulreform beraten konnten. Es ergab sich eine Ausgangssituation, die, im Vergleich zu anderen mit Hochschulreformbestrebungen beschäftigten Ländern, als wirklich günstig zu bezeichnen war. Dies besonders deshalb, weil die Chance vorlag, daß unter Mitwirkung von Vertretern aller an den Hochschulen tätigen Gruppen ein Plan zur Reform des österreichischen Hochschulwesens auszuarbeiten war. Eine Verlagerung der Hochschulreformdiskussion von Hörsaal und Straße — wie dies in anderen Ländern nicht immer unter erfreulichen Verhältnissen der Fall war — weg zum „Verhandlungs- und Beratungstisch“ unter der Leitung des zuständigen Bundesministers, aber unter stetiger Mitwirkung aller oben genannten Vertreter der einzelnen Gruppen; dies ergab Verhältnisse, wie dies oftmals betont wurde, um die andere Länder uns beneiden. Und tatsächlich wurde auch unter kritischer Beachtung allgemein die Aussage getroffen, daß in den letzten Jahren eine zunehmende Versachlichung der Hochschulreformdiskussion festzustellen war.

Die parlamentarische Hochschulreformkommission hat von ihrer ersten Sitzung am 31. Oktober 1968 bis zur 19. Sitzung am 22. Juni 1970 zwar auf Teilbereichen Empfehlungen abgegeben — unter denen sich gewiß so zielführende wie der Einbau der Studienkommission befinden; sie hat aber bis zu diesem Zeitpunkt weder ein Gesamtkonzept, wie durch die Entschließung des Bundesrates beauftragt, erstellt noch ein solches diskutiert. Die Schwäche der parlamentarischen Hochschulreformkommission zeigt sich gerade darin, daß nicht einmal eine Einigung darüber erzielt werden konnte, welche der Konzepte — und es gab zu dieser Zeit einige von verschiedenen Stellen und Autoren — zur Diskussion herangezogen werden sollten, und man sich daher einigen mußte, nur Teilbereiche in Beratung zu ziehen.

In der Sitzung der Hochschulreformkommission vom 22. Juni 1970 kam es über die Frage der Mitbestimmung von Studenten und Assistenten in den Organen der Institute zu schwerwiegenden Differenzen. Eine Mehrheit der Kommission sprach sich gegen das Votum der Professoren dafür aus, daß in den einzurichtenden Institutskonferenzen die Mehrheit der Mitglieder aus dem Kreise der Hochschulassistenten und Studenten zu entnehmen sei. Daraufhin gaben

am 23. Juni die Vertreter der Hochschulprofessoren die Erklärung ab, daß sie außerstande seien, in der Kommission weiter mitzuarbeiten. Die Tätigkeit der Hochschulreformkommission kam sohin zunächst zum Erliegen.

Zum Zeitpunkt der Gründung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hatte sich die parlamentarische Hochschulreformkommission also bereits seit geraumer Zeit mit den Fragen der Strukturreform an den wissenschaftlichen Hochschulen beschäftigt. Entgegen dem Auftrag des Bundesrates vom 12. Juli 1968, innerhalb Jahresfrist einen Plan zur Reform des österreichischen Hochschulwesens auszuarbeiten, war — wie bereits erwähnt — bis 1970 keine Gesamtkonzeption zur Hochschulreform zustande gekommen.

Der Bundesminister war nach seinem Amtsantritt bemüht, einerseits ein Zusammenreten der parlamentarischen Hochschulreformkommission wieder zustande zu bringen, andererseits die trotz einer Reihe bedeutsamer Vorschläge sich schon sehr lange hinziehenden Verhandlungen dadurch zu beschleunigen und auf eine neue Grundlage zu stellen, daß ein im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgearbeiteter Entwurf über eine Neuordnung der Hochschulstruktur zum Gegenstand der Beratungen der parlamentarischen Hochschulreformkommission gemacht wurde. Dieser Entwurf sollte aber auch gleichzeitig im akademischen Raum allgemein zur Diskussion gestellt werden.

Zur Ausarbeitung dieses Entwurfes wurde vom Bundesminister ein Redaktionskomitee eingesetzt (die Mitglieder waren: Dr. Heinz Fischer, Doktor Wolf Frühauf, Ministerialrat Dr. Ludwig Otruba, Dr. Norbert Roszenich, Dr. Franz Skotton und Univ.-Doz. Dr. Robert Trapp), das den Auftrag erhielt, bis Ende des Jahres 1970 den Diskussionsentwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes auszuarbeiten. Das Redaktionskomitee konnte sich hierbei auf eine große Zahl von Materialien stützen, von denen insbesondere zu nennen sind:

Protokolle der parlamentarischen Hochschulreformkommission.

Walter Brunner: „Die Hochschulautonomie in Österreich“, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1968.

Josef Frühwirth: „Zur Organisation unserer Hochschulen“, veröffentlicht in: „Berichte und Informationen“, Wien, 7. Feber 1969.

Raoul F. Kneuker, Rudolf Strasser, Hans Tuppy: „Die Universität als autonomes Lehr- und Forschungsunternehmen“, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1968.

Ludwig Otruba: „Aspekte der Hochschulreform“, Leykam-Verlag, Graz 1970.

Ludwig Otruba: „Die Freiheit der Wissenschaft und ihre Realisierung“, Verlag für Recht, Staat und Wirtschaft, Graz 1970.

Beschluß des 6. Studententages in Obertrum, Mai 1968.

„Hochschulkonzept der SPÖ“, Bildung für die Gesellschaft von morgen, Druck Wilhelm Götz, Wien 1969.

„Demokratische Leistungsuniversität“, Hochschulkonzept der Österreichischen Studenten-Union, Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, Wien 1971.

Nach rechtzeitiger Fertigstellung konnte der Diskussionsentwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes zu Beginn des Jahres 1971 allen wissenschaftlichen Hochschulen und den Organisationen der Professoren, Assistenten, Lektoren und Studenten zur Begutachtung übermittelt werden. Er lag der parlamentarischen Hochschulreformkommission bei ihrem ersten Zusammentritt am 18. Jänner 1971 nach der erwähnten Unterbrechung vor. In der Folge bildete dieser Diskussionsentwurf die Grundlage für die weiteren Diskussionen in der Kommission. Die parlamentarische Hochschulreformkommission beschäftigte sich zuerst mit dem I. Abschnitt des Diskussionsentwurfes, den allgemeinen Bestimmungen. Die Diskussion über den II. Abschnitt betreffend die bestehenden Hochschul- und die Fakultätseinteilung wurde zunächst zurückgestellt und vorerst in die Diskussion über den III. Abschnitt, Personal der Universitäten, eingetreten. Auch hiezu wurden eine Reihe von Empfehlungen abgegeben.

Nach der Auflösung der parlamentarischen Hochschulreformkommission (vgl. hierzu Hochschulbericht 1972, Band I) hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung angeordnet, daß nunmehr unter Bedachtnahme auf die eingelangten Stellungnahmen der Ministerialentwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes auszuarbeiten ist. In abschließenden Gesprächen wurden die Stellungnahmen der universitären Gruppen getrennt eingeholt, um noch einmal Gelegenheit zu einer Definierung der Standpunkte zu geben. Den Vorsitz in dem die Abschlußarbeiten durchführenden Redaktionskomitee hat Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg übernommen. Dem Komitee gehörten neben den Beamten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auch die Mitglieder des seinerzeit eingesetzten Redaktionskomitees an. Der Entwurf wurde termingemäß fertiggestellt. Er ging im Mai 1972 in Druck und wurde anfangs Juni allgemein zur Begutachtung ausgesendet. Die Begutachtungsfrist war zunächst mit 15. November 1972 terminiert, und wurde in der Folge über vielfach geäußerten Wunsch bis Jahresende 1972 verlängert, sodaß den Hochschulen sowie den an den Hochschulen tätigen Personengruppen, aber auch allen zur Begutachtung Berechtigten sowie an Hochschulfragen Interessierten genügend Zeit und Gelegenheit gegeben war, zu dem Mini-

sterialentwurf Stellung zu nehmen (zum Begutachtungsverfahren siehe unter IV., Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens).

III. Hochschulreform

1. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der modernen Industriegesellschaft, der „postindustriellen Gesellschaft“, ist engstens mit dem Bereich des Bildungswesens, mit Wissenschaft und Forschung, verbunden.

In diesem Prozeß haben die Hochschulen und Universitäten gerade heute eine größere gesellschaftliche Bedeutung als je zuvor.

Sie sind die wichtigsten Träger der Wissenschaftsentwicklung, sie sind aber auch die Ausbildungsstätten des akademischen Nachwuchses.

Die Hochschulen und Universitäten haben ihre Aufgaben als sozial-verantwortliche, demokratische und leistungsfähige Institution der Lehre und Forschung zu leisten und der Offenheit und Vielfalt wissenschaftlicher Forschung, Erkenntnissen, Methoden und Lehrmeinungen zu dienen. Das gesamte Bildungswesen befindet sich im Wandel, im Adaptierungsprozeß an die Bedürfnisse einer gewandelten Gesellschaft. Hochschulreform und Studienreform bilden heute in fast jedem Land einen Mittelpunkt der Bildungspolitik.

Die Aufgabe der wissenschaftlichen Hochschule, um deren Erfüllung willen sie vom Staat bzw. von der Gesellschaft eingerichtet worden ist und erhalten wird, ist die Befassung mit Wissenschaft in einem umfassenden, auf Forschung und Lehre gleichermaßen bezogenen Sinn. Die methodische Gewinnung, systematische Darstellung und öffentliche Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die darauf beruhende akademische Berufsvor- und -ausbildung, die Bildung durch Wissenschaft, sind institutioneller Sinn der Hochschulen und Universitäten. Als Institution, in welcher Wissenschaft betrieben wird, nimmt die Hochschule teil an der wechselseitigen Durchdringung von wissenschaftlicher Theorie und Praxis.

Jede Gesellschaft hat auch ihre Bildungseinrichtungen, die den sozio-ökonomischen Bedingungen entsprechen. So kann die Universität des Mittelalters und ihre Position im öffentlichen Leben nur als Ausgangspunkt für die historische Entwicklung der Universität der Neuzeit angesehen werden. Die hohe Schule des Mittelalters, ständisch, genossenschaftlich, ja zunftmäßig organisiert, war eine Wissenschafts- und Bildungseinrichtung, die für einen eigenen Kreis bestimmt war. Die Wissenschaft hatte damals für die Lebenspraxis keine mit der modernen Zeit vergleichbare Bedeutung. Durch die Revolution der Naturwissenschaften und der Technik, durch den damit verbundenen Wandel der Produktionsmöglichkeiten und den dadurch erwachsenden

Umbruch der Gesellschaftsstruktur haben die Wissenschaftsinstitutionen einen grundlegenden Funktionswandel erfahren. Für das Modell des Hochschulsystems für die Zukunft werden historische Vorbilder nur bedingt zu verwenden sein. Diese Aussage gilt für alle Bereiche der Hochschulen, von der strukturellen Gliederung und dem Aufbau bis zur funktionellen Regelung des Studiums und des Studienganges und unzeitgemäßen Standesvorschriften. Jede Epoche entwickelt ihre Einrichtungen auf Grund der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Gesellschaftsgefüges. So ist denn auch das Phänomen des Wandlungsprozesses der Hochschulen, und darauf basierend die „Hochschulreform“, als ein Phänomen von internationaler Bedeutung zu erkennen, und werden Reformen der Hochschulen weltweit diskutiert.

Der Funktionswandel, den die Wissenschaft und ihre Einrichtungen im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts durchmachten, mußte die Universität des deutschsprachigen Raumes auf Grund ihres Strukturprinzips als „idealistische Gelehrtenrepublik“ gründlicher erfassen als die anders konzipierten akademischen Lehr- und Forschungsanstalten des anglosächsischen und französischen Raumes. Mit dem grundsätzlichen Einbau des dynamischen Prinzips der Einheit von Forschung und Lehre in das Tätigkeitsfeld der Professoren und Studenten war ihr bereits das Prinzip ihrer Selbstaufhebung und Umformung in die moderne Instituts- oder Betriebsuniversität mit auf den Weg gegeben. Der Strukturwandel der Universitätsorganisation im 19. und 20. Jahrhundert nahm seinen Ausgang gerade von der sozialen Funktion und den Arbeitsformen jener „unphilosophischen Forschungsdisziplinen“ des „extensiven Sammelns“, der Beobachtung und des Experimentes, die Humboldt noch an den Rand der Universität verwiesen hat. Der sozio-ökonomische Zusammenhang, in dem die lawinenartige Expansion dieser positiven Einzelwissenschaften steht, ist reichlich analysiert worden. Erst im Zusammentreffen der theoretisch bereits entfaltenen „voraussetzungslosen“ Erfahrungswissenschaften mit einer bestimmten sozio-ökonomischen Konstellation — der Industrialisierung unserer Gesellschaft — setzt ihre praktisch-technische Expansion ein.

2. Im Rahmen der Hochschulreform wird es sich dabei um eine Reform handeln, die die Hochschulen nicht nur in ihrer spezifischen Problemstellung isoliert sieht, sondern im Bezugssystem zur gesamten Gesellschaft. Die Zielvorstellungen der Hochschulpolitik müssen verbunden sein mit den Zielvorstellungen der gesellschaftlichen Entwicklung; Hochschulpolitik ist zu verstehen als ein essentieller Teil der Gesellschaftspolitik.

Die zentrale Bedeutung von Wissenschaft und Technik in Gegenwart und Zukunft gibt den

Hochschulen und Universitäten als gewiß wichtigsten Trägern der Wissenschaftsentwicklung, den größten Bildungsstätten des Nachwuchses, höhere Bedeutung denn je zuvor. In der demokratischen modernen Gesellschaft mit ihren Zielsetzungen sind die Hochschulen unter größere soziale Verpflichtungen und Verantwortungen als je zuvor gestellt, nämlich als sozial verantwortliche, demokratische, leistungsfähige Institutionen der Offenheit und der Weiterentwicklung der Wissenschaften und Forschung zu dienen; aber auch für die wissenschaftliche Berufsvor-, Aus- und Weiterbildung optimal bereitzustehen.

Daraus ergeben sich auch die Leitbilder und Grundsätze der Hochschulstrukturreform:

- die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre als einem Grundrecht der Wissenschaften, der Menschen überhaupt, im Interesse einer bestmöglichen Entfaltung;

- die Verbindung von Forschung und Lehre sowie die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden;

- die Demokratisierung der Hochschulen: Die demokratische Gesellschaft bedarf demokratischer Bildungseinrichtungen und der Mitwirkung aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten; eine Reform der Hochschulen — wie dies in den Regierungserklärungen festgehalten wurde — unter Bedachtnahme auf das festgelegte Organisationsprinzip der nach Qualifikation gestuften Mitbestimmung und Mitverantwortung;

- das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie bei der Willensbildung akademischer Behörden;

- die Lernfreiheit, wie im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz festgelegt, und schließlich

- eine Hochschulstruktur, die die Transparenz der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse gewährleistet;

- die sozial-verantwortliche Hochschule in Einklang mit und — angesichts der Bedeutung für die wissenschaftlich-technische Entwicklung — als Wegbereiter der gesellschaftlichen Entwicklung.

3. Jede Hochschule stellt ein reich gegliedertes organisatorisches Gebilde dar, dessen Teile sehr unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben und aus diesem Grunde auch in recht unterschiedlicher Weise strukturiert sind. Je größer eine Hochschule ist, je vielfältiger ihre Aufgaben sind, umso komplizierter wird ihr Aufbau; umso schwieriger wird es aber auch, die notwendigen Leitungsfunktionen zu erfüllen und die Einzelglieder zu einer Einheit zur Erfüllung bestimmter Funktionen zusammenzufassen. Bei kleinen Hochschulen werden die mit dem organisatorischen Aufbau verbundenen Probleme der

Kompetenzabgrenzung, der Willensbildung und der Leitung (Planung, Koordinierung, Kontrolle) leichter überschaubar und daher auch leichter lösbar sein als bei so großen Einheiten, wie sie z. B. die Universität Wien darstellt. Je größer die Hochschule ist, je vielfältiger die ihr gestellten Aufgaben, je zahlreicher demgemäß die in ihr zusammengefaßten organisatorischen Einheiten sind, umso schwerer muß es fallen, die Vorgänge in den einzelnen Gliedern genügend zu überblicken, um für die Leitung der Hochschule wenigstens in einem gewissen Ausmaß Unterlagen für die erforderlichen Entscheidungen bereitzustellen. Gewiß kann Routine, Erfahrung und persönliche Information in einem recht bedeutenden Maße Fehlentscheidungen hintanhalten.

Die Diskussion über die Reform der Hochschulen im In- und Ausland hat alle Funktionen der Hochschulen in ihre Kritik einbezogen. Sie hat sich nicht nur auf die Fragen des organisatorischen Aufbaus konzentriert (und hiebei wieder, und zwar vor allem seitens der Studenten, die Methoden der Willensbildung auf akademischem Boden behandelt), sondern auch die Frage nach der Funktion der Hochschule und ihrer Rolle in der modernen Industriegesellschaft gestellt. In diesen Auseinandersetzungen wurde vor allem die Forderung nach paritätischer Zusammensetzung der kollegial organisierten akademischen Behörden erhoben, wobei verschiedene Modelle der Beteiligung der Studenten und des „akademischen Mittelbaues“, also in erster Linie der Assistenten, an der Leitung der verschiedenen organisatorischen Einheiten der Hochschulen entwickelt wurden. Im wesentlichen war demnach die Forderung nach Umwandlung der „Ordinarienuniversität“ in die sogenannte „Gruppenuniversität“ Gegenstand der Diskussion. Die anderen Aspekte der Hochschulreform wurden bei diesen Auseinandersetzungen oftmals vernachlässigt. Dies führte zu einer weitgehenden Verzerrung der Problemstellung, da eine Analyse der derzeitigen Mängel des Hochschulsystems fehl gehen muß, wenn sie nicht von den Funktionen der Hochschule und ihrer optimalen Erfüllung ausgeht.

Als primäre Funktionen der Hochschulen sind die wissenschaftliche Forschung und Lehre anzusehen. Dies hat auch der Gesetzgeber in den Zielparagraphen der bisherigen Hochschulgesetzgebung zum Ausdruck gebracht. So heißt es im § 1 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955: „Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.“ § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zählt als leitende Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Hochschulen u. a. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 Staatsgrund-

gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867), die Verbindung von Forschung und Lehre sowie die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden auf. Die wissenschaftliche Lehre wird im § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes näher definiert. Als Teilaufgaben der wissenschaftlichen Lehre werden die Entwicklung der Wissenschaften und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Bildung durch Wissenschaft und die Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft hervorgehoben.

Die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftliche Lehre — letztere in ihren verschiedenen Ausprägungen — bedarf zu ihrer Ausübung eines Verwaltungsapparates. Gebäude und Einrichtungen müssen verwaltet, Materialien angeschafft und verteilt, Einrichtungsgegenstände angeschafft und instandgehalten, Personal muß aufgenommen, betreut und bezahlt, die Inskription der Studenten muß durchgeführt, Prüfungen müssen anberaumt und abgehalten werden, Zahlungen sind zu leisten und Gelder entgegenzunehmen. Alles das — die gesamte Verwaltung an den Hochschulen — sind Hilfsfunktionen für die Forschung und Lehre.

Zu den primären Funktionen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre tritt also die notwendige Funktion der Verwaltung. Bestimmte Angelegenheiten der Hochschulverwaltung wurden bereits bisher Gegenstand gesetzlicher Anordnungen. So regelt das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz die mit der Durchführung der Studien unmittelbar zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten. § 12 Abs. 1 ordnete an, daß das Verfahren der Immatrikulation und Inskription einheitlich zu regeln und daß auf die rasche und einfache Durchführung Bedacht zu nehmen ist. Weiters ordnete § 12 Abs. 2 an, daß das gesamte Formularwesen neu zu ordnen ist. Bei den Aufträgen ist das Bundesministerium für Unterricht (jetzt Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) mit der ersten Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 300/1967, nachgekommen. Die Durchführung der Immatrikulation und Inskription mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hat sich bewährt und führte u. a. zum Wegfall der früher üblichen Wartezeiten, die etwa an der Universität Wien einen halben bis einen ganzen Tag dauern konnten. Modellversuche zur Durchführung der Bestimmung des § 33 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, wonach die Zeugnisse unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel zu verzeichnen sind, sind derzeit im Gange.

Für die anderen erwähnten Verwaltungstätigkeiten gibt es derzeit noch keine gesetzlichen Anordnungen. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz konnte sich nur mit den Verwaltungstätigkeiten befassen, die unmittelbar mit der Durchführung der Hochschulstudien zusammenhängen; andere Verwaltungstätigkeiten gehörten nicht zu dem von diesem Gesetz behandelten Problemkreis. Das Hochschul-Organisationsgesetz beschränkt sich darauf, im § 55 das Rektorat mit der Besorgung der Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde, im § 56 das Dekanat mit der Besorgung der Amtsgeschäfte des Professorenkollegiums und im § 57 die Quästur mit der Besorgung der Zahlungsgeschäfte zu beauftragen. Welches die Amtsgeschäfte, die zu besorgen sind, im einzelnen sein sollen, bleibt offen. Die Bestimmung über die Quästur ist an einer Reihe von Hochschulen, und zwar gerade an den größeren, nur sehr mangelhaft durchgeführt. Neben der Quästur besorgen noch andere Stellen selbständige Zahlungsgeschäfte. Es handelt sich bei diesen zu setzenden Hochschulverwaltungsreformbestrebungen um einen sehr wesentlichen Teil auch im Hinblick auf die Strukturreform, umso notwendiger, weil die Hochschulstrukturen durch den Wandel von der „Elite-“ zur „Massenuniversität“ vor quantitativ und qualitativ neuen Aufgaben stehen.

Zur Durchführung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre an den Hochschulen ist schließlich neben der schon erwähnten Verwaltungstätigkeit auch die Erfüllung einer Reihe weiterer Hilfsfunktionen erforderlich. Als eine der wichtigsten seien die Versorgung der Professoren, Assistenten und Studenten mit der notwendigen wissenschaftlichen Literatur, der Betrieb elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für Forschung, Lehre und Verwaltung sowie die Herausgabe von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen, Studienführern und anderen Publikationen erwähnt. Diese Funktionen sind nicht oder nur ungenügend geregelt. Sie werden nur selten vollständig und systematisch erfüllt. Sie sind als zweite sekundäre Funktion der Hochschulen (neben der Verwaltung) hervorzuheben.

Auf die Erfüllung dieser Funktionen sowie auf die erforderlichen Hilfsdienste hiefür sind alle Überlegungen bezüglich der Hochschulorganisation abzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für die Organisationsfragen im engeren Sinne, nämlich die zu schaffenden organisatorischen Einheiten, ihre Größe, ihren Wirkungsbereich sowie ihr Verhältnis zueinander, als auch für die Fragen, die mit der Überordnung und Unterordnung dieser organisatorischen Einheiten und der davon abhängigen Kompetenzabgrenzung zusammenhängen und schließlich für die Methoden der Willensbildung in den einzelnen organisatorischen Einheiten, von der die Methoden der

Leitung dieser Einheiten abhängig sind. Die derzeitige Hochschulorganisation kann die optimale Erfüllung der erwähnten Funktionen der Hochschule nicht mehr zufriedenstellend gewährleisten. Die Diskussionen über die Hochschulreform haben gezeigt, daß sowohl der organisatorische Aufbau im engeren Sinne, als auch die Verteilung der Kompetenzen auf diese Einheiten, als auch insbesondere die Methoden der Willensbildung in den kollegial organisierten akademischen Behörden in Frage gestellt wird.

Eine Analyse der Ursachen der Mängel in Organisation, Kompetenzverteilung und Willensbildung bezüglich der Erfüllung der primären Funktion der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und der notwendigen Funktionen der Verwaltung und der verschiedenen Hilfsdienste zeigt eine Reihe von Folgerungen für die künftige Gestaltung der Hochschulen.

4. Die vom Hochschul-Organisationsgesetz im großen und ganzen übernommene traditionelle Hochschulstruktur ist zu einer Zeit konzipiert worden, als die Verwaltungstätigkeit relativ gering und unkompliziert war. Hilfsdienste für die wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit waren damals nur in geringem Umfang nötig. Demnach konnten Verwaltungsaufgaben und Hilfsfunktionen durchaus von den organisatorischen Einheiten zur Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben, den Instituten, wahrgenommen werden. Diejenigen Verwaltungsaufgaben, die schon damals umfangreich und kompliziert waren, wie die Immatrikulation und Inskription sowie diejenige Hilfsfunktion, die schon damals in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nicht zu übersehen war, nämlich das Bibliothekswesen, waren sehr wohl auch schon im alten Strukturkonzept aus dem autonomen Bereich herausgenommen und der Weisungsbefugnis der staatlichen Hochschulverwaltung, das Bibliothekswesen sogar direkt, unterstellt. Mit der Entwicklung der modernen Wissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften sowie mit dem Wachsen der Hochschulen durch Angliederung immer neuer Institute und dem sprunghaften Anwachsen der Studentenzahlen wurde die Verwaltung in raschem Tempo umfangreicher und komplizierter. Viele damit zusammenhängenden Arbeiten fielen, mangels des Bestehens hiefür bestimmter zentraler Einrichtungen, an die Institute. Weitere Verwaltungsaufgaben erwuchsen aus dem Bestreben der staatlichen Hochschulverwaltung (und auch der obersten akademischen Behörden), durch besondere Erhebungen Informationen über das sonst nicht mehr zu übersehende Geschehen an den Instituten zu erhalten. Ebenso wuchsen Zahl, Umfang und Bedeutung der Hilfsfunktionen zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben (Institutsbibliotheken, Verwaltung von Appara-

ten und Geräten, Publikationstätigkeit, Sammlungen, Dokumentations- und Informationsmaterial u. a. m.); auch die damit zusammenhängenden Arbeiten müßten mangels zentraler Einrichtungen von den Instituten übernommen werden. Das (auch an sich viel zu spärliche) nichtwissenschaftliche Personal der Institute konnte niemals ausreichen, um die ständig wachsende Flut von sekundären Aufgaben zu bewältigen. In steigendem Maße wurde wissenschaftliches Personal (Professoren und Assistenten) durch Verwaltungsaufgaben und Hilfsfunktionen blockiert und ihren primären Lehr- und Forschungsaufgaben entzogen. Im kleinen Rahmen der Institute konnte aber die Erfüllung der sekundären Verwaltungsfunktionen von hiezu nicht geschultem und auch gar nicht bestimmtem Personal ohne die entsprechenden modernen Hilfsmittel (für die der Rahmen eines Institutes in der Regel zu klein ist) nur improvisiert werden. Die Erfüllung der sekundären Aufgaben mußte in der Regel mangelhaft und unvollständig bleiben.

Bedenklich ist aber auch der Verlust der „Transparenz“ der Vorgänge bei der Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben. Konnten sich die am Institut unmittelbar mit diesen Aufgaben Befassten noch einigermaßen aus eigener Anschauung, allerdings meist ohne Vorliegen auch für andere Personen überzeugender Unterlagen, ein ausreichendes Urteil bilden, so wurde dies für die Mitglieder der zu allen wichtigen Entscheidungen berufenen kollegial zusammengesetzten akademischen Behörden kaum mehr möglich. Bei Abstimmungen mußte an die Stelle einer aus eigener Tatsachenkenntnis getroffenen Entscheidung die Zustimmung zu einem gut formulierten Antrag oder die Gefolgschaft für einen vertrauenswürdigen Kollegen treten. Konnte sich das Kollegiumsmitglied kein eigenes Urteil mehr über die Vorgänge an einem anderen Institut zutrauen, so mußte es auch Eingriffe in die Leitung des eigenen Instituts für unbillig halten. An die Stelle eigener Entscheidungen der gesetzlich berufenen akademischen Behörden trat in steigendem Maße die Sanktionierung der vorweg von den Institutsvorständen getroffenen Entscheidungen.

Eine Leitung der Hochschule durch die oberste akademische Behörde wurde unter diesen Umständen immer schwieriger: wie sollen Vorgänge geplant, koordiniert und kontrolliert werden, die nicht mehr zu überblicken sind? Einen genügenden Einblick aus eigener Anschauung erschwert Umfang, Kompliziertheit und heterogene Zusammensetzung der Hochschule, die sich auch in der Zusammensetzung der akademischen Behörden (Professorenkollegium und Akademischer Senat) widerspiegelt. Eine Entscheidung auf Grund ausreichender Unterlagen erschwert die lückenhafte und mangelhafte Durchführung der Verwaltungstätigkeit, die jede Transparenz des Lehr- und Forschungsbetriebes für Institutsfremde unmög-

lich macht. Noch größere Schwierigkeiten entstehen aus denselben Gründen bei den Versuchen der staatlichen Hochschulverwaltung, eine gewisse Koordinierung der Entwicklung von Instituten gleicher oder verwandter Fachrichtung an verschiedenen Hochschulen zu erzielen. Das Fehlen von Unterlagen über den Lehr- und Forschungsbetrieb kann durch Personal- und Sachkenntnis nicht immer oder nur mangelhaft ausgeglichen werden.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die geschilderte ungünstige Entwicklung nicht an allen Hochschulen und Fakultäten in gleicher Weise im vollen Umfang den oben erwähnten Verlauf genommen hat. Je größer und komplizierter aufgebaut aber eine Hochschule oder Fakultät ist, umso stärker mußten sich die erwähnten Tendenzen trotz vieler Bemühungen, eine solche Entwicklung hintanzuhalten, durchsetzen. Es sind also gerade die größten und bedeutungsvollsten Hochschulen und Fakultäten, an denen die geschilderte Entwicklung sich am stärksten durchsetzen konnte. An solchen Hochschulen und Fakultäten mußten insbesondere auch die entstandenen Probleme am größten und augenfälligsten werden und damit Ansatzpunkte für Kritik bieten.

Eine nach dem erwähnten Modell gestaltete Hochschulstruktur kann demnach keine ausreichende Sanierung der entstandenen Mängel bringen. Auch größere Institute müßten auf die Anwendung moderner technischer Hilfsmittel für Verwaltung und Hilfsfunktionen in den meisten Fällen verzichten. Wo eine solche Anwendung überhaupt möglich wäre, müßte sie unverhältnismäßig kostspielig werden. Die Transparenz des Lehr- und Forschungsbetriebes könnte nicht in ausreichendem Maße hergestellt werden. Großinstitute allein müßten die zentripetalen Tendenzen eher noch verstärken. Für die Erfüllung der Leitungsfunktionen des Planens, Koordinierens und Kontrollierens wäre nichts gewonnen. Die Erfüllung solcher Aufgaben müßte eher noch schwieriger werden als bisher. Die Sanierung einer derart aufgebauten Hochschulstruktur erscheint demnach grundsätzlich nicht möglich.

Zwei Alternativen bieten sich an: Sollen die relativ kleinen, mit autonomen Rechten ausgestatteten Einheiten zur Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben — die Institute — auch alle oder wenigstens die meisten sekundären Hochschulaufgaben (Verwaltung, Hilfsdienste) selbständig erfüllen, oder soll versucht werden, eine sinnvolle Kooperation zwischen den notwendigerweise in einem beträchtlichen Ausmaß autonomen Instituten und den bei der Anwendung moderner technischer Hilfsmittel notwendigerweise zentralisierten Verwaltungs- und Hilfsdiensten zu erreichen? Im ersten Fall wäre die Hochschule aus in sehr hohem Maße selbst-

ständigen, aber weil auf moderne Hilfsmittel der Verwaltung verzichtet werden muß, notwendig unökonomisch arbeitenden kleineren Einheiten zusammengesetzt. Die oberste akademische Behörde (Rektor und Akademischer Senat) wäre kaum mehr als ein Repräsentant der Hochschule nach außen. Im anderen Falle hätte eine ausgebaute Zentralverwaltung die Aufgabe, notwendige Verwaltungsfunktionen und Hilfsfunktionen für die organisatorischen Einheiten zur Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben selbständig, aber der obersten akademischen Behörde und der ministeriellen Hochschulverwaltung verantwortlich, durchzuführen. Die Institute wären von diesen Funktionen im wesentlichen, bis auf einen mit Forschung und Lehre untrennbar verbundenen Rest von Verwaltungstätigkeit befreit. Eine Neuregelung muß versuchen, eine solche Koordinierung zu optimieren.

Nach einem solchen Modell sind daher besondere organisatorische Einrichtungen für die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben — Institute — und besondere organisatorische Einrichtungen zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben sowie der einzelnen wichtigen Hilfsfunktionen für den Lehr- und Forschungsbetrieb vorzusehen. Die Koordinierung der mit Autonomierechten auszustattenden Institute mit den notwendig zentralistisch zu leitenden und mit modernen technischen Hilfsmitteln auszustattenden organisatorischen Einrichtungen für Verwaltung und Hilfsfunktionen ist durch Zusammenfassung in einer starken Universitätsspitze zu optimieren. Der Funktionstüchtigkeit der Universitätsspitze — des Akademischen Senates — kommt beim zweiten Modell besondere Bedeutung zu. Seine Kompetenzen sind so zu umschreiben und seine Zusammensetzung ist so zu regeln, daß er die Aufgabe einer wirkungsvollen Leitung der Hochschule — Planen, Koordinieren, Kontrollieren — in ausreichendem Maße erfüllen kann. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein ausreichender Unterlagen, die einer ernsten Überprüfung mit wissenschaftlichen Methoden standhalten können. Alle Vorgänge an der Hochschule — Forschung, Lehre, Verwaltung, Hilfsfunktionen — müssen daher mit geeigneten Methoden, wohl meist durch die Anwendung moderner technischer Hilfsmittel wie elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, transparent gemacht werden. Es wird in erster Linie darauf ankommen, die organisatorischen Einrichtungen so zu gestalten, daß sie funktionstüchtig sind, wobei Organisation und Methoden der Willensbildung als Mittel zur Erfüllung der Funktion aufzufassen sind. Weiters wird es zweckmäßig sein, ja für eine modernen Anforderungen entsprechende Leitung einer Hochschule (und des gesamten Hochschulwesens) notwendig sein, die Erfüllung der den einzelnen organisatorischen Einheiten anvertrau-

ten Funktionen in geeigneter Weise zu registrieren, transparent und als Information verwertbar zu machen. Für diesen Zweck bietet sich in erster Linie die elektronische Datenverarbeitung als geeignetes Mittel an, sobald funktionsgerechte Organisationsformen gefunden sind.

Die Größe funktionsgerecht organisierter Institute wird sich nicht nach Vorstellungen zu orientieren haben, die auf Grund anderer, mit der Funktion nicht im Zusammenhang stehender Erwägungen entwickelt wurden, sondern nach der Systematik der Wissenschaften. Bestehen keine oder nur geringe Berührungspunkte zwischen dem Arbeitsbereich der zusammenzulegenden Institute, so wird die neue Einheit nicht funktionstüchtig sein. Sie würde in kurzer Zeit nicht mehr als eine papierene Konstruktion sein, die tatsächlich in selbständig arbeitende Teile zerfallen ist. Wohl aber wäre die Zusammenlegung von Instituten mit gleichem oder ähnlichem Wirkungsbereich oder die Eingliederung von Instituten für Fächer mit hilfswissenschaftlichen Funktionen in das Institut für das Hauptfach sinnvoll und zweckmäßig. Die Tendenz, möglichst jeden Professor zum Vorstand eines selbständigen Institutes zu machen, hat sehr deutlich zu den schon erwähnten Mängeln beigetragen. Funktionsgerecht werden die Institute in einer reformierten Hochschulstruktur demnach dann organisiert sein, wenn ihre Größe nach fachlichen Gesichtspunkten nach Maßgabe der Fachverwandtschaft bemessen wird. Es werden also Institute unterschiedlicher Größe, je nach Umfang des Faches und der zu bewältigenden Lehr- und Forschungsaufgaben, zu organisieren sein.

Für die Organisation einer modernen Hochschulverwaltung bietet sich die Universitätsdirektion als Zentralstelle und der Universitätsdirektor als Chef an. Zu den jetzt schon vom Rektorat wahrzunehmenden Aufgaben der Immatrikulation und Inskription käme noch die Prüfungsevidenz und die anderen, mit der Abhaltung von Prüfungen verbundenen Verwaltungsaufgaben, die Personalverwaltung und die Materialverwaltung. Die Zahlungsgeschäfte sollte schon nach der derzeitigen Rechtslage die Quästur für alle Glieder der Hochschule erfüllen. Sie wird dies tatsächlich in befriedigender Weise nur dann können, wenn sie sich die Methoden der Kundenbetreuung zum Vorbild nimmt, die von den Banken entwickelt wurden. Die meisten Aufgaben der Verwaltung (einschließlich des Zahlungsverkehrs) sind Vorgänge, die sich nicht grundsätzlich von ähnlichen Vorgängen in der Wirtschaft unterscheiden. Eine Adaptierung der dort entwickelten Methoden der Anwendung moderner technischer Hilfsmittel kann auf keine übermäßigen Schwierigkeiten stoßen. Rektorat und Quästur müßten die Institute etwa so behandeln, wie die Verwaltung eines vergleichbar großen

Betriebes die einzelnen Abteilungen desselben betreut. Auf einem Gebiet, das in der Wirtschaft kein Vorbild finden kann, nämlich bei der Immatrikulation und Inskription, haben sich selbständig entwickelte Methoden der Anwendung moderner technischer Hilfsmittel gut bewährt.

Besondere, in der Regel neue Organisationsformen sind für die Erfüllung einer Reihe wichtiger Hilfsfunktionen für Forschung und Lehre zu entwickeln. Die hiebei zu bewältigenden Probleme werden beim Bibliothekswesen besonders deutlich: die zentrale Erfassung und Katalogisierung der Literaturbestände sowie ihre ordnungsgemäße Betreuung ist ebenso erforderlich, wie die ständige und enge Koordinierung der Anschaffungen mit den Instituten. Ein „integriertes Bibliothekssystem“, welches das derzeitige unkoordinierte Nebeneinander von Universitäts- (Hochschul-)bibliotheken und Institutsbibliotheken ablösen soll, wird, auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt, auch die so wichtigen Aufgaben der Dokumentation und Information übernehmen können, die derzeit mangels der entsprechenden technischen Einrichtungen und organisatorischen Voraussetzungen nur im völlig ungenügendem Ausmaße nebenbei an einer Reihe von Instituten wahrgenommen werden.

Funktionsgerecht können organisatorische Einheiten zur Erfüllung von Hilfsfunktionen für Forschung und Lehre (neben dem „integrierten“ Bibliothekswesen seien u. a. EDV-Zentren, Großgeräteabteilungen, Didaktikabteilungen erwähnt) nur dann arbeiten, wenn sie das richtige Mittelmaß zwischen selbständiger Durchführung der ihnen anvertrauten Aufgaben und Übernahme der Aufträge von den Instituten finden können. Ebenso wie bei den Verwaltungseinrichtungen wird der Akademische Senat die Koordinationsstelle sein, in deren Rahmen allfällige Differenzen auszutragen und zu bereinigen sind.

5. Die derzeit geltenden Vorschriften für die Organisation der Hochschulen, für die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den einzelnen organisatorischen Einheiten und für die Willensbildung in den akademischen Behörden enthält das Hochschul-Organisationsgesetz. Es wurde im Jahre 1955 erlassen und löste die bis dahin geltenden älteren Organisationsvorschriften für die einzelnen Universitäten und anderen Hochschulen ab. Insbesondere trat das Hochschul-Organisationsgesetz an die Stelle des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörde an den Universitäten aus dem Jahre 1873. Mit der Neufassung der Hochschulorganisation 1955 waren wesentliche Neuerungen verbunden, an die die heutige Neufassung durch das Universitäts-Organisationsgesetz anknüpft. So gestattet das Hochschul-Organisationsgesetz z. B. die Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen — auch aus dem Kreise der Studenten und Assis-

tenten — zu den Beratungen (nicht den Abstimmungen) der akademischen Behörden, die Einsetzung bevollmächtigter Kommissionen zur Vereinfachung der Geschäftsführung und die Einsetzung gemischter Kommissionen aus Vertretern verschiedener Fakultäten oder Hochschulen zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten. Allerdings sah das Hochschul-Organisationsgesetz diese Möglichkeiten nur vor und enthielt keine Anordnung, daß tatsächlich so zu verfahren sei. Von den in der derzeit geltenden Rechtslage enthaltenen Möglichkeiten wurde nur sehr zögernd Gebrauch gemacht. Nach diesen Rechtsvorschriften zulässige Experimente werden in der großen Mehrzahl der Fälle erst in den letzten Jahren im Zuge der studentischen Vorstöße unternommen. Durch die Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 151/1972, wurde, schon während der Auseinandersetzungen über den gegenständlichen Gesetzentwurf, die Möglichkeit eröffnet, Vertreter der Assistenten und Studenten den Kollegialorganen mit beratender Stimme und Antragsrecht sowie den Kommissionen als vollberechtigte Mitglieder beizuziehen. Die Durchführung neuerer Experimente zur Erprobung der Methoden der Zusammenarbeit zwischen den erwähnten Personengruppen wurde hiedurch auf eine neue sichere Grundlage gestellt.

Die Forderungen nach einer Neuordnung der Hochschulorganisation konzentrieren sich im wesentlichen auf die Forderung nach Mitwirkung der Studenten — und des akademischen Mittelbaues — an der Willensbildung der akademischen Behörden mit Drittelparität. Dies soll zur Ablösung der „Ordinarienuniversität“ durch eine demokratisch organisierte Gruppenuniversität, der „universitas“ aller am Wissenschaftsbetrieb Beteiligten, führen. In dem gesetzlich den akademischen Behörden übertragenen autonomen Wirkungsbereich sollen nicht die Professoren allein entscheiden, sondern auch den anderen, an der Hochschule vertretenen Personengruppen soll ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Dieses soll — so die „Parlamentarische Hochschulreformkommission“ — in einer nach Qualifikation und Kompetenz gestuften Mitbestimmung verwirklicht werden.

Gibt es in den Methoden der Willensbildung innerhalb der derzeit bestehenden akademischen Behörden tatsächlich schwerwiegende Mängel, die eine so tiefgreifende Änderung in der Zusammensetzung derselben rechtfertigen? Die Willensbildung in den akademischen Behörden allein durch die Professoren würde bei der derzeitigen Hochschulstruktur voraussetzen, daß ausreichende Entscheidungsunterlagen vorhanden sind und daß die zur Entscheidung Berufenen imstande und willens sind, von diesen Unterlagen auch Gebrauch zu machen. Diese beiden Voraussetzungen liegen allerdings derzeit keineswegs an

allen Hochschulen (Fakultäten) in ausreichendem Ausmaß vor. Zunächst sei festgestellt, daß Unterlagen, welche die Probleme der Hochschulstudien in einem gewissen Ausmaß durchschaubar machen, immerhin, wenn auch nicht vollständig, in der Form der Hochschulstatistik vorliegen. Diese konnten auf Grund der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes neu geordnet und ausgebaut werden. Allerdings ist sie derzeit nur eine „Inskriptionsstatistik“, die, wenn sie eine ausreichende Unterlage zur Beurteilung der Vorgänge bei der Durchführung der Hochschulstudien abgeben soll, noch einer Ergänzung durch eine „Prüfungsstatistik“ bedarf. Auch eine solche ist in der zitierten Bestimmung vorgesehen; die Entwicklung der Methoden zu ihrer Durchführung ist derzeit im Gange.

6. Es fehlt aber an ausreichenden Unterlagen, welche die sonstige Tätigkeit der Institute hinsichtlich der Forschung, der Verwaltung und der Durchführung von Hilfsfunktionen für Forschung und Lehre nach betriebswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfassen würden. Methoden zur Durchführung solcher Untersuchungen wurden bisher nur in geringem Umfang entwickelt. Keine Unterlagen gibt es über die Tätigkeit der anderen akademischen Behörden und der Verwaltungseinrichtungen der Hochschulen (soweit sich diese Tätigkeit nicht auf die Studien bezieht), die nach wissenschaftlichen Methoden erstellt sind und den Anspruch auf Überprüfbarkeit oder Vollständigkeit erheben könnten. Eine ganze Reihe von Modellversuchen, zum Teil unter Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, ist aber im Gange. Der günstige Verlauf dieser Arbeiten läßt wertvolle Resultate in Kürze erwarten.

Hiebei darf keineswegs übersehen werden, daß durch die Entscheidung akademischer Behörden über Fragen der Forschung und Lehre die Interessen der Studenten und des akademischen Mittelbaues in sehr erheblichem Ausmaß berührt werden. Es ist also durchaus sinnvoll, neben einer Objektivierung der Entscheidungen auch die Mitwirkung aller betroffenen Personengruppen an diesen Entscheidungen zu fordern. Allerdings kann diese durchaus begründete Interessenvertretung allein als kein genügender Ersatz für ausreichende, einer objektiven Überprüfung mit wissenschaftlichen Methoden zugängliche Entscheidungsunterlagen angesehen werden.

Der von der „Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission“ formulierte und in den beiden Regierungserklärungen der gegenwärtigen Bundesregierung enthaltene Grundsatz der nach Qualifikation und Kompetenz gestuften Mitbestimmung ist demnach als Begründung für eine Interessenvertretung der Studenten und des „akademischen Mittelbaues“ in den akademischen

Behörden zu akzeptieren. Er sagt aber noch nichts Konkretes über die Stärke dieser Interessenvertretung aus. Gewählten Vertretern wird man die Kompetenz zur Vertretung der Interessen ihrer Wähler wohl nicht absprechen können. Es fragt sich aber, wieweit sie die nötige Qualifikation zur Beurteilung der zu entscheidenden Fragen mitbringen. Bei der Behandlung von Fragen über hochschulpolitische oder kulturpolitische Themen wird diese Qualifikation mit der zurückgelegten Ausbildung nicht ohne weiteres in Relation zu bringen sein. Sicherlich kann dieses Moment allein nicht für die Qualifikation zur Fällung von Entscheidungen maßgebend sein. So mag die Eignung einer bestimmten Person als Lehrer und Prüfer von einem fortgeschrittenen Studenten besser zu beurteilen sein als von einem Professor, dessen Blick auf die Eignung des Betreffenden als Forscher gerichtet ist. Auch ist zu bedenken, daß die Wähler bei der Auswahl ihrer Vertreter sicherlich im allgemeinen mit einer gewissen Sorgfalt vorgehen werden, sodaß den Vertretern der Studenten und Assistenten ein Vertrauensvorschuß wohl zu gewähren ist. Alle Erwägungen können aber irgendein zahlenmäßiges Verhältnis zwischen den Vertretern der Professoren einerseits und den Vertretern der Studenten und Assistenten andererseits schwerlich begründen noch ausschließen. Die Ergebnisse der über die „Drittelparität“ oder irgendeine andere der vorgeschlagenen Paritäten im In- und Ausland durchgeführten Diskussionen zeigen deutlich, daß es sich hierbei um eine Frage handelt, die sich einer rationalen Analyse grundsätzlich entzieht und daher der Entscheidung nach politischen Gesichtspunkten zu überlassen ist.

Eine solche Entscheidung hat der Gesetzgeber bei der Einsetzung von Studienkommissionen für die technischen Studienrichtungen, montanistischen Studienrichtungen und Studienrichtungen der Bodenkultur (vgl. Bundesgesetze BGBl. Nr. 290/1969, 291/1969 und 292/1969), weiters bei der Einsetzung von Studienkommissionen für die geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen (vgl. Bundesgesetz BGBl. Nr. 326/1971), für das Studium der Medizin (vgl. Bundesgesetz BGBl. Nr. 123/1973) und für die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen (vgl. Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1973) getroffen. Er hat die Drittelparität zwischen den Vertretern der Professoren, Assistenten und Studenten angeordnet, aber jeder Gruppe die Möglichkeit eingeräumt, das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses durch einstimmige Ablehnung seitens aller Vertreter der Gruppe zu verhindern. Der Gesetzgeber hat die Studienkommissionen offensichtlich zunächst als ein Experiment aufgefaßt, denn er hat die diesbezüglichen Bestimmungen an den Technischen Hochschulen, der Montanistischen Hochschule

und der Hochschule für Bodenkultur ausdrücklich nur für die Studienjahre 1969/70 und 1970/71 erlassen. Die Funktionsdauer wurde später erstreckt; die beiden zuletzt erwähnten Bundesgesetze enthalten für die Studienkommissionen keine Fristen mehr. Die bisherige Tätigkeit der Studienkommissionen hat gezeigt, daß sie, insbesondere bei der Ausarbeitung der Studienpläne, wertvolle Arbeit leisten konnten. Der Umstand, daß nach dem Muster der Hochschulen technischer Richtung schon vor einer gesetzlichen Regelung auch an anderen Hochschulen auf Grund von Vereinbarungen Studienkommissionen eingerichtet wurden, die z. B. bei der Ausarbeitung des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen eine bedeutende Rolle gespielt haben, zeigt, daß die Einsetzung solcher Kommissionen offenbar einem Bedürfnis nach institutionalisierten Kontakten zwischen Professoren, Assistenten und Studenten entspricht.

Die anfangs geäußerte Befürchtung, die Studienkommissionen würden durch überspitzte Forderungen der Studenten und reichlichen Gebrauch des Gruppenvetos bald arbeitsunfähig werden, sind durch die seither eingetretene Entwicklung ebenso zerstreut worden wie die Befürchtung, die Studienkommissionen wären lediglich ein Versuch, die Studenten mit einem möglichst kleinen Zugeständnis abzufinden. Es wurde bei der Aufnahme der konkreten Arbeiten der Studienkommissionen sehr bald deutlich, daß alle beteiligten Gruppen — Professoren, Assistenten und Studenten — an einer Neuordnung der Studien interessiert und daher bereit sind, sich mit den anderen Gruppen über eine für alle akzeptable Lösung zu verständigen. Die Resultate der Beratungen — Gutachten zu den Entwürfen für Studienordnungen, Vorschläge für Studienpläne — haben gezeigt, daß die Mitarbeit von Studenten und Assistenten durchaus fruchtbar sein kann.

7. Bei allen Reformbestrebungen darf die Kostenfrage nicht vernachlässigt werden. Nur wenn die Öffentlichkeit und der Gesetzgeber überzeugt werden können, daß die vorgelegten Reformvorschläge für das Hochschulwesen tatsächlich geeignet sind, den Erfolg der Lehr- und Forschungstätigkeit zu steigern und die Hochschule zu jener effizienten und sozial verantwortlichen Institution umzuformen, deren die Gesellschaft von heute bedarf, und schließlich die Gewähr gegeben ist, die Fehlleitung von Geldern zu verhindern, wird es möglich sein, die Zuwachsraten der Hochschulbudgetmittel durchzusetzen. Der notwendige Ausbau des Hochschulwesens hängt demnach nicht zuletzt von der Durchführung einer wirkungsvollen Hochschulreform ab. Auch kann erst diese das Geschehen an den Hochschulen so transparent machen, daß

ausreichende Unterlagen für eine planmäßige Entwicklung des Hochschulwesens gewonnen werden können. Die Kostenfrage wird nicht nur bei der Errichtung neuer Institute für die wissenschaftliche Forschung und Lehre, sondern auch bei der Modernisierung der Verwaltung, der Errichtung neuer Verwaltungseinrichtungen sowie neuer Einrichtungen für die Erfüllung von Hilfsfunktionen für Forschung und Lehre und schließlich bei der Ausstattung dieser Einrichtungen mit modernen technischen Hilfsmitteln eine bedeutende Rolle spielen. Aus den schon dargelegten Überlegungen geht hervor, daß alle diese Maßnahmen dazu dienen sollen, bisher von den Instituten mehr schlecht als recht mit unzulänglichen Mitteln und hierfür nicht geschultem Personal dezentralisiert wahrgenommene Aufgaben oder Aufgaben, die bisher überhaupt nicht oder nur sehr lückenhaft durchgeführt wurden, nunmehr durch besondere organisatorische Einrichtungen, welche über die entsprechende Ausstattung und das notwendige geschulte Personal verfügen, zentralisiert, aber in Koordination mit den Instituten, durchführen zu lassen. Diese Maßnahmen sollen also dazu dienen, wissenschaftliches Personal der Institute von der Erfüllung der erwähnten Aufgaben zu entlasten und durch die Besorgung notwendiger und nützlicher Hilfsfunktionen den Erfolg der wissenschaftlichen Lehr- und Forschungstätigkeit der Institute zu steigern. Die Wirksamkeit der Verwaltungsreform kann demnach nicht an der Tätigkeit der Verwaltungseinrichtungen und der Einrichtungen für die erwähnten Hilfsfunktionen gemessen werden, sondern nur an der Institutstätigkeit. Auch hiebei wird man nicht von echten „Einsparungen“ an Personal, Geld und Material reden können, sondern von einem wirkungsvolleren Einsatz für die wissenschaftliche Lehre und Forschung. Arbeitsweisen und Erfolge neuer organisatorischer Einrichtungen zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und von Hilfsfunktionen für Forschung und Lehre werden sorgfältig zu beobachten sein, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

8. Aus diesen Erwägungen, die für eine Hochschulreform, und zwar für ihre eheste Durchführung sprechen, lassen sich als Schlußfolgerung ableiten:

Es sind in erster Linie drei Fragenkomplexe zu behandeln, nämlich

- a) die Strukturreform,
- b) die Modernisierung der Hochschulverwaltung und
- c) die Neuordnung der Methoden der Willensbildung akademischer Behörden.

Hiebei kann davon ausgegangen werden, daß die Neuordnung, einer der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen, nämlich der Vermittlung der wis-

senschaftlichen Lehre, durch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz schon 1966 eingeleitet und durch die Erlassung von besonderen Studiengesetzen, Studienordnungen und Studienplänen fortgeführt wurde. Durch diese Neuordnung eines der wesentlichsten Gebiete, auf die sich die Tätigkeit der Hochschulen und ihrer Organe bezieht, nämlich der Studienreform, wurden günstige Voraussetzungen für die Weiterführung der Hochschulreform geschaffen, u. zw. insbesondere deshalb, weil im Zuge der Studienreform eine Reihe von Maßnahmen sich ergaben und zur Durchführung gelangten, die der Strukturreform, der Modernisierung der Hochschulverwaltung und der Neuordnung der Methoden der Willensbildung akademischer Behörden zuzurechnen sind.

Schon als anlässlich der Ausarbeitung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes eine Neuordnung des Verfahrens zur Immatrikulation und Inskription an den wissenschaftlichen Hochschulen entworfen werden mußte, wurde es offenbar, daß dies ohne bestimmte Maßnahmen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform nicht durchführbar ist. In das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz wurden deshalb im § 12 Bestimmungen eingebaut, welche eine Neugestaltung des Verfahrens zur Immatrikulation und Inskription einschließlich einer Neuordnung des Formularwesens und der Anwendung moderner technischer Hilfsmittel zum Gegenstand hatten. Ähnliche Überlegungen ergaben sich bei der Neuordnung des Prüfungswesens. Die große Zahl der Prüflinge erfordert nicht nur eine Evidenthaltung der Zeugnisse unter Anwendung moderner technischer Hilfsmittel (siehe § 33 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), sondern unterstrich auch die Notwendigkeit einer Neuordnung des Verfahrens betreffend die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen und die Zulassung zu Prüfungen. Schon der Beginn der Neuordnung der Hochschulstudien durch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz zog demnach eine Reihe von Maßnahmen der Verwaltungsreform, die mit der Durchführung der Hochschulstudien in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nach sich. Die hierbei gesammelten Erfahrungen über die Anwendung moderner Verwaltungsmethoden und moderner technischer Hilfsmittel in der Hochschulverwaltung mußten umso mehr die Vorteile aufscheinen lassen, die die Anwendung solcher Methoden und Hilfsmittel auf andere Zweige der Hochschulverwaltung versprechen. Tatsächlich kam es auch in der Folge nicht nur zur Anwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Durchführung der Inskription und Immatrikulation sowie an mehreren Hochschulen auch im Prüfungswesen, sondern zu einer ganzen Reihe Erfolg versprechender Versuche auf verschiedenen Gebieten der Hochschulverwaltung. Durch diese Maßnahmen

wurden gleichzeitig auch Grundlagen für die Gewinnung der wichtigen statistischen Daten aus dem Hochschulbereich gelegt.

Weiters mußte es im Zuge der Durchführung der Studienreform offenbar werden, daß eine Neuordnung der verschiedenen Studienrichtungen nur dann erfolgversprechend durchgeführt werden konnte, wenn neben den Professoren auch die Vertreter der Assistenten und Studenten zur aktiven Mitarbeit bei der Neugestaltung der Rechtsvorschriften herangezogen wurden. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz enthält im § 3 Abs. 4 einige diesbezügliche Ansätze. So wurde das Bundesministerium für Unterricht (jetzt Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) verpflichtet, bei Vorschlägen, welche die Erlassung oder Abänderung besonderer Studiengesetze betreffen, sonst bei allgemeiner Bedeutung: des Gegenstandes, Beratungen einzuberufen, zu denen die Vertreter der akademischen Behörden der betreffenden Hochschulen (Fakultäten), die Vertreter der Rektorenkonferenz, des Akademischen Rates und der Österreichischen Hochschülerschaft einzuladen sind. Über diese Vorschriften hinaus ergab sich bei der Ausarbeitung der besonderen Studiengesetze für technische Studienrichtungen, montanistische Studienrichtungen, Studienrichtungen der Bodenkultur, über katholisch-theologische Studienrichtungen und ebenso später bei der Ausarbeitung der Bundesgesetze über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Notwendigkeit, in durchaus informeller Weise Beratungen über die Neugestaltung dieser Studien abzuhalten, zu denen Vertreter der Professoren, der Assistenten und der Studenten eingeladen wurden. Aus dem erfolgreichen Verlauf dieser Beratungen ergab sich zwanglos der Vorschlag, ständige Kontakte zwischen Professoren, Assistenten und Studenten zwecks Durchführung der Studienreform zu institutionalisieren. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen betreffend die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen, montanistische Studienrichtungen und Studienrichtungen der Bodenkultur wurde aus diesen Erwägungen heraus der Vorschlag gemacht, zur Erlassung der Studienpläne im Sinne des § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes paritätisch zusammengesetzte Studienkommissionen gesetzlich zu verankern. Nach Fühlungnahme mit den akademischen Behörden, den Vertretern der Assistenten und den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft an den in Betracht kommenden Hochschulen wurde dieser Vorschlag im § 18 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, bzw. im § 12 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969 und im § 12 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/

1969, verwirklicht. (In allen anderen seither ergangenen besonderen Studiengesetzen sind gleichfalls Studienkommissionen vorgesehen.) Die Bestimmungen sehen vor, daß drittelparitätisch aus Professoren, Assistenten und Studenten zusammengesetzte Studienkommissionen zuständige akademische Behörde für die Erlassung der Studienpläne sind und daß darüber hinaus die Studienkommissionen Untersuchungen und Empfehlungen über das Gesamtgebiet der Hochschuldidaktik, insbesondere aber Untersuchungen über die Ursachen von Studienverzögerungen und Vorschläge zur Beseitigung solcher Verzögerungen auszuarbeiten haben. Jede der drei Gruppen hat das Recht, das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses dadurch zu verhindern, daß alle ihre Mitglieder gegen einen derartigen Antrag stimmen.

Während vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf Grund der Bestimmungen des § 24 des Hochschul-Organisationsgesetzes (sowie der anderen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes) an der Willensbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen nur die Professoren und Vertreter der Hochschuldozenten beteiligt waren, wurden demnach auf dem Gebiete der Studienreform neue Methoden der Willensbildung, zunächst nur auf die Dauer von zwei Jahren, eingeführt. Mit den Studienkommissionen wurde aber auch der traditionellen Hochschulstruktur ein neues Element eingefügt, u. zw. ein Organ, das, obwohl dieses in sehr vielen Fällen im Rahmen einer bestimmten Fakultät oder Hochschule arbeitet, doch ohne Bedachtnahme auf die traditionellen Grenzen von Fakultäten und in manchen Fällen auch von Hochschulen, die diese Grenzen in vielen Fällen überschreitenden Aufgaben der Studienreform mit neuen Methoden zu erfüllen hatte.

Ausgehend von den Erfordernissen der Studienreform wurden sohin nicht nur wertvolle neue Erfahrungen gewonnen, sondern auch erste Ansätze für eine Verwaltungsreform, für eine Strukturreform sowie für neue Methoden der Willensbildung akademischer Behörden gewonnen.

Daß die gesetzliche Einführung von Studienkommissionen durch die zitierten Bundesgesetze einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis entsprach, kam insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß nach dem Inkrafttreten der zitierten Bundesgesetze nicht nur an den Technischen Hochschulen, der Montanistischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur Studienkommissionen eingerichtet wurden, sondern daß auch ohne formelle gesetzliche Grundlage auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Personengruppen Studienkommissionen an anderen Hochschulen und Fakultäten ihre Arbeit aufnahmen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen,

daß solche Studienkommissionen an den Philosophischen Fakultäten und den Medizinischen Fakultäten entstanden. Sie erhielten mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, sowie des Bundesgesetzes über das Studium der Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, ihre gesetzliche Grundlage. Schließlich wurden auch für die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen, u. zw. zunächst an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz, Studienkommissionen eingesetzt (Bundesgesetz vom 3. Februar 1971, BGBl. Nr. 71). Die Studienkommissionen wurden im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur ausdrücklich nur für einen Zeitraum von zwei Studienjahren eingesetzt. Sie wurden demnach offensichtlich als ein Experiment aufgefaßt. Als sich der Zeitraum von zwei Jahren als zu kurz für die Durchführung der Hauptaufgabe der Studienkommissionen, nämlich die Erlassung der Studienpläne im Sinne des § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erwies, wurde die Funktionsdauer der Studienkommissionen für die erwähnten Studienrichtungen auf weitere zwei Jahre verlängert. Im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wurden diese Erfahrungen insofern verwertet, als die Funktionsperiode der Studienkommissionen zunächst mit drei Studienjahren bemessen wurde. Im Bundesgesetz über das Studium der Medizin wurden Studienkommissionen bereits ohne Befristung vorgesehen. Der Grund hierfür kann darin gesucht werden, daß in der seit der erstmaligen Konstituierung von Studienkommissionen zurückgelegten Zeit genügend Erfahrungen gesammelt werden konnten. Demnach haben sich die Studienkommissionen im allgemeinen bewährt. Sie stellen eine zweckmäßige Form der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Professoren, Assistenten und Studenten bei der Neuordnung der Hochschulstudien auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der erwähnten besonderen Studiengesetze dar. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat schon mit dem Schreiben vom 30. Juni 1971, Zl. 169.636-5/71, den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung einen Erfahrungsbericht über die Tätigkeit der Studienkommissionen an den Technischen Hochschulen, der Montanistischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur übermittelt.

Der Wunsch der Studenten nach Mitbestimmung an den wissenschaftlichen Hochschulen, und zwar nicht nur in Studienangelegenheiten, führte zur Entwicklung und Erprobung weiterer Formen der Zusammenarbeit zwischen den erwähnten Personengruppen. Es bildeten sich nicht nur

spontan „Institutsvertretungen“ der Studierenden an einer Reihe von Hochschulen und Fakultäten, sondern es wurde nunmehr in steigendem Ausmaße von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes eröffnen. Gemäß § 25 Abs. 7 des Hochschul-Organisationsgesetzes kann das Professorenkollegium zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen. Diese Bestimmung ist auf andere akademische Behörden sinngemäß anwendbar. Sie wurde nunmehr dazu verwendet, um Vertreter der Assistenten und Studenten als Auskunftspersonen und Fachleute in verschiedener Zahl und in verschiedenem zeitlichem Ausmaß den Beratungen in den Kollegialorganen der wissenschaftlichen Hochschulen beizuziehen. Um diese verschiedenen, spontan entstandenen Methoden der Zusammenarbeit zwischen den erwähnten Personengruppen im Rahmen der akademischen Behörden auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, wurden die Bestimmungen des § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes durch das Bundesgesetz vom 10. Mai 1972, BGBl. Nr. 151/1972, dahin ergänzt, daß Vertreter der Studenten und Assistenten bei den Sitzungen der Professorenkollegien (und der übrigen akademischen Behörden) auch dauernd anwesend sein können, und daß sie Kommissionen, auch Kommissionen, die mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet wurden, als vollberechtigte Mitglieder angehören können. Es lag demnach an den Professorenkollegien (und den übrigen akademischen Behörden), in welchem Ausmaß von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht wurde. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer und Genossen vom 4. April 1973, Z. 1220/J-NR/1973, mit Schreiben vom 17. Mai 1973, Zl. 010103-Parl./73, eine tabellarische Übersicht über die Auswirkungen des erwähnten Bundesgesetzes vorgelegt. Neben den Studienkommissionen ist demnach auch auf die Methoden der Zusammenarbeit bei der Willensbildung akademischer Behörden hinzuweisen, die auf Grund der Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 151/1972, entwickelt wurden.

Weitere Ansätze zur Reform der Hochschulstruktur ergaben sich daraus, daß an einer Reihe von Hochschulen und Fakultäten die Professorenkollegien auch von den Bestimmungen des § 25 Abs. 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes in höherem Maße als in der Vergangenheit Gebrauch machten und die Möglichkeit der Einsetzung von Kommissionen mit Entscheidungsvollmacht dazu benützten, um alle oder wenigstens die Mehrzahl der Angelegenheiten, die bestimmte, fachverwandte Institute betreffen, einer solchen Kommission zu übertragen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Ein-

setzung von Hauptkommissionen für die geisteswissenschaftlichen und die naturwissenschaftlichen Fächer an der Philosophischen Fakultät der Universität in Wien und von Fachgruppenkommissionen an der Philosophischen Fakultät der Universität in Graz hinzuweisen.

Wenn daher der vorliegende Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes versucht, die organisatorische Struktur der österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen neu zu ordnen, die Verwaltung zu modernisieren und neue Methoden der Willensbildung in den akademischen Behörden unter Beteiligung von Vertretern der Assistenten und Studenten einzuführen, so konnten hiebei zahlreiche, schon durch eine Reihe von Jahren gewonnene Erfahrungen an den österreichischen Hochschulen verwertet werden. Weiters ist auf die Erfahrungen hinzuweisen, die bei der Durchführung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, gewonnen werden konnten. Daneben waren auch ausländische Erfahrungen, insbesondere aus Ländern mit einer ähnlichen Hochschulstruktur wie in Österreich zu beachten. Die Bedeutung solcher Erfahrungen tritt aber gegenüber den im Inland zu gewinnenden Erfahrungen schon deshalb zurück, weil bei aller Ähnlichkeit des Aufbaues des Hochschulwesens in anderen Ländern eine Reihe von sehr bedeutenden Unterschieden nicht übersehen werden darf. Die unkritische Bezugnahme auf ausländische Vorbilder, die unter abweichenden Voraussetzungen geschaffen wurden und unter anderen politischen Verhältnissen durchgeführt wurden, muß zu einer unrichtigen Beurteilung der in Österreich bereits durchgeführten und der im vorliegenden Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes vorgeschlagenen Maßnahmen führen. Dies gilt in gleicher Weise für diejenigen Stellungnahmen, die, gestützt auf ausländische Erfahrungen, über den vorliegenden Entwurf weit hinausgehende Änderungen befürworten, als auch für diejenigen Meinungen, die auf Grund der unkritischen Übernahme von ausländischen Erfahrungen Vorschläge des Entwurfes als viel zu weitgehend einschätzen. Insbesondere ist es weder notwendig noch überzeugend, über die Frage der „Paritäten“ zwischen den einzelnen an den Hochschulen tätigen Personengruppen nur ausländische Erfahrungen heranzuziehen. Die Tätigkeit der drittelparitätisch zusammengesetzten Studienkommissionen sowie die Mitwirkung von Assistenten und Studenten auf Grund der Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 151/1972, in Österreich liefern reichhaltiges und viel überzeugenderes Anschauungsmaterial.

9. Aus der Analyse der Mängel der bestehenden Verhältnisse sowie aus den verwertbaren Erfahrungen können bezüglich einer Neuordnung der Hochschulstruktur folgende Schlußfolgerungen gezogen werden:

- a) Die wesentlichen Mängel des heutigen Systems sind darin zu erblicken, daß Hochschulen und Fakultäten in sehr vielen Fällen für die traditionellen Organisationsformen und die traditionellen Methoden der Willensbildung in den akademischen Behörden zu groß geworden sind. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, daß mit der fortschreitenden Spezialisierung der Wissenschaften zahlreiche neue Institute gegründet wurden, andererseits aber insbesondere darauf, daß das sprunghafte Ansteigen der Studentenzahlen nicht nur das Anwachsen der Institutsgröße, sondern auch die Gründung von Parallelinstituten, Instituten für Teilgebiete eines Wissensgebietes oder für Fächer mit hilfswissenschaftlicher Funktion gefördert hat. Mit der Zahl der in einer Fakultät zusammengefaßten Institute und mit dem Anwachsen ihrer Größe wuchs naturgemäß die Zahl der Angelegenheiten, die im Professorenkollegium zu entscheiden waren. Sachgemäße Entscheidungen wurden nicht nur deshalb immer schwieriger, weil zur Behandlung einer so großen Zahl von Angelegenheiten nicht genügend Zeit zur Verfügung stand und durch die immer stärker sich ausprägende nicht homogene Zusammensetzung der Professorenkollegien die Schwierigkeiten des gegenseitigen Verständnisses wachsen mußten, sondern insbesondere auch deshalb, weil ohne ausreichende Unterlagen eine genügende Transparenz der Verhandlungsgegenstände nicht zu erzielen war. Die Folgen mußten in einer tatsächlichen Verlagerung der Entscheidungen von den Kollegialorganen auf Einzelpersonen liegen. An die Stelle einer eigenen Entscheidung auf Grund einer fundierten Meinungsbildung mußte in den Kollegialorganen in immer stärkerem Ausmaß die Gefolgschaft für einen gut formulierten Antrag oder einen vertrauenswürdigen Kollegen treten. Das Professorenkollegium gab einen Großteil der ihm gesetzlich zugedachten Kompetenzen, insbesondere aber die Entscheidung in den Studienangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz) sowie die Leitung des Institutsbetriebes (§ 26 Abs. 2 lit. r Hochschul-Organisationsgesetz) in immer stärkerem Maße an die Lehrkanzelinhaber und Institutsvorstände ab; es begnügte sich damit, den Anträgen dieser Funktionäre, meist einstimmig, Zustimmung zu erteilen.

Als Abhilfe bietet sich eine Verlagerung der Entscheidungen in kleinere, überschaubare, möglichst homogen zusammengesetzte Einheiten an. Damit müßte Hand in Hand

eine Verbesserung der Informationen über die Vorgänge in Lehre, Forschung und Verwaltung einschließlich der Gebarung gehen. Studienreform und Verwaltungsreform müßten die Transparenz dieser Vorgänge möglichst gewährleisten.

Das im Diskussionsentwurf entworfene Departmentsystem, wobei jedoch für die „Departments“ der traditionelle Ausdruck „Fakultät“ beibehalten wurde, hat zu manchem Mißverständnis geführt. Abgesehen hiervon wurde der Vorschlag aber dahin kritisiert, daß durch die Schaffung zahlreicher kleinerer Einheiten an Stelle der bisherigen Fakultäten doch eine Reihe von bedeutsamen Querverbindungen erschwert, wenn nicht verhindert werden und daß die Vertretung aller dieser kleineren Einheiten in der Universitätsspitze eine Reihe von schwer lösbaren Problemen aufwirft. Der vorliegende Entwurf eines U-OG geht nunmehr einen Mittelweg. Er sieht zwar die Teilung einer Reihe übermäßig gewachsener Fakultäten vor, er behält aber die Fakultätsstruktur in etwas veränderter Form bei. Sachgerechte Entscheidungen in möglichst homogen zusammengesetzten Kollegialorganen versucht der Entwurf aber dadurch zu gewährleisten, daß er ein System bevollmächtigter Kommissionen entwirft, die entweder für die in Fachgruppen zusammenzufassenden fachverwandten Institute oder für einige besonders wichtige Angelegenheiten, wie für Budget- und Personalangelegenheiten zuständig sein sollen. Die Fakultäten werden als gemeinsames Dach der Fachgruppen und als Transmission zum Akademischen Senat beibehalten.

- b) Ebenso wie bestimmte Schritte der Verwaltungsreform, wie sie das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz vorsieht, eine Voraussetzung für die Durchführung einer effektvollen Studienreform darstellen, bildet die Zentralisierung und Modernisierung einer Reihe von Verwaltungsvorgängen auch eine unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung einer wirkungsvollen Strukturreform an den wissenschaftlichen Hochschulen. So konnte erst die Durchführung einer Verwaltungsreform, insbesondere aber die Anwendung moderner technischer Hilfsmittel wie der elektronischen Datenverarbeitung, durch die Erfassung der Inskriptionsdaten und der Prüfungsdaten die Transparenz des Studiengeschehens hinsichtlich der Studiendauer und des Prüfungserfolges ermöglichen; die notwendigen Entscheidungsunterlagen für das umfangreiche und komplizierte, für einen unmittelbar Beteiligten kaum mehr,

für einen Außenstehenden aber überhaupt nicht mehr durchschaubare Geschehen an den Instituten muß von einer modernisierten Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, wenn die Kollegialorgane ausreichende Entscheidungsunterlagen für fachgerechte Entscheidungen besitzen sollen. Hiezu ist es allerdings notwendig, eine Reihe von Verwaltungsvorgängen, die bisher dezentralisiert an den Instituten unzureichend wahrgenommen wurden, zu zentralisieren. Nur dies ermöglicht die Anwendung einer Reihe moderner Verwaltungsmethoden, die Anwendung moderner technischer Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung. Ein neues Universitäts-Organisationsgesetz mußte daher eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Zentralisierung und Modernisierung dieser Verwaltungsvorgänge vorsehen. Die Universitätsdirektion soll diese Funktion übernehmen. Es handelt sich hierbei nicht darum, Sachentscheidungen über Fragen der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zu fällen. Diese sollen vielmehr ausschließlich den Kollegialorganen vorbehalten bleiben. Die Universitätsverwaltung soll vielmehr dafür sorgen, daß die unerlässlichen Voraussetzungen für das Funktionieren des Lehr- und Forschungsbetriebes in optimaler Weise sichergestellt werden. Es handelt sich hierbei um die weisungsgemäße Durchführung von Verwaltungssachen verschiedenster Art, die in der Regel durch Vorschriften genauer geregelt sind. Ein Ermessensspielraum, den die weisungsfreie Willensbildung eines Kollegialorgans im selbständigen Wirkungsbereich der Universität ausfüllen könnte, ist bei solchen Angelegenheiten nicht gegeben.

- c) Bei den Bestimmungen über die Mitwirkung aller Angehörigen der Universität bei der Willensbildung von Kollegialorganen ging der vorliegende Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes sowohl von einer Empfehlung der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission als auch von den beiden Regierungserklärungen vom 27. April 1970 und 5. November 1971 aus, wonach alle Universitätsangehörigen nach Maßgabe ihrer Funktion und Qualifikation an der Willensbildung zu beteiligen sind (vgl. § 21 Abs. 1).

Eine Verletzung dieses Grundsatzes wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens darin erblickt, daß der Entwurf keinen sogenannten „Negativkatalog“ enthält. Damit ist gemeint, daß die Angehörigen einer bestimmten Personengruppe (der Studenten) von Entscheidungen über Angelegenheiten bestimmter Art von vornherein aus-

geschlossen sind, weil sie für solche Entscheidungen nicht genügend qualifiziert erscheinen. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Man kann wohl nicht ernstlich behaupten, daß jedes Mitglied einer bestimmten Personengruppe heute und in alle Zukunft besser für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten qualifiziert sein wird als jedes Mitglied einer anderen Personengruppe — noch dazu unter den derzeitigen Bedingungen an den Hochschulen, nämlich der in der Regel nicht homogenen Zusammensetzung der entscheidungsbefugten Kollegialorgane. Die derzeitige Zusammensetzung der zur Entscheidung berufenen kollegialen Organe kann es allerdings nicht gewährleisten, daß nur sachkundige Personen zur Entscheidung bestimmter Angelegenheiten berufen werden. Man denke daran, daß z. B. etwa an einer Philosophischen Fakultät der Vertreter eines linguistischen Faches durchaus über Berufungen und Habilitationen auf dem Gebiete eines naturwissenschaftlichen Faches zur Mitentscheidung berufen ist und umgekehrt. Die erwähnte Argumentation übersieht nämlich, daß es nicht darauf ankommen kann, ob der zur Entscheidung Berufene eine gleich hohe Qualifikation besitzt, sondern nur darauf, ob er eine auf den Entscheidungsgegenstand bezogene genügend hohe Qualifikation besitzt. Dies hat allerdings der Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes von allem Anfang an sicherzustellen versucht; die vorliegende Fassung des Universitäts-Organisationsgesetzes versucht dies insbesondere dadurch zu verstärken, daß sie die Zusammensetzung bevollmächtigter Kommissionen für die wichtigen Entscheidungen in Personal- und Budgetangelegenheiten aus fachzuständigen Personen aus dem Kreise der Professoren, des akademischen Mittelbaues und der Studenten anordnet.

Die nach Maßgabe der Qualifikation gestufte Mitbestimmung wird im Entwurf vielmehr dadurch sichergestellt, daß den verschiedenen Personengruppen in verschiedenen Kollegialorganen eine unterschiedliche Anzahl von Vertretern eingeräumt wird, u. zw. im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in diesen kollegialen Organen zu entscheiden sind. Der Entwurf räumt daher etwa der Gruppe der Professoren im Fakultätskollegium und in seinen bevollmächtigten Kommissionen mehr Vertreter ein als den anderen Personengruppen, die zu den Angehörigen der Universität zu zählen sind.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß es sich bei den in den Kollegialorganen zu entscheidenden Angelegenheiten nicht um „wissenschaftliche“ Fragen im dem Sinne handelt, daß über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer wissenschaftlichen Aussage oder die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer wissenschaftlichen Methode eine Entscheidung zu fällen ist. Es handelt sich vielmehr um organisatorische,

wissenschaftspolitische, hochschulpolitische oder kulturpolitische Angelegenheiten, die zwar Angelegenheiten betreffen, die für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre wichtig sind, aber nicht der wissenschaftlichen Lehre und Forschung selbst zugerechnet werden können. Entscheidungen über den Inhalt von Forschung und Lehre entziehen sich überhaupt einer kollegialen Willensbildung. Sie sind vielmehr im Sinne des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger dem einzelnen Wissenschaftler zu überlassen. Eine wissenschaftliche Qualifikation, ausgedrückt durch Erlangung eines akademischen Grades oder den Erwerb einer Lehrbefugnis, kann daher nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden mit der Qualifikation zur Entscheidung von organisatorischen, wissenschaftspolitischen, hochschulpolitischen oder kulturpolitischen Fragen.

Der Entwurf sieht deshalb eine unterschiedliche Zusammensetzung der Kollegialorgane aus den Vertretern der verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen vor, u. zw. abgestimmt auf die Kompetenzen, die dem betreffenden Kollegialorgan zukommen. An die derzeitige Rechtslage und an die günstigen Erfahrungen mit der Tätigkeit der Studienkommissionen anknüpfend, wird für die Studienkommissionen eine „drittelparitätische“ Zusammensetzung vorgesehen. Die in der derzeitigen Rechtsordnung verankerte Sperrminorität (jede Gruppe kann einen gültigen Beschluß verhindern, wenn alle ihre Mitglieder gegen einen Antrag stimmen) wird als Übergangsmaßnahme noch durch fünf Jahre beibehalten (§ 108 Abs. 2). Den Studienkommissionen werden die Erlassung der Studienpläne sowie die Entscheidung über alle Anträge der Studierenden in Studienangelegenheiten aufgetragen. Es handelt sich durchwegs um Angelegenheiten, von denen die Studierenden unmittelbar betroffen sind und um Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Studierenden auswirken. Die Vertreter der Studierenden werden durchaus imstande sein, die Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen und ihre Folgerichtigkeit abzuschätzen. Eine starke Vertretung der Studierenden in den Studienkommissionen erscheint demnach geboten.

In den Institutskonferenzen sollen zwar die Professoren, der akademische Mittelbau und die Studierenden ebenfalls in gleicher Stärke vertreten sein, hiezu soll jedoch noch ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals kommen. Allen am Institut am Lehr- und Forschungsbetrieb beteiligten Personengruppen wird es nicht an unmittelbarer Einsicht in die Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes am Institut fehlen. Die Führung eines solchen Betriebes erfordert aber eine sehr große Zahl von sofort zu fällenden Einzelentscheidungen; sie müssen

einer einzelnen Person, dem aus dem Kreise der Universitätsprofessoren von der Institutskonferenz zu wählenden Institutsvorstand, übertragen werden. Die Institutskonferenz wird weiters insbesondere die Aufgabe haben, die Feinstruktur des Institutes durch Erlassung einer Institutsordnung einschließlich ihrer Gliederung in Abteilungen und der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmen. Im übrigen wird der Institutsvorstand verpflichtet, bei wichtigen Angelegenheiten die Institutskonferenz zu hören; es steht ihm frei, eine Entscheidung der Institutskonferenz zu verlangen, wenn er die Verantwortung für wichtige Maßnahmen nicht allein tragen will. Für den Fall der Ablehnung von Empfehlungen der Institutskonferenz durch den Institutsvorstand, hat dieser die Ablehnung zu begründen.

Für das Fakultätskollegium ist vorgesehen, daß die Zahl der Vertreter des akademischen Mittelbaues und der Studenten jeweils die Hälfte der Zahl der Professorenvertreter beträgt; hiezu kommen noch zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals. Das Fakultätskollegium hat insbesondere eine Koordinierungsfunktion hinsichtlich der Institute und der sonstigen Universitätseinrichtungen der Fakultät auszuüben, es hat aber auch die Entscheidung über Budgetangelegenheiten und Personalangelegenheiten einschließlich der Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professoren und der Habilitation von Dozenten. Zur Entscheidung solcher Aufgaben war der Gruppe der Professoren im Hinblick auf Sachkenntnis und Erfahrung eine stärkere Vertretung einzuräumen als der Gruppe der Assistenten und der Studenten. Vorsorge war dafür zu treffen, daß die für einzelne besonders wichtige Aufgaben vorgesehenen bevollmächtigten Kommissionen möglichst fachkundig zusammengesetzt werden, u. zw. hinsichtlich der Vertreter aller Personengruppen. Bei Habilitationskommissionen und Berufungskommissionen sieht der Entwurf vor, daß die Mehrheit der Mitglieder jedenfalls im Besitze einer Lehrbefugnis sein muß, die der zu verleihenden Lehrbefugnis als Universitätsprofessor oder Universitätsdozent fachverwandt ist. Es wird demnach der Gruppe des akademischen Mittelbaues obliegen, aus ihren Reihen einen Vertreter (Universitätsdozenten) mit einer in Betracht kommenden Lehrbefugnis in Habilitationskommissionen und Berufungskommissionen zu entsenden, um so die durch das Gesetz geforderte Mehrheit der fachzuständigen Habilitierten sicherzustellen. Weiters wurde eine Sicherung gegen allfällige sachlich unrichtige Beschlüsse dadurch eingebaut, daß in Forschungsangelegenheiten sowie bei Anträgen auf Ernennung von Außerordentlichen Universitätsprofessoren und bei der Bestellung von Honorarprofessoren ein gültiger Beschluß gegen die Mehrheit der Kom-

missionsmitglieder (Mitglieder des Fakultätskollegiums) mit Lehrbefugnis nicht zustande kommen kann. Das Gleiche gilt, wenn Habilitationen und Berufungen nicht in besonderen Kommissionen, sondern in Fachgruppen-Kommissionen behandelt werden. Schließlich wurde dafür Vorsorge getroffen, daß bei der einzigen Entscheidung, die tatsächlich eine „wissenschaftliche“ ist, nämlich bei der Erstattung eines Fakultätsgutachtens, nur die fachlich in Betracht kommenden Mitglieder des Fakultätskollegiums mit einer Lehrbefugnis an der Entscheidung beteiligt werden können.

Der Akademische Senat stellt das oberste Kollegialorgan der Universität dar. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß in ihm die wichtigsten Funktionäre der Universität sowie die Vertreter der verschiedenen zu den Universitätsangehörigen zu zählenden Personengruppen angehören. Der Entwurf ist hiebei von der Überzeugung ausgegangen, daß nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, daß wirklich alle Aspekte der zu behandelnden Angelegenheiten der Entwicklung der Universität, der Koordination und der Kontrolle, der Tätigkeit ihrer Einrichtungen und Organe beachtet und in die Entscheidungen einbezogen werden.

Die erwähnten Bestimmungen des Entwurfes zusammengenommen können sehr wohl als eine fachgerechte Verwirklichung des Grundsatzes der nach Funktion und Qualifikation abgestuften Mitbestimmung angesehen werden.

IV. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

Seit ihrem Wiederzusammentritt am 18. Jänner 1971 unter dem Vorsitz von Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg beschäftigt sich die Parlamentarische Hochschulreform-Kommission mit dem Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz, das im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung von einem Expertengremium (dem sogenannten Redaktionskomitee) ausgearbeitet worden war. Der Entwurf wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 14. Jänner 1971, Zl. 150.749-5/71, allgemein auch zur Begutachtung versendet. Insbesondere waren in das Begutachtungsverfahren alle Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung, die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, die Ständevertretungen der Hochschullehrer, alle Bundesministerien, alle Landesregierungen sowie alle Kammern einbezogen. Im Hochschulbericht 1972 heißt es hiezu auf Seite 215:

„Als die Parlamentarische Hochschulreform-Kommission in der 20. Sitzung am 18. Jänner 1971 erstmals unter dem Vorsitz von Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg die Bera-

tungen wiederaufnahm, bildete dieser Diskussionsentwurf für ein neues Universitäts-Organisationsgesetz die Grundlage. Die Wiederaufnahme der Beratungen auf der Grundlage eines vollständigen Konzepts wurden allgemein begrüßt und anerkannt. Noch einmal war die Ausgangssituation der Hochschulreform-Kommission nicht ungünstig, um unter Mitwirkung akademischer Vertreter aller Gruppen eine Reform der Hochschulstruktur zu erarbeiten. Tatsächlich war der Beginn der neuerlich aufgenommenen Beratungen vielversprechend. Zahlreiche Vorschläge und Anregungen sind abgegeben und der Beratung unterzogen worden. Die Hochschulreform-Kommission beschäftigte sich seit Jänner 1971 bis zu ihrer Auflösung im Jänner 1972, also innerhalb Jahresfrist, in neun Sitzungen mit dem Diskussionsentwurf und konnte große Teilbereiche des Diskussionsentwurfes in Beratung nehmen, allerdings war der Fortgang der Beratungen sehr schleppend.

In der 27. Sitzung am 19. November gab Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg daher den Entschluß bekannt, den Entwurf für ein neues Universitäts-Organisationsgesetz so rechtzeitig fertigzustellen, daß eine Versendung zur Begutachtung noch im Studienjahr 1971/72 erfolgen könne. Die Begutachtungsfrist würde sodann im Herbst 1972 enden. Die Kommission sollte in noch weiteren fünf mehrtägigen Sitzungen die Beratungen zum Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz endgültig abschließen. In der Sitzung vom 14. Jänner 1972 ergab sich aus einer Erklärung der Rektorenkonferenz anlässlich der Begutachtung des Entwurfes einer Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, deren Gegenstand die fakultative Beziehung von Vertretern der Assistenten und Studenten zu den Beratungen akademischer Behörden war, ein neuer Streitpunkt zwischen der Gruppe der Universitätsprofessoren und der Studenten, dessen Ergebnis die Zurückziehung der Studentenvertreter aus der Hochschulreform-Kommission war.

Angesichts dieser Situation sah sich die den Vorsitz führende Frau Bundesminister gezwungen, die Sitzung zu schließen und folgende Erklärung abzugeben (siehe Protokoll der 28. Sitzung der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission vom 14. Jänner 1972 sowie den Bericht an den Bundesrat vom 28. Jänner 1972):

„... daß die Entschließung des Bundesrates betreffend die Ausarbeitung eines Planes zur Reform des österreichischen Hochschulwesens, im Rahmen dieser Kommission nicht Rechnung getragen werden konnte ... Mit Bedauern mußte sie in ihrem Bericht an den Bundesrat mitteilen, ... daß die Arbeit der Kommission dieses Ende findet. Ich bedaure es deswegen, weil ich meine, daß gerade ein akademisches Gremium die Aufgabe hätte, dem Parlament zu zeigen, daß es

imstande ist, für seine Probleme Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Ich bedaure es sehr, daß ich dem Bundesrat mitteilen muß, daß es trotz aller Bemühungen — und diese Bemühungen waren sehr stark und sehr anstrengend — nicht möglich war, diesen Auftrag des Parlaments zu erfüllen ...“

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 26. Mai 1972, Zl. 164.224-5/72, wurde der Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes zur Begutachtung versendet. Der Entwurf stellte eine Überarbeitung des Diskussionsentwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes dar und übernahm eine Reihe von Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren. Als Frist zur Vorlage von Stellungnahmen wurde ursprünglich der 15. November 1972 festgesetzt, die Begutachtungsfrist wurde jedoch später auf Wunsch bis Endes des Jahres 1972 verlängert.

Zum Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes nahmen alle zur Stellungnahme eingeladenen Institutionen, insbesondere aber die akademischen Behörden der wissenschaftlichen Hochschulen, die Ständesvertretungen der Hochschulprofessoren, die Ständesvertretungen der Hochschulassistenten und die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft Stellung. Außer den Stellungnahmen von Bundesministerien, Landesregierungen und Kammern nahmen auch der Bund österreichischer Industrieller und der Österreichische Gewerkschaftsbund Stellung. Schließlich langten beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch Stellungnahmen von einer Reihe von Einzelpersonen sowie von verschiedenen Vereinigungen ein. Insgesamt ergeben diese Stellungnahmen ein Konvolut von über 1200 Seiten. Hiezu kommen noch Materialien, die bei der Endredaktion des vorliegenden Entwurfes zu beachten waren, zahlreiche Publikationen in Zeitungen und Zeitschriften, die teils abgegebene, zum Teil aber auch selbständige Beiträge zur Diskussion über den Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes dargestellt haben. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes für die künftige Gestaltung des österreichischen Hochschulwesens und seine gedeihliche Weiterentwicklung war es erforderlich, alle diese umfangreichen Materialien zu ordnen, zu analysieren, einander gegenüberzustellen und schließlich auszuwerten. Zu diesem Zwecke wurden eine Reihe von Arbeitsbehelfen angefertigt, aus denen insbesondere eine synoptische Zusammenstellung der Stellungnahmen, geordnet nach Paragraphen und, soweit dies erforderlich war, sogar nach Absätzen der einzelnen Bestimmungen hervorzuheben ist.

Im Mittelpunkt aller Stellungnahmen zum Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes,

aber auch im Mittelpunkt dieses Entwurfes standen alle Fragen, die mit der Mitbestimmung von Vertretern des akademischen Mittelbaues und insbesondere der Studenten bei der Willensbildung akademischer Behörden in Zusammenhang stehen. Diese Frage wurde von allen Stellen und Organisationen, in denen Hochschulprofessoren zusammengefaßt sind, als zentrales Problem herausgestellt und wohl auch so aufgefaßt. Auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, daß eine verhältnismäßig große Zahl von Stellungnahmen etwa mit den gleichen Argumenten, in einer Reihe von Fällen sogar mit denselben Redewendungen zu dem in Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes vorgeschlagenen Formen der Mitbestimmung Stellung nimmt. Die relativ große Zahl solcher Stellungnahmen darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich durchwegs um Stellungnahmen einer einzigen Gruppe handelt, auch wenn diese Stellungnahmen namens verschiedener akademischer Behörden und namens verschiedener Interessenvertretungen der Hochschulprofessoren abgegeben worden sind.

Wurden die entworfenen Formen der Teilnahme von Vertretern des akademischen Mittelbaues und der Studenten an der Willensbildung akademischer Behörden von denjenigen Gremien, in denen die Hochschulprofessoren zusammengefaßt sind, als zu weitgehend aufgefaßt und deswegen kritisiert, so kritisierten die verschiedenen Organe und Gremien der Österreichischen Hochschülerschaft, aber auch einer Reihe anderer studentischer Organisationen (mit Ausnahme des Ringes freiheitlicher Studenten) die Bestimmungen des Entwurfes deshalb, weil die Zahl der Vertreter der Studenten in einer Reihe von Kollegialorganen der Universitäten zu gering sei. Insbesondere hat der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft, aber nicht nur dieser, an der grundsätzlichen Forderung festgehalten, daß ein Drittel aller Mitglieder der Kollegialorgane Vertreter der Studenten sein müßte. Der Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes hat auch in der zur Begutachtung ausgesendeten Fassung versucht, zwischen den beiden extremen Standpunkten, nämlich der studentischen Forderung nach Drittelparität und mehr in allen Kollegialorganen und der Ablehnung der studentischen Mitsprache (vielleicht mit Ausnahme der Mitsprache in Studienangelegenheiten, wie dies die schon derzeit geltenden Bestimmungen über die Studienkommissionen vorsehen) einen sachlich begründeten, funktional gerechten, mit Grundrechten im Einklang stehenden Weg einzuhalten. Der Entwurf mußte diese Haltung umso eher einnehmen, als schon die Diskussionen in der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission, die sich durch mehrere Jahre hingezogen haben, gezeigt haben, daß eine Einigung zwischen der Gruppe der Studenten

und der Gruppe der Professoren auf gemeinsame Lösungsvorschläge für die Neuordnung der Methoden der Willensbildung an den Hochschulen unter Einbeziehung von Vertretern des akademischen Mittelbaues und der Studenten offensichtlich derzeit nicht zu erzielen ist. Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens — heftige Kritik von beiden Seiten mit einander diametral entgegengesetzten Argumenten — können die Richtigkeit der Haltung, die der Entwurf in dieser Frage eingenommen hat, nur unterstreichen.

Der Entwurf sieht demnach vor, daß, entgegen den Stellungnahmen aus dem Kreise der Hochschulprofessoren, studentischen Vertretern in allen Angelegenheiten des Hochschulwesens ein Mitspracherecht eingeräumt wird, er geht aber andererseits von der Überzeugung aus, daß eine drittelparitätische Vertretung der Studenten in allen Kollegialorganen und bei der Entscheidung aller Angelegenheiten weder notwendig noch zweckmäßig ist.

Wohl aber konnten Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens insofern verwertet werden, als der Entwurf in seiner nunmehr vorliegenden Fassung in einer differenzierteren Weise als bisher die Vertretung des akademischen Mittelbaues und der Studenten und das Mitentscheidungsrecht bei verschiedenen Angelegenheiten regelt. Während einerseits durch die Zuweisung aller Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten an die Studienkommissionen das Mitspracherecht in diesen Angelegenheiten deutlich gestärkt erscheint, wurden andererseits bei Berufsangelegenheiten, bei Habilitationsangelegenheiten aber auch bei Forschungsangelegenheiten für die Zusammensetzung der hierfür mit Entscheidungsvollmachten auszustattenden Kommissionen eine Mehrheit von habilitierten Mitgliedern verlangt. Das Begutachtungsverfahren gab sohin keinen Anlaß, grundsätzlich vom ursprünglichen Konzept abzuweichen, enthielt aber eine Reihe durchaus wertvoller Vorschläge, diese Grundsätze elastischer und wohl auch wirkungsvoller in die Praxis umzusetzen.

Wenn das Begutachtungsverfahren, insbesondere aber das Echo, das es in Zeitungen und Zeitschriften gefunden hat, sich auf die Frage der Mitbestimmung konzentrierte, so darf nicht übersehen werden, daß, wie auch aus den schon bisher gemachten Ausführungen hervorgeht, die Frage der Mitbestimmung von Vertretern des akademischen Mittelbaues und der Studenten in Kollegialorganen der Universitäten nur einen der drei (hauptsächlichen) Aspekte der Universitätsreform darstellt. Durchaus gleichrangig mit der Problematik der Mitbestimmung ist vielmehr die Neuordnung der Hochschulstruktur und die Verwaltungsreform an den wissenschaftlichen Hochschulen zu betrachten. Immerhin kann als ein

weiterer Hauptpunkt der Kritik am Entwurf eine Universitäts-Organisationsgesetzes der Vorwurf einer „Hypertrophie der Verwaltung“ oder eines „Bürokratismus“ herausgelöst werden. Es ist jedoch festzustellen, daß der Ausdruck „Verwaltung“ von den Kritikern des Entwurfes so umfassend verwendet wird, daß er auch die Methoden der Willensbildung in den Kollegialorganen mit umfaßt, während der Entwurf selbst und die Erläuterungen hiezu unter „Verwaltung“ stets den engeren Begriff der Verwaltung im technischen Sinne meinen. Wird der Vorwurf einer Verwaltungshypertrophie mit der größeren Zahl Entscheidungsbefugter Organe und den Methoden der Mitbestimmung begründet, so richtet sich der Vorwurf nicht gegen das, was der Entwurf selbst als Verwaltung bezeichnet, sondern ist der Kritik an der Mitbestimmung zuzurechnen.

Abgesehen davon kann der Vorwurf des Bürokratismus einer ernstlichen Überprüfung nicht standhalten. Sicherlich ist im Entwurf der Ausbau bestehender Verwaltungseinrichtungen und die Errichtung neuer Verwaltungseinrichtungen sowie von Einrichtungen für wissenschaftliche Hilfsfunktionen vorgesehen. In den Erläuterungen, die zu dem im Begutachtungsverfahren versendeten Entwurf verfaßt wurden, wurde jedoch bereits dargelegt, daß gerade diese Maßnahmen zu einer rationelleren und weniger kospiegigen Verwaltung beitragen sollen. Diese zentralen Einrichtungen sollen die dezentralisierte, aufwendige und zum Großteil wenig effiziente Besorgung von Verwaltungsangelegenheiten durch die einzelnen Hochschuleinrichtungen, insbesondere durch die wissenschaftlichen Institute, ablösen. Die mit Recht oft beklagte Überlastung des wissenschaftlichen Personals mit Routineangelegenheiten und insbesondere mit Verwaltungsangelegenheiten soll hiedurch, wenn schon nicht beendet, so doch auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden. Es ist also festzustellen, daß die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen nach den derzeitigen Verhältnissen an einem allseits beklagten Bürokratismus leiden, dem gerade der vorliegende Entwurf durch moderne Organisationsformen, leistungsfähige zentrale Einrichtungen und technische Hilfsmittel ein Ende bereiten will. Wie noch näher auszuführen sein wird, wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht bei den Verwaltungseinrichtungen bzw. Hilfseinrichtungen für den wissenschaftlichen Betrieb festgestellt werden können, sondern sie wird an einer Steigerung der Effizienz der Tätigkeit der wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Institute, zu messen sein.

Ein weiterer kritischer Einwand, der immer wieder in verschiedenen Stellungnahmen zum Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes aufscheint, behauptet, daß durch die Neustruktur-

turierung der Kollegialorgane, insbesondere aber durch die Einrichtung von Institutsvertretungen und bevollmächtigten Kommissionen eine „Sitzungshypertrophie“ entstehen müßte und daß dadurch die Sitzungszeiten in einem unerträglichen Ausmaß verlängert werden müßten. Die wissenschaftlich Tätigen würden hiedurch ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, in einem steigenden Ausmaß entzogen werden. Eine genauere Analyse der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes im Vergleich mit den derzeitigen Verhältnissen muß allerdings ein anderes Bild zeichnen. Festzustellen, daß gerade bei den Sitzungen der Kollegialorgane der größeren Fakultäten eine derartige Fülle von Angelegenheiten auf der Tagesordnung steht, daß zu einer eingehenderen Behandlung von Angelegenheiten auch von großer Bedeutung und von beachtlichen finanziellen Auswirkungen verhältnismäßig wenig Zeit zur Verfügung steht und daß es an überzeugenden Unterlagen für die Willensbildung in den meisten Fällen fehlt. Zunächst ist demnach festzustellen, daß es von der Sache her sehr zu begrüßen wäre, wenn der Vorbereitung von Beschlüssen der Kollegialorgane durch die Bereitstellung und das Studium besserer Unterlagen sowie durch ein gründlicheres Eingehen auf alle mit der Fragestellung verbundenen Probleme mehr Zeit zugewendet werden würde. Daß dies derzeit im Hinblick auf die Fülle der zu behandelnden Angelegenheiten faktisch nicht möglich ist und keineswegs etwa den Mitgliedern der Kollegialorgane angelastet werden kann, sei ausdrücklich bemerkt. Der Zusammenhang der Probleme der Willensbildung in Kollegialorganen mit den Fragen der Verwaltungsreform, die allein die Beschaffung guter und überzeugender Unterlagen sicherstellen kann und den Fragen der Strukturreform, die kleinere, überschaubarere, fachlich homogenere Organisationseinheiten vorsehen soll, ist hiebei nicht zu übersehen. Gerade das hat sich der vorliegende Entwurf zum Ziel gestellt. Es ist nun sicherlich richtig, daß, wenn der vorliegende Entwurf mehr Kollegialorgane als bisher vorsieht und die Einsetzung von bevollmächtigten Kommissionen durch eine Reihe von Kollegialorganen zwingend vorschreibt, die Zahl der Sitzungen insgesamt höher sein wird als bisher. Ganz abgesehen davon aber, daß durch solche Maßnahmen eine sachgerechtere Behandlung und Entscheidung im höheren Maße als bei den derzeitigen Organisationsformen gewährleistet werden kann, läßt es sich leicht zeigen, daß zwar die Zahl der Sitzungen steigt, nicht aber die Sitzungszeit pro Person. Wird etwa eine große Fakultät nunmehr in zwei kleinere Fakultäten geteilt, wie dies der Entwurf vorsieht so werden zwar „allgemeine“ Angelegenheiten in den beiden kleineren Fakultäten behandelt werden müssen und die Zeit, die jede dieser beiden Fakultäten für die Behandlung all-

gemeiner Fragen aufwendet, wird etwa derjenigen Zeit entsprechen, die in der früheren größeren Fakultät für diese Angelegenheiten aufzuwenden war. Die Zeit für solche Angelegenheiten könnte in den beiden nunmehr kleineren Fakultäten höchstens jeweils etwas kürzer sein als bisher in der größeren Fakultät, da diese allgemeinen Fragen nunmehr auf eine geringere Zahl von konkreten Institutionen bezogen werden müssen als dies bisher der Fall war. Die Zahl der zu behandelnden und zu entscheidenden Einzelangelegenheiten wird sich aber proportional mit der Teilung der Fakultät vermindern; bei einer Teilung in zwei kleinere neue Fakultäten wird sohin die Zahl der zu behandelnden Einzelangelegenheiten nur die Hälfte der Zahl der bisher zu behandelnden Einzelangelegenheiten zu betragen haben. Die hiefür aufgewendete Zeit wird sich allerdings nicht ganz im selben Ausmaß verringern können. Im Interesse einer gründlichen Behandlung auf Grund ausreichender Unterlagen ist nicht nur zu erwarten, sondern sogar zu erhoffen, daß nunmehr in den kleineren Fakultäten oder in bevollmächtigten Kommissionen mehr Zeit für die Behandlung wichtiger Einzelfragen aufgewendet werden kann. Zusammenfassend ist aber festzustellen, daß zwar statt einer Sitzung eines Fakultätskollegiums nunmehr zwei Sitzungen von zwei Fakultätskollegien stattfinden, daß weiters eine Addition der Sitzungszeiten dieser beiden kleineren neuen Fakultätskollegien sicherlich einen längeren Zeitraum ergeben wird, als die bisherige Sitzungszeit des großen Fakultätskollegiums, daß aber die Sitzungszeit pro Person, da ja in beiden Fakultätskollegien andere Personen sitzen, geringer sein wird als bisher. Dies setzt allerdings voraus, daß rationelle Methoden der Geschäftsführung in den Kollegialorganen einschließlich der bevollmächtigten Kommissionen angewendet werden. Der Entwurf versucht im § 15 solche rationelle Methoden der Geschäftsführung vorzuzeichnen. Nach den bisherigen Erfahrungen, die bei der Geschäftsführung der Studienkommissionen gesammelt werden konnten, ist nach einer gewissen Anlaufzeit, die bei neuen oder neu zusammengesetzten Kollegialorganen in jedem Fall unvermeidlich ist, mit keinen unüberwindlichen oder übergroßen Schwierigkeiten zu rechnen. Eine Erhebung bezüglich der Sitzungsdauer der Studienkommissionen an den beiden Technischen Hochschulen in Wien und Graz, der Montanistischen Hochschule in Leoben und der Hochschule für Bodenkultur in Wien hat ergeben, daß im Durchschnitt der ersten drei Jahre nach Einsetzung dieser Studienkommissionen pro Studienjahr mit einer Sitzungszeit von 15 Stunden zu rechnen war. Es soll hiebei nicht verschwiegen werden, daß in einigen Studienkommissionen, in denen voneinander bedeutend abweichende Meinungen der verschiedenen in ihnen vertretenen Personen-

gruppen aufgetreten sind, die Sitzungszeiten bedeutend länger als dieser Durchschnitt waren. Daraus geht aber auch hervor, daß bei einer Reihe anderer Studienkommissionen die Sitzungszeiten deutlich unter dem angegebenen Durchschnitt geblieben sind. Aus den gemachten Ausführungen und den wiedergegebenen Erfahrungen geht demnach hervor, daß die Befürchtungen mancher Kritiker betreffend überlanger Sitzungszeiten in den neu zu konstituierenden Kollegialorganen einschließlich der bevollmächtigten Kommissionen unbegründet sind, soweit guter Wille zur rationellen Geschäftsführung bei den beteiligten Gruppen angenommen werden kann.

Schließlich seien als einer der Hauptpunkte der kritischen Stellungnahmen zum Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes auch die Befürchtungen wegen der selbständigen Stellung des Direktors der Universitätsbibliothek und des Rektoratsdirektors (jetzt Universitätsdirektors) erwähnt. In beiden Fällen muß die Kritik als grundsätzlich verfehlt bezeichnet werden.

§ 61 des Hochschul-Organisationsgesetzes ordnet an, daß an jeder Hochschule eine Studienbibliothek einzurichten ist. Der Leiter dieser Bibliothek untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht. Das Hochschul-Organisationsgesetz hat in dieser Beziehung an die älteren Hochschulvorschriften angeknüpft, die dem Direktor der Universitätsbibliothek eine selbständige Stellung gegenüber den akademischen Behörden einräumten und ihn direkt dem Unterrichtsminister unterstellen. Über die Aufgaben des Leiters der Universitätsbibliothek (Hochschulbibliothek) sagt der § 61 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes, daß er für die Bereitstellung der für die Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben notwendigen Literatur zu sorgen, die Wünsche der akademischen Behörden und der Angehörigen des Lehrkörpers entgegenzunehmen hat, daß er für die ordnungsgemäße Katalogisierung der an der Hochschule vorhandenen wissenschaftlichen Literatur verantwortlich ist und mit den Leitern der einzelnen Lehr- und Forschungseinrichtungen Vereinbarungen über den Ankauf notwendiger Werke zu treffen hat. Schon das Hochschul-Organisationsgesetz hat daher dem Direktor der Universitätsbibliothek die volle Verantwortung für die gesamte wissenschaftliche Literatur der einzelnen Hochschulen übertragen. An dieser Stellung ändert der vorliegende Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes nichts. Wohl aber hat es sich als notwendig erwiesen, dem Bibliotheksdirektor das notwendige Instrumentarium von Rechtsvorschriften an die Hand zu geben, damit er seine schon längst gesetzlich formulierte Aufgabe auch tatsächlich erfüllen kann. Was die Einzelheiten des Aufbaues eines integrierten Bibliotheks-, Dokumentations- und Informations-

wesens betrifft, das mit den Einrichtungen zur Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, insbesondere den Instituten, koordiniert ist, sei auf die Erläuterungen zu den §§ 84 bis 87 des vorliegenden Entwurfes verwiesen.

Diese Stellungnahme zu den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens soll jedoch keineswegs bedeuten, daß dieses etwa keine Anregungen für die Neugestaltung des Textes des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes enthalten hätte. Es enthielt vielmehr eine ganze Reihe von wertvollen Anregungen, die aus allen Kreisen der zur Begutachtung aufgerufenen Institutionen und Personen vorgebracht wurden. Es wird bei der Erläuterung einzelner Bestimmungen des Entwurfes noch auf solche Anregungen besonders hinzuweisen sein.

Was schließlich die Problematik angeht, die sich dem Verhältnis der Hochschulautonomie zu verschiedenen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere aber zu Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ergibt, so bildet dies den Gegenstand eines besonderen Kapitels dieser Erläuterungen.

V. Verfassung und Hochschulorganisation

1. Im Rahmen der Diskussion und des Begutachtungsverfahrens des Entwurfes für ein Universitäts-Organisationsgesetz wurde auch die Frage der Verfassungskonformität des Entwurfes aufgeworfen (vgl. dazu z. B. II-305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP; weiters die Stellungnahme der Rektorenkonferenz, des Professorenverbandes und der Bundeswirtschaftskammer oder dazu veröffentlichte Beiträge, wie z. B. Kopp, „U-OG-Entwurf verfassungswidrig!“ in ÖHZ, 25. Jg. 1973, Nr. 9, 10 und 11, sowie Fröhaufer, Verfassung und Hochschulorganisation — zur Verfassungsmäßigkeit der Hochschulreform in: Beilage zur ÖHZ 25. Jg. 1973, Nr. 14).

2. Als Kritikpunkte am Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz unter Berufung auf verfassungsrechtliche Normen werden im wesentlichen angeführt:

- a) Der Entwurf für ein U-OG entspräche nicht dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre des Art. 17 Abs. 1 Staatsgrundgesetz, dem gemäß Art. 149 B-VG Verfassungsrang zukommt, insbesondere sei die Hochschulautonomie im Zusammenhalt mit Art. 17 Abs. 1 StGG. zu sehen. Die im Entwurf für ein U-OG vorgesehene Form der Mitbestimmung stünde mit dem von der Bundesverfassung voraus-

gesetzten „Leitbild der Hochschulautonomie“ nicht im Einklang. Zwar müßten nicht alle vom Gesetzgeber dem Bereich der Hochschulautonomie zugewiesenen Angelegenheiten in unmittelbarer Beziehung zu diesem Grundrecht gesetzt werden, doch sei es mit dem Wesensgehalt der von der Bundesverfassung vorausgesetzten Hochschulautonomie unvereinbar, wenn in ihrem unmittelbar mit dem Grundrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG verbundene Teilbereich Personen auf die Willensbildung der zuständigen Organe einen Einfluß haben, die ihrerseits nicht Träger des im Art. 17 Abs. 1 StGG gewährleisteten Grundrechtes der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre sind, das nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur Personen mit Lehrbefugnis an einer Hochschule zustände.

Gewisse Differenzierungen innerhalb des Bereiches der Hochschulautonomie seien aber nicht ausgeschlossen. In dem Gesetzentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz sei das in der Regierungserklärung der im Amt befindlichen Bundesregierung (S. 14 ff. des Stenographischen Protokolls des Nationalrates XIII. GP) angekündigte Prinzip einer Reform unter Bedachtnahme auf das schon festgelegte Organisationsprinzip der nach Qualifikation gestuften Mitbestimmung und Mitverantwortung aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten nicht verwirklicht.

- b) Der Entwurf stünde im Widerspruch mit dem in Art. 19, 20, 69, 74 und 76 B-VG verankerten Grundsatz, daß die Organe, die die politische und rechtliche Verantwortung für einen Bereich tragen, auch über die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten verfügen müssen, um dieser Verantwortung nachzukommen.
- c) Weiters würde der Entwurf für ein U-OG nicht dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG entsprechen, der verbietet, wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.

Aus diesen Grundsätzen, deren allgemeine Bedeutung als Sätze des gegenwärtigen Verfassungsrechtes außer Zweifel stünde, ergäben sich für die Struktur und Gestaltung der wissenschaftlichen Hochschulen, insbesondere auch für die Beteiligung der im Verband der einzelnen Hochschulen zusammengefaßten unterschiedlichen Gruppen an den im Hochschulbereich zu treffenden Entscheidungen, weitreichende rechtliche und praktische Folgerungen, mit denen sich jede Reform des Hochschulrechtes notwendig auseinandersetzen muß.

3. Es erschien daher geboten, auch im Rahmen der Erläuterungen zur Regierungs-

vorlage für ein Universitäts-Organisationsgesetz auf die verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Universitäts-Organisationsgesetz einzugehen (dies wurde auch schon von einigen Autoren im Verlaufe der Hochschulreformdiskussion unternommen).

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, inwieweit der Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz das Grundrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ berühre. Beratung und Diskussion um die Hochschulreform haben die verfassungsrechtliche Diskussion um Grund und Inhalt, Ausmaß und Grenzen wieder belebt. Im Rahmen der Erläuterungen kann es ausschließlich um die positiv-verfassungsrechtliche Frage gehen, ob und in welchem Umfang die Hochschulreform des Universitäts-Organisationsgesetzes durch die Verfassung vorgezeichnet sein kann.

Während sich die Frage, ob sich aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit für den Gesetzgeber eine Schranke gegen bestimmte Mitbestimmungsregelungen ergebe, in anderen Ländern wie z. B. in der BRD in der Öffentlichkeit und in der verfassungsrechtlichen Literatur erst gestellt hat, nachdem der Ruf nach „Demokratisierung“ der Hochschulen bereits gesetzliche Aktivitäten und Verwirklichungen gezeigt hatte, wurde in Österreich diese Frage schon im Stadium der Diskussion um die Hochschulreform aufgeworfen, wenngleich die Mitbestimmungsfrage auch in Österreich durch die Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz 1955, BGBl. Nr. 151/1972, schon grundsätzlich durch den Gesetzgeber entschieden wurde.

4. Der Grundsatz „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ ist seit dem Jahre 1867, als der in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGrBl. 1867/142, aufgenommene Art. 17 Abs. 1 in Kraft trat, Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung und wurde durch Art. 149 Abs. 1 B-VG zum Verfassungsbestandteil der österreichischen Bundesverfassung erklärt.

Binder (B. Binder, Die verfassungsrechtliche Sicherung der Wissenschaftsfreiheit in Österreich, in: Zeitschrift für Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung und Wissenschaftsförderung, Band 6, Heft 1, 1973) stellt hinzu fest:

„In der Rechtswirklichkeit knüpften sich jedoch, historisch gesehen, an diese Normierung keinerlei faktische oder rechtliche Konsequenzen. So sieht als Beweis, der noch in der Republik als Standardwerk des Hochschulrechts angesehene Kommentar Beck-Kelle zu den Universitätsgesetzen keinen Bezug zu Art. 17 Abs. 1 StGG und ignoriert diese Norm ganz. In der Rechtsprechung des Reichsgerichtshofes kam sie nie,

in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1925 das erste Mal in einem Erkenntnis zur Anwendung. Lehre und Rechtsprechung sehen heute darin einhellig ein subjektives Individualrecht vorwiegend des beamteten Hochschullehrers, für welches der Verfassungsgerichtshof in den relativ wenigen Erkenntnissen zu Art. 17 Abs. 1 StGG nach dem Jahre 1925 jeweils kasuistische Entscheidungen getroffen hat.“

Das Grundrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG ist mehrfach in der Literatur behandelt worden. [So beispielsweise Ermacora, in: Handbuch der Grundfreiheiten der Menschenrechte, 1963, S. 462 ff. und die darin angeführte Literatur; Binder a.o.O.; Kneucker, „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, in: ÖHZ 16. Jg. 1964, Nr. 5; Fröhau, Verfassung und Hochschulorganisation, in: Beilage zur ÖHZ, 25. Jg., 973, Nr. 14, u. a.; für den deutschen Rechtsbereich: Mallmann/Strauch, Die Verfassungsgarantie der freien Wissenschaft, Wdt. Rektorenkonferenz, Dokumente zur Hochschulreform, XIV/1970; Roellecke, Wissenschaftsfreiheit als Institutionengarantie, in (Dt.) Juristenzeitung, 24. Jg. 1969, S. 726; Kne Meyer, Garantie der Wissenschaftsfreiheit und Hochschulreform, in: (Dt.) JZ. 1969, S. 780 ff. Dallinger, Wissenschaftsfreiheit und Mitbestimmung — Bemerkungen zum neueren Schrifttum, in: (Dt.) JZ. 1971, S. 665 ff.]. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, das vor allem im deutschsprachigen Rechtsbereich gewachsen ist und als Ausgangspunkt idealistische und liberale Denkvorstellungen hat, trägt als Zielsetzung die Unabhängigkeit und Sicherung der Wissenschaften (der Forschung und der Lehre) gegenüber wissenschaftsfremder Bestimmung, im besonderen Staat und Kirche.

Das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft umfaßt im wesentlichen:

- das Recht, auf einem bestimmten Wissensgebiet neue Erkenntnisse aufzusuchen oder ältere Erkenntnisse zu festigen;
- das Recht, wegen der Aufstellung eines wissenschaftlichen Lehrsatzes weder von einem Gericht noch von einer Behörde verfolgt zu werden;
- das Recht, wissenschaftliche Untersuchungen vorzunehmen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und zu veröffentlichen; und weiters ist die

Lehrfreiheit das Recht, ohne Behinderung durch ein einfaches Gesetz oder durch Organe der Verwaltung die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in beliebiger Weise zu verkünden.

5. Nach den Vorstellungen des Neuhumanismus, insbesondere Wilhelm von Humboldts, war

die Universität des deutschen Sprachraumes als eine „absichtslose“ Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden im Zeichen der engen Verbindung von Forschung und Lehre verfaßt, die dem einzelnen durch die Beschäftigung mit zweckfreier Wissenschaft „in Einsamkeit und Freiheit“ über wissenschaftliche Erkenntnisse hinaus ethische Handlungsnormen vermitteln sollte. Demgegenüber haben sich im 19. und 20. Jahrhundert tiefgreifende Veränderungen vollzogen. Die sprunghafte Expansion der Forschung namentlich in den Bereichen der Naturwissenschaften, der Medizin und der Technik erforderte einen kostspieligen Apparat mit Maschinen, Instrumenten und Einrichtungen besonderer Art, damit aber auch die Fachkräfte zu ihrer Bedienung. Die Vermehrung des wissenschaftlichen Stoffes und die fortschreitende Spezialisierung auf allen Gebieten, die dem einzelnen den Überblick schon über sein eigenes Fachgebiet erschwerte, erzwang Arbeitsteilung und Zusammenarbeit. Außerdem nahm die Zahl der Studenten ständig zu: einmal wegen des zunehmenden Bedarfes der industriellen Gesellschaft nach qualifizierten und höchstqualifizierten Arbeitskräften, zum anderen, da das Hochschulstudium immer häufiger auch als Mittel des sozialen Aufstieges sowie als ein wesentliches Element des Menschenrechtes auf Bildung angesehen wurde. Die Selbstbeschränkung der Universität auf eine Stätte der reinen und zweckfreien Wissenschaft geriet in ein Spannungsverhältnis zu den Ansprüchen der zunehmend technologisch organisierten Industriegesellschaft, zu der wachsenden Bedeutung einer wissenschaftlichen Ausbildung für beruflichen Aufstieg und gesellschaftliche Emanzipation, zu der Studiensituation in der modernen Massenuniversität und zu dem gesteigerten Bedürfnis, die Wissenschaft in den gesellschaftlichen Bereich zu integrieren. Diese Veränderungen führten zu einer Struktur- und Organisationskrise der Universität. Die Literatur zu diesem Thema ist nahezu unüberschaubar angewachsen, sodaß Abstand genommen wird, im Rahmen der Erläuterungen eine Literaturliste — denn nur um eine solche könnte es sich handeln — anzuführen; jeder mit Wissenschafts- und Hochschulfragen Beschäftigte weiß darüber Bescheid.

Dem Zwang zur Kooperation als einem Arbeitsprinzip in allen Wissenschaften vermochten die herkömmlichen Fakultäten meist nicht mehr zu genügen, weil sie die sich zunehmend ausfächernden Spezialwissenschaften nicht mehr ausreichend verklammern konnten. Die bisherige Ordinarienuniversität, in der die Selbstverwaltung im wesentlichen den Lehrkanzelinhabern vorbehalten blieb, war organisatorisch weder auf den sprunghaften Anstieg der Studentenzahl noch auf die vermehrte Übernahme von Aufgaben und Funktionen durch Nichtordinarien, insbe-

sondere durch wissenschaftliche Assistenten, vorbereitet. Die Vergrößerung des akademischen „Mittelbaues“ und seine zunehmende Bedeutung für den Gesamtprozeß der Wissenschaft standen in einem Mißverhältnis zu seinen geringen Kompetenzen in der Selbstverwaltung. Die Studenten versuchten, Einfluß auf die Wissenschaftsverwaltung zu erlangen und mit den in ihren Kreisen erarbeiteten Reformgedanken wirksam zu Gehör zu kommen.

Die Krise der Hochschulen des deutschen Sprachraumes, aber in der gesamten westlichen Welt insgesamt, traf seit den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts mit einer weltweiten Bewegung gegen „etablierte Wertmaßstäbe“, „autoritäre Gesellschaftssysteme“ und „überholte Herrschaftsstrukturen“ zusammen. Diese antiautoritäre Bewegung griff auch auf die Hochschulen Westeuropas und in der Folge auch Österreichs über und führte auch hier zur umfassenden Kritik der bestehenden Einrichtungen und Organisationsformen sowie zu umfangreichen Hochschulreformbestrebungen.

Diese Entwicklung mündete seit Anfang der sechziger Jahre in die Forderung nach wirksamer Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen in den Kollegialorganen der Selbstverwaltung. Die Forderung wurde zunächst in erster Linie von studentischen Gruppen getragen, aber auch von der Assistentenschaft erhoben und von einer Reihe von Hochschullehrern befürwortet. Am weitesten geht dabei das Verlangen nach paritätischer Mitbestimmung in Form der „Drittelparität“ (ein Drittel der Stimmen jeweils für Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten), wenn man von der Forderung nach „Semiparität“ oder „one man, one vote“ im Rahmen der Diskussion um die Demokratisierung der Hochschulen absieht. Inzwischen sind in vielen Ländern entweder Hochschulgesetze erlassen oder zumindest Gesetzesentwürfe vorbereitet worden, die bei aller Verschiedenheit der Regelungen im einzelnen den Mitbestimmungsforderungen mehr oder weniger Rechnung tragen, so wie dies bei der gegenständlichen Vorlage der Fall ist.

6. Im Laufe der intensiven Diskussion über die Hochschulreform ist nicht überall der Versuchung widerstanden worden, Art. 17 Abs. 1 StGG mit hochschulpolitischen Forderungen der verschiedensten Art aufzuladen, um dann Regelungen und Vorgänge im Hochschulbereich, die sich diesen Forderungen nicht fügen wollen, als der Verfassungsnorm widersprechend zu kennzeichnen. Für die Entscheidung über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Hochschulreform kommt es deshalb darauf an, den verfassungsrechtlichen Gehalt des Art. 17 Abs. 1 StGG genau darzulegen (dies geschah bereits kurz oben) und

den Gestaltungsraum des Gesetzgebers im Hochschulbereich möglichst eindeutig zu bestimmen.

Art. 17 Abs. 1 StGG erklärt „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“. Damit ist nach Wortlaut und Sinngehalt eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde Grundsatznorm aufgestellt. Zugleich gewährt die Verfassungsbestimmung für jeden, der in diesen Bereichen tätig ist, ein individuelles Freiheitsrecht. Das in Art. 17 Abs. 1 StGG enthaltene Freiheitsrecht schützt als Abwehrrecht (status negativus) die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche (oder sonstige) Eingriffe und steht jedem zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will. In diesem Freiheitsraum herrscht im Interesse des Schutzobjektes, der „Freien Wissenschaft“, absolute Freiheit von jeder Ingerenz öffentlicher Gewalt. In diesen Freiheitsraum fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe, wie sie oben näher dargelegt wurden. Jeder, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, hat gemäß Art. 17 Abs. 1 StGG ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Damit sich Forschung und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit als „etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes“ (Wilhelm von Humboldt) ausrichten können, ist die Wissenschaft zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden. Damit ist zugleich gesagt, daß Art. 17 Abs. 1 StGG nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie schützen will. Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d. h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. [So auch S m e n d, Das Recht freier Meinungsäußerung, VVdStle. H. 4 (1928), S. 67: „Was sich als ernsthafter Versuch zur Ermittlung oder zur Lehre der wissenschaftlichen Wahrheit darstellt, ist ‚Wissenschaft‘.“]

Der gemeinsame Oberbegriff „Wissenschaft“ bringt den engen Bezug von Forschung und Lehre zum Ausdruck. Forschung als „die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“ bewirkt angesichts immer neuer Fragestellungen den Fortschritt der Wissenschaft; zugleich ist sie die notwendige Voraussetzung, um den Charakter der Lehre als der wissenschaftlich fundierten Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse

zu gewährleisten. Andererseits befruchtet das in der Lehre stattfindende wissenschaftliche Gespräch wiederum die Forschungsarbeit.

7. Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit hat jedoch weder das überlieferte Strukturmodell der Universität des deutschen Sprachraumes zur Grundlage, noch schreibt sie überhaupt eine bestimmte Organisationsform des Wissenschaftsbetriebes an den Hochschulen vor. Dem Gesetzgeber steht es zu, unter Bedachtnahme auf das Grundrecht und sein Schutzobjekt („die freie Wissenschaft“) die Organisation der Hochschulen nach seinem Ermessen zu ordnen und sie den heutigen gesellschaftlichen und wissenschaftssoziologischen Gegebenheiten anzupassen (siehe dazu die näheren Ausführungen unten). Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat bisher keinen Anlaß gehabt, die namentlich in den zwanziger Jahren vor allem in Deutschland viel erörterte Frage zu entscheiden, ob in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit ein (oder: das) „Grundrecht der Universität“ zu erblicken sei. Lehre und Praxis in Österreich haben sich jedenfalls der deutschen Diskussion und Theorie nicht genähert. Die Selbstverwaltung von Forschung und Lehre besteht als ein Faktum und ist in den Hochschulgesetzen wie auch in allen Gesetzentwürfen ausdrücklich anerkannt. [Vgl. die einschlägigen Bestimmungen sowohl des Hochschul-Organisationsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 154, des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (§ 1 Abs. 1 lit. a) und auch § 1 Abs. 2 lit. a und die entsprechenden Bestimmungen der Regierungsvorlage sowie des seinerzeitigen Diskussions- und Ministerialentwurfes.]

8. Auch wenn man in Art. 17 Abs. 1 StGG ein für den Hochschullehrer bedeutsames Grundrecht sieht, das seine Beziehungen zur Hochschule hat, ist der Gesetzgeber frei, andere Modelle der Hochschulselbstverwaltung zu entwickeln, solange er dabei die oben dargelegten Grundsätze des Grundrechtes beachtet. Kriterium für eine verfassungsgemäße Hochschulorganisation kann hier nur sein, ob mit ihr „freie“ Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann. Wenn dies der Fall ist, stehen die Einzelregelungen der akademischen Selbstverwaltung zur Disposition des (einfachen) Gesetzgebers, der nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, den Wissenschaftsbetrieb an den Hochschulen den Zeitbedürfnissen gemäß zu gestalten. Auch dem verfassungsgeschichtlichen Hintergrund des Art. 17 Abs. 1 StGG ist kein Beleg für die Auffassung zu entnehmen, daß in dieser Vorschrift eine bestimmte Organisation der Hochschulselbstverwaltung als die allein verfassungsmäßige vorausgesetzt und institutionell gewährleistet sei. Für die Universität des deutschen Sprachraumes ist seit ihrer Entstehung im Mittelalter der Charak-

ter einer Korporation aus Professoren und Studenten kennzeichnend gewesen. Hieran änderte auch nichts, daß die Universitäten und Hochschulen als Staatsanstalten eingerichtet oder zu solchen wurden. Der Doppelcharakter von selbstständiger Korporation und staatlicher Anstalt blieb im Nebeneinander von staatlicher Hochschulverwaltung und akademischer Selbstverwaltung sichtbar. Gerade hierin zeigt sich deutlich die geteilte Verantwortung zwischen Hochschule und Staat für die an den Hohen Schulen betriebene Wissenschaft. Die Abgrenzung zwischen beiden Bereichen war von den allgemeinen Anschauungen über das höhere Unterrichtswesen und über die Aufgaben des Staates auf dem Gebiet der Wissenschaftspflege geprägt.

Die staatliche Universitätshoheit, verkörpert in den im Laufe des 19. Jahrhundert überall errichteten Kultusministerien, ist gegenüber den Universitäten in ihrer Eigenschaft als Staatsanstalten jederzeit aufrechterhalten worden. Es wurde nie bezweifelt, daß der Staat — gegebenenfalls durch seine Gesetzgebung — die Einzelheiten der akademischen Selbstverwaltung auch abweichend von ihrer herkömmlichen Gestalt regeln könne. Tatsächlich haben sich hier während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutsame Änderungen vollzogen, die den Forderungen einer fortschreitenden Liberalisierung der staatlichen Verwaltung Rechnung trugen. Noch Humboldt hatte die Auswahl und Ernennung der Universitätsprofessoren allein dem Staat vorbehalten; er sah darin eine Garantie für die Freiheit des Forschers vom Zunftdenken der Fakultäten (vgl. Humboldt, Werke IV, S. 259, der darauf hinwies: „Der Freiheit droht nicht bloß Gefahr von ihm (dem Staat), sondern auch von den Anstalten selbst, die, wie sie beginnen, einen gewissen Geist anzunehmen und gern das Aufkommen eines anderen verhindern.“) Die von ihm gegründete Universität Berlin hatte weder Satzungsautonomie noch echte Selbstverwaltung; erst 1838 wurde ihr wenigstens das Vorschlagsrecht für Berufungen gewährt. So war es nicht mehr als ein allgemeines Bekenntnis zur Freiheit der Wissenschaft als einem Wesensprinzip aller wissenschaftlichen Tätigkeit, wenn die Reichsverfassung der Frankfurter Paulskirche (§ 152) und ihr folgend die Preußische Verfassung von 1850 (Art. 20) und in Österreich 1848 der Kremsierer Entwurf (§ 18) den Grundsatz aufnahmen: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Damit war die akademische Freiheit als objektives Prinzip des Wissenschaftsbetriebes auch an den Hochschulen anerkannt; die staatliche Universitätshoheit hinsichtlich der Organisation der Verwaltung der Hochschulen wurde davon nicht berührt.

Art. 142 der Weimarer Reichsverfassung hatte einen stärkeren institutionellen Bezug. Das zeigt schon die Stellung der Freiheitsgarantie nicht im

Abschnitt „Die Einzelperson“, sondern an der Spitze des Abschnitts „Bildung und Schule“; außerdem weist der Zusatz „Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil“ darauf hin. Die Materialien ergeben jedoch nur, daß mit Art. 142 WRV ein als Kulturautonomie der Wissenschaft bezeichnetes Prinzip verfassungskräftig gesichert werden sollte. In der Staatsrechtslehre wurde damals im Anschluß an die Auslegung des entsprechenden Artikels der Preußischen Verfassung sogar zunächst die Auffassung vertreten, die Freiheit der Wissenschaft werde dem beamteten Hochschullehrer nur im Rahmen der beamtenrechtlichen Regelungen gewährleistet [vgl. A n s c h ü t z, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, Berlin 1912, Erster Band, Art. 20 Anm. 4, S. 376; derselbe, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 142 Anm. 1 in den Auflagen 1 bis 9 (später aufgegeben); T h o m a, Verwaltungsrechtliche Abhandlungen, Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes, 1925, S. 216 ff.]. Ihr setzte S m e n d [VVDStRL 4 (1928), S. 44 (56) ff.] seine Auffassung von der Wissenschaftsfreiheit als dem „Grundrecht der deutschen Universität“ entgegen. Doch auch von den Vertretern dieser Auffassung wurde die Verfassungsverbürgung nicht in dem Sinne verstanden, daß über die Personalstruktur der akademischen Selbstverwaltung eine Aussage gemacht werde. Dieser deutschen Lehre hat sich jedoch — wie schon vermerkt — die österreichische Wissenschaft und Praxis nicht genähert und erlangte für das österreichische Rechtsleben nie Anerkennung oder Bedeutung.

Ebensowenig läßt sich den Materialien zu Art. 17 Abs. 1 StGG entnehmen, daß der Wissenschaftsfreiheit eine bestimmte Struktur der Universität zugeordnet werden sollte. Hinsichtlich der organisatorischen Gestaltung des Hochschulwesens verbleibt somit dem Gesetzgeber ein breiter Raum zur Verwirklichung seiner hochschulpolitischen Auffassungen. Diese Gestaltungsfreiheit wird jedoch bestimmt und begrenzt durch das Freiheitsrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG. Unter diesem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt sind Organisationsnormen von Hochschulgesetzen danach zu beurteilen, ob und in welchem Grade sie das Grundrecht der einzelnen Wissenschaftler auf Freiheit der Forschung und Lehre oder die Funktionsfähigkeit der Institution „freie Wissenschaft“ als solche begünstigen oder behindern.

Der unmittelbare kausale Zusammenhang zwischen organisatorischen Normen, die lediglich die Bildung und Zusammensetzung von kollegialen Beschlußorganen regeln, und Beeinträchtigungen der freien Ausübung von Forschung und Lehre ist nicht ohne weiteres einsichtig.

Es ließe sich einwenden, daß erst Beschlüsse dieser Organe die Wissenschaftsfreiheit faktisch beschränken könnten und daß allenfalls von einer beständigen verfassungswidrigen Praxis der Organe her ein Rückschluß auf die Verfassungswidrigkeit ihrer Organisation zulässig wäre. Nicht nur das formale Beratungs- und Entscheidungsverfahren der einzelnen Organe, sondern auch der Inhalt ihrer Entscheidungen wird durch ihre Zusammensetzung mindestens tendenziell, in einem allgemeinen qualitativen Sinn, vorausbestimmt mit der Folge, daß die Entscheidungen dieser Organe sich je nach deren Zuständigkeit auf den durch Art. 17 Abs. 1 StGG geschützten Freiheitsraum auswirken können. Ein effektiver Grundrechtsschutz erfordert daher adäquate organisationsrechtliche Vorkehrungen. Zwar muß hiernach der Staat für die Organisation des Wissenschaftsbetriebes in seinen Hochschulen das irgend erreichbare Maß an Freiheit für die Forschungs- und Lehrtätigkeit jedes einzelnen Wissenschaftler verwirklichen. Das bedeutet aber nicht, daß er die anderen schutzwürdigen Interessen und Bedürfnisse vernachlässigen dürfte, zu deren Befriedigung die Hochschule ebenfalls berufen ist. Die Hochschulen haben nicht nur die Pflege der reinen Wissenschaft zur Aufgabe; sie erfüllen vor allem die Funktion von Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe. Diese Funktionen durchdringen sich; sie können nicht losgelöst für sich betrachtet werden, denn auch die Ausbildung soll eine wissenschaftliche sein. (Diesbezüglich muß auf § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verwiesen werden, worin die wissenschaftlichen Bildungs- und Ausbildungsziele eindeutig festgelegt wurden.) Zudem sind die Bildungs- und Ausbildungsfunktionen in der heutigen Massenuniversität nicht mehr in dem Maße an der „reinen Wissenschaft“ ausgerichtet, wie es den Vorstellungen Wilhelm von Humboldts und seiner Zeit entsprach. Die Universität ist heute bevorzugt auf die Heranbildung einer möglichst großen Zahl von Fachleuten für eine zunehmend „verwissenschaftlichte“ berufliche Praxis eingestellt. Insoweit ist die Universität nicht nur der Raum für die sich in wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit vollziehenden einzelnen Forschungs- und Bildungsprozesse, sondern Gegenstand und Mittel einer öffentlich kontrollierten Bildungs- und Forschungspolitik. Bei der Ausgestaltung der „Wissenschaftsorganisation“ in der Universität muß diesen verschiedenartigen Funktionen Rechnung getragen werden. Es müssen ferner die Interessen der verschiedenen Hochschulangehörigen, der Wissenschaftler, ihrer Mitarbeiter und der Studenten sowie der übrigen Bediensteten miteinander abgestimmt und koordiniert werden. Sie alle müssen — bedingt durch das Zusammenwirken mit den anderen Grundrechtsträgern und mit Rücksicht auf den Ausbildungszweck der

Universität — die Ausübung des Grundrechtes unter diesen Bestimmungsfaktoren sehen.

In diesem Spannungsfeld konkurrierender Rechte und Interessen kann sich naturgemäß die Wissenschaftsfreiheit des einzelnen nicht schlechthin und schrankenlos durchsetzen. Zwar bleibt ihr oben bezeichneter Kernbereich stets unantastbar, jedoch stößt die Verpflichtung des Staates, das irgend erreichbare Maß an Freiheit der wissenschaftlichen Tätigkeit zu verwirklichen, auf die natürlichen Grenzen, die sich aus dem Zusammentreffen der Anliegen mehrerer Grundrechtsträger und aus der Rücksicht auf andere gewichtige Gemeinschaftsinteressen ergeben. Die Forderung nach einer ausschließlich nach den Bedürfnissen der einzelnen Wissenschaftler ausgerichteten Hochschulorganisation kann unter Berufung auf die Verfassungsgarantie für eine freie Wissenschaft um so weniger erhoben werden, als sich weder aus der Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft, noch aus Art. 17 Abs. 1 StGG — wie auch unten dargelegt — zwingende „wissenschaftseigene“ Organisationsprinzipien ergeben. Der Gesetzgeber unterliegt daher im Blick auf das Grundrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG keinen Beschränkungen, wenn er eine organisatorische Regelung zu treffen hat, die auf die freie wissenschaftliche Betätigung der Hochschulangehörigen nicht einwirkt, vielmehr nur bestimmt, von wem und in welcher Art und Weise allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Universität erledigt werden sollen. Hier können insbesondere Vorschriften über die Beteiligung der Universitätsangehörigen durchaus in weitem Maße allein an dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit orientiert werden.

Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit im Bereich derjenigen Angelegenheiten, die als „wissenschaftsrelevant“ angesehen werden müssen, d. h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, sind unter dem Grundsatz des Grundrechtes des Art. 17 Abs. 1 StGG zu sehen; die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in diesem wissenschaftlich relevanten Organisationsbereich unterliegt Bedingungen unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten:

- Einmal ist den Trägern des Individualrechtes aus Art. 17 Abs. 1 StGG durch geeignete Strukturen der Universität so viel Freiheit in ihrer wissenschaftlichen Betätigung zu gewähren, wie dies unter Berücksichtigung der Aufgaben der Universität und der Belange der verschiedenen in der Universität tätigen Grundrechtsträger möglich ist, um damit den status negativus („Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre“) zu gewährleisten.
- Weiters verbiete Art. 17 Abs. 1 StGG dem Gesetzgeber, einen Wissenschaftsbetrieb organisatorisch so zu gestalten, daß die

Gefahr der Beeinträchtigung des für die wissenschaftliche Betätigung der Mitglieder erforderlichen Freiheitsraumes herbeigeführt wird. Allerdings läßt sich angesichts der ambivalenten Natur von Organisationsnormen — einerlei um welche Organisationsnormen es sich handelt, dies gilt auch für die derzeit geltenden — die Möglichkeit funktionsschädigender oder die freie wissenschaftliche Betätigung unzulässig beeinträchtigender Fehlentscheidungen nicht von vornherein ganz ausschließen. (Derartige Feststellungen hat übrigens auch expressis verbis das kürzlich zur Frage der Wissenschaftsfreiheit und Universitätsorganisation ergangene Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes enthalten — 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72.) Auch ein nach Sachverstand und Erfahrung optimal zusammengesetztes Gremium kann im Einzelfall — aus welchen Gründen auch immer — eine Entscheidung treffen, die den oben umschriebenen Bereich des Grundrechtes verletzt. Der Gesetzgeber sollte jedoch alle erforderlichen und geeigneten organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Gefahr solcher fehlsamer Entscheidungen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auszuschließen.

9. Die modernen Hochschulgesetze, so auch der Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz, wählen in Abkehr von der herkömmlichen Ordinariatenuniversität die Organisationsform der sogenannten „Gruppenuniversität“. Dieses Organisationssystem geht davon aus, daß die Angelegenheiten der Universität als einer Körperschaft der Lehrenden und Lernenden grundsätzlich in die Beratungs- und Entscheidungskompetenz aller ihrer Mitglieder fallen. Dabei knüpft der Gesetzgeber an die in der modernen Massenuniversität typischerweise vorhandenen Gruppierungen an und gliedert die Angehörigen der Hochschule nach ihren verschiedenen Funktionen und Interessen im allgemeinen in vier Gruppen: Universität(Hochschul)professoren, den sogenannten „Mittelbau“: Assistenten, wissenschaftliche Beamte, Lektoren usw., Studenten und das sonstige (nichtwissenschaftliche) Personal. Den von diesen Gruppen gewählten Vertretern werden Stimmrecht in den kollegialen Beschlußorganen der Universitätsselbstverwaltung zugeteilt.

Dieses Modell der „Gruppenuniversität“ ist als solches mit dem Grundrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG sicherlich vereinbar und verfassungskonform. Es ist nicht von vornherein „wissenschaftsfremd“, denn ein Mitspracherecht aller Hochschulangehörigen führt noch nicht notwendig zu einem gegen die Wissenschaftsfreiheit gerichteten „Verfremdungsprozeß“. Der Ge-

danke, die Gruppenuniversität namentlich als ein Instrument zur Lösung der Gruppenkonflikte in der Universität, aber auch als Mittel zur Mobilisierung des Sachverständes der einzelnen Gruppen zwecks besserer Entscheidungsfindung bei der Verwaltung der Universität zu nutzen, ist mit der Verfassung im Einklang.

10. „Die Bundesverfassung 1920 hat das Rechtsinstitut der Hochschulautonomie als bestehend vorausgesetzt.“ (Vgl. II-305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP.) Davon ausgehend wird bisweilen der Standpunkt einer „Versteinerungstheorie“ (d. h. es wären im Sinne einer historischen Interpretation nicht näher definierte Begriffe so auszulegen, wie sie dem Inhalt nach im Zeitpunkt der Erlassung der betreffenden Verfassungsnorm anzutreffen waren) vertreten, wie sie in ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für die Auslegung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung anzutreffen ist. Ohne näher auf die für diesen Gegenstand zu umfassende rechtstheoretische Frage eingehen zu können, inwieweit es auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zulässig ist, die aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für die Auslegung der Kompetenztatbestände ableitbare sogenannte „Versteinerungstheorie“ als Auslegungsregel auch auf andere Bestimmungen anzuwenden, bzw. als heute noch gültige Regel der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anzusehen ist, sollte die Anwendbarkeit und sachliche Haltbarkeit dieser Auslegungsregel für die Frage der Hochschulautonomie nicht möglich sein.

Bezüglich der Hochschulselbstverwaltung bedeutet eine „Versteinerungstheorie“ in der Behauptung dieser Autoren, daß der Begriff „Hochschulautonomie“ (oder auch „Hochschule“ und „Universität“) nur in der Form verstanden werden könne, wie diese Begriffe als Faktum bei Inkrafttreten der Bundesverfassung (sei es im Jahre 1920 oder 1925) bestanden haben („von der Bundesverfassung als bestehend vorausgesetzt und angetroffen wurden“).

„Die Bundesverfassung enthält über die Hochschulautonomie ebensowenig Bestimmungen, wie über die sonstigen Formen der nichtterritorialen Selbstverwaltungskörper. Der Verfassungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen das Bestehen eines autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen hingenommen, ohne allerdings die verfassungsrechtliche Problematik näher zu untersuchen (vgl. z. B. die Erkenntnisse Slg. Nr. 2055/51, 3168/57, 3191/57, 3310/58, 3659/59). Offenbar ging der Verfassungsgerichtshof von der Annahme aus, daß die Institution der Hochschulautonomie von der Bundesverfassung als „zulässig vorausgesetzt wurde“ (vgl. Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungs-

dienst, II-305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XIII. GP). Dieser Feststellung ist bis auf die Schlußfolgerungen aus der Judikatur zuzustimmen. Die Folgerung, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber die Institution der Hochschulautonomie als zulässig „vorausgesetzt“ hat, kann bestenfalls eine juristische nicht belegbare Vermutung sein. Vielmehr hat der historische Bundesverfassungsgesetzgeber bestimmte Rechtsstrukturen der Selbstverwaltung, so z. B. die Hochschulautonomie, aber auch die nichtterritoriale Selbstverwaltung insgesamt vorgefunden, mit Stillschweigen übergangen und daher zugelassen (siehe dazu auch die Ausführungen von Werner, Selbstverwaltung und Bundesverfassung, in: ÖJZ 1950, S. 437 ff.). Die Rechtslage der Hochschulselbstverwaltung ist ähnlich gelagert wie sie in bezug auf die berufliche Selbstverwaltung im Rahmen der Kammern gegeben ist, als eine der Formen der nichtterritorialen Selbstverwaltung. Auch die Kammern sind z. B. in der Verfassung in ihrer Funktion als Selbstverwaltungskörper nicht abgesichert, nach herrschender Ansicht aber von der Verfassung toleriert, d. h. zugelassen.

Niemand hat jedoch bisher daraus den Schluß gezogen, daß der einfache Bundesgesetzgeber in die Selbstverwaltung der Kammern nicht eingreifen dürfe. Diese Selbstverwaltungskörper sind teils vor, teils nach Inkrafttreten der Bundesverfassung entstanden (vgl. z. B. Handelskammern, Arbeiterkammern), jedenfalls aber nach Inkrafttreten der Bundesverfassung mehrmals durch Novellierung abgeändert bzw. durch neue (einfache) Bundesgesetze neu geordnet worden (vgl. dazu nur z. B. Index zum österreichischen Rechts-, Staats- und Bundesgesetzblatt 1849 bis 1969, 1971, S. 12, 197 ff.). Juristisch kann daher in verfassungsrechtlicher Sicht aus dem Bereich der Rechtsstrukturen der von der Verfassung als angetroffen und zugelassen erklärten und im Einklang mit ihr stehenden nichtterritorialen Selbstverwaltungskörper kein Rechtssatz bzw. keine Regel abgeleitet werden, die es dem einfachen Bundesgesetzgeber verwehren würde, eine Regelung oder Neuordnung der Hochschulautonomie zu treffen, soweit es sich um die autonome Hochschulverwaltung handelt.

Das Bundes-Verfassungsgesetz hat die nichtterritoriale Selbstverwaltung toleriert und zugelassen; das bedeutet aber noch nicht, daß sie geboten wäre. Wo die Bundesverfassung die Selbstverwaltung gebietet, wie bei der territorialen Selbstverwaltung der Gemeinde, ist dies ausdrücklich vorgesehen. (Siehe dazu die Novelle zur B-VG-Novelle vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205 — insbesondere nunmehr den Art. 118 B-VG — mit dem die Gemeindeselbstverwaltung endgültig in der Bundesverfassung verankert

wurde. Weiters darf auf die Anmerkung zu Art. 15 ff. B-VG in Klecatsky, Bundesverfassungsrecht, 1973, und die dort angeführte Literaturauswahl verwiesen werden.)

Wollte man der mehrfach vertretenen Meinung, daß die Hochschulselbstverwaltung aus dem demokratischen Prinzip nur in der rechtlichen Ausprägung abgeleitet werden kann, in der sie der Bundesverfassungsgesetzgeber bereits vorgefunden hat, folgen, dann müßte man zwangsläufig zu dem unrichtigen Schluß kommen, daß alle nichtterritorialen Selbstverwaltungseinrichtungen (einschließlich der gegenwärtigen autonomen Hochschulselbstverwaltung, da durch H-OG 1955 neu geregelt) mit der Bundesverfassung nicht in Einklang stünden und — dies träfe dann auch für die berufliche Selbstverwaltung zu — verfassungswidrig wären.

11. Für die Richtigkeit des Standpunktes, daß hinsichtlich Form, Inhalt und Struktur der Hochschulselbstverwaltung von der Verfassung keine Aussage getroffen wird, und die Regelung dieser Fragen Aufgabe des (einfachen) Gesetzgebers ist, darf auch auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen werden, der in dem Erkenntnis Slg. Nr. 2055 festgestellt hat:

„In Theorie und Praxis unbestritten blieb aber jedenfalls die Tatsache, daß die Universitäten auch nach der ihnen durch das Gesetz vom 23. April 1873, RGBl. Nr. 63, gegebenen endgültigen Organisation eine Doppelstellung bewahrt haben: sie sind einerseits staatliche Unterrichtsanstalten und insoweit der staatlichen Ingerenz voll und ganz unterworfen; sie haben aber andererseits auch einen autonomen Wirkungskreis, der der staatlichen Einflußsphäre entzogen ist und innerhalb dessen sie unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die ihnen vorbehaltenen Aufgaben nach eigener freier Willensbildung zu führen befugt sind. Die Grenze zwischen dem staatlichen Aufgabenkreis und dem autonomen Bereich der Universitäten zu ziehen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers.“

Es fällt — und dies beweist auch die bisherige Gesetzgebung (z. B. Hochschul-Organisationsgesetz 1955 — Neuregelung der gesamten Hochschulorganisation) — in die Kompetenz des (einfachen) Gesetzgebers, den Selbstverwaltungsbereich der Universität zu regeln.

Der historischen Auslegungsregel in der Interpretation des Verfassungsdienstes kann aber für den Gegenstand und für die Beurteilung der Hochschulselbstverwaltung auch deshalb keine Richtigkeit und Gültigkeit zukommen, da die Hochschulautonomie zweifellos (de lege lata) seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung Abänderungen unterlag und seit dem Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, eine

andere Form angenommen hat, als dies im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes der Fall war und seither auch durch das oben zitierte Bundesgesetz u. a. Veränderungen erfahren hat. (Es sei hinsichtlich der Wandlung des Begriffes Hochschulselbstverwaltung in diesem Zusammenhang bloß auf die Ausführungen über die „Vorschriften auf dem Gebiet des Hochschulwesens“ IV. O1, Heintl-Loebenstein-Verosta, Österreichisches Recht, Lfg. 71 vom 15. Dezember 1953 verwiesen.)

Es sei weiters in diesem Zusammenhang daran nur beispielhaft für anderes mehr erinnert, daß z. B. die Liste der autonomen Angelegenheiten im Hochschul-Organisationsgesetz 1955 durchaus nicht mit der Liste des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 63, übereinstimmt, von den Bestimmungen der Gesetze über die Technischen Hochschulen und die Fachhochschulen u. a. m. ganz abgesehen.

Durch das Hochschul-Organisationsgesetz 1955 hat jedenfalls die Hochschulorganisation eine bedeutende Neuordnung erfahren. So stellt beispielsweise schon der Erlass des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 55035/I-1/54, mit dem der Entwurf des Hochschul-Organisationsgesetzes zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet wurde, fest: „... die Tatsache, daß das Hochschulrecht nicht nur da und dort einer Ergänzung oder einer Verbesserung, sondern einer umfassenden Erneuerung bedarf ...“. Im Jahre 1954/55 wurde allerdings kein Einwand im Zuge der „umfassenden Erneuerung“ des Hochschulrechtes erhoben, daß durch die gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1955 „versteinerte Begriffe“ eine Neuordnung und Veränderung erfahren haben. Demnach müßte einmal nach Auffassung jener, die sich auf die „Versteinierungstheorie“ berufen, konsequenterweise folgend, auch die Tatsache der Regelungen des Jahres 1955 im Widerspruch zu den von der Bundesverfassung im Jahre 1920 bzw. 1925 angeordneten Begriffsinhalten gestanden haben bzw. stehen.

Die Hochschulselbstverwaltung hat im Vergleich zum Rechtszustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 eine erhebliche Veränderung erfahren, da de lege lata Bereiche der Hochschulverwaltung in die Hochschulselbstverwaltung übertragen wurden; und dies alles durch den (einfachen) Gesetzgeber.

Dem wird von den Kritikern am Entwurf für ein U-OG entgegengehalten, daß die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Hochschulrechtes bis einschließlich zum Hochschul-Organisationsgesetz 1955 eine kontinuierliche „im Sinne der versteinerten Strukturen“ gewesen sei.

Abgesehen davon, daß die Abgrenzung zwischen dem autonomen und dem staatlichen Wirkungsbereich eine historische Entwicklung erfahren hat, d. h. — im Laufe der Jahrzehnte Veränderungen unterlag, und daß es unbestreitbar Sache des einfachen Gesetzgebers war und ist, die Hochschulorganisation zu erlassen bzw. Grenzen zwischen dem staatlichen Wirkungsbereich und einem Selbstverwaltungsbereich zu ziehen (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. Nr. 2055), gelang es bislang nicht, den juristischen Nachweis hinsichtlich der Qualität der Hochschulselbstverwaltung zu erbringen, da ein solcher aus der verfassungsrechtlichen Norm des Art. 17 StGG „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ nicht ableitbar ist.

Der Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz kann daher auch aus dem Grund nicht als „verfassungsrechtlich bedenklich“ bezeichnet werden, „da es dem einfachen Gesetzgeber nicht zustünde, die Hochschulselbstverwaltung ‚qualitativ‘ in ihrer Struktur zu ändern“. Wie schon wiederholt festgestellt und von den Kritikern auch nicht widerlegt wurde, kann aus dem Wortlaut und dem Inhalt des Grundrechtes der Freiheit der Wissenschaft im Wege der Interpretation eine Struktur bzw. der Umfang, das Ausmaß oder die Qualität einer Hochschulselbstverwaltung nicht abgeleitet werden. Vielmehr stellt auch der Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz eine konsequente Fortentwicklung historischer „Strukturprinzipien“ des österreichischen Hochschulwesens (wie auch der Bundesverfassung) dar: wie z. B. des demokratischen Prinzips, das durch Einbeziehung aller an der Hochschule bzw. im Wissenschaftsprozess Tätigen fortentwickelt und ausgebaut wird; das Prinzip der Freiheit der Wissenschaft durch entsprechende Bestimmungen des Entwurfes für alle an der Universität und im Wissenschaftsprozess Tätigen sichergestellt wird, ohne dadurch für bestimmte Gruppen — wie des öfteren in der Diskussion unbewiesen behauptet wird, z. B. für Professoren — das Grundrecht eingeschränkt werden würde. Es sollte nicht die Freiheit der wissenschaftlichen Tätigkeit mit der Frage der Wissenschafts(selbst-)verwaltung und der Wissenschaftsorganisation verwechselt werden.

Eingedenk dessen haben manche Kritiker des Entwurfes für ein U-OG auch ihre Position einer Korrektur unterzogen und bedienen sich einer flexiblen Argumentation: Man spricht nicht mehr davon, daß nur die Hochschulautonomie in der seinerzeitigen Form verfassungskonform wäre, sondern verlangt bloß, daß sie mit dem von der Bundesverfassung vorausgesetzten „Leitbild“ im Einklang stehe. Damit wird aber unleugbar ein außerordentlich hoher Unsicherheitsfaktor in

die Diskussion gebracht. Liefße sich der Stand der Hochschulautonomie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesverfassung noch einigermaßen eindeutig feststellen, so wird der Begriff eines Leitbildes der Hochschulautonomie juristisch ein im höchsten Maße fragwürdiger.

Wolle man aber nunmehr — abseits juristischer und verfassungsrechtlicher Betrachtung, aber als Voraussetzung für jede juristische Regelung — ein Leitbild der Hochschulautonomie, oder ein Leitbild der Universitäten und Hochschulen, sicherlich auch der Wissenschaften (der Lehre und Forschung), als Ausgangspunkt für die Ordnung der Hochschulstruktur festhalten bzw. aus den bestehenden Fakten ableiten und von diesem ausgehen, so scheint dies durchaus legitim und sachlich gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang kann aber wohl niemandem, der sich mit Wissenschaft, Forschung und Hochschulorganisation beschäftigt hat, entgangen sein, daß das Leitbild der Universitäten, der Wissenschaft und Forschung, sachimmanent in der Zeitspanne des letzten Jahrhunderts, vor allem in den letzten Jahrzehnten, eine bedeutende Wandlung erfahren hat.

Zahllose Fakten und eine überaus reichhaltige Literatur, die sich mit diesem Phänomen der Entwicklung der Wissenschaften und seiner Institutionen beschäftigen, könnten hier angeführt werden. Gerade die gewandelten Verhältnisse von Wissenschaft und Forschung in der modernen Industriegesellschaft, das gewandelte Leitbild auch seiner Institution, sind es aber, die eine Neugestaltung der bestehenden organisatorischen Strukturen zwingend auferlegen.

Dem versucht der Gesetzentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz gerecht zu werden, weshalb mit zweifelsohne zielführenden Argumenten festgestellt werden kann, daß das Leitbild der Hochschulautonomie nicht nur mit dem Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz 1974 sehr wohl übereinstimmt, sondern sogar in viel höherem Maße den Notwendigkeiten von Wissenschaft und Forschung der Gegenwart und Zukunft entspricht als die bestehenden Rechtsvorschriften.

12. Es kann mit jenen übereingestimmt werden, die die sicher richtige Auffassung vertreten, daß nicht alle vom Gesetzgeber dem Bereich der Hochschulselbstverwaltung zugewiesenen Angelegenheiten in unmittelbare Beziehung zum Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gesetzt werden müssen. Die Argumentation ist aber in der weiteren Folge in diesem Punkte verfehlt: Wenn man der Meinung folgen würde, wonach die Hochschulautonomie aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ableitbar ist und aus diesem Grunde eingerichtet wurde sowie aus der „Rückbezogenheit mit dem Grundrecht“ in Ver-

fassungsnähe (siehe unten) zu treten vermag, so müßten alle vom Gesetzgeber dem Bereich der Hochschulselbstverwaltung zugewiesenen Angelegenheiten in unmittelbarem Zusammenhang mit wissenschaftlicher Forschung und Lehre stehen und dem Grundrecht zu entsprechen haben. Tatsache ist aber, daß eine große Anzahl der vom (einfachen) Gesetzgeber in die Selbstverwaltung übertragenen Angelegenheiten wissenschaftlicher Lehre und Forschung nicht betreffen. (Vgl. dazu den Kompetenz-Katalog des § 26 Abs. 2 H-OG, „Wirkungsbereich der Professorenkollegien“, § 30 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 H-OG „Wirkungsbereich des Akademischen Senates“, § 38 Abs. 1 H-OG „Wirkungsbereich der Fakultätskollegien“ und § 44 Abs. 2 H-OG „Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums“. So insbesondere § 25 Abs. 2 lit. a, i, j, k, t, w und x bzw. die entsprechenden lit. in den einzelnen Paragraphen.)

Die Hochschulautonomie ist expressis verbis — wie bereits festgestellt — in der Bundesverfassung nicht geregelt (siehe dazu auch die Ausführungen oben). „Wird die Rückbezogenheit des Grundrechtes (der Wissenschaftsfreiheit) auf die Hochschulen erkannt, dann treten die Hochschulen und ihre Autonomie in Verfassungsnähe“; so Ermacora, in: Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, 1963, S. 471.

Die Verwendung solcher Begriffe wie „Verfassungsnähe“ oder auch die Etikette „verfassungsrechtlich bedenklich“ für den Versuch der Negation oder Ablehnung von Bestimmungen unter Berufung auf verfassungsrechtliche Normen, lassen die Vagheit mancher Argumentationen im Namen und hinsichtlich der Hochschulautonomie erkennen, ohne daß dabei die Bedeutung und auch die Notwendigkeit einer Selbstverwaltung im Hochschulbereich verkannt werden würde.

Die in Österreich 1867 provisorischen Grund- und Freiheitsrechte stellen sich als das Ergebnis einer Entwicklung dar, deren Zielvorstellungen die bürgerliche Freiheit, die Wandlung des Individuums vom Untertanen zu einer auch gegenüber dem Monarchen (als damalige Verkörperung des Staates — sohin auch gegenüber dem Staat und allem Staatlichen schlechthin) eigenberechtigten Person, zum Staatsbürger, also zum gleichberechtigten Mitglied der Gesellschaft dar. Was insbesondere dem Staatsgrundgesetz geistesgeschichtlich zugrunde liegt, ist das liberalistische Ideal der Freiheit vom Staat, der rechtliche garantierte Anspruch des einzelnen gegenüber der Gesellschaft auf Respektierung seiner Privatsphäre. Auch Art. 17 Abs. 1 StGG garantiert in einem bestimmten Bereich (der Wissenschaft und ihrer Lehre) diese — ausschließlich so verstandene —

Freiheit des einzelnen gegen Eingriffe des Staates. Es ist das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zweifellos als ein säkulares Grundrecht neben der Meinungs- und Glaubensfreiheit zu sehen. Es stellt sich auch als ein spezifischer Spezialfall der Meinungsfreiheit dar.

So umfaßt das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft — wie schon oben ausgeführt — im wesentlichen:

Das Recht, auf einem bestimmten Wissensgebiet neue Erkenntnisse aufzusuchen oder ältere Erkenntnisse zu festigen.

Das Recht, wegen der Aufstellung eines wissenschaftlichen Lehrsatzes weder von einem Gericht noch von einer Behörde verfolgt zu werden.

Das Recht, wissenschaftliche Untersuchungen vorzunehmen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und zu veröffentlichen; und weiters ist die

Lehrfreiheit das Recht, ohne Behinderung durch ein einfaches Gesetz oder durch Organe der Vollziehung die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in beliebiger Weise zu verkünden.

Die Grundlagen des Grundrechtes des Art. 17 Abs. 1 Staatsgrundgesetz — wenn auch kurz, aber nicht verkürzt — festzuhalten, ist auch, oder vielmehr gerade deshalb, von größter Wichtigkeit, weil sich das Selbstverständnis der Gesellschaft und damit auch die Stellung des einzelnen in ihr seither grundlegend geändert haben. Zur Entwicklung der Grund- und Freiheitsrechte sei insbesondere auf die Erweiterung zu den Menschenrechten verwiesen; die Wandlung der Gesellschaft und ihres Selbstverständnisses im letzten Jahrhundert ist offenkundig.

Die Übernahme von Aufgaben der Lebensbewältigung, die vordem allein dem einzelnen gestellt waren, durch die Gesellschaft, ist der wohl wesentlichste Ausdruck dieser Veränderung, die hier lediglich zu diagnostizieren, nicht aber zu motivieren ist. Für den Bereich der Wissenschaft und ihrer Organisation wird diese Veränderung in einem ständigen Anwachsen des staatlichen Engagements manifest. In diesem Zusammenhang darf auf die „Österreichische Forschungskonzeption“ (1972) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung verwiesen werden. Wissenschaft steht zwar nach wie vor für jedermanns Betätigung ohne jede Schranke offen, die heutige Gesellschaft ist aber außerstande, den für sie in zunehmendem Maße lebenswichtigen Fortschritt der Wissenschaft ausschließlich der Initiative des einzelnen zu überlassen; sie muß vielmehr selbst, u. zw. unter Einsatz ganz bedeutender Mittel, zu diesem Fortschritt beitragen.

Als Bestätigung dafür darf z. B. vor allem auf die Ausgabenentwicklung für wissenschaftliche Hochschulen in Österreich hingewiesen werden;

so wurden in den letzten Jahren an Bundesmitteln, einschließlich hochschulrelevanter Forschung, zur Verfügung gestellt:

	in Millionen S	Anteil am Bundeshaus- halt in %	Anteil am BNP in %
1969	2'106	2'25	0'63
1970	2'426	2'40	0'65
1971	2'770	2'50	0'67
1972	3'353	2'73	0'73
1973	3'954	2'84	0'75

So sind denn allgemein auch die Hochschulen in ständig zunehmendem Maße von staatsfernen Korporationen zu Einrichtungen der Gesellschaft, zu Staatsanstalten geworden.

Auch die Stellung des Hochschullehrers hat sich gewandelt; seinerzeit ein weitestgehend nur sich selbst repräsentierender und daher auch nur sich selbst verantwortlicher Gelehrter, ist er zum wissenschaftlich höchstqualifizierten Organ der Gesellschaft geworden, der in zunehmendem Umfang organisatorische und administrative Aufgaben in ihrem Namen zu besorgen, Entscheidungen über Personal und Material zu treffen hat. Seine Funktion im Bereich der Bildung, der wissenschaftlichen Berufsvor- und Berufsausbildung ist angesichts der zentralen Bedeutung des Bildungsfaktors, angesichts der Universitäten und Hochschulen als Ausbildungsstätte auf höchstqualifizierender Ebene ungleichartig bedeutender als je zuvor, und dies in steigendem Maße. Ihm ist damit eine gesellschaftliche Aufgabe übertragen, zu deren Bewältigung seine Mitwirkung unerlässlich aber keineswegs ausreichend ist, weil wissenschaftliche Qualifikation an sich noch nicht gleichbedeutend ist mit gesellschaftlicher Legitimation. Motiv und Effekt dieser Mitbestimmung ist danach die zur verantwortlichen Bewältigung der immer stärker ins Gewicht fallenden Gesellschaftsausgaben im Bereich der Organisation der Wissenschaft unerlässliche Verbreiterung der sie tragenden Basis.

Keine Bestimmung des Entwurfes für ein Universitäts-Organisationsgesetz beschränkt dagegen den Hochschullehrer in Lehre und Forschung: keine Bestimmung berührt die Wissenschaft als solche, die Inhalte und den Gegenstand der Wissenschaften, die wissenschaftlichen Methoden, die Wissenschaftsgebiete, die wissenschaftlichen Lehrsätze und Thesen, die wissenschaftliche Lehre; es sei denn, daß man die institutionalisierte Bedachtnahme auf gesellschaftliche Interessen bei Verwendung der von dieser Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mittel und Befugnisse als Beschränkung der wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsfreiheit mißverstehen will. Diese Problematik war infolge des fehlenden

gesellschaftlichen Engagements wie der gesellschaftlichen Relevanz dem Jahr 1867 nahezu vollständig fremd.

Damit ist aber bewiesen, daß Art. 17 StGG, der ausschließlich Fragen des *status negativus* regelt, als Maßstab der heute anstehenden Probleme, die im *status activus* zu lokalisieren sind, von vornherein vollkommen ausscheidet. All die heute zur Regelung ausstehenden Fragen betreffen aber den *status activus* und beziehen sich darauf, und es können diesbezüglich weder „Leitbilder“ noch Strukturprinzipien abgeleitet werden. Von verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz kann unter dem Gesichtspunkt des Art. 17 StGG jedenfalls nicht die Rede sein, denn dieser Entwurf trägt den aus dem gesellschaftlichen Engagement an der Wissenschaft sich ergebenden Bedürfnissen Rechnung, ohne das liberale Verständnis der Wissenschaftsfreiheit aufzugeben.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg. 2823 vom 25. März 1955 ausdrücklich festgehalten: „Der Grundsatz ‚Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei‘ beinhaltet insbesondere die Freiheit der Lehre an den Hochschulen und richtet sich dagegen, daß Organe der Verwaltung ohne gesetzliche Grundlage in die wissenschaftliche Tätigkeit eingreifen und diese behindern oder beschränken. Der Grundsatz bedeutet weiters, daß niemand wegen der Aufstellung eines wissenschaftlichen Lehrsatzes als solchen gerichtlich oder sonst behördlich verfolgt werden darf.“ Und weiter stellt der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis fest:

„Einzig und allein dieses Recht (... wissenschaftlich tätig zu sein, zu forschen und ihre Lehrmeinung in der Öffentlichkeit, vor allem aber an der Lehrstätte ... vorzutragen“ — aus demselben Erkenntnis Slg. 2823) ist es aber, das durch Art. 17 StGG unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt wird.

Von diesem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Lehrfreiheit sind nun streng zu unterscheiden alle anderen Rechte, die den Lehrpersonen seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde übertragen wurden, wie etwa die der Mitwirkung in Angelegenheiten der akademischen Verwaltung, im Falle der Beschwerdeführerin also die Leitung der Meisterklasse für Kunsterziehung an der Akademie der bildenden Künste in Wien. Eine solche Berufung hat mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre selbst dann nichts zu tun, wenn es sich um ein wirklich wissenschaftliches Lehrfach handelt.“

Angesichts dieser Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes ist wohl zweifelsfrei dargelegt und vom Verfassungsgerichtshof entschieden, daß die Mitwirkung in Angelegenheiten der akademischen Verwaltung, die Selbstverwaltung auf dem Gebiet des Hochschulwesens streng von dem Recht der Lehrfreiheit, der „Freiheit der Wissenschaft“ zu unterscheiden und verfassungsrechtlich diesbezüglich nicht bestimmt ist.

Art. 17 Abs. 1 StGG verbietet jeder Form der Vollziehung — den Gerichtsbehörden, der staatlichen Verwaltung wie der Selbstverwaltung — Eingriffe in das durch das Grundrecht geschützte Rechtsgut (siehe oben S. 15). Das Grund- und Freiheitsrecht „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ — darauf wurde oben schon hingewiesen — regelt ausschließlich Fragen des status negativus. Diesem Grundrecht kann nicht nur, sondern muß vielmehr in jeder Form der Vollziehung entsprochen werden. Eine Einrichtungsgarantie der Hochschulselbstverwaltung ist aus dem status negativus des Grundrechtes des Art. 17 Abs. 1 StGG nicht ableitbar; sie müßte in der Verfassung ausdrücklich enthalten sein — da sie eine positive Regelung darstellt — und nicht bloß im Verhältnis zur Verfassung zulässig, um verfassungsrechtlich geboten zu sein.

Der Gesetzentwurf enthält ein Bekenntnis zum Gedanken und zur Einrichtung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet des Hochschulwesens, zur Hochschulautonomie: und zwar als einer Gestaltungsform und Einrichtung, um dort, wo die Wissenschaft und die Lehre im Rahmen staatlicher Organisationen ausgeübt werden, dem im Grund- und Freiheitsrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG geschützten Rechtsgut zu entsprechen. Es waren und sind dies rechtspolitische Überlegungen des Gesetzgebers, bestimmte Angelegenheiten den Universitäten und Hochschulen in Selbstverwaltung zu übertragen als einer der Formen und Möglichkeiten einer heteronomen Bindungen vermeidenden Wissenschaftsverwaltung. Alle Selbstverwaltungsbefugnisse sind den Hochschulen und Universitäten vom (einfachen) Gesetzgeber übertragen worden; die gesamte Selbstverwaltung im Hochschulwesen steht unter dem Gebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG und darf — gleich der übrigen Verwaltung — nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Insoweit der einfache Gesetzgeber bei der Regelung der Hochschulselbstverwaltung (und insoweit er den Hochschulen Selbstverwaltung zugesteht) gewisse historisch bedingte, aber auch gegenwarts- und zukunftsbezogene, sachgerechte Strukturprinzipien beachtet, so tut er dies aus sachlich gerechtfertigten (oder zu rechtfertigenden) Überlegungen, aber keinesfalls, weil es verfassungsrechtlich geboten wäre.

Die Selbstverwaltung auf dem Gebiet des Hochschulwesens enthält und entspricht aber auch den Gedanken der Demokratie, dem demokratischen Prinzip der Bundesverfassung. Diese Selbstverwaltung ist ein Zeichen des partiellen demokratischen Elements, das neben dem demokratischen Element des Volksganzen zum Ausdruck kommt. Der Gesetzgeber hat daher zweifelsfrei auch aus dem Motiv des (partiell) demokratischen Prinzips Selbstverwaltung akademischer Organe mit der Möglichkeit demokratischer Willensbildung innerhalb derselben eingerichtet — wie dieser Gedanke generell bei der Einrichtung der personellen, nichtterritorialen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.

Die Selbstverwaltung auf dem Gebiet des Hochschulwesens war bislang nur von den Professoren bzw. von Vertretern der Dozenten getragen. Daß sich diese Form der Hochschulselbstverwaltung angesichts der sich entwickelnden Wissenschaftsprozesse sowie des gewandelten „Leitbildes“ von Wissenschaft und Forschung und im Hinblick auf das Zusammenwirken aller im Wissenschaftsprozess Tätigen als unbefriedigend erwiesen hat, muß bei dieser Gelegenheit nicht näher ausgeführt werden. (Ebenso wie die Tatsache, daß allgemeiner Konsens über die Notwendigkeit einer Reform der traditionell überkommenen Strukturen besteht.) In den Selbstverwaltungsbereich der Hochschulen sollen nunmehr konsequenterweise alle im Wissenschaftsprozess Tätigen miteinbezogen werden.

13. Unzutreffend ist daher auch die Meinung, wonach behauptet wird, aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ableiten zu können, daß die Hochschulselbstverwaltung nur mit dem Grundrecht der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und nicht auch im Zusammenhang mit dem Grundrecht der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu sehen ist. Beide Elemente des Grundrechtes (die wissenschaftliche Lehre wie die wissenschaftliche Forschung) bieten — wie oben ausgeführt — **keine Handhabe für die Ableitung einer Einrichtungsgarantie der Hochschulselbstverwaltung.** Autoren, die die Ableitbarkeit behaupteten, sind jedenfalls über Behauptungen nicht hinausgegangen, denn im Wortlaut des Grundrechtes ist sie jedenfalls nicht zu finden. [Vgl. dazu auch Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, S. 504, der zur Frage der „(sonstigen) weisungsfreien Verwaltungsbehörden“ folgendes feststellt:

„1. Die akademischen Behörden

Den Organwaltern der akademischen Behörden (Behörden der Universitäten und Hochschulen) kommt nicht nur in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit, was sich mittelbar aus Art. 17 StGG ergibt, sondern auch im Rahmen des sogenannten

autonomen Wirkungsbereiches der Hochschule (Universitäten) — eines Bereiches der Hochschulverwaltung — Weisungsgebundenheit zu (§§ 2, 3 H-OG.“]

Walter verweist im letzten Satzteil ausdrücklich auf die §§ 2 und 3 H-OG und gibt damit zu verstehen, daß die Hochschulselbstverwaltung in diesen Paragraphen eines (einfachen) Bundesgesetzes seine Begründung hat.

Und weiter wird festgestellt: „Diese Unabhängigkeit ist in der Verfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen, läßt sich aber aus Art. 17 StGG herleiten, der die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre garantiert.“

Gerade dieser Versuch der Ableitung wird nicht nur bei Walter nicht unternommen. Und ganz zu Recht schließt Walter diese Frage damit ab, daß „es damit verfassungsrechtlich geboten erscheint, dort, wo die Wissenschaft und ihre Lehre im Rahmen staatlicher Organisationen ausgeübt ist, diese Organisation derart zu gestalten, daß die erwähnte Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre gegeben ist“.

Dies bedeutet aber selbstverständlich keineswegs eine bestimmte Verwaltungsform, wie die der Selbstverwaltung z. B., sondern vielmehr — wie im Text oben ausgeführt —, daß dem Grundrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG nicht nur kann, sondern vielmehr in jeder Form der Vollziehung entsprochen werden muß!

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit umfaßt die wissenschaftliche Lehre und die wissenschaftliche Forschung; die Vernachlässigung eines Teils des Grundrechtes hat zwangsläufig ein unrichtiges Ergebnis zur Folge. Aber selbst dann, wenn man — unbeschadet der mangelnden verfassungsrechtlichen Ableitbarkeit der Hochschulselbstverwaltung — dieser Meinung folgend, eine Trennung in Lehre und Forschung vornehmen wollte, entgeht man nicht der Unmöglichkeit dieses Unterfangens:

Die Verbindung von Forschung und Lehre ist einer der anerkannten und unbestrittenen Grundsätze des österreichischen Hochschulwesens; es ist dies übrigens ein Grundsatz, der der idealistischen Universitätskonzeption Humboldt's zu Beginn des vorigen Jahrhunderts entsprungen war. Wenngleich dieser Grundsatz in seiner idealistischen Konzeption nicht voll verwirklicht war, so kann doch nicht verkannt werden, wie sehr gerade für das Wesen der Hohen Schulen diese Verbindung entscheidend und die Lehre von der Forschung abhängig ist. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung konnte daher der Ansicht, daß „die wissenschaftliche Lehre an den Hochschulen wesensmäßig im Vordergrund steht“ und die erkennen läßt, daß mit einer solchen Ansicht nur ein Teil der Hochschulen zu begreifen versucht wird, nicht folgen

und würde sich, wenn es sich einer solchen Meinung anschließen würde, einer heftigen Kritik gerade seitens der Hochschulen aussetzen. Eine solche differenzierende Aussage läßt sich aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 17 Abs. 1 StGG richtigerweise auch nicht ableiten. Unbestritten ist, daß das im Art. 17 Abs. 1 StGG garantierte Grundrecht in die Freiheit der Lehre und die Freiheit der Forschung zerfällt. Daraus kann aber keineswegs begründet werden, daß das Element der Lehre im Vordergrund stehe; auch nicht aus der Tatsache, daß die Hochschulen kompetenzmäßig dem Art. 14 Abs. 1 B-VG zuzuordnen sind. Abgesehen von dem Grundsatz der **Verbindung von Forschung und Lehre** — der unzweifelhaft ein fester und normierter Grundsatz (§ 1 A-HStG) ist, ein Grundsatz des Hochschulwesens im deutschen Sprachraum — so kann vor allem aber der **Funktionszusammenhang** zwischen Forschung und Lehre nicht übersehen werden, denn: keine wissenschaftliche Lehre ohne wissenschaftliche Forschung als Grundlage.

Die auch vom Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen ausgeführte Zusammensetzung des Grundrechtes des Art. 17 Abs. 1 StGG aus den Elementen der Freiheit der Lehre und der Freiheit der Forschung enthält aber **keine Vorrangstellung** der Lehre, sondern lediglich die Aussage, daß dieses Grundrecht aus diesen beiden Elementen besteht. Auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. Nr. 3068/56, enthält keine anderen Feststellungen und enthält auch keinen Hinweis, daß das Element der Lehre im Vordergrund stehe.

Die Tatsache, daß der Verfassungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis nur zu prüfen hatte, „ob der Beschwerdeführer noch ein Recht auf Ausübung der Lehrtätigkeit als Hochschulprofessor hat“, läßt nur die klare und unmißverständliche Aussage diesbezüglich und **nicht** den Schluß nach Hervorhebung eines Elements des gegenständlichen Grundrechtes zu.

14. Daß die oftmals anzutreffende Haltung hinsichtlich der Mitbestimmung von Assistenten und Studenten in akademischen Organen sachlich unhaltbar ist, läßt sich nicht nur auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse an den Universitäten und Hochschulen — ohne auf die Frage und Begründung der Mitbestimmung hier näher und ausführlich einzugehen —, sondern auch durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beweisen:

Es läßt sich nämlich beweisen, daß nicht nur de facto, sondern auch de jure die **Hochschulassistenten** in den Kreis der Personen einbezogen sind, denen das Recht der Freiheit der Lehre — wenigstens in einem gewissen Ausmaß — und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung an der Hochschule zusteht. Dies ergibt sich allein

schon aus den Dienstpflichten (ganz abgesehen davon, daß das subjektive öffentliche Recht der Wissenschaftsfreiheit *j e d e r m a n n* zusteht, der Wissenschaft betreibt, der forscht und Erkenntnisse verkündet): Gemäß § 5 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962 in der genannten Forschung, gehört die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, insbesondere bei Übungen und Seminaren zu den Dienstpflichten der Hochschulassistenten“ und ist gemäß Abs. 2 „ein Hochschulassistent, wird er zu einer verantwortlichen Mitarbeit herangezogen“ namentlich im Vorlesungsverzeichnis anzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. können Hochschulassistenten weiters „zur vorübergehenden Vertretung eines Angehörigen des Lehrkörpers (§ 9 des Hochschul-Organisationsgesetzes, § 3 des Akademie-Organisationsgesetzes) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 60 des Hochschul-Organisationsgesetzes oder des § 14 des Akademie-Organisationsgesetzes herangezogen werden. § 4 Abs. 2 und 3 des Hochschulassistentengesetzes legt fest, daß die Vorbereitung auf die wissenschaftliche Laufbahn als Hochschullehrer und die selbständige wissenschaftliche Arbeit zu den Obliegenheiten des Hochschulassistenten zählen. Die selbständige wissenschaftliche Arbeit und Forschung sind sohin wesensmäßig eine der Hauptaufgaben des Hochschulassistenten; sie sind heute ein nicht mehr wegzudenkender Träger der wissenschaftlichen Forschung (sowohl hinsichtlich ihrer eigenen als auch der Instituts- bzw. Hochschulforschung) und Lehre. Bezüglich des Faktums „Lehre“ sei nur ein Blick in die Vorlesungsverzeichnisse österreichischer Hochschulen empfohlen.

Damit wäre aber u. a. demnach die Mitbestimmung der Assistenten im Rahmen der akademischen Organe gerechtfertigt.

Bleibt noch die Frage der Mitwirkung von Studenten: Solange und soweit Studierende an der Forschung und wissenschaftlichen Lehre teilnehmen, steht auch ihnen das Recht aus Art. 17 Abs. 1 StGG zu, sodaß schon deshalb keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ihre Mitsprache in der Wissenschaftsverwaltung bestehen. Mag auch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Studenten zur aktiven Beteiligung am Wissenschaftsprozess gelangen, so ist doch das Studium an der Universität auf solche Teilnahme hin angelegt (vgl. § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Die Studenten sind keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung, sondern sie sollen selbständig mitarbeitende, an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule sein. Deshalb kann die studentische Mitsprache nicht generell als „wissenschaftsfremd“ angesehen werden. Außerdem sind sie durch die Art und Weise, in der die Universität ihre Ausbildungsfunktion

erfüllt, unmittelbar betroffen. Schließlich rechtfertigt das Interesse des Studenten an einem Ausgleich und Gegengewicht zu der sozialen Abhängigkeit, in der er sich zur Universität als der Vermittlerin seiner Berufs- und Lebenschancen befindet, grundsätzlich eine Mitsprache bei der Erfüllung der der Universität gestellten Aufgaben.

Die Studenten sind nach verschiedenen Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zwar im allgemeinen nicht an der wissenschaftlichen Lehre (die Frage der Tutoren und Demonstratoren soll in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden), wohl aber an der wissenschaftlichen Forschung zu beteiligen. Zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gehört aber auch die wissenschaftliche Forschung: neue Erkenntnisse aufzusuchen oder ältere Erkenntnisse zu festigen.

Dann können die Studenten aber, die einer wissenschaftliche Berufsvorbildung obliegen, in die selbständige wissenschaftliche Arbeit eingeführt werden und wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen u. a. m.) anzufertigen haben (alles anerkannte und unbestreitbare Grundsätze des österreichischen Studienrechtes — Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), selbst bei Akzeptierung der „Versteinierungstheorie“, auch in der abgewandelten Form, wonach nicht historischer Rechtsbestand, sondern vorausgesetztes „Leitbild“ maßgebend ist — aus sachlich zu rechtfertigenden Gründen von der Mitbestimmung nicht ausgeschlossen werden.

Ebensowenig widerspricht jedenfalls dem Grundsatz nach eine Mitbeteiligung des nichtwissenschaftlichen Personals an der Selbstverwaltung der Universität der Verfassungsgarantie einer freien Wissenschaft. Daß diese Hochschulangehörigen regelmäßig keine durch Art. 17 Abs. 1 StGG geschützte Tätigkeit ausüben, gibt keinen hinreichenden Grund, sie von der Beteiligung und Mitwirkung an der Verwaltung generell auszuschließen. Der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals gehören Fachkräfte an, deren praktisches Wissen gerade auf organisatorischem Gebiet für die Universität nutzbar gemacht werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die wissenschaftliche Tätigkeit in den Hochschulen in zunehmendem Maße der Unterstützung von Nichtwissenschaftlern bedarf, die für die Ausführung der Forschungsarbeiten und Lehrveranstaltungen technische oder verwaltungsmäßige Voraussetzungen schaffen und auch entsprechende Verantwortung tragen.

Eine andere Frage ist es, ob nach dem Grundrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG eine Differenzierung bei der Gestaltung der Mitbestimmung bzw. bei der Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten, z. B. unmittelbar die Wissenschaft

und Forschung betreffend, geboten ist. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zum Organisationsprinzip der nach Qualifikation abgestuften Mitbestimmung verwiesen werden.

15. Die negative Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz stützt sich bisweilen auf die Annahme, daß das angenommene „Leitbild der Hochschulautonomie“ darin bestehe, daß nur die Personen mit Lehrbefugnis über den unmittelbar mit dem Grundrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG verbundenen Teilbereich der Hochschulselbstverwaltung das Recht der Mitentscheidung besitzen, nicht jedoch Personen, die das Recht der Ausübung der wissenschaftlichen Forschung sowie das Recht der wissenschaftlichen Berufsvor- und Berufsausbildung und Bildung überhaupt an den Hochschulen besitzen.

Dabei glaubt man sich auf eine Reihe von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes stützen zu können, in denen ausgesprochen wurde, daß „im Recht der Freiheit der Lehre nur verletzt werden könne, wer bereits ein Recht auf die Ausübung der Lehrtätigkeit besitze“. Daraus wird versucht, einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Recht auf freie wissenschaftliche Forschung und dem Recht auf freie Verkündung der wissenschaftlichen Lehre, als auch einen wichtigen Grundsatz der Mitbestimmung in akademischen Organen abzuleiten.

Beides ist — wie oben teilweise schon ausgeführt — unzulässig und kann keinesfalls eine richtige Interpretation der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes darstellen.

Aus dem aleatorischen Moment, daß der Verfassungsgerichtshof bislang nur über behauptete Grundrechtsverletzung der Wissenschaftsfreiheit an Hochschulen zu judizieren hatte (übrigens hat er in der Mehrzahl der anhängigen Fälle **keine** Grundrechtsverletzung feststellen können und die Verfassungsgerichtshofbeschwerden als unbegründet abgewiesen), kann kein Grundsatz über die Allgemeingültigkeit des Grundrechtes aufgestellt werden. (Der Verfassungsgerichtshof hat über die Hochschulselbstverwaltung — Struktur, Inhalt und Form — als solches jedenfalls bisher nicht judiziert.) Vielmehr steht — wie Lehre und Judikatur hervorheben — das subjektive, öffentliche Recht der Wissenschaftsfreiheit des Art. 17 Abs. 1 StG jedermann zu, der Wissenschaft betreibt, der forscht und wissenschaftliche Ergebnisse verkündet, einerlei wo und in welchem Zusammenhang auch immer. Es hieße geradezu das gegenständliche Grundrecht in seinem Inhalt, seiner Bedeutung und seiner Wirksamkeit durch Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig einzuschränken, wollte man aus der Zufälligkeit der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemachten Verfahren und daher auch entschiedenen Fälle den

Grundsatz ableiten, daß bloß die mit einer Lehrbefugnis Ausgestatteten in den Genuß dieses Grundrechtes kommen (vgl. z. B. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 1777). Solche Interpretationen der Erkenntnisse beruhen wohl auf einem Mißverständnis der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

In all den in den Erkenntnissen angeführten Fällen handelt es sich um das behauptete Recht, nicht etwa die wissenschaftliche Lehre und Forschung irgendwo frei auszuüben, sondern auf dem Boden der Hochschule und mit den Mitteln der Hochschule. In derartigen Fällen hatte der Verfassungsgerichtshof daher auch festgestellt, daß in seinem Grundrecht nur verletzt sein könne, wer auch — auf Grund der (einfachen) Gesetze — die Befugnis habe, die Mittel der Hochschule in Anspruch zu nehmen. Daraus kann aber weder gefolgert werden, daß für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse außerhalb der Hochschule der Schutz des Grundrechtes nicht gegeben sei und eine allfällig behördlich zu verfolgende Verantwortlichkeit oder Weisungsbefugnis bestünde, noch, daß nur die Professoren bzw. Habilitierten akademischen Organen angehören können. Vielmehr haben auf Grund der Gesetze neben Professoren und Dozenten auch die (nichthabilitierten) Assistenten, das sonstige wissenschaftliche Personal, wie auch die Studierenden die Befugnis, die Mittel der Hochschule in Anspruch zu nehmen: Die Hochschulassistenten (Vertragsassistenten) auf Grund des Hochschulassistentengesetzes (siehe oben) durch Bestellung zum Hochschulassistenten (Vertragsassistenten). Die Studenten auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, indem sie im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 leg. cit.) tätig sind und gemäß § 4 Abs. 1 „in den Verband der Hochschule“ aufgenommen werden, wobei gemäß § 4 Abs. 2 ein **Rechtsanspruch** für inländische Studienwerber besteht.

16. Es ist eine unleugbare Tatsache, daß der Fortschritt der Wissenschaft und vor allem der Naturwissenschaft und der Technik sowie der Medizin nur durch eine tiefgreifende Spezialisierung möglich war und ist; eine Spezialisierung und Entfaltung der einzelnen Teilwissenschaftsbereiche, sowie Entstehen neuer Wissenschaftszweige, die naturgemäß nicht ohne Konsequenzen für die Strukturen und Organisationsformen der Wissenschaftseinrichtungen der Universitäten und Hochschulen sein konnte.

In diesem Zusammenhang ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch in der Zusammensetzung der Professorenkollegien seit Inkrafttreten der Bundesverfassung sehr wesentliche strukturelle Änderungen eingetreten sind. Nur mehr an ganz wenigen Fakultäten (Hochschulen) gibt es ein homogen zusammengesetztes Kolle-

gium, von dem man mit einigem Recht behaupten kann, daß nur entsprechen (fach)qualifizierte Personen über die einzelnen Angelegenheiten mitbestimmen. Es kann bei einer solchen Mitbestimmung, soll sie sachlich gerechtfertigt sein, nämlich nicht darauf ankommen, ob ein zur Mitbestimmung Berufener die Lehrbefugnis für irgend ein Fach besitzt, sondern nur darauf, **ob seine Mitbestimmung auf Grund seiner Lehrbefugnis oder sonst als sachlich gerechtfertigt zu betrachten ist.** Die Mitwirkung z. B. eines Professors für Romanistik an einer Habilitation für Physik an einer Philosophischen Fakultät kann sachlich in keiner Weise gerechtfertigt werden, auch wenn der Professor als solcher eine Lehrbefugnis besitzt. Derartige Verhältnisse sind aber heute schon bei der überwiegenden Mehrzahl der Hochschulen und Fakultäten und bei der überwiegenden Anzahl der zu behandelnden Sachprobleme die Regel (vgl. nur z. B. die immer stärker werdende Spezialisierung im Bereich der Medizin). Es ist demnach festzuhalten, daß die tatsächliche Änderung der Verhältnisse an den wissenschaftlichen Hochschulen, nämlich die wachsende Spezialisierung der Wissenschaften und die Vermehrung der Zahl der Kollegiumsmitglieder sowie die nach dem Grundsatz der Fachvielfalt zusammengesetzten Kollegien ein historisch bedingtes „vorausgesetztes Leitbild“ der Hochschulautonomie längst verändert haben. Die formale Aufrechterhaltung eines tatsächlich nicht mehr existierenden Zustandes ist nicht nur sachlich unrichtig, sondern kann auch mit der historischen Interpretation nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die einschlägigen Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1974 versuchen für die hier aufgeworfenen Fragen eine weit sachgerechtere Lösung anzubieten. Sie stellen nämlich sicher, daß nur fachnahe Personen, mit und ohne Lehrbefugnis, an den wichtigen Entscheidungen mitzuwirken haben. Der nichthabilitierte Assistent, auch in bestimmtem Umfang der Student einer bestimmten Studienrichtung, muß trotz Fehlens der Lehrbefugnis als keineswegs weniger qualifiziert für die Entscheidung von Angelegenheiten seiner Studienrichtungen betrachtet werden, als der Professor eines fernstehenden Faches.

17. Immer wieder wurden auch die Medizinischen Fakultäten in Zusammenhang mit Fragen der Mitbestimmung gebracht und wurde der § 49 des Ministerialentwurfes einmal als Beispiel zur Ablehnung der Mitbestimmung, zum anderen als Inkonzessenz der Verfasser des U-OG-Entwurfes dargestellt. Die Sonderstellung der Medizinischen Fakultäten beruht darauf, daß sie auch öffentliche Krankenanstalten sind und daher in weiten Bereichen nicht der Hochschulgesetz-

gebung unterliegen. Auf die Kompetenzlage ist daher auch in verfassungsmäßiger Sicht Bedacht zu nehmen. Darauf wurde auch ausdrücklich in den Erläuterungen hingewiesen.

Der Einwand, „daß es sich keineswegs um einen zufälligen Zusammenhang handle ... daß die Kliniken der Medizinischen Fakultäten nicht nur Universitätseinrichtungen, sondern gleichzeitig Krankenabteilungen von Krankenhäusern sind, ... denn das Studium erfordere auch eine klinische Ausbildung und daß der wissenschaftliche vom klinischen Betrieb nicht zu trennen sei“, muß deswegen ins Leere gehen, da die Fragen der Wissenschaft als solche, des Inhaltes der wissenschaftlichen Ausbildung bei keiner Studienrichtung, also auch nicht bei der Medizin, Gegenstand der Mitbestimmung sind und keine Bestimmung des Gesetzentwurfes für ein Universitäts-Organisationsgesetz derartige Vorstellungen enthält oder bona fide solche unterstellt werden können.

Die einzelnen Angelegenheiten der Forschung und Lehre (wie oben unter V. 6. Grundsätzliches dargestellt) entziehen sich jeder Mitbestimmung; der Entwurf für ein U-OG bezieht sich auch nicht darauf. Es muß wohl einmal ganz trivial — um allfällige, immer noch bestehende Mißverständnisse aufzuklären — festgehalten werden, daß dem Gesetzentwurf zufolge weder vorgesehen ist noch sein kann, daß Gegenstand demokratischer Mitwirkung (Mitbestimmung) in den akademischen „Kollegium“ werden sein kann, ob „zwei mal zwei vier sei“ oder ob „durch die Anziehungskraft der Erde der Stein zu Boden fällt“, noch ob „die Spaltung des Atomkerns in Ionen oder Neutronen erfolge oder nicht“ oder „der Blinddarm sich links oder rechts befinde“ oder „ein Patient an einer bestimmten Krankheit erkrankt sei oder nicht“. Insofern muß aber auch die Anregung ins Leere gehen, wonach die Mitbestimmung auf Fragen beschränkt werden sollte, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem durch Art. 17 Abs. 1 StGG geschützten Bereich der wissenschaftlichen Lehre stehen. Weiters muß der Einwand, daß es „insbesondere im Bereich der technischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften Angelegenheiten geben wird, deren Entscheidung im Hinblick auf die Sicherheit von Menschen und Sachen nur einem qualifizierten Personenkreis wird überlassen werden können“, jeglicher Grundlage entbehren, da diese „Entscheidungen“ wesensmäßig nicht Gegenstand demokratischer Mitbestimmung sind. Die Tragfähigkeit einer Brücke z. B. ist auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen und Methoden, auf Grund objektiver Kriterien (Material, Konstruktion, Maßeinheiten usw.) von den jeweiligen Sachverständigen zu beurteilen und zu entscheiden, aber nicht Gegenstand autonomer Hochschulselbstverwaltung.

Daher verlieren auch die Bedenken, daß „der Grundsatz der Gleichbehandlung der einzelnen Fakultäten ...“ übersehen werden könnte, jegliche Grundlage, da die Regelung des § 49 Abs. 2 des Gesetzentwurfes im Hinblick auf andere — vor allem auch höherwertige — Rechtsvorschriften als sachlich gerechtfertigt differenziert bezeichnet werden kann, ja im Hinblick auf die verfassungsmäßige Kompetenzlage als notwendig anzusehen ist.

18. Schließlich soll auch auf den Vorwurf eingegangen werden, daß das Universitäts-Organisationsgesetz auf das Organisationsprinzip der nach Qualifikation gestuften Mitbestimmung und Mitverantwortung aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten keinen Bedacht nehme.

Unbestreitbar muß einmal festgehalten werden, daß eine Organisationsreform der Hochschulen und Universitäten „unter Bedachtnahme auf das Organisationsprinzip der nach Qualifikation gestuften Mitbestimmung und Mitwirkung aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten“ **kein Grundsatz des österreichischen Verfassungsrechtes** ist und auch aus dem Verfassungsrecht nicht abgeleitet werden kann, auch dann nicht, wenn man glaubt, sich zu diesem Grundsatz bekennen zu können. Ohne Zweifel hält sich eine solche „Zielsetzung durchaus im Rahmen der Verfassungsrechtslage“. Der Grundsatz der „nach Qualifikation gestuften Mitbestimmung und Mitverantwortung“ ist allerdings ein Teil der **Regierungserklärung** der im Amt befindlichen Bundesregierung und stellt eine **politische** Aussage dar; er ist ein **politischer** bzw. **hochschulpolitischer** Grundsatz. Angesichts der Tatsache, daß Art und Inhalt der nach Qualifikation abgestuften Mitbestimmung aus der Bundesverfassung nicht abgeleitet werden können (die Verfassungsrechtslage läßt die „nach Qualifikation abgestufte Mitbestimmung“ zu, aber die sachliche, nähere Differenzierung zweifellos offen), ist hinsichtlich dieser Frage verfassungsrechtlich nichts angeordnet und geboten. Diese Frage entzieht sich einer Beurteilung im Lichte des Verfassungsrechtes.

Aber: eine Organisationsform der Hochschulen und Universitäten „unter Bedachtnahme auf das Organisationsprinzip der nach Qualifikation gestuften Mitbestimmung und Mitwirkung aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten“ stellt ja gerade die aus sachlich zu rechtfertigenden bzw. gerechtfertigten Gründen vorzunehmende Entsprechung gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen an den Hochschulen unter Berücksichtigung der sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebenden Auflagen dar.

Wenn man nicht die Mitbestimmung und Mitwirkung aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten, also auch der Assistenten, wissenschaftlichen

Beamten usw. und der Studenten dem Grund nach — verfassungsrechtlich begründet — ablehnt, was allerdings nach der oben dargelegten Beweisführung kaum möglich sein dürfte, so stellt die „nach Qualifikation abgestufte Mitbestimmung und Mitwirkung“ die einzige sachgerechte mit der Verfassung in Einklang stehende Lösung dar, die unterschiedlichen Gruppen aller im Wissenschaftsprozess Beteiligten zu erfassen. Gerade um dem nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als Ausfluß des Gleichheitsgrundsatzes gebotenen Prinzips, „Gleiches gleich“ und „Ungleiches ungleich“ bzw. des Verbotes „Gleiches ungleich“ oder „Ungleiches gleich“ zu behandeln, zu entsprechen, nimmt der Entwurf für ein U-OG die „nach Qualifikation abgestufte Mitbestimmung und Mitwirkung“ vor. Man mag über das, was Qualifikation bzw. abgestufte Qualifikation bedeutet, im Detail möglicherweise unterschiedlicher Auffassung sein. Was unter „Qualifikation“ zu verstehen ist, wird — wie sich zeigte — bisher nicht leicht positiv zu definieren sein. Im Rahmen der Diskussion der Hochschulreform konnte auch bislang keine absolut schlüssige positive Darstellung geboten werden. Es erscheint daher keineswegs unangebracht, daß, wie dies in manchen Wissenschaftszweigen bei der begrifflichen Darstellung des Wissenschaftsgebietes der Fall ist, der Weg einer gegenständlich negativen Definition gegangen werden sollte. [Vgl. dazu die Darstellung des Begriffs „Verwaltung“: Die gegenständlich positive Bestimmung vermag nicht zu überzeugen und es tritt die gegenständlich negative Begriffsbestimmung zur Seite (zur Bestimmung des Begriffs „Verwaltung“ wird überdies regelmäßig auch noch eine organisatorische Begriffsbestimmung unternommen); siehe dazu Antonioli in seinem grundlegenden Werk „Allgemeines Verwaltungsrecht“, 1950.] Ein solcher gegenständlich negativer Bestimmungsversuch könnte mit Sicherheit die grundsätzliche Aussage treffen, daß von den im Wissenschaftsprozess an den Universitäten und Hochschulen Tätigen die Professoren und Dozenten über die höchste Qualifikation und auch regelmäßig größte Erfahrung verfügen, gefolgt von den Assistenten, dem sonstigen wissenschaftlichen Personal und den Studenten sowie schließlich für den Bereich der Hochschulverwaltung dem sogenannten nichtwissenschaftlichen Personal. Gerade für letztere Gruppe muß festgestellt werden, daß sie im Hinblick auf die grundsätzlich als ständige und auf Dauer angelegte und regelmäßig sehr lange Tätigkeit an der Hochschule gerade für die Organisation und Verwaltung der Universität Erfahrung und gute Voraussetzungen mitbringt. Es muß nicht betont werden, daß im Bereich des sogenannten nichtwissenschaftlichen Personals hervorragende und

für den modernen und technisch organisierten Wissenschaftsbetrieb unerläßliche Spezialisten anzutreffen sind.

Dieser sicherlich unbestreitbar richtigen Aussage wird eben — wie in der Regierungserklärung programmatisch erklärt — durch eine nach Qualifikation abgestufte Mitbestimmung und Mitwirkung, d. h. in der Gewichtigkeit der Mitwirkung von der grundsätzlich als höchstqualifiziert anzusehenden Gruppe, den Professoren, differenzierend abgestuft, Rechnung getragen.

Die Regierungsvorlage für ein U-OG nimmt denn auch eine eingehende Differenzierung bei der Mitwirkung vor. Es ist ein wohlüberlegter ausbalancierter Vorschlag.

Und deshalb müssen auch alle unrecht haben, die meinen, daß die „qualitativen Unterschiede insoweit jede Mitbestimmung im Kernbereich der Forschung und Lehre der habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers ausschließe“. Denn: die auch qualitativen Unterschiede werden zwar eine gewisse Differenzierung erforderlich machen, stellen aber — wie eingehend oben abgehandelt wurde — **keinen** Ausschlussgrund für eine im Wissenschaftsprozess tätige Gruppe dar! Und vor allem — wie oben schon ausgeführt — entziehen sich die einzelnen Angelegenheiten, der Inhalt von Forschung und Lehre, jeder Mitbestimmung.

Von den Gegnern der Mitbestimmung sollte allerdings nicht übersehen werden, daß der moderne Wissenschaftsbetrieb vielfach nicht nur auf interdisziplinäre Zusammenarbeit, sondern auch auf Teamarbeit insgesamt basiert.

Und wenn manche Kritiker meinen: „Die vorgesehene, verfassungsrechtlich begründete Ungleichheit, die auch eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Gruppen im Hochschulrecht erfordert, kann aus demselben Grund auch nicht als dadurch ausgeglichen angesehen werden, daß die geringere Qualifikation einer Gruppe durch die größere Zahl ihrer Mitglieder aufgewogen wird“, so ist dem entgegenzuhalten: die vorgegebene Ungleichheit der einzelnen an der Hochschule bzw. im Wissenschaftsprozess Tätigen ist keinesfalls eine „verfassungsrechtlich begründete Ungleichheit“, sondern hat vielmehr ihre Ursache in den unterschiedlichen Funktionen der einzelnen im Wissenschaftsprozess Tätigen. Und daraus resultiert die sachlich differenzierte Behandlung.

Unrichtig wäre es, auch zu glauben, daß es Absicht des Entwurfs für ein U-OG wäre, „die geringere Qualifikation einer Gruppe durch die größere Zahl ihrer Mitglieder aufzuwiegen“. Wenn man aber alle an der Hochschule und im Wissenschaftsprozess Tätigen dem demokratischen Prinzip gemäß und unter Bedachtnahme

auf die unterschiedliche Qualifikation an den akademischen Behörden beteiligen will — **und dem steht kein verfassungsrechtlicher Grundsatz entgegen** — so kann sich eine demokratische Gruppenuniversität, in der das Zusammenwirken aller an ihr Tätigen verwirklicht werden soll, nur in einem unterschiedlichen Repräsentationsverhältnis der einzelnen in der Hochschule Tätigen ausdrücken. So sind die Professoren sowohl am Institut als auch in der Fakultät vollständig vertreten; sie sind also im Verhältnis 1:1 vollständig repräsentiert. Die zahlenmäßig größere Gruppe der Assistenten stellt genauso viele Repräsentanten am Institut und in der Fakultät wie die zahlenmäßig stärkste, wenn auch in der Qualifikation im allgemeinen geringer einzustufende Gruppe der Studenten.

Begründet wird der Vorwurf, daß der Entwurf für ein U-OG die Mitwirkung aller im Wissenschaftsprozess Beteiligten nicht nach der Qualifikation abstufte, damit, daß kein sogenannter „Negativkatalog“ aufgestellt wurde, d. h. daß bestimmte Personengruppen, z. B. die Assistenten und Studenten, nicht von der Mitwirkung an bestimmten Angelegenheiten, z. B. Habilitationen und Berufungen, ausgeschlossen werden. Es wurde in diesem Zusammenhang die Forderung erhoben, daß über die Lehrbefugnis nur entscheiden dürfe, wer sie selber besitze. Es wurde u. a. schon darauf hingewiesen, daß der Besitz irgendeiner Lehrbefugnis in keiner Weise zur Beurteilung jeder anderen Lehrbefugnis (sei es im Habilitations- oder Berufungsverfahren) qualifizieren könne. Es kann **nicht auf die formale Qualifikation** ankommen, sondern auf die **sachliche Qualifikation**.

Es ist daher nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Entwurf — wie oben schon ausgeführt — **sehr wohl eine nach Qualifikation abgestufte Mitbestimmung konstituiert**, auch wenn er grundsätzlich keinen Negativkatalog enthält. Ein solcher würde voraussetzen, daß man grundsätzlich der Meinung ist, jeder beliebige Professor (Habilitierte) könne in Angelegenheiten bestimmter Art sachkundiger entscheiden als jeder beliebige „Nicht-Professor“ (Nichthabilitierte). Aus der Stellung der Frage geht die Unhaltbarkeit der Behauptung schon hervor (siehe z. B. die Mitwirkung des Romanisten an der Habilitation des Physikers). Mit Anspruch auf Richtigkeit kann man aber die Meinung vertreten, daß im Durchschnitt die Angehörigen einer bestimmten Personengruppe (der Professoren) qualifizierter sein werden als die Angehörigen einer anderen Personengruppe (etwa der Studenten) und daß demnach die Zahl der Angehörigen der ersten Personengruppe in akademischen Behörden **höher anzusetzen** ist als die Zahl der Vertreter der zweiten Personengruppe. Dies ent-

spricht aber gerade der begrifflich negativen Bestimmung der nach Qualifikation abgestuften Mitbestimmung.

Die Regierungsvorlage enthält sohin durchaus eine logische und vertretbare Lösung des Prinzips der nach Qualifikation gestuften Mitbestimmung. Das zahlenmäßige Verhältnis stand immer zur Diskussion.

Um aber der nach Qualifikation abgestuften Mitbestimmung auch hinsichtlich des sogenannten „Kernbereichs“ der Wissenschaften (Habilitation, Berufungsvorschläge, Koordination der Forschung und Erstattung von Fakultätsgutachten) zu entsprechen, sieht die Regierungsvorlage für das Universitäts-Organisationsgesetz vor, daß ein gültiger Beschluß in diesen Angelegenheiten nur zustande kommt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätskollegiums mit einer Lehrbefugnis für den Antrag stimmt.

Hinsichtlich der Erstattung von Fakultätsgutachten im Hinblick auf die sehr weitgehende Spezialisierung der Wissenschaften wurde auch dahingehend differenziert, daß nur Mitglieder des Fakultätskollegiums mit einer das betreffende Fach umfassenden Lehrbefugnis mitwirken sollen. Jedenfalls aber würde damit jede Kritik unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten obsolet werden. Der Verfassungsgerichtshof hatte bisher noch keinen Anlaß, über die Frage der Mitwirkung von Assistenten und Studenten im Rahmen akademischer Organe zu judizieren; dies, obwohl auf gesetzlicher Grundlage die Mitbestimmung in Österreich bereits Wirklichkeit geworden ist: Seit 1969 durch die in den einzelnen besonderen Studiengesetzen vorgesehenen drittelparitätisch organisierten Studienkommissionen und auf Grund der Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 151/1972, wonach Assistenten und Studenten an den Sitzungen der Fakultätskollegien antragsberechtigt und von der Fakultät eingesetzten Kommissionen mit Sitz und Stimme teilnehmen können. Wie den Berichten über die Studienkommissionen entnommen werden kann, haben sich die Studienkommissionen — von eigentlich geringen Schwierigkeiten abgesehen — allgemein gut eingeführt und bewährt.

19. Die behauptete Verfassungswidrigkeit des Entwurfs für ein U-OG wird auch damit begründet, daß „eine maßgebliche Mitwirkung nicht weisungsgebundener Personen, wie insbesondere der Vertreter der Studentenschaft, oder die Mitwirkung an sich sonst weisungsgebundener Personen unter Freistellung von Weisungsgebundenheit, wie der Assistenten oder sonstiger Universitätsbediensteter, an hochschulrechtlichen Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich vorgesehen ist“.

Zunächst einmal muß festgehalten werden, daß solche Meinungen von der durch Gesetz keinesfalls gedeckten Vorstellung ausgehen, daß die Hochschule, es muß genau heißen, das persönliche Substrat der Hochschule, nur aus den Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren besteht. Eine derartige Behauptung muß aber unrichtig sein: Abgesehen von der traditionell korporativen Struktur der Universitäten und Hochschulen stellen die geltenden Gesetzesvorschriften für das Hochschulwesen die Verbandsstruktur der Hochschule heraus.

Das AHStG bestätigt die Verbandsstruktur der Hochschule (§ 4), der § 1 stellt das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden heraus. Damit wird die Hochschule nach innen als **Personenverband** bestätigt und nach außen als Anstalt mit beschränkter Rechtspersönlichkeit konstruiert. Ob diese Zwitternatur der österreichischen Hochschule dogmatisch zu begründen ist, ist im Hinblick auf die **positivrechtliche** Verfügung belanglos.

Eine nähere Untersuchung vermag unschwer und zweifelsfrei darzulegen, daß „alle an der Hochschule Tätigen“ durch Rechtsakte Angehörige dieses Personenverbandes des personellen Substrates der Hochschule und damit der Hochschule werden: Durch Ernennung bzw. Anstellungsvorgang alle Hochschullehrer (Professoren, Assistenten), wissenschaftlichen Beamten und Bediensteten usw., aber auch das gesamte nichtwissenschaftliche Personal. Für alle Studierenden (Hörer) ist durch § 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes der Rechtsvorgang der Aufnahme in den Verband der Hochschule als ordentliche Hörer durch Immatrikulation, die Aufnahme als Gasthörer oder außerordentliche Hörer durch den Rektor vorgesehen. Für inländische Studienwerber besteht gemäß § 4 Abs. 2 AHStG mit der Maßgabe des § 4 Abs. 3 und der §§ 6 und 9 AHStG ein (Rechts-)Anspruch auf Aufnahme!

Die Betonung, daß der Hörer durch Immatrikulation die Aufnahme in den Verband der Hochschule findet, bedeutet die Anerkennung, daß die Hochschule als Verband angesehen wird. Damit wird die innere Seite der Hochschule als Körperschaft herausgestellt. Ein wesentliches Merkmal des Rechtsinstitutes „Körperschaft“ ist es aber in Österreich, daß die Mitglieder, die auf Grund eines Rechtsaktes bzw. Rechtsvorganges Angehörige einer Körperschaft werden (so Angehörige der Arbeiterkammer durch Eingehen eines unselbständigen Erwerbsverhältnisses als Arbeiter oder Angestellter, der Handelskammer durch selbständige Erwerbstätigkeit in einem der Zweige der Wirtschaftskammer, der Ärztekammer durch ihre Tätigkeit als Arzt usw.), aus dem Vorgang des Erwerbs der Mitgliedschaft

grundsätzlich gleiche Rechte erwerben: Jene Rechte, die im Rahmen des Selbstverwaltungskörpers auszuüben sind.

Ringhofer hat zu Recht darauf hingewiesen, daß Art. 20 Abs. 1 B-VG Selbstverwaltungskörper überhaupt nicht betrifft, denn sonst würde die Aufsicht über Selbstverwaltungskörper durch die Bundes- oder Landesorgane nicht bloß in der Form der Rechtsaufsicht bestehen können [Verh. 3. ÖJT. 1967, 3 d. II, 3. Teil (1969) 56].

Würde man der Meinung Kopp's (in: ÖHZ 25. JG. 1973, Nr. 10 vom 15. Mai 1973) folgen, dann müßte man zwangsläufig zu dem Schluß kommen, daß die gesamte nichtterritoriale Selbstverwaltung in Österreich der Verfassung widersprechend wäre (siehe dazu oben). Soweit es sich um den staatlichen Aufgabenbereich der Hochschulen handelt, liegt zweifellos die letzte Verantwortung bei den obersten Organen des Bundes. Dies gilt für die gesamten nichtterritorialen Selbstverwaltungskörper, soweit sie mit der Durchführung staatlicher (hoheitlicher) Aufgaben betraut werden.

Soweit es sich um Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches handelt, so gilt unzweifelhaft auch für die Vollziehung dieser Agenden der Art. 18 Abs. 1 B-VG; sohin auch für den Selbstverwaltungsbereich der Hochschulen und für die Organe der Hochschulen — einerlei, wie sie auch immer zusammengesetzt sein mögen. Die Rechtsaufsicht der zuständigen staatlichen Organe hat dies zu gewährleisten.

Was das durch Art. 17 Abs. 1 StGG geschützte Rechtsgut — der freie Wissenschaftler und Forscher, die freie wissenschaftliche Forschung und Lehre — anlangt, so bedeutet Art. 17 Abs. 1 StGG eine Maßgabe für Art. 20 Abs. 1 B-VG: Die „Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, d. h., Art. 20 Abs. 1 B-VG kann im Falle des Art. 17 Abs. 1 StGG (auf das durch dieses Grundrecht geschützte Rechtsgut) keine Anwendung finden.

VI. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

An die Spitze des Gesetzentwurfes wurde ähnlich wie im § 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sowie im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, eine Aussage über die Grundsätze und Aufgaben der Universitäten gestellt. Es sei schon an dieser Stelle erwähnt, daß der Gesetzentwurf unter dem Ausdruck „Universitäten“ alle diejenigen Anstalten bezeichnet, die bisher unterschiedlich entweder als „Universitäten“ oder als „wissenschaftliche Hochschulen“ bezeichnet wurden. Der Entwurf erstreckt sich jedoch nicht auf die Rechtsverhältnisse der Akademie der bild-

den Künste (vgl. Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959) und auch nicht auf die Kunsthochschulen, deren Rechtsverhältnisse durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, neu geregelt wurden.

Konnte sich das Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, im § 1 Abs. 2 mit der lapidaren Feststellung begnügen, daß die Hochschulen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dienen, so versucht § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes eines U-OG, ebenso wie schon das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz BGBl. Nr. 177/1966, zum Ausdruck zu bringen, daß wissenschaftliche Forschung und Lehre nicht allein Selbstzweck sein kann, sondern daß die wissenschaftlichen Hochschulen, nunmehr einheitlich Universitäten genannt, auch eine äußerst bedeutsame Aufgabe gegenüber der modernen Gesellschaft zu erfüllen haben.

Ein Vergleich der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie des § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes läßt weiters erkennen, daß der vorliegende Entwurf in zwei Punkten über die im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz niedergelegten Grundsätze hinausgeht. Spricht das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz im § 1 Abs. 1 lit. c noch von der „Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden“, so heißt es im § 1 Abs. 2 lit. c des vorliegenden Entwurfes „Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden“. Die Bestimmung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes beinhaltet demnach ein Verbot, sich der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu verschließen, während die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes das Gebot enthalten, der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden auf dem Boden der Universität Raum zu geben. Weiters spricht § 1 Abs. 1 lit. e des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vom „Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden“. Der Zielsetzung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechend konnte sich diese Bestimmung nur auf das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden in der wissenschaftlichen Lehre beziehen, allenfalls auch auf die wissenschaftliche Forschung, soweit daran Studierende beteiligt sind. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 lit. e des vorliegenden Entwurfes konstituiert nunmehr das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden nicht nur für die wissenschaftliche Lehre und Forschung, sondern erwähnt ausdrücklich, daß dieser Grundsatz auch für die Willensbildung von Organen der Universität zu gelten habe. Gerade das Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden bei der Willensbildung von Universitätsorganen bildet eines der Hauptanliegen des vorliegenden Entwurfes.

Die unterschiedliche Zielsetzung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, das sich auf die Durchführung der Hochschulstudien bezieht, und des vorliegenden Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes, das eine Neuordnung der Hochschulstruktur zum Gegenstand hat, mußte sich auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 des Entwurfes auswirken, der versucht, die Aufgaben der Universitäten zu umschreiben. Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes beschränkten sich und mußten sich auch auf diejenigen Ziele beschränken, welchen die Studien an den Hochschulen zu dienen haben.

Diese Bestimmungen konnten durchaus übernommen werden. Es mußte aber zusätzlich auch eine Aussage über die Aufgaben der Universitäten hinsichtlich der Bereitstellung der Mittel für die Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und ebenso der wissenschaftlichen Forschung angefügt werden. Alle diese Bestimmungen über die Aufgaben der Universitäten finden in den folgenden Bestimmungen des Entwurfes eines U-OG 1964 über die den einzelnen Kollegialorganen zugewiesenen Kompetenzen ihre nähere Ausführung.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben „die Inhaber der Lehrkanzeln ... sowie die Vorstände der Institute und Kliniken ... dafür zu sorgen, daß die von ihnen geleiteten Lehr- und Forschungseinrichtungen in zweckmäßiger Weise den im § 1 genannten Grundsätzen und Zielen entsprechen“. § 1 Abs. 4 des Entwurfes eines U-OG übernimmt diese Vorschrift, dehnt sie aber von den dort erwähnten Inhabern der Lehrkanzeln und Institutsvorständen auf alle Angehörigen der Universität aus; weiters wird die Obsorge für die Durchführung dieser Bestimmung den Organen der Universität aufgetragen.

Zu § 2:

Die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes. Schon aus dem bisherigen Text des § 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes, der die bestehenden Hochschulen aufzählt, ging hervor, daß die Neuerrichtung von Hochschulen (Universitäten) durch Bundesgesetz erfolgen muß. § 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes spricht dies nun auch aus.

§ 1 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes bezeichnet die wissenschaftlichen Hochschulen als „Anstalten“ des Bundes. Nicht erst bei der Ausarbeitung des Entwurfes eines U-OG, sondern schon unmittelbar nach Inkrafttreten des Hochschul-Organisationsgesetzes wurden Erwägungen angestellt, ob der Ausdruck „Anstalt“ richtig gewählt worden sei; der Umstand, daß die Hochschulen einen selbständigen Wirkungsbereich be-

sitzen und die Willensbildung durch Kollegialorgane erfolgt, rückt sie rechtssystematisch in die Nähe von Körperschaften. Man könnte dies so ausdrücken, daß die Hochschulen nach den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes Anstalten des Bundes mit körperschaftsähnlichen Zügen sind. Eine andere Ansicht geht dahin, daß die Hochschulen im Hinblick auf ihre Kollegialorgane und den ihnen eingeräumten selbständigen Wirkungsbereich eher als Körperschaft zu bezeichnen sind, die allerdings anstaltsähnliche Züge im Hinblick auf den staatlichen Wirkungsbereich aufweisen. Da diese Frage rechtssystematisch nicht eindeutig zu klären ist, hat der vorliegende Entwurf den neutralen Ausdruck „Einrichtungen des Bundes“ gewählt. Die Wahl dieses Ausdruckes ändert nichts daran, daß die Universitäten auch nach dem Entwurf eines U-OG Züge aufweisen, die sie einerseits in die Nähe von Anstalten des Bundes, andererseits in die Nähe einer Körperschaft rücken.

Die Bestimmungen des Abs. 2 erweitern die bisher geltenden Bestimmungen des § 1 Abs. 1 letzter Satz des Hochschul-Organisationsgesetzes dahin, daß nicht nur die Hochschulen (jetzt Universitäten) und Fakultäten, sondern auch die Institute berechtigt sind, durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen Vermögen zu erwerben und zur Erfüllung ihrer Zwecke zu verwenden. Klargestellt wird, daß für die Verbindlichkeiten, die aus dieser Tätigkeit einsehen, nur die betreffende Universität, die betreffende Fakultät und das betreffende Institut, aber nicht der Bund haftet.

Während das Hochschul-Organisationsgesetz bezüglich der erwähnten Vermögensfähigkeit der Hochschulen (jetzt Universitäten) und Fakultäten die Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht (jetzt Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) vorsah (vgl. § 26 Abs. 2 lit. w, § 38 Abs. 1 lit. 1 und § 52 Abs. 2 lit. w Hochschul-Organisationsgesetz), verzichtet der vorliegende Entwurf auf die Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung solcher Akte durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat seit Inkrafttreten des Hochschul-Organisationsgesetzes keine besondere Bedeutung erlangt. Die Hochschulen waren durchaus in der Lage, in der Regel mit Unterstützung der Finanzprokuratur, die notwendigen Rechtsgeschäfte in einwandfreier Weise abzuwickeln.

Weiters sieht das Hochschul-Organisationsgesetz vor, daß die Hochschulen das Recht haben, Vereinen beizutreten, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist. Die praktische Anwendung dieser Bestimmung hat ergeben, daß nicht nur der Beitritt zu Vereinen, sondern auch zu anderen juristischen Personen und insbeson-

dere zu zwischenstaatlichen Organisationen in Betracht kommt. Die nunmehr neuformulierte Bestimmung des Abs. 2 lit. b des vorliegenden Entwurfes trägt diesem Umstand Rechnung. Nicht nur im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen, die der Beitritt einer Universität zu einem Verein, einer juristischen Person oder zwischenstaatlichen Organisationen haben kann, sondern auch im Hinblick auf die allenfalls vorliegenden außenpolitischen Aspekte eines solchen Schrittes wurde in diesem Falle die Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung beibehalten.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen des Entwurfes entsprechen den §§ 2 und 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes. So wie bisher wird zwischen einem selbständigen und einem übertragenen staatlichen Wirkungsbereich unterschieden. Schon das Hochschul-Organisationsgesetz hat gemäß § 3 Abs. 1 die Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches deutlich von den Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches abgegrenzt. Es ist hervorzuheben, daß die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Rechtsgrundlage für die Weisungsbefugnis des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im staatlichen Wirkungsbereich bilden. Im autonomen Wirkungsbereich sollen die Universitäten so wie bisher ihre Aufgaben im Rahmen der bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen, aber frei von Weisungen auf Grund eigener Willensbildung ihrer Organe besorgen.

Zu § 4:

Neu sind die Bestimmungen über die Finanzierung der Universitäten, die hier erstmalig formuliert wurden. Den Universitäten wird eine beschränkte finanzielle Autonomie zugestanden. Sie verfügen nicht nur über jene finanzielle Mittel, die ihnen als Träger von Privatrechten zufließen, sondern sie haben gemäß Abs. 4 im autonomen Wirkungsbereich die ihnen zugewiesenen Dienstposten und die nach Maßgabe der Gliederung des Bundesvoranschlages nach Verwendungszwecken umschriebenen Mittel auf die einzelnen Universitätseinrichtungen aufzuteilen. Hierbei war dafür Vorsorge zu treffen, daß durch die Verfügungsgewalt der Kollegialorgane über Dienstposten und Mittel der Ausbau bestimmter Universitätseinrichtungen oder die Errichtung neuer Universitätseinrichtungen nicht beeinträchtigt oder verhindert werden kann. Solche Mittel sind der Verfügungsgewalt der akademischen Behörden entzogen.

Um eine planmäßige Entwicklung der Universitätseinrichtungen möglichst zu fördern, war weiters den Universitäten die Pflicht aufzuerlegen, bei der Ausarbeitung ihrer Gesamtanträge

zum Dienstpostenplan und Budget sowie bei der Aufteilung von Mitteln und Dienstposten auf die Planungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, insbesondere aber auch auf die im Hochschulbericht (§ 44 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) niedergelegten Vorschläge, Bedacht zu nehmen. Die Worte „Bedacht zu nehmen“ wurden absichtlich gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um keine starre Bindung an derartige Planungen und Vorschläge handelt, wohl aber, daß bei der Verfügung über Dienstposten und Mittel von den erwähnten Planungen abweichende Maßnahmen einer Begründung bedürfen.

Es sei nochmals betont, daß die den Hochschulen hier zugestandene (allerdings notwendigerweise in gewissem Ausmaß beschränkte) finanzielle Autonomie eine wesentliche Verstärkung der Selbstverantwortung der Hochschulen für die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten darstellt.

Zu § 5:

Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 entsprechen im wesentlichen den bisher geltenden Bestimmungen des § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes. Hier werden die Mittel der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über die Universitäten aufgezählt. Ebenso wie im bisherigen § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes wird dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung das Recht eingeräumt, Beschlüsse akademischer Behörden aufzuheben oder die Durchführung zu untersagen. Die akademischen Behörden sind an die in einem solchen Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung dargelegte Rechtsansicht gebunden und so wie bisher verpflichtet, den geforderten Rechtszustand mit allen ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen. Es sei jedoch betont, daß gemäß den Bestimmungen des Abs. 6 die Universitäten nunmehr im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung haben und außerdem das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Der zur Begutachtung versendete Entwurf eines U-OG enthielt auch den Vorschlag, den Organen der Universitäten, die von einem aufsichtsbehördlichen Verfahren betroffen sind, das Recht der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof einzuräumen. Dieser Vorschlag wurde in die vorliegende Fassung nicht übernommen, und zwar auf Grund folgender Erwägungen: Art. 131 des B-VG sieht ausdrücklich vor, daß über die in der Bundesverfassung vorgesehenen Fälle hinaus durch einfaches Bundesgesetz das Recht der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof auf weitere Fälle ausgedehnt werden kann. Von dieser Bestimmung der Bundesverfassung macht der

vorliegende Entwurf Gebrauch, wenn er den Organen der Universitäten das Beschwerderecht beim Verwaltungsgerichtshof gegen aufsichtsbehördliche Maßnahmen einräumt. Die Bestimmungen des B-VG über die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, insbesondere aber der Art. 144, enthalten aber keine ähnliche Bestimmung. Aus diesem Grunde wurde auch dem B-VG die Bestimmung des Art. 119 a Abs. 9 eingefügt, die den Gemeinden ausdrücklich ein Beschwerderecht beim Verfassungsgerichtshof einräumt. Demnach wäre die Einräumung des Rechtes der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof an ein durch eine aufsichtsbehördliche Maßnahme betroffenes Universitätsorgan durch einfaches Bundesgesetz verfassungsrechtlich nicht möglich.

Es ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu betonen, daß diese Erwägungen nur für die Universitätsorgane gelten. Den Universitätsangehörigen steht nach Maßgabe der Bestimmungen des B-VG das Recht der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof selbstverständlich zu; dies könnte insbesondere im Hinblick auf Art. 17 Staatsgrundgesetz von besonderer Bedeutung sein.

Die übrigen Absätze des § 5 des vorliegenden Entwurfes enthalten eine Ergänzung der bisherigen Rechtsvorschriften über die Ausübung des Aufsichtsrechtes durch das zuständige Bundesministerium. Vorgesehen ist im Abs. 3 die Genehmigung der Geschäftsordnung einer Reihe von Verordnungen akademischer Behörden. Es handelt sich im einzelnen um folgende Verordnungen:

§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes: Erlassung der Studienpläne,

§§ 53 und 55: Institutsordnungen und Klinikordnungen,

§ 56 Abs. 6: Institutsordnungen für gemeinsame Einrichtungen von Instituten,

§ 73 Abs. 3 lit. f: Hausordnung der Universität,

§ 88 Abs. 9: Betriebs- und Benützungsordnung für die EDV-Zentren,

§ 89 Abs. 7: Abteilungsordnung der Abteilungen für Hochschuldidaktik,

§ 90 Abs. 5: Benützungsordnung für Großgeräteabteilung,

§ 91 Abs. 6: Institutsordnung für Forschungsinstitute,

§ 92 Abs. 7: Institutsordnung für die Universitäts-Sportinstitute,

§ 100 Abs. 2: Statut für sichtbare Auszeichnungen, und

§ 102 Abs. 6: Bestimmungen über die Benützung von Universitätseinrichtungen durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen.

In allen diesen Fällen handelt es sich um Verordnungen akademischer Behörden, die nicht nur von allgemeiner Bedeutung sind, sondern die auch mit den Maßnahmen anderer akademischer Behörden derselben Universität oder anderer Universitäten abgestimmt werden müssen. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erscheint in diesen Fällen ebenso wie bei den Geschäftsordnungen der Kollegialorgane erforderlich.

Es wurde als ein Mangel der bisherigen Bestimmungen des § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes empfunden, daß lediglich festgestellt wurde, daß die Ausführung von Beschlüssen akademischer Behörden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Ausübung des Aufsichtsrechtes einzustellen ist, wenn sie mit bestehenden Vorschriften in Widerspruch stehen, daß der derzeitigen Rechtsordnung jedoch nähere Bestimmungen über die Verweigerung der Genehmigung eines genehmigungspflichtigen Beschlusses fehlen. Der nunmehr vorgeschlagene Abs. 5 versucht, diese Lücke auszufüllen. Die hier angeführten Gründe sollen in gleicher Weise für die Verweigerung der Genehmigung einer Geschäftsordnung oder einer Verordnung und für die Aufhebung eines Beschlusses eines Organs der Universität oder der Untersagung seiner Durchführung maßgebend sein. Die Formulierung lehnt sich eng an die Bestimmungen des § 23 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 309, über die Österreichische Hochschüler-schaft an.

Im Abs. 7 wird klargestellt, daß auf Grund aufgehobener Beschlüsse akademischer Behörden erlassene Bescheide nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgehoben werden können. Dies entspricht durchaus der bisherigen Praxis und der Interpretation, welche die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes in Zusammenhalt mit den Bestimmungen des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bisher gefunden haben. Eine Klarstellung erschien jedoch im Interesse der Parteien im Verwaltungsverfahren vor akademischen Behörden, also insbesondere im Interesse der rechtsuchenden Studierenden, zweckmäßig.

Der Abs. 8 wurde eingefügt, um die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes an einer Universität auch dann sicherzustellen, wenn die zur Herstellung dieses Zustandes rechtlich verpflichtete akademische Behörde bei der Erfüllung dieser Pflicht säumig wird. Nach fruchtloser Mahnung, betreffend die Erfüllung der Pflicht zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, soll das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung berechtigt sein, eine sachlich für Entscheidungen solcher Art zuständige andere akade-

mische Behörde mit der Entscheidung zu beauftragen oder im staatlichen Wirkungsbereich selbst eine Entscheidung zu fällen.

Schließlich wurde im Abs. 9 klargestellt, daß durch die Handhabung des Aufsichtsrechtes, die sich auf den autonomen Wirkungsbereich zu erstrecken hat, das Weisungsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im staatlichen Wirkungsbereich nicht berührt wird.

Zu § 6:

Die Bestimmung wurde deswegen in den Entwurf eingefügt, um klarzustellen, daß nicht nur die Gebarung mit Bundesmitteln, sondern auch die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit der Universitäten ergibt, der Rechnungskontrolle durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. In diesem Punkte wurden in der Zeit seit Inkrafttreten des Hochschul-Organisationsgesetzes verschiedene Meinungen geäußert. Nunmehr soll durch die Aussage des § 6 eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 7:

Die Bestimmungen sollen an die Stelle der Bestimmungen des § 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes in der Fassung des Art. 4 der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, treten. So wie bisher soll der administrative Instanzenzug im selbständigen Wirkungsbereich beim obersten Kollegialorgan, im staatlichen Wirkungsbereich beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung enden. Im Interesse einer raschen und sachkundigen Entscheidung sieht der Entwurf eines U-OG jedoch für Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten eine hievon abweichende Regelung vor. Demnach soll in erster Instanz der Vorsitzende der Studienkommission entscheiden, wobei er die Richtlinien der Studienkommission gemäß § 58 lit. e zu beachten hat. In zweiter und letzter Instanz hätte die Studienkommission selbst über derartige Anträge von Studierenden in Studienkommissionen zu entscheiden. Das Recht zur Einbringung von Rechtsmitteln wird nicht nur dem betroffenen Studierenden selbst, sondern ausdrücklich auch den zuständigen Organen der Österreichischen Hochschülerschaft zugestanden. Sie erhalten demnach Parteistellung in solchen Verfahren im Sinne des § 8 des AVG 1950. Um nicht nur eine möglichst sachgerechte, sondern auch eine rechtlich möglichst einwandfreie Entscheidung in derartigen Angelegenheiten sicherzustellen, wird ausdrücklich betont, daß die Verfassung und Ausfertigung der Bescheide der Universitätsdirektion obliegt.

Daß bei der Erfüllung behördlicher Aufgaben von den Organen der Universitäten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden

ist (Abs. 4), entspricht der derzeitigen Rechtslage, auf die hingewiesen wird. Während aber § 4 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes insofern eine Ausnahme von den Bestimmungen des AVG 1950 enthält, als Personen, die in einer akademischen Behörde bei einer Entscheidung mitgewirkt haben, als Mitglieder einer höheren akademischen Behörde durchaus bei einer Berufungsentscheidung in derselben Angelegenheit mitwirken dürfen, also nicht als Befangen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 5 des AVG 1950 zu gelten haben, wurde diese Bestimmung in den Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes nicht mehr übernommen. Die Regelung war seinerzeit deswegen getroffen worden, um die traditionelle Zusammensetzung der obersten akademischen Behörde, des Akademischen Senates, durch Delegierte der Fakultäten bei Berufungsentscheidungen nicht zu verändern. Bei einer Neuordnung der Zusammensetzung der Kollegialorgane durch den Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes konnten aber nunmehr die sonst allgemein geltenden Grundsätze für die Befangenheit von Verwaltungsorganen in vollem Ausmaße berücksichtigt werden.

§ 4 Abs. 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes enthält eine weitere Ausnahme von den Bestimmungen des AVG 1950, er gestattet nämlich die rechtswirksame Zustellung durch Aushang an der Amtstafel auch in denjenigen Fällen, in denen die Wohnung eines Studierenden den akademischen Behörden bekannt ist. Auch diese Bestimmung wurde nicht mehr in den vorliegenden Entwurf übernommen. Wohl aber wurde im Abs. 4 der Anschlag an der Amtstafel als Ersatzzustellung vorgesehen, wenn eine Zustellung zu eigenen Händen nicht möglich ist.

Als ein Mangel, der geeignet ist, die Rechtssicherheit an den Hochschulen zu beeinträchtigen, wurde es bisher empfunden, daß Verordnungen akademischer Behörden nur durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden können, da es bisher an einem offiziellen Publikationsorgan für derartige Verordnungen fehlt. Der vorliegende Entwurf sieht im § 15 Abs. 14 vor, daß jede Hochschule ein „Mitteilungsblatt“ als Publikationsorgan für die Verordnungen von Kollegialorganen herauszugeben hat. § 7 ordnet ausdrücklich an, daß in diesem Mitteilungsblatt die Geschäftsordnungen von Kollegialorganen ebenso wie die Verordnungen von Organen der Universität nach ihrer Genehmigung rechtswirksam zu verlautbaren sind.

Zu § 8:

Es erschien zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes über Aufsichtsbeschwerden und das Verfahren in Prüfungsangelegenheiten nicht berührt werden.

Zu § 9:

In der zur Begutachtung versendeten Fassung des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes war vorgesehen gewesen, daß akademische Behörden, die arbeitsunfähig oder arbeitsunwillig sind, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unter bestimmten Voraussetzungen enthoben werden können. Die Aufgaben des suspendierten Organs sodann die nächsthöhere akademische Behörde, wenn es sich aber um die oberste akademische Behörde handelt, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übernehmen. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde gegen diesen Vorschlag insbesondere eingewendet, daß damit ein bestimmter Unsicherheitsfaktor für die Tätigkeit von Kollegialorganen geschaffen würde, da objektive Merkmale für eine Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunwilligkeit schwer zu definieren sind. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb eine andere Regelung vor, wobei an dem Grundgedanken festgehalten wird, daß gegen die Arbeitsunwilligkeit oder Arbeitsunfähigkeit eines Kollegialorganes Vorsorge getroffen werden muß. Zunächst ist festzustellen, daß in Angelegenheiten, in denen einer Person oder einem Organ der Österreichischen Hochschülerschaft Parteistellung zukommt, also insbesondere in Studienangelegenheiten, die Bestimmungen des § 73 des AVG 1950 anzuwenden sind. Demnach geht bei einer solchen Säumnis von Organen der Universität die Zuständigkeit zur Entscheidung der Angelegenheiten auf Antrag der Partei nach sechs Monaten auf das nächsthöhere Universitätsorgan über. Die im Entwurf eines U-OG zu treffende Vorsorge konnte sich daher auf diejenigen Fälle beschränken, in denen ein Organ der Universität eine generelle Maßnahme, deren Setzung in seine Kompetenz fällt, nicht rechtzeitig setzt. In solchen Fällen steht jedem hievon betroffenen Angehörigen der Universität sowie den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft das Recht zu, die Setzung der Maßnahme beim nächsthöheren Organ, wenn aber das oberste Kollegialorgan säumig ist, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, zu beantragen. Sodann ist dem säumigen Organ eine angemessene Frist zur Nachholung der versäumten Maßnahmen einzuräumen; läßt es die Frist ungenützt verstreichen, so ist das nächsthöhere Organ bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Ersatzvornahme berechtigt. Während die zur Begutachtung ausgesendete Fassung des Universitäts-Organisationsgesetzes sohin bei Säumnis von Universitätsorganen die Suspendierung und die Einsetzung eines neuen Organes vorsieht und für die Zwischenzeit die Übertragung aller Kompetenzen an das nächsthöhere Organ bzw. vom höchsten Kollegialorgan an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgesehen

hat, tritt nach den nunmehr entworfenen Bestimmungen des § 9 des Entwurfes eines U-OG in konkreten Angelegenheiten auf Grund einer Beschwerde gegen die Nichtsetzung einer generellen Maßnahme eine Kompetenzübertragung für den konkreten Fall ein.

Zu § 10:

Die zur Begutachtung ausgesendete Fassung des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes enthielt den Vorschlag, bei Differenzen innerhalb von Kollegialorganen vor Inanspruchnahme des Aufsichtsrechtes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine Einigung durch Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu versuchen. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde dagegen eingewendet, daß eine solche Bestimmung dazu mißbraucht werden könnte, jeden Beschluß eines Kollegialorgans durch die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder anzufechten. Es müßte hiedurch eine beträchtliche Rechtsunsicherheit an den Universitäten entstehen. Der vorliegende Entwurf eines U-OG versucht den Einwänden dadurch Rechnung zu tragen, daß eine Beschwerdekommission mit ähnlichen Funktionen vorgesehen wird, wie sie das Wehrgesetz enthält. Demnach sind eingebrachte Beschwerden zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Die Beschwerdekommission soll aus je zwei Vertretern der Universitätsprofessoren, des akademischen Mittelbaues und der Studierenden bestehen.

Die Tätigkeit einer solchen Beschwerdekommission kann außerordentlich zweckmäßig sein. Sie würde es ermöglichen, wor Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens den Sachverhalt ausreichend zu klären, den an dem Streitfall beteiligten Personen ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben und durch die Formulierung von Empfehlungen, falls eine Beilegung des Konfliktes nicht gelingt, den entscheidungsbefugten Stellen wertvolle Hinweise zur Verfügung zu stellen. Trotzdem manche der im Begutachtungsverfahren gegen das ursprünglich vorgesehene Schiedsgericht vorgebrachten Bedenken auch gegen die Einsetzung einer Beschwerdekommission geltend gemacht werden könnten, sollte auf sie nicht verzichtet werden. In ähnlicher Weise, wie das Verhältnis zwischen militärischen Vorgesetzten und Untergebenen die Einsetzung einer Beschwerdekommission im Rahmen des Bundesheeres notwendig gemacht hat und rechtfertigt, ist auch das Verhältnis zwischen Lehrer und Schülern bzw. an der Universität zwischen Professoren und Studenten so geartet, daß informelle Erhebungen und Empfehlungen einer neutralen Stelle zur Bereinigung von Streitigkeiten von besonderem Wert sein können.

Zu § 11:

Schon das Hochschul-Organisationsgesetz hat im § 6 die bestehenden Hochschulen aufgezählt. Mit Recht wurde daraus gefolgert, daß neue Hochschulen nur durch Bundesgesetz errichtet werden können. Demgemäß erfolgte auch die Gründung der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz sowie die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt jeweils durch ein besonderes Bundesgesetz (BGBl. Nr. 188/1862 und 48/1970). Es wurde bereits erwähnt, daß § 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes nunmehr auch direkt ausspricht, daß Hochschulen durch Bundesgesetz errichtet werden. Im § 11 Abs. 1 werden die bestehenden Hochschulen aufgezählt. Bei dieser Gelegenheit wurde, den Anträgen der zuständigen akademischen Behörden sowie der Rektorenkonferenz folgend, für alle wissenschaftlichen Hochschulen einheitlich der Ausdruck „Universität“ für die bisher unterschiedlich als Hochschulen oder Universitäten bezeichneten Einrichtungen gewählt. In einigen Fällen weichen die gewählten Bezeichnungen — abgesehen von der Verwendung des Ausdruckes Universität — von den bisher üblichen Bezeichnungen der betreffenden Hochschule ab. So wurde für die bisherige Montanistische Hochschule in Leoben der Ausdruck „Montanuniversität Leoben“, für die Tierärztliche Hochschule der Ausdruck „Veterinärmedizinische Universität“ sowie für die Hochschule für Welt-handel der Ausdruck „Wirtschaftsuniversität Wien“ gewählt. Die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz wird nunmehr als „Universität Linz“ bezeichnet; schon jetzt ist der derzeitige Name im Hinblick auf die Errichtung einer Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät nicht mehr völlig zutreffend.

Schon bisher haben einige Universitäten ihrem gesetzlichen Namen den Namen ihres Gründers beigefügt. So hat sich die Universität in Graz auch als „Karl Franzens-Universität“, die Universität in Innsbruck auch als „Leopold Franzens-Universität“ und die Universität in Salzburg auch als „Paris Lodron-Universität“ bezeichnet. Die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz bezeichnet sich auch als „Johannes Kepler-Hochschule“. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 schaffen nun eine einwandfreie Rechtsgrundlage zur Führung derartiger Beziehungen, die an den Gründer einer Universität oder an einen an ihr tätig gewesenem hervorragenden Gelehrten erinnern sollen.

Zu § 12:

Auch die Fakultäten an den derzeit bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen sind im § 7 des Hochschul-Organisationsgesetzes gesetzlich geregelt. Dies bedeutet, daß nicht nur die Grün-

dung einer Universität (Hochschule), sondern auch die Gründung einer Fakultät nach der derzeitigen Rechtslage nur durch Bundesgesetz erfolgen kann. Demgemäß wurde auch z. B. die Errichtung einer Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz oder die Angliederung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an die Universität in Innsbruck durch Bundesgesetz vorgenommen. § 12 des vorliegenden Entwurfes enthält die Gliederung der österreichischen Universitäten in Fakultäten.

Der Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz sah die Gliederung der Universitäten in eine weitaus größere Anzahl von Fakultäten vor, als dies der nunmehr vorliegende Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz tut. Der Diskussionsentwurf war seinerzeit von der Erwägung ausgegangen, daß die Fakultäten zwar einerseits eine sinnvolle Zusammenfassung von Instituten verwandter Fachrichtungen darstellen müssen, aber andererseits so klein gehalten werden sollen, daß das Fakultätskollegium als solches ohne kommissionelle Vorbereitungen in einer rationellen Weise zu sachgerechten Beschlüssen gelangen kann. Dies bedeutet aber, daß die Zahl der Mitglieder eines Fakultätskollegiums verhältnismäßig klein gehalten werden müßte, insbesondere, wenn man bedenkt, daß der Diskussionsentwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes eine drittelparitätische Zusammensetzung der Fakultätskollegien vorgesehen hat. Die in diesem Diskussionsentwurf vorgesehenen „Fakultäten“ hatten demnach den Charakter von Fachbereichen oder Departments, nicht aber von Fakultäten im traditionellen Sinne.

Gegen diese Gliederung der Universitäten wurde eingewendet, daß traditionelle wissenschaftliche Zusammenhänge durch die Organisation zahlreicher kleinerer Fakultäten in hohem Ausmaße erschwert werden, und daß die nunmehr bedeutend zahlreicheren Fakultätskollegien auch viel mehr Sitzungen abhalten müßten, als dies bisher der Fall war; hiedurch würde aber die Belastung der Hochschullehrer mit derartigen administrativen Aufgaben erheblich gesteigert werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten in kleineren Kollegien jeweils weniger Zeit erfordern wird, als die Behandlung in dem früheren großen Kollegium erfordert hätte, ferner, daß die Zahl der zu behandelnden Einzelangelegenheiten der verschiedenen Institute wesentlich kleiner sein muß. Die Teilung der Fakultäten sollte demnach eine geringere Belastung der einzelnen Kollegiumsmitglieder mit Sitzungszeiten mit sich bringen.

Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß das zweite gegen eine zu starke Aufteilung der bisher bestehenden großen Fakultäten vorgebrachte Argument, nämlich die Schwierigkeiten bei der Koordination des Lehr- und Forschungsbetriebes, in einem gewissen Ausmaß zutreffen kann. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb lediglich die notwendige Teilung einer Reihe besonders großer Fakultäten vor.

Im einzelnen wird vorgesehen, daß die derzeit bestehenden Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten an den Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck in je eine Rechtswissenschaftliche Fakultät und eine Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät geteilt werden. Für die Universität in Salzburg ist eine solche Teilung derzeit deshalb noch nicht vorgeschlagen, weil an dieser Universität nur das Studium der Rechtswissenschaften, aber keine sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien eingerichtet sind.

Weiters wird die Teilung der bestehenden Philosophischen Fakultäten an den Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg vorgesehen. Für die Philosophische Fakultät der Universität Wien wird, den Vorstellungen, die an dieser Fakultät entwickelt worden sind, folgend, eine Gliederung in drei Teile, nämlich in eine Grund- und integrativwissenschaftliche Fakultät, in eine Geisteswissenschaftliche Fakultät und eine Formal- und naturwissenschaftliche Fakultät vorgeschlagen. Für die anderen drei Philosophischen Fakultäten wird jeweils die Teilung in eine Geisteswissenschaftliche und eine Naturwissenschaftliche Fakultät vorgesehen.

An den Technischen Universitäten in Wien und Graz ist jeweils die Teilung der bisherigen Fakultäten für Bauingenieurwesen und Architektur und für Maschinenbau und Elektrotechnik vorgesehen. Die vorgeschlagene Gliederung der nunmehrigen Universität Linz in drei Fakultäten, nämlich eine Rechtswissenschaftliche Fakultät, eine Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät sowie eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät entspricht den Anträgen dieser Hochschule.

Keine Fakultätsgliederung sieht der Entwurf für die Montanuniversität in Leoben, die Universität für Bodenkultur in Wien, die Veterinärmedizinische Universität in Wien und die Wirtschaftsuniversität Wien vor. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden eine Reihe von Anträgen gestellt, welche weitergehende, über die Vorschläge des zur Begutachtung verwendeten Entwurfes eine Universitäts-Organisationsgesetzes hinausgehende Vorschläge für die Errichtung von Fakultäten enthielten. So beantragten die Assistenten der Technischen Hochschule in Wien eine Teilung der technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und zwar in je eine Fakultät für Tech-

nische Physik, Technische Chemie und Technische Mathematik. Als Begründung wurde angeführt, daß die Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät die größte Fakultät der Technischen Hochschule in Wien darstelle und bei einer Teilung der beiden anderen Fakultäten nicht einzusehen sei, warum diese, die größte Fakultät, nicht ebenfalls geteilt werden sollte. Abgesehen davon, daß dieser Antrag der Assistenten der Technischen Hochschule in Wien im Zuge des Begutachtungsverfahrens weder von den Professoren noch von den Studenten dieser Hochschule unterstützt wurde, spricht auch der Umstand gegen diese vorgeschlagene Teilung, daß bei der Durchführung der Studien eine sehr enge Verknüpfung zwischen physikalisch-chemischen und mathematischen Fächern besteht. Das notwendige Eigenleben dieser drei Fächergruppen kann nach den Bestimmungen des Entwurfes eines U-OG auch ohne Teilung in Fakultäten durchaus durch die Organisation in Fachgruppen und die Einsetzung von Fachgruppenkommissionen erreicht werden. Geändert wurde gegenüber der zur Begutachtung ausgesendeten Fassung eines Universitäts-Organisationsgesetzes die Bezeichnung der Fakultät für Architektur und zwar in „Fakultät für Raumplanung und Architektur“. Durch das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, wurde nämlich eine neue Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“ geschaffen, die zunächst nur an der Technischen Hochschule in Wien eingeführt wurde. Die Bedeutung dieser Studienrichtung rechtfertigt durchaus die vorgesehene Änderung der Bezeichnung der Fakultät.

Nicht übernommen wurde die in der zur Begutachtung ausgesendeten Fassung des Universitäts-Organisationsgesetzes vorgesehene Teilung der Montanuniversität Leoben in drei Fakultäten. Der Vorschlag zur Gliederung in drei Fakultäten war sachlich sicherlich gerechtfertigt, doch erfordert die Zahl der Institute an der Montanistischen Hochschule in Leoben nicht unbedingt eine Gliederung in Fakultäten; die im Entwurf eines U-OG vorgesehene Organisation in Fachgruppen wird durchaus ausreichen, bei der gegebenen Größenordnung der Montanuniversität in Leoben den sachlich zusammengehörigen Universitätseinrichtungen das notwendige Eigenleben zu gewährleisten. Ähnliche Gründe sprachen auch dagegen, den Antrag der Professoren, Assistenten und Studenten der Studienrichtung „Forstwirtschaft und Holzwirtschaft“ an der Hochschule für Bodenkultur in Wien betreffend die Teilung dieser Universität in vier Fakultäten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Holzwirtschaft, Lebensmittel- und Gärungstechnologie sowie für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Hierzu kommt noch, daß dieser Antrag der Vertreter der Forst- und Holzwirtschaft nicht die Unterstützung der Vertreter der ande-

ren Fächer an der Hochschule für Bodenkultur fand. Schließlich wurde auch einem Antrag des Professorenkollegiums der Hochschule für Welt-handel (Wirtschaftsuniversität Wien) nicht entsprochen, wonach die Hochschule in je eine Fakultät für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer und für technologische Fächer gegliedert werden sollte. Sachlich kann sogar eine Gliederung in drei Fakultäten, nämlich außer den beiden erwähnten Fakultäten auch in eine Rechtswissenschaftliche Fakultät, durchaus vertreten werden, jedoch würde sowohl eine letztgenannte Fakultät als auch eine Fakultät für die technologischen Fächer nur wenige Institute und demgemäß so wenig Fachvertreter umfassen, daß eine Ausgliederung in der Form von Fakultäten nicht zweckmäßig erscheint, wohl jedoch kann die Organisation in Fachgruppen für diese beiden Wissensgebiete durchaus angebracht sein.

Wenn der Diskussionsentwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes seinerzeit Fakultäten vorgesehen hat, deren Kollegium so klein gehalten wird, daß es ohne notwendige Vorschaltung kommissioneller Beratungen, aktions- und beschlußfähig ist, so sieht der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf größere Fakultäten und demnach auch größere Fakultätskollegien vor. Daher war dafür Sorge zu treffen, daß die Geschäftsführung dieser größeren Fakultätskollegien in rationeller Weise gestaltet werden kann. Denn Bestimmungen über die Einsetzung und Zusammensetzung von Kommissionen, insbesondere aber von bevollmächtigten Kommissionen, mußte demnach besondere Bedeutung zukommen. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 62 über die Fachgruppen und des § 65 über die Einsetzung bevollmächtigter Kommissionen aufmerksam gemacht.

Zu § 13:

Das derzeit geltende Hochschul-Organisationsgesetz enthält keine Bestimmungen über den systematischen Aufbau der Universitäten und Hochschulen. Es kann aus diesen Bestimmungen jedoch entnommen werden, daß an einer Reihe von Universitäten und Hochschulen Fakultäten eingerichtet sind, daß die Amtsgeschäfte der Fakultäten von einem Dekanat sowie die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde von einem Rektorat zu besorgen sind, sowie daß die Zahlungsgeschäfte eine Quästur zu besorgen hat (vgl. § 55 bis § 57 Hochschul-Organisationsgesetz). Mit dieser Aussage erschöpfen sich aber die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes über die Verwaltung der Hochschulen und Universitäten. Es wird noch darzulegen sein, daß einer besonderen Regelung der Verwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen nunmehr große Bedeutung beigemessen werden muß. Wei-

ters enthält das Hochschul-Organisationsgesetz in den §§ 58 bis 62 unter der Überschrift „Lehr- und Forschungseinrichtungen“ eine Reihe von Bestimmungen über Lehrkanzeln, Institute (Kliniken), Lehrveranstaltungen, Bibliotheken und Hochschulkurse. Schon diese Aufzählung zeigt, daß die derzeit geltenden Bestimmungen nicht genau zwischen Institutionen und Veranstaltungen unterscheiden. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz hatte es sich u. a. zur Aufgabe gestellt, die von den Hochschulen zur Durchführung der wissenschaftlichen Lehre zu organisierenden Veranstaltungen, nämlich die Lehrveranstaltungen sowie die Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, ausführlich zu regeln. Die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes über die Lehrveranstaltungen und über die Hochschulkurse sind demnach, wenigstens z. T. bereits gegenstandslos geworden. Die Bestimmungen des § 60 „Lehrveranstaltungen“ des Hochschul-Organisationsgesetzes enthalten jedoch eine Reihe von Bestimmungen über die Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers, die durch Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes abzulösen sein werden. Darauf wird an späterer Stelle noch zurückzukommen sein. Schließlich enthält § 61 des Hochschul-Organisationsgesetzes auch Bestimmungen über die Universitäts- und Hochschulbibliotheken. Diese zählen sicherlich zu den wichtigsten Einrichtungen zur Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, bedürfen jedoch einer gesonderten Behandlung. Der vorliegende Entwurf versucht ein zentralisiertes und integriertes Bibliothekswesen für die Universitäten zu entwerfen, das nicht nur die bisherigen Universitäts- und Hochschulbibliotheken umfaßt, sondern auch die derzeit im wesentlichen ein Eigenleben führenden Institutsbibliotheken sowie die an einigen Stellen eingerichteten Fachbibliotheken und Fakultätsbibliotheken. Das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen wird demnach unter die zentralen Einrichtungen der Universität eingereiht.

Die Bestimmungen des § 13 des Entwurfes eines U-OG beabsichtigt demnach, Struktur und Aufbau der Universität nach modernen Gesichtspunkten festzulegen. Hierbei wird so wie bisher zwischen Universitäten unterschieden, die in Fakultäten gegliedert sind, und Universitäten, bei welchen dies nicht zutrifft. Bei den in Fakultäten gegliederten Universitäten wird zwischen den Fakultäten, der zentralen Verwaltung der Universität und besonderen Universitätseinrichtungen unterschieden. Wie bereits aus den Erläuterungen zu § 12 zu entnehmen ist, sieht der Entwurf zwar die Teilung einiger größerer Fakultäten vor, jedoch stellen auch die im Entwurf vorgesehenen Fakultäten bzw. die nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten verhältnismäßig große Einheiten dar. Um die Arbeitsfähigkeit

dieser Einheiten sicherzustellen, insbesondere um eine zweckmäßige und rationelle Arbeitsweise der Fakultäten zu garantieren, wurden nunmehr eine Reihe von Maßnahmen gesetzlich vorgesehen. Es wurde bereits erwähnt, daß der Einsetzung von Kommissionen, insbesondere von bevollmächtigten Kommissionen, besonderes Gewicht beizumessen ist. Schon in den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 wird nunmehr angekündigt, daß die Fakultäten in Fachgruppen zu gliedern sind, in denen alle Institute eines Fachgebietes zusammengefaßt werden. Wie aus den Bestimmungen des § 65 zu entnehmen ist, zählen Kommissionen, in denen Angelegenheiten einer Fachgruppe zu behandeln sind, zu denjenigen bevollmächtigten Kommissionen, die nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes von jeder Fakultät einzusetzen sind. Weiters werden im § 13 Abs. 3 die Studienkommissionen besonders erwähnt. Es sei darauf hingewiesen, daß eine Reihe von besonderen Studiengesetzen drittelparitätisch zusammengesetzte Studienkommissionen vorgesehen haben, denen insbesondere die Erlassung der Studienpläne gemäß den Bestimmungen des § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, ferner die Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und schließlich die Befassung mit Studienverzögerungen und der Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Beseitigung aufgetragen wurde. Auch solche Studienkommissionen sind im Rahmen der Fakultäten bzw. der nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten jedenfalls einzusetzen. Weiters wird auf die anderen bevollmächtigten Kommissionen im Sinne des § 65 des vorliegenden Entwurfes sowie auf gemeinsame Instituts-einrichtungen im Sinne des § 56 dieses Entwurfes schon an dieser Stelle hingewiesen.

Die Institute werden als kleinste organisatorische Einheiten zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben definiert (Abs. 4). Es wird schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Institute in Abteilungen und Arbeitsgruppen gegliedert werden können. Aus der erwähnten Definition der Institute geht hervor, daß Abteilungen und Arbeitsgruppen keine selbständigen organisatorischen Einheiten darstellen.

In Abs. 5 wird darauf hingewiesen, daß die zentrale Verwaltung nicht nur aus der Universitätsdirektion und der Quästur besteht, sondern erforderlichenfalls auch aus weiteren Abteilungen. Aus den Bestimmungen über die Universitätsdirektion (§ 79) ist zu entnehmen, daß ihr nunmehr ein weitaus größerer Wirkungsbereich eingeräumt werden soll als dies bisher beim Rektorat der Fall war. Nähere Ausführungen hiezu enthalten die Erläuterungen zu § 79.

Zu den besonderen Universitätseinrichtungen im Sinne des Abs. 6 gehören außer dem Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen,

insbesondere die EDV-Zentren, Abteilungen für Hochschuldidaktik und Universitäts-Sportinstitute. Diese Aufzählung will keineswegs eine erschöpfende sein, sondern im § 83 Abs. 4 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch zur Erfüllung weiterer Universitätsaufgaben besondere Universitätseinrichtungen geschaffen werden können. Auf solche Einrichtungen zur Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen wird besonders hingewiesen.

Die hier im § 13 dargestellte Systematik der Universitätseinrichtungen wird in den folgenden Bestimmungen des Entwurfes weiter ausgeführt. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen darf hingewiesen werden.

Nicht aufgenommen wurde in die Liste der Universitätseinrichtungen der Begriff „Lehrkanzel“, der im § 58 des Hochschul-Organisationsgesetzes verankert ist. Die Funktion der Lehrkanzel wird im 4. Absatz dieser Vorschrift folgendermaßen umschrieben: „Der Inhaber der Lehrkanzel hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der Lehrveranstaltungen zu sorgen. Er pflegt das Einvernehmen mit den anderen Vertretern des betreffenden Faches (von Teilgebieten dieses Faches) und hat erforderlichenfalls die Entscheidung des Professorenkollegiums einzuholen.“

Der Lehrkanzelinhaber sollte demnach die Verantwortung für die zweckmäßige Gestaltung des Unterrichts in einem bestimmten Fache übernehmen. Dies hätte aber vorausgesetzt, daß nur ein Teil der Hochschulprofessoren zum Inhaber einer Lehrkanzel bestellt wird und daß diese Lehrkanzelinhaber sodann die erwähnte Funktion gegenüber ihren Kollegen wahrnehmen. Tatsächlich wurden aber alle Hochschulprofessoren auch zu Lehrkanzelinhabern bestellt. Die Bezeichnung „Lehrkanzelinhaber“ wurde dadurch aus einer Funktion zu einer bloßen Titulatur.

Die Funktion der Koordinierung des Unterrichtes wäre sodann im Sinne des § 26 Abs. 2 lit. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes an die Professorenkollegien gefallen („Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen“). Die besonderen Studiengesetze haben jedoch den Studienkommissionen die Funktion übertragen, die Studienpläne im Sinne des § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen und sich weiters mit der Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen zu beschäftigen. Die Studienkommissionen haben demnach die Funktion übernommen, die ursprünglich dem Lehrkanzelinhaber zugedacht war. Auch die Bestimmungen des § 58 des vorliegenden Entwurfes weisen diese

Funktionen den Studienkommissionen zu. Für die Beibehaltung der Ausdrücke „Lehrkanzel“ und „Lehrkanzelinhaber“ als bloße inhaltsleere Titulatur liegt kein Grund vor. Der vorliegende Entwurf verwendet deshalb diese Ausdrücke nicht mehr.

Zu § 14:

Im Anschluß an die Bestimmungen über die Organisation der Universitäten waren Grundsätze für die Tätigkeit der Universitätsorgane zu formulieren und festzulegen. Außer einem Hinweis auf die Grundsätze und Ziele des § 1 des Entwurfes eines U-OG, von dem sich die Organe der Universitäten bei ihrer Tätigkeit leiten lassen sollen, ist auch auf die Notwendigkeit einer zweckmäßigen, raschen und sparsamen Verwaltung sowie auf die Verwendung moderner Hilfsmittel hinzuweisen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 sollen den Organen der Universitäten eine Richtlinie für die Organisation der notwendigen Zusammenarbeit mit anderen Organen derselben oder andere Universitäten geben. Überschneidungen sollen womöglich verhindert werden, die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen anderer österreichischer Universitäten, erforderlichenfalls auch mit den Einrichtungen ausländischer Universitäten und mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen soll möglichst gefördert werden.

Zu § 15:

Diese Bestimmungen sollen den § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes ablösen. Es sei daran erinnert, daß gerade diese Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes durch das Bundesgesetz vom 10. Mai 1972, BGBl. Nr. 151/1972, erst kürzlich geändert und ergänzt wurden. Die Novelle betraf die fakultative Teilnahme von Vertretern der Assistenten (und des sonstigen „Mittelbaues“) sowie der Studenten mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der akademischen Behörden sowie die Teilnahme von Vertretern der beiden erwähnten Personengruppen mit Sitz und Stimme in Kommissionen. Da nunmehr Vertreter dieser beiden Personengruppen dem Fakultätskollegium angehören, erübrigen sich bei der Neufassung der Bestimmungen über die Geschäftsführung des Fakultätskollegiums besondere Vorschriften im Sinne der Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz. Es war jedoch dafür Vorsorge zu treffen (siehe Abs. 10), daß bei der Einsetzung von Kommissionen alle im Fakultätskollegium vertretenen Personengruppen auch in den Kommissionen vertreten sind.

Während § 25 Abs. 8 des Hochschul-Organisationsgesetzes nur festlegt, daß die Geschäftsordnung Bestimmungen über den Zeitpunkt der Sitzungen des Professorenkollegiums zu enthalten hat, wird nunmehr festgelegt, daß mindestens eine Sitzung in jedem Semester durchzuführen ist. Dies erschien im Hinblick auf die in den folgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen über die Einsetzung bevollmächtigter Kommissionen erforderlich. Weiters wurde auch festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Fakultätskollegiums einzuberufen hat. Auch diese Angelegenheit wurde nach der bisherigen Rechtslage einer allfälligen Regelung durch die Geschäftsordnung überlassen.

Gemäß § 25 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes ist zu einem Beschluß des Professorenkollegiums die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Bestimmung ging offensichtlich von der Erwägung aus, daß nicht nur die Anwesenheit bei den Sitzungen des Professorenkollegiums zu den Amtspflichten der Mitglieder derselben gehört, sondern daß sie auch die Pflicht haben, durch Abgabe einer eindeutigen Willenserklärung bei der Beschlußfassung des Kollegialorgans mitzuwirken.

Gegen die Beibehaltung dieser Bestimmung wurde eingewendet, daß im allgemeinen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für das Zustandekommen eines Beschlusses als ausreichend angesehen wird. Die Bestimmung wurde deshalb nicht mehr übernommen.

Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen wird für die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung oder für die Amtsenthebung des Vorsitzenden gefordert.

Übernommen wurde die Bestimmung des § 25 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes, wonach jedes Mitglied des Fakultätskollegiums die Pflicht hat, an den Sitzungen teilzunehmen (Abs. 3). Nicht notwendig erschien es, wie schon erwähnt, die Bestimmungen der Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 151/1972, in den Entwurf zu übernehmen, da Vertreter der Assistenten und des sonstigen „Mittelbaues“ sowie der Studenten dem Fakultätskollegium angehören und daher besondere Bestimmungen über ihre Beziehung zu Sitzungen des Fakultätskollegiums oder über ihre Aufnahme als vollberechtigte Mitglieder in Kommissionen nicht mehr notwendig sind. Der Entwurf konnte sich daher darauf beschränken, die Bestimmungen des § 25 Abs. 7 über die Beziehung von Auskunftspersonen und Fachleuten in der alten Fassung des Hochschul-Organisationsgesetzes in den Abs. 4 zu übernehmen.

Als ungenügend wurde die Bestimmung des § 25 Abs. 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes empfunden, wonach über jede Sitzung des Professorenkollegiums ein Protokoll zu verfassen ist, von dem eine vollständige Abschrift dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen ist. Die Bestimmung enthält nämlich weder eine Frist zur Vorlage noch enthält sie nähere Ausführungen darüber, in welcher Form die Vorgänge bei den Sitzungen des Professorenkollegiums protokollarisch festzuhalten sind. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes sollen dies nun klarstellen. Demnach hat das Protokoll alle wesentlichen Ereignisse sowie die Beschlüsse und die allenfalls abgegebenen Minderheitsvoten zu enthalten. Es ist den Mitgliedern des Kollegialorgans durch Auflegen zur Kenntnis zu bringen und gleichzeitig dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

Besondere Bedeutung kommt der Einsetzung von Kommissionen, insbesondere von bevollmächtigten Kommissionen, zu. Es sei daran erinnert, daß die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsstil einer kollegial zusammengesetzten Behörde sehr wesentlich von der Zahl ihrer Mitglieder abhängt. Die Arbeitsweise einer kollegial zusammengesetzten Behörde mit einer größeren Zahl von Mitgliedern muß außerordentlich umständlich und zeitraubend werden, wenn nicht durch die Vorschaltung kommissioneller Beratungen dafür gesorgt wird, daß das Plenum nur über schon genügend geklärte Angelegenheiten auf Grund ausreichender Unterlagen endgültig zu entscheiden hat oder daß bindende Entscheidungen von vornherein einem kleineren Gremium, das aus der großen Kollegialbehörde hervorgeht, übertragen werden. Da die ursprünglichen Vorschläge des Diskussionsentwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes über die Organisation zahlreicherer und kleinerer Fakultäten im Zuge der Diskussion dieses Entwurfes im allgemeinen wenig Anklang gefunden haben, hat der vorliegende Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes, wie in den Erläuterungen zu § 12 bereits ausgeführt wurde, nunmehr verhältnismäßig große Fakultäten und damit, insbesondere im Hinblick auf die Entsendung von Vertretern der Assistenten und des sonstigen „Mittelbaues“ sowie der Studenten, auch verhältnismäßig zahlreiche Mitglieder der Fakultätskollegien vorgesehen. Aus diesem Grunde waren daher Bestimmungen über die Einsetzung von Kommissionen, insbesondere von bevollmächtigten Kommissionen, vorzusehen.

Abs. 9 spricht aus, daß ständige oder nichtständige Kommissionen mit der Vollmacht zur Entscheidung der ihnen übertragenen Angelegenheiten auszustatten sind, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit

und Kostenersparnis gelegen ist. Diesen Kommissionen obliegt es sodann, an Stelle des Kollegialorgans und im Namen desselben die ihnen übertragenen Angelegenheiten zu entscheiden.

Die zur Begutachtung ausgesendete Fassung des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes hatte vorgesehen, daß die Zusammensetzung der Kommission einschließlich der bevollmächtigten Kommissionen dem betreffenden Kollegialorgan überlassen bleibt, daß aber alle im Kollegialorgan vertretenen Gruppen auch in der Kommission vertreten sein müssen und daß keine dieser Gruppen die Mehrheit in der Kommission erhalten soll. Der nunmehr vorliegende Entwurf eines U-OG ist von dieser Regelung abgerückt. Maßgebend hiefür war die Überlegung, daß eine von der Zusammensetzung des einsetzenden Kollegialorgans abweichende Zusammensetzung einer Kommission zu sehr langwierigen Auseinandersetzungen, ja sogar zu ernststen Differenzen führen könnte. Erfahrungen bei der Neugestaltung von Hochschulvorschriften im Ausland, und zwar nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sprechen dafür, die Zusammensetzung solcher Kommissionen direkt durch Bundesgesetz festzulegen. Abs. 10 sieht sohin nunmehr vor, daß Vertreter der Professoren, des akademischen Mittelbaues und der Studenten in den Kommissionen im Verhältnis der Stärke ihrer Vertretung im Kollegialorgan angehören müssen. Angehörige einer anderen Personengruppe sind beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, von denen diese Personengruppe betroffen ist. Dies wird in erster Linie für das nichtwissenschaftliche Personal (die sonstigen Bediensteten) von Bedeutung sein, kann aber bei Senatskommissionen auch für die Lektoren und Dozenten, die nur je einen Vertreter in den Akademischen Senat entsenden, von Bedeutung sein.

Die Bestimmungen des Abs. 12 entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des § 25 Abs. 8 des Hochschul-Organisationsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung. Sie stellen im Hinblick darauf, daß sie die wesentlichen Merkmale der vom Fakultätskollegium mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Geschäftsordnung gesetzlich festlegen, eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Geschäftsordnung dar.

Auch die Bestimmung des Abs. 13 entspricht der bisher geltenden Bestimmungen des § 25 Abs. 9 des Hochschul-Organisationsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.

Schon § 25 Abs. 10 des Hochschul-Organisationsgesetzes hat vorgesehen, daß alle die Studierenden betreffenden Beschlüsse des Professorenkollegiums und Mitteilungen an die Studierenden durch Anschlag an der Amtstafel des Dekanates rechtswirksam zu verlautbaren sind. Der § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hat angeordnet, daß die Studienpläne

nicht nur an der Amtstafel der akademischen Behörde, die sie erlassen hat, sondern auch in besonderen Studienführern und im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen kundzumachen sind. Diese Bestimmungen können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß von akademischen Behörden (in der Terminologie des Entwurfes eines U-OG: Kollegialorgane) Verordnungen erlassen werden. Hierzu zählen neben den Studienordnungen insbesondere die Instituts- und Benützungsordnungen für die verschiedenen Universitätseinrichtungen. Es mangelt bisher aber an einer als befriedigend einzuschätzenden Möglichkeit der öffentlichen Verlautbarung solcher Verordnungen. Nach dem Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt dient dieses zur Verlautbarung von Bundesgesetzen und Verordnungen der einzelnen Bundesminister. Es besteht aber derzeit keine gesetzliche Vorschrift, welche die Verlautbarung von Verordnungen der Kollegialorgane der Universitäten in einem allgemein zugänglichen Publikationsorgan anordnen würde.

Die Bestimmung des Abs. 14 versucht, diesem Mangel abzuhelpfen. Demnach sollen Verordnungen der Organe der Universität im Sinne des § 7 Abs. 6 sowie die Geschäftsordnungen von Kollegialorganen mit rechtsverbindlicher Kraft in einem Mitteilungsblatt der betreffenden Universität verlaublicht werden. Weiters soll dieses Mitteilungsblatt auch der Ausschreibung von Wahlen und der Verlautbarung ihres Resultates, weiters der Verlautbarung von Mitteilungen an die Studierenden und schließlich der Ausschreibung von Dienstposten dienen. Im übrigen sind die Bestimmungen des Abs. 14 den diesbezüglichen Bestimmungen über das Bundesgesetzblatt nachgebildet.

Zu § 16:

Nach den bisher geltenden Bestimmungen des § 31 des Hochschul-Organisationsgesetzes wird der Rektor durch Wahlmänner gewählt, die von den Fakultäten entsendet werden. Neben den Ordentlichen Professoren entsenden auch die Außerordentlichen Professoren und die Universitätsdozenten Wahlmänner. An den Technischen Hochschulen wird der Rektor gemäß § 45 des Hochschul-Organisationsgesetzes vom Gesamtkollegium gewählt. An den Hochschulen ohne Fakultätsgliederung obliegt die Wahl des Rektors gemäß § 53 des Hochschul-Organisationsgesetzes dem Professorenkollegium.

Die zur Begutachtung ausgesendete Fassung des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes hat vorgesehen, daß der Rektor an den Universitäten mit Fakultätsgliederung von allen Fakultätskollegien gemeinsam und an den Universitäten ohne Fakultätsgliederung vom Universitätskollegium zu wählen ist. Hiedurch wäre erreicht worden, daß nicht nur die Universitäts-

professoren (und eine beschränkte Zahl von Dozentenvertretern), sondern Vertreter aller zu den Universitätsangehörigen zählenden Personengruppen an der Wahl des Rektors beteiligt werden. Dieser Vorschlag hätte zwar gegenüber der derzeitigen Rechtslage sicherlich einen Fortschritt bedeutet, aber noch nicht ausreichend sichergestellt, daß der Rektor von allen Angehörigen der Universität als Vertreter der Gesamtuniversität, also aller an ihr tätigen Personengruppen, angesehen wird.

Die nunmehr vorliegende Fassung des Entwurfes eines U-OG sieht deshalb vor, daß der Rektor nach den Grundsätzen des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechtes von allen Universitätsangehörigen gewählt wird. Als Repräsentant der am Wissenschaftsprozess an der Universität beteiligten Personen soll der Rektor nicht nur vom Vertrauen der Mehrheit der Universitätsangehörigen getragen werden, sondern er soll auch die höchste wissenschaftliche Qualifikation, nämlich die Stellung eines Ordentlichen Universitätsprofessors einnehmen.

Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 enthalten sodann die Formalbestimmungen für die Durchführung der Wahlen der Dekane durch die Fakultätskollegien. Diese Vorschriften entsprechen der derzeitigen Rechtslage und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Neu ist die Bestimmung des Abs. 7, nach der die Funktion eines Rektors oder Dekans von derselben Person in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während zweier Funktionsperioden ausgeübt werden dürfen. Die Vorschrift soll verhindern, daß durch eine zu lange Ausübung der erwähnten Funktionen eine im Gesetz nicht vorgesehene und unerwünschte Machtkumulation in den Händen einer bestimmten Person eintreten kann.

Die Abs. 8 enthalten erstmalig eine Regelung betreffend die Amtsenthebung eines Dekans, der seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt oder unfähig geworden ist, sie zu erfüllen. In solchen Fällen soll das Wahlkollegium berechtigt sein, ihn seines Amtes zu entheben. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Bestimmung erschien deshalb notwendig, weil nunmehr die längere Amtsperiode der Dekane (ein Jahr Prädekan, zwei Jahre Funktion als Dekan, ein Jahr Prodekan) bei Eintritt einer der erwähnten Fälle eine Abhilfe erforderlich erscheinen läßt, was bei der bisherigen kürzeren Amtsperiode dieser akademischen Funktionäre als kein so dringendes und unbedingt notwendiges Anliegen aufgefaßt werden konnte.

Im Abs. 9 wird schließlich dafür gesorgt, daß bei Ausscheiden eines Dekans oder eines Rektors, aus welchem Grunde immer, eine neue Wahl durchgeführt wird. Die bisher geltenden Bestim-

mungen der §§ 22 und 23 des Hochschul-Organisationsgesetzes haben es der zuständigen akademischen Behörde freigestellt, ob sie bei Ausscheiden eines akademischen Funktionärs seinen gesetzlichen Stellvertreter mit der Ausübung der Funktion betrauen oder eine Neuwahl vornehmen will. Im Hinblick auf die längere Funktionsperiode der Dekane und der Rektoren erschien es zweckmäßig, die Durchführung von Neuwahlen anlässlich eines vorzeitigen Ausscheidens zwingend vorzuschreiben. Ein auf diese Weise neugewählter Dekan oder Rektor bleibt mindestens zwei Jahre im Amt; seine Funktionsperiode umfaßt den Rest des laufenden Studienjahres, in welchem die Neuwahl stattgefunden hat, und zwei weitere Studienjahre. Keine Neuwahl wird notwendig sein, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens sein Nachfolger bereits gewählt ist.

Der vorliegende Entwurf verzichtet darauf, die Gültigkeit der Wahl der Dekane und der Rektoren so wie bisher an eine Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu knüpfen. Eine solche Genehmigung dürfte ohnehin nur im Falle einer Rechtswidrigkeit verweigert werden. Die Rechtsaufsicht im Sinne des § 5 gewährleistet aber, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch ohne Genehmigungsrecht eingreifen darf und muß, falls bei der Wahl rechtswidrig vorgegangen wurde.

Zu § 17:

Die Übernahme der Funktion als Dekan oder als Rektor stellt für den betreffenden Universitätsprofessor eine außerordentlich schwere Belastung dar. Nach den geltenden Vorschriften hat er keinen Anspruch darauf, im Hinblick auf die Übernahme dieser Funktionen Erleichterungen für die Ausübung seiner Lehrverpflichtung und der sonstigen Dienstpflichten zu verlangen. In Einzelfällen wurden solche Erleichterungen allerdings vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bewilligt. Im Hinblick darauf, daß den leitenden Funktionären nach den Bestimmungen des Entwurfes größere Aufgaben als bisher zufallen werden, sowie im Hinblick auf die Verlängerung der Funktionsperiode erschien es nunmehr notwendig, die Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der Ausübung der Lehr- und Forschungsaufgaben für Dekane und Rektoren gesetzlich zu verankern. Hierbei war aber andererseits auch dafür zu sorgen, daß durch die Einschränkung der Lehrtätigkeit keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Durchführung der der Universität zugewiesenen Studienrichtungen eintritt. Bei einer Einschränkung der Lehrverpflichtung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung obliegt es der

zuständigen akademischen Behörde, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und die erforderlichen Anträge zu stellen.

Der Abs. 2 geht von der Erwägung aus, daß ein Rektor nunmehr durch insgesamt vier Jahre ein wichtiges Amt ausgeübt hat. Er war zunächst als Prärektor durch ein Jahr Stellvertreter des Rektors und wurde als solcher in sein Amt eingeführt; sodann hat er durch zwei Jahre die Funktion eines Rektors ausgeübt und war schließlich durch ein viertes Jahr als Prorektor abermals Stellvertreter des Rektors. Ob er nun die Erleichterungen des Abs. 1 in Anspruch genommen hat oder nicht, durch die Ausübung seiner Funktion, so wichtig diese für die Universität sein mag, wurde doch seine Tätigkeit als Wissenschaftler in einem gewissen Ausmaß beeinträchtigt. Dies soll nunmehr nach Beendigung der Funktionsperiode durch Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Forschungssemesters ausgeglichen werden. Während dieses Forschungssemesters ist der ehemalige Rektor von der Erfüllung der Lehrverpflichtung befreit. Er ist ebenso von der ihm allenfalls übertragenen Funktion als Vorstand eines Institutes entbunden (Abs. 3). Es steht dem Ordentlichen Universitätsprofessor frei, während des Forschungssemesters das Kollegialorgan, dem er angehört, um Entbindung von seinen Rechten und Pflichten als Mitglied dieses Organes zu ersuchen. Weiters steht es ihm frei, von dem ihm auch während der Forschungssemesters zustehenden Recht oder Benützung der Institutseinrichtungen sowie der Heranziehung des Personals des Institutes für wissenschaftliche Arbeiten Gebrauch zu machen. Wenn der Ordentliche Universitätsprofessor während des Forschungssemesters seine wissenschaftliche Tätigkeit am Universitätsort ausübt, so wird es ihm voraussichtlich möglich sein, seine Rechte und Pflichten als Mitglied eines Kollegialorgans trotz der Entbindung von der Lehrverpflichtung und von der Funktion eines Institutsvorstandes weiter auszuüben. Er wird dann daran interessiert sein, sein Recht zur Benützung der Institutseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zu gebrauchen. Er wird jedoch auf dieses Recht verzichten, ja sogar verzichten müssen, wenn er etwa das Forschungssemester zu einem Auslandsaufenthalt oder zu einer Studienreise in das Ausland benützt.

Während des Forschungssemesters soll der Ordentliche Universitätsprofessor den gesetzlichen Anspruch auf seine Monatsbezüge behalten. Berechtigt erscheint auch die Weitergewährung der Kollegialgeldabgeltung im Durchschnitt der drei letztvergangenen Studienjahre. Die Entbindung von der Lehrverpflichtung ist ein Privileg des ehemaligen Rektors. Es wäre wenig sinnvoll, dieses Privileg durch Entzug der zusätzlichen Einnahmen einzuschränken.

Die Regelung der Bezüge anlässlich der Gewährung eines Forschungssemesters ist dem Dienst- und Besoldungsrecht zuzurechnen. Eine Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Universitätslehrer ist notwendig, das Inkrafttreten neuer Vorschriften über die Organisation der Universitäten, also eines neuen Universitäts-Organisationsgesetzes, stellt jedoch für viele dieser Regelungen eine notwendige Voraussetzung dar. Um die Bestimmungen über die Gewährung eines Forschungssemesters nach Ausübung der Funktion eines Rektors oder Dekans anwendbar zu machen, ist es jedoch notwendig, die erwähnten Regelungen gleichzeitig mit dem Universitäts-Organisationsgesetz in Kraft zu setzen. Es ist deshalb in den Übergangsbestimmungen (§ 107 Abs. 8) vorgesehen, daß bis zum Inkrafttreten entsprechender dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen die geschilderte Regelung gelten soll.

Zu § 18:

Das derzeit geltende Hochschul-Organisationsgesetz regelt die Stellvertretung akademischer Funktionäre in den §§ 23, 35 und 49. Der § 18 des vorliegenden Entwurfes soll die zitierten Bestimmungen ersetzen. Er unterscheidet sich zunächst dadurch von den geltenden Bestimmungen, daß er die im Hochschul-Organisationsgesetz auf drei Paragraphen verstreuten Normen in einem Paragraphen zusammenfaßt. Weiters war bei der Neufassung der Bestimmung darauf Bedacht zu nehmen, daß nunmehr die Wahl der Dekane und Rektoren bereits ein Jahr vor ihrem Dienstantritt erfolgen soll; vorgeschlagen wird, daß der amtierende Dekan bzw. der amtierende Rektor im zweiten Jahr seiner Funktionsperiode schon durch den neugewählten akademischen Funktionär vertreten wird, wodurch der letztere die Möglichkeit erhält, sich eingehend mit seinen künftigen Amtspflichten vertraut zu machen. Im ersten Jahr der Funktionsperiode soll dem Dekan bzw. Rektor sein Amtsvorgänger als Stellvertreter zur Verfügung stehen. So wie bisher soll der Stellvertreter des Rektors (Prärektor oder Prorektor) durch den Dekan derjenigen Fakultät vertreten werden, aus der der Rektor hervorgegangen ist.

Der Dekan wird durch den Prodekan oder Prädekan vertreten. Während nach der bisherigen Rechtslage der Stellvertreter des Dekans durch denjenigen Ordentlichen Hochschulprofessor vertreten wurde, der als solcher am längsten an der Hochschule tätig ist, sieht die nunmehr neugefaßte Bestimmung vor, daß die Vertretung der rangälteste Institutsvorstand übernehmen soll. Dieser schien deswegen zweckmäßig, weil nach den Intentionen des vorliegenden Entwurfes durchaus nicht mehr jeder oder fast jeder Ordentliche Universitätsprofessor Vorstand eines Institutes sein wird.

Der Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes versucht eine Frage zu klären, die nach den derzeit geltenden Vorschriften zweifelhaft bleiben muß, nämlich ob akademische Funktionäre nur bei der Erfüllung dieser Funktion oder auch als Mitglieder des akademischen Senates von ihren gesetzlichen Vertretern zu vertreten sind. Der vorliegende Entwurf bejaht diese Frage und stellt außerdem fest, daß, falls der Vertreter eines verhinderten akademischen Funktionärs sowieso Mitglied des akademischen Senates ist, für ihn nunmehr sein eigener Stellvertreter einzutreten hat.

Zu § 19:

Nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines U-OG sind nicht nur die Rektoren und Dekane, sondern auch die Institutsvorstände, die Leiter von andern Universitätseinrichtungen sowie die Vorsitzenden von Studienkommissionen und anderen Kommissionen zu wählen. Die Bestimmungen über die Wahl der Dekane werden für sinngemäß anwendbar erklärt, es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des § 16 Abs. 6, wonach die Funktion eines Rektors und Dekans von derselben Person in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während zweier Funktionsperioden ausgeübt werden darf, für die im § 19 geregelten Wahlen nicht gilt. Die zur Begutachtung versendete Fassung des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes hatte noch vorgesehen, daß auch Institutsvorstände ihre Funktion höchstens während zweier Funktionsperioden ausüben können. Ganz abgesehen davon, daß zahlreiche Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens darauf hingewiesen haben, daß hiedurch die Kontinuität der wissenschaftlichen Arbeit eines Institutes nicht gewährleistet erscheint, wurde die Bestimmung vor allem deshalb nicht übernommen, weil hiedurch eine ungleiche Behandlung der Vorstände von Instituten mit nur einem Universitätsprofessor und von Instituten mit mehreren Universitätsprofessoren eingetreten wäre. Da bei Instituten mit nur einem Universitätsprofessor eine Wahl des Institutsvorstandes füglich nicht möglich ist, sondern der einzige vorhandene Universitätsprofessor die Funktion eines Institutsvorstandes zu übernehmen hätte, wäre er in dieser Funktion dauernd unangefochten geblieben, während an Instituten mit mehreren Universitätsprofessoren unbedingt und unter allen Umständen ein Wechsel hätte eintreten müssen. Dies hätte voraussichtlich die Tendenz zum Einmanninstitut, der, wie noch auszuführen sein wird, der Entwurf mit guten Gründen entgegentritt, fördern können. Alle diese Gründe haben daher dafür gesprochen, die Wiederwahl des Institutsvorstandes zuzulassen.

Sinngemäß anzuwenden auf Institutsvorstände und die Vorsitzenden von Studienkommissionen und anderen Kommissionen sind auch die Bestimmungen des § 16 über die Amtsenthebung durch Beschluß des Wahlkollegiums. Die Bestimmung ist unanwendbar, wenn an einem Institut nur ein Universitätsprofessor vorhanden ist.

Weiters beschäftigen sich die Abs. 3 bis 8 mit der Wahl der Vertreter des „akademischen Mittelbaues“ in den verschiedenen Kollegialorganen. Solche Wahlen sind auch nach der derzeitigen Rechtslage schon vorgesehen u. zw. einerseits in die Studienkommissionen nach den Bestimmungen der verschiedenen Studiengesetze und andererseits nach den Bestimmungen des § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Mai 1972, BGBl. Nr. 151/1972. Übernommen wurde aus diesen Bestimmungen die Regelung, daß die Vertreter des „akademischen Mittelbaues“ in einer Versammlung zu wählen sind, die vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufen ist. Diese Regelung mag insofern als nicht ganz befriedigend empfunden werden, als zum „akademischen Mittelbau“ im Sinne der organisationsrechtlichen Vorschriften, u. zw. sowohl nach den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes als auch nach den Bestimmungen der besonderen Studiengesetze über die Zusammensetzung der Studienkommissionen, als auch nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes, Personen zu zählen sind, die in einem Dienstverhältnis zum Bunde stehen, aber auch Personen, die ohne in einem solchen Dienstverhältnis zu stehen, mit der Universität durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Dozent oder Lektor oder durch die Übernahme der Funktion eines Lehrbeauftragten verbunden sind. Letztere Personen sind für den Dienststellenausschuß für Hochschullehrer nicht wahlberechtigt. In diesem Dienststellenausschuß sind auch die an den Hochschulen tätigen Vertragsbediensteten und Beamten des wissenschaftlichen Dienstes sowie die Vertragslehrer und Bundeslehrer nicht wahlberechtigt. Dem Dienststellenausschuß für Hochschullehrer gehört aber wenigstens die zahlenmäßig stärkste Gruppe des „akademischen Mittelbaues“, nämlich die Hochschulassistenten, an. Die Leitung der Wahl der Mittelbauvertreter durch den Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer ist sohin noch immer die vertretbarste Lösung der aufgeworfenen Frage.

Zum Unterschied von den erwähnten Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes und der besonderen Studiengesetze über die Zusammensetzung der Studienkommissionen erschien es auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen notwendig, die Wahl der Vertreter des akademischen Mittelbaues näher zu regeln. Insbesondere hat es sich gezeigt, daß die Teil-

nahme von wenigstens der Hälfte der Angehörigen des akademischen Mittelbaues an einer Wahlversammlung in vielen Fällen deswegen schwierig zu erreichen ist, weil unter Umständen die zahlreichen externen Mitarbeiter, wie Dozenten, Lektoren und Lehrbeauftragte, ein geringeres Interesse an der Beteiligung an solchen Wahlversammlungen zeigen. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines U-OG über die Beschlußfähigkeit von Kollegialorganen wurde deshalb vorgesehen, daß die Wahlversammlung für die Vertreter des Mittelbaues beschlußfähig ist, wenn wenigstens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Weiters wurde vorgesehen, daß an größeren Universitäten die Durchführung der Wahl auch in mehreren, in verschiedenen Universitätsgebäuden gleichzeitig abzuhaltenden Versammlungen zulässig ist. Im Abs. 5 war dafür vorzusehen, daß nicht alle zu nominierenden Vertreter der Gruppe des akademischen Mittelbaues von einer unter Umständen nur schwachen Mehrheit in der Wahlversammlung bestellt werden können, sondern daß allenfalls vorhandene Gruppierungen ihrer Stärke entsprechend Vertreter in die Kollegialorgane der Universitäten entsenden können. Schließlich wurden im Abs. 6 die Vertreter des akademischen Mittelbaues in einem Kollegialorgan ermächtigt, während ihrer Funktionsperiode die Vertreter des Mittelbaues in allenfalls neu zu bildende Kommissionen zu nominieren. Die Einberufung von besonderen Wahlversammlungen für solche, in der Regel ad hoc zu bildende Kommissionen über Angelegenheiten, denen keine besondere Bedeutung beizumessen ist, hat sich als unpraktikabel erwiesen.

Zu § 20:

Das Anwachsen der Zahl der wissenschaftlichen Institute, die Ausweitung ihres Aufgabensbereiches, insbesondere hinsichtlich der steigenden Studentenzahl und die fortschreitenden Spezialisierung auf allen Gebieten der Wissenschaften erhöhen die Schwierigkeiten einer ausreichenden Kommunikation zwischen fachverwandten Einrichtungen und erhöhen die Gefahren der Isolierung nicht nur von den Nachbarfächern, sondern auch von den Schwesterinstituten anderer Universitäten. Diese Gefahren wurden längst erkannt, die Hochschulen und die Hochschulverwaltung versuchen mit verschiedenen Maßnahmen dieser ungünstigen Entwicklung entgegenzuwirken. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß es sich gerade der vorliegende Entwurf zum Ziel gesetzt hat, innerhalb der einzelnen Universitäten durch Organisation kleinerer, aus fachverwandten Instituten zusammengesetzten organisatorischen Einheiten, nämlich der Fachgruppen bessere Kontakte innerhalb ein und derselben Universität zu institutionalisieren. Es sei

nochmals darauf hingewiesen, daß Fachgruppen tatsächlich schon an mehreren Universitäten, insbesondere an der Philosophischen Fakultät der Universität in Graz, organisiert worden sind.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß mehrere Fachrichtungen in unregelmäßigen Abständen „Fakultätentage“ abhalten. Insbesondere trifft dies auf die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer sowie auf die Medizinischen Fakultäten zu.

Was die Hochschulstudien betrifft, so kennt das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz die gemeinsame Durchführung einer Studienrichtung durch mehrere Fakultäten oder Hochschulen, einschließlich solcher künstlerischer Richtung (vgl. § 15 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß z. B. das Bundesgesetz über Geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen im § 11 besondere Bestimmungen über die Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste und der Kunsthochschulen bei der Durchführung bestimmter Studienrichtungen enthält und das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin im § 14 Abs. 9 eine gesamt-österreichische Studienkommission vorsieht.

Die Bestimmungen des § 20 des Entwurfes eines U-OG knüpfen an diese zum Teil schon in der Praxis erprobten Einrichtungen an und versuchen die schon in der jetzigen Rechtsordnung vorhandene und auch nach den vorliegenden Bestimmungen des Entwurfes mögliche Herstellung von fallweisen Kontakten durch eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Herstellung institutionalisierter Kontakte zu ergänzen.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes behandeln zunächst die schon derzeit fallweise durchgeführten Fakultätentage. Diese Form institutionalisierter Kontakte zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere auch von Studienangelegenheiten, ist jedoch nur in den Fällen wirkungsvoll, in denen eine bestimmte Fakultät ausschließlich oder wenigstens in einem sehr erheblichen Maße mit der Durchführung einer bestimmten Studienordnung betraut ist. Dies trifft etwa auf das schon erwähnte Beispiel des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultätentages (eine wesentliche Aufgabe der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, der Hochschule für Welthandel sowie der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz) und das Studium der Medizin zu. Die meisten Hochschulstudien können aber nicht in derselben Weise als Hauptaufgabe einer bestimmten Fakultät aufgefaßt werden; so sind z. B. die Philosophischen Fakultäten mit einer ganzen Reihe von Studienrichtungen befaßt. Dies wird sich grundsätzlich auch nach der im vor-

liegenden Entwurf vorgesehenen Teilung der Philosophischen Fakultät nicht ändern. Es war daher Vorsorge zu treffen, daß nicht nur Fakultäten, sondern auch Fachgruppen und Institute der verschiedenen österreichischen Universitäten zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere von Studienangelegenheiten, zusammentreten (vgl. Abs. 2).

Bei der Durchführung zahlreicher Studienrichtungen an verschiedenen wissenschaftlichen Hochschulen ist es immer wieder notwendig, zur Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung bestimmte Fächer in den Studienplan einzubeziehen, die zwar nicht dem Wissensgebiet angehören, das den eigentlichen Gegenstand der Studienrichtung darstellt, die aber zur Ergänzung notwendig erscheinen. So sind zum Beispiel, um ein Beispiel von vielen zu erwähnen, bestimmte Rechtskenntnisse sowie wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse für den Diplom-Ingenieur erforderlich. Dieser Umstand hat die Errichtung von Instituten für die betreffenden Ergänzungsfächer an Hochschulen gefördert, obwohl andere Hochschulen oder Fakultäten am selben Ort ein reiches Angebot derartiger Lehrveranstaltungen hätten zur Verfügung stellen können. Von der letztgenannten Möglichkeit wird allerdings nicht in allen Fällen zweckmäßig Gebrauch gemacht werden können, nämlich dann, wenn das zu vermittelnde Ergänzungsfach in höherem Maße auf die Probleme einer bestimmten Berufsvorbildung bezogen werden muß, demnach schwer in das nach anderen Grundsätzen aufgebaute Ausbildungsprogramm einer anderen Fakultät und Hochschule eingeordnet werden kann. In solchen und ähnlichen Fällen kann jedoch die Gründung eines interuniversitären Institutes einen sowohl fachlich richtigen als auch finanziell günstigeren Ausweg bilden. Diejenige Hochschule bzw. Fakultät, die ein bestimmtes Lehrangebot zur Ergänzung wissenschaftlicher Berufsausbildung für die von ihr zu vertretenen Studienrichtungen braucht, kann sodann in einem solchen interuniversitären Institut mit einer anderen Hochschule oder Fakultät zusammenarbeiten, zu deren Hauptanliegen die Vertretung des betreffenden Faches im allgemeinen gehört. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch derzeit schon ein interuniversitäres Institut besteht, nämlich das Atominstitut der österreichischen Hochschulen.

Als Mangel wurde es bisher empfunden, daß Institute für gleiche oder verwandte Fächer verschiedener Universitäten desselben Ortes zwar fallweise in einen Gedankenaustausch treten konnten und dies auch getan haben, daß es jedoch keine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen solchen Instituten gibt. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 sollen nunmehr solche Institute in einen „Ortsverband“ zusammenfassen, der wenigstens einmal im Studienjahr zum Gedanken-

austausch und zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten zusammenzutreten hat. Diese Beratungen werden auch dazu dienen müssen, die Entwicklungspläne der verschiedenen Institute aufeinander sinnvoll abzustimmen.

Es wurde schon erwähnt, daß das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz die gemeinsame Betrauung verschiedener Hochschulen (einschließlich der Akademie der bildenden Künste und der Kunsthochschulen) mit einer bestimmten Studienrichtung und das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin eine Gesamtstudienkommission vorsehen. Die Abs. 5 und 6 enthalten nunmehr derartige Bestimmungen in einer allgemeineren Fassung.

Schließlich sei zu Abs. 7 erwähnt, daß § 25 Abs. 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes schon jetzt die Einsetzung von interfakultären oder interuniversitären Kommissionen vorsieht. Diese Bestimmungen werden in einer erweiterten Form in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Zu § 21:

Hier werden Grundsätze für die Mitwirkung der Angehörigen der Universität bei der Willensbildung der kollegial organisierten Behörde festgelegt. Zunächst wird festgestellt, daß alle Angehörigen der Universität nach Maßgabe des Entwurfes das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung haben. Die Abs. 2 bis 4 und 6 sind aus der Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz übernommen. Ebenso wie dort wird festgestellt, daß die Mitglieder der Kollegialorgane bei der Ausübung dieser Funktion an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden sind. Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß eine Weisungsgebundenheit mit der autonomen Besorgung einer Reihe von Angelegenheiten der Universitäten schwer vereinbart werden könnte.

Wenn jedoch Personengruppen das Recht haben, Delegierte in kollegial organisierte akademische Behörden zu entsenden, so muß ihnen, da eine Weisungsgebundenheit nicht vorliegt, das Recht eingeräumt werden, diese Delegierten erforderlichenfalls wieder abzurufen, falls sie das Vertrauen der Personen, von denen sie seinerzeit nominiert worden sind, nicht mehr besitzen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde die Frage gestellt, ob Rechte und Pflichten der Personalvertretung nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz durch die Mitwirkung von Vertretern in Kollegialorganen, die von den Dienststellenausschüssen entsendet werden, in irgendeiner Form in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies beabsichtigt der vorliegende Entwurf keineswegs. Die Mitwirkung von Vertretern der Dienststellenausschüsse sollen die Rechte nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz nicht ersetzen, sondern in sinnvoller Weise

durch Mitwirkung bei der Willensbildung der Kollegialorgane der Universitäten ergänzen. Dies wird in Abs. 5 klargestellt.

Schließlich wurde, ebenso wie in der Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, klargestellt, daß die Mitglieder der Kollegialorgane und sonstiger Organe der Universität zur Wahrung des Amtsgeheimnisses im Sinne des Art. 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sind. Es sei daran erinnert, daß demnach auch diese Personen zur Wahrung der Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet sind, soweit dies im Interesse einer juristischen oder natürlichen Person, der Parteistellung zukommt, oder im Interesse einer Gebietskörperschaft, bei Universitätsangelegenheiten wohl in der Regel im Interesse des Bundes, notwendig ist. Diese Amtsverschwiegenheit tritt kraft verfassungsgesetzlicher Anordnung ein. Durch Beschlüsse der Kollegialorgane kann diese Amtsverschwiegenheit weder eingengt noch erweitert werden. Hier bedürfte es im Sinne des Art. 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Der vorliegende Entwurf enthält eine solche Ermächtigung nicht. Die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erscheinen vielmehr ausreichend, die Amtsverschwiegenheit im Sinne dieser Bestimmungen allerdings auch notwendig.

Als Sanktion bei einem Bruch des Amtsgeheimnisses sieht der vorliegende Entwurf, ebenso wie die Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 151/1972, vor, daß **Personen**, die einem Kollegialorgan nicht kraft Gesetzes, sondern als Delegierte einer bestimmten Personengruppe angehören, bei Bruch des Amtsgeheimnisses vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Bescheid ihrer Funktion enthoben werden können, sofern sie in keinem Bundesdienstverhältnis stehen. Es steht sodann der betreffenden Personengruppe selbstverständlich frei, eine andere Person mit ihrer Vertretung in der betreffenden akademischen Behörde zu betrauen. Bei den Personen, die kraft Gesetzes einem Kollegialorgan angehören, handelt es sich in der Regel um Professoren. Bei Verletzung des Amtsgeheimnisses durch einen Bundesbediensteten bieten die vorhandenen disziplinarischen Vorschriften eine genügende Handhabe zur Ahndung eines solchen Verstoßes.

Zu § 22:

Die Bestimmungen des § 8 des Hochschul-Organisationsgesetzes sprechen vom Personal der Hochschule und teilen es in die Angehörigen des Lehrkörpers, das andere wissenschaftliche Personal und das nichtwissenschaftliche Personal ein. Der vorliegende Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes geht über die geltenden Bestimmungen insofern hinaus, als er das

Personal der Hochschule und die Studierenden unter der Bezeichnung „Angehörige der Universität“ zusammengefaßt. Er geht hierbei offensichtlich von dem Gedankengang aus, daß sowohl Universitätslehrer, das wissenschaftliche Personal, das nichtwissenschaftliche Personal und die Studierenden bestimmte, allerdings verschiedene Funktionen im Rahmen des Lehr- und Forschungsbetriebes zu erfüllen haben, daß sie jedoch alle in irgendeinem Ausmaße nicht nur zum Gelingen der Lehr- und Forschungstätigkeit beizutragen, sondern auch bei der Willensbildung kollegial organisierter akademischer Behörden mitzuwirken haben. Es ist daher systematisch richtiger, von Angehörigen der Universität zu sprechen, als zwischen dem Personal einerseits und den Studierenden andererseits zu unterscheiden.

Zu § 23:

Während das Hochschul-Organisationsgesetz in den Bestimmungen der §§ 8 und 9 den Ausdruck „Angehörige des Lehrkörpers“ verwendet, spricht der vorliegende Entwurf von den „Universitätslehrern“. Dieser Ausdruck wird in einem umfassenderen Sinne verwendet, als das Hochschul-Organisationsgesetz den Ausdruck „Angehörige des Lehrkörpers“ verwendet. So zählt etwa das Hochschul-Organisationsgesetz die Hochschulassistenten oder die an den Hochschulen tätigen Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 bzw. der Entlohnungsgruppe I 1 nicht zu den Angehörigen des Lehrkörpers, obwohl diese Personengruppen sehr wichtige Funktionen im Rahmen des Lehrbetriebes zu erfüllen haben. Der vorliegende Entwurf jedoch faßt unter dem Ausdruck „Universitätslehrer“ alle Personen zusammen, denen eine lehrende Tätigkeit an der Universität obliegt.

An die Spitze der Einteilung der Universitätslehrer stellt der vorliegende Entwurf ebenso wie das Hochschul-Organisationsgesetz in seinem § 9 die Personen mit der Lehrbefugnis für das gesamte Gebiet oder ein größeres Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches. In einer zweiten Gruppe faßt der vorliegende Entwurf die Personen zusammen, die zwar nicht für das gesamte Gebiet oder ein größeres Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches eine Lehrbefugnis haben, die aber immerhin eine Lehrbefugnis oder eine Unterrichtsbefugnis besitzen, auch wenn diese entweder nach Art oder nach Umfang oder nach Art und Umfang genau umschrieben ist.

Als weitere Merkmale der systematischen Darstellung der Angehörigen der Universität verwendet der vorliegende Entwurf das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses oder das Fehlen eines solchen und schließlich auch das Recht, Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen. Nach diesen drei Merkmalen — Lehrbefugnis, Dienstverhältnis, Recht

zur Benützung von Universitätseinrichtungen — werden nun die zu den Universitätslehrern zählenden Personengruppen definiert.

Ebenso wie das Hochschul-Organisationsgesetz kennt der vorliegende Entwurf zunächst die Ordentlichen und die Außerordentlichen Universitätsprofessoren. Unter Außerordentlichen Universitätsprofessoren versteht der vorliegende Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes ausschließlich die „Außerordentlichen Professoren neuen Typs“ im Sinne des § 10 a des Hochschul-Organisationsgesetzes, der durch die Novelle BGBl. Nr. 276/1972 dem Hochschul-Organisationsgesetz eingefügt wurde. Was die vor Inkrafttreten dieser Novelle ernannten Außerordentlichen Hochschulprofessoren im Sinne des § 10 des Hochschul-Organisationsgesetzes oder die allenfalls vom Inkrafttreten der Novelle bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes noch zu ernennenden Außerordentlichen Universitätsprofessoren gemäß § 10 des Hochschul-Organisationsgesetzes betrifft, so enthält § 109 Abs. 2 die notwendige Übergangsbestimmung.

Die Definition der Gastprofessoren (Gastdozenten und Gastvortragenden), der Emeritierten Universitätsprofessoren und der Honorarprofessoren entspricht im wesentlichen den diesbezüglichen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes. Zu bemerken ist jedoch, daß im Diskussionsentwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes die Aufnahme von Ordentlichen Universitätsprofessoren auf Zeit sowie von Ordentlichen Universitätsprofessoren in Teilbeschäftigung vorgesehen war. Diese Vorschläge wurden in den vorliegenden Entwurf nicht mehr übernommen.

Die Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes und die in der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission durchgeführten Diskussionen haben ergeben, daß die den teilbeschäftigten Universitätsprofessoren bzw. den auf Zeit aufgenommenen Universitätsprofessoren zugeordneten Funktionen von Gastprofessoren und Honorarprofessoren wahrgenommen werden können. Die Beibehaltung der bisherigen Funktionen eines Gastprofessors oder Honorarprofessors bieten nach dem Ergebnis dieser Diskussion eine Reihe von Vorteilen gegenüber den erwähnten Vorschlägen, vor allem werden dienst- und besoldungsrechtliche Schwierigkeiten vermieden. Die Aufnahme von Professoren in einem vertraglichen Verhältnis zum Bunde wirft wiederum die Frage auf, welche Stellung sie im Rahmen der Hochschulorganisation einnehmen sollen, ob sie hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Willensbildung der Kollegialorgane den Ordentlichen Professoren gleichgestellt sind oder nicht. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß die Stellung eines Gastprofessors oder Honorarprofessors für die vorüber-

gehende Beschäftigung von Ausländern besser geeignet ist als die Aufnahme in ein befristetes Dienstverhältnis als Professor. Bei der Annahme einer Gastprofessur oder einer Honorarprofessur sind keinerlei Schwierigkeiten hinsichtlich des Verlustes der Staatsbürgerschaft des Heimatlandes des betreffenden Ausländers zu befürchten, während dies bei dem Eintritt in ein Bundesdienstverhältnis sehr wohl der Fall sein kann. Diese Schwierigkeiten bezüglich der Staatsbürgerschaft des Heimatlandes werden von einem Ausländer durchaus in Kauf genommen, wenn er die Absicht besitzt, dauernd oder wenigstens einen längeren Zeitraum als Professor an einer österreichischen Hochschule zu wirken. Solche Schwierigkeiten müssen aber ein unüberwindliches Hindernis für eine von vornherein nur für kurze Zeit gedachte Beschäftigung darstellen. Der vorliegende Entwurf hat sohin diese beiden Vorschläge des Diskussionsentwurfes nicht mehr übernommen.

Die Funktion der Universitätsdozenten wurde aus der bisher geltenden gesetzlichen Regelung übernommen. Es sei jedoch schon jetzt darauf hingewiesen, daß den Universitätsdozenten erstmalig der Rechtsanspruch auf Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete ihrer Lehrbefugnis eingeräumt wird. Die derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften kennen ein solches Recht nicht; sie beschränken sich darauf, dem Hochschuldozenten nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen akademischen Behörden ein Recht auf die notwendigen Hilfsmittel zur Durchführung seiner Lehrveranstaltungen einzuräumen.

Das Hochschul-Organisationsgesetz zählt, wie schon erwähnt wurde, die Hochschulassistenten nicht zu den Angehörigen des Lehrkörpers, sondern zählt sie im § 19 beim sonstigen wissenschaftlichen Personal auf. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß das Hochschul-Organisationsgesetz im Jahre 1955 erlassen wurde, während erst das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, neue Bestimmungen über die Verwendung von Hochschulassistenten bei Lehrveranstaltungen, insbesondere aber über die verantwortliche Mitwirkung von Hochschulassistenten bei Lehrveranstaltungen formuliert hat. Der § 5 des Hochschulassistentengesetzes 1962 unterscheidet deutlich zwischen der einfachen Mitwirkung von Hochschulassistenten als Hilfsorgan des Professors bei Lehrveranstaltungen, zwischen der verantwortlichen Mitwirkung von Hochschulassistenten bei Lehrveranstaltungen und zwischen der selbständigen Übertragung von Lehrveranstaltungen. Für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen fordert das Hochschulassistentengesetz 1962 die Erteilung eines besonderen Lehrauftrages, falls der Hochschulassistent nicht die Lehrbefugnis für das betreffende Fach

besitzt. Unter „verantwortliche Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen“ ist demnach eine Tätigkeit zu verstehen, die zwar über die Mitwirkung als Hilfsorgan des Professors hinausgeht, die aber noch nicht die selbständige Durchführung einer Lehrveranstaltung bedeutet. Es wird sich demnach darum zu handeln haben, daß der Universitätsassistent zwar nach einem vom Professor festgelegten Plan und nach den Richtlinien des Professors eine Lehrveranstaltung durchzuführen hat, jedoch im übrigen bei der Durchführung dieser Lehrveranstaltung im Sinne der Bestimmungen des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes die Einzelheiten dieser Lehrveranstaltungen in inhaltlicher und methodischer Hinsicht frei gestalten kann. Hinsichtlich der verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen besitzt demnach der Universitätsassistent eine nach Art und Umfang umschriebene Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach. Die Hochschulassistenten waren demnach unter die Universitätslehrer einzureihen.

Die Vertragsassistenten waren ebenso wie die Universitätsassistenten zu behandeln und einzuordnen. Nach den Bestimmungen des Hochschulassistentengesetzes 1962 können unter bestimmten Umständen (Teilbeschäftigung, Urlaubsvertretung, Dienstposten nach Maßgabe eigener Einnahmen für bestimmte Zeit, Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft) entsprechend qualifizierte Personen zur Leistung von Assistendienstleistungen als Vertragsassistenten aufgenommen werden. Die Erwägungen über die verantwortliche Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen gelten auch für diese Gruppe.

§ 9 des Hochschul-Organisationsgesetzes zählt zwar zu den Angehörigen des Lehrkörpers auch Personen mit der Lehrbefugnis für ein praktisches Fach oder für eine Fertigkeit, nämlich die Hochschullektoren; gemäß § 19 des Hochschul-Organisationsgesetzes zählen jedoch die an den Hochschulen beschäftigten pragmatisch oder vertraglich angestellten Bundeslehrer nicht zu den Angehörigen des Lehrkörpers, sondern zum sonstigen wissenschaftlichen Personal. Sie werden zu Angehörigen des Lehrkörpers nur dann, wenn ihnen die Lehrbefugnis als Lektor gesondert verliehen wurde. Das Hochschul-Organisationsgesetz hat allerdings offensichtlich angenommen, daß dies in der Regel erfolgen wird. Die seit damals eingetretene Entwicklung hat aber gezeigt, daß die Lehrbefugnis als Lektor nur verhältnismäßig selten verliehen wurde und daß auf diesem Wege die schon in den gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Inkonsequenz, daß nämlich zur Erteilung des Unterrichtes an Hochschulen aufgenommene Personen, wie die pragmatisch oder vertraglich angestellten Bundeslehrer, nicht zu den Hochschullehrern zählen, durch diese bei Erlassung des Gesetzes zwar vorausgesehene aber in keiner

Weise gesetzlich gesicherte Verleihung der Lehrbefugnis als Lektor nicht beseitigt werden konnte. Die Stellung der Bundeslehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen (jetzt Universitäten) muß demnach nach dem derzeitigen Stand der Rechtsvorschriften als unbefriedigend bezeichnet werden. Hiezu kommt noch, daß sogar mehrere Studienrichtungen überwiegend von der Tätigkeit der Bundeslehrer oder Vertragslehrer getragen werden. Es handelt sich um die Studienrichtungen „Leibeserziehung“ und „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“. Beiden Studienrichtungen ist gemeinsam, daß für die von ihnen vertretenen Fächer bis vor kurzer Zeit eine Habilitation nicht oder nur in sehr seltenen Fällen möglich war. So gibt es auf dem Gebiete der Leibeserziehung zwar Habilitationen für „Bibliographie der Leibeserziehung“ und für „Pädagogik der Leibeserziehung“, jedoch nicht für die Leibeserziehung selbst oder für andere ihrer Teilgebiete. Erst in den letzten Jahren sind Professoren für das Fach Leibeserziehung an die Universitäten berufen worden. Für die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung oder für Teilgebiete dieser Ausbildung gibt es bisher keine Habilitationen. Vielmehr ringt die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung noch um ihre Anerkennung als vollwertiges wissenschaftliches Fach. Ein Schritt in dieser Richtung, der vielleicht entscheidende Auswirkungen zeitigen kann, wurde dadurch gemacht, daß im § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen unter Nr. 24 das Übersetzer- und Dolmetscherstudium als eine der Studienrichtungen zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit dem Abschluß durch Verleihung des akademischen Grades eines „Magisters der Philosophie“ gesetzlich festgelegt wurde. Da aber bisher eine Habilitation auf dem Gebiete des Übersetzer- und Dolmetscherwesens nicht möglich war, konnten auch Hochschulassistenten an den Instituten für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung höchstens eine gewisse Zeit verbleiben, da ja Hochschulassistenten gemäß § 6 Abs. 6 des Hochschul-Assistentengesetzes 1962 nach zehn Jahren, in Ausnahmefällen nach zwölf Jahren, die Lehrbefugnis erwerben müssen. Man nahm deshalb von der Bestellung von Hochschulassistenten an den Instituten für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung in der Regel Abstand und nahm die benötigten Lehrpersonen von vornherein als Bundeslehrer oder Vertragslehrer auf. Sie hatten jedoch bezüglich der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Regel nicht nur die Funktionen von Hochschulassistenten, sondern sogar darüber hinausgehende höherwertige Funktionen, nämlich in sehr vielen Fällen die völlig selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen durchzuführen. Es ist daher nur zu berechtigt, wenn im vorliegenden Entwurf

die pragmatisch und vertraglich angestellten Bundeslehrer als Universitätslektoren unter den Universitätslehrern angeführt werden.

Im übrigen faßt die Gruppe der Universitätslektoren und Universitätsinstruktoren außer den erwähnten Bundeslehrern oder Vertragslehrern mit der Unterrichtsbefugnis für ein bestimmtes Fach auch die Universitätsinstruktoren mit der Unterrichtsbefugnis für eine Fertigkeit (etwa die Bundeslehrer und Vertragslehrer an den Universitäts-Turninstituten) und die bisher als Lehrbeauftragte bezeichneten Personen zusammen, die mit der Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Ausmaß für bestimmte oder unbestimmte Zeit betraut wurden.

Von den Personengruppen, die selbständigen Unterricht an den Universitäten zu erteilen haben, sind die Bedienstetengruppen zu unterscheiden, die Hilfsfunktionen, wenn auch zum Teil bedeutende Hilfsfunktionen, bei der Vermittlung der wissenschaftlichen Lehre auszuführen haben. Es handelt sich hierbei um die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Demonstratoren, beides Kategorien von Bediensteten, die schon im Hochschulassistentengesetz 1962 verankert sind. Die bisherigen wissenschaftlichen Hilfskräfte bezeichnet der Entwurf wohl zutreffender als „Studienassistenten“. Hiezu treten als dritte, neue Kategorie, die Tutoren, denen die Aufgabe der Intensivbetreuung der Studierenden bei Praktika, Übungen, Proseminaren und ähnlichen Lehrveranstaltungen übertragen werden soll. Die drei Gruppen werden unter Bezeichnung „Mitarbeiter im Lehrbetrieb“ zusammengefaßt.

In Anlehnung an diese Terminologie wurde auch die Bezeichnung des § 19 des Hochschul-Organisationsgesetzes „Sonstiges wissenschaftliches Personal“ durch die Bezeichnung „Sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter“ ersetzt.

Zwingend vorgesehen wird im Abs. 5 die Ausschreibung aller Dienstposten für Universitätslehrer, für sonstiges wissenschaftliches Personal sowie alle übrigen Dienstposten, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgesehen ist. Bei den parlamentarischen Beratungen über eine Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz (Einfügung eines § 10 a über die Einführung von Außerordentlichen Hochschulprofessoren neuen Typs) wurde eine Bestimmung über die öffentliche Ausschreibung aller Dienstposten für Hochschullehrer und für alle übrigen Dienstposten, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgesehen ist, in den Gesetzentwurf bereits aufgenommen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Entwurf eines U-OG unterscheiden sich von den Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes da-

durch, daß die Ausschreibung in bestimmten Organen, nämlich im Mitteilungsblatt der betreffenden Hochschule und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zwingend vorgeschrieben wird. Die Dienstposten für Mitarbeiter im Lehrbetrieb sollen nur im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität ausgeschrieben werden. Dies müßte genügen, da für solche Verwendungen fast ausschließlich Studenten der eigenen Universität in Frage kommen werden.

Nicht auszuschreiben sind Verwendungen von Universitätslehrern, für welche kein Dienstposten vorzusehen ist. Es wäre sicherlich nicht zweckmäßig, wenn etwa die Einladung eines ausländischen Gelehrten für ein Semester an eine österreichische Universität beabsichtigt ist, nunmehr eine Verwendung als Honorarprofessur (für welche kein Dienstposten vorgesehen werden muß) öffentlich auszuschreiben; es steht ja von vornherein fest, daß eine bestimmte, und nur eine bestimmte Person für diese Funktion in Frage kommt. Dagegen werden nach dieser Bestimmung alle Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, ferner alle Dienstposten für Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundeslehrer an Hochschulen, Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren öffentlich auszuschreiben sein.

Schließlich werden auch die Posten öffentlich auszuschreiben sein, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgesehen ist, ohne daß es sich um Dienstposten für Universitätslehrer handelt. Es werden insbesondere wichtige Posten in der zentralen Verwaltung der Universität sowie bei den besonderen Universitätseinrichtungen in Betracht kommen.

Abs. 6 enthält einen Hinweis auf die Aufnahme von Studierenden in den Verband der Universität nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 und 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Erstmals wird festgehalten, daß die Studierenden unter den hier genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten besitzen, die sie im Rahmen ihres Studiums anzufertigen haben.

Die Bestimmung des Abs. 7 soll in besonders gelagerten Fällen die Gleichstellung von Personen mit Universitätsangehörigen ermöglichen, die aus formalen Gründen nicht direkt zu den Universitätsangehörigen gezählt werden können. Es handelt sich einerseits um Personen, die im Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft und nicht zum Bunde stehen und von dieser Gebietskörperschaft einer Universität vorübergehend oder auf längere Zeit zur Dienstleistung zugeteilt werden, um freie wissenschaftliche Mit-

arbeiter, die wohl in der Regel in einem privaten Dienstverhältnis stehen werden, deren Mitarbeit aber im Hinblick auf ihre besondere berufliche Qualifikation der Universität willkommen ist, und schließlich um externe Bewerber um die Lehrbefugnis als Hochschuldozent. In allen solchen Fällen soll das zuständige Kollegialorgan zu bestimmen haben, ob und in welchem Ausmaß die Rechte und auch die Pflichten eines Universitätsangehörigen für die Dauer der Tätigkeit zugesprochen werden sollen.

Zu § 24:

Das derzeit geltende Hochschul-Organisationsgesetz regelt im § 19 Abs. 2 die dienstliche Unterstellung des wissenschaftlichen Personals, und zwar werden als Vorgesetzte der Leiter der betreffenden Lehr- und Forschungseinrichtung, der Dekan, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgestellt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 20 Abs. 2 auch für das nichtwissenschaftliche Personal sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes weichen in zweierlei Hinsicht von diesen Regelungen ab:

Es wird festgestellt, daß das Personal aller Universitätseinrichtungen zunächst dem Vorstand (Leiter) der betreffenden Einrichtung untersteht. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Universitätslehrer aller Art. Eine solche Bestimmung hat dem Hochschul-Organisationsgesetz gefehlt. Allerdings enthält der Abs. 7 die sehr bedeutungsvolle Einschränkung, daß die dienstliche Unterordnung sich nicht auf die aus der Lehrbefugnis oder der Unterrichtsbefugnis entspringenden Rechten sowie nicht auf die Rechte auf die Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten bezieht. Dies bedeutet z. B., daß ein Außerordentlicher Universitätsprofessor (neuen Typs, also im Sinne des derzeit geltenden § 10 a des Hochschul-Organisationsgesetzes bzw. des § 31 des vorliegenden Entwurfes) in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung eines Institutes durchaus an die Weisungen des Institutsvorstandes gebunden ist, daß er jedoch bei der Ausübung seiner Lehrbefugnis, also der Abhaltung der von ihm durchzuführenden Lehrveranstaltungen sowie bei der Benützung von Institutseinrichtungen für seine wissenschaftlichen Arbeiten an keine Weisungen gebunden erscheint.

Weiters kommt aus den folgenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 zum Ausdruck, daß nach den Intentionen des vorliegenden Entwurfes nicht mehr der Rektor ausschließlich Dienstvorgesetzter sämtlichen Personals der Universität ist. Ihm unterstehen vielmehr (nach dem Institutsvorstand und dem Dekan, also in dritter bzw. an Universitäten ohne Fakultätsgliederung in zweiter Instanz) in dienstrechtlicher Hinsicht

nur die Universitätslehrer sowie das wissenschaftliche Personal. Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals sowie des gesamten Personals der zentralen Verwaltung ist der Universitätsdirektor. Der zweckmäßige und möglichst erfolgreiche Einsatz dieses Personals sowie ein allenfalls erforderlicher Personalausgleich zwischen den einzelnen Hochschuleinrichtungen soll auf diese Weise besser als bisher sichergestellt werden. Schließlich wird als Dienstvorgesetzter des zentralisierten und integrierten Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens der Bibliotheksdirektor festgestellt.

§ 19 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes hat die Übertragung der Bestellung von wissenschaftlichen Hilfskräften (jetzt Studienassistenten) und Demonstratoren namens des Bundes an die akademischen Behörden ermöglicht. Von dieser Möglichkeit wurde verhältnismäßig spät, nämlich erst mit der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 12. März 1970 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, BGBl. Nr. 112/1970, Gebrauch gemacht. Der vorliegende Entwurf geht nun einen Schritt weiter. Gemäß § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958 können durch Verordnung bestimmte dienstrechtliche Angelegenheiten nachgeordneten Dienststellen als Dienstbehörde erster Instanz übertragen werden. Der Entwurf nennt nun als „nachgeordnete Dienststellen“, die an den Universitäten für diese Funktion in Betracht kommen, den Rektor, den Universitätsdirektor und den Bibliotheksdirektor, und zwar für das ihnen unterstellte Personal. Durch die in Aussicht genommene Maßnahme wird nicht nur die Verantwortung für eine Reihe von Rechtsentscheidungen in Dienstrechtsangelegenheiten an die sachnahen Funktionäre der Universität übertragen, sondern auch eine bedeutende Vereinfachung der Geschäftsführung in Personalangelegenheiten der Universitäten erzielt werden können. Zur Besorgung dieser Aufgaben sind aber, und dies hat die Übertragung der Aufnahme von wissenschaftlichen Hilfskräften, Vertragsassistenten und Demonstratoren an die akademischen Behörden gezeigt, die Rektorate der wissenschaftlichen Hochschulen durchaus imstande. Mit der Übertragung der Funktion einer nachgeordneten Dienstbehörde an den Rektor, den Universitätsdirektor und den Bibliotheksdirektor sowie der Beauftragung der Universitätsdirektion mit der Durchführung der damit verbundenen Aufgabe (siehe § 79 Abs. 2 lit. a) soll die Universitätsdirektion in die Lage versetzt werden, in schnellerer und wirkungsvollerer Weise, als dies bisher möglich war, die Personalangelegenheiten der verschiedenen Gruppen der an den Universitäten beruflich tätigen Personen wahrzunehmen. Schließlich stellt die Wahrneh-

mung der Funktion einer Dienstbehörde durch die nachgeordnete Universitätsdirektion auch eine wohl notwendige Ergänzung der Stellung des Universitätsdirektors als Vorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals der gesamten Universität dar. Raschheit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz der Personalverwaltung an den Universitäten soll durch diese Maßnahme in bedeutendem Maße erhöht werden.

Die Entwicklung der modernen Wissenschaften, insbesondere aber die steigende Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in der modernen Gesellschaft, haben es mit sich gebracht, daß Gewissenskonflikte bei der Bearbeitung bestimmter wissenschaftlicher Themen aus religiösen, weltanschaulichen oder humanitären Gründen nicht ausgeschlossen werden können. Die Bestimmung des Abs. 8 gibt nun den Universitätsangehörigen das Recht, die Mitarbeit bei wissenschaftlichen Arbeiten aus Gewissensgründen zu verweigern, und sieht vor, daß ihnen aus einer solchen Verweigerung keine Nachteile erwachsen dürfen.

Zu § 25:

Es wurde bereits bei den Erläuterungen zu § 23 erwähnt, daß der Besitz der Lehrbefugnis sowie der Besitz des Rechtes, Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden, als Merkmale für die Einteilung der Universitätslehrer herangezogen wurden. Es war aber auch notwendig, diese Begriffe näher zu definieren. Das Hochschul-Organisationsgesetz verwendet zwar den Ausdruck „Lehrbefugnis“ für ein wissenschaftliches Fach oder für ein Teilgebiet eines solchen Faches, enthält jedoch keine Legaldefinition dieses Ausdruckes. Diese ergibt sich aber, wenn man den Inhalt der diesbezüglichen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 2 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867, einer Analyse unterzieht. Demnach ist die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach das Recht, die wissenschaftliche Lehre an der Universität und mittels der Einrichtungen der Universität frei auszuüben.

Ebenso erschien es notwendig, den neugeprägten Begriff „Unterrichtsbefugnis“ zu definieren. Er ist aus den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes abzuleiten, die davon sprechen, daß Hochschullektoren die Lehrbefugnis für den Unterricht in einem praktischen Fach oder einer Fertigkeit besitzen. Es wurde bereits erwähnt, daß dieses Merkmal auch ohne formale Erteilung der Lehrbefugnis als Hochschullektor auf die an den Universitäten tätigen Bundeslehrer und Vertragslehrer zutrifft. Der Ausdruck „praktisches“ Fach kann jedoch einer Kritik nicht

mehr standhalten. Der Unterricht, der von Bundeslehrern und Vertragslehrern an Hochschulen erteilt wird, mag nicht in allen Fällen in demselben Ausmaß das Merkmal der Wissenschaftlichkeit aufweisen, wie dies bei dem Unterricht der Professoren oder Dozenten ist, daß er aber eine starke wissenschaftliche Komponente enthält, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, auch die bei den Fächern, die ihre Anerkennung als vollwertiges wissenschaftliches Fach erst in jüngster Zeit gefunden haben (wie bei der Leibeserziehung) oder um diese Anerkennung noch ringen (wie bei der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung). Es wurde demnach der neutrale Begriff „Fach“ gewählt, ohne eine Aussage darüber zu machen, ob es sich hierbei um ein wissenschaftliches Fach oder ein nichtwissenschaftliches Fach handelt. In der derzeitigen Situation erscheint der damit verbundene Ungenauigkeitsfaktor besser als eine Festlegung.

Abs. 3 versucht den Inhalt der Lehrbefugnis näher zu definieren. Er stellt durchaus im Sinne der derzeit geltenden Bestimmungen des § 60 des Hochschul-Organisationsgesetzes fest, daß Personen mit einer Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach berechtigt sind, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen aller Art abzuhalten. Der Hinweis auf § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bedeutet, daß diese Personen bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei, jedoch verpflichtet sind, im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtung oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne die Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen. Dem Recht der freien Ausübung der wissenschaftlichen Lehre an den Hochschulen steht demnach die Pflicht zur sinnvollen Gestaltung der Lehrveranstaltungen gegenüber, zu deren Abhaltung sich die lehrbefugten Personen auf Grund dieser Lehrbefugnis im Rahmen ihres Dienstverhältnisses oder Lehrauftrages verpflichtet haben.

Die zur Begutachtung ausgesendete Fassung des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes enthielt sowohl bei den Bestimmungen über die Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren als auch bei den Bestimmungen über die Universitätsdozenten die Vorschrift, daß diese Personen auch an anderen Universitäten als der, an welcher ihnen die Lehrbefugnis erteilt wurde, Lehrveranstaltungen ankündigen und abhalten dürfen. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde diese Bestimmung deshalb kritisiert, weil in einer „gesamtösterreichischen“ Lehrbefugnis ein Eingriff in die Autonomie der einzelnen Universitäten erblickt wurde und außer

dem befürchtet wurde, daß allenfalls von den Vertretern der betreffenden Universität unerwünschte Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Beide Argumente können in keiner Weise überzeugen. Es zeugt von wenig Verständnis für die Rolle der Wissenschaft in der modernen Gesellschaft, wenn man zwar in Worten die Internationalität der modernen Wissenschaften betont, aber andererseits die von einer Universität desselben Landes für dasselbe Fach erworbene Lehrbefugnis grundsätzlich nicht anerkennen will. Das hier im § 25 Abs. 4 des Entwurfes eines UOG definierte Recht erscheint logisch und selbstverständlich, wenn man davon ausgeht, daß alle österreichischen Universitäten gleichwertig und gleichrangig sind. Die Ankündigung einer Lehrveranstaltung durch den Professor oder Dozenten einer anderen österreichischen Universität ist unter diesen Umständen nicht als Konkurrenz oder Eingriff in partikularistische Rechte, sondern als erwünschte Bereicherung für das Studienprogramm der eigenen Universität anzusehen.

Die Bestimmung des Abs. 6 versucht durch gesetzliche Anordnung eine Frage zu klären, die derzeit in der Verwaltungspraxis unbefriedigend gelöst wurde. Es fehlt nämlich in den derzeitigen Hochschulvorschriften eine Bestimmung über das Schicksal einer Lehrbefugnis, wenn ein Universitätsprofessor seine Hochschule etwa wegen Annahme einer Berufung an eine andere in- oder ausländische Hochschule oder Universität verläßt. Die Verwaltungspraxis steht in solchen Fällen derzeit auf dem Standpunkt, daß damit auch die Lehrbefugnis an der betreffenden Hochschule erloschen ist, selbst wenn der betreffende Professor ursprünglich eine Lehrbefugnis als Dozent an dieser Hochschule erworben hatte; diese Lehrbefugnis als Universitätsdozent sei anlässlich der Ernennung zum Professor „konsumiert“ worden und ginge deshalb mit dem Verlust der Funktion eines Professors verloren, ohne daß die Lehrbefugnis als Universitätsdozent wieder auflebe. Die Inkonsequenz dieser Stellungnahme muß sofort einleuchten, wenn man bedenkt, daß die Lehrbefugnis als Universitätsdozent durchaus unberührt bleibt, wenn der Universitätsdozent als Professor an eine andere Hochschule oder Universität berufen wird, immer vorausgesetzt, daß kein anderer Grund für den Verlust der Lehrbefugnis vorliegt. Der Abs. 6 spricht nun generell aus, daß die Lehrbefugnis bei Verlassen der Hochschule erhalten bleibt, es sei denn, es liege einer der im Abs. 5 aufgezählten Gründe für den Verlust vor. Diese Gründe entsprechen der bisherigen gesetzlichen Regelung für den Verlust der Lehrbefugnis als Universitätsdozent. Ebenfalls entspricht die Bestimmung des Abs. 7 der bisherigen Regelung für die Weiterführung der Bezeichnung Hochschuldozent bzw. Universitätsdozent.

Das Recht zur Benützung der Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten wurde im § 23 als Einteilungsmerkmal für die verschiedenen Kategorien der Universitätslehrer verwendet. Das Ausmaß, in dem eine solche Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eines bestimmten Universitätslehrers erforderlich ist, wird durchaus verschieden sein; dies wird sich nicht nur nach der dienstrechtlichen Stellung, sondern auch nach den Erfordernissen des betreffenden wissenschaftlichen Faches und den besonderen Erfordernissen bestimmter wissenschaftlicher Arbeiten richten. Es sei auch auf den Grundsatz der Verbindung von Forschung und Lehre hingewiesen, der nicht nur im § 1 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erwähnt, sondern auch in den § 1 Abs. 2 lit. b des vorliegenden Entwurfes eines UOG übernommen wurde. Es wird dem zuständigen Kollegialorgan obliegen, über das Ausmaß der Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zu entscheiden, falls miteinander nicht vereinbarte Ansprüche auf die Benützung solcher Einrichtungen vorliegen.

Zu § 26:

Das Hochschul-Organisationsgesetz enthält im § 10 nur einige kurze Vorschriften über die Ordentlichen und Außerordentlichen Hochschulprofessoren, ihr Dienstverhältnis, die Erstattung von Ternavorschlägen sowie schließlich über die Festsetzung der Lehrverpflichtung der Professoren. Der vorliegende Entwurf versucht in den §§ 26 bis 30 die Ernennung der Ordentlichen Universitätsprofessoren ausreichend und zufriedenstellend neu zu regeln. Schon der Rat für Hochschulfragen hat sich seinerzeit eingehend mit einer Neuordnung des Berufungsverfahrens befaßt. Ebenso bildete die Neuordnung des Berufungsverfahrens einen der wichtigsten Gegenstände, mit denen sich die Parlamentarische Hochschulreform-Kommission beschäftigte. Das Ergebnis dieser Diskussionen wurde nun in den Bestimmungen der §§ 26 bis 30 des vorliegenden Entwurfes verwertet.

Während sich der § 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes bloß auf die Aussage beschränkt hat, daß die zuständige akademische Behörde das Recht hat, zur Besetzung eines Dienstpostens für Universitätsprofessoren einen Ternavorschlag zu erstatten, werden nunmehr auch Verfahrensweisen für die Erstellung eines solchen Ternavorschlages gesetzlich festgelegt. Im Abs. 2 wird zunächst angeordnet, daß das zuständige Kollegialorgan, das ist in der Regel die für das betreffende Fach in Betracht kommende Fachgruppenkommission, zur Durchführung des Berufungsverfahrens eine Kommission einzusetzen hat. Es sei darauf hingewiesen, daß nach den

Bestimmungen des § 15 Abs. 10 in solchen Kommissionen neben Professoren auch Vertreter des Mittelbaues und der Studenten tätig sein müssen.

Die Durchführung des Berufungsverfahrens durch eine von dem zuständigen Kollegialorgan eingesetzte Kommission entspricht einer langjährigen, an den wissenschaftlichen Hochschulen geübten Praxis. Die Einsetzung solcher Kommissionen ist geeignet, das Verfahren möglichst rasch und erfolgreich durchzuführen. Dazu ist es aber nötig, daß entgegen der derzeitigen Praxis an verschiedenen Hochschulen und Fakultäten der Kommission nur solche Personen angehören, die als fachzuständig bezeichnet werden können. Die nunmehr formulierten Bestimmungen des Abs. 2 würden es demnach ausschließen, daß, wie dies derzeit an einigen Fakultäten und Hochschulen üblich ist, sich jedes Kollegiumsmitglied, auch wenn es mit dem Fach des zu besetzenden Dienstpostens in keiner engen Beziehung steht, aus eigener Initiative als Kommissionsmitglied anmelden kann. Weiters stellt die Bestimmung des Abs. 2 in Zusammenhalt mit den erwähnten Bestimmungen der §§ 15 Abs. 10 und 65 sicher, daß die Transparenz der Vorgänge anlässlich der Besetzung eines Dienstpostens für Ordentliche Universitätsprofessoren durch die Teilnahme von Vertretern auch des akademischen Mittelbaues und der Studenten sichergestellt wird.

Zahlreiche Stellungnahmen aus Kreisen der Professoren im Zuge des Begutachtungsverfahrens haben die vorgesehene Teilnahme von Vertretern der Studenten, z. T. auch die Teilnahme von Vertretern des akademischen Mittelbaues an Berufungskommissionen kritisiert. Es wurde eingewendet, daß diese Personen zur Beurteilung der hierbei auftauchenden Fragen nicht genügend qualifiziert seien, daß vielmehr über die Verleihung einer bestimmten Berechtigung, hier der Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach, nur urteilen dürfe, wer selbst im Besitze einer entsprechenden Qualifikation sei. Hierbei wird aber übersehen, daß es nicht auf die bloß formale Qualifikation ankommen kann. So besitzt z. B. der Professor einer Philosophischen Fakultät für ein sprachwissenschaftliches Fach sicherlich die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach, wird aber in der Regel als nicht entsprechend qualifiziert für die Entscheidung über die Berufung eines Naturwissenschaftlers anzusehen sein. Die derzeitigen Rechtsvorschriften gestehen ihm allerdings das Recht der Mitentscheidung in solchen Fällen zu. Es kommt also nicht darauf an, daß irgendeine wissenschaftliche Qualifikation vorliegt, sondern daß die zur Mitentscheidung Berufenen tatsächlich mit den Problemen und den Notwendigkeiten des Faches vertraut sind, für das ein neuer Professor berufen werden soll. Dies aber stellt der vorliegende Ent-

wurf im § 26 Abs. 2 in einem viel höheren Maße sicher, als es in bisherigen Rechtsvorschriften der Fall war. Er verlangt von den Vertretern aller Personengruppen, die in eine Berufungskommission entsendet werden, daß sie möglichst sachkundig sind. Es ist darauf hinzuweisen, daß im Zuge der Beratungen einer Berufungskommission in der Regel kein selbständiges Urteil über die wissenschaftliche Qualifikation von in Betracht kommenden Personen abzugeben ist, sondern daß fast regelmäßig hierüber ausreichende Unterlagen zur Verfügung stehen werden.

Wohl aber ist es notwendig, daß die Mitglieder der Berufungskommission auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage sind, solche Unterlagen sachgemäß zu beurteilen. Außer über die wissenschaftliche Qualifikation eines Bewerbers hat sich die Berufungskommission auch ein Urteil über seine Qualitäten als Lehrer, als Prüfer, als kooperationsbereiter Mitarbeiter in Kollegialorganen und auch als Leiter eines Institutes oder einer anderen Universitätseinrichtung zu bilden. In allen diesen Fällen wird zur sachgemäßen Beurteilung der in Betracht zu ziehenden Momente weniger eine bestimmte akademische Qualifikation, sondern Sachkenntnis und Menschenkenntnis erforderlich sein. Diese Voraussetzungen werden durchaus bei Vertretern des Mittelbaues und auch der Studenten vorliegen können, bei letzteren in der Regel dann, wenn sie bereits bestimmte Erfahrungen an der Universität sammeln konnten. Der § 26 Abs. 3 ordnet deshalb an, daß die Vertreter der Studierenden in den Berufungskommissionen die erste Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen abgelegt haben müssen. Unter letzteren sind Prüfungen nach den Studien zu verstehen, die noch nicht im Sinne des § 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch neue, besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne geregelt wurden.

Weiters soll die Berufungskommission ohne Änderung der im § 15 Abs. 10 festgesetzten Paritäten so zusammengesetzt werden, daß die Mehrzahl ihrer Mitglieder eine Lehrbefugnis für das betreffende Fach, nahe verwandte Fächer oder wenigstens dem Fache nahestehende Fächer besitzt. Dieser Gesetzesbefehl richtet sich in erster Linie an die Vertreter des Mittelbaues. Da die Berufungskommission dieselbe Zusammensetzung aufzuweisen hat wie das Fakultätskollegium (vgl. § 15 Abs. 10), so ist die Hälfte ihrer Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsprofessoren zu stellen. Um demnach eine Mehrheit von Mitgliedern mit einer Lehrbefugnis zu erreichen, wird der akademische Mittelbau verhalten, einen Vertreter mit einer solchen Lehrbefugnis in die Berufungskommission zu entsenden. Der Gesetzesbefehl richtet sich aber auch an die Gruppe der Universitätsprofessoren; sie wird verhalten, nicht

irgendwelche Vertreter zu entsenden, sondern nur solche, die eine Lehrbefugnis haben, die den oben erwähnten Bedingungen entspricht. Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß gemäß § 64 Abs. 4 ein gültiger Beschluß über Vorschläge zur Berufung Ordentlicher Professoren oder für die Ernennung Außerordentlicher Professoren nur zustande kommt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission mit einer Lehrbefugnis im erwähnten Sinne zugestimmt hat. Diese Maßnahmen zusammengenommen müßten ausreichen, um alle im Zuge des Begutachtungsverfahrens geäußerten Bedenken gegen die Mitwirkung von Vertretern der Studenten und des akademischen Mittelbaues zu zerstreuen. Es kann vielmehr erwartet werden, daß diese Vertreter sehr wohl von ihrem Standpunkt aus Wertvolles zu den Beratungen beitragen können.

Diese Regelungen entsprechen, wie schon im Teil V der Erläuterungen „Verfassung und Hochschulorganisation“ dargelegt wurde, unter Bedachtnahme auf das Organisationsprinzip der nach Qualifikation abgestuften Mitbestimmung und Mitwirkung den verfassungsrechtlich normierten Grundsätzen, wie z. B. dem der „Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre“ und dem Gleichheitsgrundsatz.

Zu § 27:

Die derzeit geltenden Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes sagen nichts darüber aus, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muß, die zum Ordentlichen oder Außerordentlichen Universitätsprofessor ernannt werden soll. Die Praxis der österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen ging dahin, nicht unbedingt den Besitz der Lehrbefugnis für das betreffende Fach zu verlangen, sondern auch andere wissenschaftliche Leistungen als gleichrangige Qualifikation für die Berufung zum Universitätsprofessor anzusehen. Die verschiedenen Typen der wissenschaftlichen Hochschulen haben allerdings eine verschiedene Praxis entwickelt. So wird z. B. an den Universitäten in der Mehrzahl der Fälle der Besitz der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das betreffende Fach als Voraussetzung für eine Berufung genommen, während an den Hochschulen technischer Richtung sehr oft auch wissenschaftliche Leistungen bewährter Praktiker auf den betreffenden Gebieten der Technik als entsprechende Voraussetzung für eine Berufung als Professor angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß anlässlich der Schaffung eines neuen Typs von Außerordentlichen Hochschulprofessoren durch die Einfügung eines § 10 a in das derzeit geltende Hochschul-Organisationsgesetz durch eine Novelle zum § 32 des Gehaltsüberleitungsgesetzes als Anstellungserfordernis die Lehrbefugnis als

Hochschuldozent und eine Tätigkeit, die den Ernennungswerber zur Ausübung einer gehobenen Funktion im Rahmen der Hochschulorganisation geeignet erscheinen läßt, durch mindestens drei Jahre festgelegt wurden.

Die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes erwähnen die Habilitation als Voraussetzung für eine Bewerbung um einen ausgeschriebenen Dienstposten für Ordentliche Universitätsprofessoren absichtlich nicht. Vielmehr wird die allenfalls erworbene Lehrbefugnis zusammen mit den übrigen wissenschaftlichen Leistungen zu werten sein; sie stellt aber keine Voraussetzung für die Ernennung zum Ordentlichen Universitätsprofessor dar.

Wie bereits bei den Erläuterungen zu § 23 Abs. 5 erwähnt wurde, sind freie Dienstposten für Ordentliche Universitätsprofessoren öffentlich auszuschreiben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß im Verlauf der Parlamentarischen Beratungen über die Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz betreffend Einführung von Außerordentlichen Hochschulprofessoren neuen Typs gemäß § 10 a Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 276/1972, die öffentliche Ausschreibung freier Dienstposten auch für Ordentliche Professoren beschlossen wurde. Die Aufgabe der Ausschreibung obliegt gemäß Abs. 1 der für die Durchführung des Berufungsverfahrens eingesetzten Kommission. Die Ausschreibung hat jedenfalls im Mitteilungsblatt und in der Wiener Zeitung zu erfolgen und ist durch Aushang des Mitteilungsblattes an der Amtstafel der betreffenden Universität bekanntzumachen. Soweit dies zweckmäßig erscheint, kann die Ausschreibung auch in in- oder ausländischen Fachzeitschriften erfolgen. Durch alle diese Maßnahmen soll sichergestellt werden, daß die für eine Berufung in Betracht kommenden, entsprechend qualifizierten Personen nach Möglichkeit von dem freien Dienstposten erfahren und dadurch die Möglichkeit erhalten, sich im Sinne des Abs. 2 um diesen Dienstposten zu bewerben. Allerdings ist eine solche Bewerbung keine notwendige Voraussetzung dafür, daß eine bestimmte Person von der Kommission in den von ihr zu erarbeitenden Ternavorschlag aufgenommen wird. Im Abs. 1 heißt es ausdrücklich, daß der Kommission die Nachforschung nach geeigneten Kandidaten obliegt.

Zu § 28:

Die drei Kandidaten, welche der Kommission am geeignetsten erscheinen, sind von ihr in einem Ternavorschlag zusammenzufassen, wobei auch der Grundsatz der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden zu berücksichtigen ist. So wird z. B. die Kommission darauf zu achten haben, daß bei Besetzung eines zweiten Professorenpostens für dasselbe Fach nach Mög-

lichkeit Vertreter anderer Lehrmeinungen bzw. Vertreter anderer wissenschaftlicher Methoden in den Vorschlag aufgenommen werden.

Nach den geltenden Bestimmungen des § 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, durch die das Verfahren zur Ernennung von Hochschulprofessoren geregelt wird, hat das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) das Recht, zur Besetzung von Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Hochschulprofessoren Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Ternavorschlag). Ausnahmen sind zu begründen.

Der Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz geht — wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage für das Hochschul-Organisationsgesetz, 578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP, festgestellt und auch für den gegenständlichen Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz unverändert beibehalten wurde — „von dem seit 1848 beobachteten Grundsatz aus, wonach bei solchen Berufungen der Staat und die Hochschule (jetzt einheitlich Universität für alle wissenschaftlichen Hochschulen), die Verantwortung teilend, nebeneinander und miteinander in Erscheinung treten sollen, läßt aber erkennen, daß die Kompetenz, die der Staat in Wahrnehmung der Interessen des öffentlichen Unterrichts wahrzunehmen hat, nicht geschmälert werden soll“.

Obwohl vom Gesetzgeber in § 10 Abs. 3 Hochschul-Organisationsgesetz zweifelsfrei geregelt, wurden seitens akademischer Kreise doch immer wieder durch das Gesetz nicht gedeckte Meinungen hinsichtlich der Berufung von Hochschulprofessoren geäußert. Dies insbesondere hinsichtlich der Erstellung von Berufungsvorschlägen und allfälliger vom zuständigen Professorenkollegium vorgenommenen Reihungen im Berufungsvorschlag. § 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes, die derzeit für das Berufungsverfahren geltende Rechtsvorschrift, ist jedenfalls eindeutig, indem sie von dem „Recht zur Erstattung von Vorschlägen für die gegenständlichen Dienstposten spricht, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Ternavorschläge). Ausnahmen sind zu begründen ...“.

Die Norm des § 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes ist eindeutig. Der Berufung auf Gewohnheitsrecht kommt jedenfalls keine Relevanz zu, da es einer der anerkannten Rechtsgrundsätze der österreichischen Rechtsordnung darstellt, daß Gewohnheitsrecht nur in jenen Fällen zulässig ist, in denen der Gesetzgeber ausdrücklich darauf verweist. Dem § 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes ist ein solcher Hinweis fremd. Der Berufung auf

Verwaltungsbrauch — wie sie gelegentlich erfolgt ist — kann gleichfalls keine Relevanz zukommen, da nach den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung und auch nach herrschender Ansicht der Verwaltungsbrauch keine Rechtsquelle ist.

Im § 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes ist also ausdrücklich nur von dem Recht der zuständigen akademischen Behörde die Rede, im Zuge des Berufungsverfahrens einen Ternavorschlag zu erstatten. Die Kompetenz zur Ernennung von Hochschulprofessoren liegt aber gemäß Art. 65 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Bundespräsidenten. Gemäß Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgen alle Akte des Bundespräsidenten, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hierbei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz. Von diesem Gesetzesvorbehalt hat der Gesetzgeber beim Hochschul-Organisationsgesetz Gebrauch gemacht, indem der zuständigen akademischen Behörde bei der Besetzung von vakanten Lehrkanzeln ein Vorschlagsrecht eingeräumt wurde.

Der seinerzeitige Gesetzgeber — dem eine allfällige Tradition oder Praxis an den Hochschulen gewiß nicht unbekannt war — hat im § 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes das Verfahren zur Ernennung der Hochschulprofessoren und die Rechte der zuständigen Professorenkollegien (zuständigen akademischen Behörden) folgendermaßen erschöpfend normiert: „... hat das Recht, zur Besetzung eines der im Abs. 1 genannten Dienstposten Vorschläge zu erstatten, ...“. Der Gesetzgeber hat demnach schon seinerzeit im maßgeblichen Gesetzestext keine wie immer mögliche Vorgangsweise der Reihung eines Besetzungsvorschlages normiert. In Ansehung dieser Regel kann daher schon nach der derzeitigen Rechtslage in einer allfälligen Reihung zwar eine Meinung des zuständigen Professorenkollegiums zum Ausdruck kommen, die aber, da im Gesetz nicht vorgesehen, keinerlei bindende Wirkung für den zuständigen Bundesminister haben kann. Mit der Vorschlagserstellung hat das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) sein ihm (das ihr) nach § 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes zustehendes Recht ausgeschöpft. Mit der Abgabe des Vorschlages ist die Beschlußfassung über den Vorschlag dem zuständigen Bundesminister zugefallen. Ihm obliegt die Entscheidung über den Vorschlag, weil er für die Ernennung bzw. Vorschlagserstellung gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegenüber dem Bundespräsidenten verantwortlich ist. Der Sinn des Ternavorschlages ist demnach gerade darin

zu sehen, daß der zuständige Bundesminister aus mehreren Vorschlägen nach seinem Ermessen einen an den Bundespräsidenten herantragen kann.

Ausdrücklich wird angeordnet, daß im Ternavorschlag die Kandidaten alphabetisch zu reihen sind. Die derzeit übliche Reihung der Kandidaten hat zu einer Reihe von Schwierigkeiten, ja sogar von Unzukömmlichkeiten geführt, die in Hinblick besser zu vermeiden sein werden. Es genügt darauf hinzuweisen, daß eine Reihung, die nicht alphabetisch erfolgt, nach den verschiedensten Gesichtspunkten vorgenommen werden kann (Ansehen als Wissenschaftler, Vertretung eines bestimmten, gewünschten Teilgebietes eines wissenschaftlichen Faches, besondere didaktische und pädagogische Fähigkeiten, besondere Eignung für den zu besetzenden Dienstposten aus anderen Gründen), daß die Aufstellung einer Rangordnung demnach in sehr vielen Fällen objektiv nicht begründbar ist und schließlich daß die Reihung an zweiter oder dritter Stelle von vielen Kandidaten als eine unverdiente Zurücksetzung aufgefaßt werden kann. All dies kann durch eine alphabetische Reihenfolge vermieden werden. Die Begründung der Aufnahme dieser und gerade dieser drei Kandidaten in den Ternavorschlag enthält genügend Raum, um auf die besonderen Umstände aufmerksam zu machen, die jeden der drei in den Ternavorschlag aufgenommenen Kandidaten vor allen anderen in Betracht gezogenen Bewerbern auszeichnen.

Nach dem Vorschlag des Entwurfes, wonach die Kandidaten alphabetisch zu reihen sind, wird es nunmehr völlig klar sein, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Berufungsverhandlungen mit demjenigen der ihm namhaft gemachten Kandidaten aufnehmen kann, der seinem Ermessen nach am geeignetsten erscheint.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 anordnen, daß die Berufungskommission spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden eines Dienstpostens für Ordentliche Universitätsprofessoren zu bilden ist. Verzögerungen bei der Besetzung solcher Dienstposten sollen demnach möglichst hintangehalten werden. Es wäre z. B. mit den nunmehr neu formulierten Bestimmungen nicht vereinbar, wenn eine Kommission zur Besetzung eines Dienstpostens für Ordentliche Universitätsprofessoren erst nach der Emeritierung des bisherigen Inhabers dieses Dienstpostens oder kurz vorher eingesetzt wird. Bei unerwartetem Freiwerden eines Dienstpostens für Ordentliche Universitätsprofessoren oder bei Neuschaffung eines Dienstpostens für Ordentliche Universitätsprofessoren ist die Kommission bei der nächsten

Sitzung des zuständigen Kollegialorgans einzusetzen, damit das Berufungsverfahren möglichst rasch in Angriff genommen werden kann.

Die Bestimmungen des Abs. 4 versuchen die rechtzeitige Besetzung frei werdender Dienstposten dadurch sicherzustellen, daß die Vorlage des Besetzungsvorschlages an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung spätestens drei Monate vor Freiwerden des Dienstpostens angeordnet wird. Da die Kommission ein Jahr vor Freiwerden des Dienstpostens einzusetzen ist, steht ihr also für die Ausarbeitung des Ternavorschlages ein Zeitraum von neun Monaten zur Verfügung. Der erwähnte Zeitraum von neun Monaten für die Ausarbeitung eines Ternavorschlages soll der Kommission auch dann zur Verfügung stehen, wenn es sich um einen neuen Dienstposten oder um einen unerwartet frei werdenden Dienstposten handelt.

Insgesamt versucht der § 28, die möglichst rasche Erstellung möglichst gut begründeter Besetzungsvorschläge und die Transparenz aller damit zusammenhängenden Vorgänge sicherzustellen.

Zu § 29:

Der § 29 enthält Bestimmungen für den Fall besonderer Schwierigkeiten bei der Besetzung eines Dienstpostens für einen Ordentlichen Universitätsprofessor. Im Abs. 1 wird zunächst ausgesprochen, daß eine neue Kommission einzusetzen und ein neuer Ternavorschlag zu erarbeiten ist, wenn auf Grund des ursprünglichen Vorschlages eine Ernennung nicht zustande kommt.

Derzeit fehlt es an Bestimmungen, wie vorzugehen ist, wenn das zuständige Kollegialorgan bei der Erstellung seiner Vorschläge für die Besetzung von Dienstposten für Universitätsprofessoren säumig geworden ist. Nunmehr wird angeordnet, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zunächst mit Bescheid eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten für die Vorlage des Besetzungsvorschlages zu setzen hat. Läßt das Kollegialorgan auch diese Nachfrist ungenützt verstreichen, so kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Kommission aus Fachvertretern anderer Universitäten bilden, der sodann die Ausarbeitung eines Ternavorschlages obliegt.

Wenn aber auch diese besondere Berufungskommission einen Besetzungsvorschlag nicht rechtzeitig erstellen kann, so soll der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berechtigt sein, auch ohne einen solchen in ein Berufungsverfahren einzutreten.

Es braucht nicht angenommen zu werden, daß die zuletzt erwähnten Bestimmungen tatsächlich in vielen Fällen praktisch angewendet werden müssen. Es ist vielmehr zu erwarten, daß bei einer Säumigkeit des zuständigen Kollegialorgans die Setzung einer Nachfrist durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung genügen wird, um das Kollegialorgan nunmehr zur Vorlage eines Ternavorschlages zu veranlassen. Der mögliche Verlust des dem Bereiche der Universitätsautonomie zuzuzählenden Rechtes der Selbstergänzung wird in der Regel das Kollegialorgan bei Setzung einer Nachfrist im Sinne des Abs. 2 zu ehestmöglichen Vorlage des Ternavorschlages veranlassen; diese Sanktion bringt deutlich zum Ausdruck, daß in der Erstellung eines Ternavorschlages nicht nur ein Recht des zuständigen Kollegialorgans, sondern ebenso eine Pflicht zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsbetriebes erblickt werden muß.

Mehrere parlamentarische Anfragen (z. B. 381 und 553 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) in den letzten Jahren beweisen das große Interesse der Volksvertretung sowie der Öffentlichkeit an einer möglichst vollständigen Besetzung aller Professorenposten an Österreichs Hochschulen. Es war daher, wie oben ausgeführt wurde, verfahrensmäßig vorzulegen, daß im Interesse eines bestmöglichen Lehr-, Studien- sowie Forschungsbetriebes an den Universitäten Dienstpostenvakanzen auf einem unvermeidbaren Minimum gehalten werden. Übrigens konnten Neuerungen in Zusammenhang mit dem Ernennungsverfahren, die über Weisung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen eingeführt wurden, eine beträchtliche Verkürzung des Ernennungsverfahrens und eine Verringerung der Zahl der vakanten Lehrkanzeln erzielen (vgl. hierzu die mündliche Anfrage vom 17. Dezember 1971 sowie die schriftliche Anfrage vom 14. März 1972 an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Antwort der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr. Hertha Firnberg, vom 9. Mai 1972 zur Anfrage 553 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP).

Zu § 30:

§ 10 Abs. 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes spricht lediglich aus, daß der Universitätsprofessor mit der Ernennung die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet seines Faches erwirbt und seine Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der Studienzustände festgesetzt wird. Welche Rechte aber im einzelnen mit dem Erwerb der Lehrbefugnis verbunden sind und welche Verpflichtungen aus

der Festsetzung einer Lehrverpflichtung im einzelnen erwachsen, wird im Hochschul-Organisationsgesetz nicht angeführt. Wohl aber enthalten die Bestimmungen des § 60 des Hochschul-Organisationsgesetzes einige wichtige Bestimmungen über die Lehrveranstaltungen, weiters sind auch wichtige Hinweise aus den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu entnehmen, und schließlich enthält auch das Hochschulassistentengesetz 1962 im § 5 über die Verwendung von Hochschulassistenten bei Lehrveranstaltungen eine Reihe von Bestimmungen, welche für die Ausübung der Lehrbefugnis durch Universitätsprofessoren von besonderer Bedeutung sind. Nunmehr wird versucht, im § 30 diese Bestimmungen übersichtlich zusammenzufassen.

Zunächst war ebenso wie im Hochschul-Organisationsgesetz auszusprechen, daß der Ordentliche Universitätsprofessor mit seiner Ernennung die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet seines Faches erwirbt und daß seine Lehrverpflichtung jeweils nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der Studienvorschriften festzusetzen ist. Es war jedoch darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bei der Festsetzung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung auf die Sicherung der Forschungstätigkeit Bedacht zu nehmen ist und daß bei einer unzumutbaren Belastung bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere ihrer Forschungstätigkeit und ihrer Lehrtätigkeit, sowohl das zuständige Kollegialorgan als auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bestimmte Maßnahmen zu ergreifen hat. Weiters war auszusprechen, daß mit der Lehrverpflichtung auch die Betreuung der Studierenden sowie die notwendige Prüfungstätigkeit auf dem Gebiet der Lehrverpflichtung verbunden ist. Es war dabei auf die Bestimmungen des § 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu verweisen, wonach die Ordentlichen Universitätsprofessoren kraft Gesetzes den Prüfungskommissionen für die Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen als Prüfungskommissäre für die Fächer ihrer Lehrverpflichtung angehören. Sie haben demnach auch die Pflicht, eine derartige Prüfungstätigkeit in einem angemessenen Umfang durchzuführen.

Weiters ist es Pflicht des Ordentlichen Universitätsprofessors, die ihm zugewiesene Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen. Im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen des Hochschulassistentengesetzes ist er jedoch berechtigt, sich hiebei der Mitwirkung, erforderlichenfalls auch der verantwortlichen Mitwirkung von Universitätsassistenten, Vertragsassistenten und sonstigen entsprechend qualifizierten Kräften zu bedienen (Abs. 2).

Im Abs. 3 werden die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 zweiter Satz und die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes übernommen. Demnach obliegt es dem zuständigen Kollegialorgan, das Erforderliche zur Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung zu veranlassen, wenn der Ordentliche Universitätsprofessor verhindert ist, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen. Die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes haben aber keine Vorsorge für den Fall getroffen, daß die Verhinderung des Ordentlichen Universitätsprofessors so unerwartet eintritt, daß das Kollegialorgan nicht rechtzeitig die ihr zustehenden Beschlüsse fassen kann. Es mußte bisher unklar bleiben, ob in solchen Fällen der verhinderte Professor selbst für seine Vertretung vorzusorgen hat oder der Rektor bzw. der Dekan als Vorstand der zuständigen akademischen Behörde vorläufige Maßnahmen zu treffen hat. Nunmehr wird klargestellt, daß über die Vertretung eines verhinderten Ordentlichen Universitätsprofessors in dringenden Fällen die Entscheidung dem Dekan bzw. dem Rektor obliegt. Die Sicherstellung der Lehrtätigkeit an der Universität ist eine so wichtige Aufgabe, daß sie nicht der Entscheidung eines unmittelbar Betroffenen überlassen bleiben sollte, sondern einem Kollegialorgan und in dringenden Fällen dem Vorsitzenden eines Kollegialorgans aufgetragen werden muß.

Die derzeit geltenden Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes enthalten keinen Hinweis darauf, ob bzw. in welchem Ausmaß der Universitätsprofessor berechtigt ist, die Einrichtungen der Universität (Hochschule) zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu benützen. Tatsächlich entscheidet jedoch der Ordentliche Universitätsprofessor als Vorstand eines Institutes oder einer Klinik über die Benützung der entsprechenden Einrichtungen durch ihn selbst und durch die anderen Interessenten. Demnach war an dieser Stelle ein Hinweis auf das Recht des Ordentlichen Universitätsprofessors zur Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete seiner Lehrbefugnis aufzunehmen.

Wie bereits erwähnt wurde, ging die Entwicklung an den wissenschaftlichen Hochschulen in den letzten Jahren dahin, eine steigende Zahl von Universitätsprofessoren zu Institutsvorständen oft nur verhältnismäßig kleiner Institute, sogenannter „Ein-Mann-Institute“, zu machen. Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes versuchen, dieser für eine rationelle Gestaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes ungünstigen Entwicklung entgegenzutreten. Es ist jedenfalls damit zu rechnen, daß es zu einer Reihe von Zusammenlegungen kleinerer Institute zu größeren Einheiten kommen wird. Eine Ver-

fügung über die Zugehörigkeit eines Universitätsprofessors zu einem bestimmten Institut war demnach vorzusehen, da mit der Zuweisung zu einem bestimmten Institut die Möglichkeit zur Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten verbunden ist und es zu den Aufgaben des Institutes gehört, die Voraussetzungen für die Ausübung der Lehrbefugnis und die Erfüllung der Lehrverpflichtung bereitzustellen. Außerdem war dafür zu sorgen, daß erforderlichenfalls die Funktion des Universitätsprofessors im Institut näher umschrieben wird, umso mehr als für ihn eine gehobene Funktion im Rahmen der Universität, etwa als Leiter einer Abteilung, einer Krankenstation oder ähnlicher Einrichtungen, in Betracht kommt.

Zu § 31:

Es wurde bereits bei den Erläuterungen zum § 22 erwähnt, daß sich die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes über die Außerordentlichen Universitätsprofessoren nur auf die im § 10 a, der dem Hochschul-Organisationsgesetz durch die Novelle, BGBl. Nr. 276/1972, eingefügt wurde, erwähnten Außerordentlichen Universitätsprofessoren neuen Typs beziehen. Die Bestimmungen des § 31 des vorliegenden Entwurfes entsprechen den Bestimmungen des § 10 a des Hochschul-Organisationsgesetzes in der Fassung der erwähnten Novelle. Eine besondere Erläuterung dieser Bestimmungen erübrigt sich sohin. Wohl aber ist darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Entwurf eines U-OG erstmalig eine Regelung der Feingliederung der Institute, insbesondere in Abteilungen enthält (siehe § 48). Die Außerordentlichen Universitätsprofessoren (neuen Typs) sollen, wie sowohl aus den Bestimmungen des § 10 a des Hochschul-Organisationsgesetzes in der Fassung der zitierten Novelle als auch aus den gleichlautenden Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes hervorgeht, zwar nicht ausschließlich, aber doch in erster Linie als Leiter solcher Abteilungen der Institute verwendet werden. Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß der zweite Satz des Abs. 2 die Anstellungserfordernisse für den Außerordentlichen Universitätsprofessor neuen Typs enthält u. zw. in gleicher Weise, wie sie durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 277/1972, dem GÜG eingefügt wurden.

Zu § 32:

Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Emeritierten Hochschulprofessoren ist durch das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236/1955, geregelt. Ihre Stellung im Rahmen der Hochschulorganisation regelt derzeit § 11 des Hochschul-Organisationsgesetzes. Diese

Bestimmungen wurden im wesentlichen übernommen. Eine Änderung wird aber insofern vorgeschlagen, als derzeit die Lehrbefugnis als Emeritierter Hochschulprofessor mit Ablauf des Studienjahres, in dem dieser das 75. Lebensjahr vollendet, erlischt, während nunmehr ein Erlöschen der Lehrbefugnis aus diesem Grunde nicht eintreten soll. Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Entwurf keine der Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes, die ein Erlöschen der Lehrbefugnis wegen Erreichung eines bestimmten Lebensalters verfügen, übernommen wurde. In diesem Punkte folgt der Entwurf einer Empfehlung der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission, wonach eine solche Bestimmung nicht notwendig erscheint, da die Lehrtätigkeit eines Berechtigten, die nicht mehr Anklang findet, sowieso zum Erliegen kommt; andererseits soll die allenfalls sehr wertvolle Mitarbeit eines erfahrenen Gelehrten nicht zu einem doch willkürlich gewählten Zeitpunkt enden.

Zu § 33:

Es wurde bereits erwähnt, aus welchen Gründen die Institution der Gastprofessoren beibehalten und nicht durch die Institution der auf Zeit aufgenommenen Universitätsprofessoren in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnis ersetzt wurde. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen des § 33 den Bestimmungen des § 15 des Hochschul-Organisationsgesetzes.

Welches Ausmaß die Lehrtätigkeit eines Gastprofessors erreichen wird, welche Bedeutung sie für den Lehrbetrieb an einer bestimmten Universität erreichen kann, wird von den Umständen des einzelnen Falles abhängen. Es wäre daher nicht zweckmäßig, von vornherein den Gastprofessoren eine bestimmte Stellung und bestimmte Rechte im Rahmen der Universitätsorganisation zuzuerkennen. Wohl aber ist dafür zu sorgen, daß der Gastprofessor eine Stellung einnehmen kann, die der eines Universitätsprofessors entspricht, wenn seine Tätigkeit Ausmaß und Bedeutung eines solchen erreicht. Diesem Zweck sollen die Bestimmungen des Abs. 3 dienen, wonach das zuständige Kollegialorgan festzulegen hat, ob der Gastprofessor Sitz und Stimme in Kollegialorganen erhalten und ihm das Recht zur Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten eingeräumt werden soll.

Weiters war dafür Vorsorge zu treffen, daß Gastprofessoren als Vertreter Ordentlicher Universitätsprofessoren fungieren können, etwa wenn ein Ordentlicher Universitätsprofessor beurlaubt oder ein derartiger Dienstposten vorübergehend nicht besetzt ist. In solchen Fällen soll eine entsprechende Vergütung im Einvernehmen mit

dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden können.

Zu § 34:

Die Stellung der Honorarprofessoren ist derzeit im § 12 des Hochschul-Organisationsgesetzes geregelt. Es wurde bereits ausgeführt, aus welchen Gründen diese Funktion beibehalten und nicht durch teilbeschäftigte Ordentliche Universitätsprofessoren ersetzt wurde. Im übrigen wurden die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes in den Entwurf übernommen.

Für Honorarprofessoren werden diejenigen Bestimmungen über Gastprofessoren für sinn- gemäß anwendbar erklärt, welche die Einräumung von Sitz und Stimme in Kollegialorganen, die Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten sowie die Vertretung eines Ordentlichen Universitätsprofessors nach Maßgabe der Bedeutung der Tätigkeit des Honorarprofessors ermöglichen.

Zu § 35:

Sehr ausführlich hat sich u. a. auch die Parlamentarische Hochschulreform-Kommission mit der Neuordnung der Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent beschäftigt. Die Diskussion beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob die Institution der Universitätsdozenten überhaupt beibehalten werden sollte. Kritisiert wurde, daß die Bewerber um die Lehrbefugnis als Universitätsdozent, insbesondere die Hochschulassistenten, in einem sehr hohen Ausmaße vom „Habilitationvater“ abhängig würden, daß das derzeitige Habilitationsverfahren zwar die wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers ausreichend überprüfe, seine pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten jedoch kaum beachte, und schließlich, daß, wenn auch nicht de jure, so doch de facto für eine Reihe von Fakultäten und Hochschulen die Habilitation eine unabdingbare Voraussetzung für die Berufung zum Professor darstelle; hiedurch würden die wissenschaftlich Tätigen, welche sich keinem Habilitationsverfahren unterworfen haben oder unterwerfen konnten, von vornherein von einer Bewerbung um die Stellung eines Universitätsprofessors ausgeschlossen. Die durchgeführten Aussprachen haben jedoch ergeben, daß eine Reihe sehr wichtiger Gründe für die Beibehaltung der Institution der Universitätsdozenten spricht und die aufgezeigten Mängel sehr wohl beseitigt werden können. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Abhängigkeit des Bewerbers um die Lehrbefugnis von einem „Habilitationvater“ in der derzeitigen Rechtslage keine Stütze findet. In diesem Punkte sind demnach nicht etwa die Rechtsvorschriften neu zu gestalten, sondern es ist die derzeit an manchen Stellen übliche,

durch die Rechtsvorschriften nicht gedeckte Praxis zu ändern. Weiters war darauf hinzuweisen, daß auch derzeit die Habilitation keineswegs an allen Fakultäten und Hochschulen für die Ernennung zum Professor gefordert wird, daß vielmehr etwa an den Technischen Hochschulen eine große Zahl von Professoren auch ohne Erwerb der Lehrbefugnis als Hochschuldozent zum Professor berufen worden ist. Die schon erläuterten Bestimmungen des § 27 Abs. 1 haben darüber hinaus auf Empfehlung der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission ausdrücklich festgestellt, daß unter „berufungsfähigen Personen“ nicht nur Personen mit der Lehrbefugnis zu verstehen sind, sondern auch Personen, die eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht haben. Weiters erschien es durchaus möglich, eine Überprüfung der didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten im Habilitationsverfahren in einem stärkeren Ausmaße als bisher zu verankern. Dies ist im vorliegenden Entwurf im § 36 Abs. 5 durchgeführt worden. Für die Beibehaltung der Institution der Hochschuldozenten sprach insbesondere, daß das Habilitationsverfahren grundsätzlich geeignet ist, in zweckmäßiger und objektiver Weise die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers um die Lehrbefugnis festzustellen. Gewisse Mängel des Verfahrens können durch bessere Gestaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Anpassung der Praxis an diese neuformulierten Bestimmungen beseitigt werden. Die Parlamentarische Hochschulreform-Kommission hat eine Reihe diesbezüglicher Empfehlungen angenommen, die in den vorliegenden Entwurf übernommen worden sind.

Einer dieser Empfehlungen folgend, wurde im Abs. 4 die Zusammensetzung der Habilitationskommission neu geregelt. Neben Universitätsprofessoren sollen ihr auch Universitätsdozenten, Universitätslektoren und Universitätsassistenten sowie Studierende angehören.

Für die Zusammensetzung der Habilitationskommission gelten im übrigen dieselben Bestimmungen, die schon bei der Zusammensetzung der Berufungskommission (siehe Erläuterungen zu § 26) erwähnt wurden. Demnach muß die Mehrheit der Kommission aus Personen bestehen, die eine Lehrbefugnis für das betreffende Fach, nahe verwandte Fächer oder wenigstens dem Fache nahestehende Fächer besitzen, Vertreter der Studierenden müssen die erste Diplomprüfung einer in Betracht kommenden Studienrichtung abgelegt haben. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 65 Abs. 1 lit. d die Kommissionen zur Durchführung von Habilitationsverfahren als bevollmächtigte Kommissionen einzusetzen sind, sofern die Habilitation nicht (ebenfalls bevollmächtigten) Fachgruppenkommissionen übertragen wird.

Zu § 36:

Der formale Ablauf des Habilitationsverfahrens entspricht nach den vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfes im wesentlichen den Bestimmungen des § 13 des Hochschul-Organisationsgesetzes sowie den Bestimmungen der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Habilitationsnorm, BGBl. Nr. 232/1955.

Den Empfehlungen der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission folgend, würden die Bestimmungen über die Habilitationsschrift neu gefaßt. Schon die Bestimmungen der Habilitationsnorm gestatten es dem Bewerber, auch mehrere zusammenhängende kleinere Arbeiten zusammen als Habilitationsschrift vorzulegen, wenn sie sich auf die methodische Bearbeitung eines bestimmten Problemkreises beziehen und im engen thematischen Zusammenhang stehen.

Das bisher geltende Verbot, eine Dissertation zu einer Habilitationsschrift auszubauen, ist weggefallen, eine solche erweiterte Fassung einer Dissertation wird allerdings den sonstigen Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen müssen.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch wissenschaftlich durchgearbeitete Entwürfe oder Ausarbeitungen von Konstruktionen und Planungen als Habilitationsschrift vorgelegt werden können. Auch in Gemeinschaftsarbeit entstandene Publikationen werden als Habilitationsschriften nunmehr anerkannt.

Die letzten drei Sätze des § 36 Abs. 2 versuchen eine bisher offene Frage eindeutig zu regeln. Der § 13 des Hochschul-Organisationsgesetzes und die Habilitationsnorm enthalten nämlich keine Aussage darüber, ob nur in deutscher Sprache abgefaßte oder auch fremdsprachige Publikationen als Habilitationsschrift vorgelegt werden können. Die Praxis hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß fremdsprachige Publikationen zwar zugelassen sind, daß jedoch im Sinne des Art. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach die deutsche Sprache Amtssprache ist, in solchen Fällen deutsche Übersetzungen der fremdsprachigen Publikation vorzulegen sind. Dies wird nunmehr in den vorliegenden Entwurf übernommen. Es wird jedoch beigefügt, daß das zuständige Kollegialorgan von der Verpflichtung zur Vorlage von Übersetzungen befreien kann, wenn die Begutachtung der fremdsprachigen Arbeit sichergestellt ist. Dies wird bei Habilitationsschriften, die in einer der Welt-sprachen abgefaßt sind, in der Regel zutreffen.

Im Abs. 3 sind über die bisher geltende Regelung hinaus Sicherungen für die objektive Beurteilung der Habilitationsschrift und für die Transparenz der diesbezüglichen Begutachtung eingebaut.

So kann der Habilitationswerber Gutachten über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftlichen Arbeiten und seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit der Habilitationskommission von sich aus vorlegen.

Weiters sind die Gutachten durch zwei Wochen zur Einsicht aufzulegen. Neu sind die Bestimmungen des Abs. 5. Nach den bisher geltenden Bestimmungen war im Zuge des Habilitationsverfahrens lediglich eine Probevolesung zu begutachten. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß die Begutachtung einer einzigen Vorlesung in der Dauer von etwa einer Stunde kein ausreichendes Urteil über die pädagogischen oder didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu geben vermag. Ein solcher verhältnismäßig kurzer Vortrag kann auch von den für die Funktion als Hochschullehrer wenig geeigneten Personen vorbereitet und eingeübt werden. Reichen die vom Bewerber vorgelegten Nachweise über seine didaktischen Fähigkeiten (etwa über eine Lehrtätigkeit an einer höheren Schule, an einer Volkshochschule oder über eine sonstige Vortrags-tätigkeit) nicht aus, so hat er das Recht, die Erteilung eines besonderen Lehrauftrages zu verlangen. Diese Lehrtätigkeit ist sodann von wenigstens zwei Mitgliedern des Habilitationsausschusses zu begutachten.

Das Begutachtungsverfahren hat ergeben, daß diese, schon in der ausgesendeten Fassung enthaltene Bestimmung, als nicht ausreichend empfunden wird. Der einzige weitere konkrete Vorschlag zur Überprüfung der pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers wurde in die nunmehrige Fassung übernommen. Demnach hätte der Bewerber um die Habilitation die Wahl zwischen einem Lehrauftrag und der Übernahme eines Teiles einer bestehenden Lehrveranstaltung. Beide Möglichkeiten weisen verschiedene Vor- und Nachteile auf. So muß es z. B. ungewiß bleiben ob sich genügend Hörer für einen Lehrauftrag finden werden, den ein Habilitationswerber im Zuge des Verfahrens durchzuführen hat. Andererseits wird bei Übernahme eines Teiles einer bestehenden Lehrveranstaltung der Bewerber um die Habilitation verhalten, sich in ein schon vorhandenes Konzept einzufügen, und wird insbesondere kaum die Möglichkeit haben, im Rahmen dieser Lehrveranstaltung auf die Wissensgebiete einzugehen, die ihm besonders am Herzen liegen. Da der Habilitationswerber jedoch die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten hat, wird er immerhin die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Möglichkeit wählen können.

Neugestaltet wurden im Abs. 6 auch die Bestimmungen über die Abhaltung eines Kolloquiums über das Habilitationsfach. Ausdrücklich wurden dem Habilitationswerber das Recht eingeräumt, zur Einleitung der folgenden Dis-

kussionen einen Vortrag zu halten. Klargestellt wurde, daß alle Mitglieder des Habilitationsausschusses dem Kolloquium beizuwohnen haben. Die Transparenz des Verfahrens ist in diesem Abschnitt dadurch gewährleistet, daß das Kolloquium als öffentlich erklärt wird. Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes besagt, daß der Zutritt erforderlichenfalls auf Mitglieder des Lehrkörpers (jetzt auf Universitätslehrer) und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden darf.

Nicht mehr in den Entwurf eines U-OG übernommen wurde die geltende Bestimmung, wonach nach positivem Abschluß aller Abschnitte des Habilitationsverfahrens in einer nochmaligen Schlußabstimmung entschieden werden muß, ob dem Bewerber die Lehrbefugnis erteilt wird oder nicht. Dieser Bestimmung lag offenbar die Erwägung zu Grunde, daß bei mangelhaften aber gerade noch genügenden Leistungen in allen Abschnitten des Habilitationsverfahrens insgesamt doch keine ersprießliche Lehrtätigkeit erwartet werden kann. Diesem Gedankengang ist der vorliegende Entwurf nicht mehr gefolgt, er ist vielmehr von der Überzeugung ausgegangen, daß die Abschnitte des Habilitationsverfahrens, insbesondere die Begutachtung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, der didaktischen Befähigung sowie des Habilitationskolloquiums, genügend Gelegenheit bieten, die Befähigung des Bewerbers zu beurteilen. Werden alle Abschnitte positiv abgeschlossen, so erscheint eine weitere Schlußabstimmung sinnlos. Sie müßte, wenn sie bei positiver Beurteilung der einzelnen Abschnitte negativ ausfällt, in einen unlösbaren Widerspruch zu der Begründung des positiven Urteiles über die einzelnen Abschnitte gelangen.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, daß die neuformulierten Bestimmungen über den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitätsdozent versuchen, die Objektivität des Verfahrens und seine Transparenz möglichst sicherzustellen. Weiters wird nunmehr, wie schon erwähnt wurde, auch eine ausreichende Prüfung der didaktischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers vorgesehen.

Zu § 37:

Die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen der derzeitigen Rechtslage. So wie bisher soll das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die ordnungsgemäße Durchführung des Habilitationsverfahrens auf Antrag des abgewiesenen Bewerbers überprüfen und im Falle von Verstößen die Zurückweisung oder Abweisung des Habilitationsansuchens aufheben können. Die Praxis seit dem Inkrafttreten des Hochschul-

Organisationsgesetzes im Jahre 1955 hat jedoch gezeigt, daß dieser Rechtsschutz nicht genügt. Sicherlich konnten durch die Tätigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und später des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als Berufungsinstanz Fehlentscheidungen, die auf formale Fehler des Verfahrens, insbesondere aber auf Begründungsmängel zurückzuführen sind, beseitigt werden. Es hat sich jedoch deutlich gezeigt, daß dies als Rechtsschutz für die Bewerber um die Lehrbefugnis nicht genügt. In einer Reihe von Fällen wird nicht die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens angefochten, sondern die Richtigkeit des Gutachtens über die wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers in Frage gestellt. Da nach der derzeitigen Rechtslage das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht berechtigt ist, die Richtigkeit der abgegebenen Gutachten über die Habilitationsschrift, über das Habilitationskolloquium oder die Probevorlesung zu überprüfen, haben manche abgewiesene Bewerber versucht, einen Streit um die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der abgegebenen Gutachten in die Form einer Beschwerde gegen Verfahrensvorschriften zu kleiden. Solche Versuche mußten zum Scheitern verurteilt sein, selbst wenn der auch vom Bundesministerium für Unterricht bzw. für Wissenschaft und Forschung abgewiesene Bewerber sodann den Verwaltungsgerichtshof anrief. Diese Vorgänge haben aber gezeigt, daß eine echte Überprüfung der Gutachten im Habilitationsverfahren notwendig ist. Die Bestimmungen des Abs. 2 eröffnen nun erstmalig eine derartige Möglichkeit. Bei einer solchen Berufung hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine besondere Habilitationskommission aus Fachvertretern von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch aus dem Ausland oder aus anderen Fachvertretern gleichzuhaltender Qualifikation einzusetzen. Diese besondere Habilitationskommission entscheidet endgültig. Ein abgewiesener Bewerber um die Lehrbefugnis als Universitätsdozent hat sohin im Weg der Berufung die Möglichkeit, sowohl die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, als auch den Inhalt der abgegebenen Gutachten über seine wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen bei einer besonderen Habilitationskommission anzufechten. Es ist zu erwarten, daß die neueröffnete Möglichkeit der Berufung gegen die im Habilitationsverfahren abgegebenen Gutachten einen sehr bedeutsamen Schritt zur weiteren Objektivierung und Transparenz des Verfahrens darstellen wird.

Zu § 38:

Auf die Problematik, die sich aus der derzeitigen Stellung der Bundeslehrer an den Universitäten (wissenschaftlichen Hochschulen) ergibt,

wurde bereits bei den Erklärungen zu § 23 hingewiesen. Einer Empfehlung der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission folgend, werden unter dem Namen „Universitätslektoren“ die an den Universitäten tätigen pragmatisch angestellten Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1, die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehenden bisherigen Lektoren (vgl. § 14 Hochschul-Organisationsgesetz) sowie die Lehrbeauftragten (vgl. § 16 Hochschul-Organisationsgesetz) zusammengefaßt. Besonders darauf hinzuweisen ist, daß es nach den Bestimmungen des Abs. 2 keiner besonderen Verleihung der Lehrbefugnis als Lektor an die an den Universitäten tätigen Bundeslehrer und Vertragslehrer mehr bedarf, sondern daß die Unterrichtsbefugnis als Universitätslektor mit der Verwendung an der Universität erworben wird. Anderen Personen kann die Unterrichtsbefugnis als Universitätslektor nach Prüfung der Qualifikation des Bewerbers verliehen werden (vgl. Abs. 3). Es sei daran erinnert, daß die Lehrbefugnis als Lektor vor allem für den Unterricht in den Sprachen, hiebei wieder insbesondere im Dolmetscher- und Übersetzerstudium, bei der Ausbildung von Leibeserziehern sowie im Rahmen der Universitäts-Turninstitute von besonderer Bedeutung ist. An allen diesen Institutionen üben Lektoren sehr bedeutungsvolle Funktionen aus; sie sind an einer Reihe solcher Institute die alleinigen oder wenigstens die hauptsächlichsten Träger des Lehrbetriebes.

Zu § 39:

Die Bestimmungen des § 39 des vorliegenden Entwurfes sollen die bisherigen Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Hochschul-Organisationsgesetzes ablösen. Außer der Bezeichnung der bisherigen Lehrbeauftragten als Universitätslektoren entsprechen die Bestimmungen des Entwurfes den bisherigen Vorschriften.

Zu § 40:

Die wesentlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis und die Funktion der Hochschulassistenten enthält das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 261/1963, 315/1963, 156/1964, 166/1965, 112/1966, 72/1967, 239/1967 und 6/1969. Waren die Hochschulassistenten im Hochschul-Organisationsgesetz nur erwähnt, so konnte sich auch der vorliegende Entwurf auf einige wenige Feststellungen beschränken. Insbesondere bedeutet die Bestimmung des Abs. 2, wonach über die Verlängerung des Dienstverhältnisses das zuständige Kollegialorgan entscheidet, eine Änderung der derzeitigen Rechtslage. Bisher mußte es zweifelhaft scheinen, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Hoch-

schulassistenten als Ernennung im Sinne des Art. 65 Abs. 2 lit. a sowie Art. 66 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes bedeutet, wozu nur der Bundespräsident oder ein von ihm bevollmächtigter Minister berechtigt ist, oder ob es sich lediglich um eine auf das bestehende Dienstverhältnis als Bundesbeamter bezügliche dienstrechtliche Maßnahme handelt. Nach der ersten Ansicht müßte nicht nur die Aufnahme als Hochschulassistent, sondern jede Verlängerung des Dienstverhältnisses durch den vom Bundespräsidenten bevollmächtigten Minister für Wissenschaft und Forschung ausgesprochen werden. Eine Subdelegation wäre verfassungswidrig. Nach der weiteren Meinung könnte der Gesetzgeber durchaus auch ein Kollegialorgan als zuständig für die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Hochschulassistenten erklären. Während die bisherige Verwaltungspraxis eher der ersteren Meinung zuneigte, soll nunmehr durch den Abs. 2 zweiter Satz klargestellt werden, daß es sich bei der Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Hochschulassistenten nicht um eine Ernennung im Sinne der zitierten Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes handelt und demgemäß die Zuständigkeit eines Kollegialorgans für diese Verlängerung angeordnet werden kann, die eher mit der Definitivstellung eines provisorischen Beamten verglichen werden kann. Diese Maßnahme könnte zu einer bedeutsamen Vereinfachung und Beschleunigung der Personalverwaltung im Bereiche der Universitäten beitragen.

Eine wesentliche Änderung gegenüber den derzeitigen Rechtsverhältnissen bringt der Abs. 3. Der § 4 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962 ordnet an, daß die Hochschulassistenten Mitarbeiter der Inhaber von Lehrkanzeln und der Vorstände von Instituten und Kliniken sind. Sie sind nach dieser Bestimmung den erwähnten Personen dienstlich untergeordnet und können zur Erfüllung aller diesen übertragenen Aufgaben herangezogen werden. Demgemäß werden auch derzeit Hochschulassistenten einem bestimmten Professor zur Dienstleistung zugewiesen. Das hiedurch besonders enge Verhältnis persönlicher Abhängigkeit, das über die notwendige dienstliche Unterordnung hinausgeht, bildete in allen Diskussionen um die Universitätsreform, insbesondere auch im Rahmen der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission, den Gegenstand einer eingehenden Kritik, vor allem seitens der Vertreter der Hochschulassistenten.

Nunmehr ist vorgesehen, daß Universitätsassistenten nicht einer bestimmten Person, sondern einer bestimmten Institution zur Dienstleistung zuzuweisen sind. Vom zuständigen Kollegialorgan sind hiebei die Dienstpflichten nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften, nämlich derzeit nach den Bestimmungen des Hochschulassistentengesetzes 1962 nach Anhö-

zung des Universitätsassistenten festzulegen. Die Abhängigkeit des Universitätsassistenten von einer bestimmten Person wird demnach durch die vorliegenden Bestimmungen in einer bedeutenden Weise gelockert. Einem Kollegialorgan wird die Aufgabe übertragen, nicht nur bestimmte Universitätsassistenten bestimmten Institutionen zuzuweisen, sondern auch nach Anhörung des betreffenden Universitätsassistenten über die diesem zu übertragenden Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden.

Zu § 41:

Das Hochschulassistentengesetz 1962 sieht vor, daß Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung in der Regel sogleich als Hochschulassistenten in ein pragmatisches Dienstverhältnis zum Bunde aufzunehmen sind, auch wenn es sich zunächst nur um ein befristetes Dienstverhältnis handelt. In bestimmten Ausnahmefällen gestatten aber die geltenden gesetzlichen Vorschriften auch die Aufnahme als Vertragsassistent in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Bund. Solche Ausnahmen sind zulässig, wenn es sich um eine Verwendung in Teilbeschäftigung handelt, wenn es sich um eine vorübergehende Verwendung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen oder als Vertreter für einen beurlaubten Hochschulassistenten handelt und schließlich, wenn der betreffende Aufnahmewerber mangels der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht in ein pragmatisches Bundesdienstverhältnis eintreten kann (vgl. Art. 3 StGG). Vertragsassistenten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Dienstpflichten sowie ihrer Stellung im Rahmen der Hochschulorganisation nicht von Hochschulassistenten. Es wurde aber bereits erwähnt, daß durch die Verordnung, BGBl. Nr. 112/1970, die Aufnahme von Vertragsassistenten auf Grund der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes den Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen übertragen wurde. Die Aufnahme von Vertragsassistenten sowie von wissenschaftlichen Hilfskräften (jetzt Studienassistenten) und Demonstratoren durch die Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen hat sich durchaus bewährt. Sie hat zu einer bedeutenden Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens beigetragen. Demgemäß sehen auch die Bestimmungen des Abs. 2 vor, daß der Rektor die Vertragsassistenten im Rahmen des Dienstpostenplanes aufzunehmen hat. Diesem obliegt auch die allfällige Verlängerung des Dienstverhältnisses.

Zu § 42:

In den Bestimmungen dieses Paragraphen werden drei Personengruppen behandelt, die in verschiedener Weise bei Lehrveranstaltungen mitwirken sollen. Was zunächst die Studienassistenten

betrifft, so soll diese Kategorie von vertragsmäßig angestellten Bundesbediensteten an die Stelle der bisherigen wissenschaftlichen Hilfskräfte treten. Die Bestimmungen über die wissenschaftlichen Hilfskräfte enthalten die §§ 13 bis 18 des Hochschulassistentengesetzes 1962. Die Aufnahme wissenschaftlicher Hilfskräfte soll demnach zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen vorgenommen werden. Wissenschaftliche Hilfskräfte haben demgemäß im wesentlichen Assistentendienste zu leisten, allerdings im Hinblick auf ihre noch nicht durch Abschluß eines Hochschulstudiums voll erwiesene Qualifikation auf einer etwas niedrigeren Stufe.

Die Beschäftigung von Demonstratoren, die grundsätzlich höchstens halbbeschäftigt sein dürfen, ist in der Regel auf die Mitwirkung bei Übungen und Praktika eingeschränkt. Hierbei sollen sie in verschiedenen Hilfsfunktionen für den Leiter solcher Lehrveranstaltungen sowie für die allenfalls verantwortlich mitwirkenden Hochschulassistenten (Vertragsassistenten) tätig sein.

Als Tutoren werden im Entwurf die höchstens halbbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes bezeichnet, die mit der bisherigen Aufgabe der Betreuung von Studierenden, insbesondere von Studienanfängern, bei Übungen, Praktika, Repetitorien und anderen Lehrveranstaltungen beauftragt sind. Die Institution der Tutoren, die an einer Reihe österreichischer Hochschulen schon erfolgreich erprobt wurde, soll zu einer Intensivierung des Unterrichts und zur zweckmäßigeren Gestaltung von Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter beitragen.

In allen drei Fällen werden in der Regel qualifizierte Studenten für die geschilderten Funktionen in Betracht kommen. Insbesondere kann er für Studierende des Lehramtes für höhere Schulen aller Art wertvoll sein, in dieser Weise neben den in den Studienvorschriften vorgesehenen praktischen Betätigungen auch in einer der genannten Funktionen ihre didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten zu erproben. Die Beschränkung der Beschäftigung von Demonstratoren und Tutoren auf höchstens Halbbeschäftigung liegt im Interesse solcher Studierender, für die eine derartige Tätigkeit von großem Wert sein kann; diese Tätigkeit soll aber nicht so umfangreich sein, daß sie ein bedeutsames Hindernis für die Vollendung des Studiums darstellen kann.

Im Hinblick darauf, daß Tutoren zur Intensivbetreuung von Studierenden bei bestimmten Lehrveranstaltungen eingesetzt werden sollen, erscheint für diese Funktion auch die Aufnahme von Hochschulabsolventen möglich und zweckmäßig.

Zu § 43:

Es wurde bei den Erläuterungen zu § 38 bereits erwähnt, daß unter der Bezeichnung „Universitätslektoren“ u. a. auch die bisherigen Lehrbeauftragten zu verstehen sind. Die Bestimmung des § 43 des vorliegenden Entwurfes soll ebenso wie die derzeit geltende Bestimmung des § 18 des Hochschul-Organisationsgesetzes eine Rechtsgrundlage für die Erteilung besonderer Lehraufträge an Universitätslehrer aller Art darstellen. Es sei in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des § 51 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970, besondere Lehraufträge an Hochschulprofessoren nur für eine zehn Stunden im Semester übersteigende Lehrtätigkeit erteilt werden dürfen, an der eigenen Fakultät übrigens nur zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Lehrkanzel.

Zu § 44:

Die Bestimmungen sollen die Vorschriften des § 19 des Hochschul-Organisationsgesetzes ablösen. Es ist daran zu erinnern, daß der vorliegende Entwurf zum Unterschied vom Hochschul-Organisationsgesetz die Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, Studienassistenten (bisher wissenschaftliche Hilfskräfte), Demonstratoren und Bundeslehrer (Vertragslehrer) nicht mehr unter das sonstige wissenschaftliche Personal, sondern systematisch richtiger unter die Universitätslehrer bzw. die Mitarbeiter beim Lehrbetrieb einreihet.

Weiters sei darauf aufmerksam gemacht, daß die im Hochschul-Organisationsgesetz im § 19 enthaltenen Bestimmungen über die dienstliche Unterordnung des wissenschaftlichen Personals durch die generelle Vorschrift des § 24 des vorliegenden Entwurfes abgelöst wurde. Schließlich sei daran erinnert, daß § 19 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes die Übertragung der Aufnahme von wissenschaftlichen Hilfskräften, Vertragsassistenten und Demonstratoren an die akademischen Behörden ermöglichte (vgl. Verordnung BGBl. Nr. 112/1970) und daß § 41 Abs. 2 sowie § 42 Abs. 4 die Aufnahme dieser Personengruppen durch den Rektor nunmehr vorschreibt. Ebenso sieht § 41 Abs. 2 die Aufnahme von sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeitern als Vertragsbedienstete durch den Rektor vor.

Zu § 45:

Durch diese Bestimmungen wird § 20 des Hochschul-Organisationsgesetzes ersetzt. Hinsichtlich der Aufnahme von Vertragsbediensteten wird auf die Erläuterungen zu § 44 verwiesen.

Zu § 46:

Das Hochschul-Organisationsgesetz enthält im § 59 Bestimmungen über die Institute und Kliniken. Hinsichtlich der Aufgaben der Institute und Kliniken wird festgestellt, daß sie zur Durchführung der Forschungs- und Lehraufgaben eingerichtet sind und daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Professorenkollegiums zu bestimmen hat, welche Fächer von den einzelnen Instituten und Kliniken zu betreuen sind. Nähere Bestimmungen über den organisatorischen Aufbau der Institute, ihre Aufgaben im einzelnen und ihre Wirkungsweise enthält das Hochschul-Organisationsgesetz nicht. In der Praxis entstanden sehr verschiedene Modelle für die Organisation, Struktur und Wirkungsweise der Institute an den wissenschaftlichen Hochschulen. Vergleiche: „Die Institute als kleinste selbständige organisatorische Einheit des Lehr- und Forschungsbetriebes“, Beilage VI zum Bericht des Bundesministers für Unterricht an den Bundesrat über die bisherige Tätigkeit der Hochschulreform-Kommission. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes, wonach das Professorenkollegium auf Antrag des Institutsvorstandes eine Institutsordnung zu beschließen hat, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bedarf, hatte zwar die Möglichkeit eröffnet, Organisationsstruktur und Wirkungsweise der einzelnen Institute festzulegen, zu beschreiben und transparent zu machen, von dieser Möglichkeit wurde aber nur in sehr bescheidenem Ausmaß Gebrauch gemacht. Die meisten Institute an den wissenschaftlichen Hochschulen besitzen trotz der Bestimmung des § 59 Abs. 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes keine Institutsordnung. Dies mußte sich bei größeren Instituten ungünstig auswirken, die schon im Hinblick auf ihre Größe und ihre vielfältigen Aufgaben einer Feinstruktur bedürfen, die in der Regel auch tatsächlich vorhanden ist, jedoch ohne daß die einzelnen Institutsaufgaben und die zu ihrer Erfüllung nötigen Einrichtungen genau festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß Zahl und Größe der Institute im Zuge der Diskussionen über die Neuordnung der Hochschulstruktur einer eingehenden Kritik unterzogen worden sind. Hierbei wurde vor allem darauf hingewiesen, daß an einer Reihe von Hochschulen und Fakultäten nicht für ein bestimmtes Fachgebiet bloß ein einziges Institut vorhanden ist, in dessen Rahmen die für dieses Fach zuständigen Hochschullehrer ihre Lehr- und Forschungstätigkeit ausüben, sondern daß in sehr vielen Fällen bestehende größere Institute so geteilt wurden, daß jeder Hochschulprofessor Vorstand eines eigenen Institutes werden konnte oder daß bei der erst-

maligen Ernennung eines zweiten Professors für dasselbe Fach (das Teilgebiet eines Faches) ein neues Institut errichtet wurde und nicht dem neuernannten Professor eine entsprechende Wirkungsmöglichkeit in einem bestehenden Institut eingeräumt wurde. Es kam demnach zu einer Zersplitterung der Lehr- und Forschungseinrichtungen und in der Folge zu vermeidbaren, recht beträchtlich erhöhten Aufwendungen sowie zu einer Erschwerung der wissenschaftlichen Kontakte und der Organisation des Lehrbetriebes. Sicherlich haben nicht alle Hochschulen und alle Fakultäten diese Entwicklung in vollem Ausmaß mitgemacht. Es gibt eine Reihe signifikanter Beispiele für gut organisierte und funktionierende größere Institute, in denen mehrere Hochschulprofessoren und andere Hochschullehrer ausreichende Lehr- und Forschungsmöglichkeiten finden; es ist jedoch nicht zu übersehen, daß schon seit einer Reihe von Jahren die geschilderte ungünstige Entwicklung anhält.

Schließlich waren die Methoden der Leitung der Hochschulinstitute Ziel der Kritik insbesondere aus studentischen Kreisen. Gemäß § 59 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes werden Institute und Kliniken von Hochschulprofessoren geleitet. Welche Aufgaben der Institutsvorstand aber im einzelnen zu erfüllen hat, ist nicht näher geregelt. Diese Regelung sollte vielmehr gemäß § 26 Abs. 2 lit. q und r des Hochschul-Organisationsgesetzes erst durch Beschluß des zuständigen Professorenkollegiums in der Institutsordnung festgelegt werden; dem Professorenkollegium steht grundsätzlich die Leitung des Instituts- und Klinikbetriebes zu, soweit eine solche Übertragung an den Institutsvorstand durch die Institutsordnung (Klinikordnung) nicht vorgenommen wird. Es wurde bereits erwähnt, daß die im Hochschul-Organisationsgesetz vorgesehenen Instituts- und Klinikordnungen nur zum geringsten Teil tatsächlich erlassen wurden. Auch in den Fällen, in denen eine Instituts- oder Klinikordnung besteht, beschäftigt sie sich kaum mit den Kompetenzen des Institutsvorstandes. Die Möglichkeiten der bestehenden Rechtslage zur Festlegung der Kompetenzen des Institutsvorstandes haben sohin offenbar für eine ausreichende und befriedigende Regelung der Angelegenheit nicht genügt. Hiezu kommt aber noch, daß die Mitwirkung von Studenten und Assistenten (sowie von anderen Vertretern des „akademischen Mittelbaues“) auch bei der Entscheidung über Institutsangelegenheiten einer der zentralen Punkte der Reformdiskussion darstellt. Auch dieser Umstand erfordert also eine Definition und Festlegung der Kompetenzen des Institutsvorstandes sowie auch der Methoden und des Ausmaßes der Mitbestimmung der anderen erwähnten Personengruppen.

Der vorliegende Entwurf eines U-OG hatte sohin die Aufgabe, sich sowohl mit der Größe der Institute, als auch mit ihren Aufgaben, mit ihrer Feinstruktur sowie mit den Methoden der Leitung der Institute und der Willensbildung innerhalb der Institute zu befassen.

Der Abs. 1 definiert zunächst die Institute im allgemeinen. Er bezeichnet sie als „kleinste selbständige organisatorische Einheit“ zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben. Diese Definition soll der Abgrenzung von anderen Einrichtungen zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben dienen. Zunächst grenzt die Bezeichnung als „kleinste Einheit“ die Institute von den größeren Einheiten zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben, nämlich von den Fachgruppen und den Fakultäten, ab. Die Bezeichnung als „selbständige Einheit“ deutet darauf hin, daß es im Rahmen der Feinstruktur der Institute durchaus noch weitere organisatorische Einheiten gibt, denen jedoch das Merkmal der Selbständigkeit mangelt. Die in der Folge erwähnten Abteilungen und Arbeitsgruppen sind vielmehr unselbständige organisatorische Einheiten, die den Instituten eingegliedert sind und deren Tätigkeit sich im Rahmen des Institutes abzuspielen hat. Schließlich werden die Institute als „organisatorische Einheiten“ bezeichnet. Es wird demnach darauf hingedeutet, daß es sich um feste, wenn nicht auf Dauer, so doch auf längere Zeit geplante Einrichtungen handelt, denen auch die entsprechenden Hilfsmittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stehen haben.

Die Prüfung, ob die notwendigen Hilfsmittel für die Tätigkeit eines Institutes zur Verfügung stehen, wird gemäß Abs. 2 bei der Errichtung eines Institutes angeordnet. Es erscheint nämlich nicht sinnvoll, Institute lediglich auf dem Papier und ohne Vorhandensein der für ihren Betrieb tatsächlich notwendigen Voraussetzungen zu errichten. Vielmehr erscheint nur ein Vorgehen sinnvoll, das vor Errichtung eines Institutes auf die Sicherstellung dieser Mittel abgestellt ist.

Während nach den Bestimmungen des § 59 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes Institute und Kliniken nach Anhörung des zuständigen Professorenkollegiums durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung errichtet, benannt und aufgelassen werden, geben die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht nur dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern in gleicher Weise auch einem zuständigen Kollegialorgan das Recht, hinsichtlich der Errichtung eines Institutes die Initiative zu ergreifen. Das Zusammenwirken zwischen staatlicher Verwaltung und Kollegialorganen bei der Gründung von Instituten erscheint sowohl sinnvoll als auch notwendig; es wäre jedoch sicherlich nicht zweckmäßig, ent-

weder der einen oder der anderen Stelle das Recht, die Initiative zu ergreifen, zu verweigern. Nicht nur wissenschaftliche Gründe, sondern auch wichtige wissenschaftsorganisatorische Erwägungen können für die Gründung eines Institutes maßgebend sein. In letzterem Fall aber kann man eine solche Initiative mit Recht am ehesten von der staatlichen Universitätsverwaltung erwarten.

Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 versuchen die Lücke aufzufüllen, die in der oben durchgeführten Darstellung der derzeitigen Rechtslage hinsichtlich der Größe und des Wirkungsbereiches der Institute aufgezeigt wurde. Während der Abs. 4 die Grundsätze für die Größe und den Wirkungsbereich der Institute formuliert, enthält der Abs. 3 Bestimmungen über das Fach bzw. die Fächer, zu deren Vertretung Institute eingerichtet werden sollen. Schließlich versucht der Abs. 5 einer Zersplitterung und Desorganisation des Institutsbetriebes durch zu viele, zu kleine und zu wenige leistungsfähige Institute in Zukunft vorzubeugen. Es sei darauf hingewiesen, daß gemäß § 107 Abs. 9 und 10 die Errichtung von Instituten im Sinne dieses Bundesgesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten desselben durchzuführen sein wird.

Zu § 47:

Gemäß § 13 Abs. 2 sind alle Institute eines Fachgebietes in Fachgruppen zusammenzufassen. Die Bestimmungen des § 47 beschäftigen sich nunmehr mit den Sonderformen der Institute, bei denen aus sachlichen Gründen die Einordnung in eine bestimmte Fachgruppe und eine bestimmte Fakultät nicht zweckmäßig ist. Im Abs. 1 wird angeordnet, daß die Funktionen des Fakultätskollegiums bei interfakultären Instituten von einer bevollmächtigten Kommission der beteiligten Fakultäten wahrzunehmen sind. Der Abs. 2 beschäftigt sich mit den Senatsinstituten, die keiner Fakultät zuzuordnen sind oder deren Wirkungsbereich sich auf alle Fakultäten einer Universität erstreckt. In diesem Falle hat der Akademische Senat die Funktion des Fakultätskollegiums hinsichtlich der Betreuung der Institutsangelegenheiten zu übernehmen. Im Abs. 3 wird auf die Bestimmungen über interuniversitäre Institute hingewiesen, die schon beim § 20 Abs. 3 erläutert wurden. Für diese ist von den obersten akademischen Behörden der beteiligten Universitäten eine bevollmächtigte Kommission zur Betreuung der Institutsangelegenheiten einzusetzen.

Es sei darauf hingewiesen, daß die derzeit geltenden Vorschriften zwar die Gründung von Senatsinstituten ermöglichen, nicht jedoch die Gründung der anderen, eben erwähnten Instituts-

typen. Bei gemeinsamen Einrichtungen verschiedener Hochschulen und Universitäten mußte man zu Auswegen greifen, die mit der geltenden Rechtsordnung schwer vereinbar waren. Die Bestimmungen des § 47 stellen demnach die erstmalige Regelung für solche Institute mit überschneidendem Wirkungsbereich dar. Es kann erwartet werden, daß solchen Instituten in Zukunft größere Bedeutung zukommen und sich die Zahl solcher Institute vermehren wird.

Schließlich regeln die Abs. 5 und 6 die Frage, in welcher Form die den Senatsinstituten und den interuniversitären Instituten angehörenden Universitätsprofessoren an der Willensbildung akademischer Behörden teilnehmen können. Sie gehören jedenfalls der bevollmächtigten Kommission an, die dem Senatsinstitut bzw. dem interuniversitären Institut gegenüber die Funktionen der Kollegialorgane wahrzunehmen hat. Außerdem können sie durch Erklärung anlässlich ihres Dienstantrittes an einem solchen Institut Sitz und Stimme in einem Fakultätskollegium erwerben, das durch die Tätigkeit des Institutes berührt wird.

Zu § 48:

§ 59 Abs. 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes spricht zwar davon, daß für jedes Institut eine Institutsordnung zu erlassen sei, da jedoch die wesentlichen Angelegenheiten, die in einer Institutsordnung zu regeln sind, gesetzlich nicht aufgezählt werden, stellt diese Bestimmung nur eine ungenügende Rechtsgrundlage zur Regelung der Feinstruktur von Instituten dar. Die Bestimmungen des § 48 sollen nun die Festlegung des inneren organisatorischen Aufbaues der Institute in rechtlich einwandfreier Weise ermöglichen. Eine solche Regelung erscheint umso notwendiger, als nicht nur an die Stelle der Leitung eines Institutes durch eine Einzelperson eine Aufgabenteilung zwischen dem Institutsvorstand und der Institutskonferenz (§§ 51 und 52) treten soll, sondern insbesondere auch, da die bereits erläuterten Bestimmungen des § 46 über die Größe der Institute die Zusammenlegung einer Reihe kleinerer Institute zu größeren und leistungsfähigeren Einheiten erwarten lassen. Solche größere Institute, seien es schon bestehende oder neu zu organisierende, bedürfen aber eines durchdachten organisatorischen Aufbaues, wenn sie ihre vielfältigen Aufgaben im Rahmen des Lehr- und Forschungsbetriebes ausreichend erfüllen sollen. Unselbständige organisatorische Bestandteile von Instituten und die ihnen übertragenen Aufgaben werden hiebei ausreichend zu definieren sein. Die vorhandenen Rechtsvorschriften müssen allerdings so flexibel gestaltet werden, daß eine Änderung des organisatorischen Aufbaues der einzelnen Institute und der diesen Aufbau darstellenden Institutsordnung ohne be-

sondere Schwierigkeiten möglich ist. Die Bestimmungen des § 48 versuchen diesen Erfordernissen zu entsprechen.

Es wird hiebei zwischen Abteilungen und Arbeitsgruppen unterschieden. Nach der in den Abs. 2 und 3 dargestellten Aufgabenstellung werden Abteilungen in der Regel bestimmte Aufgaben für einen längeren Zeitraum in einem festen organisatorischen Rahmen durchzuführen haben, während Arbeitsgruppen eher bestimmte zeitlich oder sachlich begrenzte Aufgaben erfüllen sollen. Die Leitung solcher Abteilungen und Arbeitsgruppen sollen Universitätslehrer oder Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals übernehmen. Die Abteilungsleiter sollen nach Anhörung der Institutskonferenz vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt und abberufen werden. Es sei darauf hingewiesen, daß die Funktion eines Abteilungsleiters insbesondere den Außerordentlichen Universitätsprofessoren neuen Typs zugeordnet ist (vgl. § 31), daß aber auch Ordentliche Universitätsprofessoren zum Abteilungsleiter bestellt werden können. Die Leiter von Arbeitsgruppen sollen von der Institutskonferenz bestellt und abberufen werden.

Zu § 49:

§ 59 des Hochschul-Organisationsgesetzes spricht lediglich davon, daß die Institute und Kliniken zur Durchführung der Forschungs- und Lehraufgaben einzurichten sind. Welche Gruppen von Aufgaben den Instituten und Kliniken aber aus der Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben erwachsen, ist in der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht enthalten. Es muß nach den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes unklar bleiben, inwieweit Institute Verwaltungsaufgaben zu besorgen haben und inwieweit Verwaltungsaufgaben den zentralen Einrichtungen der Hochschulen, im Hochschul-Organisationsgesetz „Dienststellen“ genannt, zufallen. Nur der § 57 über die Quästur enthält die Aussage, daß sie die Zahlungsgeschäfte der Hochschule zu besorgen hat. Es ist aber festzustellen, daß selbst diese Bestimmung des Hochschul-Organisationsgesetzes bisher nicht restlos durchgeführt wurde, sondern daß Institute in hohem Ausmaße mit Zahlungsgeschäften befaßt wurden. Hinzu kommt aber noch, daß Institute ebenfalls in hohem Ausmaße mit einer Reihe von Verwaltungsaufgaben, die mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen zusammenhängen, sowie mit einer weiteren Reihe von Verwaltungsaufgaben, die mit der Durchführung von Prüfungen zusammenhängen, befaßt sind und mangels zentraler Einrichtungen, welche diese Aufgaben sicher rationeller, schneller und sparsamer besorgen könnten, auch befaßt werden mußten. Bei den Erläuterungen der Bestimmungen über die zen-

tralen Einrichtungen der Universitäten wird auf diese Frage noch zurückzukommen sein. Der Abs. 1 aber stellt jedenfalls fest, daß den Instituten neben der Erfüllung der mit der Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben nur die Verwaltungstätigkeiten obliegen, die nicht anderen, insbesondere zentralen Einrichtungen der Universität anvertraut sind. Es wird nämlich immer eine Reihe von Verwaltungsaufgaben geben, die sich einer rationellen, schnellen und sparsamen Besorgung durch zentrale Einrichtungen entziehen und besser von den Instituten dezentralisiert wahrgenommen werden. Als ein signifikantes Beispiel seien etwa die Verhandlungen über den Ankauf von speziellen Apparaten oder Geräten erwähnt, die so detaillierte Fachkenntnisse verlangen, daß sie wohl nur vom wissenschaftlichen Personal eines bestimmten Institutes und nicht von einer zentralen Stelle durchgeführt werden können. Der Abs. 2 versucht die wichtigsten Gruppen von Aufgaben, die den Instituten einerseits auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Lehre und andererseits im Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erwachsen, aufzuzählen.

Auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Lehre ist besonders die Vorsorge für die Bereitstellung, erforderlichenfalls auch für die Beschaffung der erforderlichen Räume und Hilfsmittel zur Durchführung der Lehrveranstaltungen hervorzuheben. Zu beachten wird hiebei sein, daß die gemäß § 26 Abs. 2 lit. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes derzeit dem Professorenkollegium auferlegte Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen nunmehr unter die Institutsaufgaben eingereiht wurde. Dies ist sachlich richtig, da auch derzeit schon die Institute diese Aufgaben, soweit dies möglich ist, erfüllen und das Professorenkollegium die von den Instituten getroffenen Maßnahmen lediglich genehmigt. Von den Institutsaufgaben im Bereiche der wissenschaftlichen Forschung sei hervorgehoben, daß im Zusammenhang mit der Vorsorge für die Bereitstellung, erforderlichenfalls auch für die Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel auf die den Universitätslehrern obliegenden Forschungsaufgaben ebenso wie auf die wissenschaftliche Tätigkeit der Assistenten und wissenschaftlichen Arbeiten der Dissertanten hinzuweisen war. Notwendig war es auch, in die beispielsweise Aufzählung der Institutsaufgaben einen Hinweis auf die Gewährleistung einer sicheren und rationellen Benützung der vorhandenen Einrichtungen, insbesondere der technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräte, aufzunehmen. Die Ausstattung zahlreicher Universitätsinstitute mit modernen Einrichtungen der genannten Art macht es notwendig, der rationellen und sicheren Benützung derartiger An-

lagen in Hinkunft besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es sei darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 lit. d und e die Erlassung besonderer Bestimmungen über die Benützung solcher Anlagen in der Institutsordnung vorsehen.

Die Bestimmungen des Abs. 4 sollen sicherstellen, daß das oberste Kollegialorgan bei seiner Beschlußfassung über den Budgetantrag und den Dienstpostenplanantrag der Universität über die Bedürfnisse der Institute durch eine ausführliche Begründung solcher Anträge ausreichend informiert wird. Diese Informationen werden sodann auch dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bei seinen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen über das Budget des Universitätswesens zur Verfügung stehen können. Weiters stellt die Bestimmung des Abs. 4 auch klar, daß das Institut berechtigt ist, im einzelnen über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und Dienstposten im selbständigen Wirkungsbereich zu entscheiden. Derzeit fehlt es an einer solchen Entscheidung, doch liegt die Entscheidung auch schon derzeit praktisch bei den Instituten und kann auch wohl nicht anders gehandhabt werden.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine zu starke Zersplitterung des Institutswesens, die Errichtung zu vieler und zu kleiner Institute eine Fehlentwicklung darstellt, die unter anderem auch durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes korrigiert werden soll. Die bereits erläuterten Bestimmungen des § 46 Abs. 3 und 4 des Entwurfes sollen in Hinkunft als Richtlinie für die Organisation größerer und leistungsfähigerer Institute dienen. Dies allein vermag aber noch nicht die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die notwendige rationelle Ausnützung vorhandener technischer Einrichtungen sicherzustellen. Die Bestimmungen des § 56, die noch zu erläutern sein werden, beschäftigen sich mit gemeinsamen Einrichtungen von Instituten. Hier war auf diese Bestimmungen ein Hinweis einzubauen.

Zu § 50:

Aus den bereits mehrmals zitierten Bestimmungen des § 59 des Hochschul-Organisationsgesetzes kann entnommen werden, daß derzeit Institute und Kliniken von Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren zu leiten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen lassen sowohl die Leitung durch einen einzelnen Professor als auch die Leitung durch einen von mehreren Institutsvorständen auf Zeit bestellten geschäftsführenden Institutsvorstand zu. Die derzeit geltenden Bestimmungen sehen jedoch keine Mitwirkung von Studenten und Hochschulassistenten (sowie anderen Angehörigen des akademischen Mittelbaues) auf Institutebene vor.

Auch die Bestimmungen der Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 151/1972, beschäftigen sich zwar mit Formen der Mitwirkung in den Professorenkollegien (Fakultätskollegien) und den von ihnen eingesetzten Kommissionen, nicht jedoch mit den Formen der Mitwirkung der erwähnten Personengruppen an den Instituten. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß sich an einer Reihe von Hochschulinstituten spontan Institutsvertretungen der Studenten gebildet haben, die in mehr oder weniger großem Ausmaß in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Institutes eine gewisse Mitsprache de facto ausgeübt haben. Die gesetzliche Regelung der Mitsprache der Studenten bei der Leitung der Institute gehört zu den zentralen Forderungen, die von den Standesvertretungen der Studenten im Zuge der Diskussion über die Hochschulreform erhoben wurden. Die Vertreter dieser Forderung erhoffen sich bei Verwirklichung ihrer Vorschläge eine besonders wirkungsvolle Mitarbeit der Studenten an den Stätten, die, wie dies auch im vorliegenden Entwurf definiert wurde, zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben als kleinste selbständige organisatorische Einheit geschaffen wurden.

Der vorliegende Entwurf versucht, diese Gedankengänge unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit einer zweckmäßigen, raschen und sparsamen Verwaltung zu verwirklichen. Als Organe des Institutes werden demgemäß ein Universitätsprofessor als Institutsvorstand und eine aus allen am Institut tätigen Personengruppen zusammengesetzte Institutskonferenz vorgesehen. Die Bestimmungen der §§ 51 und 52 beschreiben den Wirkungsbereich dieser beiden Organe näher und grenzen ihn gegeneinander ab.

Es wird also grundsätzlich daran festgehalten, daß ein Institut von einer einzelnen Person, nämlich einem Universitätsprofessor, als Institutsvorstand geleitet werden soll. Im Hinblick auf die gemäß § 46 Abs. 3 und 4 vorzunehmende Korrektur der Institutsgrößen wird aber in Zukunft nicht mehr jeder oder fast jeder Ordentliche Universitätsprofessor auch Vorstand eines Institutes sein können. Es werden vielmehr im Rahmen der nunmehr größer zu bemessenden Institute neben einem Ordentlichen Universitätsprofessor als Institutsvorstand auch weitere Ordentliche Universitätsprofessoren ohne Bekleidung einer solchen Funktion zu wirken haben. Wohl aber ist darauf hinzuweisen, daß die Leitung von Abteilungen und Arbeitsgruppen den Einsatz von besonders qualifizierten Personen, also insbesondere auch von Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren, verlangen wird. Die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 5 und 31 Abs. 4 sehen vor, daß Ordentliche

und Außerordentliche Universitätsprofessoren neuen Typs die Funktion von Abteilungsleitern bekleiden werden. Im § 31 Abs. 7 ist auch vorgesehen, daß der Außerordentliche Universitätsprofessor fallweise zur Vertretung des Vorstandes herangezogen werden kann. Der Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, daß unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Verschiedenheit der zu besorgenden Aufgaben an größeren Instituten dem Institutsvorstand je ein Stellvertreter aus dem Kreise der Universitätslehrer oder der sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter beigegeben werden kann. Es wird Sache der Institutsordnung sein, den Wirkungsbereich des Institutsvorstandes vom Wirkungsbereich seiner Stellvertreter entsprechend abzugrenzen, falls diesen außer der Stellvertretung des Institutsvorstandes im Falle seiner Verhinderung dauernd ein selbständiger Wirkungsbereich übertragen werden soll.

Der Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes in der zur Begutachtung ausgesendeten Fassung enthielt außerdem den Vorschlag, allenfalls auch einen Studenten zum Stellvertreter des Institutsvorstandes zu bestellen. Hiegegen wurde eingewendet, daß damit ein Student, also eine nicht im Bundesdienst stehende Person, zum Dienstvorgesetzten von Vertragsbediensteten und Beamten des Bundes gemacht werden würde. Diesem Einwand wird in der nunmehrigen Fassung des Abs. 2 insofern Rechnung getragen, als ein Student den Institutsvorstand nur in seiner Funktion als Vorsitzender der Institutskonferenz vertreten kann. Gegen diesen Vorschlag sprechen keine dienstrechtlichen Überlegungen.

Gemäß den Bestimmungen des Abs. 3 sollen alle am Institut tätigen Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren der Institutskonferenz angehören. Unter Außerordentlichen Universitätsprofessoren sind hiebei die gemäß den Bestimmungen des § 31 ernannten Universitätsprofessoren neuen Typs ebenso zu verstehen wie die nach den bisher geltenden Bestimmungen ernannten Außerordentlichen Universitätsprofessoren alten Typs (vgl. § 119 Abs. 2). Nach der Zahl der Universitätsprofessoren richtet sich die Zahl der Vertreter der beiden anderen Gruppen, nämlich des „akademischen Mittelbaues“ und der Studenten. Jede dieser beiden Gruppen soll ebensoviel Vertreter in die Institutskonferenz entsenden, als Universitätsprofessoren vorhanden sind. Diese „Drittelparität“ besteht mit der Maßgabe, als zu den Vertretern der drei erwähnten Personengruppen noch ein Vertreter der sonstigen Bediensteten hinzukommt.

Wenn die Bestimmungen des Abs. 5 davon sprechen, daß die Vertreter der Studierenden sowie ihre Ersatzmänner vom zuständigen Organ

der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden sind, so nehmen sie hiebei auf die Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, Bezug. Der § 9 dieses Bundesgesetzes ordnet die Wahl von Institutsvertretungen der Hochschülerschaft an. Diese Institutsvertretungen sind das zuständige Organ für die Entsendung von Studentenvertretern in die Institutskonferenz.

Die Bestimmungen des Abs. 7 sollen sicherstellen, daß auch an kleineren Instituten eine repräsentative Institutskonferenz zusammentreten kann. Es sollen demnach die Gruppen des akademischen Mittelbaues und der Studenten jedenfalls zwei Vertreter entsenden, auch wenn am Institut nur ein Universitätsprofessor vorhanden ist; dieser verfügt aber in solchen Fällen über zwei Stimmen. Hiezu kommt noch wie in allen anderen Fällen ein Vertreter der sonstigen Bediensteten.

Einer Anregung des Begutachtungsverfahrens folgend, wurde die Bestimmung des Abs. 8 eingefügt. Während nämlich für die Vertreter des akademischen Mittelbaues, der Studenten und der sonstigen Bediensteten von vornherein Ersatzmänner bestimmt werden, ist dies bei den Universitätsprofessoren nicht möglich, da sie ja alle der Institutskonferenz angehören sollen. Die Bestimmung des Abs. 8 ermöglicht es nun einem Universitätsprofessor, seine Vertretung einem anderen Mitglied der Institutskonferenz, sei es aus der Gruppe der Universitätsprofessoren, sei es aus einer anderen Gruppe, zu übergeben.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, welche Studierenden als Institutsangehörige bezeichnet werden können. Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß die Verbindung der Studenten mit den verschiedenen an den Hochschulen und Universitäten derzeit eingerichteten Instituten sehr verschieden intensiv ist. So gibt es etwa an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Institute, an denen der Student vom Beginn seines Studiums bis zu dessen Abschluß den größten Teil seiner Studien oder sogar das gesamte Studium zurückzulegen hat.

Andererseits gibt es auch Institute, etwa an den Rechts- und staatswissenschaftlichen oder den Medizinischen Fakultäten, deren Einrichtungen von den Studenten nur während weniger oder sogar nur während eines Semesters zu benützen sind. Der Typ des „Heimatinstitutes“ oder des „Durchgangsinstitutes“ kommt jedoch verhältnismäßig selten rein vor. In der Regel werden die Einrichtungen eines Institutes und die von ihm veranstalteten Lehrveranstaltungen von verschiedenen Typen von Studenten besucht. So ist etwa ein Institut für Mathematik an einer Technischen Hochschule für die Studierenden der Studienrichtung „Technische Mathematik“

zwar kein Heimatinstitut, da sie Einrichtungen und Lehrveranstaltungen mehrerer mathematischer Institute in hohem Ausmaß zu frequentieren haben; ein solches Institut wird jedoch für die Studierenden in den letzten Semestern ihres Studiums zum Heimatinstitut, die an dem betreffenden Institut eine Diplomarbeit anfertigen. Für die Studierenden der anderen Studienrichtungen einer Technischen Hochschule bildet ein mathematisches Institut jedoch ein typisches „Durchgangsinstitut“, da sie lediglich im ersten Studienabschnitt durch zwei Semester Lehrveranstaltungen eines solchen Institutes frequentieren müssen.

Der § 9 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 löst die aufgeworfene Frage so, daß das aktive Wahlrecht zur Institutsvertretung der Hochschülerschaft allen Studierenden eingeräumt wird, die eine Lehrveranstaltung des Institutes als Pflichtlehrveranstaltung oder als Wahlfach zu besuchen haben. Ob dies zutrifft, läßt sich an Hand der für den betreffenden Studierenden geltenden Studienvorschriften feststellen. Daß die Studierenden bei Wahlfächern in mehr oder weniger großem Ausmaß selbständig entscheiden können, sehen die verschiedenen Studienvorschriften vor. Insbesondere enthält solche Wahlmöglichkeiten das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. Mit dieser Wahl, die dem Studierenden aber auch eine Prüfungsverpflichtung auferlegt, wird das aktive Wahlrecht für die Institutsvertretung der Hochschülerschaft erworben und damit auch die Mitwirkung bei der Entsendung von Vertretern der Studenten in die Institutskonferenz.

Zu § 51:

Hier werden Funktion und Kompetenzen des Institutsvorstandes umschrieben. Es wurde hiebei davon ausgegangen, daß es notwendig ist, dem Vorstand eines Institutes die Vollmacht zur Führung der laufenden Geschäfte des Institutes einzuräumen, ohne daß bei jeder Einzelentscheidung die Beschlußfassung eines Kollegialorgans eingeholt werden muß. Ein solches Vorgehen würde nämlich die Führung der Institutsgeschäfte nicht nur außerordentlich erschweren, sondern könnte unter Umständen zur Lahmlegung der Tätigkeit eines Institutes führen. Wie aus den Bestimmungen des § 52 aber zu entnehmen ist, soll die Mitwirkung der am Institut tätigen Personengruppen bei der Führung der laufenden Geschäfte dadurch zum Ausdruck kommen, daß es der Institutskonferenz freisteht, Empfehlungen über alle Institutsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Weiters haben gemäß § 52 Abs. 2 die Mitglieder der Institutskonferenz das Recht, während deren Tagung vom Institutsvorstand Auskünfte aller Art über die das Institut be-

treffenden Angelegenheiten zu verlangen. Der Institutsvorstand hat sich der Kritik der Institutskonferenz zu stellen und mit den von ihr beschlossenen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Dem Institutsvorstand war demgemäß die „Generalkompetenz“ für die Besorgung aller Institutsaufgaben zuzuweisen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen wurden. Im einzelnen obliegt dem Institutsvorstand insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Institutes. Er hat hiebei selbstverständlich die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Hervorzuheben ist aus den Aufgaben des Institutsvorstandes insbesondere, daß er gemäß Abs. 2 lit. b für die Sicherstellung der Ausübung der Lehrbefugnis durch die hierfür berechtigten Personen ebenso zu sorgen hat wie gemäß Abs. 2 lit. c für die Sicherstellung der Lernfreiheit der Studierenden, u. zw. insbesondere auch im Hinblick auf den Grundsatz der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und wissenschaftlichen Methoden (vgl. § 1 Abs. 2 lit. c). Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß dem Institutsvorstand auch die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal obliegt und daß schließlich dem Institutsvorstand auch die Verantwortung für die erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Universitätseinrichtungen zur Besorgung gemeinsamer Aufgaben aufgetragen wird.

Der Institutsvorstand ist verpflichtet (Abs. 3), die Institutskonferenz über seine Tätigkeit zu informieren. Einmal im Jahr hat er einer Institutsversammlung über die Tätigkeit des Institutes zu berichten. An dieser Institutsversammlung können alle Angehörigen des Institutes teilnehmen.

Zu § 52:

Schon in der Bestimmung des § 21 Abs. 1 wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Angehörigen der Universität das Recht und die Pflicht haben, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken. Ein solches Kollegialorgan ist die Institutskonferenz.

Die zur Begutachtung versendete Fassung eines Universitäts-Organisationsgesetzes hatte vorgesehen, daß die Institutskonferenz das Recht hat, dem Institutsvorstand Richtlinien für die Behandlung aller Institutsangelegenheiten zu geben. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde dieser Vorschlag deswegen kritisiert, weil hiedurch eine zu starke Bindung des Institutsvorstandes eintreten könnte, die unter Umständen, insbesondere bei Differenzen zwischen dem Institutsvorstand und der Institutskonferenz, zur Lahmlegung des Institutsbetriebes führen könnte. Der Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes in der vorliegenden Fassung vermeidet

deshalb den Ausdruck „Richtlinien“, die eine zwar lockere, aber immerhin eine bestimmte Bindung enthält, über deren konkretes Ausmaß man sehr verschiedener Meinung sein könnte. Der Entwurf spricht vielmehr davon, daß der Institutskonferenz das Recht eingeräumt wird, Empfehlungen über alle Institutsangelegenheiten zu erstatten. Der Institutsvorstand ist an solche Empfehlungen nicht gebunden, er ist aber verhalten, bei der Ablehnung solcher Empfehlungen dies gegenüber der Institutskonferenz zu begründen. Der Institutskonferenz wird in dieser Form Einfluß auf die Führung der Geschäfte des Institutsvorstandes eingeräumt, ohne daß dieser in seiner Entscheidungsfreiheit formell beschnitten wäre. Er hat jedoch von der Empfehlung abweichende Entscheidungen der Institutskonferenz gegenüber zu vertreten. Zusammen mit der Bestimmung des Abs. 2, wonach alle Mitglieder das Recht haben, an den Institutsvorstand Fragen über Institutsangelegenheiten zu stellen, scheint die Transparenz der Lehr- und Forschungstätigkeit des Institutes in ausreichendem Maße sichergestellt. Diesem Zwecke dient auch die Einholung der Stellungnahme der Institutskonferenz zu den Vorschlägen des Institutsvorstandes zum Budget und zum Dienstpostenplan des Institutes sowie zur Aufteilung der dem Institut zugewiesenen Mittel und Dienstposten für einzelne näher umschriebene Verwendungszwecke.

Der Entscheidung der Institutskonferenz vorbehalten bleibt außer der Wahl des Institutsvorstandes die Beschlußfassung über die Institutsordnung und über die Geschäftsordnung der Institutskonferenz selbst. Von großer Bedeutung ist die Beschlußfassung über die Institutsordnung, wird doch hiedurch die Feinstruktur und die Arbeitsweise des Institutes auf längere Sicht festgelegt. Schließlich obliegt der Institutskonferenz auch die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Wichtigkeit vom Institutsvorstand vorgelegt werden. Der Institutsvorstand ist demnach berechtigt, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er allein die Verantwortung nicht übernehmen will, einer Beschlußfassung durch die Institutskonferenz zu unterwerfen. Tut er dies, so ist er dann allerdings an die Entscheidung der Institutskonferenz gebunden.

Aus den Bestimmungen der §§ 51 und 52 ergibt sich also, daß die Aufgabenteilung zwischen dem Institutsvorstand und der Institutskonferenz im vorliegenden Entwurf so vorgenommen wird, daß die verantwortliche Leitung des Institutsbetriebes sowie die Entscheidung über Institutsangelegenheiten im Einzelfalle dem Institutsvorstand zukommt. Er besitzt demnach die „Generalkompetenz“. Der Institutskonferenz obliegt es aber, dem Institutsvorstand ein bestimmtes Vorgehen zu empfehlen, u. zw. sowohl in

Einzelangelegenheiten als auch insbesondere in Angelegenheiten des Budgets und des Dienstpostenplanes. Eine Kompetenz in Einzelangelegenheiten kommt der Institutskonferenz aber nur dann zu, wenn der Institutsvorstand der Meinung ist, daß er allein die Verantwortung für eine bestimmte Entscheidung nicht übernehmen sollte.

Zu § 53:

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 59 Abs. 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes zwar anordnen, daß das Professorenkollegium auf Antrag des Institutsvorstandes eine Institutsordnung zu beschließen hat, da jedoch das Hochschul-Organisationsgesetz keine näheren Bestimmungen über den Inhalt der Institutsordnung enthält, muß diese Bestimmung als eine nur unzureichende Rechtsgrundlage für die Erlassung von Institutsordnungen angesehen werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG). Der Entwurf versucht nunmehr, eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erlassung von Institutsordnungen zu schaffen. Der Erlassung der Institutsordnung wird nach Inkrafttreten der Bestimmungen des Entwurfes umso größere Bedeutung zukommen, als die nunmehr nach den Bestimmungen des § 46 im allgemeinen größer zu bemessenden Institute einer Feinstruktur bedürfen und die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Institutsvorstand und der Institutskonferenz ebenfalls in hohem Ausmaße das Vorhandensein einer Institutsordnung voraussetzt. Im Abs. 2 werden die wesentlichen Merkmale der Institutsordnung dargestellt. Die Institutsordnung soll demnach insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des § 46 über die Größe und die Aufgaben des Institutes im Einzelfalle konkretisieren, die grundsätzlichen Bestimmungen des § 48 über die Feinstruktur des Institutes im Einzelfall näher ausführen und schließlich besondere Bestimmungen über die Benützung der Institutsseinrichtungen sowie die hiebei zu beachtenden Ordnungsvorschriften enthalten.

Dem Wortsinne nach haben Institutsordnungen nur Ordnungsvorschriften und keine Disziplinarvorschriften zu enthalten. Wohl aber haben Ordnungsvorschriften im Rahmen der Institutsordnungen dafür zu sorgen, daß die notwendigen Vorkehrungen für die Ordnung und Sicherheit im Institut gewährleistet erscheinen. Institutsordnungen werden daher auch Sanktionen für den Fall der Verletzung der erforderlichen Ordnungsvorschriften zu enthalten haben. Als solche Sanktionen werden der Entzug der Benützungsbewilligung für die Einrichtungen des Institutes in einem bestimmten Ausmaß auf bestimmte oder, bei sehr schweren Verstößen, auf unbestimmte Zeit sowie die Leistung von Entschädigungen im

Fälle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Instituts Einrichtungen in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmung des § 9 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, zu verweisen. Demnach ist für die Beschädigung des Inventars von Arbeitsplätzen nach dem Grad des Verschuldens Ersatz zu leisten, wobei die Bestimmungen des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß auf Studierende anzuwenden sind. Bezüglich der Leistung von Entschädigungen werden die Institutsordnungen sohin die zitierten Bestimmungen des Hochschul-Taxengesetzes 1972 auf die Verhältnisse des betreffenden Institutes anzuwenden haben.

Zu § 54:

Die abgegebenen Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes haben ergeben, daß in diesem Diskussionsentwurf die besonderen Verhältnisse der Institute und Kliniken an den Medizinischen Fakultäten nicht genügend berücksichtigt waren. Die Bestimmungen des § 54 des vorliegenden Entwurfes versuchen nun, den vorgebrachten Anregungen bezüglich der Sonderstellung der erwähnten Einrichtungen der Medizinischen Fakultäten Rechnung zu tragen. Diese Sonderstellung ergibt sich einerseits daraus, daß die Kliniken der Medizinischen Fakultäten nicht nur Universitäts Einrichtungen sind, sondern gleichzeitig Krankenabteilungen von Krankenhäusern, u. zw. von Landeskrankenhäusern, und daß die Kliniken in dieser Funktion nicht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, sondern den entsprechenden Organen der Landesverwaltung des betreffenden Bundeslandes unterstehen; andererseits ergibt sich die besondere Stellung der Einrichtungen der Medizinischen Fakultäten daraus, daß die im Ärztegesetz niedergelegte ärztliche Verantwortung auch in den Organisationsvorschriften für diese Einrichtungen ihren Niederschlag finden muß. Die Bestimmungen des Abs. 1 versuchen nunmehr, dem Rechnung zu tragen. Hier war zunächst festzustellen, daß die Bestimmungen des Ärztegesetzes sowie des Krankenanstaltengesetzes durch die Bestimmungen des U-OG nicht berührt werden soll. Sollte ein allfälliger Widerspruch zwischen den Bestimmungen des U-OG und den zitierten gesetzlichen Vorschriften aufgefunden werden, so ist demnach dem Ärztegesetz und dem Krankenanstaltengesetz vor den Vorschriften des U-OG der Vorrang einzuräumen. Weiters wird grundsätzlich festgestellt, daß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf alle Angelegenheiten, die sich auf die Pflege und Behandlung kranker Menschen sowie auf Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens beziehen, nicht anzuwenden sind. Insbesondere ist aus dieser Bestimmung zu entnehmen, daß die

Mitbestimmung von Vertretern der Assistenten (und des sonstigen akademischen Mittelbaues) und der Studenten sich nicht auf diese Angelegenheiten, sondern ausschließlich auf Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie den damit unmittelbar zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten bezieht. Daraus ist aber weiter zu folgern, daß in Angelegenheiten, die sich sowohl auf die Pflege und Behandlung kranker Menschen als auch auf die medizinische Forschung und Lehre beziehen, die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht anwendbar erscheinen; es werden vielmehr die diesbezüglichen Bestimmungen des Ärztegesetzes und des Krankenanstaltengesetzes anzuwenden sein. In der Praxis der Forschungs- und Lehr-tätigkeit der Medizinischen Fakultäten gibt es eine Reihe von Angelegenheiten, auf welche diese Erwägungen anzuwenden sein werden. So bildet etwa die Vorführung von kranken Menschen in klinischen Vorlesungen durchaus einen Teil der wissenschaftlichen Lehre auf dem Gebiete der Humanmedizin. Es ist aber gleichzeitig eine Angelegenheit, die sich auf die Pflege und Behandlung kranker Menschen bezieht. Es wird ausschließlich der ärztlichen Verantwortung des Institutsvorstandes überlassen bleiben müssen, ob er den Patienten in den klinischen Lehrveranstaltungen vorführt bzw. welche Fälle er hiefür auswählt.

Die Doppelstellung der medizinischen Kliniken einerseits als Universitätsinstitute und andererseits als Abteilungen einer Landeskrankenanstalt erfordert auch, daß bei der Errichtung von Universitätskliniken das Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde hergestellt wird (Abs. 3). Aus dieser Doppelstellung ist außerdem abzuleiten, daß die Bestimmungen des § 46 Abs. 5 betreffend das Verbot der Errichtung von mehr als einem Institut für dasselbe wissenschaftliche Fach auf die medizinischen Kliniken nicht angewendet werden kann. Es kann vielmehr im Interesse der Krankenpflege und Krankenbehandlung durchaus zweckmäßig sein, auch mehrere Kliniken für dasselbe Fach oder neben der Klinik für das Gesamtgebiet eines Faches auch eine selbständige Klinik für ein größeres Teilgebiet eines Faches einzurichten (Abs. 4).

Weiters geht aus dem Charakter der medizinischen Kliniken als Abteilungen eines Landeskrankenhauses hervor, daß die Feinstruktur einer solchen Klinik nicht ohne Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde festgelegt werden kann. Die Institutskonferenz wird bei der Erlassung der Klinikordnung die diesbezüglichen Kontakte herzustellen haben (Abs. 5).

Der Grundsatz der ärztlichen Verantwortung bedingt weiter, daß nur entsprechend nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes qualifizierte

Personen Leiter von Abteilungen oder Arbeitsgruppen an einer medizinischen Klinik sein können. Hinzuweisen war ferner im Abs. 7 darauf, daß sich die Tätigkeit der medizinischen Kliniken sowie der an den Medizinischen Fakultäten eingerichteten theoretischen Institute nicht auf die wissenschaftliche Lehre und Forschung beschränken kann, sondern daß sie daneben diejenigen Aufgaben zu erfüllen haben, die sich aus ihrer Stellung als Krankenabteilung eines öffentlichen Krankenhauses bzw. durch die Aufträge des öffentlichen Gesundheitswesens ergeben. Aus der Stellung der medizinischen Kliniken als Abteilung eines Landeskrankenhauses folgt aber auch, daß sich ihre Anträge zum Budget und zum Dienstpostenplan des Bundes nur auf die wissenschaftliche Lehre und Forschung bzw. auf das öffentliche Gesundheitswesen, nicht aber auf die Erfordernisse der Krankenpflege und der Krankenbehandlung zu erstrecken haben. Hierzu ist noch zu bemerken, daß sich die Doppelstellung der Medizinischen Fakultäten einerseits als Stätten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und andererseits als Stätte der Pflege und Behandlung kranker Menschen für die letzteren Funktionen nicht unbeträchtliche Mehrkosten ergeben. Im Einzelfall läßt es sich selbstverständlich nicht feststellen, welcher Teil der Kosten der Pflege oder Behandlung eines kranken Menschen zusätzlich zu den sonst notwendigen Kosten dadurch entstanden sind, daß die entsprechende Abteilung eines Landeskrankenhauses auch als Klinik einer Medizinischen Fakultät wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrzwecken zu dienen hat. Auf Grund von besonders abgeschlossenen Verträgen leistet jedoch der Bund dem Krankenanstaltsträger als „klinischen Aufwand“ einen besonderen Ersatz aus den beim Ansatz 1/14207 „Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)“ unter Post 7301 „Klinischer Aufwand“ jeweils im Budget vorgesehenen Mitteln. Dieser klinische Aufwand dient nicht nur dazu, die Mehrkosten der Verwendung von Abteilungen eines Landeskrankenhauses als medizinische Klinik, sondern auch die der Erbauung und der Einrichtung solcher Abteilungen eines Landeskrankenhauses abzudecken. Dies trifft etwa auf die Neubauten für das Allgemeine Krankenhaus in Wien zu.

Es wäre mit der im Ärztegesetz niedergelegten ärztlichen Verantwortung nicht vereinbar, wenn der Vorstand einer Universitätsklinik nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes von der Institutskonferenz für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreise der Universitätsprofessoren gewählt werden würde. Es ist vielmehr notwendig, für die kontinuierliche Leitung der medizinischen Kliniken, die gleichzeitig auch Abteilungen eines Landeskrankenhauses sind, dadurch Vorsorge zu treffen, daß ein Ordentlicher Universitätspro-

fessor vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Klinikvorstand bestellt wird. Mit der Bestellung zum Klinikvorstand ist auch die Funktion des Leiters einer Abteilung des betreffenden Krankenhauses verbunden. Ebenfalls soll nach den vorgeschlagenen Bestimmungen des Abs. 10 der Stellvertreter des Klinikvorstandes durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, u. zw. nach Anhörung der Institutskonferenz, bestellt werden. Als Stellvertreter des Klinikvorstandes kommt ein Universitätslehrer oder ein sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter in Betracht.

Die Kompetenz der Institutskonferenz kann sich im Hinblick auf die Doppelstellung der medizinischen Kliniken nicht auf alle Angelegenheiten erstrecken, die gemäß § 52 zum Wirkungsbereich der Institutskonferenz gehören. Vielmehr wird sich die Klinikkonferenz auf Beschlüsse über Angelegenheiten der Universitätsverwaltung beschränken müssen. Unbenommen soll es der Institutskonferenz nach den Bestimmungen des Abs. 11 bleiben, auch für Angelegenheiten der Krankenpflege und Krankenbehandlung Empfehlungen auszusprechen; solche können jedoch keine bindende Wirkung für den Klinikvorstand haben, der vielmehr im Sinne des Ärztegesetzes und des Krankenanstaltengesetzes persönlich die Alleinverantwortung zu tragen hat.

Zu § 55:

Ähnliche Erwägungen gelten hinsichtlich der Erlassung der Klinikordnung durch die Institutskonferenz. Auch in diesem Falle muß sich die Institutskonferenz auf die Angelegenheiten beschränken, die die Universitätsverwaltung betreffen, aber Angelegenheiten der Krankenpflege und Krankenbehandlung nicht berühren. Auch bezüglich dieser Teile der Klinikordnung wird der Klinikvorstand in eigener Verantwortung, jedoch nach Anhörung der Klinikkonferenz, zu handeln haben.

Zu § 56:

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 47 des Entwurfes in Hinblick Institute ermöglichen sollen, die nicht einer Fakultät eingegliedert sind, sondern im Rahmen der Universitätsorganisation als interfakultäre Institute, Senatsinstitute oder interuniversitäre Institute eine Sonderstellung einnehmen. Handelt es sich bei den Einrichtungen gemäß § 47 des Entwurfes um Institute im Sinne der Definitionen des § 46 Abs. 1, nämlich um kleinste selbständige organisatorische Einheiten zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben, so werden im § 56 unselbständige organisatorische Einheiten erstmalig vorgeschlagen, die nicht selbständig Institutsaufgaben zu erledigen haben, sondern der Unterstützung der Aufgaben mehrerer Insti-

tute dienen sollen. Als Beispiele hiefür werden im Abs. 1 gemeinsame Institutseinrichtungen erwähnt, die zur Bereitstellung und Instandhaltung größerer und kostspieligerer Apparate und Geräte eingerichtet werden oder denen die Durchführung von Forschungsvorhaben, die zum Wirkungsbereich mehrerer Institute gehören, aufgetragen wird. Die gemeinsamen Einrichtungen von Instituten sollen also sparsamen, rationalen und wirksamen Gestaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes beitragen.

Die bisher erläuterten Bestimmungen über die Universitätsinstitute mußten einerseits eine gesicherte Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb von Instituten und Kliniken darstellen, sie mußten aber andererseits auch so flexibel gehalten werden, daß sich Organisation und Feinstruktur der Institute und Kliniken den jeweils erforderlichen Aufgaben optimal anzupassen vermögen. Die Bestimmungen des § 46 über die Größe und den Wirkungsbereich der Institute und über die von den Instituten zu vertretenden wissenschaftlichen Fächer, die im § 47 vorgesehenen interfakultären Institute, Senatsinstitute und interuniversitären Institute, die Feinstrukturierung der Institute in Abteilungen und Arbeitsgruppen, wie sie der § 48 vorsieht, die Bestimmungen über die Institutsordnung im § 53, die Sonderbestimmungen für die Institute der Medizinischen Fakultäten und der Universitätskliniken und schließlich die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 über die gemeinsamen Einrichtungen von Instituten sollten vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung der Institutsorganisation in rechtlich einwandfreier Weise beschreiben und motivieren. In den Abs. 4 bis 6 wird nunmehr dafür gesorgt, daß vom normalen Typus der Universitätsinstitute (Universitätskliniken), so anpassungsfähig dieser Typus auch in den zitierten Vorschriften gestaltet wurde, abweichende Organisationsformen für besondere Fälle angewendet werden können.

Zu § 57:

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, enthält erstmals im § 18 Bestimmungen über Studienkommissionen. Diese werden als drittelparitätisch zusammengesetzte akademische Behörde definiert, der insbesondere die Erlassung der Studienpläne im Sinne des § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes obliegt. Weiters gehören in ihren Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung. Gleichlautende Bestimmungen enthält auch der § 12 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969,

und der § 12 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969. Weiters wurde mit den Bundesgesetzen vom 3. Feber 1971, BGBl. Nr. 71 und vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 334, dem Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, ein neuer § 7 eingefügt, wonach Studienkommissionen auch für die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen einzurichten sind. Auch der § 17 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, sowie der § 14 des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 123, über die Studienrichtung Medizin, ferner der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften sehen die Einrichtung von Studienkommissionen vor. Neben den schon erwähnten Aufgaben haben die Studienkommissionen auch das Recht erhalten, in einzelnen, im Gesetz besonders aufgezählten Studienangelegenheiten rechtsverbindlich zu entscheiden.

Die Einfügung von Bestimmungen über Studienkommissionen, also über eine akademische Behörde, in besondere Studiengesetze war insofern nicht völlig systemgerecht, als sich die besonderen Studiengesetze im übrigen nicht mit Fragen der Hochschulstruktur und der Hochschulorganisation, sondern eben ausschließlich mit Fragen einer bestimmten Studienrichtung zu beschäftigen haben. Dieser Weg wurde aber seinerzeit offensichtlich darum gewählt, weil eine Einfügung in die generelle Norm des Hochschul-Organisationsgesetzes zunächst nicht tunlich erschien, sondern die Einrichtung von Studienkommissionen für bestimmte Studienrichtungen auf bestimmte Zeit die Möglichkeit eröffnen sollte, vor einer generellen Einfügung von Studienkommissionen in die Hochschulorganisation zunächst während einer gewissen Zeit und an verschiedenen Hochschulen Erfahrungen zu sammeln.

Seit der erstmaligen Konstituierung von entscheidungsberechtigten Studienkommissionen sind nunmehr fast vier Jahre vergangen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann festgestellt werden, daß die Studienkommissionen nach Überwindung gewisser Anfangsschwierigkeiten in der Geschäftsführung und im Arbeitsstil durchaus in der Lage waren, die ihnen vom Gesetzgeber gestellten Aufgaben, insbesondere aber die Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, zu bewältigen. Hierbei hat sich die Zusammensetzung der Studienkommissionen aus Vertretern der Professoren, des „akademischen Mittelbaues“ und der Studenten gut bewährt. Es kam nur selten zu so schwerwiegenden Differenzen zwischen den einzelnen erwähnten Personengruppen, daß von der

in den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig vorgesehenen Sperrminorität, die jeder dieser Gruppen zusteht, Gebrauch gemacht wurde. Die Erfolge der bisherigen Arbeit der Studienkommissionen lassen es demnach berechtigt erscheinen, sie im Rahmen eines neuen Universitäts-Organisationsgesetzes als dauernde Einrichtung an allen Universitäten für alle Studienrichtungen gesetzlich zu verankern.

Der Abs. 1 spricht zunächst aus, daß an jeder Fakultät einer Universität sowie an jeder nicht in Fakultäten gegliederten Universität Studienkommissionen, u. zw. als Bestandteil der betreffenden Fakultät (vgl. § 61 Abs. 4) bzw. der betreffenden Universität, einzurichten sind. Die Abs. 2, 3 und 5 regeln sodann die Einsetzung von Studienkommissionen für die Fälle, in denen entweder die Mitwirkung anderer Fakultäten oder Universitäten oder die gemeinsame Durchführung einer Studienrichtung durch mehrere Fakultäten einer Universität oder durch mehrere Fakultäten mehrerer Universitäten oder durch Fakultäten oder Universitäten gemeinsam mit einer Hochschule künstlerischer Richtung vorgesehen ist. Hervorzuheben ist noch die Bestimmung des Abs. 7, die für diejenigen Fälle Vorsorge treffen will, in denen eine Zusammensetzung der Studienkommission nach den üblichen Regeln deswegen nicht möglich ist, weil es sich entweder um eine neu geregelte oder überhaupt neue Studienrichtung handelt. In diesem Falle soll das Erfordernis, daß die Vertreter der verschiedenen Personengruppen in der Studienkommission der betreffenden Fachrichtung angehören sollen, nicht zur Anwendung gelangen, da ja bei einer neu eingeführten Studienrichtung wenigstens Fachvertreter aus dem Kreise der Studenten gar nicht vorhanden sein können.

Zu § 58:

Im Hinblick darauf, daß die Tätigkeit der Studienkommissionen bisher im allgemeinen erfolgreich verlaufen ist, konnte der Katalog der Aufgaben, die ihnen zu übertragen sind, im vorliegenden Entwurf gegenüber den derzeitigen Rechtsvorschriften sachgerecht erweitert werden. Schon § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes spricht bei den Vorschriften über die Erlassung der Studienpläne davon, daß die Studienpläne für die Vollständigkeit der Lehrgebiete einer Studienrichtung vorzusorgen haben. Wenn nun der Studienkommission die Erlassung der Studienpläne aufgetragen wird, so hat sie damit auch die Vorsorge für die Vollständigkeit der vorgeschriebenen Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen zu übernehmen (lit. a). Der § 17 Abs. 2 lit. e des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes spricht auch davon, daß bei der Erlassung der Studienpläne die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweck-

mäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht in den einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächern zu beachten ist. Auch die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen war demnach als Aufgabe der Studienkommission aufzuzählen (lit. c). Gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist auf Ansuchen des ordentlichen Hörers eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen geregelt sind, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörden zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt ist oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß die in den Studienordnungen festgelegten Wahlfächer für die Erreichung des angestrebten Lehrzieles genügen (studium irregulare). Wenn nun die Studienkommissionen mit der Erlassung der Studienpläne beauftragt werden, erscheint es durchaus logisch, in ihnen die zuständige Stelle für ein Gutachten über die Kombination von Fachgebieten, die in verschiedenen Studienvorschriften geregelt sind, zu erblicken (lit. d).

Was die Bestimmung der lit. e betrifft, so sei darauf verwiesen, daß gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 die Entscheidung über Anträge Studierender in Studienangelegenheiten in erster Instanz dem Vorsitzenden der Studienkommission und in zweiter und letzter Instanz der Studienkommission selbst zugewiesen wurde. Diese Bestimmungen wurden schon erläutert. Die lit. e gibt der Studienkommission auch das Recht, Richtlinien für die Entscheidung des Vorsitzenden über Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten zu beschließen. Eine ganze Reihe solcher Studienangelegenheiten wird einer Entscheidung nach festen Richtlinien zugänglich sein, ja sogar Richtlinien für eine gleichmäßige Entscheidung in ähnlich gelagerten Fällen notwendig machen.

Aus der Kompetenz zur Erlassung der Studienpläne durch die Studienkommissionen geht auch hervor, daß ihnen ein Antragsrecht zur Änderung von Studienordnungen oder besonderen Studiengesetzen ebenso einzuräumen ist wie das Recht der Kritik an Lehrveranstaltungen, der Untersuchung der Ursachen von Studienverzögerungen und der Ausarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Beseitigung sowie schließlich der Stellung von Anträgen für die die Lehre betreffenden Teile des Voranschlags und des Dienstpostenplanes.

Unmittelbar mit der Erlassung der Studienpläne steht auch die Befassung mit verschiedenen Angelegenheiten des Prüfungswesens im Zusammenhang, so insbesondere die Ausarbeitung von Richtlinien für die Festlegung von Prüfungsterminen, wobei die Festlegung im Einzelfalle

gemäß § 27 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dem Präses der Prüfungskommission zusteht, während die Festsetzung von Prüfungsintervallen gemäß § 24 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch die Studienordnungen zu erfolgen hat. Weiters haben gemäß § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einzelprüfer, Begutachter von wissenschaftlichen Arbeiten oder Prüfungssenate das Recht, die Reprobationsfristen festzusetzen, während hier die Studienkommission die Ausarbeitung von Richtlinien für die Festsetzung dieser Reprobationsfristen auferlegt wird. Schließlich soll sich die Kritik der Studienkommissionen nicht nur auf Lehrveranstaltungen beziehen, sondern auch die Prüfungen mit umfassen.

Den Studienkommissionen sind sohin eine Reihe teils rechtsverbindlicher Entscheidungen, teils wichtiger beratender Aufgaben auf dem so großen und wichtigen Gebiete der Hochschuldidaktik anvertraut. Der Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz hatte im § 67 eine eigene Abteilung für Hochschuldidaktik vorgeschlagen, welche insbesondere auch die Koordination der Studienkommissionen hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Hochschuldidaktik zur Aufgabe gehabt hätte. Aus einer Reihe von Stellungnahmen zu diesem Vorschlag ging hervor, daß zwar der Befassung mit Fragen der Hochschuldidaktik nunmehr von den meisten wissenschaftlichen Hochschulen steigende Bedeutung beigemessen wird, daß jedoch zunächst über die Methoden der Organisation und Koordination dieser Bestrebungen noch keine gefestigten Vorstellungen entwickelt werden konnten.

Im Zuge der Begutachtung des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes wurde jedoch von einer Reihe von Stellungnahmen angeregt, in den Entwurf wieder Bestimmungen über Abteilungen für Hochschuldidaktik einzubauen. Die steigende Bedeutung, die der Hochschuldidaktik an den wissenschaftlichen Hochschulen zugemessen wird, spricht ebenfalls für die Verwirklichung dieses Vorschlages.

Die vorliegende Fassung des Entwurfes eines U-OG hat deshalb den ursprünglichen Vorschlag des Diskussionsentwurfes wieder aufgegriffen und im § 89 Bestimmungen über Hochschuldidaktik vorgeschlagen. Auf diese Bestimmungen und die Erläuterungen hiezu darf bereits an dieser Stelle aufmerksam gemacht werden.

Zu § 59:

Die bisher durch besondere Studiengesetze eingerichteten Studienkommissionen sind drittelparitätisch aus Professoren, Vertretern des „Mittelbaues“ sowie der Studenten zusammengesetzt.

Die bisher gemachten Erfahrungen liefern kein Argument gegen die drittelparitätische Zusammensetzung der Studienkommissionen. Sie wurde deshalb in den vorliegenden Entwurf übernommen. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß gemäß § 21 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes die Angehörigen der Universität das Recht und die Pflicht haben, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken. Bei der Institutskonferenz wurde diese Mitwirkung dadurch verwirklicht, daß dem Institutsvorstand die verantwortliche Leitung des Institutes und die Entscheidung in Einzelangelegenheiten aufgetragen wurde, während der (annähernd) drittelparitätisch zusammengesetzten Institutskonferenz das Recht zusteht, Empfehlungen auszusprechen und Auskünfte zu verlangen. Eine abgestufte Mitwirkung erschien zwar für die Institutskonferenz im Hinblick auf die Notwendigkeit der verantwortlichen Leitung bestimmter organisatorischer Einheiten, nämlich der Institute, durch eine Einzelperson angebracht, und ebenso — wie aus den Erläuterungen zu den folgenden Bestimmungen noch hervorgehen wird — für die übrigen Kollegialorgane. Es ist jedoch anzunehmen, daß nicht nur Professoren, sondern ebenso Vertreter des Mittelbaues, die bei der wissenschaftlichen Lehre mitwirken, und ebenso Vertreter der Studenten bezüglich der gemäß § 58 den Studienkommissionen auferlegten Aufgaben, insbesondere aber bei der Erlassung der Studienpläne, wenn auch hinsichtlich verschiedener Aspekte der zu behandelnden Fragen, so doch grundsätzlich als in gleicher Weise qualifiziert angesehen werden können. Beispielsweise sei etwa erwähnt, daß das Urteil der in der Studienkommission tätigen Professoren sicherlich hinsichtlich aller Erwägungen, die mit der Vollständigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung zu tun haben, besonderes Gewicht haben wird, die Meinung der Assistenten und der sonstigen Vertreter des „Mittelbaues“ aber hinsichtlich aller Fragen, die mit der Durchführung des Unterrichts, insbesondere bei Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter, zusammenhängen, im Hinblick auf die Erfahrungen dieser Personengruppe gerade auf diesem Gebiet besondere Bedeutung haben wird, und daß schließlich die Meinung der Studenten über die Auswirkungen vorgeschlagener Maßnahmen in der Praxis des Studienablaufes, hinsichtlich der pädagogisch und didaktisch richtigen Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und schließlich hinsichtlich der möglichsten Übereinstimmung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit den tatsächlichen Berufsanforderungen in höherem Maße als die Meinung der anderen Gruppen über diese Fragen bedeutsam sein kann.

Was die Nominierung der Vertreter der verschiedenen Personengruppen in der Studienkommission betrifft, so mußte nunmehr hinsichtlich

der Vertreter der Professoren eine andere Art der Nominierung vorgesehen werden, als sie derzeit in den verschiedenen besonderen Studiengesetzen angeordnet wird. Im Hinblick darauf nämlich, daß sich die akademischen Behörden nach der derzeitigen Rechtslage fast ausschließlich aus Professoren zusammensetzen, konnte die Nominierung der Vertreter der Professoren in den Studienkommissionen der betreffenden akademischen Behörde überlassen bleiben. Da der vorliegende Entwurf aber bei allen Kollegialorganen auch Mitglieder aus dem Kreise des „Mittelbaues“ sowie der Studenten vorsieht, wird nunmehr der Dekan beauftragt, eine Versammlung der Professoren zwecks Nominierung ihrer Vertreter einzuberufen. Die Vertreter des akademischen Mittelbaues sollen, wie aus den Erläuterungen zu § 19 hervorgeht, in einer Versammlung bestimmt werden, die wie bisher vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufen ist. Die Vertreter der Studenten sollen so wie bisher von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nominiert werden.

Einer Empfehlung der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission folgend, wurde schließlich im Abs. 4 vorgesehen, daß neben dem Vorsitzenden der Studienkommission aus dem Kreise der Universitätsprofessoren je ein Stellvertreter aus den beiden anderen Personengruppen tätig sein soll.

Vor der Einsetzung der ersten Studienkommissionen durch das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969 wurde schon während der parlamentarischen Beratung des erwähnten Gesetzes die Stellungnahme der zunächst betroffenen Technischen Hochschulen in Wien und Graz, der Montanistischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur eingeholt. Die akademischen Behörden dieser Hochschulen wiesen zwar auf das Risiko hin, das mit der versuchsweisen Einführung von Studienkommissionen verbunden ist, erklärten sich aber bereit, bei der Durchführung eines solchen Experimentes mitzuarbeiten. Die gesetzliche Verankerung von Studienkommissionen in den drei besonderen Studiengesetzen über technische Studienrichtungen, montanistische Studienrichtungen und Studienrichtungen der Bodenkultur hat in der Folge nicht nur zur Konstituierung von Studienkommissionen an diesen Hochschulen geführt, sondern es bildeten sich im Einvernehmen zwischen den beteiligten Personengruppen Studienkommissionen auch an anderen Hochschulen. Die Einsetzung der Kommissionen entsprang also offenbar einem vorhandenen Bedürfnis. Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß diese drittelparitätisch zusammengesetzten Studienkommissionen in der Lage waren, wertvolle Arbeit zu leisten, u. zw. insbesondere deshalb,

weil durch die Zusammensetzung aus Vertretern von drei verschiedenen Personengruppen die Palette der in den Studienkommissionen von verschiedenen Standpunkten aus geäußerten Meinungen ein umfassenderes Eingehen auf alle Probleme der zu lösenden Angelegenheiten gestattete, als dies vor der Einsetzung der Studienkommissionen der Fall war. In logischer Folge dieser Erfahrungen wurden in den besonderen Studiengesetzen später auch Studienkommissionen für die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, für die geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, die Studienrichtung Medizin sowie für das Studium der Rechtswissenschaften vorgesehen. Die Aufnahme von Bestimmungen über dauernde Studienkommissionen an der systematisch richtigen Stelle, nämlich im Entwurf des U-OG, das die Neuordnung der Hochschulstruktur zum Ziel hat, ist demnach berechtigt und notwendig.

In den geltenden Bestimmungen über die Studienkommissionen ist vorgesehen, daß ein gültiger Beschluß nicht zustandekommt, falls alle Vertreter einer bestimmten Personengruppe gegen den diesbezüglichen Antrag stimmen. Von dieser „Sperrminorität“ wurde bisher in den Studienkommissionen in verhältnismäßig wenig Fällen Gebrauch gemacht. Die Sperrminorität wirkte vielmehr eher in der Form eines Anreizes zur Herstellung des Einvernehmens zwischen den in der Studienkommission vertretenen Personengruppen. Die Bestimmungen über die Sperrminorität wurden in den § 59 nicht mehr übernommen. Sie sind als eine Sicherungsmaßnahme aufzufassen, die bei Einführung der Studienkommissionen notwendig war, weil noch keinerlei Erfahrungen über die Möglichkeiten und Methoden der Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der Professoren, des akademischen Mittelbaues und der Studenten vorlagen. Diese Erfahrungen konnten in den letzten Jahren gesammelt werden. Wegen dieser Erfahrungen ist die Beibehaltung einer Sperrminorität keine unbedingte Notwendigkeit, doch dürfte es zweckmäßig sein, diese Bestimmung noch eine Zeitlang in Kraft zu lassen. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb die Beibehaltung der Sperrminorität als Übergangsmaßnahme für weitere fünf Jahre nach Inkrafttreten des U-OG vor (vgl. § 107 Abs. 2).

Zu § 60:

In der Regel werden an der Durchführung einer Studienrichtung mehrere Institute, in manchen Fällen sogar mehrere Fakultäten und Hochschulen, beteiligt sein. Insbesondere im Bereiche der geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studien gibt es aber Studienrichtungen, deren Durchführung ausschließlich oder wenigstens vorwiegend in den Wirkungsbereich eines Institutes fällt. In solchen Fällen soll der

Akademische Senat bzw. an Hochschulen ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium die Möglichkeit haben, auf die Einrichtung einer besonderen Studienkommission zu verzichten und die Aufgaben dieser Studienkommission der Institutskonferenz zu übertragen. Da beide Kollegialorgane drittelparitätisch zusammengesetzt sind, dürften sich keine besonderen Schwierigkeiten ergeben; die Vertreter der sonstigen Bediensteten (des wissenschaftlichen Personals) in der Institutskonferenz hätten bei der Beratung von Angelegenheiten in der Kompetenz der Studienkommission nur beratende Stimme.

Auch für besondere Formen des Universitätsunterrichtes, bei denen es sich nicht um ein ordentliches Studium handelt, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wird, soll die Möglichkeit der Einsetzung von Studienkommissionen durch die Bestimmung des Abs. 2 eröffnet werden. Dies wird dann zweckmäßig sein, wenn es sich bei solchen besonderen Formen von Hochschulstudien nicht um eine einmalige Veranstaltung handelt, sondern um Lehrgänge und Kurzstudien, die regelmäßig oder sogar dauernd durchgeführt werden.

Zu § 61:

Es wurde bereits erwähnt, daß das Hochschul-Organisationsgesetz keine näheren Bestimmungen über den organisatorischen Aufbau der Fakultäten enthält. Aus den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 lit. p, q und r in Zusammenhalt mit den Bestimmungen des § 59 des Hochschul-Organisationsgesetzes geht allerdings hervor, daß die Institute (Kliniken) bestimmten Fakultäten zuzuordnen sind. Die Bestimmungen des § 61 des Entwurfes eines U-OG stellen nunmehr klar, daß alle Institute eines Fachgebietes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der in Betracht kommenden Fakultät zuzuweisen sind und daß weiters gemeinsame Einrichtungen von Instituten derselben Fakultät ebenfalls einen Bestandteil der Fakultät bilden. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Studienkommissionen für die der Fakultät zugewiesenen Studienrichtungen samt allfälligen Unterkommissionen einen Bestandteil der Fakultät bilden.

Ausgenommen von der Eingliederung in eine Fakultät sind die im § 47 dargestellten Sonderformen von Instituten (interfakultäre Institute, Senatsinstitute, interuniversitäre Institute).

Zu § 62:

Es wurde im Zuge der bisher gemachten Erläuterungen schon darauf hingewiesen, daß die Größe und inhomogene Zusammensetzung der Fakultäten an den Universitäten trotz der im § 12 vorgesehenen Teilung einer Reihe von Fakultäten zur Gewährleistung einer raschen und wir-

kungsvollen Geschäftsführung die Einsetzung von bevollmächtigten Kommissionen gebietet. Insbesondere ist im § 62 die Zusammenfassung fachverwandter Institute zu Fachgruppen vorgesehen. Die Entscheidung, welche Fachgruppen zu organisieren sind, wird dem Fakultätskollegium anvertraut. Für jede Fachgruppe ist vom zuständigen Kollegialorgan eine Fachgruppenkommission einzusetzen, die alle Funktionen des Fakultätskollegiums gegenüber den in der Fachgruppe zusammengeschlossenen fachverwandten Instituten zu übernehmen hat. Von dieser Eingliederung in Fachgruppen dürfen nur Institute ausgenommen werden, die mit keinem anderen Institut derselben Fakultät fachverwandt sind; es wird sich also um einen verhältnismäßig sehr seltenen Fall handeln.

Die Organisation von Fachgruppen stellt die bedeutendste im vorliegenden Entwurf eines U-OG vorgesehene Strukturänderung an den Universitäten (bisher wissenschaftlichen Hochschulen) dar. Wenn auch die Diskussion im Anschluß an den Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz, der unter Fakultäten „Departments“ verstand, ergeben hat, daß derzeit die überwiegende Meinung dahingeht, daß auf Fakultäten im traditionellen Sinne nicht verzichtet werden sollte, so ist es doch aus den schon mehrmals angeführten Gründen notwendig, eine Feingliederung der Fakultäten und die Übertragung weitgehender Vollmachten an die Fachgruppen als Unterteilungen der Fakultäten gesetzlich vorzusehen. Die Schaffung überschaubarer und möglichst homogen zusammengesetzter organisatorischer Einheiten, welche die Fachgruppen darstellen sollen, ist nicht nur im Interesse wirkungsvoll arbeitender Kollegialorgane notwendig, sondern ist auch geeignet, im Hinblick auf die inhomogene Zusammensetzung der Fakultäten mit zahlreichen Mitgliedern fachgerechte Entscheidungen durch hierfür fachlich qualifizierte Mitglieder sicherzustellen.

Zu § 63:

Bei den Erläuterungen zu § 59 wurde dargelegt, aus welchen Gründen die drittelparitätische Zusammensetzung der Studienkommissionen und die Gleichberechtigung aller drei in ihr vertretenen Personengruppen berechtigt erscheint; weiters wurde ausgeführt, in welcher Weise die Mitverantwortung und Mitbestimmung nach Maßgabe der Funktion und Qualifikation durch die Zusammensetzung der Institutskonferenz zum Ausdruck kommt. Für die Zusammensetzung der Fakultätskollegien ist ebenfalls die Beteiligung der Gruppen der Universitätsprofessoren, der anderen Universitätslehrer, der Vertreter der Studenten und schließlich der Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals vorgesehen. Grundsätzlich wäre es möglich gewesen, die Mitverant-

wortung und Mitbestimmung nach Maßgabe der Funktion und der Qualifikation entweder dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß die Vertreter bestimmter Personengruppen von der Entscheidung bestimmter Angelegenheiten zur Gänze oder teilweise ausgeschlossen werden (Festlegung eines Negativkataloges für bestimmte Personengruppen) oder dadurch, daß von vornherein die Vertretung bestimmter Personengruppen gegenüber der Vertretung einer anderen Personengruppe kleiner gehalten wird, sodaß das verschiedene Gewicht, das bei den von der Fakultät zu besorgenden Angelegenheiten den verschiedenen Personengruppen zugemessen wird, in der Anzahl ihrer Vertreter zum Ausdruck kommt. Der vorliegende Entwurf hat die zweite Lösung deshalb gewählt, weil er in der Festsetzung eines Negativkataloges weniger die Feststellung erblicken kann, daß eine bestimmte Personengruppe zur Mitentscheidung in bestimmten Angelegenheiten in geringerem Ausmaß berufen wäre als eine andere Personengruppe, sondern daß in einem solchen Negativkatalog eher eine persönliche Diskriminierung der von einer bestimmten Personengruppe nominierten Vertreter erblickt werden müßte. Man kann nämlich sicher allgemein feststellen, daß eine bestimmte Personengruppe und deshalb auch die von ihr entsendeten Delegierten zur Entscheidung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten weniger berufen erscheinen als die Vertreter einer anderen Personengruppe. Man kann aber schwerlich von vornherein feststellen, daß eine derzeit noch unbekannte Person zur Mitentscheidung an bestimmten Angelegenheiten nicht entsprechend qualifiziert wäre. Es schien deshalb, um die Diskriminierung von Vertretern bestimmter Personengruppen zu vermeiden, nicht nur zweckmäßig, sondern auch weit besser begründet, bei den der Fakultät zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten bestimmten Personengruppen von vornherein weniger Vertreter zuzubilligen und durch die größere Zahl der Vertreter einer anderen Personengruppe das größere Gewicht der Meinung dieser Personengruppe zum Ausdruck zu bringen. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß eine sinnvolle Mitarbeit im Rahmen eines Kollegialorgans nur dann gewährleistet erscheint, wenn die Informationen über alle Vorgänge innerhalb dieses Organs allen Mitgliedern gleichmäßig zugänglich sind. Dies wäre nicht gewährleistet, wenn auf Grund eines „Negativkataloges“ eine Gruppe von Mitgliedern von der Entscheidung oder sogar von der Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wäre. Auch die Unteilbarkeit und die Vollständigkeit der Entscheidungsunterlagen sprechen demnach gegen einen Negativkatalog und für die im Entwurf vorgeschlagene Vorgangsweise.

Dem Fakultätskollegium sollen demgemäß alle Universitätsprofessoren, u. zw. sowohl alle Ordentlichen als auch alle Außerordentlichen

Universitätsprofessoren, angehören, jedoch soll die Zahl der Vertreter der sonstigen an der Fakultät tätigen Universitätslehrer und sonstigen wissenschaftlich Tätigen sowie die Zahl der Vertreter der an der Fakultät inskribierten Studenten nur je die Hälfte der Zahl der Professoren betragen. Ist die Zahl der Universitätsprofessoren eine ungerade, so ist bei der Festlegung der Zahl der Vertreter der sonstigen Universitätslehrer und der Studenten aufzurunden; dies würde bedeuten, daß die Zahl der Universitätsprofessoren unter Umständen um eins geringer sein kann als die Zahl der Vertreter der sonstigen Universitätslehrer und der Studierenden zusammengekommen. Um eine solche, auf reine Zufälligkeiten zurückzuführende Benachteiligung der Gruppe der Professoren zu vermeiden, wird im Abs. 5 vorgesehen, daß in solchen Fällen dem Dekan bzw. seinem Stellvertreter eine weitere Stimme zukommt.

Weiters sollen dem Fakultätskollegium zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals angehören. Schließlich sollen in das Fakultätskollegium mit Sitz und Stimme die Leiter gemeinsamer Institutseinrichtungen im Sinne des § 56 eintreten, falls im Kollegium über Angelegenheiten dieser gemeinsamen Institutseinrichtungen verhandelt wird (sofern die Leiter nicht Universitätsprofessoren sind und ohnehin dem Fakultätskollegium angehören).

Außer den Bestimmungen über die Zusammensetzung des Fakultätskollegiums enthalten die Abs. 2 bis 6 die notwendigen Vorschriften über die Nominierung der Vertreter der erwähnten Personengruppen sowie über die Nominierung von Ersatzleuten. Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, wurde mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens von einem sogenannten Negativkatalog Abstand genommen, aber dafür gesorgt, daß die Vertreter der Studierenden für die Mitwirkung bei der Willensbildung von Kollegialorganen genügend qualifiziert erscheinen. Die Zurücklegung eines bestimmten Studiums oder der Erwerb eines akademischen Grades ist besonders für die Entscheidung wissenschaftlicher Fragen von Bedeutung. Da im Fakultätskollegium jedoch vor allem organisatorische bzw. allenfalls kulturpolitische, hochschulpolitische und wissenschaftspolitische Entscheidungen zu treffen sind, kann ein akademischer Grad hierfür nicht als notwendige Qualifikation angesehen werden. Der dafür notwendige Einblick in den Lehr- und Forschungsbetrieb und die erforderliche Erfahrung können an der Teilnahme eines Studenten am Studienbetrieb gemessen werden. Der Abs. 3 verlangt daher als Qualifikation für jeden Vertreter der Studierenden mindestens zwei als ordentlicher Hörer einrechenbar zurückgelegte Semester.

888 der Beilagen

143

Voraussichtliche Zusammensetzung der Fakultätskollegien nach dem Personalstand des Studienjahres 1971/72

	Professoren	andere Universitätslehrer	Studenten	nichtwissen- schaftliches Personal	Summe
Universität Wien					
Katholisch-theologische Fakultät	13	7	7	2	29
Evangelisch-theologische Fakultät	7	4	4	2	17
Rechtswissenschaftliche Fakultät	26	13	13	2	54
Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	9	5	5	2	21
Medizinische Fakultät	48	24	24	2	98
Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät	17	9	9	2	37
Geisteswissenschaftliche Fakultät	56	28	28	2	114
Formal- und naturwissenschaftliche Fakultät	55	28	28	2	113
Universität Graz					
Katholisch-theologische Fakultät	12	6	6	2	26
Rechtswissenschaftliche Fakultät	16	8	8	2	34
Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	8	4	4	2	18
Medizinische Fakultät	20	10	10	2	42
Geisteswissenschaftliche Fakultät	20	10	10	2	42
Naturwissenschaftliche Fakultät	26	13	13	2	54
Universität Innsbruck					
Katholisch-theologische Fakultät	14	7	7	2	30
Rechtswissenschaftliche Fakultät	14	7	7	2	30
Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	5	3	3	2	13
Medizinische Fakultät	25	13	13	2	53
Geisteswissenschaftliche Fakultät	22	11	11	2	46
Naturwissenschaftliche Fakultät	25	13	13	2	53
Fakultät für Bauingenieurwesen	11	6	6	2	25
Universität Salzburg					
Katholisch-theologische Fakultät	12	6	6	2	26
Rechtswissenschaftliche Fakultät	17	9	9	2	37
Geisteswissenschaftliche Fakultät	25	13	13	2	53
Naturwissenschaftliche Fakultät	10	5	5	2	22
Technische Universität Wien					
Fakultät für Architektur	6	3	3	2	13
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	20	10	10	2	42
Fakultät für Maschinenbau	19	10	10	2	41
Fakultät für Elektrotechnik	9	5	5	2	21
Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät	26	13	13	2	54

	Professoren	andere Universitätslehrer	Studenten	nichtwissen- schaftliches Personal	Summe
Technische Universität Graz					
Fakultät für Architektur	5	3	3	2	13
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	15	8	8	2	33
Fakultät für Maschinenbau	11	6	6	2	25
Fakultät für Elektrotechnik	9	5	5	2	21
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	26	13	13	2	54
Universität Linz					
Rechtswissenschaftliche Fakultät	13	7	7	2	29
Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	12	6	6	2	26
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	10	5	5	2	22

Zu § 64:

Diese Bestimmungen versuchen in klarer und erschöpfender Weise als die Bestimmungen des § 26 des Hochschul-Organisationsgesetzes (bzw. der §§ 38, 44 und 52 des Hochschul-Organisationsgesetzes) den Wirkungsbereich der Fakultätskollegien festzulegen. Im Abs. 1 wird zunächst dargelegt, auf welche Universitätseinrichtungen sich die Zuständigkeit des Fakultätskollegiums bezieht. Weiters wird festgestellt, daß das Fakultätskollegium als übergeordnetes Kollegialorgan für die Studienkommissionen, die Organe der Institute und der sonstigen in der Fakultät zusammengeschlossenen Universitätseinrichtungen zu fungieren hat. Daraus ergibt sich im Sinne des § 7 des Entwurfes, daß das Fakultätskollegium Berufungsinstanz gegen Bescheide der Organe von Instituten und der Organe der sonstigen der Fakultät angehörigen Universitätseinrichtungen ist; weiters ergibt sich aus dieser Stellung als übergeordnetes Kollegialorgan auch die Pflicht zur Kontrolle der Tätigkeit der erwähnten Einrichtungen im Sinne des § 3 lit. c. Es sei bemerkt, daß die Gründe, die zur Ausübung des Aufsichtsrechtes durch das Fakultätskollegium angeführt werden, denjenigen Gründen entsprechen, die gemäß § 5 Abs. 5 des Entwurfes eine aufsichtsbehördliche Maßnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung begründen. Weiters wird festgestellt, daß das Fakultätskollegium für die Erfüllung der mehreren Instituten und sonstigen Universitätseinrichtungen gemeinsamen Angelegenheiten vorzusorgen hat, soweit hierfür nicht zentrale Einrichtungen der Universität zuständig sind. Daraus ergibt sich, daß die Zuständigkeit einer zentralen Universitätseinrichtung, also etwa einer Großgeräteabteilung im Sinne des § 91, eine konkurrierende Zuständigkeit des Fakultätskollegiums ausschließt.

Deutlicher als in den bisher geltenden obzitierten Bestimmungen versucht der Abs. 2 den selbständigen und den übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich des Fakultätskollegiums zu definieren. Demnach erstreckt sich der staatliche Wirkungsbereich gemäß Abs. 2 lit. b einerseits nur auf Angelegenheiten der Universitätsverwaltung, während die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung in lit. a ausdrücklich dem selbständigen Wirkungsbereich zugezählt werden. Die Kompetenz einer zentralen Einrichtung der Universität zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben schließt eine Kompetenz des Fakultätskollegiums aus. So ist dieses z. B. für alle Kassengeschäfte, die nach § 82 der Quästur zu fallen, nicht zuständig.

Zum selbständigen Wirkungsbereich des Fakultätskollegiums gehören Beschlüsse über Entscheidungen in den Angelegenheiten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung mit Ausnahme derer, die anderen Organen der Universität zugewiesen sind. Der Abs. 3 lit. d führt einen bezeichnenden Fall hierfür an: Die Angelegenheiten des Studien- und Prüfungswesens, die den Studienkommissionen nach § 58 oder den Prüfungskommissionen nach den §§ 24 bis 33 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zugewiesen sind, fallen nicht in die Zuständigkeit des Fakultätskollegiums.

Nach dem Text der §§ 26 Abs. 2, 38, 44 und 52 des Hochschul-Organisationsgesetzes konnte es vielleicht noch zweifelhaft sein, ob die Aufzählung der Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches eine erschöpfende oder eine beispielhafte ist. Die herrschende Meinung neigte der ersteren Ansicht zu. Der Text des Abs. 3 läßt nunmehr keinen Zweifel mehr übrig, daß hier der selbständige Wirkungsbereich des Fakul-

tätskollegiums erschöpfend umschrieben ist. Nach § 65 fällt allerdings eine Reihe dieser Aufgaben nicht dem Plenum des Fakultätskollegiums, sondern den von ihm eingesetzten bevollmächtigten Kommissionen zu.

Aus dem Kompetenzkatalog des Abs. 3 lassen sich mehrere Gruppen von Angelegenheiten herauslösen. So betrifft die lit. a die Antragstellung für die Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten und anderen Universitätseinrichtungen, die lit. b und d betreffen Studien- und Prüfungsangelegenheiten, die lit. c, e und r behandeln die Kompetenzen des Fakultätskollegiums als übergeordnetes Kollegialorgan, die lit. f bis m die Zuständigkeiten des Fakultätskollegiums in Personalangelegenheiten. Hervorzuheben sind insbesondere die Anträge zur Besetzung freier Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren. Auf das in den §§ 26 bis 30 neugeordnete Berufungsverfahren für Ordentliche Universitätsprofessoren sei hingewiesen. Weiters sei auf die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent hingewiesen, die ebenfalls, u. zw. durch die §§ 35 bis 37, im vorliegenden Entwurf neugeordnet werden soll; die lit. n und o betreffen Sonderaufgaben auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Lehre und Forschung; die lit. p beinhaltet die Kompetenzen des Fakultätskollegiums bezüglich der Antragstellung zum Budget und zum Dienstpostenplan sowie der Aufteilung der aus Budget und Dienstpostenplan der Fakultät gewidmeten Mittel und Dienstposten; lit. q betrifft die Zuständigkeiten des Fakultätskollegiums bezüglich der akademischen Grade; lit. s betrifft die Tätigkeit der Fakultät als Privatrechtsträger im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 2. Bei derartigen Angelegenheiten besitzt die Fakultät Rechtspersönlichkeit; lit. v räumt der Fakultät das Recht ein, Vereinen und internationalen Organisationen beizutreten, deren Zweck die Förderung von Universitätsaufgaben ist, und lit. w schließlich stellt die Zuständigkeit der Fakultät zur Erstattung von sogenannten „Fakultätsgutachten“ fest.

Die Wahl des Dekans (Abs. 5) bedarf nicht mehr der bisher vorgesehenen Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Eine Genehmigung ist jedoch für die Geschäftsordnung der Fakultät gemäß § 5 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes vorgesehen. Auf die Erläuterungen hiezu darf verwiesen werden.

Die schon mehrfach erwähnten Grundsätze, von denen sich das Fakultätskollegium bei seiner Tätigkeit zu leiten lassen hat (Abs. 6), bedürfen an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung mehr.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes zwar an dem Grundsatz festhält, daß keine der

zur Mitwirkung an der Willensbildung von Kollegialorganen berufenen Personengruppen von der Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden darf, daß jedoch für bestimmte Angelegenheiten besondere Bestimmungen vorgesehen sind. Auf die Bestimmungen des Abs. 4 ist aufmerksam zu machen. Demnach kommt ein gültiger Beschluß über Forschungsangelegenheiten, über Vorschläge für die Ernennung Außerordentlicher Universitätsprofessoren sowie über die Erteilung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor nur zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätskollegiums mit einer Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach für den Antrag gestimmt hat. Es sei daran erinnert, daß für Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen angeordnet wurde, daß die Mehrheit ihrer Mitglieder eine auf das betreffende Fach bezogene Lehrbefugnis besitzen muß. Schließlich wird im Abs. 4 angeordnet, daß zur Beschlußfassung über Fakultätsgutachten nur Mitglieder des Fakultätskollegiums berufen sind, die eine das betreffende Gebiet der Wissenschaft umfassende Lehrbefugnis besitzen.

Zu § 65:

Es wurde bereits bei den allgemeinen Ausführungen erwähnt, daß der Entwurf eines U-OG zwar Fakultäten im traditionellen Sinne beibehält, woran der Umstand nichts ändert, daß manche zu groß gewordene Fakultäten geteilt werden; daß aber, um überschaubare, rascher und rationeller arbeitende organisatorische Einheiten zu erzielen, fachverwandte Institute in Fachgruppen zusammengefaßt werden und Kommissionen der Fakultätskollegien für Gruppen wichtiger Angelegenheiten vorzusehen sind. So sei insbesondere daran erinnert, daß gemäß § 26 Berufungskommissionen und gemäß § 35 Habilitationskommissionen einzusetzen sind. Ebenso wurde bereits bei den Erläuterungen zu § 62 erwähnt, daß Angelegenheiten der Fachgruppen von Fachgruppenkommissionen zu entscheiden sein werden. Neben diesen drei Typen der Kommissionen sieht der Abs. 1 noch zwei weitere Kommissionen vor, die jedenfalls eingeführt werden müssen, nämlich eine Budgetkommission und eine Personalkommission. Es sei darauf hingewiesen, daß die Budgetkommission insbesondere die im § 4 aufgezählten Aufgaben hinsichtlich der Erstellung des Budgets der Fakultät sowie der Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Dienstposten zu erfüllen haben wird und daß der Personalkommission eine Reihe von wichtigen Kompetenzen in Personalangelegenheiten zukommen.

Zu § 66:

So wie bisher dem Professorenkollegium obliegt dem nunmehr als Fakultätskollegium bezeichneten Kollegialorgan die Wahl des Dekans

aus dem Kreise der Ordentlichen Universitätsprofessoren. Zum Unterschied von bisher soll die Funktionsperiode zwei Jahre umfassen. Wie aus den Bestimmungen des § 16 zu entnehmen ist, erfolgt die Wahl ein Jahr vor dem Amtsantritt. In diesem Jahr ist der Gewählte als Prädekan dem amtierenden Dekan als Stellvertreter zur Seite gestellt und wird von diesem in sein Amt einzuführen sein. Nach Ablauf der Amtsperiode wird der Dekan so wie bisher noch ein weiteres Jahr als Prodekan die Funktion des Stellvertreters des Dekans auszuüben haben.

Zu § 67:

Hinsichtlich der Beschreibung der Amtspflichten des Dekans ist gegenüber den derzeit geltenden Vorschriften des § 28 des Hochschul-Organisationsgesetzes keine wesentliche Änderung eingetreten. Es sei darauf hingewiesen, daß der Dekan nach wie vor das Recht erhalten soll, rechtswidrige Beschlüsse des Fakultätskollegiums und seiner bevollmächtigten Kommissionen auszusetzen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu berichten, das erforderlichenfalls von dem ihm gemäß § 5 zustehenden Aufsichtsrecht Gebrauch machen kann.

Zu § 68:

Die Bestimmungen des Abs. 1 über das Dekanat weisen gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen des § 56 des Hochschul-Organisationsgesetzes insofern eine Änderung auf, als darauf hinzuweisen war, daß das Dekanat nicht nur die Amtsgeschäfte des Fakultätskollegiums, sondern auch der Studienkommissionen und der anderen Kommissionen zu besorgen hat.

Im Abs. 2 wird dafür Vorsorge getroffen, daß erforderlichenfalls im Sinne der Einfachheit, Raschheit und Sparsamkeit der Verwaltung auf die Errichtung eines eigenen Dekanates für jede einzelne Fakultät verzichtet werden kann. Die Einrichtung eines gemeinsamen Dekanates für mehrere Fakultäten ist vorgesehen. Dies kann insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen gemäß den Bestimmungen des § 12 die Teilung zu groß gewordener Fakultäten in mehrere kleinere vorgesehen ist. Weiters wird auch die Möglichkeit eröffnet, die Führung der Dekanatsgeschäfte der Universitätsdirektion zu übertragen. Es läßt sich derzeit noch nicht abschätzen, in welchem Ausmaß von der Bestimmung Gebrauch gemacht werden wird. Die Möglichkeit einer rationelleren Geschäftsführung war jedoch zu eröffnen. Die Bescheide der Studienbeihilfenkommission sind von der Universitätsdirektion auszufertigen (§ 7 Abs. 2).

Zu § 69:

Gemäß Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, wird die innere Einrichtung der vom Staat erhaltenen Katholisch-theologischen Fakultäten grundsätzlich nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution „Deus Scientiarum Dominus“ vom 14. Mai 1931 und der jeweiligen kirchlichen Vorschriften geregelt werden. Jene Durchführungsmaßnahmen, die sich hierbei im Hinblick auf den besonderen Charakter dieser Fakultäten bzw. ihrer Stellung im Universitätsverband als notwendig erweisen, werden jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde getroffen. Der § 3 des Konkordates ordnet an, daß die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den vom Staate erhaltenen Katholisch-theologischen Fakultäten nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen wird. Der § 4 des Konkordates bestimmt, daß Professoren oder Dozenten von der Ausübung der betreffenden Lehrtätigkeit zu entheben sind, wenn sie seitens der zuständigen kirchlichen Behörde der obersten staatlichen Unterrichtsverwaltung als für die Lehrtätigkeit nicht mehr geeignet bezeichnet werden.

Ein Vorbehalt zugunsten der Bestimmungen des Konkordates war in den vorliegenden Entwurf einzubauen. Insbesondere wird die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde im Rahmen des in den §§ 26 bis 31 geregelten Berufungsverfahrens bzw. Ernennungsverfahrens für Universitätsprofessoren einzuholen sein.

Vorsorge war aber dafür zu treffen, daß durch diese Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Konkordates das Recht der Vertreter Katholisch-theologischer Fakultäten an der Mitwirkung im obersten Kollegialorgan sowie bei der Wahl des Rektors nicht beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen des Konkordates beziehen sich ausdrücklich auf die innere Einrichtung Katholisch-theologischer Fakultäten, nicht jedoch auf die Rechte der Fakultäten beziehungsweise ihrer Angehörigen im Rahmen der Universitätsverwaltung (vgl. § 110 Abs. 2).

Zu § 70:

Gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche müssen die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät, nämlich Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten und Lehrbeauftragte der Evangelischen Kirche angehören. Gemäß Abs. 3 können Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende sowie das wissenschaftliche Personal und das nichtwissen-

schaftliche Personal anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften, insbesondere Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen, angehören. Schließlich hat das Professorenkollegium (jetzt Fakultätskollegium) der Evangelisch-theologischen Fakultät gemäß Abs. 4 mit der evangelischen Kirchenleitung in Fühlungnahme über die in Aussicht genommenen Personen zu treten, bevor es seinen Antrag an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf die Neubesetzung einer Lehrkanzel stellt.

In den Entwurf war ein Vorbehalt zugunsten dieser Bestimmungen einzubauen. Ein einfacher Hinweis hätte nicht genügt, da Unterschiede in der verwendeten Terminologie vorliegen.

Zu § 71:

Das Hochschul-Organisationsgesetz regelt die leitenden Organe der Hochschulen derzeit in verschiedener Weise. Gemäß § 21 des Hochschul-Organisationsgesetzes werden die Universitäten vom Akademischen Senat als oberster akademischer Behörde und vom Rektor geleitet. Gemäß § 33 aber werden die Technischen Hochschulen vom Akademischen Senat, vom Rektor und vom Gesamtkollegium als oberster akademischer Behörde geleitet. Schließlich obliegt die Leitung der Hochschulen ohne Fakultätsgliederung gemäß § 47 des Hochschul-Organisationsgesetzes dem Professorenkollegium als oberster akademischer Behörde und dem Rektor. Auch im vorliegenden Entwurf ist es notwendig, zwischen den leitenden Organen der Universitäten mit Fakultätsgliederung und den leitenden Organen der Universitäten ohne Fakultätsgliederung zu unterscheiden. Die im Hochschul-Organisationsgesetz jedoch vorgesehene verschiedene Gliederung leitender Organe an Hochschulen mit Fakultätsgliederung wurde in den vorliegenden Entwurf nicht mehr übernommen. Alle in Fakultäten gegliederten Universitäten sollen in Zukunft vielmehr vom Akademischen Senat als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor geleitet werden. Ein Gesamtkollegium an den Technischen Hochschulen ist nicht mehr vorgesehen. Allerdings ist zu bemerken, daß die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 über die Fakultätentage, wonach die Fakultäten einer Universität zur Beratung gemeinsamer Lehr- und Forschungsaufgaben fallweise oder regelmäßige Fakultätentage abhalten können, einen gewissen Ersatz für den Wegfall des Gesamtkollegiums an den Technischen Hochschulen bilden.

Zu § 72:

Nach den bisher geltenden Bestimmungen des § 29 des Hochschul-Organisationsgesetzes gehören dem Akademischen Senat der Rektor, der Prorektor, die Dekane, die Prodekane und je ein Senator der Fakultäten an. Der vorliegende Entwurf weist eine andere Zusammensetzung des

Akademischen Senates auf. Es wurde hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß die Aufgabe des Akademischen Senates als Zentrum für die Koordination und Kontrolle (§ 73 Abs. 2) eine bestimmte Zusammensetzung dieses Kollegialorgans erfordert. Der Akademische Senat stellt nach den im Entwurf niedergelegten Ansichten das „top management“ der Universität dar. In ihm sind die leitenden Funktionäre der Universität sowie die Spitzenfunktionäre der an der Universität tätigen Personengruppen zusammengefaßt. Zu den leitenden Funktionären werden hierbei nicht nur die Vorsitzenden der Kollegialorgane, also die Dekane und Rektoren gezählt, sondern auch der Universitätsdirektor. Der Entwurf versucht also, die Alternative zwischen Rektoratsverfassung und Präsidialverfassung durch einen Dualismus zu lösen. An der Spitze des Lehr- und Forschungsbetriebes steht der aus dem Kreise der Ordentlichen Universitätsprofessoren zu wählende Rektor, an der Spitze der Universitätsverwaltung der Universitätsdirektor, der die Aufgaben des Managements der Universität auf Grund der bestehenden Rechtsvorschriften und nach den Weisungen des Akademischen Senates im übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich und den Weisungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im staatlichen Wirkungsbereich zu besorgen hat.

In den Akademischen Senat werden in ähnlicher Weise, wie dies bei der Zusammensetzung der Fakultätskollegien vorgesehen ist, die Leiter weiterer zentraler Einrichtungen der Universität einzutreten haben, wenn es sich um Verhandlungen über diese Einrichtungen handelt. Zu diesen leitenden Funktionären der verschiedenen Universitätseinrichtungen treten noch die Vertreter der Universitätsangehörigen. Neben den Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer und des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten sollen dem Akademischen Senat als weitere Vertreter der Universitätslehrer ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätsdozenten, ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätslektoren und weitere Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsassistenten (einschließlich der Vertragsassistenten) angehören. Die Vertreter der Universitätsassistenten (einschließlich der Vertragsassistenten) sollen die Hälfte der Zahl der Dekane erreichen. Ebenso groß soll die Zahl der Vertreter der Studierenden sein, zu denen noch der Vorsitzende des Hauptausschusses der gesetzlichen Vertretung der Studierenden tritt. In der angegebenen Zusammensetzung wird der Akademische Senat in höherem Ausmaße als bisher die Meinung aller im Rahmen der Universität tätigen Personengruppen zum Ausdruck bringen können. Er wird insbesondere auch als oberstes Kollegialorgan die Klammer darstellen können, welche die einzelnen Einheiten, aus denen die Universität besteht, zu-

sammenhält, und wird diese Einheiten des Lehr- und Forschungsbetriebes mit der Verwaltung sowie den Ergänzungs- und Hilfsdiensten, die der Forschung und Lehre zu dienen haben, in zweckmäßiger Weise koordinieren können. Die folgende Tabelle gibt Aufschluß darüber, aus wieviel Mitgliedern der Akademische Senat nach den im vorliegenden Entwurf niedergelegten Vorschlägen an den einzelnen in Fakultäten gegliederten Universitäten bestehen wird. Es wurde hiebei von dem in den Personalverzeichnissen für das Studienjahr 1971/72 niedergelegten Stand ausgegangen.

Aus der Tabelle läßt sich ablesen, wie viele Mitglieder des Akademischen Senates den Professoren, dem Mittelbau und den Studenten zu-

zurechnen sind. Es ergeben sich etwa für den Akademischen Senat der Universität Wien:

10 bis 11 Professoren (Rektor, Prä- bzw. Prorektor, 8 Dekane, allenfalls der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer),

6 bis 7 Vertreter des „Mittelbaues“ (1 Universitätsdozent, 1 Universitätslektor, 4 Universitätsassistenten, allenfalls Vorsitzender des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer),

5 Studenten (Vorsitzender des Hauptausschusses, 4 weitere Studenten),

3 Beamte (Bibliotheksdirektor, meist mit beratender Stimme, Universitätsdirektor, Vorsitzender des Dienststellenausschusses für sonstige Bedienstete).

	Rektor	Prä-Prorektor	Dekane	Rektoratsdirektor	Vorsitzender			Univ.-Dozent	Univ.-Lektor	Univ.-Ass.	Studenten	Summe
					Dienststellen-ausschuß	Hochschul-lehrer	sonstige Bed.					
Universität Wien	1	1	8	1	1	1	1	1	1	4	4	24
Universität Graz	1	1	6	1	1	1	1	1	1	3	3	20
Universität Innsbruck	1	1	7	1	1	1	1	1	1	4	4	23
Universität Salzburg	1	1	4	1	1	1	1	1	1	2	2	16
Technische Universität Wien	1	1	5	1	1	1	1	1	1	3	3	19
Technische Universität Graz	1	1	5	1	1	1	1	1	1	3	3	19
Universität Linz	1	1	3	1	1	1	1	1	1	2	2	15

Für den Akademischen Senat der Universität in Linz ergibt sich folgende Zusammensetzung:

5 bis 6 Professoren (Rektor, Pro- bzw. Prärektor, 3 Dekane, allenfalls Vorsitzender des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer),

4 bis 5 Vertreter des „Mittelbaues“ (1 Universitätsdozent, 1 Universitätslektor, 2 Universitätsassistenten, allenfalls Vorsitzender des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer),

3 Studenten (Vorsitzender des Hauptausschusses, 2 weitere Studenten),

3 Beamte (Bibliotheksdirektor, meist mit beratender Stimme, Universitätsdirektor, Vorsitzender des Dienststellenausschusses für sonstige Bedienstete).

Zu § 73:

Der Wirkungsbereich des Akademischen Senates ist derzeit im § 30 des Hochschul-Organisationsgesetzes geregelt. Demnach gehören zum Wirkungsbereich des Akademischen Senates An-

gelegenheiten des Forschungs- und Lehrbetriebes sowie Angelegenheiten der Hochschulverwaltung nur dann, wenn sie über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausreichen oder die Interessen von mehr als einer Fakultät berühren (Abs. 1). Nicht nur diese Formulierung, sondern auch die Aufzählung der Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches des Akademischen Senates im § 30 Abs. 2 des derzeit geltenden Hochschul-Organisationsgesetzes zeigen, daß der Gesetzgeber seinerzeit bei der Erlassung dieser Vorschriften zwar eine gewisse Koordinations- und Kontrolltätigkeit des Akademischen Senates im Auge hatte, aber keineswegs der Meinung war, daß der Akademische Senat in höherem Ausmaße die Funktion der Leitung der Universität übernehmen sollte.

Im vorliegenden Entwurf waren die Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Akademischen Senates aber im Sinne der schon oben gemachten Erläuterungen so neu zu formulieren, daß er tatsächlich imstande ist, die Koordinierung

und Kontrolle der Institute und der sonstigen Universitätseinrichtungen durchzuführen. Demgemäß werden bei der Aufzählung der zum selbständigen Wirkungsbereich des Akademischen Senates gehörenden Angelegenheiten folgende Gruppen unterschieden:

Der Abs. 3 lit. a und b betrifft die Tätigkeit des Akademischen Senates bei der Koordinierung der Institute sowie der sonstigen Einrichtungen zur Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebes, insbesondere auch der zentralen Einrichtungen für die Besorgung besonderer Aufgaben der wissenschaftlichen Lehre und Forschung und der Universitätsverwaltung.

Der Abs. 3 lit. c und d betrifft die Fälle, in denen der Akademische Senat Angelegenheiten zu besorgen hat, die nach den Bestimmungen des Entwurfes bezüglich der Institute und sonstigen Universitätseinrichtungen in der Regel dem Fakultätskollegium obliegen. Es werden zwei Fälle unterschieden, nämlich die Besorgung der diesbezüglichen Angelegenheiten der Senatsinstitute und der besonderen Universitätseinrichtungen, die direkt dem Akademischen Senat unterstehen, sowie der Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausgehen oder den Wirkungsbereich von mehr als einer Fakultät berühren. In allen diesen Fällen wird der Akademische Senat seine koordinierende Tätigkeit auszuüben haben.

Der Abs. 3 lit. e bis i betrifft die kontrollierende Tätigkeit des Akademischen Senates über die Tätigkeit der Universität und ihre Einrichtungen. Der Akademische Senat hat demnach das Recht, die Ausführung rechtswidriger Beschlüsse der Kollegialorgane einzustellen. Als Gründe sind hierfür die Umstände angeführt, die auch im § 5 Abs. 5 den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes berechtigen und die auch im § 64 Abs. 3 lit. q das Fakultätskollegium berechtigen, die Ausführung von Beschlüssen ihm untergeordneter Kollegialorgane einzustellen. Weiters obliegt dem Akademischen Senat die Obsorge für die Sicherheit und Ordnung der Universität. Er hat zur Erfüllung dieser Funktion eine Hausordnung der Universität zu beschließen. Weiters steht dem Akademischen Senat so wie bisher das Recht zu, zu Anträgen der Institutsorgane, Fakultätskollegien und Studienkommissionen Stellung zu nehmen, soweit sie ihm vom Rektor vorgelegt werden. Schließlich ist der Akademische Senat Berufungsinstanz hinsichtlich der Entscheidungen der anderen Universitätsorgane. Er entscheidet nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 im selbständigen Wirkungsbereich in letzter Instanz, im übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich ist gegen seine Entscheidungen noch eine Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig. Es sei noch er-

wähnt, daß bei Entscheidungen des Akademischen Senates im selbständigen Wirkungsbereich selbstverständlich die Anrufung des Verwaltungsgeschichtshofes nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zulässig ist.

Eine weitere Gruppe von Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich des Akademischen Senates zählen, betreffen wichtigere Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Leitung der Universität. Derzeit ist im § 26 Abs. 2 lit. t des Hochschul-Organisationsgesetzes angeordnet, daß das Professorenkollegium der einzelnen Fakultäten das Recht hat, über die der Fakultät gewidmeten Räumlichkeiten zu verfügen. Diese Bestimmung wurde in den vorliegenden Entwurf nicht mehr übernommen, sondern es wurde die Verfügung über die der Universität gewidmeten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, insbesondere aber ihre Zuweisung an Institute und andere Universitätseinrichtungen dem Akademischen Senate übertragen. Die bisher gemachten Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß die rationelle Ausnützung der vorhandenen Räumlichkeiten, auch im Hinblick auf das Ansteigen der Studentenzahlen und der im Zuge der Studienreform erforderlichen Intensivierung des Unterrichtes, nur vom obersten Kollegialorgan in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden kann. Auszunehmen von dieser Verfügungsgewalt des Akademischen Senates sind aber die Gebäude, Grundstücke und Räume, die im Hinblick auf die mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen bestimmten Universitätszwecken dauernd gewidmet sind. Es wäre sicher nicht sinnvoll, wenn etwa eine Umwidmung für ein Büchermagazin, womöglich mit selbsttragenden Stellagenanlagen, oder für festmontierte größere maschinelle Anlagen für Versuchszwecke durchgeführt werden sollte.

Die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen zählt gemäß § 26 Abs. 2 lit. l des Hochschul-Organisationsgesetzes zum autonomen Wirkungsbereich der Professorenkollegien. Diese Bestimmung wurde im § 64 Abs. 3 lit. c des vorliegenden Entwurfes in den Katalog der im selbständigen Wirkungsbereich von den Fakultätskollegien zu besorgenden Aufgaben zwar übernommen, es fehlte jedoch der bisher geltenden gesetzlichen Regelung eine Bestimmung darüber, wer für die Vollständigkeit der Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie der Studien auf den der Universität anvertrauten Gebieten der Wissenschaften Anträge zu stellen hat. Diese Aufgabe wurde nunmehr laut Abs. 3 lit. k dem Akademischen Senate übertragen, sofern keine Fakultät zuständig ist oder der Wirkungsbereich von mehr als einer Fakultät berührt wird. Für den zweckmäßigen Ausbau der Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie für die Vollständigkeit der Studien auf den der Universität anvertrauten Gebieten der Wissen-

schaften, auch unter Berücksichtigung des im § 1 Abs. 2 lit. c festgelegten Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, vorzusorgen, ist sohin Aufgabe des Akademischen Senates. Aufgabe der Fakultätskollegien und der Studienkommissionen wird es sodann sein, auf Grund der sich hieraus ergebenden Möglichkeiten sowie der Möglichkeiten, die sich aus der Lehrbefugnis der vorhandenen Universitätslehrer oder aus der Heranziehung weiterer Universitätslehrer ergeben, für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen im einzelnen Vorsorge zu treffen.

Den Funktionen des Akademischen Senates als Koordinierungsorgan der gesamten Universität ist schließlich auch die Beschlußfassung über Hochschulkurse und Hochschullehrgänge zuzuzählen, die über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausreichen oder dem Wirkungsbereich einer dem Akademischen Senat direkt unterstellten Universitätseinrichtung zuzuordnen sind.

Eine besonders wichtige Funktion kommt jedoch dem Akademischen Senate nach den Bestimmungen des Abs. 3 lit. n hinsichtlich des Budgets und des Dienstpostenplanes zu. Es ist nicht nur seine Aufgabe, über den Antrag der Universität zum Budget und zum Dienstpostenplan nach Maßgabe der schon erläuterten Bestimmungen des § 4 zu beschließen, sondern der Akademische Senat hat auch die Aufgabe, die der Universität aus dem Budget des Bundes für bestimmte Zwecke zugewiesenen Mittel auf die einzelnen Hochschuleinrichtungen aufzuteilen. Dasselbe gilt für die der Universität zur Verfügung stehenden Dienstposten.

Schließlich geht aus der Stellung des Akademischen Senates als oberstem Kollegialorgan auch hervor, daß ihm die Verleihung von Auszeichnungen, nämlich des Ehrendoktorates und anderer akademischer Titel (vgl. §§ 95 bis 99) sowie sichtbarer Auszeichnungen (vgl. § 100) zusteht.

Der Akademische Senat wird seine koordinierende und kontrollierende Funktion nur dann ausüben können, wenn er über alle Vorgänge auf dem Boden der Universität ausreichend informiert ist. Die Bestimmungen des Abs. 4 sprechen daher dem Akademischen Senat das Recht zur Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften und Protokolle aller Kollegialorgane zu. Weiters kann der Akademische Senat alle von ihm gewünschten Auskünfte einholen und die Vorlage der von ihm benötigten Schriftstücke verlangen. Ebenso dient die schon erwähnte Bestimmung, wonach die Korrespondenz aller Organe über den Rektor zu leiten ist und von diesem dem Akademischen Senate vorgelegt werden kann, den erwähnten Zwecken. Bei dieser

Gelegenheit ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die eben erwähnten Maßnahmen zwar geeignet sind, dem Akademischen Senat ausreichende Informationen über einzelne Vorgänge an der Universität zu verschaffen, daß jedoch alle diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die notwendigen exakten Unterlagen für die planende koordinierende und kontrollierende Tätigkeit des Akademischen Senates bereitzustellen. Hiefür ist es vielmehr notwendig, daß die wichtigsten Vorgänge an der Universität transparent gemacht werden, daß ständige Informationen darüber vorhanden sind und daß der Akademische Senat die Möglichkeit hat, von diesen Informationen jederzeit in ausreichendem Ausmaße Gebrauch zu machen. Diese Überlegungen gelten nicht nur bezüglich der Universitätsverwaltung, sondern ebenso bezüglich der Vorgänge bei der Durchführung der der Universität anvertrauten Studienrichtungen. Was die Universitätsverwaltung betrifft, so sei daran erinnert, daß schon § 12 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dem Bundesministerium für Unterricht (jetzt dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) die Neuregelung des Verfahrens zur Inskription und zur Bestätigung der Inskription aufgetragen hat, wobei auf die rasche und einfache Durchführung Bedacht zu nehmen war. Dieser Auftrag wurde insofern zum größten Teil erfüllt, als die Immatrikulation und die Inskription seit dem Beginn des Wintersemesters 1973/74 an allen österreichischen Hochschulen auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt sind. Weiters hat schon § 33 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes angeordnet, daß unter zweckmäßiger Verwendung technischer Hilfsmittel die ausgestellten Zeugnisse zu verzeichnen sind. An mehreren österreichischen Hochschulen werden die Prüfungen und die Zeugnisse bereits mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen evident gehalten. Die Ausdehnung des Systems auf alle österreichischen Hochschulen ist eines der Anliegen, mit dem sich die bereits erwähnte Verwaltungsreformkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beschäftigt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Hochschulstatistik auf eine neue gesetzliche Basis gestellt wurde. Sie wurde z. T. von einer Bestandsstatistik auf eine Verlaufstatistik umgebaut. Die diesbezüglichen Arbeiten werden fortgesetzt. Diese Maßnahmen zusammengenommen ermöglichen es, alle Geschehnisse auf dem Sektor der Durchführung der Lehraufgaben, insbesondere aber der ordentlichen Studien, in einem weit höheren Ausmaß, als dies noch vor kurzer Zeit der Fall war, nicht nur zu beobachten, sondern auch zu analysieren und rechtzeitig die notwendig erscheinenden Maßnahmen einzuleiten. Hiezu kommt noch, daß nach den Bestimmungen verschiedener besonderer

Studiengesetze den Studienkommissionen die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und der Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Beseitigung aufgetragen wurde. Die exakte Festhaltung der Daten des Studienverlaufes durch die erwähnten Maßnahmen sowie die Interpretation dieser Geschehnisse durch die Studienkommissionen eröffnen nunmehr die Möglichkeit, die ständige Beobachtung des Studienverlaufes, der Prüfungserfolge und der Studiendauer in einer institutionalisierten Form einzurichten. An der Technischen Hochschule in Wien und der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz ist im Rahmen eines OECD-Projektes ein diesbezüglicher Modellversuch im Gange. Seine Ergebnisse können von großer Bedeutung nicht nur für das österreichische Universitätswesen sein, sondern lassen auch die Übertragung der in Österreich gewonnenen Erfahrungen und Methoden auf Hochschulen des Auslandes erwarten. Alle diese Maßnahmen zusammengekommen, werden dem Akademischen Senat die notwendigen Einblicke in das Studiengeschehen an seiner Universität vermitteln können, damit er die Möglichkeit hat, aufgetretene Fehler aufzudecken und rechtzeitig einzugreifen.

Zur Durchführung einer effizienten Leitung der Universität, insbesondere aber zur Erfüllung der Aufgabe der Koordinierung und Kontrolle ist nicht nur der Einblick in das Studiengeschehen erforderlich, sondern ebenfalls ein Überblick über die verfügbaren Räume, das vorhandene Personal, das vorhandene Material, die vorhandene Ausstattung mit Apparaten und Maschinen und die Gebarung. Eine dezentralisierte Besorgung aller dieser Angelegenheiten ist nicht nur unrationell, sondern sie vermag auch nicht die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der erwähnten Aufgaben zu liefern. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb vor, was noch näher zu erläutern sein wird, daß die Hochschulverwaltung, soweit dies zweckmäßig ist, auf die Anwendung moderner technischer Hilfsmittel, insbesondere auf die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen umgestellt wird. Es ist beabsichtigt, dies in einer Weise zu tun, die eine rationellere Besorgung der erwähnten Angelegenheiten sichert und die entsprechenden Vorgänge so weit transparent macht, daß ausreichende Daten für die koordinierende und kontrollierende Tätigkeit des Akademischen Senates zur Verfügung stehen.

Die Aufgabe, alle derartigen Informationen zu sammeln, aufzuschließen und den Organen der Universität, insbesondere aber dem Akademischen Senat zur Verfügung zu stellen, wird gemäß § 79 Abs. 3 lit. i der Universitätsdirektion obliegen.

Erst alle diese Maßnahmen zusammengekommen, nämlich die Möglichkeit der Information durch die von den anderen Organen der Universität gelieferten schriftlichen Unterlagen, das Informationsmaterial über Studienverlauf, Studiendauer und Prüfungserfolg, und schließlich das Informationsmaterial über die wichtigsten Verwaltungsvorgänge liefern ausreichende Unterlagen für die Erfüllung der dem Akademischen Senate nach den Intentionen des vorliegenden Entwurfes zugeordneten Aufgaben. Dieselben Informationen, und zwar von allen Universitäten, werden bei voller Durchführung der in dem vorliegenden Entwurf niedergelegten Maßnahmen auch dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für seine leitende, planende, koordinierende und kontrollierende Tätigkeit bezüglich des gesamten Universitätswesens zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Entwurf weist also dem Akademischen Senat viel weitergehende Aufgaben zu, als dies die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen tun. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist nur dann möglich, wenn die zentralen Einrichtungen der Universität, nämlich insbesondere die Universitätsdirektion und die Quästur, nach modernen Gesichtspunkten ausgebaut und mit den entsprechenden modernen technischen Hilfsmitteln, insbesondere mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, in ausreichendem Ausmaße ausgestattet werden. Hierüber wird bei den Erläuterungen zu den Bestimmungen über die zentrale Verwaltung der Universität und über die besonderen Universitätseinrichtungen noch Näheres dargelegt.

Zu § 74:

Diese Bestimmungen sollen den § 32 des Hochschul-Organisationsgesetzes ablösen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß dem Rektor so wie bisher die Doppelstellung einerseits als Vorsitzender des Akademischen Senates und andererseits als Vorstand der Universität eingeräumt wird.

So wie bisher obliegt dem Rektor als Vorstand der Universität einerseits die Vollziehung der jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, andererseits die Durchführung der Beschlüsse des Akademischen Senates. Abs. 2 übernimmt die bisherige Regelung der Fälle, in denen ein Beschluß des Akademischen Senates, der vom Rektor zu vollziehen wäre, in Widerspruch zu den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften steht. In diesem Falle hat der Rektor mit der Vollziehung zunächst auszusetzen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu berichten, der von seinem Aufsichtsrecht im Sinne des § 5 Abs. 5 Gebrauch machen kann.

So wie bisher sieht § 15 Abs. 12 des vorliegenden Entwurfes eine Ermächtigung an den Rektor zur Erledigung laufender Geschäfte vor.

Das Nähere ist ebenso wie bisher, allerdings in etwas geänderter Form, durch die Geschäftsordnung des Akademischen Senates zu regeln.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Abs. 3. Ebenso wie die bisherigen Vorschriften beauftragen auch diese Bestimmungen den Rektor mit der Sorge für die ungestörte Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität. Während aber die derzeit geltenden Bestimmungen des § 32 Abs. 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes einen Hinweis auf irgendwelche Vorschriften, nach denen das Verhalten eines Studierenden oder einer anderen Person hinsichtlich der Ruhe und Ordnung und der ungestörten Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu beurteilen wäre, vermissen lassen, enthält nunmehr § 73 Abs. 3 lit. f eine Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Hausordnung durch den Akademischen Senat. Diese Hausordnung wird dem Rektor als Rechtsgrundlage für die von ihm anzuordnenden Maßnahmen dienen. Im Hinblick darauf, daß eine solche Hausordnung nicht nur Verstöße gegen Ordnung, Sicherheit und ungestörte Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu definieren, sondern auch die Maßnahmen aufzuzählen haben wird, die zur Gewährleistung und zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes notwendig sind, war es nicht notwendig, die im § 32 Abs. 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen des Rektors zur Erfüllung dieser Aufgabe in den neuen Entwurf zu übernehmen. Es wird sich bei solchen Maßnahmen, um Benützungsbeschränkungen und Benützungsverbote für einzelne oder alle Hochschuleinrichtungen für bestimmte oder für unbestimmte Zeit, demnach um Ordnungsvorschriften und nicht um Disziplinarvorschriften zu handeln haben.

Schließlich wurden die Worte, daß der Rektor „auf dem Boden der Universität“ für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat, nicht mehr übernommen. Der Entwurf vermeidet den Ausdruck „auf dem Boden der Universität“ und spricht lediglich von der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung „an der Universität“. Die Verwendung einer so neutralen Terminologie wurde gewählt, um allen Spekulationen, es gäbe an der Universität irgendwelche besonderen Rechte, die ein Eingreifen staatlicher Sicherheitsorgane bei einer Störung der Ruhe und Ordnung oder einer Behinderung der Lehr- und Forschungsaufgaben verwehren würden, ein Ende zu bereiten. Es sei vielmehr an dieser Stelle ausdrücklich festgestellt, daß schon die derzeitige Rechtsordnung solche besonderen Rechte „auf dem Boden der Universität“ nicht kennt. Es ist vielmehr schon nach der derzeitigen Rechtslage Pflicht der staatlichen Sicherheitsorgane, an der Universität ebenso wie an allen anderen Orten erforderlichenfalls Störungen des gesetzmäßigen

Zustandes gewaltsam zu beseitigen. Es braucht nicht, auch nicht im vorliegenden Entwurf, besonders betont zu werden, daß jedermann, auch an der Universität, bei drohender Gefahr oder Gewalteinwirkung berufen ist, die Hilfe der öffentlichen Sicherheitsorgane anzurufen oder in Anspruch zu nehmen. Daß in erster Linie den Kollegialorganen und den akademischen Funktionären und unter diesen wieder dem Rektor als dem Vorstand der Universität diese Pflicht obliegt, war allerdings zu betonen.

Damit ist auch klargestellt, daß es eine Art exterritorialen „akademischen Boden“ nicht mehr gibt, wie er von 1849 bis 1933 und von 1945 bis jetzt von den Sicherheitsorganen in einer Art Wohnheitsrecht respektiert wurde. Wohnheitsrecht ist aber im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes („Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“) keine Rechtsquelle des Verwaltungsrechtes. Für den akademischen Boden als romantisches Relikt der von der Gründung der derzeitigen österreichischen Universitäten bis zum 1. November 1783 bestehenden akademischen Gerichtsbarkeit ist in einem demokratischen Rechtsstaat kein Raum mehr. Daß der Begriff „akademischer Boden“ nicht einmal mehr im Hochschul-Organisationsgesetz von 1955 vorkommt, sei nur am Rande vermerkt.

In diesem Zusammenhang muß auch auf die bisher übliche Titulatur des Rektors bzw. des Prorektors „Magnifizen“ (Rector Magnificus) hingewiesen werden. Die Rektoren der Universitäten führten praktisch seit ihrer Gründung diesen Titel, den Rektoren der übrigen Hochschulen wurde dieser Titel mit Ah. Entschließungen des Kaisers Franz Josef I. im Hinblick auf die auch sonstige Gleichstellung mit den Universitäten ausdrücklich verliehen (Technische Hochschule in Wien und in Graz: 7. Jänner 1904; Montanistische Hochschule in Leoben: 31. Juli 1904; Hochschule für Bodenkultur in Wien: 13. Juni 1904; Tierärztliche Hochschule in Wien: 23. August 1909).

Da sich aus diesen Ausführungen ergibt, daß die Rektoren der nach 1918 gegründeten wissenschaftlichen Hochschulen den Funktionstitel „Magnifizen“ ohne eigentliche Rechtsgrundlage führen, hatte das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Hochschulen die Frage der gesetzlichen Regelung herangetragen. Die Rektorenkonferenz lehnte diesen Vorschlag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung am 10. Mai 1971 ohne nähere Begründung ab.

Zu § 75:

Ebenso wie das derzeit geltende Hochschul-Organisationsgesetz muß auch dieser Entwurf hinsichtlich der Organisation der Kollegialorgane

zwischen den Universitäten mit und ohne Fakultätsgliederung unterscheiden. Gemäß § 12 Abs. 8 ist für die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Wirtschaftsuniversität Wien sowie die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt keine Fakultätsgliederung vorgesehen. Für diese Universitäten bedarf es also einer abweichenden Regelung der leitenden Organe. Nach diesem Paragraphen soll ein Universitätskollegium als oberstes Kollegialorgan die Funktionen vereinigen, die an den Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Fakultätskollegium und dem Akademischen Senat obliegen. Wie bisher ist die Wahl eines Rektors vorgesehen.

Zu § 76:

Die Zusammensetzung des Universitätskollegiums an den Universitäten ohne Fakultätsgliederung soll die Personen in sich vereinigen, die an einer Universität mit Fakultätsgliederung dem Fakultätskollegium und dem Akademischen Senate angehören, da dieses Kollegium auch die Funktionen dieser beiden Kollegialorgane in sich vereinigt. Dem Universitätskollegium haben daher neben den an der Universität tätigen Universitätsprofessoren sowie den Vertretern der Universitätsassistenten und der Studierenden in je der halben Zahl der Universitätsprofessoren die Funktionäre anzugehören, die an den Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Akademischen Senat angehören, nämlich der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer (soweit er nicht als Professor oder als Assistent dem Universitätskollegium sowieso angehört), der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für sonstige Bedienstete, der Vorsitzende des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschüler-schaft, je ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätsdozenten und Universitätslektoren, der Universitätsdirektor und, meist mit beratender Stimme, der Bibliotheksdirektor. Fallweise sollen ebenso wie an den Universitäten mit Fakultätsgliederung den Beratungen die Leiter sonstiger Hochschuleinrichtungen beigezogen werden, soweit Angelegenheiten dieser Einrichtungen zur Sprache kommen.

Zu § 77:

Die Wahl des Rektors soll ebenso wie an den Universitäten mit Fakultätsgliederung aus den bei den Erläuterungen zu § 16 angeführten Gründen durch alle Universitätsangehörigen vorgenommen werden.

Zu § 78:

Die derzeit geltenden Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes sprechen in den §§ 55 bis 57 von den „Dienststellen der Hochschulen“.

Sie verstehen darunter die Rektorate, die Dekanate und die Quästuren. Es wird lediglich festgestellt, daß die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde das Rektorat unter der Leitung des Rektors und die Amtsgeschäfte des Professorenkollegiums das Dekanat unter der Leitung des Dekans zu besorgen hat. Über die Quästur heißt es lediglich, daß sie die Zahlungsgeschäfte an jeder Hochschule besorgt.

Das Hochschul-Organisationsgesetz beschäftigt sich also nur sehr am Rande mit den Problemen, die sich aus der Hochschulverwaltung ergeben. Schon das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz mußte jedoch eine ganze Reihe von Bestimmungen formulieren, die in viel eingehender Weise wenigstens die Teile der Hochschulverwaltung behandeln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen stehen. Insbesondere sei an die Bestimmungen des § 12 über die Durchführung der Immatrikulation und der Inskription erinnert, die von der Herausgabe von Formblättern durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Hochschulstatistik handeln, sowie auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 verwiesen, welche die Evidenthaltung der Zeugnisse unter Verwendung technischer Hilfsmittel anordnen. Diese Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bilden die Rechtsgrundlage zur 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 300/1967, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 50/1968, 350/1968, 331/1969 und 288/1970, betreffend die Immatrikulation, Inskription und Evidenthaltung der Hörer sowie die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu verwendenden Formulare, sowie zur 2. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 171/1967, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 51/1960, über die Durchführung statistischer Erhebungen an den wissenschaftlichen Hochschulen, die später durch die 3. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 294/1970, abgelöst wurde. Ein neues Universitäts-Organisationsgesetz kann jedoch an den Problemen, die sich aus der Notwendigkeit der Modernisierung der Hochschulverwaltung sowie der Anwendung moderner technischer Hilfsmittel ergeben, nicht vorbeigehen. Es muß sich vielmehr, soll es seinen Zweck, nämlich leistungsfähige und moderne Organisationsformen und Strukturen für die Durchführung der wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsaufgaben einzuführen, erfüllen, soweit dies legislativen Maßnahmen zugänglich ist, in ausführlicher Weise mit den Problemen der Verwaltungsreform an den wissenschaftlichen Hochschulen auseinandersetzen. Dies wurde im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

durchaus erkannt. Zur Beratung des Bundesministers in diesen Fragen wurde eine eigene Verwaltungsreform-Kommission eingesetzt, die in mehreren Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit im Sommer 1971 aufgenommen hat.

Für die Organisierung einer modernen Hochschulverwaltung bietet sich das Rektorat als Zentralstelle und der Rektoratsdirektor als Chef an. Die Übernahme neuer, wichtiger Funktionen soll durch die Bezeichnungen „Universitätsdirektion“ und „Universitätsdirektor“ zum Ausdruck kommen. Zu den jetzt schon vom Rektorat wahrzunehmenden Aufgaben der Immatrikulation und der Inskription kämen noch die Prüfungsevidenz und die anderen mit der Abhaltung von Prüfungen verbundenen Verwaltungsaufgaben, die Personalverwaltung und die Materialverwaltung. Die Kassengeschäfte soll schon nach der derzeitigen Rechtslage die Quästur für alle Glieder der Hochschule erfüllen. Sie wird dies tatsächlich in befriedigender Weise nur dann können, wenn sie sich die Methoden der Kundenbetreuung zum Vorbild nimmt, die von den Banken entwickelt wurden.

Der vorliegende Entwurf behandelt aus allen diesen Gründen die zentrale Verwaltung der Universität und die besonderen Universitätseinrichtungen zur Erfüllung wichtiger Hilfsfunktionen für die wissenschaftliche Lehre und Forschung in den folgenden Bestimmungen in ausführlicher Weise. Hierbei wurde von der Überzeugung ausgegangen, daß alle diese Einrichtungen der verantwortlichen Leitung qualifizierter Fachleute auf diesem Gebiete bedürfen, weiters daß der komplizierte organisatorische Aufbau und Bedarf einer Universität ein Ausmaß von Verwaltungstätigkeit erfordert, das nur von hierfür vorgesehenen qualifizierten Verwaltungskräften erfüllt werden kann, nicht aber ohne Überbeanspruchung von den für Forschung und Lehre Bestimmten. Diese Auffassung wird auch durch die immer wiederkehrenden Sorgen von Professoren, Assistenten und mit Lehre und Forschung Betrauten bestätigt, die auf die Überforderung mit Verwaltungsagenden hinweisen. Eine Universität ist heute hinsichtlich der Verwaltungserfordernisse einem mittleren bis größeren Betrieb vergleichbar.

Es sei aber ausdrücklich betont, daß sowohl die zentralen Verwaltungseinrichtungen der Universität als auch die besonderen Universitätseinrichtungen im Interesse der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zu fungieren haben. Die Geltendmachung dieser Ansprüche seitens der wissenschaftlichen Lehre und Forschung versucht der vorliegende Entwurf durch die Kompetenz des Akademischen Senates zur Kontrolle der Tätigkeit auch der zentralen Universitätseinrichtungen (§ 73 Abs. 3 lit. e) zu gewährleisten. Wei-

ters soll die Mitgliedschaft des Universitätsdirektors im Akademischen Senat, in welcher Funktion er gemäß § 21 Abs. 2 des Entwurfes weisungsfrei gestellt ist, die notwendige Koordinierung der zentralen Verwaltung mit dem obersten Kollegialorgan sicherzustellen. Im übrigen aber geht der Entwurf von der Überzeugung aus, daß die direkte Unterstellung der den staatlichen Wirkungsbereich zuzurechnenden zentralen Verwaltung der Universität unter dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung besser als die derzeit vorgesehene indirekte Unterstellung unter Zwischenschaltung des Rektors geeignet ist, die Übernahme und Vollziehung neuer zentraler Verwaltungsaufgaben und die wirkungsvollere, raschere und sparsamere Durchführung der schon jetzt dem Rektorat übertragenen Verwaltungsaufgaben sicherzustellen. Diese Sicherstellung ist eine unerläßliche Voraussetzung zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Lehr- und Forschungsbetriebes. Die Funktionsfähigkeit der zentralen Verwaltungseinrichtungen der Universität, ebenso aber der, wichtigen Hilfsfunktionen für die wissenschaftliche Lehre und Forschung gewidmeten, besonderen Universitätseinrichtungen kann durch dieses Vorgehen auch dann sichergestellt werden, wenn Konfliktsituationen in diesem oder jenem Kollegialorgan oder auch mangelndes Verständnis für die Notwendigkeit einer raschen und effektvollen Verwaltung oder mangelnde Initiative zur Durchführung fälliger Modernisierungsmaßnahmen rasche und effektvolle Maßnahmen eines Kollegialorgans nicht erwarten lassen. Ausbau und Modernisierung der zentralen Verwaltung der Universität sowie der besonderen Universitätseinrichtungen stellen demnach nicht nur einen wesentlichen Bestandteil der Strukturreform der Universitäten dar, sondern bilden auch in einem gewissen Ausmaß die Voraussetzung für die Neustrukturierung der direkt der Lehre und Forschung dienenden Universitätseinrichtungen, insbesondere der Institute.

Zu § 79:

Während § 55 Abs. 1 des geltenden Hochschulorganisationsgesetzes lediglich feststellt, daß das Rektorat die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde zu besorgen hat, hebt der vorliegende Entwurf im § 80 Abs. 2 die zentralen Verwaltungsaufgaben der Universitätsdirektion besonders heraus.

Im § 24 wurde angeordnet, daß der Rektor, der Universitätsdirektor sowie der Bibliotheksdirektor für das ihnen unterstellte Personal nachgeordnete Dienstbehörde sind. Weiters wurde gemäß § 40 Abs. 2 den Kollegialorganen die Verlängerung des Dienstverhältnisses der Uni-

versitätsassistenten übertragen, gemäß § 41 Abs. 2 dem Rektor die Aufnahme von Vertragsassistenten und die Verlängerung ihres Dienstverhältnisses, gemäß § 42 Abs. 3 die Aufnahme von Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren sowie die Verlängerung ihres Dienstverhältnisses, gemäß § 44 Abs. 2 die Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern als Vertragsbedienstete und gemäß § 45 Abs. 2 die Aufnahme von sonstigen Vertragsbediensteten. Die Universitäten haben nach den Vorschlägen des Entwurfes also eine sehr große Zahl von Personalangelegenheiten in eigener Verantwortung zu besorgen. Daß es hierzu eines gewissen Verwaltungsapparates bedarf, ist einleuchtend. Durch diese Maßnahme werden eine Reihe von Verwaltungsaufgaben, die sicherlich qualifizierte Kenntnisse, insbesondere qualifizierte juristische Kenntnisse verlangen, den Universitäten übertragen. Diese Aufgaben wurden bisher zu einem sehr wesentlichen Teil vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung besorgt. Die Übertragung erscheint deswegen zweckmäßig, weil es sich zwar, wie schon erwähnt, um qualifizierte, zum Teil um qualifizierte juristische Tätigkeit handelt, weil es sich aber um Angelegenheiten handelt, bei denen es auf die richtige Anwendung bestehender Vorschriften ankommt und nicht darauf, eine planende, koordinierende oder kontrollierende Tätigkeit auszuüben. Soweit es sich um Ermessensentscheidungen handelt, nämlich um die Auswahl der aufzunehmenden Personen, lag schon bisher die Verantwortung hierfür bei den Universitäten. Der vorliegende Entwurf hat daran nichts geändert, sondern im Gegenteil die Verantwortung der Universitäten für die Führung der Personalangelegenheiten durch die zitierten Bestimmungen in bedeutendem Ausmaße erweitert. In der Universitätsdirektion sollen nun, unabhängig davon, ob der betreffende Bedienstete dienstrechtlich dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder dem Bibliotheksdirektor untersteht, die Personalangelegenheiten im angegebenen Ausmaße besorgt werden. Hiezu kommt die Vorbereitung der Personalangelegenheiten, zu deren Durchführung die Universität nicht ermächtigt werden kann, weil es sich um Ernennungen im Sinne des Art. 65 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes handelt; insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Ernennung der Universitätsprofessoren sowie der Universitätsassistenten zu erwähnen. Alle diese Ernennungsakte müssen aber an der Universität vorbereitet werden. Mit der Besorgung dieser dienstrechtlichen Aufgaben ist auch die Evidenthaltung des Universitätspersonals nicht nur hinsichtlich seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung und seiner Zuteilung zu bestimmten Universitätseinrichtungen, sondern auch hinsichtlich seiner Qualifikation und seiner Tätigkeitsmerkmale verbunden. Die laufende Führung einer solchen

Personalevidenz stellt eine der heute noch zum Großteil fehlenden, aber unerlässlichen Voraussetzungen für alle mit der planmäßigen Entwicklung von Universitätseinrichtungen und der Bildung von Schwerpunkten zusammenhängenden Maßnahmen dar.

Die Verwaltung von Material und Inventar wird derzeit an Universitäten in der Regel dezentralisiert vorgenommen, das heißt, jede einzelne Universitätseinrichtung trägt die Verantwortung für das von ihr benützte Inventar und das von ihr verbrauchte Material. Der Arbeitsaufwand, der mit Auswahl, Anschaffung, Bezahlung und Instandhaltung von Inventar und Material verbunden ist, kann als sehr bedeutend eingeschätzt werden. Durch die dezentralisierte Material- und Inventarverwaltung verbietet sich die Anwendung moderner bürotechnischer Methoden und technischer Hilfsmittel. Die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bestehende Hochschul-Verwaltungsreform-Kommission hat sich mit den daraus ergebenden Fragen bereits eingehend befaßt und eine Reihe von Vorschlägen wenigstens für die zentrale Besorgung und Betreuung einiger wichtiger Kategorien des Inventars und der Materialien gemacht. Der Entwurf sieht nunmehr vor, daß die Verantwortung für alle diese Aufgaben die Universitätsdirektion für die gesamte Universität zu übernehmen hat. Ausgenommen hiervon sollen Apparate und Anlagen für spezielle Aufgaben des Lehr- und Forschungsbetriebes sein, soweit die Betreuung durch Universitätslehrer oder durch wissenschaftliches Personal der Institute oder gemeinsamer Instituts-einrichtungen nach Meinung des obersten Kollegialorgans zweckmäßiger ist.

Während nach den bisher geltenden Vorschriften dem Professorenkollegium der einzelnen Fakultäten die Verfügung über die der Universität gewidmeten Räumlichkeiten zusteht, überträgt der vorliegende Entwurf gemäß § 73 Abs. 3 lit. j diese Verantwortung dem Akademischen Senat. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wurde bereits bei den Erläuterungen zu diesem Paragraphen näher ausgeführt. Die Verwaltung der der Universität gewidmeten Räumlichkeiten, Grundstücke und Gebäude soll nach den Bestimmungen des Abs. 2 lit. c die Universitätsdirektion übernehmen. Diese Betreuung wird sich nicht nur auf die Instandhaltung von Gebäuden, Räumen, Grundstücken und Anlagen zu erstrecken haben, sondern auch alle Agenden zu umfassen haben, die die rechtlichen Aspekte derartiger Angelegenheiten betreffen. Was die technische Betreuung und Instandhaltung betrifft, so wird wie bisher die Zuständigkeit der Gebäudeverwaltung gegeben sein. Die Universitätsdirektion wird verpflichtet, sich nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften der Hilfe

dieser Dienststelle zu bedienen. Bei den Erläuterungen zum § 15 Abs. 14 wurde darauf hingewiesen, daß ein Mitteilungsblatt der einzelnen Universitäten als amtliches Publikationsorgan für die Verordnungen der Organe der Universität dienen soll. Die Herausgabe des Mitteilungsblattes sowie die Zusammenstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen sowie der Studienführer für jede an der Universität eingerichtete Studienrichtung (vgl. hierzu § 17 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) soll ebenfalls in den Wirkungsbereich der Universitätsdirektion fallen. Was das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und die Studienführer betrifft, so erfüllen eine Reihe von Rektoren schon derzeit diese Aufgabe trotz des Mangels eines direkten gesetzlichen Auftrages. An der Universität in Innsbruck ist eine eigene Publikationsstelle eingerichtet.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer, zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer und das Verfahren zur Bestätigung der Inskription einheitlich zu regeln, wobei auf die rasche und einfache Durchführung Bedacht zu nehmen ist. Auf Grund dieser Bestimmung wurde die 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassen, die insbesondere auch die Einrichtung einer Evidenzstelle vorsieht (§ 5). Es wurde bereits erwähnt, daß die Immatrikulation und die Inskription ab dem Wintersemester 1973/74 an allen österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen unter der Benützung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt werden. Die bisher gemachten Erfahrungen sind günstig. Die hierfür in Österreich selbständig entwickelten Programme haben sich bestens bewährt. Die schon derzeit bestehenden Evidenzstellen waren als Teil der zentralen Universitätsverwaltung im vorliegenden Entwurf als Teile des Rektorates besonders zu erwähnen.

§ 33 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sieht vor, daß unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel die von den Hochschulen ausgestellten Zeugnisse evident zu halten sind. Es sei daran erinnert, daß auch hierfür schon der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erprobt wird und daß derzeit insbesondere an der Technischen Hochschule in Wien und an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz im Rahmen der wissenschaftlichen Kommission (CERI) der OECD bedeutungsvolle Modellversuche über die laufende Kontrolle der Studiendauer und Prüfungsleistungen unter Benützung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen im Gange sind. Auch die Führung einer Prüfungsevidenz war im vorliegenden Ent-

wurf als zentrale Verwaltungsaufgabe der Universitätsdirektion zuzuweisen. Der Entwurf sieht aber auch vor, daß die diesbezügliche Abteilung der Universitätsdirektion die Führung der Amtsgeschäfte der Prüfer und Prüfungskommissionen übernehmen soll. Derzeit wird diese Aufgabe an den meisten Hochschulen dezentralisiert von den verschiedenen Prüfungskommissionen bzw. vom Personal der Institute wahrgenommen. Nach den Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes aus 1953 war für die Geschäftsführung der Prüfungskommissionen ein gewisser Anteil der Prüfungstaxen bestimmt (vgl. § 4 Abs. 2 lit. d des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953). Diese eigenen Einnahmen sind durch die Aufhebung der Prüfungstaxen durch das Hochschultaxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76, weggefallen. Für den Sachaufwand der Prüfungskommissionen ist nunmehr aus Budgetmitteln vorzusorgen. Die Umstellung der Gebarung der Prüfungskommissionen würde einen günstigen Ansatzpunkt für die Übernahme der Aufgaben durch eine zentrale Einrichtung der Universitäten bilden. Die Ausschreibung von Prüfungsterminen, die Vereinbarung über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Verständigung der Prüfer sowie der Kandidaten erfordert eine sehr umfangreiche administrative Arbeit, die bei Prüfungen mit einer sehr großen Zahl von Kandidaten, man denke an das Studium der Rechtswissenschaften oder der Medizin, durch Verwendung moderner technischer Hilfsmittel, insbesondere auch elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, in besserer, rascherer und billigerer Weise gelöst werden kann, als dies bisher mittels der traditionellen Methoden möglich war.

Die Bestimmungen des Abs. 2 lit. g betreffen die Funktionen der Universitätsdirektion, die mit der Entgegennahme und Verwendung von Mitteln aller Art für Zwecke der Universität im Zusammenhang stehen. Derzeit werden zwar die Mittel, die den einzelnen Hochschulen aus Bundesmitteln zugewiesen werden, von den zentralen Einrichtungen (Rektorat und Quästur) verwaltet, jedoch trifft dies keineswegs in allen Fällen und in vollem Umfang auf die Mittel zu, die den Universitäten aus anderen Quellen, sei es als freiwillige Zuwendungen, sei es als Entgelte für Gutachten, Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten, zufließen. Entgegennahme und Verwaltung solcher Mittel werden zum Teil direkt durch die betreffenden Institute besorgt. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß die Transparenz der Gebarung der einzelnen Hochschulen unter solchen Umständen nicht im vollen Ausmaß gewährleistet werden kann. Das bedeutet aber auch, daß die Notwendigkeit und die Dringlichkeit mancher Anträge nicht ausreichend beurteilt werden kann. Die gesetzliche Anordnung, daß eine bestimmte Stelle der zentralen Universitätsver-

waltung allein berechtigt ist, sämtliche der Universität zur Verfügung stehenden Mittel, aus welchem Titel immer sie ihr zur Verfügung gestellt werden, zu verwalten, erscheint aber nicht nur aus diesem Grunde notwendig. Vielmehr kann nur auf diese Weise eine ordnungsgemäße, rasche und sparsame Verwaltung aller Mittel sichergestellt werden. Unmittelbar damit verbunden ist auch die Anordnung, daß die Universitätsdirektion eine beratende Tätigkeit über alle mit der Erfüllung der Universitätsaufgaben zusammenhängenden finanziellen Fragen auszuüben hat. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Rektorate nach ihrer derzeitigen Besetzung diese Aufgabe in den meisten Fällen noch nicht erfüllen können, sondern daß hierfür die Gewinnung entsprechend qualifizierter Fachleute erforderlich sein wird. Zu den Aufgaben, die hinsichtlich der Finanzierung der Universitäten zu erfüllen sind, gehört schließlich auch die Ausarbeitung des Budgets der Universität auf Grund der Anträge der Kollegialorgane (vgl. hierzu § 4).

An mehreren Stellen der Erläuterungen wurde bereits darauf hingewiesen, welche besondere Bedeutung der Gewinnung, Sammlung und Aufschließung von Informationen über den gesamten Lehr- und Forschungsbetrieb zur Information der zuständigen Kollegialorgane und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als Voraussetzung für sachlich richtige Entscheidungen zukommt. Die Universitätsdirektion, bei der nach den Vorschlägen des Entwurfes eines UOG die wichtigsten Verwaltungstätigkeiten konzentriert sein sollen, und die bei der Bewältigung dieser Aufgaben auf die Anwendung moderner Methoden und Hilfsmittel, insbesondere auch der elektronischen Datenverarbeitung, nicht verzichten können wird, bietet sich als Umschlagplatz für solche Informationen an.

Schließlich wird der Universitätsdirektion auch die Bearbeitung der Angelegenheiten über die Beziehungen der Universität zu anderen Universitäten des In- und Auslandes sowie zu anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen aller Art obliegen. Mit einem weiteren Anwachsen dieser Agenden, deren Bedeutung schon jetzt als sehr hoch einzuschätzen ist, ist in den nächsten Jahren zu rechnen. Daß die Führung des Universitätsarchivs und der Aktenregistratur ebenso zu den Aufgaben einer Universitätsdirektion gehören wird, sei nur nebenbei vermerkt.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, Gruppen zusammengehöriger Aufgaben, die von der Universitätsdirektion als zentralem Verwaltungsorgan der Universität zu erfüllen sind, besonders zu erwähnen und zu definieren. Er überläßt es aber der Entscheidung im Einzelfalle, inwieweit besondere Abteilungen zur Erfüllung einzelner Aufgabengruppen oder einzelner Aufgaben an

den Universitätsdirektionen der verschiedenen Universitäten geschaffen werden sollen. Dies wird sehr wesentlich von der Größe der betreffenden Universität abhängen. Die Entscheidung hierüber wird, da es sich um eine Angelegenheit des staatlichen Wirkungsbereiches handelt, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung liegen müssen.

Zu § 80:

Gemäß § 55 des derzeit geltenden Hochschul-Organisationsgesetzes steht das Rektorat unter der Leitung des Rektors. Allerdings wird angeordnet, daß jedem Rektorat wenigstens ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter beizugeben ist, der die Bezeichnung „Direktor der Rektoratskanzlei“ zu führen hat. Diese Bestimmung deutet es zwar an, spricht es aber nicht völlig klar aus, daß der „Direktor der Rektoratskanzlei“ die Geschäfte des Rektorates zu leiten hat. Wenn man nun weiter beachtet, daß die Amtsperiode der Rektoren nach den derzeit geltenden Vorschriften des Hochschul-Organisationsgesetzes ein Jahr beträgt, so ergibt sich, daß die zentrale Verwaltung der Hochschulen zwar in der Person des Direktors der Rektoratskanzlei einen Fachmann für Verwaltungs- und Organisationsfragen zur Verfügung hat, daß aber nicht dieser Fachmann Chef der Verwaltung ist, sondern der nur für eine kurze Funktionsperiode gewählte Rektor. Der Rektor aber, als Wissenschaftler für ein oftmals Verwaltungs- und Organisationsfragen weit fernstehendes Fach, wird nur selten und rein zufällig als Fachmann für die Verwaltung eines so großen und komplizierten Gebildes, wie es die wissenschaftlichen Hochschulen darstellen, angesprochen werden können. Vom Rektor wird demnach in der Regel ein verständnisvoller Verzicht auf die Ausübung der ihm nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 des derzeit geltenden Hochschul-Organisationsgesetzes zukommenden Funktion der Leitung des Rektorates verlangt und erwartet werden müssen. Die zitierte Bestimmung ist demnach in der Praxis undurchführbar und durch eine andere Regelung abzulösen. Dies ist umso notwendiger, als der Universitätsdirektion eine Reihe wichtiger, bisher nur in ungenügender Weise und in dezentralisierter Form wahrgenommener Aufgaben zufallen werden.

Es waren verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Zunächst war zu überlegen, ob nicht eine Verlängerung der Funktionsperiode des Rektors genügen würde, um die tatsächliche Leitung der Aufgaben der Universitätsdirektion in seinem erweiterten Wirkungsbereich durch den Rektor sicherzustellen. Es mußte sich ergeben, daß auch eine zweijährige Funktionsperiode, der noch ein Jahr der Einführung als Prärektor und ein Jahr als Prorektor zuzuzählen sind, nicht

genügen kann, um dem Rektor tatsächlich die Führung der Geschäfte der Universitätsdirektion zu ermöglichen. Hiefür wäre die Sammlung von Erfahrungen durch einen noch bedeutend längeren Zeitraum erforderlich gewesen, ja, es ist darauf hinzuweisen, daß sogar eine bestimmte Ausbildung für die tatsächliche Erfüllung einer solchen Funktion zu fordern wäre. Beide Voraussetzungen können vom Rektor, wenn man an der allgemeinen aus dem Kreis der Ordentlichen Universitätsprofessoren für eine bestimmte Funktionsperiode festhalten will, sicherlich nicht erfüllt werden. Eine noch längere Funktionsperiode würde einen so schweren Eingriff in die wissenschaftliche Laufbahn des Universitätsprofessors darstellen, daß mit der Übernahme des Rektoramtes eine schwere Schädigung in dieser Beziehung verbunden sein müßte. Schon die zweijährige Funktionsperiode erfordert, daß die durch die Übernahme des Rektoramtes eingetretene Behinderung der wissenschaftlichen Tätigkeit durch Gewährung eines Freisemesters einigermaßen ausgeglichen wird. Eine besondere Ausbildung auf dem Gebiete der modernen Administration für den designierten Rektor kann wohl ernstlich nicht in Betracht gezogen werden. Weiters war zu prüfen, ob für die Wahl zum Rektor außer der Funktion als Ordentlicher Universitätsprofessor weitere Voraussetzungen zu fordern wären, welche etwa den Voraussetzungen vergleichbar sein müßten, die im Abs. 3 für die Bestellung zum Universitätsdirektor gefordert werden. Die Überlegung mußte ergeben, daß damit der Kreis der Kandidaten für das Amt eines Rektors an einer Reihe von Universitäten nur noch außerordentlich klein sein würde und daß an einer Reihe anderer Hochschulen Kandidaten, welche solche Bedingungen zu erfüllen vermögen, überhaupt nicht vorhanden wären. Auch ein solcher Vorschlag kann demnach nicht verwirklicht werden.

Zu prüfen war, ob nicht, Beispielen aus verschiedenen anderen Ländern folgend, das Amt eines Rektors überhaupt wegfallen kann und die Leitung der Universität einem Kanzler oder Präsidenten anzuvertrauen ist. Von einem solchen Funktionär wären die Voraussetzungen zu fordern, die auch im vorliegenden Entwurf im § 80 Abs. 3 niedergelegt sind. Er müßte seine Funktion jedenfalls durch einen längeren Zeitraum ausüben. Es sei erwähnt, daß etwa an Hochschulen und Universitäten der Bundesrepublik Deutschland die Funktionsperiode eines Präsidenten mindestens sechs Jahre beträgt. Eine Prüfung der Verhältnisse an Hochschulen mit Präsidialsystem mußte jedoch ergeben, daß durch die Wahl eines Präsidenten das Problem der fachgerechten Leitung der Universitätsverwaltung nicht in zufriedenstellender Weise gelöst worden ist. Die Bestellung eines „Berufsmanagers“ zum Präsidenten einer Universität birgt die Gefahr in sich, daß

im selbständigen Wirkungsbereich, der unmittelbar Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre betrifft, der Einfluß der wissenschaftlich Tätigen im Hinblick auf die starke Stellung eines Universitätspräsidenten in einem sehr bedeutenden Ausmaße zurückgedrängt wird. Nicht zu übersehen ist ferner die Gefahr, daß ein Universitätspräsident gerade im Hinblick auf seine längere Funktionsperiode, die aber doch keine unkündbare Stellung darstellt, in sehr hohem Ausmaße von den Personen oder Personengruppen abhängig wird, denen seine Wahl oder die Erstattung eines Vorschlages für eine Neuwahl obliegt. Die Abhängigkeit muß viel größer als die eines Rektors sein, der nur für eine verhältnismäßig kürzere Funktionsperiode gewählt wird und nachher in seine Funktion als Ordentlicher Universitätsprofessor zurückkehren kann, und ebenfalls viel größer als die Abhängigkeit eines bis auf weiteres bestellten Universitätsdirektors, der die Ausübung dieser Funktion als seinen Lebensberuf auffassen kann.

Eine Analyse der vorhandenen Möglichkeiten ergibt demnach, daß ein gewisser Dualismus die zweckmäßigste Lösung darstellen kann, die außerdem den Vorteil hat, daß sie an die aus den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes sich ergebenden tatsächlichen Verhältnisse anzuknüpfen vermag. Der vorliegende Entwurf sieht demnach die Wahl eines Rektors auf die längere Funktionsperiode von zwei Jahren als Spitze des selbständigen Wirkungsbereiches der Universität, andererseits die Bestellung eines Universitätsdirektors durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Chef der Universitätsverwaltung vor. Der Einfluß des obersten Kollegialorgans ist durch sein Anhörungsrecht im Sinne des § 80 Abs. 2 gewahrt. In logischer Fortentwicklung der sich aus den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes ergebenden tatsächlichen Verhältnisse soll der Universitätsdirektor bei Besorgung der Aufgaben im selbständigen Wirkungsbereich, also bei der Besorgung der Amtsgeschäfte des obersten Kollegialorgans, dem Rektor unterstehen, jedoch in Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches als Chef der Universitätsverwaltung direkt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der erweiterte Wirkungsbereich und die Aufwertung der Stellung des Universitätsdirektors kommt auch in seiner Mitgliedschaft im Akademischen Senat (vgl. § 72 Abs. 2 lit. d) zum Ausdruck.

Zu § 81:

Wie bereits mehrmals erwähnt, sieht das Hochschul-Organisationsgesetz die Durchführung der Zahlungsgeschäfte der Hochschulen durch die Quästur zwar vor, jedoch konnte an einer Reihe von Hochschulen diese Bestimmung nicht zur Gänze durchgeführt werden. Ein wichtiges An-

liegen der Verwaltungsreform an den Universitäten besteht darin, nunmehr alle Kassengeschäfte bei der Quästur zu konzentrieren und hiebei die Methoden und technischen Hilfsmittel anzuwenden, die außerhalb des Hochschulwesens, insbesondere im Bankwesen, für die Vollziehung derartiger Aufgaben entwickelt worden sind. Die vorliegenden Bestimmungen sollen eine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Umstellung der Tätigkeit der Quästuren bieten.

Nach der Abschaffung der Hochschultaxen durch das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, wird sich die im Abs. 1 lit. a erwähnte Einhebung von Zahlungen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nur noch auf die im § 1 Abs. 2 des zitierten Gesetzes erwähnten Taxen, Beiträge und Kostenersätze erstrecken. Es handelt sich hiebei um Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, Beiträge für Exkursionen, Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, besondere Beiträge an Universitäts-Turninstitute, Kostenersätze für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen, Kostenersätze für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung der Verzeichnisse über Lehrveranstaltungen und der Studienführer und schließlich um Kostenersätze für die Beschädigung und Zerstörung von Geräten und Apparaten sowie von Lehr- und Lernmitteln. Lediglich Ausländer werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Hochschul-Taxengesetzes 1972 noch einen Studienbeitrag in der Höhe von 1500 S im Semester zu leisten haben, soweit sie nicht von der Entrichtung befreit sind.

Gemäß Abs. 1 lit. c obliegt der Quästur die Verständigung der verfügungsberechtigten Personen oder Kollegialorgane über die Durchführung der Zahlungen und die Höhe der für bestimmte Verwendungszwecke noch vorhandenen Mittel. Nur diese Information kann sicherstellen, daß die Führung von Hilfsaufzeichnungen an einzelnen Universitätseinrichtungen unnötig wird und der beabsichtigte Effekt der Einsparung von wertvoller Arbeitszeit insbesondere des wissenschaftlichen Personals durch die Zentralisierung der Gebarung bei der Quästur tatsächlich in vollem Ausmaße eintritt.

Zu § 82:

Der § 79 Abs. 3 eröffnet zwar die Möglichkeit, die Universitätsdirektion nach Maßgabe der von ihr zu erfüllenden vielfältigen Aufgaben in Abteilungen zu gliedern, jedoch erscheint es zweckmäßig, auch die Möglichkeit zu eröffnen, besondere Dienststellen zur Vollziehung einzelner der erwähnten Verwaltungsaufgaben einzurichten. Dies wird etwa dann nützlich sein, wenn durch die Größe einer Universität, die Zahl der an ihr tätigen Universitätslehrer und die Zahl der an

ihr Studierenden bestimmte Verwaltungsaufgaben oder bestimmte Gruppen von Verwaltungsaufgaben einen besonders großen Umfang annehmen. So erscheint zum Beispiel die selbständige Organisation der im § 79 Abs. 2 lit. d erwähnten Evidenzstellen an einer so großen Anstalt wie der Universität Wien durchaus denkbar. Die Bestimmungen des § 82 sollen demnach eine möglichst flexible und zweckmäßige Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen der Universitäten ermöglichen.

Zu § 83:

Die derzeit geltenden Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes erwähnen nur eine zentrale Einrichtung, die außerhalb des Verbandes der Fakultäten besondere Aufgaben im Lehr- und Forschungsbetrieb zu erfüllen hat, nämlich im § 61 die Bibliotheken. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß außer den im § 61 des Hochschul-Organisationsgesetzes geregelten Universitäts- und Hochschulbibliotheken an den wissenschaftlichen Hochschulen noch eine Reihe weiterer bibliothekarischer Einrichtungen, insbesondere Institutsbibliotheken, Fakultätsbibliotheken und Fachbibliotheken, bestehen. Wohl aber kennt schon das Hochschul-Organisationsgesetz außer den „Dienststellen der Hochschulen“ (Rektorat, Quästur, Dekanat) zentrale Einrichtungen zur Unterstützung des Lehr- und Forschungsbetriebes insofern, als gemäß seinem § 30 Abs. 1 Angelegenheiten des Forschungs- und Lehrbetriebes zum Wirkungsbereich des Akademischen Senates zu zählen sind, wenn sie über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausreichen oder die Interessen von mehr als einer Fakultät berühren. Diese Bestimmung wurde auch dazu benützt, um notwendige zentrale Einrichtungen der genannten Art zu schaffen. Erwähnt seien die an den wissenschaftlichen Hochschulen eingerichteten Rechenzentren; es bestehen jedoch auch andere zentrale Einrichtungen an einer Reihe von Hochschulen. Der vorliegende Entwurf hat organisatorischen Einheiten zur Erfüllung zentralisierbarer Aufgaben des Lehr- und Forschungsbetriebes ein besonderes Augenmerk geschenkt, da solche Organisationsformen in besserer Weise die angestrebten Ziele zu erfüllen geeignet erscheinen, als die Angliederung an Institute, denen bei Erfüllung solcher Aufgaben Schwierigkeiten bei der Durchführung ihres primär wichtigen Lehr- und Forschungsbetriebes erwachsen könnten. Es sei an die Bestimmungen der §§ 47 (Senatsinstitute), 56 (gemeinsame Einrichtungen von Instituten), 73 Abs. 3 lit. d (Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausgehen oder den Wirkungsbereich oder die Interessen von mehr als einer Fakultät berühren) erinnert. Dieselben Argumente, die für die zentrale Besorgung verschiedener Verwaltungsangelegenheiten unter Anwendung moderner Methoden und

moderner technischer Hilfsmittel sprechen, verlangen auch, daß eine Reihe von Hilfsfunktionen für die wissenschaftliche Lehre und Forschung ebenfalls von besonders hierfür eingerichteten zentralen Einrichtungen besorgt werden. Solche besonderen Universitätseinrichtungen ordnet der vorliegende Entwurf in verschiedenen Formen und in verschiedenen Ausmaßen dem obersten Kollegialorgan, dem Akademischen Senat bzw. dem Universitätskollegium zu. Als solche besondere Aufgaben, welche die Errichtung besonderer Universitätseinrichtungen rechtfertigen, erwähnt der Entwurf besondere Aufgaben im Lehr- und Forschungsbetrieb (Forschungsinstitute) besondere Aufgaben zur Unterstützung des Lehr- und Forschungsbetriebes (Universitätsbibliotheken, Rechenzentren und Abteilungen für Hochschuldidaktik), besondere Verwaltungsaufgaben (Großgeräteabteilungen) und besondere Aufgaben auf dem Gebiete der kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Interessen der Angehörigen der Universität (Universitäts-Sportinstitute). Der Diskussionsentwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes hat außer den eben erwähnten besonderen Universitätseinrichtungen auch noch eine Abteilung für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, Versuchsanstalten und eine Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit ausführlich behandelt. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich aber in den Bestimmungen des Abs. 4 darauf, neben den erwähnten Abteilungen die Möglichkeit zur Errichtung weiterer besonderer Universitätseinrichtungen zu eröffnen, wenn ein Anwachsen der Aktivitäten auf den erwähnten Gebieten und die Notwendigkeit ihrer Organisation und Koordination einen festeren organisatorischen Rahmen erforderlich erscheinen lassen. So kann zum Beispiel insbesondere erwartet werden, daß eine Reihe von Universitäten früher oder später eine besondere Abteilung für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge einrichten werden; schon durch § 1 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wurde den Hochschulen die Aufgabe der Weiterbildung der Absolventen zugewiesen. § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes handelt von den verschiedenen Formen der Hochschulkurse und Lehrgänge. Allerdings waren die wissenschaftlichen Hochschulen bisher nicht in der Lage, die richtig erkannte Aufgabe, insbesondere im Sinne einer „education permanente“ im vollen wünschbaren Maße in die Wirklichkeit zu setzen. Eine solche Entwicklung ist jedoch zu erwarten. Die Gründung von Abteilungen für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge wird demnach früher oder später notwendig werden.

Derzeit aber erscheint es durchaus ausreichend, auf die Möglichkeit solcher weiterer besonderer Universitätseinrichtungen aufmerksam zu machen und für ihre Errichtung eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Zu §§ 84 bis 87:

Im Zusammenhang mit der Reform der Hochschulverwaltung setzt sich der vorliegende Gesetzesentwurf auch die Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für eine rationelle und funktionsgerechte Reorganisation des Bibliothekswesens (einschließlich des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens) der Universitäten zum Ziel. An die Stelle des derzeit an den wissenschaftlichen Hochschulen bestehenden unkoordinierten Nebeneinanders von Universitäts- bzw. Hochschulbibliotheken sowie von Fakultäts- und Institutsbibliotheken soll ein koordiniertes und integriertes, nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend den modernen Erkenntnissen der Bibliothekswissenschaft und Bibliothekstechnik organisiertes Bibliothekswesen treten, das angesichts der ins Ungemessene steigenden Flut wissenschaftlicher Literatur in der Lage ist, die Angehörigen des Lehrkörpers von bibliothekarischer Verwaltungsarbeit zu entlasten und bei rationellem Einsatz der beschränkten für wissenschaftliche Literatur zur Verfügung stehenden Mittel die ausreichende und rasche Versorgung der Angehörigen der Universität mit der für Lehre und Forschung sowie weitgehend auch für das Studium erforderlichen Literatur sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte versucht der Entwurf, die Aufgabenteilung und das Zusammenwirken zwischen der Bibliotheksverwaltung einerseits, den Organen und Angehörigen der Universität andererseits, wie sie bereits im § 61 des Hochschul-Organisationsgesetzes festgelegt, jedoch nicht konsequent durchgeführt sind, zu konkretisieren.

Schon die Instruktion für die k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken, Dekret der Studienhofkommission vom 23. Juli 1825, die älteste generelle und umfassende Verwaltungsordnung für die österreichischen Universitätsbibliotheken, stellt den Grundsatz auf, daß die Universitätsbibliotheken die gemeinschaftlichen Büchersammlungen aller Studienabteilungen und Lehrfächer der Universität sind, woraus folge, daß das Anlegen, Erhalten und Vermehren besonderer Büchersammlungen für die einzelnen Lehrfächer, Studienzweige und Lehranstalten desselben Ortes auf Kosten der öffentlichen Fonds, ohne die unvermeidlichste Notwendigkeit und auf jeden Fall ohne ausdrückliche Genehmigung der Hofstelle nicht zugestanden werden könne. Die Universitätsbibliotheken und deren Vorsteher waren unmittelbar der Landesstelle, das gesamte übrige Bibliothekspersonal unmittelbar dem Bibliotheksvorsteher unterstellt. Nichtsdestoweniger seien die Universitätsbibliotheken als Bestandteil der Universität anzusehen und die Bibliotheksvorsteher hätten daher die vom Akademischen Senat

erlassenen allgemeinen Anordnungen, welche die gesamte Lehranstalt und deren Personal betreffen, zu beachten. Bezüglich der Auswahl der anzukaufenden Werke wird den Bibliotheksvorstehern empfohlen, sich mit den Vorstehern und Lehrern der Studienanstalt zu besprechen und deren Wünsche zu vernehmen. Durch die Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1870, betreffend den Wirkungskreis der Akademischen Senate in Angelegenheiten der Universitätsbibliotheken wurden die Rechte des Akademischen Senates bezüglich der Universitätsbibliothek erweitert. Der an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstattende Jahresbericht über den Zustand der Universitätsbibliothek war über den Akademischen Senat zu leiten; bei Besetzung von Beamtenstellen der Bibliothek stand dem Akademischen Senat ein Vorschlagsrecht an den Unterrichtsminister zu, wobei er, ausgenommen bei Besetzung der Stelle des Bibliotheksvorstandes, an den Antrag der Bibliothek gebunden war; dem Akademischen Senat wurde das Recht zuerkannt, die Abänderung bestehender, auf das Bibliothekswesen Bezug nehmender Vorschriften, sowie die Erlassung neuer Verordnungen beim Unterrichtsminister zu beantragen und im Falle solcher Anträge des Bibliotheksvorstandes gehört zu werden; schließlich wurde der Akademische Senat ermächtigt, die Form festzusetzen, in welcher die Professorenkollegien ihre Wünsche bezüglich der Auswahl der anzukaufenden Werke dem Bibliotheksvorstand kundgeben wollen, wobei der Bibliotheksvorstand verpflichtet wurde, dem Akademischen Senat die Gründe für eine allfällige Nichtberücksichtigung dieser Wünsche bekanntzugeben.

Gemäß § 61 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes wird der Leiter der Universitäts- bzw. Hochschulbibliothek nach Anhörung der obersten akademischen Behörde vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt und untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Er hat gemäß § 61 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes für die Bereitstellung der für die wissenschaftliche Forschung und Lehre erforderlichen Literatur zu sorgen und die Wünsche der akademischen Behörden und Mitglieder des Lehrkörpers entgegenzunehmen. Er hat für die ordnungsgemäße Katalogisierung der an der Hochschule (Universität) vorhandenen Literatur zu sorgen und trifft mit den Mitgliedern des Lehrkörpers Vereinbarungen über den Ankauf der benötigten Literatur. Schließlich hat er jährlich einen Bericht über den Zustand und die Benützung der Bibliothek an die oberste akademische Behörde und an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu richten.

§ 61 Abs. 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes sieht die Erlassung einer Benützungsordnung durch den Bundesminister für Wissenschaft und

Forschung vor, ohne daß in dieser Bestimmung ausreichende Richtlinien für die Erlassung solcher Benützungsordnungen vorgesehen wären.

Der im § 61 des Hochschul-Organisationsgesetzes zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der koordinierten Literaturbeschaffung und einheitlicher Verwaltung der an der Hochschule vorhandenen Literatur unter Verantwortung des Leiters der Universitäts(Hochschul)bibliothek konnte den tatsächlichen an den Hochschulen bestehenden Gegebenheiten nicht gerecht werden. Durch die Ausweitung des Forschungs- und Lehrbetriebes an den Hochschulen und das ständige Anwachsen wissenschaftlicher Literatur, mit dem die den Universitäts- und Hochschulbibliotheken zur Verfügung stehenden Mittel nicht Schritt halten konnten, bedingt, waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hochschul-Organisationsgesetzes im Jahre 1955 längst zum Teil bedeutende, mit der Universitäts- bzw. Hochschulbibliothek in keinerlei Zusammenhang stehende Institutsbibliotheken, in einigen Fällen durch Zusammenfassung solcher auch Fakultätsbibliotheken entstanden. Diese Entwicklung wurde nicht zuletzt auch dadurch begünstigt, daß ein Teil der Universitäts- und Hochschulbibliotheken eine Größe erreicht hatte, die bei Anwendung konventioneller Bearbeitungsmethoden eine genügend rasche Zurverfügungstellung der von den wissenschaftlichen Tätigen benötigten Literatur vielfach unmöglich machte. Die Vorteile eines solchen desintegrierten Bibliothekssystems, wie es sich nicht nur in Österreich, sondern weitgehend auch in anderen europäischen Ländern, insbesondere im deutschen Sprachraum, entwickelt hatte, lagen in ihrer Fachnähe, der raschen Greifbarkeit der benötigten Literatur, der Möglichkeit einer Berücksichtigung der differenzierten Bedürfnisse der einzelnen Gebiete der Wissenschaften und nicht zuletzt in dem direkten Einfluß der Mitglieder des Lehrkörpers auf die Auswahl der benötigten Literatur sowie dem Wegfall räumlicher und organisatorischer Behinderungen ihrer Benützung durch die Institutsangehörigen. Dementsprechend wurden die Nachteile dieses unkoordinierten Systems so lange nicht oder nur wenig empfunden, als sie die erwähnten Vorteile nicht überwogen. Noch in den Empfehlungen des Deutschen Wissenschaftsrates aus dem Jahre 1964 wird dieses System keiner Kritik unterzogen, wie auch an den früheren Neugründungen der Nachkriegszeit, so etwa an der Universität Bochum, in Österreich an der Universität Salzburg und an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz, dieses System übernommen wurde.

Das sprunghafte Ansteigen der wissenschaftlichen Literatur macht jedoch im verstärktem Maße einen rationelleren Einsatz der Mittel für Literaturbeschaffung durch eine koordinierte Er-

werbungspolitik sowie eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Bestände durch zentrale Literaturnachweise und eine flexible Aufstellung der Bestände notwendig, die einerseits den raschen Zugriff zu aktueller Literatur, andererseits die Entlastung des Lehr- und Forschungsbereichs von nicht mehr oder selten benötigter Literatur durch zentrale Magazinierung ermöglicht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Buch und die Zeitschrift längst nicht mehr alleiniger Träger wissenschaftlicher Information sind, daß daneben vielmehr eine Reihe anderer Informationsträger, vor allem audiovisuelle Medien, getreten sind und in Zukunft in verstärktem Maße treten werden. Dazu kommt, daß es dem einzelnen Wissenschaftler nicht mehr möglich ist, die gesamte Literatur auch nur seines Faches zu überblicken; ein Umstand, der zu einer differenzierten Literaturerschließung und selektiven Informationsvermittlung zwingt. Diese Aufgaben wiederum werden ohne den Einsatz modernster technischer Hilfsmittel bis zur elektronischen Datenverarbeitung nicht bewältigt werden können, deren Einsatz aber nur in größeren System wirtschaftlich sein kann.

Diese Entwicklung hat im In- und Ausland in steigendem Maße zu der Bemühung geführt, die Nachteile unkoordinierter Hochschulbibliothekssysteme zu verringern oder zu beseitigen, ohne auf die Vorteile der räumlichen und fachlichen Nähe spezieller Bibliothekseinrichtungen zu den Lehr- und Forschungseinrichtungen zu verzichten. Je nach Größe und fachlicher Differenziertheit einer Universität und ihrer Untergliederungen sowie nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten wird daher die Versorgung der Hochschulangehörigen mit wissenschaftlicher Literatur zu zentralisieren oder mehr oder weniger zu dezentralisieren, jedenfalls aber zu koordinieren und nach einheitlichen, einen rationellen Einsatz der vorhandenen Mittel sowie eine effektive Betriebsführung unter Anwendung moderner Methoden des Verwaltungsmanagements und dem Einsatz moderner technischer Hilfsmittel gewährleistenden Grundsätzen zu verwalten sein.

Der Weg der Errichtung einheitlicher zentral verwalteter, in der Benützung jedoch mehr oder weniger dezentralisierter Bibliothekssysteme wurde nicht nur etwa bei den jüngeren Hochschulneugründungen in der Bundesrepublik Deutschland, wie in Konstanz, Regensburg und Bielefeld, sondern auch bei den letzten inländischen Hochschulneugründungen beschritten: An der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur der Universität Innsbruck wurde unter grundsätzlichem Verzicht auf Institutsbibliotheken eine zentrale, mit der Universitätsbibliothek in Verwaltungsgemeinschaft stehende Fakultätsbibliothek errichtet. Als Grundsätze für die Planung der im Aufbau befindlichen Bibliothek

der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt wurde die Errichtung einer einheitlichen Hochschulbibliothek mit zentraler Literaturwerbung — in Abstimmung mit den Angehörigen der Hochschule — und zentraler Verwaltung, jedoch dezentraler Aufstellung der speziellen Lehr- und Forschungsliteratur vorgesehen. Auch im Bereich der übrigen wissenschaftlichen Hochschulen konnten in Zusammenarbeit zwischen der Universitäts(Hochschul)bibliothek und den akademischen Behörden bzw. Lehr- und Forschungseinrichtungen eine Reihe von Maßnahmen zur Zusammenfassung kleinerer fachverwandter bibliothekarischer Einrichtungen zu größeren Einheiten, zu einer verbesserten Abstimmung der Literatursammlung, insbesondere bei kostspieligen Zeitschriften, und zur Erstellung zentraler Literaturnachweise für den gesamten Bereich der Hochschule gesetzt bzw. eingeleitet werden.

Der im Jahre 1972 zur allgemeinen Begutachtung versendete Entwurf eines Universitätsorganisationsgesetzes hatte versucht, in Fortführung der bereits im § 61 des Hochschulorganisationsgesetzes niedergelegten Grundsätze Richtlinien für die Errichtung integrierter bzw. koordinierter Bibliothekssysteme an den Universitäten und die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu formulieren. Dieses Bibliothekssystem sollte grundsätzlich zweistufig sein, wobei der ersten Stufe die Versorgung der Forschung und Lehre, gegebenenfalls auch der Studierenden mit aktueller Literatur übertragen und die Vorteile der derzeit bestehenden Institutsbibliotheken — fachnahe Aufstellung und rasche Zugänglichkeit der aktuellen Bestände — mit den Vorteilen einer rationellen Verwaltung durch möglichstste Zusammenfassung zu größeren Einheiten — wo solche nicht ohnedies schon bestehen — verbunden werden sollten. Der zweiten Stufe sollte die Durchführung zentraler und subsidiärer Aufgaben des Bibliothekswesens sowie die Betreuung universitätsfremder Bibliotheksbenützer, gegebenenfalls auch der Studierenden, und die Mitarbeit an gemeinsamen Einrichtungen und Diensten der wissenschaftlichen Bibliotheken obliegen. Entsprechend der schon bisher in Österreich geltenden gesetzlichen Regelung sollte die Verantwortung für die Verwaltung des Bibliothekswesens der Universität einem dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung direkt unterstellten Bibliotheksdirektor übertragen werden.

Gegen das Konzept einheitlich verwalteter, koordinierter bzw. integrierter, grundsätzlich zweistufiger Bibliothekssysteme wurden in der Begutachtung keine wesentlichen Bedenken geäußert. Während einige wenige Stellungnahmen sich gegen den in diesem Konzept zum Ausdruck kommenden Zentralismus wandten, wurde

es in einer Reihe anderer Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt. Dagegen stieß das Konzept einer ausschließlichen Verantwortlichkeit eines dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung direkt unterstellten Bibliotheksdirektors für das Bibliothekssystem der Universität von seiten der Hochschulen auf fast einhellige Ablehnung. Es wurde angeführt, daß die ausschließliche Unterordnung des Bibliotheksdirektors unter den zuständigen Bundesminister die Integration der Bibliothek in den sachlichen Gesamtzusammenhang der Universität hindere.

Von seiten der Hochschulbibliotheken wurde die Beibehaltung der direkten Unterstellung des für das gesamte Bibliothekssystem verantwortlichen Bibliotheksdirektors unter den zuständigen Bundesminister zwar begrüßt, jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Entwurf einerseits den Dienstleistungscharakter des Bibliothekswesens an den Universitäten für wissenschaftliche Forschung, Lehre und Studium zu wenig zum Ausdruck bringe; es wurde die Einfügung einer entsprechenden Grundsatzbestimmung in den Gesetzentwurf gefordert; andererseits wurden von einigen Hochschulbibliotheken die im Entwurf vorgesehenen Einflußmöglichkeiten der akademischen Behörden auf das Bibliothekswesen der Universität als zu gering bezeichnet.

In den §§ 84 bis 87 der vorliegenden Regierungsvorlage wurde daher versucht, den in der Begutachtung vorgebrachten Stellungnahmen so weit als möglich gerecht zu werden, ohne die Effektivität einer einheitlichen Bibliotheksverwaltung zu beeinträchtigen. Dabei konnten insbesondere auch die Ergebnisse einer im Rahmen des beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichteten Arbeitskreises für Bibliotheksreform am 23. März 1973 durchgeführten Beratung von Experten des Bibliothekswesens, an der Hochschulprofessoren, Bibliothekare und Beamte des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung teilnahmen, verwertet werden.

Hinsichtlich der Kompetenzverteilung im Bibliothekswesen der Hochschule wurden auch von seiten der an der Beratung teilnehmenden Hochschulprofessoren keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine ausschließliche Verantwortlichkeit des Bibliotheksdirektors in allen Angelegenheiten der reinen Bibliotheksverwaltung und Bibliothekstechnik geäußert. Einhellig wurde jedoch festgestellt, daß in allen mit der Benützung der Bibliotheksbestände zusammenhängenden Fragen (einschließlich der sachlichen Erschließung derselben) ein entscheidender Miteinfluß der akademischen Behörden gewährleistet sein müsse. Keine Einigung konnte hinsichtlich der Verfügung über die für die Erwerbung von Literatur bestimmten Mittel, wie hinsichtlich der Kompetenz für die Auswahl der zu beschaffenden Lite-

ratur gefunden werden. Während von seiten der an der Beratung teilnehmenden Hochschulprofessoren die ausschließliche Budgethoheit und Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Auswahl der zu beschaffenden Literatur durch die akademischen Behörden gefordert wurde — allenfalls unter Ausklammerung der für die außeruniversitären Aufgaben der Universitätsbibliothek bestimmten Mittel — wurde von den Vertretern des Bibliothekswesens darauf hingewiesen, daß in diesem Fall die dem Bibliotheksdirektor aufgetragene Koordination hinsichtlich des Bestandsaufbaues nicht gewährleistet sei; hiebei wurde von den Vertretern des Bibliothekswesens jedoch darauf hingewiesen, daß die Bindung des Bibliotheksdirektors hinsichtlich der Literatursauswahl an die Wünsche der Hochschule im Rahmen seiner Koordinationsverpflichtung im Gesetzestext ausdrücklich zum Ausdruck kommen müsse.

Im übrigen darf auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens anlässlich der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§ 84 bis 87 eingegangen werden.

§ 84 regelt die Aufgaben und Ziele sowie die Gliederung des einheitlichen Bibliothekssystems der Universität und die zentrale Leitung der Bibliotheksverwaltung.

Zu § 84 Abs. 1:

Die Gründe, die die Organisation des Bibliothekssystems einer Universität als verwaltungsmäßige Einheit unerlässlich machen, wurden eingangs dargelegt. Dieser Grundsatz legt es nahe, unabhängig von der Gliederung des einzelnen Bibliothekssystems dieses als besondere Universitätseinrichtung im Sinne des § 83 Abs. 2 lit. a in seiner Gesamtheit als „Universitätsbibliothek“ zu bezeichnen. Es wird klargestellt, daß die Universitätsbibliothek diejenigen Aufgaben wahrzunehmen hat, die im § 61 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes dem Leiter der Universitäts- bzw. Hochschulbibliothek übertragen waren, ohne daß diese Bestimmung jemals generell realisiert wurde. § 84 Abs. 1 der Regierungsvorlage überträgt der Universitätsbibliothek die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität erforderlichen Literatur und sonstigen Informationsträger, nicht jedoch die Auswahl der zu beschaffenden bzw. bereitzustellenden Literatur. Der Universitätsbibliothek soll vielmehr nur ein subsidiärer Einfluß auf die Auswahl der zu beschaffenden und bereitzustellenden Literatur zustehen (§ 84 Abs. 2, zweiter Satz, zweiter Halbsatz, Abs. 5 lit. a sowie § 85 Abs. 4).

Wie dies bereits im § 81 Abs. 13 des Entwurfs eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1972 als Möglichkeit vorgesehen war, soll der Universi-

tätsbibliothek auch die Verwaltung sonstiger wissenschaftlicher Informationsträger, wie Schallträger, Lichtbilder, Filme u. dgl. für Lehr- und Forschungszwecke übertragen werden. Dies schließt nicht aus, daß, soweit dies zweckmäßig erscheint, diese Aufgabe gemäß Abs. 6 einer selbstständig organisierten Abteilung der Universitätsbibliothek oder gemäß § 87 Abs. 5 einer interuniversitären Einrichtung übertragen wird.

Im § 84 Abs. 2 wird, einem einhelligen Vorschlag der Leiter der Universitäts- und Hochschulbibliotheken folgend, die an sich selbstverständliche Funktion des Bibliothekssystems als Dienstleistungsbetrieb in erster Linie für Zwecke der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie des Studiums durch Verweisung auf die im § 80 der Regierungsvorlage dargelegten Grundsätze und Aufgaben der Universitäten ausdrücklich betont. Primärer Zweck des Bibliothekssystems der Universität ist es, den Zielen und Aufgaben der Universität, den Bedürfnissen der an der Universität wissenschaftlich Tätigen und Studierenden zu dienen. Wichtigste Richtlinie für die Organisation und Tätigkeit der Universitätsbibliothek sowie Auslegungsgrundsatz in Zweifelsfragen wird daher immer der Vorrang der Bedürfnisse der Universitätsangehörigen, insbesondere der an der Universität wissenschaftlich Tätigen im Sinne der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft sein (§ 102 Abs. 1). Daneben sollen aber auch die Bedachtnahme auf eine zweckmäßige, rasche und sparsame Verwaltung einschließlich des Einsatzes moderner technischer Hilfsmittel die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken und Einrichtungen und die Bildung von Schwerpunkten (§ 21 letzter Satz) durch Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der Regierungsvorlage als wichtige Grundsätze für die Bibliotheksverwaltung besonders herausgestellt werden.

Bezüglich der öffentlichen Zugänglichkeit der Universitätsbibliothek war neben den für alle Universitätseinrichtungen geltenden Bestimmungen des § 102 Abs. 1 auf die der Universitätsbibliothek durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenden Aufgaben zu verweisen.

Schon die Instruktion für die k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken, Dekret der Studienhofkommission vom 23. Juli 1825, bestimmt im § 65 die Universitäts- und Studienbibliotheken zu Sammelstellen der Literatur über das in Betracht kommende Kronland und im § 88 zu Bibliotheken, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind. Gemäß § 21 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 716/1922, steht den Universitätsbibliotheken in Wien, Graz, Innsbruck und Salz-

burg (ehemalige Bundesstaatliche Studienbibliothek in Salzburg) sowie der Bibliothek der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt (ehemalige Bundesstaatliche Studienbibliothek in Klagenfurt) das Recht auf Ablieferung von Freistücken aller in dem betreffenden Bundesland erschienenen oder, sofern sie im Ausland erscheinen, gedruckten Druckwerke zu. Die Funktion einer öffentlichen Bibliothek, deren Bestände zur Benützung im Lesesaal jedermann zugänglich sind und unter bestimmten Voraussetzungen auch entlehnt werden können, die in analoger Weise auch von den anderen Hochschulbibliotheken übernommen wurde, ist durch das Inkrafttreten des Hochschul-Organisationsgesetzes nicht berührt worden. § 84 Abs. 2 stellt ausdrücklich fest, daß solche über den Universitätsbereich hinausgehende Funktionen der Universitätsbibliotheken, die nicht oder nur teilweise der Regelung durch das Universitäts-Organisationsgesetz unterliegen — dazu zählen neben den erwähnten Funktionen auch die Teilnahme der Universitätsbibliotheken und der anderen Bibliotheken der Universität an gemeinsamen Einrichtungen des wissenschaftlichen Bibliothekswesens und die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken, wie etwa die Teilnahme am innerstaatlichen und internationalen Lehr- und Tauschverkehr, die Beteiligung an Gesamtkatalogen (österreichische Büchernachweisstelle an der Österreichischen Nationalbibliothek), Zentralkatalog neuerer ausländischer Zeitschriften und Serien in österreichischen Bibliotheken sowie an Zentralkatalogen einzelner Bundesländer — durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt werden sollen. Auf die auch im Interesse der wissenschaftlichen Forschung und Lehre notwendige Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken bei der Literaturauswahl, die insbesondere die Bildung von Schwerpunkten bei der Beschaffung besonders kostspieliger Literatur und die Beschaffung nur vorübergehend gebrauchter Werke im Wege der Fernleihe ermöglichen soll, verweist § 85 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 2 letzter Satz.

Zu § 84 Abs. 3:

Gegen die Übertragung der Verantwortung für das gesamte Bibliothekssystem der Universität an einen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung direkt unterstellten Bibliotheksdirektor, wie sie im Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1972 vorgesehen war, wurden, wie bereits erwähnt, von seiten der Vertreter der Hochschulen im Rahmen der Begutachtung Bedenken vorgebracht. In zum Teil wörtlich gleichlautenden Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, daß die ausschließliche Unterordnung unter das zuständige Bundesministerium die Integration der Bibliothek in den sachlichen Gesamtzusammenhang der Universi-

tät hindere. Gerade im Bibliotheks- und Dokumentationswesen wäre es möglich, unter Bedachtnahme auf die Interessen aller Angehörigen der Universität neue und effektivere Organisationsformen zu finden. Die ausschließlich bibliothekarische Qualifikation des Bibliotheksdirektors sei hierfür jedoch nicht ausreichend. Insbesondere wandten sich die Stellungnahmen dagegen, daß dem Bibliotheksdirektor die Auswahl der anzuschaffenden Literatur und die Verfügung über die für diesen Zweck bestimmten Mittel obliegen sollte. Von Seiten der Vertreter des Hochschulbibliothekswesens wurde die vorgesehene Regelung mit der Einschränkung begrüßt, daß eine stärkere Betonung des Dienstleistungscharakters des Bibliothekswesens einerseits und eine Erweiterung der Rechte der akademischen Behörden und Universitätsangehörigen andererseits aufwendig sei.

Die nunmehr vorgesehene Regelung des § 84 Abs. 3 sieht — entsprechend den Ergebnissen der erwähnten Beratung des Arbeitskreises für Bibliotheksreform am 23. März 1973 — eine Selbstständigkeit des Bibliothekssystems der Universität unter dem direkt dem Bundesminister unterstellten Bibliotheksdirektor nur hinsichtlich der reinen Bibliotheksverwaltung vor, während im § 86 Abs. 1 die Rechte und Kompetenzen der Kollegialorgane der Universität in Angelegenheiten des Bibliotheks- und wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens aufgezählt werden. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der Auswahl der anzuschaffenden Literatur und der Verfügung über die hierfür bestimmten Mittel gemäß § 85 Abs. 3 und 4 darf auf die Erläuterungen zu den erwähnten Bestimmungen der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Es wurde bereits eingangs ausgeführt, warum von der vorgesehenen Regelung eines einheitlichen, zentral verwalteten und hinsichtlich der Bibliotheksverwaltung von den akademischen Behörden unabhängigen Bibliothekswesens nicht abgegangen werden konnte. Gerade die Notwendigkeit, unter Bedachtnahme auf die Interessen aller Angehörigen der Universität neue und effektivere Organisationsformen für das Bibliotheks- sowie wissenschaftliche Dokumentations- und Informationswesen zu finden, macht es notwendig, die Bibliotheksverwaltung und Bibliotheksorganisation aus den wechselnden Interessengegensätzen und Meinungsverschiedenheiten akademischer Gremien herauszuhalten. Der in der Begutachtung vorgebrachte Einwand, daß zur Erarbeitung neuer und effektiverer Organisationsformen die ausschließlich bibliothekarische Qualifikation des Bibliotheksdirektors nicht ausreichend sei, ist insofern sicher richtig, als solche Organisationsformen nicht ohne den Rat von Experten auf den verschiedensten Fachgebieten, wie insbesondere Betriebswirtschaft, Statistik und

elektronische Datenverarbeitung sicher nicht gefunden werden können; die letzte sachliche Verantwortung in all diesen Fragen wird jedoch beim bibliothekarischen Fachmann zu liegen haben. Universitätsangehörige werden daher sehr wohl als fachzuständige Experten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung neuer Organisationsformen auf dem Gebiete des Bibliothekswesens leisten können; es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern die angeblich mangelnde Qualifikation des Bibliotheksdirektors durch Übertragung seiner Aufgaben an Kollegialorgane, deren Qualifikation in bibliothekarischer und bibliotheksorganisatorischer Hinsicht in den seltensten Fällen gegeben sein wird, ersetzt werden könnte. Der verschiedentlich geäußerten Sorge, durch die Schwerfälligkeit der Großbibliotheken würde die Zurverfügungstellung neu erworbener Literatur vielfach verzögert werden, wird durch die im § 14 der Regierungsvorlage geforderte Reorganisation des Bibliotheksbetriebes zu begegnen sein; sie rechtfertigt jedoch keinesfalls den Weiterbestand des derzeitigen unkoordinierten, aufwendigen und den globalen Einsatz moderner Methoden hindernden Zustands im Bibliothekswesen der Universitäten. Daß den Kollegialorganen in allen Angelegenheiten, durch die ihre Interessen sowie die der Universitätsangehörigen berührt werden, ein Mitspracherecht zukommen muß, wurde bereits erwähnt und wird weiter unten auszuführen sein.

Die vorgesehene Regelung stellt gegenüber der Bestimmung des Hochschul-Organisationsgesetzes eine Einschränkung der Kompetenzen des Bibliotheksdirektors zugunsten der Kollegialorgane der Universität dar. Wie bereits erwähnt, ist auf Grund der Bestimmungen des § 61 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes die Obsorge für die Bereitstellung der für die wissenschaftliche Forschung und Lehre erforderlichen Literatur und für die ordnungsgemäße Katalogisierung der an der Hochschule vorhandenen Literatur ausschließliche Aufgabe des Leiters der Bibliothek. Dieser hat die Wünsche der akademischen Behörden und Mitglieder des Lehrkörpers hinsichtlich der Bereitstellung von Literatur entgegenzunehmen und mit den Mitgliedern des Lehrkörpers Vereinbarungen über den Ankauf der benötigten Literatur zu treffen. Er ist in keiner dieser Angelegenheiten an die Zustimmung der akademischen Behörden gebunden. Es würde einen weit tieferen Einschnitt in die hinsichtlich des Bibliothekswesens derzeit faktisch bestehenden Zustände bedeuten, wollte man diesem Gesetzesbefehl des § 61 des Hochschul-Organisationsgesetzes Geltung verschaffen, als es die Durchführung der in der vorliegenden Regierungsvorlage vorgeschlagenen Neuregelungen im Universitätsbibliothekswesen bedeuten wird, die den Kollegialorganen weitgehende Rechte in An-

gelegenheiten des Bibliothekswesens zu erkennen (§ 86 Abs. 1) und insbesondere den Bibliotheksdirektor verpflichten, die Wünsche der akademischen Behörden und Universitätslehrer hinsichtlich der Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur zu beachten.

Abs. 4 stellt noch einmal den Grundsatz der Einheitlichkeit des Bibliothekswesens heraus, in dem die Einheitlichkeit des Bestandes der gesamten an der Universität vorhandenen Literatur und sonstigen Informationsträger, die nach einheitlichen Richtlinien zu verwalten, insbesondere zu inventarisieren und zu katalogisieren sowie zu verwahren sind, zum Ausdruck gebracht wird. Nur wenn der gesamte Bestand der Universität als eine Einheit angesehen wird, kann die notwendige Koordinierung in Erwerbung und Benützung sowie eine raumsparende zentrale Unterbringung älterer Bestände gewährleistet werden.

Abs. 5 enthält im Gegensatz zu § 81 Abs. 7 des Entwurfs eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1972 nur eine demonstrative Aufzählung der wichtigsten Aufgaben der Universitätsbibliothek (d. h. des Bibliothekssystems). Damit wurde den von mehreren Begutachtern vorgebrachten Einwänden Rechnung getragen, welche die ursprünglich vorgesehene taxative Aufzählung als zu weitschweifig und kasuistisch kritisierten. Da die Gesamtheit der Aufgaben der Universitätsbibliothek sich aus den Generalklauseln des § 84 Abs. 1 und 2 ergibt, konnte sich die Aufzählung auf solche Aufgaben beschränken, die entweder wegen ihrer besonderen Bedeutung oder wegen der Notwendigkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung jedenfalls gesondert zu nennen waren.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, darf darauf hingewiesen werden, daß § 84 Abs. 5 keine Aussage darüber enthält, ob bestimmte Aufgaben zentral oder dezentralisiert wahrzunehmen sind; diesbezüglich ist vielmehr auf § 84 Abs. 6 und 7 zu verweisen.

Im einzelnen darf zu § 84 Abs. 5 bemerkt werden:

§ 84 Abs. 5 lit. a betrifft die Erwerbung der Literatur und sonstiger Informationsträger, wobei zwischen der Auswahl — die grundsätzlich primär nicht der Bibliotheksverwaltung obliegt — und der Beschaffung unterschieden wird. Letztere ist Aufgabe der Bibliotheksverwaltung und fällt daher unter die Obliegenheit der Universitätsbibliothek, wobei es zunächst offen bleibt, ob die Beschaffung zentral oder dezentral zu erfolgen hat. Dies wird vielmehr je nach Gliederung der Universitätsbibliothek und der ihren einzelnen Abteilungen übertragenen Aufgaben verschieden sein. Eine direkte Beschaffung durch Universitätslehrer — etwa durch Kauf in einer Buchhandlung — wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen, zumal sofern sie im Rahmen der dem einzelnen Universitätslehrer

für den Literaturkauf zur Verfügung gestellten Mittel (§ 85 Abs. 3 lit. a) erfolgt. Es ist daher nicht von vornherein daran gedacht, generell eine zentrale Beschaffung für die gesamte Universität vorzuschreiben, wie sie von einigen begutachtenden Stellen als Erschwerung der wissenschaftlichen Tätigkeit kritisiert wurde. Soweit eine Zentralisierung der Beschaffung sich als notwendig erweisen sollte, wird sie jedenfalls eine entsprechende Organisation voraussetzen, die die rechtzeitige Bereitstellung der für wissenschaftliche Forschung und Lehre gebrauchten Werke garantiert.

Betreffend der Literatúrauswahl darf auf die Bemerkungen zu § 85 Abs. 3 bis 5 verwiesen werden.

Zu § 84 Abs. 5 lit. b:

In der Begutachtung wurde die Einführung einer zentralen Katalogisierung kritisiert, da diese voraussichtlich mit größten Schwierigkeiten bezüglich der sachlich und zeitlich im vernünftigen Rahmen gehaltenen Durchführung belastet sein dürfte. Hiezu ist zu bemerken, daß die vorliegende Fassung des § 84 Abs. 5 lit. b der Regierungsvorlage ebensowenig wie der Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1972 eine zentrale Katalogisierung verlangt; ob die Katalogisierung zentral oder dezentralisiert durchgeführt wird, wird vor allem von den jeweiligen räumlichen und personellen Gegebenheiten abhängen; entscheidend wird nicht zuletzt die Raschheit sein, mit der die für die wissenschaftliche Forschung und Lehre unmittelbar benötigten Werke und die diesbezüglichen Nachweise den wissenschaftlich Tätigen zur Verfügung gestellt werden können. Jedenfalls gefordert wird aber die Herstellung zentraler Nachweise der an der Universität vorhandenen Literatur und sonstigen Informationsträger, da nur diese einen koordinierten Aufbau des Gesamtbestandes und eine optimale Ausnützung der vorhandenen Bestände gewährleisten.

Zu § 84 Abs. 5 lit. c:

Der sachlichen Erschließung der Bestände sowie der Information der Universitätseinrichtungen über die Literatur und die sonstigen Informationsträger ihrer Fachgebiete — auch über den vorhandenen Bestand hinaus — wird im Hinblick auf das Anwachsen der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung auf allen Gebieten in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen. Diese zusätzliche Aufgabe der wissenschaftlichen Dokumentation und Information soll daher unter den der Universitätsbibliothek obliegenden Aufgaben besonders genannt werden und auch schon in der Überschrift der die Universitätsbibliothek betreffenden Bestimmungen der Regierungsvorlage gesondert zum Ausdruck kommen. Es ist selbstverständlich, daß eine umfas-

sende Dokumentation der gesamten Literatur der in Betracht kommenden Fachgebiete sowie eine lückenlose Information der wissenschaftlich Tätigen über die betreffende Literatur der einzelnen Universitätsbibliothek nicht möglich sein wird. Gerade auf diesem Gebiet wird sich der Schwerpunkt mehr und mehr von der aktiven Dokumentation — die sich auch bisher schon im allgemeinen auf die Erstellung von Schlagwortkatalogen über die vorhandene Literatur beschränken mußte — zur passiven Dokumentation, d. h. zur Auswertung vorhandener Dokumentations- und Informationsdienste, verlagern müssen. Eine Erschließung der gesamten in Betracht kommenden Literatur durch jede einzelne Bibliothek wäre weder durchführbar noch zweckmäßig, da sie einen übermäßigen, nicht vertretbaren und durchaus vermeidbaren Aufwand erfordern und notgedrungen lückenhaft bleiben müßte; aus diesem Grunde war in lit. c der einschränkende Hinweis auf die Erforderlichkeit unter Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit notwendig. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Erstellung aktiver Dokumentationen durch die Bibliothek — voraussichtlich nur in Ausnahmefällen auf eng umgrenzten Gebieten — in Betracht kommen können. Auf keinem Gebiet des Bibliothekswesens wird jedoch der Zwang zur Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene größer sein als gerade auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Dokumentation und Information; auf die diesbezüglichen auch in internationalen Organisationen bestehenden Bestrebungen, wie insbesondere das UNISIST-Projekt der UNESCO, darf verwiesen werden.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß als Aufgabe des Bibliothekswesens der Universität grundsätzlich nur die Erschließung wissenschaftlicher Literatur im weitesten Sinne (also einschließlich der in anderer Informationsträgern festgehaltenen Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung bzw. Materialien für wissenschaftliche Forschung und Lehre), nicht aber die Dokumentation von nicht primär der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dienenden Daten oder Fakten, also etwa die Dokumentation medizinischer Befunde und Krankengeschichten oder etwa statistischer Unterlagen für Zwecke der Universitätsverwaltung in Betracht kommen kann. Sollte eine solche Aufgabe im Einzelfall aus Zweckmäßigkeitsgründen der Universitätsbibliothek zusätzlich übertragen werden, wird dies gemäß § 84 Abs. 5 lit. f in der Bibliotheksordnung festzusetzen oder von der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Behörden zu übernehmen sein.

Gemäß § 84 Abs. 5 lit. d hat die Aufstellung der Bestände der Universitätsbibliothek benützerorientiert zu sein. Aktuelle und Forschungs-

literatur wird dementsprechend möglichst benütznah und leicht zugänglich aufzustellen, selten benötigte Bestände dagegen werden in zentralen Magazinen zu verwahren sein.

Inwieweit die Benützung der Bestände nur am Ort (Präsenzbestände) oder auch durch Entlehnung möglich ist, wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Forschung und Lehre sowie der Studierenden durch die Bibliotheksordnung zu regeln sein (§ 84 Abs. 5 lit. e). Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Zurverfügungstellung wissenschaftlicher Handapparate an die Universitätslehrer zukommt, waren diese ausdrücklich zu nennen; hiebei war jedoch darauf hinzuweisen, daß Werke für den wissenschaftlichen Handapparat nur in beschränkter Anzahl und nur soweit notwendig zur Verfügung gestellt werden dürfen. Von einer Beschränkung auf eine bestimmte Bandzahl, wie sie an einzelnen Universitätsbibliotheken der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist — etwa 200 Bände — wurde bewußt Abstand genommen, da sich generelle Abgrenzungen hier kaum finden lassen.

Die Durchführung zentraler Vervielfältigungsdienste, insbesondere soweit es sich um die Vervielfältigung wissenschaftlicher Literatur handelt, wird im allgemeinen am zweckmäßigsten von den Bibliotheken wahrgenommen werden können (§ 84 Abs. 5 lit. f).

Bezüglich § 84 Abs. 5 lit. g ist auf die Erläuterungen zu § 86 Abs. 3 zu verweisen.

Zu § 84 Abs. 5 lit. h bis j:

Die Notwendigkeit der Ausstattung der Bibliotheken mit ausreichenden und eine effektive und rationelle Gestaltung der Bibliotheksverwaltung ermöglichenden Räumlichkeiten soll insbesondere durch die Bestimmung der lit. i und j zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 84 Abs. 6 und 7:

Die Gründe, die für die Einrichtung einheitlich verwalteter Bibliothekssysteme sprechen, wurden eingangs bereits erörtert. Bedenken, die in der Begutachtung gegen dieses Konzept geäußert wurden, betrafen überwiegend nicht das System als solches, sondern richteten sich gegen eine Einschränkung des Einflusses des Institutsvorstandes hinsichtlich der Auswahl der zu beschaffenden Literatur und der Benützung derselben. Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zu den §§ 85 Abs. 3 und 4 sowie 86 Abs. 1 verwiesen werden. Kritisiert wurde weiters, daß der Entwurf keinerlei Abgrenzung der Aufgaben vorsehe, die einerseits von der zentralen Bibliothek, andererseits von der Bibliothek der ersten forschungsnahen Ebene wahrzunehmen sind. Hiezu ist zu bemerken, daß von einer Formulierung der Aufgabenbereiche der beiden Bibliotheken im Ent-

wurf bewußt Abstand genommen wurde, um der Differenziertheit der Verhältnisse, wie sie je nach Größe der Hochschule, nach räumlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Disziplinen bestehen, Rechnung tragen zu können. Die Teilung der Aufgaben und das Zusammenwirken zwischen den einzelnen Fachbibliotheken einerseits sowie den von der Universitätsbibliothek zentral wahrzunehmenden Aufgaben andererseits wird daher im Einzelfall nach den besonderen Verhältnissen durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festzusetzen sein (§ 84 Abs. 7). Im wesentlichen wurden der zentralen Verwaltung der Universitätsbibliothek vor allem die den Gesamtbereich der Universität betreffenden Aufgaben, insbesondere die Funktion eines zentralen bibliographischen und Informationszentrums, die Sammlung und Bereitstellung allgemeiner, übergreifender und ergänzender Literatur, die Erstellung zentraler Literaturnachweise sowie Dokumentations- und Informationsdienste, die Ausbildung des Bibliothekspersonals, die Wahrnehmung sonstiger koordinierender Funktionen sowie die Archivierung der für Forschung und Lehre nicht oder nicht mehr aktuellen Literatur, die Betreuung universitätsfremder Bibliotheksbenützer und die Mitarbeit an gemeinsamen Einrichtungen und Diensten der wissenschaftlichen Bibliotheken, obliegen.

Primäre und wichtige Aufgabe der Fachbibliotheken wird es sein, die Literatur und sonstige Informationsträger für den aktuellen Bedarf in Forschung und Lehre zu sammeln und für die Benützung durch die an der Universität wissenschaftlich Tätigen bereitzustellen. Zwischen den Minimalaufgaben, wie sie jedenfalls einerseits zentral durch die Universitätsbibliothek, andererseits durch die Fachbibliotheken wahrzunehmen sein werden, liegt ein breites Spektrum von Aufgaben der Bibliotheksverwaltung, die je nach den an den einzelnen Universitäten gegebenen Voraussetzungen und den Besonderheiten der einzelnen Fachgebiete entweder zentral oder dezentralisiert wahrzunehmen sein werden. So wird es etwa im Einzelfall je nach den gegebenen Verhältnissen festzulegen sein, ob die Betreuung der Studierenden durch die Bereitstellung ausreichender Lehrbuchsammlungen zentral oder von den Fachbibliotheken wahrzunehmen ist. Ähnliches gilt auch für Fragen der Buchbearbeitung und der Entlehnung.

Die Einrichtung und Benennung von Fachbibliotheken, die Festlegung ihres Wirkungsbereiches und ihre Auflassung soll analog den Bestimmungen über die Errichtung und Auflassung von Instituten (§ 46 Abs. 2) dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans sowie des Bibliotheksdirektors obliegen.

Der Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1972 hatte die Einrichtung von Fachbibliotheken durch die Bibliotheksordnung, also durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, vorgesehen. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Regelung wird dem in der Begutachtung vorgebrachten Einwand Rechnung getragen, daß es sich hierbei nicht um generelle Normen, sondern um individuelle Verwaltungsakte handelt.

Als Richtlinien für die Errichtung von Fachbibliotheken und die Festlegung ihres Wirkungsbereiches werden neben den in § 84 Abs. 6 genannten vor allem die Bestimmungen des § 1 der Regierungsvorlage betreffend die Grundsätze und Aufgaben der Universität in Betracht kommen. Fachbibliotheken werden daher so zu organisieren sein, daß sie im Sinne des § 1 Abs. 4 der Regierungsvorlage in zweckmäßiger Weise den Grundsätzen und Aufgaben der Universitäten entsprechen. Hierbei wird vor allem zu beachten sein, daß als Fachbibliothek nur größere, rationell zu verwaltende Einheiten in Betracht kommen, die grundsätzlich über den Bereich eines Institutes hinausgehen sollen. Die Einrichtung von Fachbibliotheken auf institutsebene wird daher nur dann in Betracht gezogen werden können, wenn es sich um Großinstitute literaturintensiver, insbesondere geisteswissenschaftlicher Fächer handelt. In diesem Bereich bestehen auch derzeit schon Institutsbibliotheken von einer Größe und Bedeutung, aus der sich ihre Existenzberechtigung als geschlossene forschungsnahe Bibliothekseinheiten auch in Zukunft rechtfertigen wird. Die Errichtung von Fachbibliotheken auf Institutsebene soll daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden; im allgemeinen jedoch wird eine rationelle und effektive Bibliotheksverwaltung die Zusammenfassung kleiner bibliothekarischer Einrichtungen zu größeren Einheiten jedenfalls erfordern. Wo insbesondere aus räumlichen Gründen solche Zusammenfassungen zunächst nicht möglich sind, wird gegebenenfalls als erster Schritt eine Zusammenfassung zu größeren verwaltungsmäßigen Einheiten in Betracht kommen. Der Tatsache, daß in manchen Bereichen, insbesondere an kleineren Universitäten, die Einrichtung von Bibliotheken nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein wird, wurde im § 84 Abs. 6 insofern Rechnung getragen, als diese Bestimmung die Möglichkeit offenläßt, bei Fehlen der Voraussetzungen auf die Einrichtung von Fachbibliotheken zu verzichten. Dies wird zur Folge haben, daß die bibliothekarische Betreuung kleiner, fachlich isolierter Institute unter Umständen durch die zentrale Verwaltung der Universitätsbibliothek selbst durchzuführen sein wird. Auch in diesen Fällen wird sich an dem Grundsatz, die an der Bibliothek vorhandene aktuelle Lehr- und For-

schungsliteratur, soweit die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse dies ermöglichen, so aufzustellen, daß sie den am Institut Lehrenden und Forschenden möglichst zugänglich ist, nichts ändern.

Die Terminologie wurde gegenüber dem Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1972 vereinfacht. War dort von Fakultäts-, Zentral- und Fachbibliotheken die Rede, so wird nunmehr als einheitliche Bezeichnung für alle Bibliotheken der ersten, lehr- und forschungs-namen Ebene die einheitliche Bezeichnung „Fachbibliothek“ vorgeschlagen. In den wenigen Fällen, in denen eine Fachbibliothek der Gesamtheit einer Fakultät zu dienen hat, soll sie jedoch die Bezeichnung „Fakultätsbibliothek“ führen. Die Bezeichnung „Zentralbibliothek“ wurde all-fälligen interuniversitären Bibliotheken vorbehalten (§ 87 Abs. 3 und 4).

Abschließend sei bemerkt, daß § 84 Abs. 6 die Möglichkeit nicht ausschließt, Fachbibliotheken für den gesamten Bereich einer Universität mit der Wahrnehmung bestimmter sachlich umgrenzter Aufgaben, wie etwa mit der Sammlung audiovisueller Medien, zu beauftragen.

Was die Rechte der Kollegialorgane der Universität und ihre Möglichkeiten der Einflußnahme auf Bestandsaufbau und Betrieb von Fachbibliotheken betrifft, darf auf die Erläuterungen zu § 85 Abs. 3 bis 5 sowie auf § 86 Abs. 1 und 2 verwiesen werden.

Zu § 84 Abs. 8:

Die Leitung der Fachbibliothek soll einem Bibliothekar übertragen werden, der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Bibliotheksdirektors zu bestellen ist, der Antrag ist im Einvernehmen mit den zuständigen Kollegialorganen zu stellen. Diese Regelung entspricht einem im Begutachtungsverfahren vielfach geäußerten Anregung und soll eine ausreichende Einflußnahme der Universität auf die Auswahl des Leiters der Fachbibliothek sicherstellen. Der ebenso in der Begutachtung zum Ausdruck gebrachten berechtigten Forderung, daß der Leiter einer Fachbibliothek über ausreichende Kenntnis auf den von der betreffenden Fachbibliothek betreuten Gebieten der Wissenschaft verfügen soll, wurde Rechnung getragen.

Zu § 85 Abs. 1:

Es liegt auf der Hand, daß die Übernahme des gesamten Bibliotheks- sowie wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens einer Universität in eine einheitliche Verwaltung neben

einer straffen und effektiven Bibliotheksorganisation, dem Einsatz moderner betriebswirtschaftlicher Methoden und technischer Hilfsmittel, vor allem die ausreichende Ausstattung des Bibliothekswesens mit entsprechend ausgebildetem Bibliothekspersonal und insbesondere die weitgehende Übernahme aller bibliothekarischen Tätigkeiten, die derzeit vielfach von anderen Universitätsangehörigen durchgeführt werden, durch dieses Personal erfordert. Diesbezüglich sei insbesondere auf die Kostenberechnung zur vorliegenden Regierungsvorlage verwiesen. Die einheitliche Führung und der zweckmäßige Einsatz des Bibliothekspersonals stellt die wichtigste Voraussetzung für die Einrichtung einheitlicher Bibliothekssysteme an den Universitäten, aber auch darüber hinaus eines rationellen und ziel-führenden Zusammenwirkens der Universitätsbibliotheken untereinander und mit dem gesamten wissenschaftlichen Bibliothekswesen dar. Die Aufnahme des Bibliothekspersonals, auch der Vertragsbediensteten, soll daher dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zentral vorbehalten bleiben, um eine einheitliche und auf die Ziele einer globalen Bibliotheksreform ausgerichtete Personalpolitik im Bibliothekswesen zu ermöglichen. Um aber allenfalls die Aufnahme des nicht speziell ausgebildeten Hilfspersonals der Universitätsbibliothek an den Bibliotheksdirektor delegieren zu können, ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Aufnahme von Vertragsbediensteten des nichtwissenschaftlichen Bibliothekspersonals vorgesehen.

Zu § 85 Abs. 2:

Wie bereits erwähnt, werden derzeit Aufgaben des Bibliothekswesens an den Institutsbibliotheken vielfach nicht von Bibliothekaren, sondern von anderen Universitätsangehörigen, einerseits von Hochschulassistenten, andererseits vom Verwaltungspersonal und Schreibkräften, wahrgenommen. Dies stellt eine unbefriedigende Notmaßnahme dar, die im Hinblick auf die nicht ausreichende Ausstattung der Hochschulen mit bibliothekarischem Personal ergriffen werden mußte und zur Folge hat, daß einerseits hochqualifiziertes wissenschaftliches Personal seinen eigentlichen Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung und Lehre entzogen und mit bibliothekarischen Verwaltungsaufgaben belastet wird und andererseits die Bibliotheksverwaltung vielfach unsachgemäß erfolgt, ein Umstand, der das weitgehende Fehlen ordnungsgemäßer und insbesondere zentraler Kataloge zur Folge hat. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß in bestimmten Bereichen des Bibliothekswesens eine Mitarbeit wissenschaftlich Tätiger nicht nur wertvoll, sondern unter Umständen auch erforderlich sein kann. Dies wird insbesondere bei der sachlichen

Erschließung der Literatur einschließlich der systematischen Aufstellung aktueller Bestände sowie bei der Erstellung von Dokumentationsdiensten vielfach der Fall sein. Eine Mitarbeit fachzuständiger Hochschulassistenten oder wissenschaftlicher Beamter wird auch etwa bei der Katalogisierung und Bearbeitung von Werken in seltenen Fremdsprachen gegebenenfalls nicht entbehrt werden können. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß zumindest auf lange Sicht die personelle Ausstattung der Bibliotheken nicht ausreichen wird, um alle an der Universität betreuten bibliothekarischen Einheiten mit ständig anwesendem bibliothekarischem Personal zu versehen. Zumindest für eine längere Übergangszeit wird es daher notwendig sein, für die Beaufsichtigung von Bibliotheksbeständen und für die Erteilung von Auskünften auch weiterhin andere Universitätsangehörige heranzuziehen. Es versteht sich von selbst, daß in all diesen Fällen — sei es, daß bibliothekarische Aufgaben für eine Übergangszeit mangels ausreichendem Bibliothekspersonals von anderen Universitätsangehörigen wahrgenommen werden müssen (§ 112 Abs. 5), sei es, in Zukunft etwa von Hochschulassistenten durchzuführen sein werden — diese Universitätsangehörigen nicht dem Weisungsrecht des Bibliotheksleiters unterstellt werden können, daß sie jedoch verpflichtet sein sollen, sich an die für die Bibliotheksverwaltung geltenden Richtlinien und die diesbezüglichen Anleitungen des Bibliotheksleiters zu halten.

Zu § 85 Abs. 3 bis 5:

In diesen Bestimmungen sind die Kompetenzen für die Auswahl der anzuschaffenden Literatur und sonstigen Informationsträger sowie für die Verfügung über die für diesen Zweck bestimmten Mittel zusammengefaßt. Ein Verfügungsrecht des Bibliotheksleiters über alle für diesen Zweck bestimmten Mittel, wie es — wenn auch mit Einschränkungen — im Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1972 vorgesehen war, ist in der Begutachtung auf heftige und weitgehende Ablehnung insbesondere von Seiten der Hochschulen, aber auch von Seiten anderer begutachtender Stellen, gestoßen. Es wurde verlangt, daß die Verfügung über diese Mittel ausschließlich den akademischen Behörden zuzustehen habe sowie auch die Auswahl der anzuschaffenden Werke ausschließliches Recht der akademischen Behörden sein solle. Es wurde darauf hingewiesen, daß für zahlreiche Disziplinen die wissenschaftliche Literatur das wichtigste, wenn nicht einzige Forschungsmittel darstelle und es daher einen empfindlichen Eingriff in die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre darstellen würde, wollte man den wissenschaftlich Tätigen den direkten Ein-

fluß auf die Auswahl der Literatur und die Verwendung der dafür bestimmten Mittel entziehen.

Diesen Einwänden und Forderungen muß allerdings entgegengehalten werden, daß die derzeit im Bibliothekswesen der Hochschulen bestehenden unübersichtlichen, unkoordinierten und jeglichen rationellen Einsatz der ohnehin zu geringen zur Verfügung stehenden Mittel verhindernden Zustände nicht zuletzt auf die Tatsache zurückzuführen sind, daß die Auswahl der anzuschaffenden Literatur und die Verwendung der hierfür bereitgestellten Mittel an den Instituten sich vielfach vorwiegend an den konkreten Bedürfnissen jeweiliger Forschungsschwerpunkte orientiert, ohne auf einen einerseits kontinuierlichen und ausgeglichenen, andererseits für den gesamten Universitätsbereich und darüber hinaus koordinierten Bestandsaufbau zu achten. Dieser Mißstand wird dadurch, daß auf einzelnen Fachgebieten wertvolle Absprachen und Maßnahmen der Zusammenarbeit bestehen, zwar gemildert; es hat sich jedoch gezeigt, daß solche Absprachen nicht ausreichen, um eine Koordination im erforderlichen Ausmaß zu gewährleisten. Die Institutionalisierung eines koordinierten Bestandsaufbaues durch eine ausdrückliche Aussage des Gesetzgebers erscheint daher unerlässlich.

Es besteht kein Zweifel, daß die Universitätslehrer zur Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Lehre und Forschung die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel einschließlich der erforderlichen Literatur und sonstigen Informationsträgern benötigen. Es besteht ebenso kein Zweifel, daß die Mittel, die für diesen Zweck alljährlich vom Bund zur Verfügung gestellt werden können, angesichts des ständigen Anwachsens wissenschaftlicher Literatur nicht ausreichen können, um alle diesbezüglichen Wünsche durch den Ankauf der benötigten Werke in unbeschränkter Zahl erfüllen zu können. Es war daher ein Weg zu finden, der einerseits den Kollegialorganen und Universitätslehrern die Möglichkeit gibt, nicht vorhandene Literatur, die zur Erfüllung konkreter Lehr- und Forschungsaufgaben rasch benötigt wird, anzuschaffen, der aber andererseits darüber hinaus der Universitätsbibliothek die Möglichkeit gibt, unter Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit für einen koordinierten und ausgewogenen Bestandsaufbau zu sorgen. Es wird ihr in diesem Rahmen die ausdrückliche Verpflichtung zur Beachtung der Wünsche der Kollegialorgane und Universitätslehrer sowie der Bedürfnisse der Studierenden auferlegt sowie weiters den Kollegialorganen das Recht zur Aufstellung von Sammelplänen und von Empfehlungen für die Anschaffung (§ 86 Abs. 1 lit. f) eingeräumt, an die die Universitätsbibliothek grundsätzlich gebunden sein soll (§ 86 Abs. 2).

Dementsprechend sieht § 85 Abs. 3 eine Dreiteilung der für die Anschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern bestimmten Mittel vor, die jährlich im Bundesfinanzgesetz vorgenommen werden soll:

Ein bestimmter Betrag soll den Universitäten zur freien Verfügung durch die Universitätslehrer zur Verfügung gestellt werden; die Aufteilung dieses Betrages soll durch die zuständigen akademischen Behörden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches erfolgen;

ein weiterer Betrag soll von vornherein für die Abdeckung längerfristiger Verpflichtungen, insbesondere Abonnements von Zeitschriften, bestimmt sein (lit. b);

ein dritter Betrag soll zur Beschaffung sonstiger Literatur, also insbesondere von Monographien und sonstigen Informationsträgern durch die Universitätsbibliothek dienen (lit. c).

Über die beiden letztgenannten Beträge soll gemäß § 85 Abs. 4 der Bibliotheksdirektor verfügen, wobei ihm jedoch aufgetragen wird, im Rahmen seiner Koordinationsverpflichtung unter Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit die Wünsche der akademischen Behörden und Universitätslehrer sowie die Bedürfnisse der Studierenden zu beachten. Es ist hiebei zu betonen, daß es sich bei dieser Bestimmung um einen ausdrücklichen Gesetzesbefehl handelt; der Bibliotheksdirektor wird daher nicht berechtigt sein, an ihn herangetragene Anschaffungswünsche grundlos zu ignorieren. Er wird vielmehr zu prüfen haben, ob der einzelne Literaturwunsch durch Anschaffung des betreffenden Werkes zu erfüllen ist oder ob allenfalls im Sinne der gebotenen Sparsamkeit die Bereitstellung des gebrauchten Werkes auch in anderer Form — etwa durch Zurverfügungstellung aus den zentralen Beständen der Universitätsbibliothek oder aus einer anderen Fachbibliothek, allenfalls durch Beschaffung durch die Fernleihe oder auch durch Beschaffung einer Xeroxkopie in Betracht kommt (§ 85 Abs. 5). Der Bibliotheksdirektor wird daher unter Umständen berechtigt sein, im Sinne der gebotenen Sparsamkeit die Anschaffung eines Werkes dann zu verweigern, wenn dieses auf andere Weise als durch Ankauf zugänglich gemacht werden kann. Der Bibliotheksdirektor wird aber jedenfalls verpflichtet sein, jedes für Zwecke der wissenschaftlichen Lehre und Forschung benötigte Werk zwar nicht unbedingt anzukaufen, aber auf raschestem Wege zur Benützung bereitzustellen. Auf die grundsätzliche Bindung der Universitätsbibliothek an diesbezügliche Empfehlungen der Kollegialorgane und die Begründungspflicht bei Ablehnung gemäß § 86 Abs. 2 ist zu verweisen.

Was die Pflicht der Universitätsbibliothek zur Koordination der Anschaffungen gemäß § 84

Abs. 5 lit. a betrifft, so wird diese Bestimmung in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bedachtnahme auf eine sparsame Bibliotheksverwaltung (§ 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 14) die Anschaffung von Mehrfachexemplaren, insbesondere von Zeitschriften und teuren Werken, nur dann zuzulassen, wenn dies zur ausreichenden Versorgung der Universitätsangehörigen mit den betreffenden Werken und zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Universitätsbibliothek notwendig ist. Die Anschaffung bestimmter Werke in größerer Zahl wird vor allem beim Aufbau von Lehrbuchsammlungen in Betracht kommen, der der Universitätsbibliothek durch die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Studierenden (§ 84 Abs. 2 zweiter Satz, § 85 Abs. 4 erster Satz) ausdrücklich aufgetragen werden soll.

Im Hinblick auf die große und ständig wachsende Bedeutung, die der Zeitschrift als wichtigsten Träger wissenschaftlicher Information zukommt, und auf die große finanzielle Belastung, welche der laufende Bezug wissenschaftlicher Zeitschriften für alle Bibliotheken bedeutet, erscheint es sinnvoll, einen gesonderten Betrag schon im Bundesfinanzgesetz für den Bezug von Zeitschriften und ähnliche längerfristige Belastungen von Bibliotheksmitteln vorzusehen. Gerade auf dem Gebiet des Zeitschriftenbezugs ist eine Wahrung der Kontinuität und damit verbunden die Sicherung der jährlichen Bereitstellung der erforderlichen Mittel besonders wichtig, andererseits aber auch die Notwendigkeit einer besonders straffen Koordination und der Anlegung eines besonders strengen Maßstabes bei Bezug von Mehrfachexemplaren geboten. Zeitschriften werden daher im Rahmen der von den Kollegialorganen gemäß § 86 Abs. 1 lit. f erstellten Sammelpläne jedenfalls zentral durch die Universitätsbibliothek zu beziehen sein; der Bezug von Mehrfachexemplaren wird nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen können. Die Koordinierung des Zeitschriftenbezugs wird daher ein zentrales Thema bei der Erstellung von Sammelplänen und Empfehlungen für die Anschaffung durch die Kollegialorgane zu bilden haben. Auch die Frage der Aufstellung laufender sowie noch aktueller abgeschlossener Zeitschriftenjahrgänge wird nicht von der Universitätsbibliothek allein entschieden werden können, sondern im Rahmen der Befugnisse der Kollegialorgane hinsichtlich der Benützung der Bestände durch Universitätsangehörige gemäß § 86 Abs. 1 lit. h zu erörtern sein.

Erfahrungsgemäß werden an einer Universität etwa 70% der insgesamt für die Beschaffung von Literatur zur Verfügung stehenden Mittel für den Erwerb von Zeitschriften und Serienwerke benötigt. (Dieses Verhältnis wird sich zuungunsten der Zeitschriften verschieben, sobald

andere Informationsträger in größerem Umfang gesammelt werden.) Dieser Prozentsatz wird sich allerdings durch die Zusammenlegung unnötiger Mehrfachabonnements verringern lassen. Für die Beschaffung sonstiger Literatur (unter Ausklammerung sonstiger Informationsträger) werden daher insgesamt etwa bis zu 45% der für den Literaturerwerb bestimmten Mittel zur Verfügung stehen. Es wird von, an den einzelnen Hochschulen sehr unterschiedlichen, Erfahrungswerten abhängen, in welchem Ausmaß diese Beträge für die freie Verfügung durch die Universitätslehrer bzw. für die Verfügung durch die Universitätsbibliothek zu bestimmen sein werden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß zu Lasten der Mittel gemäß § 85 Abs. 3 lit. c nicht nur die zentralen Aufgaben der Universitätsbibliothek, sondern in Beachtung der Wünsche der akademischen Behörden und Universitätslehrer und der Bedürfnisse der Studierenden auch Erfordernisse der Fachbibliotheken bzw. der Institute abzudecken sein werden, soweit diese Bedürfnisse auf andere Weise, insbesondere durch die den Universitätslehrern zur freien Verfügung bereitgestellten Mittel, nicht ausreichend befriedigt werden können.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß der freien Verfügung durch die Universitätslehrer nach Maßgabe der Beschlüsse der akademischen Behörden auch solche Mittel unterliegen werden, die der Universität oder einer ihrer Einrichtungen — ausgenommen die Universitätsbibliothek — durch unentgeltliche Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a zufließen.

Im § 86 sind alle die Aufgaben und Rechte der Kollegialorgane der Universität im Bibliothekswesen betreffenden Bestimmungen zusammengefaßt.

§ 86 Abs. 1 enthält eine Aufzählung der den Kollegialorganen — je nach ihrem Wirkungsbereich — in Angelegenheiten des Bibliothekswesens (sowie des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens) zustehenden Befugnisse. Sie betreffen insbesondere:

die Vorbereitung der Errichtung von Fachbibliotheken durch Erstattung entsprechender Vorschläge für die Errichtung von Fachbibliotheken durch die oberste akademische Behörde gemäß § 73 Abs. 3 lit. a;

die Zustimmung bzw. das Recht auf Anhörung in Personalangelegenheiten (lit. b, lit. c und lit. k);

die Antragstellung sowie die Aufteilung der für die freie Verfügung durch die Universitätslehrer bestimmten Mittel für den Literaturkauf (lit. d und e);

die Mitwirkung beim Bestandsaufbau durch Erstellung von Sammelplänen und von Empfehlungen für die Anschaffung (lit. f);

die Empfehlung von Grundsätzen für die Sachkatalogisierung sowie für die wissenschaftliche Dokumentation und Information (lit. g). Ein endgültiges Entscheidungsrecht der Kollegialorgane in Angelegenheiten der Sacherschließung, Dokumentation und Information konnte nicht vorgesehen werden, da gerade auf diesen Gebieten die Anwendung genereller formeller Vorschriften und die Zusammenarbeit auf bestimmten Fachgebieten im nationalen und internationalen Bereich unerlässlich sein wird. Bezüglich der relativen Bindung der Universitätsbibliotheken an diese Empfehlungen vgl. § 86 Abs. 2;

die Begutachtung aller die Benützung durch Universitätsangehörige betreffenden Angelegenheiten sowie die Zustimmung zu den Öffnungszeiten und zur Verlagerung von Bibliotheksbeständen in zentrale Magazine (lit. h und i);

zu den Maßnahmen, welche die Benützung betreffen, wird auch die Entscheidung über den Ort und die Art der Aufstellung aktueller Lehr- und Forschungsliteratur zu zählen sein;

schließlich die Begutachtung aller sonstigen, das Bibliothekswesen sowie das wissenschaftliche Dokumentations- und Informationswesen betreffenden Angelegenheiten (lit. k).

Zu § 86 Abs. 2:

Die Universitätsbibliothek soll an die Empfehlungen der Kollegialorgane gebunden sein, soweit sich diese im Rahmen der Rechtmäßigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf die Koordinationspflicht der Universitätsbibliothek beim Bestandsaufbau und die geltenden Richtlinien für die Bibliotheksverwaltung, der Zweckmäßigkeit und der finanziellen Bedeckbarkeit halten. Bei Ablehnung der Empfehlungen scheint es gerechtfertigt, dem Kollegialorgan einen Anspruch auf Begründung zuzuerkennen. Eine Begründungspflicht des Leiters der Universitätsbibliothek bei Nichtberücksichtigung von Wünschen der Professorenkollegien bezüglich der Auswahl der anzukaufenden Werke gegenüber dem Akademischen Senat war schon in der Verordnung des K. K. Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1870, betreffend die Wirkungsweise der Akademischen Senate in Angelegenheiten der Universitätsbibliotheken, vorgesehen gewesen.

§ 86 Abs. 3 enthält Bestimmungen betreffend die Einrichtung von Bibliothekskommissionen; Abs. 4 faßt die Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft des Bibliotheksdirektors und der Leiter von Fachbibliotheken und Abteilungen der Universitätsbibliothek in akademischen Behörden zusammen; Abs. 5 regelt die Mitgliedschaft des Bibliotheksdirektors, des Leiters einer

Fachbibliothek oder Abteilung der Universitätsbibliothek sowie von Vertretern des Bibliothekspersonals in Bibliothekskommissionen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in akademischen Behörden darf auf die Erläuterungen zu den in Betracht kommenden Bestimmungen der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Der Einrichtung von Bibliothekskommissionen, wie sie auch im Zuge der Begutachtung verschiedentlich verlangt wurde, wird nicht nur zur Vorbereitung diesbezüglicher Verhandlungsgegenstände der akademischen Behörden bzw. im Falle der Ausstattung mit Entscheidungsbefugnis der Entlastung der akademischen Behörden von der Befassung mit bibliothekarischen Angelegenheiten, sondern auch als allgemeines Gesprächsforum zwischen den Vertretern der Universität und der Universitätsbibliothek besondere Bedeutung zukommen. Auch bisher konnten an Hochschulen, an denen durch die akademischen Behörden Bibliothekskommissionen eingerichtet worden waren, die besten Erfahrungen hinsichtlich einer Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Hochschulbibliothek gemacht werden.

Die Bestimmung des § 86 Abs. 5 war notwendig, um in all denjenigen Bibliotheksangelegenheiten, in denen den Kollegialorganen Entscheidungsbefugnisse zukommen, die Zuordnung zum jeweiligen Wirkungsbereich sowie die entsprechenden Planungs-, Koordinations- und Kontrollbefugnisse der obersten akademischen Behörden klarzustellen. Die Bestimmung des § 102 Abs. 1 und 3 war dahingehend anzupassen, daß die Entscheidung über die Benützung der Bibliothek durch Außenstehende im Rahmen der von der Bibliotheksordnung festgesetzten Richtlinien dem Bibliotheksdirektor obliegt. In gleicher Weise war die Entscheidung bezüglich der Verwendung von dauernd ausschließlich für Bibliothekszwecke gewidmeten Räumlichkeiten für Veranstaltungen (§ 103) dem Bibliotheksdirektor zu übertragen.

Durch § 87 Abs. 1 soll eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Bibliotheksordnungen durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung geschaffen werden, die bisher gefehlt hat.

Die Regelung der Bibliotheksbenützer im Verordnungswege wird zur Folge haben, daß die längst notwendigen eindeutigen Rechtsverhältnisse zwischen Bibliothek und Benützer geschaffen werden. Auf Grund der derzeit fehlenden diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften besteht zwischen dem Benützer und der Bibliothek ein Privatrechtsverhältnis, was insbesondere bei nicht rechtzeitiger Rückstellung, Rückstellung beschädigter Werke oder Verweigerung der Rückstellung die Beschreitung des Zivilrechtsweges notwendig macht.

Durch § 87 Abs. 3 und 4 soll eine besondere Möglichkeit koordinierter Literaturbeschaffung über Universitätsgrenzen hinaus durch die Errichtung internuniversitärer Zentralbibliotheken geschaffen werden. Wenn auch in der Begutachtung vereinzelt gegen die Einrichtung von Zentralbibliotheken Bedenken erhoben wurden, da die Effizienz der Forschung von der Nähe zum Buch abhängig sei, so muß doch bemerkt werden, daß die Errichtung solcher Zentralbibliotheken, denen die schwerpunktmäßig besondere Betreuung bestimmter Fachgebiete übertragen wird, eine wichtige Rationalisierungsmaßnahme darstellen kann, wie dies Beispiele im Ausland, etwa die Zentralbibliothek für Medizin in Köln oder die Technische Informationsbibliothek in Hannover, zeigen. Im übrigen schließt die Errichtung von Zentralbibliotheken die Einrichtung dezentralisierter Abteilungen derselben als Fachbibliotheken zur besonderen Betreuung der Bedürfnisse bestimmter Institute oder Fachgruppen keineswegs aus.

Solchen Zentralbibliotheken soll gemäß § 87 Abs. 5 auch die Sammlung bestimmter Arten von Informationsträgern, wie Schallträgern, Lichtbildern, Filmen u. dgl., für den Bereich der Fakultäten oder Institute mehrerer Universitäten ermöglicht werden. Als Beispiel für eine solche Institution, für welche die Bezeichnung „Zentralbibliothek“ nicht geeignet wäre, ist die Bundesstaatliche Hauptstelle für wissenschaftliche Kinetographie zu nennen, eine Institution, der die Sammlung und Herstellung wissenschaftlicher Filme für den Bereich aller österreichischen Hochschulen obliegt.

Inwieweit die Einrichtung von Bibliotheken gemeinsam mit Dritten, etwa mit Dienststellen der staatlichen Verwaltung oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in Betracht kommt, wird durch das im § 84 Abs. 2 in Aussicht gestellte Bundesgesetz zu regeln sein.

Zu § 88:

Bei den Erläuterungen betreffend die Anwendung moderner technischer Hilfsmittel in der Universitätsverwaltung, insbesondere aber bei der Durchführung der Immatrikulation und Inskription sowie der Evidenthaltung von Prüfungen, wurde schon mehrmals auf die Vorteile hingewiesen, die sich aus der Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ergeben können. Dies bedeutet sicherlich nicht, daß die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen allein geeignet ist, die Probleme der Verwaltungsreform zu lösen. Es wird vielmehr in erster Linie darauf ankommen, die organisatorischen Einrichtungen so zu gestalten, daß sie funktions-tüchtig sind, wobei Organisation und Methoden der Willensbildung als Mittel zur Erfüllung der

Funktion aufzufassen sind. Der vorliegende Entwurf versucht durch die Neuordnung der Universitätsstruktur und die Neuordnung der Vorschriften über die Willensbildung in den Kollegialorganen diese Voraussetzungen zu gestalten. Hierzu ist aber auch notwendig, daß die Erfüllung der den einzelnen organisatorischen Einheiten anvertrauten Funktionen in geeigneter Weise registriert, transparent und als Information verwertbar gemacht wird. Zu diesem Zweck bietet sich allerdings die elektronische Datenverarbeitung als geeignetes Mittel an, sobald funktionsgerechte Organisationsformen eingerichtet sind. Der Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen kommt demnach im Rahmen der Universitätsorganisation, insbesondere aber der Universitätsverwaltung, steigende Bedeutung zu. Es bedarf keines besonderen Hinweises, welche Bedeutung die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen als Instrument zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten gewonnen hat. An den wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten) ist es nicht nur notwendig, hochqualifizierte Fachleute für solche Anlagen heranzubilden, sondern auch die Studierenden zahlreicher Studieneinrichtungen nicht nur auf dem Gebiete der technischen und naturwissenschaftlichen Studien, sondern auch der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie der geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen mit den Methoden der elektronischen Datenverarbeitung und den sich hieraus ergebenden Möglichkeiten für wissenschaftliche Arbeiten eingehend vertraut zu machen. Es ist daher vom Standpunkt des Lehr- und Forschungsbetriebes als auch vom Standpunkt der Modernisierung der Universitätsverwaltung notwendig, daß die Universitäten Zugang zu leistungsfähigen Großrechenanlagen haben. Die Planungsarbeiten, den österreichischen Hochschulen mehr Rechenkapazität als bisher zur Verfügung zu stellen, sind in vollem Gang. Ob und in welchem Ausmaß die EDV-Zentren in ihrem eigenen Bereiche Rechenanlagen installieren oder Möglichkeiten für die EDV-Zentren geschaffen werden, sich in Form eines Rechnerverbundes mit Terminals an Rechenanlagen anzuschließen, die ihren Standort im außeruniversitären Bereich haben, wird von der mittel- und langfristigen Entwicklung auf dem Gebiete der Datenübertragung abhängen bzw. von den technisch und wirtschaftlich optimalen Lösungen, die im Rahmen einer gesamtösterreichischen Koordinierung der Datenverarbeitung im wissenschaftlich-akademischen Bereich gefunden werden können. Die internationalen Erfahrungen zeigen, daß unter Umständen der Anschluß von Universitätsrechenzentren an externe Großanlagen zu einer höheren Rechnerleistung führt, als dies bei der Installation universitätseigener Rechenanlagen möglich wäre. In einem solchen Falle würden die eingerichteten Rechenzentren für die Koordina-

tion und für die Verteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Rechenzentren zuständig sein.

Für die Einrichtung von EDV-Zentren an den wissenschaftlichen Hochschulen stand bisher als Rechtsgrundlage nur die Bestimmung des § 30 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes zur Verfügung, wonach der Akademische Senat für Angelegenheiten zuständig ist, wenn sie über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausreichen oder die Interessen von mehr als einer Fakultät berühren. Dies trifft zweifellos auf EDV-Zentren zu, wenn man die vielfältigen oben skizzierten Aufgaben solcher Zentren betrachtet. Eine eingehendere gesetzliche Regelung der EDV-Zentren im vorliegenden Entwurf eines U-OG erschien notwendig. Es konnte hiebei von den bereits gemachten Erfahrungen ausgegangen werden. Insbesondere sei erwähnt, daß eine solche Bestimmung eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Benützungsordnung für die EDV-Zentren für alle oben erwähnten Zwecke darstellen muß. Die bereits gemachten Erfahrungen bei der Formulierung von Statuten für die schon eingerichteten EDV-Zentren konnten hiebei verwertet werden.

Als Aufgaben des EDV-Zentrums waren im Sinne der schon gemachten Ausführungen die Erfordernisse der wissenschaftlichen Forschung, der wissenschaftlichen Lehre, der zentralen Verwaltung sowie des Bibliothekswesens einschließlich des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens besonders hervorzuheben. Sicherzustellen war, daß die Kapazität des EDV-Zentrums zur Erfüllung dieser Aufgaben auch ausreicht. Die Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für Aufgaben der zentralen Verwaltung einer Universität sowie für Aufgaben des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens ist nur dann sinnvoll, wenn die Dienste des EDV-Zentrums diesen Einrichtungen auch tatsächlich im notwendigen Ausmaß zur Verfügung stehen. Es bedarf zum Beispiel keiner näheren Erläuterung, daß bei einer Umstellung der Inskription auf Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen der Ausfall einer solchen Anlage oder ihre Blockierung durch andere Aufgaben während der Inskriptionszeit die Durchführung der Inskription unmöglich macht.

Besonderes Augenmerk ist seitens des vorliegenden Entwurfes der Leitung einer so wichtigen, kostspieligen Einrichtung mit einem so vielfältigen Wirkungsbereich wie derjenigen eines EDV-Zentrums einer Universität zuzuwenden. Als Vorstand des EDV-Zentrums kann demnach nur ein Universitätslehrer oder ein Beamter des wissenschaftlichen Dienstes mit entsprechender Qualifikation in Betracht kommen. Vor seiner Bestellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird das oberste Kollegial-

organ anzuhören sein, da es sich um eine Einrichtung handelt, die den Gesamtinteressen der Universität zu dienen hat. In den Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre wird der Vorstand des EDV-Zentrums dem Akademischen Senat verantwortlich sein, in den Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches, nämlich bei der Durchführung von Verwaltungsaufgaben und bei der Durchführung von Aufgaben des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens aber, zwecks Sicherstellung der Erfüllung dieser Aufgaben, direkt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Es sei noch besonders hervorgehoben, daß der rationelle Betrieb einer so kostspieligen Anlage, wie sie ein EDV-Zentrum darstellt, die möglichste Auslastung der Kapazität dieser Anlage erfordert. Es ist deshalb vorgesehen, daß nach Erfüllung der Hochschulaufgaben die allfällige Restkapazität des EDV-Zentrums auch gegen Entgelt für andere Zwecke als die im Gesetz aufgezählten verwendet werden darf. Weiters sei hervorgehoben, daß für die Sicherheit bei Benützung der Einrichtungen vorzusorgen ist. Richtlinien hierfür soll die Benützungsordnung gemäß § 88 Abs. 9 festlegen, die vom obersten Kollegialorgan auf Antrag des Vorstandes des EDV-Zentrums zu erlassen ist. Wie alle derartigen Vorschriften wird die Betriebs- und Benützungsordnung der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedürfen.

Zu § 89:

Im Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz war unter anderem als besondere Universitätseinrichtung auch ein Zentrum für Hochschuldidaktik vorgesehen. Die daraufhin einsetzende Kritik stützte sich insbesondere auf die Überlegung, daß solche Zentren für Hochschuldidaktik einen Eingriff in die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre im Sinne des Art. 17 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bedeuten könnten und auch mit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, wonach die Angehörigen des Lehrkörpers im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages nicht nur bei der inhaltlichen, sondern auch bei der methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei sind, in Widerspruch stehen könnte. Inzwischen ist ein Umschwung in den an den wissenschaftlichen Hochschulen herrschenden Meinungen insofern eingetreten, als die Notwendigkeit einer intensiveren Beschäftigung mit Angelegenheiten der Hochschuldidaktik allgemein anerkannt wird.

Bei der Tätigkeit von Abteilungen für Hochschuldidaktik, wie sie im nunmehr vorliegenden Entwurf eines U-OG vorgesehen sind, wurde von

der Überzeugung ausgegangen, daß die Tätigkeit einer solchen Abteilung im wesentlichen eine untersuchende und beratende sein muß. Es wird ihr obliegen, die wirkungsvollsten Methoden des Lehrens, Lernens und Prüfens zur Erreichung der Ziele der Hochschulstudien zu untersuchen, zu entwickeln und darzulegen. Die vorliegenden Bestimmungen versuchen dies im einzelnen darzustellen. In einer solchen untersuchenden und beratenden Tätigkeit kann weder ein Eingriff in die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre gemäß Art. 17 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger noch ein Eingriff in die Methodenfreiheit gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erblickt werden. Die Tätigkeit der Abteilung für Hochschuldidaktik wird vielmehr darauf ausgerichtet sein müssen, den zur Vermittlung der wissenschaftlichen Lehre Berufenen mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Vorschläge für die zweckmäßige methodische Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen an die Hand zu geben.

Der Entwurf eines U-OG schlägt die Errichtung von Abteilungen für Hochschuldidaktik an jedem Hochschulort vor. Sie werden also an Orten mit mehreren Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung den Charakter von interuniversitären Institutionen haben. Demgemäß ist in Abs. 5 die Einsetzung einer interuniversitären bevollmächtigten Kommission vorgesehen, der Vertreter aller am betreffenden Orte befindlichen Universitäten und Hochschulen aus dem Kreise der Professoren, des akademischen Mittelbaues und der Studenten sowie der Direktor der Abteilung für Hochschuldidaktik angehören sollen. Weiters ist vorgesehen, daß die Aufgaben der Institutskonferenz eine Abteilungskonferenz zu übernehmen hat, der neben dem Direktor der Abteilung die wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Vertreter der sonstigen Bediensteten angehören sollen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Abteilung für Hochschuldidaktik vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit der Durchführung bestimmter didaktischer Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten betraut werden kann. Dies wird insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn eine Abteilung für Hochschuldidaktik mit Aufgaben von gesamtösterreichischer Bedeutung betraut wird.

Zu § 90:

Haben die Bestimmungen des § 88 über die EDV-Zentren den Fall einer besonders umfangreichen und kostspieligen technischen Anlage hervorgehoben, die nicht nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, sondern auch für Zwecke der Verwaltung sowie des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, so enthält § 90 allgemein gefaßte Bestimmungen über

die Verwaltung größerer technischer Anlagen und kostspieliger Geräte. Die Betreuung durch besondere Großgeräteabteilungen verspricht gegenüber der Verwaltung durch Institute (Kliniken) nicht nur eine rationellere Ausnützung durch mehrere Institute, sondern kann auch eine bessere Betreuung und Instandhaltung solcher Anlagen sowie eine größere Sicherheit des Betriebes solcher Anlagen gewährleisten. Die Bestimmungen über die Bestellung eines Leiters von Großgeräteabteilungen, über seine Aufgaben sowie über die Erlassung einer Benützungsordnung entsprechen den schon erläuternden Bestimmungen der vorherrschenden Paragraphen.

Zu § 91:

Neben der wissenschaftlichen Lehre obliegt die wissenschaftliche Forschung im Sinne des Grundsatzes der Verbindung von Forschung und Lehre (vgl. § 1 Abs. 2 lit. b des Entwurfes sowie § 1 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) den Universitäten, insbesondere aber den Instituten und Kliniken. Sollen sowohl die Lehraufgaben als auch die Forschungsaufgaben in ordnungsgemäßer Weise erfüllt werden, so bedarf es eines ausgewogenen Gleichgewichtes zwischen den beiden Aspekten der Tätigkeit, insbesondere auch hinsichtlich des für jeden der beiden Teile zur Verfügung stehenden Materials und Personals. Es läßt sich nun aber nicht ausschließen, ja es läßt sich sogar mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen, daß in einer ganzen Reihe von Fällen auf bestimmten Gebieten der Wissenschaften größere und wichtigere Forschungsvorhaben anfallen werden, die mit den üblicherweise einem Institut zur Verfügung stehenden Mitteln nicht oder kaum durchgeführt werden können. Will man auf die Durchführung solcher in der Regel wichtiger und zukunftsweisender Vorhaben nicht verzichten, so muß entweder eine Beeinträchtigung des Lehrbetriebes in Kauf genommen werden, die besser, insbesondere im Interesse der Studierenden, zu vermeiden wäre, oder es müssen besondere Einrichtungen, besondere Mittel und besonderes Personal zur Durchführung solch größerer Forschungsvorhaben bereitgestellt werden. Hiefür bietet zunächst die in § 48 des vorliegenden Entwurfes geregelte Feinstruktur der Institute gewisse Möglichkeiten. Es können etwa gemäß § 48 Abs. 2 lit. a Abteilungen für wissenschaftliche Schwerpunkte und gemäß § 48 Abs. 3 lit. a Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter Forschungsprojekte eingerichtet werden. Ein Vorgehen im Sinne der zitierten Bestimmungen wird jedoch nur dann sinnvoll sein, wenn hiedurch das Verhältnis zwischen den Forschungsaufgaben und den Lehraufgaben nicht in einem übermäßigen Ausmaße zuungunsten der Lehraufgaben verschoben würde. Träte dies dennoch ein, so würde es sich empfehlen, zur Durchführung größerer und längerdauernder Forschungsprojekte, insbesondere wenn ihre Durchführung mit größeren Kosten verbunden ist und größere und kostspieligere Anlagen erfordert, Forschungsinstitute auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit zu gründen. Die Bestimmungen des § 91 des vorliegenden Entwurfes sollen hiefür eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen. Auf diese Weise kann am besten ein ungünstiger Einfluß auf die Lehr- und Forschungstätigkeit der dauernd eingerichteten Universitätsinstitute, insbesondere aber eine Beeinträchtigung der für die Studierenden erforderlichen Lehrtätigkeit solcher Institute, vermieden werden. Es mag auch aus Gründen der Bereitstellung besonderer Mittel zweckmäßig sein, eine deutlich sichtbare Trennung der für die Erfüllung der ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsaufgaben bestimmten Mittel und der für bestimmte besondere Forschungsprojekte bestimmten Mittel vorzunehmen. Der Entwurf schlägt vor, solche besonderen Forschungsinstitute grundsätzlich dem obersten Kollegialorgan zu unterstellen. Ihm obliegt es auch, auf Antrag des Leiters eine Institutsordnung zu erlassen, die ebenso wie alle anderen ähnlichen Vorschriften der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

Als Leiter eines Forschungsinstitutes kommen Universitätslehrer oder Bedienstete des wissenschaftlichen Dienstes in Betracht. Soll ein Universitätslehrer zum Leiter eines Forschungsinstitutes bestimmt werden, so wird darauf zu achten sein, daß durch die Übernahme der Funktion die Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere aber der Lehrverpflichtung, nicht beeinträchtigt wird.

Forschungsinstitute werden in der Regel hochspezialisierte Einrichtungen sein, die mit den notwendigen Geräten und Apparaten zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf einem bestimmten Wissensgebiet in ausreichendem Ausmaße ausgestattet sind. Es wird bei der Schaffung von Forschungsinstituten zu prüfen sein, ob die Errichtung eines Forschungsinstitutes im Rahmen einer Universität die zweckmäßigere Lösung gegenüber der Errichtung eines außeruniversitären Forschungsinstitutes darstellt. Im Rahmen des bei der Gründung zu definierenden Aufgabenbereiches eines Forschungsinstitutes wird gemäß § 91 Abs. 4 die Übernahme von Aufträgen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ebenso vorgesehen wie die Übernahme von Aufträgen Dritter, falls diese ein angemessenes Entgelt zu leisten bereit sind. Für solche Fälle wird die Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung deswegen zu fordern sein, damit nicht durch die Übernahme einer zu großen Anzahl von Aufträgen das Forschungsinstitut wenigstens in einem gewissen Ausmaße von seinen primären Forschungsaufgaben abgehalten wird.

Zu § 92:

Sportinstitute sind schon derzeit in allen Hochschulstädten eingerichtet. In Hochschulstädten, die gleichzeitig Sitz einer Universität sind, wurden sie dieser Universität angegliedert. Das Sportinstitut der Wiener Universität führt seit mehr als hundert Jahren die Bezeichnung „Universitäts-Turnanstalt“. An der Montanistischen Hochschule in Leoben besteht seit kurzem ein Institut für „Kulturförderung und Sport“, an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz seit mehreren Jahren ein „Hochschul-, Turn- und Sportinstitut“.

In allen Fällen sind diese Institute der obersten akademischen Behörde unterstellt. In den Städten mit mehreren Hochschulen ist dafür vorgesorgt, daß die Universitäts-Turninstitute nicht nur die Betreuung der Studierenden der Universität, sondern auch der Studierenden der anderen am selben Ort befindlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen übernehmen. Die erwähnten Institute stellen derzeit an den wissenschaftlichen Hochschulen die einzigen Einrichtungen dar, die im Sinne des § 83 Abs. 1 lit. d „besondere Aufgaben auf dem Gebiet der ... sportlichen Interessen der Angehörigen der Universität“ wahrzunehmen haben.

Diese Aufgabe konnte von den erwähnten Instituten bisher trotz gewisser Engpässe hinsichtlich eigener Übungsstätten erfolgreich gelöst werden. Dies mag zu einem sehr wesentlichen Teil darauf zurückzuführen sein, daß bezüglich der sportlichen Betätigung der Studierenden schon frühzeitig Methoden der Zusammenarbeit entwickelt und erfolgreich in die Praxis umgesetzt wurden. Hiefür lagen bei der sportlichen Betätigung der Studierenden allerdings besonders günstige Voraussetzungen vor. Ein Universitäts-Turninstitut muß das Programm der von ihm veranstalteten Lehrveranstaltungen, Übungen und Kurse jeweils so erstellen, daß es optimal den jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen der Studierenden entspricht. Ein besonders enger Kontakt zwischen den Universitäts-Turninstituten und den Studierenden ergab sich daraus als notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Tätigkeit der Universitäts-Turninstitute. Solche Kontakte wurden insbesondere durch die Heranziehung der gewählten Sportreferenten der Österreichischen Hochschülerschaft zur Mitarbeit in den Universitäts-Turninstituten hergestellt. Der Direktor des Universitäts-Turninstitutes, ein Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L/1 mit entsprechender Qualifikation, rief zwecks Herstellung und Institutionalisierung solcher Kontakte regelmäßig die Sportreferenten der Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung des betreffenden Hochschulortes zu gemeinsamen Beratungen mit Vertretern des Lehrpersonals der Universitäts-Turninstitute zur

Erstellung der jeweiligen Übungsprogramme und zur Organisation der lokalen Hochschulmeisterschaften zusammen.

Diese spontan entstandenen „Lokalen Hochschulsportausschüsse“ wurden schon im Jahre 1960 auf Grund von Vereinbarungen zwischen Vertretern des damaligen Bundesministeriums für Unterricht, der Universitäts-Turninstitute, und der Österreichischen Hochschülerschaft durch einen „Zentralen Hochschulsportausschuß“ als Spitzenorganisation des Hochschulsports in Österreich ergänzt. Der vorliegende Entwurf knüpft an diese bewährte Organisationsform an und legt sie nunmehr auch gesetzlich fest. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß im Rahmen der Universitäts-Sportinstitute Methoden der Mitbestimmung sowohl der Studenten als auch des Lehrpersonals dieser Institute nicht nur erfolgreich erprobt wurden, sondern bereits seit mehr als zehn Jahren zu einer bewährten Dauer-einrichtung geworden sind.

Bisher dienten als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Universitäts-Sportinstitute die schon erwähnten Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Hochschul-Organisationgesetzes, wonach zum Wirkungsbereich des Akademischen Senates Angelegenheiten gehören, die über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausreichen oder die Interessen von mehr als einer Fakultät berühren. Demnach gehören zum Wirkungsbereich des Akademischen Senates auch Institute, für welche diese Voraussetzung zutrifft. Auf Grund dieser Bestimmungen waren die Universitäts-Sportinstitute bisher dem obersten Kollegialorgan unterstellt und sollen es auch nach den vorliegenden Vorschlägen des Entwurfes bleiben. Für die Leitung der Universitäts-Sportinstitute mußte nach den bisher geltenden Bestimmungen des Hochschul-Organisationgesetzes die etwas komplizierte Konstruktion gewählt werden, daß im Sinne des § 59 Abs. 3 des Hochschul-Organisationgesetzes ein Hochschulprofessor als Vorstand dieser Institute fungierte. Die tatsächliche Leitung liegt jedoch in den Händen eines Bundeslehrers der Verwendungsgruppe L/1 als Direktor. Die Funktion des Vorstandes bestand vor allem darin, die Anliegen der Universitäts-Turninstitute in der obersten akademischen Behörde zu vertreten. Diese Konstruktion braucht nach den vorliegenden Bestimmungen des Entwurfes eines U-OG nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach den Bestimmungen des § 72 Abs. 2 lit. f des Entwurfes sollen dem Akademischen Senat unter anderem die Vorstände von Senatsinstituten sowie die Leiter besonderer Universitätseinrichtungen mit Sitz und Stimme angehören, wenn über Angelegenheiten dieser Einrichtungen verhandelt wird. In Hinkunft wird demnach der Direktor eines Universitäts-Sportinstitutes selbst berechtigt sein, als vollberechtigtes Senatsmitglied

die Anliegen des von ihm geleiteten Institutes im Akademischen Senat zu vertreten. Im übrigen übernimmt der Entwurf, wie schon erwähnt wurde, die schon seit einer Reihe von Jahren bewährten Organisationsformen der Universitäts-Sportinstitute, insbesondere aber die entwickelten und erprobten Formen der Zusammenarbeit. Die bisher „Lokaler Hochschulsportauschuß“ genannte Einrichtung soll nunmehr die Bezeichnung „Sportkommission“ erhalten.

Es sei schließlich noch erwähnt, daß die Universitäts-Sportinstitute bei der Durchführung von Übungen, Kursen, Lehrgängen und Wettkämpfen nicht nur rein routinemäßig verfahren können und dürfen, sondern, wenn den Studierenden, u. zw. einer möglichst großen Zahl von Studierenden, die Möglichkeit zur Ausübung wertvoller Zweige der Leibesübungen in ausreichendem Ausmaß geboten werden soll, moderne Erkenntnisse und Methoden der Sportwissenschaft nicht nur anwenden, sondern auch für die besonderen Verhältnisse an den Universitäts-Sportinstituten adaptieren und zum Teil entwickeln müssen. Auch diese Notwendigkeit mußte in den entworfenen Bestimmungen des Entwurfes über die Universitäts-Sportinstitute ihren Niederschlag finden.

Zu § 93:

Gemäß § 44 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verpflichtet, dem Nationalrat regelmäßig, mindestens in Abständen von drei Jahren, einen Bericht über die Leistungen und die Probleme des Hochschulwesens vorzulegen.

Der Bericht hat insbesondere auf Grund der zu erwartenden Zahl der Studierenden den Bedarf der Hochschulen an Lehrkräften, an wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, an Bauten, Einrichtung, Behelfen, wissenschaftlichem Material und anderen Hilfsmitteln darzustellen, die Kosten des Bedarfes zu berechnen, die Probleme der Forschung und Lehre an den Hochschulen aufzuzeigen und Vorschläge zu ihrer Lösung zu unterbreiten. In Befolgung dieses Auftrages wurden Hochschulberichte im Jahre 1969 und im Jahre 1972 vorgelegt. Zur Erarbeitung dieser Berichte waren jedes Mal umfangreiche Erhebungen über verschiedene Themen erforderlich. Insbesondere mußte es bei dieser Gelegenheit auch als Mangel empfunden werden, daß es bisher eine regelmäßige Information nicht nur des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, sondern auch der obersten akademischen Behörden durch die Institute und die anderen Universitätseinrichtungen nicht gab. Zusätzlich zu den der zentralen Verwaltung auferlegten Aufgaben der Sammlung, Sichtung und Auswertung von Informationen jeder Art in Form von Amts-

statistiken wird in der vorliegenden Bestimmung die regelmäßige Erstattung von Berichten gesetzlich verankert. Insbesondere sollen diese Berichte nähere Informationen über die Lehr- und Forschungstätigkeit einschließlich der wissenschaftlichen Publikationen enthalten. Berichte über ihre Tätigkeit sollen auch andere Universitätseinrichtungen, insbesondere die Einrichtungen der zentralen Verwaltung der Universität, erstatten. Die Verwertung dieser Berichte im Hochschulbericht gemäß § 44 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist vorgesehen.

Zu § 94:

Wenn der Entwurf eines U-OG die Rechtsgrundlage für Struktur und Wirkungsweise der Universitäten darstellen soll, so ergibt sich die Frage, ob diese Gelegenheit nicht dazu benützt werden soll, um einige mit dem Hochschulwesen eng verknüpfte Fragenkomplexe, die jedoch keine direkten Auswirkungen auf Struktur und Organisation der Universitäten haben, bei dieser Gelegenheit ebenfalls zu behandeln. Schon in den bisher vorliegenden Bestimmungen des Entwurfes eines U-OG kommt zum Ausdruck, daß es eine Reihe von Aufgaben gibt, die nicht einer bestimmten Universität zuzuordnen sind, sondern die besser durch interuniversitäre Einrichtungen gelöst werden können. Es sei in diesem Zusammenhang an die Bestimmungen des § 20 über gemeinsame Universitätseinrichtungen und Universitätsorgane erinnert, ebenso daran, daß etwa die Abteilungen für Hochschuldidaktik und die Universitätssportinstitute von vornherein als interuniversitäre Einrichtungen vorgeschlagen werden. Die vorliegenden Bestimmungen des § 94 geben die Rechtsgrundlage für jene Angelegenheiten, die zwar in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Universitäten stehen, sich aber doch außerhalb derselben abspielen, oder von Angelegenheiten, die zwar bisher im Bereiche der Universität durchgeführt wurden, dort aber doch in mehr oder weniger großem Ausmaße als Fremdkörper empfunden werden mußten.

Durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden bereits an einigen Hochschulen Studentenberatungen eingerichtet. Diese sind sowohl von der Berufsberatung, die den Arbeitsämtern obliegt, als auch von der Studienberatung, die von den zuständigen Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und den Organen der Universität durchgeführt wird, zu unterscheiden. Es handelt sich bei der Studentenberatung darum, daß Studenten bei Lernschwierigkeiten, aber auch bei persönlichen und familiären Schwierigkeiten, bei Unsicherheiten in der Begabung, bei Leistungsabfall usw. durch entsprechend geschulte Organe, insbesondere Psychologen, beraten werden.

Die Abnahme der Berufsreifeprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung der wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945, erfolgt nach den Bestimmungen dieser Verordnung an den Universitäten. Dort sind besondere Prüfungskommissionen zur Abnahme der Berufsreifeprüfung eingerichtet. Es handelt sich hiebei darum, daß Personen, die keine Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt haben, auf Grund ihrer besonderen Bewährung im Beruf oder im Hinblick auf eine ernste wissenschaftliche Tätigkeit zum Hochschulstudium zugelassen werden. Die Berufsreifeprüfung umfaßt sohin teilweise Elemente, die sonst bei der Ablegung einer Reifeprüfung zu beachten sind, teils aber auch Erwägungen, die auf einer Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers im Hinblick auf seine berufliche Bewährung oder seine in privaten Studien betriebene wissenschaftliche Vorbildung Bezug nehmen. Die Schaffung besonderer Einrichtungen zur Abnahme der Berufsreifeprüfungen erscheint umso eher gerechtfertigt, als eine Neuordnung dieses Fragenkomplexes im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel vorbereitet wird, einer wesentlich größeren Zahl talentierter Personen ohne Reifeprüfung einer höheren Schule den Zugang zu einem ordentlichen Studium an den Universitäten zu ermöglichen.

Gemäß § 7 Abs. 7 zweiter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes können ausländische Bewerber um die Immatrikulation an einer österreichischen Hochschule ohne gleichwertiges Reifezeugnis zum Besuch von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen verhalten werden. Für solche Hochschulkurse und Hochschullehrgänge hat sich der Ausdruck „Vorstudienlehrgänge“ eingebürgert. Sie werden derzeit auf Beschluß der jeweils obersten akademischen Behörde der verschiedenen Hochschulen durchgeführt. Auch hier handelt es sich um eine Einrichtung, die nicht unbedingt dem Universitätswesen zuzurechnen ist. Die Schaffung besonderer Einrichtungen zur Durchführung der Vorstudienlehrgänge ist nach den bisher gemachten Erfahrungen zweckmäßig.

Schließlich fordert die Durchführung von Kulturabkommen hinsichtlich des Austausches von Universitätslehrern und Studierenden einen verhältnismäßig umfangreichen Apparat hinsichtlich der Nominierung, der Auswahl und der Betreuung der in Betracht kommenden Personen, u. zw. in der Regel in Zusammenarbeit mit der diplomatischen Vertretung des betreffenden Landes in Österreich, oder, nach der Entsendung von österreichischen Universitätslehrern und Studierenden in das Ausland, in Zusammenarbeit mit der österreichischen diplomatischen Vertretung. Auch hiefür erscheinen besondere Einrichtungen zweckmäßig.

Zu § 99:

Schon nach den geltenden Bestimmungen der §§ 63 bis 66 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind die wissenschaftlichen Hochschulen berechtigt, besondere wissenschaftliche Leistungen oder besondere Verdienste um die Hochschulen durch akademische Ehrungen zu würdigen. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Bestimmungen ohne wesentliche Änderung. Lediglich bei den Bestimmungen über die Ehrendoktorate war auf die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes über akademische Grade im allgemeinen, über Doktorgrade, den Verlust akademischer Grade und die Führung inländischer akademischer Grade hinzuweisen.

Zu § 100:

Außer den schon im Hochschul-Organisationsgesetz geregelten akademischen Ehrungen haben aber eine Reihe wissenschaftlicher Hochschulen schon seit längerer Zeit unbeanstandet sichtbare Auszeichnungen in verschiedener Form verliehen. Solche Auszeichnungen waren teils für abtretende akademische Funktionäre bestimmt, teils wurden sie für wissenschaftliche Verdienste, teils für Verdienste um die Hochschule selbst gewährt. Die nunmehr entworfene Bestimmung soll hiefür eine ausreichende Rechtsgrundlage gewähren. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die betreffende Universität ein Statut für die von ihr beabsichtigten sichtbaren Auszeichnungen zu beschließen hat, das der Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bedarf.

Zu § 101:

Die Bestimmung entspricht der derzeit geltenden Bestimmung des § 67 des Hochschul-Organisationsgesetzes. Der bisherige Text wurde dahin ergänzt, daß die Auszeichnung nicht nur widerrufen werden kann, wenn der Ausgezeichnete sich durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist, sondern insbesondere, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Ehrung erschlichen worden ist.

Zu § 102:

Im Sinne der Grundsätze und Aufgaben, die im § 1 des vorliegenden Entwurfes formuliert sind, haben die Universitäten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen. Dieser Grundsatz ist ebenso wie die ähnlichen Aussagen im § 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes und im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes allgemein gehalten und beschränkt die Aufgaben der Universitäten nicht auf einen bestimmten Personenkreis. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz aber enthält Regelungen darüber, in

welcher Weise ein ordentliches Studium, das mit einem akademischen Grad abschließt, zurückzulegen ist. Weiters enthält das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz im § 9 auch Bestimmungen über Gasthörer und außerordentliche Hörer. Das sind Personen, die kein ordentliches Studium durchzuführen wünschen, sondern lediglich auf bestimmte Zeit Lehrveranstaltungen besuchen wollen. Die oben erläuterten Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines U-OG enthalten Grundsätze über die Benützung von Universitäts-einrichtungen durch die Angehörigen der Universität. Es ist aber die Frage zu stellen, ob sich die Aufgabe der Universität hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre nur auf die im § 22 als Angehörige der Universität definierten Personengruppen beschränken soll oder ob es nicht vielmehr Aufgabe der Universitäten ist, allen an der wissenschaftlichen Forschung und Lehre Interessierten im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten offenzustehen. Der vorliegende Entwurf versucht in den Bestimmungen des § 102 eine positive Antwort auf diese Frage zu geben. Er ging hierbei ferner von der Überlegung aus, daß durch eine solche Öffnung der Universität für alle an der wissenschaftlichen Forschung und Lehre interessierten Personen die zentralen Funktionen der Universität gerade bezüglich der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, nämlich hinsichtlich der Forschungstätigkeit der hiezu in erster Linie Qualifizierten und Berufenen aus dem Kreise der Universitätslehrer und des wissenschaftlichen Personals, und hinsichtlich der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch die inskribierten ordentlichen Hörer, Gasthörer und außerordentlichen Hörer nicht beeinträchtigt werden dürfen. Bei grundsätzlicher Öffnung der Institutionen und Veranstaltungen der Universität für alle Interessierten mußte deshalb für die Sicherstellung der in erster Linie wichtigen Funktionen in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre entsprechend vorgesorgt werden.

Schon die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes treffen Vorsorge dafür, daß bei Platzmangel in einzelnen Lehrveranstaltungen die ordentlichen Hörer vor anderen Studierenden zu berücksichtigen sind. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes lassen außerdem Beschränkungen zu, wenn zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich sind. § 102 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes gestattet den Zutritt zu Lehrveranstaltungen jedermann auch ohne Inskription; im Interesse der inskribierten Hörer, insbesondere der ordentlichen Studierenden, wurden die erwähnten Beschränkungen des § 10 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes übernommen und sind bei Platzmangel auf die externen Interessenten anzuwenden.

Der Besuch von Lehrveranstaltungen ohne Inskription wird dann sinnvoll sein können, wenn nicht beabsichtigt wird, während des ganzen Semesters an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, sondern wenn es sich um eine Lehrveranstaltung von breiterem Interesse handelt oder sich das Interesse lediglich auf Teile einer Lehrveranstaltung beschränkt. Allerdings wird der nicht inskribierte Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung auf diejenigen Rechte verzichten müssen, die § 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ausdrücklich nur den inskribierten Hörern zugestehet. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Recht zur Ablegung eines Kolloquiums nur den inskribierten Hörern eingeräumt ist. Personen, welche die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen beabsichtigen, werden demnach gut daran tun, von den Möglichkeiten, der Inskription als außerordentlicher Hörer im Sinne des § 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes Gebrauch zu machen. Dies werden sie nunmehr umso leichter tun können, als durch das Hochschul-Taxengesetz 1972 auch die Zahlung von Hochschultaxen für außerordentliche Hörer weggefallen ist.

An Universitätsinstituten sind in der Regel Hilfsmittel zur Durchführung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre vorhanden, die nicht ausschließlich nur auf den gerade geltenden Studienplan oder die gerade durchgeführten Forschungsvorhaben abgestellt sind; solche Hilfsmittel sind vielmehr in viel umfassenderer Weise für Zwecke des betreffenden Wissensgebietes benützbar. Auch schon bisher war an einer Reihe von Hochschuleinrichtungen die Benützung solcher Hilfsmittel durch Außenstehende durchaus üblich. In erster Linie sei daran erinnert, daß die Universitäts- und Hochschulbibliotheken schon nach der derzeitigen Rechtslage (vgl. die Erläuterungen zu den §§ 84 ff.) nicht nur die Funktion einer wissenschaftlichen Bibliothek für die Universitätsangehörigen (Hochschulangehörigen) haben, sondern auch die Funktion einer öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek zu erfüllen haben. In beschränkterem Ausmaß gilt dies auch für Institutsbibliotheken sowie sonstige an den wissenschaftlichen Hochschulen derzeit vorhandene Bibliothekseinrichtungen. In der Regel bedarf es einer besonderen Genehmigung des betreffenden Institutsvorstandes zur Benützung solcher Bibliotheken. Die Benützung durch Außenstehende beschränkt sich aber nicht auf bibliothekarische Einrichtungen, sondern es sei zum Beispiel daran erinnert, daß zahlreiche wissenschaftliche Vereinigungen eng mit Hochschulinstituten zusammenarbeiten und deren Mitglieder, sicherlich nur in einem beschränkten Ausmaß, die Möglichkeit erhalten, verschiedene Hilfsmittel für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen. Bisher blieben solche Naheverhältnisse zwischen

Universitätseinrichtungen und außenstehenden, wissenschaftlich interessierten Personen ohne nähere Regelung, sondern entsprangen persönlichen Beziehungen und persönlichen Vereinbarungen. Die vorliegenden Bestimmungen des Abs. 3 sollen nunmehr hierfür eine Rechtsgrundlage geben. Außer der schon erwähnten selbstverständlichen Einschränkung, daß durch die Benützung durch Außenstehende die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben nicht beeinträchtigt werden darf, sieht die Bestimmung auch ein angemessenes Entgelt und erforderlichenfalls eine angemessene Sicherstellung vor. Selbstverständlich sind auch auswärtige Benützer von Hochschuleinrichtungen an die Institutsordnung (Benützungsordnung) und an allenfalls erlassene besondere Sicherheitsbestimmungen gebunden.

Die erwähnten Bestimmungen des Abs. 3 sollen insbesondere wissenschaftlichen Vereinbarungen beziehungsweise den Mitgliedern derselben die Benützung von Hilfsmitteln für wissenschaftliche Arbeiten in leichter Weise als bisher ermöglichen, sie eröffnen darüber hinaus aber auch engere Verbindungen der Universitätseinrichtungen mit anderen wissenschaftlich interessierten Kreisen. Es kann dabei durchaus etwa auch an Neigungsgruppen höherer Schulen gedacht werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind mündliche Prüfungen öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf Mitglieder des Lehrkörpers und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden. Die Bestimmungen des § 102 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes stellen klar, daß es sich bei der erwähnten „Öffentlichkeit“ nicht nur um Angehörige der Universität handelt, sondern auch um außenstehende Personen. Die im § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes angeordneten notwendigen Beschränkungen der Öffentlichkeit sollen durch diese Feststellung aber nicht berührt werden.

Klarzustellen war ferner, daß, wie dies auch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, die akademischen Feierlichkeiten öffentlich sind (Abs. 5). Ähnliche Beschränkungen der Öffentlichkeit wie bei der Abhaltung von Prüfungen waren aber vorzusehen.

Gemäß § 73 Abs. 3 lit. f des vorliegenden Entwurfes obliegt dem obersten Kollegialorgan die Obsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Universität, insbesondere im Hinblick auf die ungestörte Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebes, aber auch hinsichtlich des sicheren Betriebes von maschinellen Anlagen, Apparaten und Geräten. Der Akademische Senat hat eine Hausordnung für die Universität zu beschließen, deren Handhabung gemäß § 74 Abs. 3 dem

Rektor obliegt. Die Bestimmung des § 102 Abs. 6 trägt nun dem obersten Kollegialorgan auch auf, nähere Bestimmungen über die Benützung der Universitätseinrichtungen durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, zu erlassen. Diese Bestimmungen werden über die Hausordnung für die Angehörigen der Universität hinaus die Ordnung und Sicherheit an der Universität auch hinsichtlich der Benützung von Universitätseinrichtungen durch Außenstehende zu gewährleisten haben. Insbesondere werden diese Bestimmungen aber als Richtlinien bei der Erlassung der Institutsordnungen (Benützungsordnungen) der einzelnen Universitätseinrichtungen dienen können, denen die näheren Regelungen im Einzelfall aufgetragen werden.

Zu § 103:

Außer den planmäßigen Lehrveranstaltungen sowie Hochschulkursen und Hochschullehrgängen finden auch derzeit an den wissenschaftlichen Hochschulen eine größere Zahl von anderen Veranstaltungen statt, für die es derzeit an einer ausreichenden Rechtsgrundlage mangelt. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 lit. t des Hochschul-Organisationsgesetzes, wonach das Professorenkollegium über die der Fakultät gewidmeten Räumlichkeiten zu verfügen hat, bieten hierfür nur eine recht mangelhafte Rechtsgrundlage. Wohl aber enthält § 13 Abs. 3 des Hochschüler-schaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Veranstaltungen durch die Österreichische Hochschüler-schaft. Solche Veranstaltungen sind dem Rektor spätestens einen Tag vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. Weiters ist auf § 6 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 284/1971, hinzuweisen, wonach die Dienststellenversammlung vom Dienststellenausschuß im Bedarfsfalle einzuberufen ist. Es mangelt aber an einer ausreichenden Rechtsgrundlage sowohl für Zusammenkünfte der verschiedenen Standesvertretungen der Universitätslehrer und des sonstigen Personals der Hochschulen als auch an einer Rechtsgrundlage für die Tätigkeit wissenschaftlicher Vereinigungen aller Art in Hochschulräumen. § 103 des Entwurfes eines U-OG versucht nunmehr, für alle diese Veranstaltungen eine ausreichende Regelung zu formulieren.

Zunächst soll Abs. 1 eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie der hiemit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen durch Organe der Universität bilden. Es handelt sich demnach um Veranstaltungen, die nicht zu dem angekündigten Programm der Lehrveranstaltungen gehören; es wird sich dabei insbesondere auch um Gastvorträge im Sinne des § 33 des vorliegenden

Entwurfes handeln können. Solche Veranstaltungen sollen öffentlich im Sinne der Bestimmungen des § 103 Abs. 5 sein. Die notwendigen Ordnungsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen des § 102 Abs. 6 sollen auch für solche Veranstaltungen Anwendung finden.

Das gleiche Recht, nämlich die Abhaltung von Veranstaltungen aller Art über Gegenstände der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie der hiemit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen, soll auch Personengruppen eingeräumt werden, die zu den Angehörigen der Universität zählen. Wenn solche Personengruppen von diesem Recht Gebrauch machen, so müssen sie sich allerdings den Regelungen fügen, die auch für die Veranstaltung von Universitätsorganen gelten; auch diese Veranstaltungen sind demnach öffentlich abzuhalten und haben sich nach den vom akademischen Senat gemäß § 102 Abs. 6 erlassenen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften zu richten. Darüber hinaus wird den erwähnten Personengruppen aber auch das Recht eingeräumt, über Standesfragen zu beraten; solche Beratungen werden keinen öffentlichen Charakter tragen. Diese Bestimmung wird sowohl für die österreichische Hochschülerschaft als auch für die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen und sonstigen dauernden oder fallweisen Gruppierungen als auch für die Standesvertretungen der Universitätslehrer und des sonstigen Personals der Universitäten sowie für Personengruppen, die diesen Standesvertretungen zuzuzählen sind, von Bedeutung sein.

Gemäß Abs. 5 sind solche Veranstaltungen dem Rektor wenigstens einen Tag vorher anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gehen die Rechte verloren. Dem Rektor obliegt es, die Räume zu bezeichnen, die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sowie den Zeitraum, für den sie zur Verfügung stehen. Selbstverständlich wird der Rektor darauf zu achten haben, daß durch solche Veranstaltungen keine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes eintritt.

Eines Beschlusses des obersten Kollegialorgans, das ist an den Universitäten mit Fakultätsgliederung der Akademische Senat und an den Universitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium, bedarf es jedoch, wenn andere Personen oder Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, Räume und Liegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen benützen wollen. Auch in diesem Falle gilt die Voraussetzung, daß die Veranstaltung wissenschaftliche oder damit in Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen oder der Bildung und Kultur dienen muß sowie, daß die Sicherheit und Ordnung an der Universität gewährleistet erscheint. Da es sich in diesen Fäl-

len nicht um interne Veranstaltungen der Universität handelt, die von Organen der Universität oder von Angehörigen der Universität veranstaltet werden, auch wenn sie allgemein zugänglich sind, sondern um die Veranstaltung von Externen, sind in diesem Falle die versammlungs-polizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Außerdem kann von der Universität ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Von dieser Bestimmung wird wohl nicht Gebrauch zu machen sein, wenn es sich etwa um die Veranstaltung einer wissenschaftlichen Vereinigung handelt, die mit einem Universitätsinstitut eng zusammenarbeitet und dieses in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit unterstützt. Ausdrücklich ausgeschlossen soll die Benützung von Räumen und Liegenschaften der Universität durch Dritte für Erwerbszwecke sein. Ausgenommen sind hievon lediglich Buffetbetriebe, Lehrmittelstellen und ähnliches.

Zu § 104:

Das Hochschul-Organisationsgesetz enthält im § 68 Bestimmungen über die Rektorenkonferenz. Auf Grund der seit dem Inkrafttreten des Hochschul-Organisationsgesetzes gemachten Erfahrungen sowie auf Grund der Anträge der Rektorenkonferenz wurden diese Bestimmungen in einigen Punkten modifiziert.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des § 104 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes der Rektorenkonferenz nur die Rektoren angehören. Tatsächlich nehmen aber an den Beratungen der Rektorenkonferenz schon seit einer Reihe von Jahren auch die Prorektoren teil. Dieser Entwicklung wurde bei der Formulierung des Abs. 1 Rechnung getragen. Weiters bestimmt § 68 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes zum Vorsitzenden der Rektorenkonferenz den jeweiligen Rektor der Universität Wien. Es entspricht einem Antrag der Rektorenkonferenz, daß nunmehr der Vorsitzende für die Dauer eines Studienjahres zu wählen ist. Weiters enthält § 68 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes die Bestimmung, daß der Rektor der Akademie der bildenden Künste und die Präsidenten der Kunstakademien (jetzt Kunsthochschulen) nur fallweise den Beratungen der Rektorenkonferenz beizuziehen sind, nämlich dann, wenn Angelegenheiten zur Sprache kommen, die auch für die erwähnten Anstalten von Bedeutung sind. Die tatsächliche Praxis der Rektorenkonferenz ist schon seit mehreren Jahren dahin gegangen, den Rektor der Akademie der bildenden Künste sowie die Rektoren der Kunsthochschulen regelmäßig zu den Beratungen der Rektorenkonferenz einzuladen. Auch dieser Entwicklung war bei der Formulierung des Abs. 1 Rechnung zu tragen.

Nach den Bestimmungen des § 68 Abs. 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes ist die Rektorenkonferenz berechtigt, Vorschläge über alle das Hochschulwesen betreffende Gegenstände zu erstatten. Weiters obliegt ihr die Beratung und die Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die ihr vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Einem Wunsche der Rektorenkonferenz entsprechend, werden aber schon seit einigen Jahren nicht nur vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, sondern von allen Bundesministerien Gesetzesentwürfe und Verordnungsentwürfe der Rektorenkonferenz zur Begutachtung vorgelegt, sobald Hochschulangelegenheiten durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Dies wurde nunmehr im § 105 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes auch gesetzlich angeordnet. Die Rektorenkonferenz stellt sohin eine Zusammenfassung der obersten Organe aller Universitäten dar. Ihre Funktion ist daher als eine Koordinierungsfunktion zwischen den Leitungsorganen der in ihr vertretenen Universitäten und Hochschulen aufzufassen. Die Funktion einer Ständesvertretung der Hochschulprofessoren kam und kommt der Rektorenkonferenz nicht zu. Die öffentlich-rechtliche Vertretung der Hochschullehrer (Professoren und Assistenten) ist vielmehr dem Zentralausschuß der Hochschullehrer im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes übertragen. Es sei darauf hingewiesen, daß der Vorsitzende des Zentralausschusses der Hochschullehrer nach den Bestimmungen des § 72 Abs. 3 lit. a Mitglied des obersten Kollegialorgans ist und dort Gelegenheit hat, die Ständesvertretung der Hochschulprofessoren wahrzunehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Rektorenkonferenz in den letzten Jahren darangegangen ist, die Tätigkeit der wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten) in einer Reihe von Angelegenheiten zu koordinieren. Sie mußte hiebei auf dieselben Schwierigkeiten stoßen, denen auch die obersten akademischen Behörden der einzelnen Universitäten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gegenüberstanden, nämlich, daß eingehende und umfassende Informationen über verschiedene wichtige Vorgänge an den wissenschaftlichen Hochschulen nicht laufend vorgelegt werden können, sondern erst durch besondere Erhebungen beigeschafft werden müssen. Es wurde bereits ausführlich darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf in seinen Bestimmungen über die Organisation der zentralen Verwaltung der Universitäten unter anderem auch die Transparenz der wichtigsten Vorgänge bezüglich des Lehr- und Forschungsbetriebes im Auge hat. Das Vorhandensein solcher Informationen wird nicht nur dem obersten Kollegialorgan (dem Akademischen Senat, an

nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten dem Universitätskollegium) ermöglichen, die ihm zugeordnete Aufgabe der Planung, der Koordinierung und Kontrolle in wirkungsvoller Weise als bisher auszuüben, sondern auch neben dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Rektorenkonferenz in die Lage versetzen, rascher und exakter, als dies bisher möglich war, Vorgänge an den Universitäten zu beurteilen und aus den so gewonnenen Erkenntnissen Vorschläge zur Durchführung wichtiger Maßnahmen abzuleiten. Es kann daher angenommen werden, daß mit der Reform der Universitätsstruktur und insbesondere der Universitätsverwaltung die Bedeutung der Rektorenkonferenz ansteigen wird.

Zu § 105:

Erstmals durch die Bestimmungen des § 69 des Hochschul-Organisationsgesetzes wurde beim Bundesministerium für Unterricht ein „Akademischer Rat“ eingerichtet. Der Bundesminister für Unterricht wurde seinerzeit ermächtigt, dem Akademischen Rat die Beratung von Hochschulangelegenheiten zu übertragen. Weiters wurde jedem Mitglied des Akademischen Rates das Recht eingeräumt, an den Bundesminister für Unterricht Anfragen über Hochschulangelegenheiten zu stellen. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz hat im § 3 Abs. 4 das Bundesministerium für Unterricht (jetzt: Wissenschaft und Forschung) verpflichtet, bei der Erlassung oder Abänderung besonderer Studiengesetze, sonst bei allgemeiner Bedeutung des Gegenstandes Beratungen einzuberufen, zu denen unter anderem auch Vertreter des Akademischen Rates einzuladen sind. Diesem Gesetzlichen Auftrag folgend, hat das Bundesministerium für Unterricht, später das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, bei der Abhaltung von Enqueten über besondere Studiengesetze und über die erstmalige Erlassung von Studienordnungen für neugeregelte Hochschulstudien regelmäßig auch Vertreter des Akademischen Rates zu den erwähnten Enqueten eingeladen.

Nach den Bestimmungen des § 69 des Hochschul-Organisationsgesetzes besteht der Akademische Rat aus insgesamt 15 Mitgliedern, wovon fünf die Bundesregierung nach Maßgabe der Zusammensetzung des Hauptausschusses des Nationalrates, fünf die Rektorenkonferenz und fünf der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorwiegend aus den Angehörigen des Lehrkörpers der Hochschulen zu nominieren hat. Der Akademische Rat sollte also ein Forum darstellen, in dem Vertreter der gesetzgebenden Körperschaft in engem Kontakt mit Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschulen (Universitäten) über wichtige und aktuelle Fragen des Hochschulwesens informiert werden können. Die bis-

her gemachten Erfahrungen haben die Nützlichkeit und Fruchtbarkeit solcher Kontakte unterstrichen. Im Zuge der nun schon durch eine Reihe von Jahren andauernden Diskussion über die Reform des österreichischen Hochschulwesens mußte es aber als ein Mangel in der Zusammensetzung des Akademischen Rates empfunden werden, daß ihm als Vertreter der Hochschulen nur Professoren, nicht aber auch Angehörige der anderen an den Universitäten tätigen Personengruppen angehören.

Die Bestimmungen des § 105 des vorliegenden Entwurfes versuchen, die sowohl im Akademischen Rat als auch in der Parlamentarischen Hochschulreform-Kommission gemachten Erfahrungen bei der Konstituierung eines neuen Akademischen Rates zu verwerten. Diese Erfahrungen haben insbesondere ergeben, daß bei der Beratung von Fragen des Hochschulwesens, sei es von Fragen der Gestaltung der Hochschulstudien oder der Hochschulorganisation oder der Bildung von Schwerpunkten an den österreichischen Universitäten, die Diskussion nicht nur zwischen den Angehörigen der verschiedenen an den Hochschulen tätigen Personengruppen geführt werden darf, sondern daß enge Kontakte mit den Sozialpartnern und den Ständesvertretungen der betreffenden akademischen Berufe von großem Wert sind. Solche Kontakte wurden auch jetzt fallweise bei Angelegenheiten hergestellt, die eine bestimmte Berufsgruppe besonders interessieren mußte, insbesondere also bei der Neugestaltung von Studien auf einem bestimmten Wissensgebiet. Abgesehen davon, daß die betreffende gesetzliche Interessenvertretung (Kammer) selbstverständlich in das Begutachtungsverfahren einzuschalten war, wurden ihre Vertreter auch zur Teilnahme an den Enqueten im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes regelmäßig eingeladen. Es lag daher der Gedanke nahe, neben den Vertretern der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie den Vertretern der an den Universitäten tätigen Personengruppen auch die Vertreter der Sozialpartner einzuladen, ständige Vertreter in den Akademischen Rat zu entsenden. Weiters sollen Vertreter der Zentralkommissionen des Universitätspersonals und Vertreter öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen (Kammern) zugezogen werden, wenn Angelegenheiten beraten werden, die in den Wirkungsbereich der betreffenden Interessenvertretung fallen. Beibehalten wurde die Bestimmung des Hochschul-Organisationsgesetzes, wonach fünf Mitglieder des Akademischen Rates vom zuständigen Bundesminister entsendet werden.

Während der Akademische Rat nach den Bestimmungen des § 69 des Hochschul-Organisationsgesetzes 15 Mitglieder umfaßte, soll der neu konstituierte Akademische Rat nach den Bestim-

mungen des § 105 des vorliegenden Gesetzentwurfes als ständige Mitglieder neben Vertretern der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, je vier Vertreter der drei großen an den Universitäten tätigen Personengruppen und je einen Vertreter der Sozialpartner (nämlich des Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung österreichischer Industrieller) umfassen. Zu diesen 21 jedenfalls in den Akademischen Rat zu berufenen Mitgliedern kommen bis zu fünf weitere Mitglieder, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entweder zur Beratung einer bestimmten Angelegenheit oder für eine volle Funktionsperiode berufen werden können. Macht der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung von diesem Recht in vollem Ausmaß Gebrauch, so ergeben sich demnach 26 Mitglieder des Akademischen Rates. Hiezu treten fallweise noch Vertreter der Zentralkommissionen des Universitätspersonals sowie Kammern.

Gemäß § 105 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes sind die Rechte der Mitglieder des Akademischen Rates insofern erweitert, als nunmehr gesetzlich angeordnet wird, daß ihnen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Gesetze und Verordnungsentwürfe, die sich mit Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens befassen, vor ihrer Einbringung im Nationalrat beziehungsweise vor ihrer Erlassung zur Begutachtung zu übermitteln sind. Unberührt bleibt ausdrücklich die Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes betreffend die Einladung von Vertretern des Akademischen Rates zu Enqueten betreffend die Erlassung besonderer Studiengesetze oder sonstiger Studienangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

Der Akademische Rat in der im § 105 des Entwurfes eines Universitäts-Organisationsgesetzes vorgeschlagenen Zusammensetzung soll demnach nicht nur Kontakte zwischen den Lehrenden und Lernenden an den Universitäten und Vertretern der gesetzgebenden Körperschaften vermitteln, sondern darüber hinaus die Möglichkeit einer Aussprache und Koordinierung auf viel breiterer Basis eröffnen. Sollen doch an den Beratungen des Akademischen Rates nach den nunmehr formulierten neuen Vorschlägen neben Abgeordneten zum Nationalrat und neben Hochschulprofessoren auch Vertreter des „Mittelbaues“ und der Studenten sowie Vertreter der Sozialpartner und der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen teilnehmen. Da außerdem durch die Übersendung aller Gesetz- und Verordnungsentwürfe, welche das Universitätswesen betreffen, eine möglichst eingehende Information aller Mitglieder des Akademischen Rates erfolgt,

werden die Möglichkeiten zu einer intensiven und erfolgreichen Tätigkeit dieses beratenden Organs in Hinkunft wesentlich verbessert.

Zu § 106:

Nach wie vor sollen die dem Universitätswesen eigentümlichen Bezeichnungen vor einer mißbräuchlichen Verwendung geschützt werden. Die vorliegenden Bestimmungen des Entwurfes eines U-OG unterscheiden sich nur insofern von den derzeit geltenden Bestimmungen des § 70 des Hochschul-Organisationsgesetzes, als der Schutz der Bezeichnung „akademisch“ nicht mehr übernommen wurde. Die Begründung hiefür liegt darin, daß es zahlreiche Vereinigungen gibt, die dieses Wort in ihrem Namen seit längerer Zeit unbeanstandet führen. Es wäre demnach wenig sinnvoll, den Gebrauch dieser Bezeichnung etwa für die Zukunft zu untersagen und unter Strafdrohung zu stellen. Hiebei wurde von der Erwägung ausgegangen, daß nach den Bestimmungen des § 70 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes, die in die Bestimmungen des § 106 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes übernommen wurden, die Führung der erwähnten Bezeichnungen nur dann unter Strafsanktion gestellt ist, wenn sie „unberechtigt“ erfolgt. Die Verwaltungspraxis seit Inkrafttreten des Hochschul-Organisationsgesetzes hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß irgendein Rechtsgrund für die Führung einer der geschützten Bezeichnungen vorliegen muß. Sie hat sich damit zufrieden gegeben, daß Vereine etwa das Recht zur Führung der Bezeichnung „akademisch“ durch Eintragung in das Vereinsregister erwerben können. Weiter soll so wie bisher die Führung „herkömmlicher Bezeichnungen“, wie zum Beispiel des Ausdruckes „Volkshochschule“, von der Strafdrohung ausgenommen bleiben.

Zu § 107:

Mit dem Inkrafttreten des U-OG werden nicht sämtliche Bestimmungen über die Neuordnung der Universitätsorganisation sofort durchgeführt werden können.

Es sind daher Übergangsbestimmungen notwendig. Zunächst wird im § 107 Abs. 1 ausgesprochen, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitäts-Organisationsgesetzes im Amte befindlichen akademischen Behörden ihre Funktion bis zur Konstituierung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen neuen Kollegialorgane weiter auszuüben haben. Die übrigen Bestimmungen des § 107 ordnen sodann an, daß bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des U-OG folgenden Studienjahres sämtliche Kollegialorgane im Sinne der Neuordnung zu konstituieren sind. Dies bezieht sich sowohl auf die Institutskonferenzen (Abs. 9) als auch auf die Studienkommis-

sionen (Abs. 2), die Fakultätskollegien an den Universitäten mit Fakultätsgliederung (Abs. 3) und den Akademischen Senat an diesen Universitäten (Abs. 4) sowie das Universitätskollegium an den nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten (Abs. 3). Weiters ist innerhalb dieses Zeitraumes die Wahl der neuen akademischen Funktionäre, nämlich der Institutsvorstände (Abs. 9), der Dekane (Abs. 5) und des Rektors (Abs. 7) durchzuführen.

Weiter wird im Abs. 6 angeordnet, daß die derzeit bestellten Direktoren der Rektoratskanzleien als Universitätsdirektoren im Sinne dieses Bundesgesetzes zu gelten haben. Eine solche Anordnung ist erforderlich, weil der Universitätsdirektor nunmehr im Sinne des § 72 Abs. 2 lit. d Mitglied des Akademischen Senates und gemäß § 76 Abs. 1 lit. i Mitglied des Universitätskollegiums ist. Eine ordnungsgemäße Konstituierung des obersten Kollegialorgans setzt demnach voraus, daß ein Universitätsdirektor im Sinne des § 80 bereits vorhanden ist. Es besteht kein Grund, für die Übernahme der Funktion des Universitätsdirektors im Sinne dieses Bundesgesetzes durch die derzeit bestellten Direktoren der Rektoratskanzleien etwa ein besonderes Verfahren vorzusehen. Das gleiche gilt für die Überleitung der Quästursdirektoren.

Der Zeitraum von einem Studienjahr erschien für die Konstituierung der neuen Kollegialorgane allerdings notwendig. Es ist zu bedenken, daß doch eine Reihe von bedeutungsvollen organisatorischen Änderungen im Sinne des vorliegenden Entwurfes eines U-OG 1974 vorzunehmen sind, deren Durchführung noch reifliche Überlegung und natürlich einen gewissen Zeitraum erfordert. Es sei zum Beispiel an die Durchführung der Bestimmungen über Größe und Wirkungsbereich der Institute (§ 46 Abs. 3 und 4) erinnert, die in einer Reihe von Fällen die Zusammenlegung bisher getrennt geführter Institute erfordert; weiters sei auf die Teilung einiger Fakultäten auf Grund der Bestimmungen des § 12 verwiesen.

§ 107 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes stellt sicher, daß nach den in Aussicht genommenen Teilungen von Fakultäten bis zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl akademischer Funktionäre die Funktion eines Dekans und Prodekans ausgeübt werden kann. Der Zeitraum eines Studienjahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes erschien allerdings für die Konstituierung neuer Kollegialorgane auch ausreichend. Wie aus den Bestimmungen des Abs. 5 zu entnehmen ist, sieht der Entwurf auch die Wahl der Dekane nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstmalig für das auf sein Inkrafttreten folgende Studienjahr sowie das nächstfolgende vor. Der Entwurf nimmt

also an, daß die in Aussicht genommenen Tei-
lungen von Fakultäten und die Konstituierung
ihrer Fakultätskollegien verhältnismäßig rasch
durchgeführt werden können, sodaß die Neu-
wahl der Dekane noch am Beginn des auf das
Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden
Studienjahres durchführbar ist. Wie aus den Be-
stimmungen des Abs. 7 zu entnehmen ist, wird
aber angenommen, daß die Konstituierung des
Akademischen Senates, der ja erst nach Konsti-
tuierung der neuen Fakultätskollegien und Wahl
der neuen Dekane vorgenommen werden kann,
doch einen so langen Zeitraum erfordern wird,
daß die Wahl eines Rektors nach den Bestim-
mungen des vorliegenden Gesetzentwurfes schon
für das auf das Inkrafttreten desselben folgen-
den Studienjahres wenig sinnvoll erscheint. Es
ist daher die erstmalige Wahl eines Rektors nach
den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erst für
das zweite und dritte Studienjahr nach Inkraft-
treten des U-OG vorgesehen.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß gemäß
§ 107 Abs. 2 bei den Übergangsbestimmungen
betreffend die Studienkommissionen auch die
Beibehaltung der derzeit bestehenden Sperr-
minorität durch weitere fünf Jahre angeordnet
wird. Dies wurde bereits bei den Erläuterungen zu
§ 59 erwähnt. Weiters sei daran erinnert, daß
die in § 17 vorgesehene Gewährung von Frei-
semestern an Rektoren und Dekane nicht voll-
ziehbar erscheint, wenn nicht bestimmte besol-
dungsrechtliche Regelungen für die Zeit solcher
Freisemester getroffen werden. Diese enthält nun
bis zur Erlassung besonderer dienstrechtlicher
Vorschriften für Universitätslehrer § 107 Abs. 8.

Zu § 108:

Der Entwurf nimmt an, daß die Einrichtung
der zentralen Verwaltung und der besonderen
Universitätseinrichtungen im Sinne der §§ 83
bis 92 einen längeren Zeitraum erfordern wird.
Die vorgesehenen zentralen Verwaltungseinrich-
tungen können ebenso wenig wie die vorgesehe-
nen besonderen Universitätseinrichtungen ihre
Tätigkeit erfolgreich aufnehmen, so lange ihnen
nicht die notwendigen Räume und technischen
Hilfsmittel zur Durchführung ihrer Aufgaben
zur Verfügung stehen. Daß deren Beischaffung
einen längeren Zeitraum erfordert, leuchtet ohne
weitere Begründung ein. Es wird wesentlich auf
die Mittel ankommen, die in den auf das Inkraft-
treten dieses Entwurfes folgenden Jahren aus
Budgetmitteln zur Verfügung gestellt werden, in
welchem Tempo die Einrichtung einer modernen
Universitätsverwaltung sowie der notwendigen
modernen Hilfseinrichtungen zur Durchführung
der wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsauf-
gaben durchgeführt werden kann. Der Entwurf
nimmt hierfür einen Zeitraum von fünf Jahren an.

Zu § 109:

Die derzeit an den wissenschaftlichen Hoch-
schulen (jetzt Universitäten) tätigen Universi-
tätslehrer werden nach diesen Bestimmungen
kraft Gesetzes in die zum Teil abweichenden
Kategorien des Entwurfes eines U-OG über-
geleitet. Aufmerksam zu machen ist auf die Be-
stimmung des Abs. 2, wonach die dienst- und
besoldungsrechtliche Stellung der nach den bis-
her geltenden Bestimmungen an den wissen-
schaftlichen Hochschulen ernannten Außerordent-
lichen Universitäts- und Hochschulprofessoren
unberührt bleibt, sie jedoch hinsichtlich der im
Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes
geregelter Angelegenheiten den Ordentlichen
Universitätsprofessoren gleichgestellt sind. Nicht
nur im Hinblick auf die Schaffung eines neuen
Typs von Außerordentlichen Universitätsprofes-
soren durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1972,
mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz ge-
ändert wurde, BGBl. Nr. 276/1972, sondern ins-
besondere auch im Hinblick darauf, daß sich
schon nach den Bestimmungen des Hochschul-
Organisationsgesetzes keine Unterschiede in der
Funktion eines Ordentlichen Hochschulprofes-
sors und eines Außerordentlichen Hochschulpro-
fessors ergeben, wird nach Inkrafttreten des
U-OG die Ernennung von Außerordentlichen
Universitätsprofessoren alten Typs nicht mehr
zulässig sein. Es erschien aber auch nicht zweck-
mäßig, alle derzeit im Dienst befindlichen Außer-
ordentlichen Universitätsprofessoren und Hoch-
schulprofessoren kraft Gesetzes zu Ordentlichen
Universitätsprofessoren im Sinne des vorliegen-
den Entwurfes eines U-OG zu machen. Gegen
eine solche Maßnahme spricht, daß ungeachtet
der rechtlichen Gleichstellung im derzeit gelten-
den Hochschul-Organisationsgesetz die von
Außerordentlichen Hochschulprofessoren alten
Typs geleiteten Universitätseinrichtungen in
einer Reihe von Fällen ihrer Größe und Funk-
tion nach nicht Instituten im Sinne des vorlie-
genden Entwurfes eines Universitäts-Organisa-
tionsgesetzes, sondern nur Abteilungen solcher
Institute entsprechen. Es wird daher in jedem
Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein, ob die
Hebung eines Außerordentlichen Universitäts-
professors alten Typs auf den Posten eines
Ordentlichen Universitätsprofessors im Sinne
des vorliegenden Entwurfes gerechtfertigt ist.
Wenn diese Frage in einzelnen Fällen nicht
bejaht werden kann, so sorgt die zitierte Über-
gangsbestimmung dafür, daß der Außerordent-
liche Universitätsprofessor in seiner dienst- und
besoldungsrechtlichen Stellung nicht beeinträch-
tigt wird.

Zu § 110:

Die Bedachtnahme auf die Bestimmungen des
Konkordates hinsichtlich der inneren Organi-

sation der Katholisch-theologischen Fakultäten erfordert in den Übergangsbestimmungen bis zur Erlassung der im Konkordat vorgesehenen Durchführungsverordnungen eine weitere Sonderbestimmung für die Katholisch-theologischen Fakultäten.

Zu § 111:

Wie schon in den Erläuterungen zu den betreffenden Paragraphen ausgeführt wurde, stellen die Vorschriften über die Fachgruppen (§ 62) sowie die zwingend vorgesehene Einsetzung von bevollmächtigten Kommissionen der Fakultätskollegien (Universitätskollegien) im Sinne des § 65 eine Maßnahme dar, die im Hinblick auf Größe und Zusammensetzung der Fakultätskollegien zur Gewährleistung einer raschen, effektvollen und sparsamen Führung ihrer Amtsgeschäfte unerlässlich erschien. Diese Argumente gelten jedoch nur dann, wenn das Fakultätskollegium im Hinblick auf die Zahl seiner Mitglieder als solches ohne Vorschaltung kommissioneller Beratungen nicht mehr arbeitsfähig erscheint. Wie jedoch aus den Tabellen über die Zusammensetzung der Fakultätskollegien nach dem Personalstand des Studienjahres 1971/72, die den Erläuterungen zu § 63 angefügt sind, hervorgeht, sind nach den Vorschlägen des § 12 des vorliegenden Entwurfes eines U-OG immerhin einige Fakultäten vorhanden, deren Kollegien aus einer verhältnismäßig geringen Zahl von Teilnehmern bestehen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß zum Beispiel das Fakultätskollegium der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität in Wien insgesamt 17 Mitglieder oder die Fakultätskollegien der Fakultäten für Architektur an den Technischen Hochschulen in Wien und Graz je 13 Mitglieder umfassen werden. In solchen Fällen erscheint die Einsetzung von Fachgruppenkommissionen oder von bevollmächtigten Kommissionen nicht unbedingt erforderlich. Gemäß § 111 Abs. 1 soll es in solchen Fällen dem Fakultätskollegium freigestellt bleiben, ob es die erwähnten Kommissionen einsetzen will oder nicht. Im Hinblick darauf, daß ein solcher Beschluß, wird er ohne reifliche Überlegung aller Umstände gefaßt, sehr schwerwiegende Folgen auf die Funktionsfähigkeit des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) haben kann, ist die Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vorgesehen. Ein solcher Beschluß wird demnach zwingend darzulegen haben, daß die rasche und zweckmäßige Besorgung der Aufgaben trotz Verzicht auf die bevollmächtigten Kommissionen gesichert erscheint. Andernfalls würde ein Widerspruch zu der Bestimmung des § 111 Abs. 1 erster Satz vorliegen, der die Verweigerung der Genehmigung des Beschlusses auf Grund des § 5 Abs. 5 lit. c rechtfertigen würde.

Die Abs. 2 und 3 des § 111 treffen für den Fall Vorsorge, daß Institutsordnungen oder Geschäftsordnungen von Kollegialorganen nicht rechtzeitig zustande kommen. Den zuständigen Kollegialorganen wird zur Erlassung eine Frist von zwei Studienjahren eingeräumt. Sollte bis dahin ein Beschluß nicht zustande gekommen sein, so ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung verpflichtet, an Stelle des zuständigen Kollegialorgans eine Institutsordnung zu erlassen. Der Zeitraum von zwei Studienjahren müßte in allen Fällen ausreichend sein, um zu einem wohlüberlegten Beschluß bezüglich der erwähnten Institutsordnungen zu gelangen. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben ist nicht zu erwarten, wenn die zuständigen Kollegialorgane die notwendigen Ordnungsvorschriften nicht zustande bringen. Ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde im angeführten Sinne erscheint in solchen Fällen erforderlich.

Zu § 112:

Keinen Termin nimmt der vorliegende Entwurf für die Organisierung des in den §§ 85 bis 88 in Aussicht genommenen zentralisierten und integrierten Bibliotheks- sowie des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens in Aussicht. Die hier vorgesehenen bedeutenden strukturellen Änderungen werden im Interesse der ausreichenden Versorgung der Lehrenden und Lernenden mit wissenschaftlicher Literatur, mit wissenschaftlichem Dokumentations- und Informationsmaterial selbstverständlich möglichst rasch durchzuführen sein. Es wird jedoch gerade in diesem Falle nicht nur auf die Bereitstellung der notwendigen Mittel und Räume ankommen, sondern auch sehr wesentlich auf die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden und neuer Methoden der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Gliedern des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens einerseits und den Einrichtungen zur Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben, nämlich den Instituten, andererseits. Eine Terminsetzung erschien unter diesen Umständen nicht zweckmäßig.

Die Aufgabe eines Bibliotheksdirektors der Universität im Sinne des § 84 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes soll den derzeit im Amte befindlichen Direktoren der Universitäts- und Hochschulbibliotheken gemäß § 105 Abs. 1 übertragen werden. Ebenso wie bei der gesetzlichen Überleitung der Rektoratsdirektoren liegt kein Grund vor, dem im Amte befindlichen Direktor die Überleitung zu verweigern und etwa ein besonderes Verfahren zur Ernennung eines neuen Bibliotheksdirektors vorzusehen.

Die übrigen Bestimmungen des § 112 dienen der schrittweisen Verwirklichung der zur Errichtung integrierter Bibliothekssysteme notwendigen Maßnahmen, die sich, wie erwähnt, über einen größeren Zeitraum werden erstrecken müssen.

Zu § 113:

Gemäß § 12 Abs. 4 lit. e ist an der Universität Salzburg eine Medizinische Fakultät vorgesehen. Gemäß Art. II des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1965, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abermals abgeändert wird, BGBl. Nr. 195, gliedert sich die Universität Salzburg vorläufig in eine Katholisch-theologische, eine Rechts- und staatswissenschaftliche und eine Philosophische Fakultät. Der Zeitpunkt in dem dieser Universität auch eine Medizinische Fakultät angegliedert wird, soll durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt werden. Dies soll nunmehr erfolgen. Das Bundesgesetz über die Errichtung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, sieht für diese Hochschule eine von den anderen Universitäten abweichende Struktur vor. Diese soll den Gegenstand eines besonderen Bundesgesetzes bilden. Die Angehörigen der Hochschule selbst haben nach den zitierten Bestimmungen vom Gesetzgeber den Auftrag erhalten, über die Struktur der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt Vorschläge zu erarbeiten. So lange diese besondere gesetzliche Regelung jedoch nicht vorliegt, sollen nach den derzeit geltenden Bestimmungen bestimmte Teile des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß angewendet werden. Da das Hochschul-Organisationsgesetz nunmehr durch den vorliegenden Entwurf eines U-OG abgelöst werden soll, hätten eine Reihe von Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes an die bisher sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes zu treten.

VII. Kostenberechnung

Wegen der komplizierten Materie, die auch spezifische Kenntnisse erfordert, wurde dieser Teil von einem unabhängigen Experten, nämlich Professor Fritz N e e b, erarbeitet.

1. Einleitung

Die Beurteilung der durch das Universitäts-Organisationsgesetz verursachten Gesamt-Mehrkosten hat folgende zusätzliche Schwierigkeiten zu berücksichtigen:

- den derzeit an den Hochschulen empfindlich fühlbaren personellen, materiellen, finanziellen und organisatorischen **Nachholbedarf**, der nicht nur jegliche Änderungsmaßnahmen erschwert, sondern bei

einzelnen Änderungen zusätzlich (obgleich auch bisher gesetzlich vorgesehen) erfüllt werden muß;

- die prognostisch erkennbare weitere **Ausweitung** der Studentenzahl und deshalb notwendige Ausweitung des Hochschulbetriebes insgesamt, für die Zukunft proportional dazu auch die Ausweitung etwaiger (wie z. B. durch das U-OG entstehender) Mehrkosten;
- die **Miteinbeziehung** von Maßnahmen mit hohen Mehrkosten, die jedenfalls (auch ohne U-OG) gesetzlich geregelt werden sollten, so z. B. betreffend das Bibliothekswesen, in das U-OG — wobei deren Effizienz naheliegt, aber nicht zahlenmäßig belegbar ist;
- die Tatsache, daß durch das U-OG die **Interessen** einzelner Personen und ganzer Berufsgruppen betroffen werden, deren subjektive Berücksichtigung ein berechtigtes Anliegen sein kann.

Diese Kostenberechnung enthält daher:

- die notwendigerweise durch das U-OG und nur durch dieses entstehenden Mehrkosten,
- die auf den **Zeitpunkt 1973** bezogenen Mehrkosten,
- die Mehrkosten für auch sonst notwendige gesetzliche Änderungen, wenn diese im **Rahmen des U-OG** erfolgt sind.

Auf die Kostenausweitung, die wegen festgestellten Nachholbedarfes zusätzlich bedacht werden sollte, wird in der abschließenden Zusammenfassung verwiesen.

2. Vorgangsweise bei der Kostenschätzung für den Entwurf eines U-OG

Der Entwurf eines U-OG betrifft kostengewichtige Änderungen in drei (an sich voneinander unabhängigen) organisatorischen Bereichen:

- a) Demokratisierung durch Mitbestimmung, d. h. Ausweitung aller Entscheidungsgremien, Änderung in ihrer personellen Zusammensetzung und Einrichtung zusätzlicher Entscheidungskollegien.
- b) Änderungen in der Aufbauorganisation, z. B. die Teilung von Fakultäten oder die Zusammenführung von Instituten.
- c) Verwaltungszentralisation unter beabsichtigtem verstärktem Einsatz der EDV und der deshalb notwendigen exakteren Vereinheitlichung aller administrativen Unterlagenführungen.

Jedes dieser drei organisatorischen Hauptprobleme bzw. die für diese vorgezeichneten Änderungen bedeuten Kostenfragestellungen.

Bezugnehmend auf diese Gliederung in organisatorische Hauptprobleme erfolgt auch die Unterteilung dieser Stellungnahme in drei Hauptkapitel:

- a) Kosten der Demokratisierung entsprechend dem Entwurf eines U-OG,
- b) Kosten durch die Änderung der Aufbauorganisation entsprechend dem Entwurf eines U-OG,
- c) Kosten infolge der Verwaltungszentralisation entsprechend dem Entwurf eines U-OG.

Durch diese Unterteilung werden zugleich Beurteilungsunterlagen für Einzelfragen, d. h. die Möglichkeit zur Diskussion auch von Detailvarianten zum Entwurf eines U-OG gegeben. Ferner kann dadurch auch die Kostengrößenordnung der wesentlichen Organisationsänderungen zueinander verglichen werden.

Die im weiteren genannten Kostenänderungen sind methodische Schätzungen. Um die Beurteilung der wahrscheinlichsten Kostenhöhe deutlich zu halten, sind keine „von — bis“-Werte in dieser Stellungnahme angegeben; für diese größenordnungsbezogenen Schätzungen ist mit einer Ungenauigkeit von etwa ± 20 bis 30% zu rechnen.

So wurden die voraussichtlichen Arbeitszeitkosten (Stundenkosten) größenordnungsmäßig folgendermaßen geschätzt:

Jahreskosten = 14 Monatsgehälter = 20% Nebenkosten,

Jahresarbeitsstunden = 42 Wochen zu 40 Stunden,

Stundenkosten = Monatsgehalt $\times \frac{1,68}{1680} =$

zirka 1% des Monatsgehalts.

Für die einzelnen Kategorien ergibt dies etwa nachstehende Durchschnittswerte für die Stundenkosten:

Professoren zirka S 200,—, Mittelbau zirka S 100,—,

nichtwissenschaftliches Personal S 50,— bis S 100,—.

A. Kosten der Demokratisierung entsprechend dem Entwurf

3. Allgemeine Überlegungen

Bezüglich der Erhöhung der Sitzungszeiten werden die pessimistischen Erwartungen, also die Verdopplung der Sitzungsdauer, übernommen. Diese Einschätzung ergibt sich nicht nur aus praxeologischen Erfahrungen, sondern entspricht auch jener Voraussetzung, daß es sich nicht nur um anzahlmäßige Ausweitung der Entscheidungsgremien sondern auch um gruppenbezogene Konfrontationen in diesen handeln wird.

Durch diese Voraussetzung der möglichen gruppenbezogenen Konfrontationen ergeben sich Hinweise auf folgende theoretisch vermutbare Situationen:

- a) Um die Beschlußfassung in den Entscheidungsgremien mit Sitzungsdauer im bisherigen Zeitaufwand zu ermöglichen, könnte jede der drei Gruppen in einer vorbereitenden Besprechung die eigenen Stellungnahmen abklären. Sind solche Abklärungen nicht erfolgt, so verlängert sich die eigentliche Sitzungsdauer im dafür erforderlichen Umfang.
- b) Insgesamt sind etwa doppelt so viele Argumente und Argumentationen zu erwarten; Fragen, bei denen alle drei Gruppen differenzierende Meinungen vertreten, sollten in etwa gleicher Zahl vorliegen, wie jene, bei denen alle übereinstimmen — ferner sind Debatten zwischen jeweils zwei Gruppen wahrscheinlich.

Beide Hinweise würden Verdopplung der Sitzungsdauer insgesamt (pro Entscheidungsgremium) erwarten lassen. Die Erhöhung der Personenanzahl an sich würde bei größeren Entscheidungsgremien (über 30 Personen) nicht notwendigerweise die Sitzungszeit verlängern; hier belegen praktische Erfahrungen (z. B. Generalversammlungen), daß die Anzahl der Wortmeldungen etwa gleich groß ist, ob nun 30 oder 120 Teilnehmer anwesend sind.

Hingegen läßt die im Entwurf eines U-OG sich abzeichnende Gruppenbildung die Erhöhung der Anzahl der Argumentationen und dadurch entstehende Verlängerung der Sitzungszeiten grundsätzlich erwarten.

Die geschätzte Verdopplung der Sitzungszeiten mag vielleicht zugleich das Erwartungsmaß für die wünschenswerte Zeitmehrbelastung durch die angestrebte Demokratisierung sein.

4. Von der Demokratisierung betroffene Entscheidungsgremien

Entsprechend § 50 und § 52 des Entwurfes eines U-OG sind **Institutskonferenzen** neu einzurichten und mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Der Kostenaufwand für diese Institutskonferenzen sowie jener für die Ausarbeitung und Beschlußfassung von Institutsordnungen (§ 53) tritt zusätzlich bzw. neu auf.

Die entsprechend § 57 einzusetzenden **Studienkommissionen** sind bereits durch andere Gesetze, BGBl. Nr. 290/1969, 291/1969, 292/1969, 71/1971, 326/1971, 123/1973) vorweggenommen. Der durch die Studienkommissionen entstehende Mehraufwand wird geschätzt, dieser jedoch nicht dem Entwurf eines U-OG zugerechnet.

Entsprechend § 69 werden die **Fakultätskollegien** personell erheblich vergrößert (mehr als verdoppelt), ihre Sitzungen haben mindestens zweimal jährlich einberufen zu werden (§ 15). Ferner sind gemäß § 65 von den Fakultätskollegien **zusätzliche Kommissionen** neu einzusetzen bzw. bestehende erheblich personell zu vergrößern.

Schließlich ändert § 72 die Zusammensetzung des **Akademischen Senates** (personell etwa verdoppelt).

Zusätzlicher Arbeitsaufwand wird auch durch die notwendige Ausarbeitung und Beschlußfassung von **Geschäftsordnungen** (§ 15 Abs. 12) entstehen.

5. Institutskonferenzen

Der Dienstpostenplan laut Hochschulbericht 1972 (Band 2, Seite 188 bis 279) weist für die wissenschaftlichen Hochschulen insgesamt etwa 700 Institute aus. Davon sind einzelne sehr weitgehende Zusammenfassungen (z. B. Universität Wien: Historisches Institut mit 8 Professoren und 10 Assistenten, Institut für Wirtschaftswissenschaften mit 7 Professoren und 19 Assistenten, 2. Physikalisches Institut mit 4 Professoren und 26 Assistenten, Universitätszahnklinik mit 2 Professoren und 115 Assistenten), viele andere derzeit jedoch nur „Klein-Institute“ (1 Professor und 1 bis 2 Assistenten). Wenn auch § 46 des Entwurfes eines U-OG die Entwicklung zu größeren Instituten vorzeichnet, läßt sich deren endgültige Anzahl noch nicht vorhersehen. Als Beispiel für die erwartbaren Probleme sei darauf hingewiesen, daß die Universität Innsbruck auf der Philosophischen Fakultät über ein Institut für Mathematik (mit 3 Professoren und 6 Assistenten), jedoch auf der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur über zwei Institute für Mathematik (mit je 1 Professor und 2 bis 3 Assistenten) verfügt.

Aus organisatorischen Gründen könnte vielleicht mit etwa 250 Instituten das Auslangen gefunden werden, aus wissenschaftlich motivierbaren Gründen könnte es etwa 400 bis 500 Institute geben — aus psychologischen und personenbezogenen Gründen wird man jedoch zunächst mit mindestens und mehr als 600 Instituten rechnen.

Derzeit sind nur an insgesamt 61 Instituten mehr als zwei Professoren im Stellenplan vorgesehen.

Für die Schätzung der Kosten der Institutskonferenzen ist primär die Gesamtanzahl der Professoren entscheidend, die Anzahl der teilnehmenden Vertreter des akademischen Mittelbaues (Dozenten, Assistenten und sonstiges wis-

senchaftlichen Personal) und der Studenten ist entsprechend § 50 gleich groß wie jene der Professoren.

Der Hochschulbericht 1972, Band 2, weist (auf Seite 164) per 31. März 1972 die Anzahl der Professoren (Ordentliche und Außerordentliche) mit 856 aus, die Gesamtanzahl der besetzten und vakanten Lehrkanzeln (auf S. 169) mit 1004 (ohne Hochschule für Bildungswissenschaften Klagenfurt). Für die Kostenschätzung wird eine voraussichtliche Anzahl von etwa 1000 Professoren angenommen.

Die effektive Sitzungsdauer pro Institutskonferenz wird mit durchschnittlich 3 Stunden angenommen, die Vorbereitungszeit für den Institutsvorstand mit 6 Stunden, für die übrigen Teilnehmer mit je 3 Stunden. Für die Niederschrift eines Sitzungsprotokolls werden weiters 6 Stunden (für das nichtwissenschaftliche Personal) zuberechnet.

Nachstehend sind die **Kosten für eine Institutskonferenz** eines Institutes mit 2 Professoren angenommen:

Institutsleiter 3+6 Stunden	
à öS 200'—	1800'—
2. Professor 3+3 Stunden	
à öS 200'—	1200'—
wissenschaftliches Personal 6+6 Stunden	
à öS 100'—	1200'—
nichtwissenschaftliches Personal 3+9 Stunden	
à öS 50'—	600'—
	<u>öS 4800'—</u>

Laut § 15 Abs. 1 sind zwei Institutskonferenzen pro Jahr zumindest vorgeschrieben =

zirka öS 9600'—,

für die Kostenschätzung werden durchschnittlich drei Institutskonferenzen pro Jahr angenommen = öS 14.400'—.

500 derartige Institute führten zu Gesamtjahreskosten

$500 \times 14.400 =$ zirka öS 7.200.000'—.

Derzeit bestehen jedoch 700 Institute, wofür nachstehende Kostenschätzung möglich wäre:

Institutsleiter $700 \times 9 \times 3$ Stunden	
	öS 3.780.000'—
Weitere Professoren $300 \times 6 \times 3$ Stunden	
	öS 1.080.000'—
Wissenschaftliches Personal $1000 \times 6 \times 3$ Stunden	
	öS 1.800.000'—
Nichtwissenschaftliches Personal $700 \times 12 \times 3$ Stunden	
	öS 1.260.000'—
	<u>öS 7.920.000'—</u>

Die geschätzten **Jahreskosten** für die Institutskonferenzen ergeben sich also mit zirka öS 8.000.000—. Ein etwa gleich hoher Betrag ist ferner **zusätzlich einmalig** als Startkosten für die Erarbeitung und Beschlußfassung der **Institutsordnungen** zu erwarten
(= einmalig öS 8.000.000—).

In der Stellungnahme der **Rektorenkonferenz** ist die Forderung enthalten, daß an Institutskonferenzen das gesamte wissenschaftliche Personal, d. h. z. B. alle Assistenten, der einzelnen Institute teilnehmen soll; seitens der Studenten sollen je zwei Vertreter an den Institutskonferenzen teilnehmen. Gleiche Stellungnahmen liegen auch seitens einiger Hochschulen sowie von Interessenvertretungen der Hochschulen vor.

Die Grundidee der Institutskonferenzen wird akzeptiert, wenngleich auch in diesen Stellungnahmen dem Stimmrecht der Studenten und der Entscheidungsfunktion der Institutskonferenz widersprochen wird. Doch ändert dies an der **Kostenauswirkung** der Institutskonferenzen nichts; die Kosten wären sogar nach diesen Vorschlägen infolge der **zusätzlichen Einbeziehung** von zumindest 4000 Dozenten, Assistenten u. ä. sowie auch von Studenten **höher**; pro Sitzungstermin würde anfallen:

Entwurf eines U-OG	andere Vorschläge
Professoren	
8.100 Stunden	8.100 Stunden
Wissenschaftliches Personal	
6.000 Stunden	30.000 Stunden
Studierende	
6.000 Stunden	8.400 Stunden
Nichtwissenschaftliches Personal	
8.400 Stunden	8.400 Stunden

Die Kosten für zwei Institutskonferenzen pro Jahr würden (unter Berücksichtigung eines niedrigeren Durchschnittsgehaltssatzes, wenn alle Assistenten u. ä. einbezogen sind; S 80—/Stunde statt S 100—/Stunde) betragen:

Entwurf eines U-OG	andere Vorschläge
Professoren	
öS 3.240.000—	öS 3.240.000—
Wissenschaftliches Personal	
öS 1.200.000—	öS 4.800.000—
Nichtwissenschaftliches Personal	
öS 840.000—	öS 840.000—
öS 5.280.000—	öS 8.880.000—

Bei drei Institutskonferenzen pro Jahr ergäbe sich nachstehende Kostenrelation:
öS 7.920.000— öS 13.320.000—,
d. h. drei Institutskonferenzen entsprechend dem Entwurf eines U-OG führen zu geringeren Kosten als zwei Institutskonferenzen mit allen Assistenten u. ä.

Anmerkung: Nachstehende Übersichtstabelle zeigt die Verteilung der personellen Situation bei den einzelnen Instituten (laut Hochschulbericht 1972):

Anzahl der Institute		Anzahl der Assistenten pro Institut												Anzahl der Institute
		0	1	2	3	4	5	6	7	8 bis 9	10 bis 19	20 u. mehr		
Anzahl der Professoren pro Institut (bzw. Institute mit ... Professoren)	→ 0	0	11	3	3		1			1	1		20	
	→ 1	5	50	97	104	85	49	39	23	21	44	14	531	
	→ 2		3	7	11	18	18	11	6	7	13	5	99	
	→ 3			1	2	3	3	3	6	3	4	6	31	
	→ 4					1	1		3	5	5	2	17	
	5 bis 8									2	9	2	13	
														711

6. Studienkommissionen

Über den Zeitaufwand für Sitzungen von Studienkommissionen liegen aus der Erfahrung der letzten drei Jahre von drei Hochschulen Unterlagen vor:

	Anzahl der Studienkommissionen	Anzahl der Sitzungen pro Kommission pro Jahr	Durchschnittliche Dauer einer Sitzung Stunden
Techn. Hochschule Wien	10	6	3¼
Techn. Hochschule Graz	11	3½	3⅓
Hochschule für Bodenkultur	4	4⅓	3¾

Entsprechend § 57 ist für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzurichten.

Die Anzahl der für die Philosophischen Fakultäten dabei notwendigen Studienkommissionen ist noch nicht geklärt. Schätzungsweise werden etwa 300 Kommissionen (Studienkommissionen und Unterkommissionen) eingerichtet sein, jede mit 6 bis 9 Kommissionsmitgliedern.

Pro Kommission werden für die ersten drei Jahre je vier Sitzungen zu 4 Stunden und einer Vorbereitungszeit von 12 Stunden pro Kommissionsmitglied angenommen. Für die weitere

Zukunft, d. h. nach Ersterstellung neuer Lehrpläne, wird Zeitbelastung nur im halben Umfang erwartet (also zwei Sitzungen jährlich).

Pro Mitglied der Studienkommission (bzw. Unterkommission) bedeutet dies eine jährliche Zeitbelastung von:

4×16 = 64 Stunden in den ersten drei Jahren,
2×16 = 32 Stunden im weiteren.

Für die insgesamt 300 Kommissionen wäre daher zu rechnen:

	in den ersten drei Jahren		später
	Stunden	öS	öS
Professoren 300×2,5×64	48.000 Std.	9,600.000.—	4,800.000.—
wissenschaftliches Personal 300×2,5×64 ..	48.000 Std.	4,800.000.—	2,400.000.—
300×6 bis 9.....		14,400.000.—	7,200.000.—

Der oben angeführte Zeitaufwand für Professoren würde zumindest teilweise für Erstellung neuer Lehrpläne (um die praktisch überhöhte Studiendauer bei vielen Studienrichtungen zu kürzen) auch ohne Einrichtung der Studienkommissionen eintreten. Die Einrichtung der Studienkommissionen ist ferner durch andere Gesetze (vgl. S. 351) bereits vorweggenommen und daher nicht den Kosten des Entwurfes eines U-OG zuzurechnen.

Die geschätzten Kosten für die Studienkommissionen und Unterkommissionen sind jedoch angegeben, um Vergleiche mit anderen Kostenpositionen zu ermöglichen (z. B. Institutskonferenzen öS 7,920.000.—).

7. Fakultätssitzungen

Die Gesamtanzahl der Teilnehmer an den Fakultätssitzungen ist etwa gleich groß, ob die bisherige Fakultätsgliederung, die neue Gliederung nach dem Entwurf zum U-OG § 12 oder die seinerzeit im Diskussionsentwurf 1971 § 9 zur Berechnungsbasis gewählt wird.

In nachstehender Übersichtstabelle ist ferner auch die Teilnehmeranzahl für eine Alternativgliederung der Fakultätseinteilung (drei Fakultäten an der Montanuniversität Leoben, Teilung der Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an den Technischen Universitäten und Fakultäts-

gliederung auch für die Wirtschaftsuniversität vorgesehen, daher insgesamt 52 Fakultäten) ermittelt, die im Juni 1973 zusätzlich in Vorschlag gebracht wurde.

	Bishe- rige Glieder- ung	Ent- wurf UO-G	Altern. Ent- wurf	Dis- kus- sions- ent- wurf 1971
Hochschulen (ohne Klagenfurt) ...	11	11	11	11
Fakultäten (plus Hoch- schulen ohne Fakult. ...	29	44	52	92
Professoren	1.000	1.000	1.000	1.000
Andere Univ.-Lehrer....	507	511	513	523
Studenten	507	511	513	523
Nichtwiss. Personal	58	82	104	184
Summe	2.072	2.104	2.130	2.230

Bisher haben zumeist vier Fakultätssitzungen pro Jahr (zwei pro Semester) zu je etwa vier Stunden stattgefunden.

Diese Sitzungszeit mag sich in Hinkunft verdoppeln (vgl. S. 350). So wie bisher wird pro Teilnehmer jährlich 16 Stunden Vorbereitungszeit zusätzlich angenommen.

	Zeitbelastung bisher Stunden	Zeitbelastung laut Entwurf H-OG Stunden	Mehrkosten öS
Professoren	32.000	48.000	3,200.000.—
Andere Universitäts-Lehrer.....	—	24.500	2,450.000.—
Studenten	—	24.500	—
Nichtwissenschaftliche Personen.....	—	4.300	430.000.—

Die bei den Fakultätssitzungen insgesamt entstehenden Mehrkosten betragen damit
↓
öS 6,080.000.—;

für diese Kostenschätzung hat die Unterteilung in Fakultäten nur geringe Bedeutung — so ergäbe z. B. die Berechnung mit 29 Fakultäten (bisherige Gliederung) öS 6,040.000—, d. h. die zusätzlichen Mehrkosten betragen pro zusätzlicher Fakultät nur öS 2500— jährlich, d. h. bei Erhöhung der Anzahl von 29 auf 41 Fakultäten: zirka öS 30.000— jährlich, von 41 auf 52 Fakultäten: zirka öS 30.000— jährlich, von 41 auf 92 Fakultäten: zirka öS 130.000— jährlich, sind also praktisch im Vergleich zu den anderen Kostengrößenordnun-

gen unwesentlich. Hingegen hätte eine stärker unterteilte Gliederung zweifellos wesentliche nicht rechenbare Vorteile (größere Effizienz, bessere Koordination, möglicherweise auch kürzere Sitzungsdauer). Aus dem Begutachtungsverfahren liegen eine Reihe von Vorschlägen für eine andere personelle Zusammensetzung der Fakultätssitzungen vor. Diese bedeuten durchwegs eine stärkere Beteiligung durch „andere Universitätslehrer“ und zumeist einen geringeren Anteil an Studenten. Damit werden aber höhere Mehrkosten verlangt.

	Rektorenkonferenz	Universität Salzburg	TH Wien	TH Graz	Professoren-Verband	Entwurf U-OG
Professoren	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Andere HS-Lehrer	680	905	690	600	760	511
Studenten	225	225	690	450	225	511
Nichtwiss. Personal . .	—	90	90	45	—	90
Mehrkosten der Professoren	3,200.000	3,200.000	3,200.000	3,200.000	3,200.000	3,200.000
Andere HS-Lehrer . . .	3,260.000	4,340.000	3,310.000	2,880.000	3,650.000	2,450.000
Nichtwiss. Personal . .	—	430.000	430.000	220.000	—	430.000
Summe öS . . .	6,460.000	7,970.000	6,940.000	6,300.000	6,850.000	6,080.000

8. Fakultätskommissionen

Sofern es zweckmäßig ist, sollen entsprechend § 65 bei den Fakultätskollegien Kommissionen eingerichtet werden. Von dieser Arbeitserleichterung wird in großen Fakultäten Nutzen gezogen werden, wogegen kleinere Fakultätskollegien (z. B. mit weniger als 10 bis 12 Professoren) davon wahrscheinlich nur geringen Gebrauch machen werden.

Fachgruppenkommissionen sind vor allem für jene Fakultäten zu erwarten, für die eine große Anzahl von Studienrichtungen zu koordinieren ist, d. h. vor allem für die geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fakultäten, z. B. der Universität Wien. Budget-, Planungs- und Personalkommissionen werden vor allem für Fakultäten mit großem Kollegium in Betracht kommen.

Berufungs- und Habilitationskommissionen
betreffen je 50 bis 60 Durchführungen pro Semester.

Insgesamt ist etwa ständig mit 150 bis 200 eingesetzten Fakultätskommissionen zu rechnen. Auch die Zeitbelastung für die einzelne Kommission wird sich etwa im Rahmen dessen halten, was als Schätzwert für die Studienkommissionen (in den ersten drei Jahren, vgl. S. 192) angegeben wurde.

Es ist jedoch (bezüglich der Mehrkosten) zu berücksichtigen, daß für einen Teil der nunmehrigen Kommissionsaufgaben auch bereits bisher ähnliche Erarbeitungsleistungen, vor allem durch Professoren vorlagen.

Größenordnungsmäßig wird der Zeitaufwand für Fakultätskommissionen folgendermaßen geschätzt:

	Fachgruppenkommissionen	Budget-, Planungs-, Personal- und sonstige Kommissionen	Berufungs- und Habil.-Kommissionen
Vermutete Anzahl	30	80	60 (bzw. 120)
Professoren bisher	—	6.400 Std.	5.000 Std.
Professoren nunmehr	5.800 Std.	12.800 Std.	7.800 Std.
Zusätzlicher Zeitaufwand Professoren	5.800 Std.	6.400 Std.	2.800 Std.
Andere HS-Lehrer	5.800 Std.	6.400 Std.	2.800 Std.
Studenten	5.800 Std.	3.200 Std.	2.800 Std.
Zusätzliche Kosten zirka öS	1,750.000—	1,900.000—	1,850.000—

194

888 der Beilagen

Gesamtmehrkosten durch Fakultätskommissionen:

	Stunden	öS
Professoren	15.000	3,000.000.—
Andere HS-Lehrer ...	15.000	1,500.000.—
Studenten	12.000	0,000.000.—
Summe ...	= zirka	4,500.000.—

9. Akademische Senate

Für die Akademischen Senate werden bezüglich Anzahl der Sitzungen, Sitzungsdauer und Vorbereitungszeit die gleichen Voraussetzungen angenommen wie für die Fakultätskollegien. Die Anzahl der an den Sitzungen teilnehmenden Professoren vermindert sich, da die Teilnahme der Prodekane im Entwurf eines U-OG nicht genannt ist.

Bezüglich der Hochschulen ohne Fakultätsgliederung wurde bei den Kostenschätzungen so verfahren, daß deren Kollegienmitglieder bei der Zusammenstellung der Fakultätskollegien enthalten sind.

Für die Akademischen Senate der Universitäten mit Fakultätsgliederung ergeben sich nachstehende Summen für die personelle Zusammensetzung:

	bisher	für 25 Fak.	für 41 Fak.	für 51 Fak.
Hochschulen	7	7	8	10
Fakultäten	25	25	41	51
Professoren	64	51	70	86
Andere HS-Lehrer	—	36	47	58
Studenten	—	22	30	38
Nichtwiss. Personal	—	7	8	10

Für die Zeitbelastung ergibt sich damit:

	Zeitbelastung bisher Std.	Zeitbelastung laut Entwurf U-OG		
		für 25 Fak. Std.	für 41 Fak. Std.	für 51 Fak. Std.
Professoren	2000	2450	3350	4150
Andere HS-Lehrer	—	1750	2250	2800
Studenten	—	1050	1450	1800
Nichtwiss. Personal	—	zirka 350	400	500

Diesem Zeitaufwandunterschied entsprechen nachstehende Mehrkosten:

	öS	öS	öS
Professoren	90.000.—	270.000.—	430.000.—
Andere HS-Lehrer	175.000.—	225.000.—	280.000.—
Rektoratsdirektor	70.000.—	80.000.—	100.000.—
	335.000.—	575.000.—	810.000.—

Die Mehrkosten pro zusätzlich neu eingerichteter Fakultät betragen demnach für die Sitzungen der Akademischen Senate:

etwa öS 20.000.— pro Fakultät.

Auch für die Zusammensetzung der Akademischen Senate liegen aus dem Begutachtungsverfahren Stellungnahmen vor, die durchwegs noch zu höheren Mehrkosten führten:

	Prof.	a. HS- Lehrer	Stu- denten	R-Dir.	Mehrkosten
Rektorenkonf. ...	142	100	50	1	1,480.000.—
Univ. Salzburg ...	150	84	50	1	1,460.000.—
Mont. HS Leoben	192	42	42	1	1,690.000.—
Entwurf U-OG ..	66	45	29	1	575.000.—

10. Start- und Einführungskosten

Bei der Frage der Institutskonferenzen wurde auf die erforderlichen Startkosten verwiesen, die vor allem bei der Erstellung und Beschlußfassung betreffend die Institutsordnungen zu erwarten sind (S. 191) und diese mit Einmalkosten in der Größenordnung von öS 8,000.000.— angegeben.

Bezüglich der Studienkommissionen wird erwartet, daß deren Kosten sich nach drei Jahren Startbelastung etwa auf die Hälfte mindert (S. 192).

Ähnliches mag für die Fakultätskommissionen gelten, deren Tätigkeit sich (vielleicht auch nach

manchen notwendigen Experimenten) erst mit der weiteren Entwicklung optimieren mag. Auch für diese Fakultätskommissionen wären daher Startkosten (ähnlich wie für die Institutskonferenzen) anzunehmen, d. h. z. B. Einmalkosten in der Größenordnung von öS 4.500.000— (vgl. S. 194).

Die Erarbeitung und Beschlußfassung der Geschäftsordnungen bei den Fakultätskollegien und Akademischen Senaten mag schätzungsweise etwa dem Arbeitsaufwand von zwei Sitzungen entsprechen. Als Startkosten werden deshalb da-

für einmalige Halbjahreskosten zusätzlich gerechnet, d. h. öS 6.200.000— (vgl. S. 193) bzw. öS 480.000— (vgl. S. 194) angenommen (Anmerkung: Bezüglich der Berechnung dieser Halbjahreskosten ist der tatsächliche Unterschied für den Zeitaufwand der Professoren berücksichtigt). Ferner sollte für die Ausfertigung der Geschäftsordnungen zusätzlich der Zeitaufwand für das nichtwissenschaftliche Personal (Schreibarbeit u. ä.) mit etwa 200 Stunden pro Geschäftsordnung einberechnet werden, d. h. öS 450.000— für die Fakultätskollegien und öS 80.000— für die Akademischen Senate.

Insgesamt ergeben sich damit folgende zusätzliche Zeitbelastungen und Startkosten:

	Professoren	Andere HS-Lehrer	Studenten	Nichtw. Personal	Startkosten öS
Institutskonferenzen...	24.300 Std.	18.000 Std.	18.000 Std.	25.200 Std.	8.000.000—
Fakultätsgeschäftsd.	24.000 Std.	12.300 Std.	12.300 Std.	11.100 Std.	6.100.000—
Fakultätskommissionen	16.400 Std.	15.000 Std.	12.000 Std.		4.500.000—
Akad. Senate.....	1.600 Std.	1.100 Std.	700 Std.	1.800 Std.	500.000—
Summe ...	66.300 Std.	46.400 Std.	43.000 Std.	38.100 Std.	19.700.000—
= zirka öS	13.200.000—	4.640.000—		2.000.000—	

Unter der Annahme, daß sich diese Startkosten auf etwa drei Jahre verteilen werden, betrifft dies pro Jahr:

	Professoren	Andere HS-Lehrer	Studenten	Nichtw. Personal	Startkosten öS
Stunden	22.100	15.500	14.300	12.700	6.600.000—
Startkosten öS	4.420.000—	1.550.000—		660.000—	pro Jahr

11. Zusammenfassung der Kosten der Demokratisierung

Die bisher angegebenen Berechnungen ermöglichen nachstehende Zusammenfassung über den zusätzlich erforderlichen Zeitaufwand bzw. die dadurch entstehenden Mehrkosten:

Zeitaufwand	Professoren	Andere HS-Lehrer	Studenten	Nichtw. Personal	Mehrkosten öS
Institutskonferenzen	24.300 Std.	18.000 Std.	18.000 Std.	25.200 Std.	8.000.000—
Fakultätssitzungen	16.000 Std.	24.500 Std.	24.500 Std.	4.300 Std.	6.100.000—
Fakultätskommissionen	15.000 Std.	15.000 Std.	12.000 Std.		4.500.000—
Akademische Senate...	1.300 Std.	2.200 Std.	1.400 Std.	400 Std.	500.000—
Summe ...	56.600 Std.	59.700 Std.	55.900 Std.	29.600 Std.	19.100.000—
Jährliche Startkosten (in den ersten drei Jahren)	20.100 Std.	15.500 Std.	14.300 Std.	12.700 Std.	6.600.000—
Gesamtaufwand in den ersten drei Jahren ...	78.700 Std.	75.200 Std.	70.200 Std.	42.300 Std.	25.700.000—
Kosten = zirka öS	15.700.000—	7.500.000—		2.200.000—	jährlich
Entspricht Arbeits- leistung zirka von ... Personen	46	45	42	25	157

d. h. die Kosten der Demokratisierung sollten in den ersten drei Jahren weniger als 30 Millionen öS jährlich, in den Folgejahren etwa 20 Millionen öS jährlich schätzungsweise betragen.

12. Mögliche Vorteile der Demokratisierung

Der Demokratisierungsgedanke bezüglich der Universitätsstrukturen entspricht nicht nur zeitbezogenen Einflüssen, sondern bietet auch den Studierenden stärkere Ansatzpunkte zur inneren Partizipation. Solche Vorteile der Demokratisierung sind selbstverständlich nicht rechenbar. Welche Möglichkeiten sich aber durch die Berücksichtigung der Interessenslagen der Studenten etwa ergeben könnten, sei in seiner volkswirtschaftlichen Größenordnung durch nachstehendes Gedankenexperiment angedeutet:

Gelänge es, die effektive Studiendauer für alle Absolventen durchschnittlich auch nur um ein Semester zu kürzen, so hätte dies folgende wirtschaftliche Auswirkungen:

- 4000 Absolventen ein halbes Jahr früher im Berufsleben hätten etwa ein Gesamteinkommen von öS 200.000.000,— bis öS 250.000.000,— (für dieses Halbjahr) zu erwarten; als Folgerung ergäbe sich auch eine dementsprechende Erhöhung des österreichischen Bruttonationalprodukts.
- Einem Gesamt-Lohn bzw. -Einkommen von öS 200.000.000,— bis öS 250.000.000,— entspräche andererseits ein **zusätzliches Steueraufkommen** (Lohn- bzw. Einkommensteuer plus Mehrwertsteuer) von etwa öS 70.000.000,—.
- 4000 Absolventen bezögen ferner im zusätzlichen halben Jahr bis zu öS 10.000.000,— Stipendien bzw. Beihilfen.
- Erwähnenswert, wenn auch größenordnungsmäßig von weit geringerer Bedeutung, ist ferner die Verringerung der Belastung von administrativen usw. Hochschuleinrichtungen bei Verkürzung der Effektiv-Studiendauer.

Dieses Gedankenexperiment könnte eventuell auch ein Hinweis sein, daß sogar wirtschaftliche

Vorteile der Demokratisierung möglich werden, wo diese auf die **Interessenslagen für Sachfragen** orientiert ist.

B. Kosten der Änderung der Aufbauorganisation**13. Kosten der zusätzlichen 13 Fakultäten**

Seitens der Universität Wien liegt eine Stellungnahme vor, die für die Errichtung jedes der neuen Dekanate auf folgende Kosten verweist:

84 m ² notwendige Raumbereitstellung	öS 30.000,—	jährlich
Reinigung, Heizung und Beleuchtung	öS 30.000,—	jährlich
Einrichtung öS 600.000,— einmalig = ...	öS 60.000,—	jährlich
Zwei Schreib- bzw. Hilfskräfte	öS 200.000,—	jährlich
	<u>öS 320.000,—</u>	jährlich

Rechnen könnte man ferner bei den Dekanatskosten mit der Freistellung des Dekans und damit mit dessen Kosten von

öS 390.000,— jährlich

Diesen **Jahreskosten für ein zusätzliches Dekanat** in Höhe von zirka

öS 700.000,—

ist für die Situation der Universität Wien und bei der Teilung großer Fakultäten zuzustimmen.

Jedoch wäre nicht einzusehen, wenn etwa in der Technischen Hochschule in Graz oder der Hochschule in Linz, deren Dekanate bisher nur mit einer administrativen Kraft besetzt sind, bei Fakultätsteilung nunmehr anstatt dieser einen Bürokräft vier eingesetzt werden sollten.

Zur Einschätzung der voraussichtlichen Kosten für die 13 zusätzlichen Dekanate ist daher deren Aufgaben-Größenordnung zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Tabelle gibt dazu die entsprechenden Kennzahlen.

Es werden etwa zu betreuen haben:

	Professoren	Institute	Assistenten	Studenten
Universität Wien:				
Grund- und Integr. wiss. Fakultät	17	6	60	1.000
Geisteswissenschaftliche Fakultät	56	29	190	5.000
Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät	55	19	260	5.000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	26	12	80	2.500
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	9	5	30	1.000
Universität Graz:				
Geisteswissenschaftliche Fakultät	20	24	90	1.500
Naturwissenschaftliche Fakultät	26	16	110	2.000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	16	16	40	1.000
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	8	8	30	500

888 der Beilagen

197

	Professoren	Institute	Assistenten	Studenten
Universität Salzburg:				
Geisteswissenschaftliche Fakultät	25	20	100	2.000
Naturwissenschaftliche Fakultät	10	4	20	500
Universität Innsbruck:				
Geisteswissenschaftliche Fakultät	22	15	90	1.000
Naturwissenschaftliche Fakultät	25	26	90	1.500
Rechtswissenschaftliche Fakultät	14	13	40	1.000
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	5	3	20	500
Technische Universität Wien:				
Fakultät für Architektur	6	7	30	500
Fakultät für Bauingenieurwesen	20	23	90	1.500
Fakultät für Maschinenbau	19	16	90	1.500
Fakultät für Elektrotechnik	9	11	70	1.000
Technische Universität Graz:				
Fakultät für Architektur	5	5	20	500
Fakultät für Bauingenieurwesen	15	17	80	1.000
Fakultät für Maschinenbau	11	18	90	1.000
Fakultät für Elektrotechnik	9	6	30	500
Universität Linz:				
Rechtswissenschaftliche Fakultät	13	13	50	1.000
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	12	11	40	1.000

(Anmerkung: Dieser Überblick zeigt nur die geteilten bzw. zusätzlichen Fakultäten)

Entsprechend diesem Überblick über die geteilten bzw. neuen Fakultäten ergibt sich eindeutig, daß sehr unterschiedliche Kosten bei der Errichtung der zusätzlichen Dekanate zu erwarten sind.

Für die drei neuen Dekanate der Universität Wien und ein neues Dekanat der Universität Innsbruck werden mit großer Wahrscheinlichkeit Kosten in der auf Seite 196 angegebenen Größenordnung (öS 700.000'— jährlich) entstehen.

Bei dem anderen Dekanat, nämlich dem Dekanat für Architektur in Graz, ist im Gegensatz dazu fast mit überhaupt keinen zusätzlichen Kosten für deren Errichtung zu rechnen.

Die Kostenfrage für die Errichtung der restlichen acht Dekanate dürfte sich etwa in der Mitte der beiden Extremfälle halten, z. B.: 42 m² Büroraum, 1 Schreibkraft, Halbfreistellung usw.

In allen Fällen ist jedoch mit den bei Fakultäts-sitzungen (öS 2500'— jährlich, vgl. Seite 193) und Akademischen Senaten (öS 20.000'— jährlich, vgl. Seite 194) pro Dekanat zusätzlich anfallenden Kosten zu rechnen (= zirka öS 25.000'— jährlich).

Damit ergeben sich für die 13 neuen Dekanate folgende zusätzliche Kosten pro Jahr:

4 Dekanate zu Vollkosten von S 730.000'—	öS 2,920.000'—
8 Dekanate zu Halbkosten von 375.000'—	öS 3,000.000'—
1 Dekanat zu Kosten einer Fachgruppenkommission ..	öS 65.000'—
= Voraussichtliche jährliche Gesamtkosten für die 13 Dekanate	<u>öS 5,985.000'—</u>

Würde der auf Seite 192 angegebenen Alternativgliederung entsprochen, d. h. wären noch 13 weitere Dekanate neu einzurichten (Teilung der Montanuniversität Leoben, der Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an den Technischen Universitäten, ferner Fakultätsgliederung für die Universität für Bodenkultur und die Wirtschaftswissenschaftliche Universität), so hätte dies voraussichtlich folgende zusätzlichen Mehrkosten:

2 Dekanate zu Halbkosten von S 375.000'—	öS 750.000'—
11 Dekanate zu Kosten einer Fachgruppenkommission ..	öS 715.000'—
= Voraussichtlich jährlich für die 13 weiteren Dekanate (bzw. für die damit 26 zusätzlichen Dekanate)	<u>öS 1,465.000'—</u> <u>öS 7,450.000'—</u>

14. Das Problem geeigneter Kontrollspannen in der Aufbauorganisation

chen starker Abhängigkeit, höhere Kontrollspannen (z. B. mehr als acht Mitarbeiter) großen Freiheiten zumindest für einzelne. Sehr große Kontrollspannen entsprechen bereits mangelnden Kontrollmöglichkeiten (nahezu völliger Unabhängigkeit).

Die Kontrollspanne gibt bei einem hierarchischen Aufbau an, wie viele Elemente eines Subsystems jeweils einem Element des hierarchisch übergeordneten Systems zugeordnet sind.

In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts könnte die Gliederung einzelner Hochschulen etwa folgenden Kontrollspannen entsprechen haben:

Für laufende intellektuelle Zusammenarbeit gelten Kontrollspannen zwischen 3 und 5 als vorteilhaft. Niedrigere Kontrollspannen (z. B. zwei Mitarbeiter unter einem Leiter) entsprechen

Universität	2000 bis 4000 Studenten	Kontrollspanne F/U = 4
Fakultät	500 bis 1000 Studenten	Kontrollspanne I/F = 4·5
Institut	120 bis 200 Studenten	Kontrollspanne L/I = 4·5
Lehrkanzel	30 bis 40 Studenten	Kontrollspanne A/L = 3
Assistent	10 bis 15 Studenten	Kontrollspanne S/A = 12
Student	1 Student	

Solche Gliederung entspräche günstigen Kommunikations-Voraussetzungen, besonders auch zwischen den Hochschullehrern.

Derzeit liegen für die österreichischen Hochschulen folgende Kontrollspannen vor:

	Studenten	S/A	A/L	L/I	I/F	F/U
Universität Wien	18.300	16·3	4·2	2·0	27·2	5·0
Universität Graz + Innsbruck + Salzburg	17.700	14·5	3·2	1·4	22·5	4·0
Übrige wissenschaftliche Hochschulen	18.800	18·8	2·8	1·2	24·8	1·7
Österreichische wissenschaftliche Hochschulen gesamt	54.900	16·4	3·3	1·4	24·3	2·6
Der Entwurf zum U-OG verbessert diese Struktur:						
Universität Wien	18.300	16·3	4·2	2·1	16·2	8·0
Universität Graz + Innsbruck + Salzburg	17.700	14·5	3·2	1·6	14·1	5·7
Übrige wissenschaftliche Hochschulen	18.800	18·8	2·8	1·6	11·0	2·9
Österreichische wissenschaftliche Hochschulen gesamt (Entwurf U-OG)	54.900	16·4	3·3	1·7	13·3	4·1

Nachstehender Vergleich stellt diese Kontrollspannen einer kostenoptimalen Aufbaustruktur (Nutzung der Obergrenze des Kontrollspannenoptimums) gegenüber:

	S/A	A/L	L/I	I/F	F/U
Kontrollspannen derzeit	16·4	3·3	1·4	24·3	2·6
Kontrollspannen laut Entwurf U-OG	16·4	3·3	1·7	13·3	4·1
Optimale durchschnittliche Kontrollspannen	10·0	5·0	5·0	5·0	

Diese Vergleichstabellen deuten folgende Aussagen an:

zum Großteil nur ausgeweitete Lehrkanzeln sind (vgl. die Tabelle auf Seite 191), sollten etwa 200 bis 300 Großinstitute treten, deren Position im Strukturaufbau echte Bedeutung hätte.

Der für die Hochschulstruktur entscheidende aufbauorganisatorische Mangel könnte in der bisher falschen Position der Institute liegen. Anstatt der derzeit zirka 700 Institute, die

Beim Vergleich der Werte für die Kontrollspannen L/I (Lehrkanzeln bzw. Professoren pro

Institut) einerseits und S/A (Studenten pro Assistent) bzw. S/L (Studenten pro Professor) bezüglich der einzelnen Fakultäten fällt deren an sich nicht naheliegende proportionale Interdependenz auf. Inhaltlich könnte sie folgendes bedeuten: Ist es auf einer Hochschule üblich, daß eine Lehrkanzel zugleich ein Institut ist, so werden für ergänzend notwendige Forschungstätigkeiten oder Lehrveranstaltungen nicht Assistenten eingesetzt, sondern weitere Lehrkanzeln (plus Instituten) errichtet.

Aus ähnlichen Überlegungen und unter Bezugnahme auf die Tabelle 2.35 im Hochschulbericht 1972 (Band 2/Seite 185) läßt sich auch ein vorsichtiger Rückschluß auf die etwaige **Kostengrößenordnung** dieses Organisationsmangels ziehen: **mindestens öS 5.000.000— und eventuell bis zu öS 20.000.000— jährlich.**

§ 46 Abs. 5 des Entwurfs eines U-OG weist in Richtung der erwünschten Verringerung der Institutsanzahl und der Zusammenfassung einzelner bisheriger Institute zu Großinstituten.

15. Sondergrößenordnung der Universität Wien

Die größte organisatorische Schwierigkeit bezüglich einheitlicher Regelungen für die österreichischen Hochschulen liegt in der **Sondergrößenordnung der Universität Wien**. Wollte man gleiche Organisationsvoraussetzungen wie bei den übrigen österreichischen Hochschulen, so brauchte Wien (statt einer Universität) drei Universitäten. Die Verzerrung (in Richtung einer schlechteren Betreuung der Studenten) zeigt u. a. folgende Gegenüberstellung:

- Die Universität Wien hat etwa
- ein Drittel der Studenten aller österreichischen Hochschulen,
- ein Drittel der Assistenten aller österreichischen Hochschulen,
- ein Viertel der Professoren aller österreichischen Hochschulen,
- ein Fünftel der Institute aller österreichischen Hochschulen,
- ein Sechstel der Fakultäten aller österreichischen Hochschulen,
- ein Zwölftel der Rektorate aller österreichischen Hochschulen.

Nach den Maßstäben der anderen Hochschulen gemessen, sollte die Universität Wien 17 Fakultäten haben. In dieser Frage hatte der Diskussionsentwurf 1971 für die Universität Wien auf eine günstige Organisationsstruktur bezogen.

Auf Seite 197 wurde darauf hingewiesen, daß durch die Neueinrichtung von Kleinfakultäten in Graz keine nennenswerten Mehrkosten

entstehen sollten. Die notwendige Kostendifferenzierung wegen unterschiedlicher Größenordnung wird in dieser überschaubaren Fragestellung eingehalten werden können. Bei vielen anderen Fragen wäre es durchaus wahrscheinlich, daß sich wegen „Titelgleichheit“ trotz sehr verschieden großer Aufgabenstellung gleiche Zuteilungen ergeben.

Die Errichtung der zusätzlichen Fakultäten an der Universität Wien (entsprechend Entwurf U-OG) ist eine Notwendigkeit, deren Kosten durch Arbeitsvorteile überreichlich gedeckt sein sollten. Doch sollte die große Personenanzahl in den Fakultätskollegien trotz der Dreiteilung der Philosophischen Fakultät als Hinweis gedeutet werden, daß noch weitere Fakultätsteilungen für die Universität Wien erwünscht sein könnten. Nach dem Maß optimaler Kontrollspannen (5×5) sollte ein Fakultätskollegium maximal etwa 25 Professoren haben.

Die Durchrechnung mit dem Maß optimaler Kontrollspannen führte etwa auf folgende Größenordnungen:

Universität maximal 6250 bis 10.000 Studenten,

Fakultät maximal 1250 bis 2000 Studenten,

Fachgruppe maximal 250 bis 400 Studenten,

Kleininstitut 50 bis 80 Studenten,

Assistenten/andere Hochschullehrer 10 bis 16 Studenten.

Unter den Voraussetzungen dieser Größenordnungen hätten

Fachgruppenkommissionen 17 Teilnehmer,

Fakultätskollegien (laut Entwurf U-OG) 53 Teilnehmer.

Solche Maßzahlen haben selbstverständlich nur theoretische Bedeutung (Durchschnittswerte); es sind für die Einzelsituationen wesentliche fachliche Gesichtspunkte zusätzlich zu berücksichtigen. Dennoch wäre zu erwarten, daß in möglicher Berücksichtigung der angegebenen Kontrollspannen-Gesetzmäßigkeiten voraussichtlich die steigende Anzahl der Studierenden am besten bewältigbar erscheint.

16. Schlußfolgerung

Die aufbauorganisatorischen Änderungen im Entwurf eines U-OG betreffen zweckmäßige Verbesserungen, wie die Teilung zu groß gewordenen Fakultäten und die Forcierung eines Trends zu größeren Instituten. Dadurch werden die zu sehr ungleich gewordenen Kontrollspannen in der hierarchischen Struktur verbessert. Die durch die aufbauorganisatorischen Änderungen zunächst entstehenden **Mehrkosten von zirka öS 6.000.000— jährlich** sind voraussichtlich durch Organisationsvorteile mehr als gedeckt.

C. Hochschulverwaltung und -einrichtungen

17. Voraussetzungen für die Kostenschätzung

Der Entwurf eines U-OG zeigt eindeutig einen Trend zu verstärkter Verwaltungs-Zentralisierung innerhalb der einzelnen Hochschulen, wie er

- zur verbesserten Transparenz,
- als Gegengewicht gegen mögliches Auseinanderstreben,
- als Organisationsvoraussetzung für Informationssysteme
- und zur Erzielung adäquater Planungs- und Entscheidungsunterlagen

derzeit sicher berechtigt ist.

Jedoch sind gerade für die Fragen der Hochschulverwaltung und -einrichtungen die Kosten- auswirkungen des Entwurfes eines U-OG schwierig zu schätzen, da sie verfremdet werden

- einerseits durch den erheblichen Nachholbedarf an Mitarbeitern, zentralen Einrichtungen usw.,
- andererseits durch das laufende extreme Ansteigen der Mengen und Aufgabenstellungen für alle Hochschulbelange (Studenten-Anzahlen, Publikationsflut, notwendige technische Modernisierungen usw.).

Die nachfolgenden Kostenschätzungen bezüglich der Hochschulverwaltung werden daher unter entsprechendem Vorbehalt gegeben. Diese Stellungnahme kann zwar gegebene Erfahrungs- praxis nützen, sie kann aber nicht eine unter den oben genannten Voraussetzungen zur echten Mehrkostenklärung notwendige vielmonatige (wenn nicht mehrjährige) exakte Befundanalyse ersetzen.

Gerade deshalb werden aber für die Zukunft ausführliche Organisationsanalysen über die Hochschul-Verwaltungsfragen vorgeschlagen (§ 93).

18. Zentrale Verwaltung der Hochschulen

Seitens der Technischen Hochschule in Wien liegt eine Stellungnahme vor (1. Feber 1973), daß für die erhöhten Aufgabenstellungen bei der Personal-, Material- und Inventarverwaltung mit Einführung des U-OG zusätzlich 9 Dienstposten erforderlich würden.

Gleichartige Stellungnahme der Universität Salzburg nennt den zusätzlichen Bedarf von 4 Dienstposten.

Überträgt man diese Mehrbedarfs-Richtzahl (zusätzlich 1½ Dienstposten pro etwa 1000 Studenten) auf die Gesamtanzahl der wissenschaft- lichen Hochschulen, so entspräche dies insgesamt etwa einem Dienstpostenmehrbedarf für Perso- nal-, Material- und Inventar-Verwaltung von zirka 80 Dienstposten = zirka öS 8.000.000.—.

Hinweise beider Stellungnahmen (Technische Hochschule Wien, Universität Salzburg, vgl. Seite 200 deuten an, daß diese Mehrkosten teilweise auch vorliegenden Nachholbedarf mit- decken, d. h. nur etwa zur Hälfte dem U-OG zuzurechnen wären: = öS 4.000.000.—.

Seitens des Rekorats der Technischen Hoch- schule in Wien wurde weiters eine Umfrage durchgeführt, wieviele Buchungsfälle bei jenen Instituten vorliegen, deren Verrechnung noch nicht zentralisiert ist, und welcher Zeitaufwand dafür erforderlich ist. Zu dem Ergebnis dieser Umfrage stellt das Rekorat fest, daß „eine völlige Zentralisierung deshalb nicht erreicht werden kann, da bestimmte Aufgaben nur vom Institut zu erledigen sind. So werden die Institute für die richtige Adjustierung der Rechnung zu sor- gen haben, es sollte von den Instituten eine Ab- stimmung mit den Kontoauszügen und, wenn auch in bescheidenem Ausmaß, eine Kreditvor- merkung geführt werden“. „Diese Situation wurde auch durch die Meldungen der Institute ausgewiesen; es meldeten:

	Buchun- gen pro Monat	Zeitbe- lastg. pro Monat	Min. pro Buchung
Techn. Versuchs- und Forschungs- Anstalt.....	1.000	in Std. 250	15
18 andere Institute; insgesamt.....	800	800	60

Die auf Buchungen bezogenen Arbeitszeiten betrafen also die gesamten administrativen Ver- rechnungs- und Vorbereitungsarbeiten bei den einzelnen Verrechnungsfällen (z. B. also auch Anbots-Einholung, Verzollung usw.).

Dieses Beispiel von den 19 Instituten der Tech- nischen Hochschule Wien ist ein Hinweis dafür, daß nur ein relativ geringer Umfang der Ver- waltungsarbeiten zentralisierungsfähig ist. Von den für die 19 Institute angegebenen 1800 Stun- den pro Monat für „Buchungsarbeiten“ wären nur etwa 15 bis 20% für die Zentralisierung in der Quästur geeignet.

Die Größenordnung der dabei eventuell durch Zentralisierung erzielbaren Einsparung erscheint gering; eine solche käme auch kaum zu prak- tischer Auswirkung. Andererseits sollten sich im Ganzen gesehen durch die mögliche Zentralisie- rung im Abrechnungswesen auch keine Mehr- kosten ergeben.

Auch bezüglich der zentralen Prüfungsevidenz ist zu berücksichtigen, daß diese nicht alle diesbezüglichen (bisherigen) Leistungen der Institute übernehmen kann. Eine Umfrage des Rektorats der Hochschule für Welthandel, das bereits bisher die Verwaltungsarbeiten für Prüfungen durch ein zentrales Prüfungsreferat (in 380 Arbeitsstunden wöchentlich = 9 Arbeitskräfte) durchführen läßt, ergab, daß trotzdem noch zirka 20% der Verwaltungsarbeiten für Prüfungen (80 Stunden pro Woche) bei den Instituten verbleiben muß.

Die Zentralisierung von Verwaltungsarbeiten ist organisatorisch vorteilhaft (leichterer Personalsatz). Sie ist ferner ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung des Einsatzes der Datenverarbeitung (Eindeutigkeit der Unterlagenführung). Doch sollte man von ihr keine personalsparende Funktion erwarten.

Eine gemeinsame Tagung der Gesellschaft für Organisation und des Clubs der Wiener Einkaufschefs stellte 1972 nach ausführlicher Erfahrungsdiskussion fest, daß der in den sechziger Jahren betonte Trend zur Zentralisierung in den Einkaufsabteilungen keine echten Personaleinsparungen gebracht hätte. Nur wo vorher schlechte Auslastungen vorlagen, gab es Einsparungen, doch hätten sich diese auch ohne Zentralisierung erzielen lassen.

Seitens der Technischen Hochschulen Wien und Graz wurden Planungen entwickelt, die Personal- und Prüfungsevidenzen durch Einsatz von Datenstationen und Beleglesern auf die Computer der Rechenzentren zu übernehmen. Die dabei genannten Kosten betreffen vor allem zusätzliche maschinelle Investitionen in der Größenordnung von etwa öS 4.000.000— (TH Wien) bzw. öS 2.000.000— (TH Graz). Auf alle wissenschaftlichen Hochschulen bezogen, bedeutete dies Computer-Investitionen in der Größenordnung von etwa öS 30.000.000— insgesamt. Diese einmaligen Mehrkosten wären zwar eine Voraussetzung für die zentrale automatische Prüfungsevidenz, sie wären aber auch für eine Reihe anderer Einsatzaufgaben der Hochschul-Computer gleichfalls nützlich. Dabei ist aber ferner zu berücksichtigen:

- Die öS 30.000.000— Investitionskosten (im Kauffall) verlangen zusätzlich etwa öS 10.000.000— jährlich (für Computer-Personal, Raum- usw. Kosten); wären bei Computermiete Rechenzentrums-Gesamtmehrkosten von öS 18.000.000— bis öS 20.000.000— jährlich.
- Der verstärkte Computer-Einsatz wird durch das U-OG zwar begünstigt, jedoch

nicht veranlaßt. Auf diesen Gesamtzusammenhang wird unter „Rechenzentren“ (Seite 206) verwiesen.

19. Bibliothekswesen

Die Probleme des Bibliothekswesens zeigen, wie schwierig es ist, die durch das U-OG verursachten Kosten vom an sich vorliegenden Nachholbedarf zu unterscheiden. So wäre z. B. eine einheitliche Katalogisierung aller vorhandenen und in einer Vielzahl von bibliothekarischen Einrichtungen verstreuten Literaturbestände auch ohne die Bestimmungen des Entwurfes eines U-OG nicht nur zweckmäßig und wünschenswert, sondern gemäß § 61 Abs. 3 zweiter Satz des Hochschul-Organisationsgesetzes auch notwendig. Eine Gesamtkatalogisierung, welche die einheitliche Katalogisierung zur Voraussetzung hat, würde zu besserer Nutzung der vorhandenen Literaturbestände und zur kostensparenden Verminderung unnötiger Mehrfachbestellungen der gleichen Werke führen.

Die weltweite wissenschaftliche Publikationsflut droht derzeit in einer Reihe von Fachrichtungen den Aktualitätswert wissenschaftlicher Bibliotheken zu überrollen. Literaturverdopplung in je etwa zehn Jahren bedeutet, daß wissenschaftliche Bibliotheken eine jährliche Zuwachsrate von etwa 7% brauchen ($1,07^{10} = 2$).

Der Hochschulbericht 1972 weist als interessante Unterlage aus (vgl. Bd. 2, Seite 290 bis 292), daß die Hauptbibliotheken der Hochschulen von 1970 auf 1971 nur eine Zuwachsrate von 2,4% hatten, hingegen für die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen ein situationsadäquater Zuwachs von 6,7% erzielt wurde:

Anzahl der Bände	Wissenschaftliche Hochschulen	
	Hauptbibliotheken	sonstige bibliothek. Einrichtungen
Bestand 1970	4.370.000	3.460.000
Zuwachs	105.000	230.000
Bestand 1971	4.475.000	3.690.000
Dotation des Zuwachses öS	18.000.000	53.000.000
% des Zuwachses	2,4	6,7

Für die Zukunft wichtig sind jene Bibliotheken, deren Daten auf Basis einheitlicher Katalogisierung und Aufschließung in Informationssystemen gespeichert werden können — und die gesichert durch entsprechende Zuwachsraten up to date gehalten bleiben. In der Gegenwart hatten nur die uneinheitlichen Interessen der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen ausreichenden Zuwachs.

Für die Dimensionierung von wissenschaftlichen Bibliotheken gilt nachstehende **Äquivalenzgleichung** (größenordnungsmäßig):

$$M = 0.45 W = 0.55 H = 10,000 B = 500 Z = \left\{ \begin{matrix} 100 \text{ m}^2 \\ 50 \text{ m}^2 \end{matrix} \right\} = 3 L$$

d. h. 10.000 B Auf 10.000 Bände des Bestandes

= 500 Z kommen (bisher) 500 Zugänge jährlich (in Zukunft sollten es 700 Zugänge sein);

= 1 M dies verlangt einen Mitarbeiter im Bibliothekswesen

Von diesen Mitarbeitern

= 0·45 W sind etwa 40 bis 50% wissenschaftliche Bibliothekare

= 0·55 H und etwa 50 bis 60% Hilfskräfte.

= 100 m² 10.000 Bände verlangen bei Freihand-Aufstellung etwa 100 m² bzw.

bzw. 50 m² bei geschlossener Aufstellung etwa 50 m² Bibliotheks-
gesamtfläche.

= 3 L Für je 10.000 Bände sollte mit etwa 3 Leseplätzen gerechnet werden; pro Leseplatz mit zusätzlichen 3 bis 4 m² (3 L = zirka 11 m²).

Anmerkung: Zu ähnlichen Äquivalenzziffern kommt z. B. auch die Analyse von Prohl und Tzschacksch (Methodisches Zentrum für wissenschaftliche Bibliotheken beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Berlin 1970).

Bei Steigerung der Zuwachsrate von 5% auf 7% (statt 500 Zugängen in Hinkunft 700 Zugänge pro 10.000 Bände) erhöht sich der Mitarbeiterbedarf um 10%:

$$1.1 \text{ M} = 10.000 \text{ B} = 700 \text{ Z}$$

Allgemein gilt in Abhängigkeit von der Zuwachsrate „p“ („p“ in %) etwa folgende Formel für den Mitarbeiterbedarf in Bibliotheken:

$$\text{Mitarbeiter-Sollbedarf} = \frac{15+p}{20} \cdot B$$

Für die angegebenen Zuwachsraten ergibt sich daher pro 10.000 Bänden Literaturbestand nachstehender Mitarbeiterbedarf:

Zuwachsrate	Mitarbeiterbedarf pro 10.000 Bände Bestand
2.4%	0.87 Mitarbeiter
5.0%	1.00 Mitarbeiter
6.7%	1.085 Mitarbeiter
7.0%	1.10 Mitarbeiter

Die Anwendung dieser Richtzahlen für das österreichische Hochschulbibliothekswesen würde bedeuten:

Bibliotheksbestand 1970	Hauptbibliotheken		sonstige bibliothek. Einrichtungen	
B = Bände	4,370.000		3,460.000	
p = Zuwachs-% 1970/1971	2,4%		6,7%	
	Richtzahl	Ist	Richtzahl	Ist
W = wissenschaftliche Bibliothekare	171	165	169	61
H = Nicht-Bibliothekare	209	150	206	372
M = Summe Bibliotheksmitarbeiter	380	315	375	433
m ² geschlossene Aufstellung	22.000 m ²		(17.500 m ²)	
m ² Freihand-Aufstellung			25.000 m ²	

Diese Gegenüberstellung deutet an, daß die Hauptbibliotheken (zu) sparsamen Personaleinsatz hatten. Ferner waren sie infolge der zumindest teilweise möglichen geschlossenen Aufstellung auch bezüglich des Raumbedarfes günstiger.

Hätte man 1970 einen Teil der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen (etwa die Hälfte deren Bestände) ähnlich den Hauptbibliotheken eingerichtet (z. B. durch Zusammenlegung in Fachbibliotheken), so hätte dies schätzungsweise nachstehende Einsparungen erbracht:

zirka 20 bis 30 Mitarbeiter = öS 2,000.000 bis 3,000.000 jährlich,
 zirka 4000 bis 8000 m² = öS 25,000.000 bis 50,000.000 einmalig.

Unter der Voraussetzung eines **5 bis 7%igen Zuwachses pro Jahr** erhöhen sich alle angegebenen Werte (auch die Einsparungen) **in 3 Jahren (1970 bis 1973) um 15% bis 20%**.

Die §§ 84 bis 87 des Entwurfes eines U-OG sehen eine vereinheitlichende Straffung des Bibliothekswesens vor, bei der vor allem die Kosten für die Katalogisierung und Beschilderung der nunmehr etwa 4,000.000 Bände, die (**nicht** in den Hauptbibliotheken der Hochschulen, sondern) bisher in den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen als Bestand geführt werden, durch das U-OG aktualisiert würden:

	pro Band ca. öS	1,000.000 Bände öS
Beschilderung	2,50	10,000.000.—
Katalogumstellung	2.—	8,000.000.—
Katalogergänzung	3.—	12,000.000.—
Summe einmalig...		30,000.000.—

Es wird voraussichtlich mit einer Neukatalogisierung und Neubeschilderung von **nur einem Viertel der Bestände** zu rechnen sein (§ 112 Abs. 4 des Entwurfes). Es werden aus diesem Teil daher nur einmalige Kosten von öS 7,500.000.— entstehen.

Bezüglich der durch das U-OG für das Bibliothekswesen notwendig werdenden bzw. aktualisierten Umstellungskosten sind die nachfolgenden Kostenzusammenstellungen zu berücksichtigen:

a) **Zusätzlicher Raum- bzw. Bau-Bedarf:**

3000 Leserplätze (= Nachholbedarf) = 7.500 m² = öS 45,000.000.—
 bis 11.000 m² = bis 65,000.000.—

Bibliotheksfläche (anstatt verstreut derzeit zirka 35.000 m²):

23.000 m² = öS 138,000.000.—

Anmerkung: Obwohl feststeht, daß der Raum für die zusammengelegten Fachbibliotheken nur zum Teil ohne Neubauten gewonnen werden kann, müßte andererseits zumindest die gleiche Fläche für andere Hochschulzwecke theoretisch zurückgewonnen werden (deckt damit anderen Baubedarf). Theoretisch könnte man damit rechnen, daß sich durch die Zentralisierung der Bibliotheken bezüglich des Raumbedarfes eher Einsparungen als Mehrkosten (23.000 m² gegenüber 35.000 m²) ergeben.

Soweit jedoch für die zentralisierten Bibliotheken generell Freihand-Aufstellung vorgesehen wird, müßte man mit einem erhöhten Bedarf an Bibliotheksflächen von 35.000 m² bis 40.000 m² rechnen und hätte dann Raummehrkosten (Baukosten) für 7000 m² bis 10.000 m² (= öS 40.000.000.— bis öS 60.000.000.— einmalig) vorzusehen. Doch ist eine solche Durchführung durch den Entwurf eines U-OG nicht verlängert; d. h. die Kosten für eine derartig verbesserte und im Sinne einer modernen Anforderungen entsprechenden Bibliotheksorganisation notwendige Durchführung wären nicht als eigentliche Kosten des U-OG zu beurteilen.

Damit ergibt sich:

Raummehrkosten entsprechend Entwurf eines U-OG: keine.

Nachhol- und ähnlicher Bedarf: öS 85.000.000.— bis öS 125.000.000.—

= durchschnittlich **öS 100.000.000.— einmalig**

b) Neuaufrstellung der Bestände, Neueinrichtungen:

Beschilderung, Katalogumstellung und ähnliches (Nachholbedarf)

(vgl. Seite 203) öS 7.500.000.—

Zusätzliche Einrichtung (Regale, Arbeitsplätze) öS 12.500.000.—

Einrichtung 3000 Leserplätze (Nachholbedarf) öS 30.000.000.—

öS 50.000.000.—

Von diesen einmaligen Kosten sind zirka **öS 12.500.000.—** dem U-OG zuzuordnen. Diese werden sich voraussichtlich jedoch auf mehrere Jahre verteilen.

c) Umstellung der Kataloge (Bauaufwand und Einrichtung; Nachholbedarf) (jedoch nur für ein Viertel der Bestände)

= vgl. Seite 204: einmalig öS 2.000.000.—

d) Laufende Kosten der Mitarbeiter:

Richtzahl Mitarbeiter Hauptbibliotheken 1970 325

Nachholbedarf 1970/1973 (20% Erhöhung) Hauptbibliotheken 65

Richtzahl Mitarbeiter sonstiger bibliothekarischer Einrichtungen 1970 403

Nachholbedarf 1970/1973 (20% Erhöhung) bibliothekarischer Einrichtungen 82

Durch Entwurf eines U-OG aktualisierter Mehrbedarf 125

Mitarbeiter ... 1.000

Aufteilung nach Arbeitsgebieten:

Bibliotheksmitarbeiter, inklusive Katalogisierung 875

Dokumentations- und Informationsdienste 80

Bestellevidenz zirka 25

Sonstiges zirka 20

Mitarbeiter ... 1.000

Der vom U-OG völlig unabhängige **Nachholbedarf** ist durch die Erhöhung der Mitarbeiter-Richtzahlen (20% für 1970/73) ausgewiesen:

65+82 = 147 Mitarbeiter = laufend **öS 14.500.000.—**

Durch das U-OG zwar nicht unmittelbar verursacht, jedoch aktualisiert werden **Personalkosten** für die Neueinrichtung der Dokumentations- und Informationsdienste, der Bestellevidenz und ähnlicher Neudurchführungen:

125 Mitarbeiter = laufend **öS 12.500.000.—**

Diese den Personalmehrbedarf betreffenden Zahlen gelten unter der Voraussetzung, daß alle derzeit mit Bibliotheksarbeiten befaßten, jedoch bibliothekarisch nicht ausgebildeten Bediensteten an Instituten (nach den Erhebungen des Hochschulberichtes 1972 rund 370, davon etwa die Hälfte Hochschulassistenten und wissenschaftliches Personal, die andere Hälfte Verwaltungspersonal) auch weiterhin mit Bibliotheksarbeiten befaßt bleiben bzw. die entsprechenden Dienstposten in solche für ausgebildetes Bibliothekspersonal umgewandelt werden können. Es kann angenommen werden, daß die letztgenannte Maßnahme nur bei den Dienstposten des Verwaltungspersonals (etwa 185) möglich sein wird, was nicht nur einen rationelleren Personaleinsatz, sondern auch eine bessere Ausnützung der Bibliotheksbestände zur Folge haben wird. Hingegen wird es notwendig sein, die derzeit von Hochschulassistenten und wissenschaftlichem Personal durchgeführten Bibliotheksarbeiten (im Ausmaß von etwa 185 Dienstposten)

durch die Neuanschaffung von Dienstposten für Bibliothekspersonal zu ersetzen. Dieser Mehrbedarf an Dienstposten des Bibliotheksdienstes würde jedoch durch die Freisetzung des wissenschaftlichen Personals für die ihnen obliegenden Lehr- und Forschungsaufgaben im entsprechenden Ausmaß ausgeglichen werden.

Dieser Personalbedarf im Bibliothekswesen kann jedoch insgesamt nicht als durch das U-OG verursacht angesehen werden, da durch die Zusammenfassung kleinerer bibliothekarischer Einrichtungen zu Fachbibliotheken und die Zentralisierung der wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationsdienste beim Bibliothekswesen sowie durch die zentrale Evidenz der Bestellung eher relative Einsparungen als Mehrkosten auf dem Personalsektor zu erwarten sind.

Der Mehrbedarf an Personal ist bedingt durch die Koordinierung des Bibliothekssystems im universitären Bereich. Dies scheint jedoch durch die höhere Leistungsfähigkeit des Systems gerechtfertigt, da dadurch eine bessere Ausnützung der Mittel und eine — allerdings zahlenmäßig nicht faßbare — Amortisation erzielt werden kann.

Der Personalbedarf ist von einer Ideal(Mindest)größe der einzurichtenden Fachbibliotheken abhängig. Die vorliegende Kostenschätzung ist von dieser idealen Mindestgröße ausgegangen, die erst nach einer — wohl langen — Übergangszeit, bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten, erreichbar sein wird.

Daher ist anzunehmen, daß in der Übergangszeit die Kosten für den Personalaufwand über der Schätzung liegen werden. Der im U-OG vorgesehene Einsatz anderer Universitätsangehöriger zur Besorgung bestimmter Aufgaben der Universitätsbibliothek (§ 85 Abs. 2) wird jedenfalls, insbesondere in der Übergangszeit, notwendig sein (§ 112 Abs. 5). Weiters ist der Personalaufwand abhängig vom Grad der Konzentration des jeweiligen universitären Bibliothekssystems. Durch erhöhten Bauaufwand und Beschleunigung der Konzentration ließe sich der Personalaufwand verringern.

e) Laufender Verwaltungsaufwand (Nachholbedarf bzw. vom U-OG unabhängiger Mehrbedarf)

Dokumentationsdienst, selektive Information über Neuanschaffungen,	
Bestellevidenz	öS 3,500.000.—
Schrittweiser Aufbau maschinlesbarer Dokumentationsdienste	öS 15,000.000.—
Instandhaltung der Bestände, Katalogisierung, Lehrbüchersammlung,	
bibliothekarische Organisationsmittel	öS 10,000.000.—
Summe...	öS 28,500.000.—

Bei der Zentralisierung der wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationsdienste im Bibliothekswesen handelt es sich um eine Koordinierungs- und Rationalisierungsmaßnahme. Die diesbezüglichen Kosten wären daher auch sonst auf jeden Fall, und zwar vermutlich in weit höherem Ausmaß, erforderlich; sie werden aber in voller Höhe in absehbarer Zeit noch nicht anfallen, da der Ausbau nur schrittweise erfolgen kann.

Gesamtzusammenstellung über die Mehrkosten im Bibliothekswesen:

Einmalige Kosten	Gesamtkosten öS	Nachholbedarf öS	Kosten U-OG öS
Raumkosten	100,000.000.—	100,000.000.—	12,500.000.—
Bestände, Einrichtung	50,000.000.—	37,500.000.—	
Kataloge	2,000.000.—	2,000.000.—	
zirka...	152,000.000.—	139,500.000.—	12,500.000.—

Laufende Kosten (jähr.)	Gesamtkosten öS	Nachholbedarf öS	Kosten U-OG öS
Mitarbeiter	27,000.000.—	27,000.000.—	
Verwaltungsaufwand	28,500.000.—	28,500.000.—	
zirka...	55,500.000.—	55,500.000.—	

Nimmt man an, daß die Raum- und Inventarkosten auf zehn Jahre, die übrigen Einmal-Kosten auf fünf Jahre verteilt werden können, so ergäbe dies pro Jahr:

	Gesamtkosten öS	Nachholbedarf öS	Kosten UOG öS
Jahresanteil der Einmal-Kosten	16,150.000.—	14,900.000.—	1,250.000.—
Gesamtjahreskosten etwa	71,000.000.—	70,000.000.—	1,000.000.—

In obiger Kostenaufstellung sind Ausgaben für Literaturbeschaffung aus folgendem Grund nicht berücksichtigt:

Zusätzliche direkte Kosten sind dazu als Folge des U-OG nicht zu erwarten, obwohl derzeit ein großer Nachholbedarf, insbesondere für die Bereitstellung eines ausreichenden bibliographischen Apparates und für die Einrichtung von Lehrbüchersammlungen, besteht. Dieser Nachholbedarf könnte durch die Konzentrations- und Koordinierungsmaßnahmen des U-OG verringert werden, die über einen größeren Zeitraum wahrscheinlich sogar zu einer **wesentlichen Verringerung der derzeit notwendigen Höhe der Steigerungsrate der Aufwendungen für die Anschaffung von Literatur** führen werden. Der Bedarf an Aufwendungen für Literaturanschaffungen wird sich gegenüber dem Bedarf einer vergleichweisen Fortführung der jetzigen Organisation wesentlich verringern. Dies gilt auch für die Anschaffung sonstiger Informationsträger, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß sich der tatsächliche Mehrbedarf an solchen Medien — bedingt durch die zu erwartende Entwicklung — wesentlich erhöhen wird.

20. Rechenzentren

§ 88 des Entwurfes eines U-OG sieht die Einrichtung von Rechenzentren für alle wissenschaftlichen Hochschulen vor, die zumindest die Aufgaben der zentralen Verwaltung und des Bibliothekswesens erfüllen sollen. Eine endgültige Erfüllung dieser Forderung wird zumindest Mehrkosten für Maschinen und Computerpersonal in der Größenordnung von öS 30,000.000.— bis öS 40,000.000.— (d. h. etwa **öS 35,000.000.—**) **jährlich** erfordern.

Zu diesen Mehrkosten zählen nicht nur die bereits geplante Installierung eines neuen Großrechner-Verbundes für die Universität und die Technische Hochschule in Wien, sondern auch der notwendige Ausbau der Rechenzentren für die Hochschule für Welthandel, für die Hochschule für Bodenkultur, für die Hochschule Linz und eventuell die Neueinrichtung eines Rechenzentrums in Salzburg. Letztlich würde auch für Innsbruck bzw. Graz eine Erweiterung bzw. Erneuerung der Rechanlagen notwendig werden. Die Größenordnung des Datenverarbeitungs-Einsatzes soll nachstehender Überblick andeuten:

	jährlich etwa
Derzeitiger Einsatz (Computer in Monatsmieten, Personal-, Raum- usw. -kosten) .	öS 40,000.000.—
Einsatz für Verwaltungszentralisierung (vgl. S. 201)	öS 20,000.000.—
Sonstiger Nachholbedarf	öS 10,000.000.— bis öS 20,000.000.—
Künftiger DV-Einsatz:	öS 75,000.000.— bis öS 80,000.000.—
DV-Mehrkosten (s. o.):	öS 30,000.000.— bis öS 40,000.000.—

Da der Aufbau und Ausbau der genannten Rechenzentren durch andere Bundesgesetze gedeckt ist bzw. wird, sollten diese Mehrkosten **nicht dem Entwurf eines U-OG zugerechnet** werden.

Der Einsatz dieser Rechanlagen für Verwaltungsaufgaben verlangt für diese völlige Dateneindeutigkeit, die am besten vorher durch organisatorische Vereinheitlichungen und dabei vorteilhaft durch Zentralisierung aller dafür geeigneten Routinen erreicht wird.

888 der Beilagen

207

Es wäre **nicht** richtig, sich vom Einsatz der Datenverarbeitung kurzfristig wesentliche **Personaleinsparungen** zu erhoffen. Die Organisationspraxis weiß, daß unter nachstehenden Voraussetzungen effektive Personaleinsparungen nur schwer zu erzielen sind:

- wenn bereits Mangel an Administrativpersonal bestanden hat,
- wenn Trend zu laufenden Arbeitsausweitungen erkennbar ist,
- wenn das Administrativpersonal sehr flexibel eingesetzt ist.

Gerade diese Arbeitsvoraussetzungen liegen jedoch für das Nichtwissenschaftliche Personal an den Hochschulen weitgehend vor. Einsparungen werden daher nur dort möglich sein, wo eine ganz bestimmte Routineaufgabe in großer Anzahl und bisher nahezu ausschließlich händisch durchgeführt wurde; ferner unter der Voraussetzung **exakter Arbeitsanalysen** an den Arbeitsplätzen selbst.

Unter gegebenem Eindruck werden durch den Einsatz der Datenverarbeitung für zentrale Verwaltungsaufgaben, z. B. für die Übernahme aller Buchhaltungsroutinen und für die Prüfungsevidenz, zunächst keine Arbeitskräfte frei und freie Teil-Arbeitskapazitäten sofort „geschluckt“ werden.

21. Didaktik-Zentren

Die Einrichtung von Didaktik-Zentren in allen Hochschulstädten wird durch den Entwurf eines U-OG neu verlangt, ohne daß über deren erwartbare Größenordnung eindeutige Angaben vorliegen.

Die Kostenschätzung für diese Festlegung im Entwurf eines U-OG kann daher nur von Vermutungen und Annahmen ausgehen, etwa z. B. von folgenden:

Kosten für	Wien	Andere HS-Städte	Summe
	ö S		
12 Professoren	2,400.000.—	2,400.000.—	4,800.000.—
36 Assistenten	3,600.000.—	3,600.000.—	7,200.000.—
12 Hilfskräfte	600.000.—	600.000.—	1,200.000.—
1360 m ² Raum	400.000.—	400.000.—	800.000.—
Sonstige Kosten	1,500.000.—	1,500.000.—	3,000.000.—
Summe laufender Kosten	8,500.000.—	8,500.000.—	17,000.000.—
Anteilige einmalige Kosten	1,500.000.—	1,500.000.—	3,000.000.—
Summe jährlich	10,000.000.—	10,000.000.—	20,000.000.—

Trotz der mit einer solchen Grobschätzung verbundenen Unexaktheit müssen auch diese durch den Entwurf eines U-OG verursachten Kosten, vor allem auch wegen ihrer erwartungsgemäß wesentlichen Größenordnung, in der Mehrkosten-Gesamtzustellung enthalten sein.

22. Schlußfolgerungen (Verwaltungscentralisierung)

Durch die im Entwurf eines U-OG vorgesehene verstärkte Zentralisierung der Hochschulverwaltungen und -einrichtungen werden Umschichtungsprozesse ausgelöst, deren Größenordnung (laufende Mehrkosten zirka öS 120,000.000.— jährlich) sowohl durch das U-OG selbst (zirka öS 25,000.000.— jährlich) als auch durch dabei möglicherweise bzw. zweckmäßigerweise mitgezogenen Nachholbedarf (zirka öS 95,000.000.— jährlich) entsteht. Es betrifft dies:

öS, Laufende Kosten, jährlich	Mehrkosten U-OG	Nachholbedarf
Allg. Verw. Zentralisierung (Pers., Mat., Inv. usw.)..... Seite 200	4,000.000.—	4,000.000.—
Bibliothekswesen Seite 201		55,000.000.—
Rechenzentren Seite 206		35,000.000.—
Didaktik-Zentren Seite 207	20,000.000.—	
Summe der laufenden Kosten, jährlich zirka ..	25,000.000.—	95,000.000.—

Ferner ist mit folgenden einmaligen Kosten zu rechnen:

Raumbedarf Bibliotheken Seite 203		100,000.000—
Sonstige Kosten Bibliotheken Seite 205	12,000.000—	38,000.000—
Jahresanteil der Einmalkosten zirka Seite 206	1,000.000—	15,000.000—
Gesamtjahreskosten der Verwaltungs- zentralisierungen zirka	30,000.000—	110,000.000—

Geht man von der Voraussetzung aus, daß auch der Nachholbedarf budgetmäßig vorzusehen ist, so bedeutet dies für die Zentralisierung der Hochschulverwaltung und -einrichtungen:

Laufende Mehrkosten von zirka öS 120.000.000— jährlich
+ Einmalige Kosten von zirka öS 150.000.000—, d. h. durchschnittliche
Mehrkosten von zirka öS 140.000.000— pro Jahr.

Von diesen Jahreskosten ist weniger als ein Viertel durch das UOG selbst bedingt, der Rest ist aufgedeckter Nachholbedarf.

Infolge der Unterdotierung der Hochschulverwaltungen und -einrichtungen ist in den letzten Jahren ein administrativer **Dezentralisierungseffekt** eingetreten, man vergleiche z. B. das Forcieren der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen im Vergleich zu den Hauptbibliotheken. Bei Fortsetzung dieses Trends würden alle (z. B. für den Einsatz technischer Mittel) notwendigen und zweckmäßigen Vereinheitlichungen bei den Hochschulverwaltungen und -einrichtungen noch schwieriger erzielbar und noch höhere Kosten verursachend werden.

Zugleich hat dieser bisherige Dezentralisierungseffekt den vorliegenden administrativen Nachholbedarf teilweise verschleiert und es schwierig gemacht, seine Fragestellungen überall rechtzeitig zu erkennen und gerecht zu beurteilen.

D. Gesamtzusammenfassung: Kosten des Entwurfes eines U-OG

- a) Die Kosten für die Einführung demokratischer, alle Gruppen von Universitätsangehörigen erfassenden Entscheidungsgremien werden geschätzt mit (Seite 195):

	Laufende Kosten jährlich	Laufende + anteilige einmalige Kosten jährlich
	öS	
Institutskonferenzen	8,000.000—	11,000.000—
Fakultätssitzungen	7,000.000—	8,000.000—
Fakultätskommissionen	4,500.000—	6,000.000—
Akademische Senate	500.000—	1,000.000—
zirka ...	20,000.000—	26,000.000—

- b) Die Kosten für die Änderung der Aufbauorganisation (Errichtung von 13 neuen Dekanaten) werden geschätzt mit (Seite 196):

	Laufende Kosten jährlich	Laufende + anteilige einmalige Kosten jährlich
zirka ...	5,500.000—	6,000.000—

888 der Beilagen

209

- c) Die Kosten für die Zentralisierung der Hochschulverwaltungen und -einrichtungen (soweit sie durch das U-OG veranlaßt werden) werden grob geschätzt mit (Seite 207):

	Laufende Kosten jährlich	Laufende + anteilige einmalige Kosten jährlich
	öS	
Allgemeine Verwaltungszentren.....	4,000.000.—	4,000.000.—
Bibliothekswesen		1,000.000.—
Didaktik-Zentren zirka	17,000.000.—	20,000.000.—
zirka ...	21,000.000.—	25,000.000.—
Ferner: Nachholbedarf		
Allgemeine Verwaltungszentren.....	4,000.000.—	4,000.000.—
Bibliothekswesen zirka	55,000.000.—	70,000.000.—
Rechenzentren zirka	35,000.000.—	35,000.000.—
zirka ...	94,000.000.—	104,000.000.—
Gesamtkosten:		
der Demokratisierung	20,000.000.—	26,000.000.—
der Aufbauorganisationsänderung	5,000.000.—	6,000.000.—
der Verwaltungszentralisierung	21,000.000.—	25,000.000.—
Gesamtkosten U-OG zirka	50,000.000.—	60,000.000.—
(inkl. Nachholbedarf) zirka	(140,000.000.—)	(170,000.000.—)

Bei den Mehrkosten für die Hochschulverwaltung und -einrichtungen wird deutlich, daß durch den Entwurf eines U-OG neben dessen echten Mehrkosten allein durch die Tatsache des Umgliederns Nachholbedarf zusätzlich gefördert und geweckt wird, der kostengewichtiger sein mag als die Mehrkosten des Entwurfes eines U-OG selbst.

Die damit angesprochenen vielschichtigen Verflechtungen und Interdependenzen könnten nur durch mehrjährige exakte Gesamtanalysen in ihren vollen Kostenauswirkungen geklärt werden. Die Auslösung solcher Nachholbedarfs-Kosten kann durch jede Reorganisation verursacht werden; diese Problemlage sollte aber notwendige bzw. gewünschte Reformen nicht verhindern.

Abschließend sei nochmals darauf verwiesen, daß die in dieser Stellungnahme angegebenen Kosten bei vielen Fragen nur größenordnungsmäßige Schätzungen sein konnten. Die Summationen in dieser Stellungnahme sind daher teilweise mit Absicht, um nicht unzutreffende Exaktheit vorzugeben, auf glatte Zahlen gerundet.

VIII. Literatur zur Hochschulreform in Österreich

Zu Fragen der Hochschulreform sind in den letzten Jahren zahlreiche Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften erschienen. Sie setzen sich insbesondere mit dem „Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz“ und dem „Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1972“ auseinander.

Die folgende Auswahlliste umfaßt nur diejenigen Publikationen, die selbständig und umfassend zu Fragen der Hochschulreform Stellung nehmen.

Brunner, Walter: Die Hochschulautonomie in Österreich. — Wien: Manz 1968.

Brunner, Walter: Die Lernfreiheit in Österreich. In: Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung. Tübingen. Bd. 1 (1968), H. 1, S. 46—60.

Brunner, Walter: Die Finanzautonomie der österreichischen Hochschulen. In: Veröffentlichungen der Universität Innsbruck, Innsbruck 1969.

- Brunner, Walter: Die österreichische Universität von morgen. — In: Konstanzer Blätter für Hochschulfragen. Konstanz. Jg. VIII H. z. Nr. 27 (Mai 1970) S. 85—94.
- Kneucker, Raoul F., Rudolf Strasser, Hans Tuppy: Die Universität als autonomes Lehr- und Forschungsunternehmen. Ein Modellentwurf. — Wien: Manz 1968.
- Struktur einer neuen Universität. Das studentische Reformkonzept. Neue Hochschulorganisation. Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft.
In: Bilanz. Wien. Jg. 6 (1968), Nr. 5/6, S. 1—3, 8.
- Frühwirth, Josef, Neue Organisationsformen für die Hochschulen. Strukturskizze.
In: Berichte und Informationen. Salzburg. Jg. 24 (1969), H. 1172, S. 13—15.
- Hochschulbericht. 1969 — Wien: Bundesministerium für Unterricht 1969.
- Hochschulkonzept der SPÖ. — Wien: Sozialistische Partei Österreichs 1969.
- Bericht des Bundesministers für Unterricht an den Bundesrat über die bisherige Tätigkeit der Hochschulreform-Kommission. — Wien 1970.
- Empfehlungen der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Neugestaltung der Universitätsorganisation.
In: Österreichische Rektorenkonferenz. Jahrbuch 1969/70. Wien 1970. S. 9—30.
- Otruba, Ludwig: Aspekte der Hochschulreform. — Graz: Leykam 1970. (Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien. 24.)
- Bildung, Grundlage der freien Gesellschaftsordnung; Konzept zur Verwirklichung der Bildungsgesellschaft. Diskussionsgrundlage. ÖVP-Bundesleitung Wien 1970.
- Otruba, Ludwig: Die Freiheit der Wissenschaft und ihre Realisierung. — Graz: Verl. f. Recht, Staat u. Wirtschaft 1970.
- Otruba, Ludwig: Organisationsprobleme der Hochschulreform. — In: Der österreichische Betriebswirt. Wien. Jg. 20 (1970), H. 4, S. 187 bis 217.
- Brünner, Christian: Fundamentaldemokratisierung und Freiheit. Die Mitbestimmung im Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz. — Retzhof b. Leibnitz 1971. (Retzhof-Protokolle zur politischen Bildung. 14.)
- Demokratische Leistungsuniversität. Hochschulreformkonzept der Österreichischen Studenten-Union. — Wien: Österr. Bundesverlag 1971.
- Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz. — Wien 1971.
- Empfehlungen zur Hochschulstrukturreform 1969/70—1970/71. — Wien: Österr. Rektorenkonferenz 1971.
- Stellungnahme zum Diskussionsentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz. Hrsg. v. den Professoren der Rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät d. Universität Wien. — Wien 1971.
- Firnberg, Hertha: Universitätsreform als Teil der Gesellschaftsreform. — Aus „Festschrift für Karl Waldbrunner“. Wien: Europa Verlag 1971.
- Alternativentwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz. Erarbeitet u. hrsg. v. den Professoren der Rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät d. Universität Wien. — Wien 1972.
- Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes 1972. — Wien: Bundesministerium f. Wissenschaft u. Forschung 1972.
- Funktionsorientierte Reform. Entwurf zur Universitäts-Organisationsreform. — Wien: Ring Freiheitlicher Studenten 1972.
- Hochschulbericht. 1972. Bd. 1, 2. — Wien: Bundesministerium f. Wissenschaft und Forschung 1972.
- Wohlgenannt, Rudolf: Demokratie ist nicht bequem. Bemerkungen zur „demokratisierten“ Hochschule zum U-OG-Entwurf und seinen Kritikern. Die Zukunft. Wien Jg. 1972, Nr. 21 (November) 1972.
- Firnberg, Hertha: Die europäische Integration der Hochschulen. Rede vor der Beratenden Versammlung des Europarates am 20. Oktober 1972. Die Zukunft, Wien, Jg. 1972, Nr. 22 (November 19).
- Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zum U-OG-Entwurf 1972.
In: Österreichische Hochschulzeitung. Wien, Jg. 24 (1972), Nr. 21 (15. 12.), Beilage.
- Beiträge zur Diskussion um den Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz. 1. 2. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. Jg. 24 (1972), Nr. 21 (15. 12.), Beilage; Jg. 25 (1973), Nr. 3 (1. 2.), Beilage; Jg. 25 (1973), Nr. 14 (15. 7.), Beilage: Frühauf, Wolf: Verfassung und Hochschulorganisation, zur Verfassungsmäßigkeit der Hochschulreform.
- Antrag der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (wissenschaftlichen Hochschulen). Präs.: 9. 5. 1973. Stenogr. Protokolle des Nationalrates. 13. G.P., Beil. II-2463, Nr. 75/A.
- Fischer, Heinz: Darf ein Student wie ein Professor reden? Hochschulreform im Zeichen des Kampfes um Mitbestimmung. Die Presse, Jg. 1973, 12./13. Mai 1973.
- Firnberg, Hertha: Die Hochschule auf dem Weg in die Zukunft. Österreichische Hochschulzeitung, Jg. 25 (1973). Nr. 14 (15. 7.).

888 der Beilagen

211

Beilage a

Seite

Universitäts-Organisationsgesetz 1974**Inhalt****I. ABSCHNITT****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Grundsätze und Aufgaben § 1	1
Rechtsstellung § 2	1
Abgrenzung der Wirkungsbereiche § 3	2
Budget- und Dienstpostenplan § 4	2
Aufsicht § 5	2
Gebärungskontrolle § 6	3
Verfahren in behördlichen Angelegenheiten §§ 7 und 8	3
Säumnis von Organen § 9	4
Beschwerdekommision § 10	4

II. ABSCHNITT**DIE UNIVERSITÄTEN UND IHRE ORGANISATION**

Universitäten § 11	4
Fakultäten § 12	4
Organisation der Universitäten §§ 13 und 14 ..	5
Geschäftsführung § 15	6
Wahl von Rektoren und Dekanen § 16	7
Sonderbestimmungen für Rektoren und Dekane § 17	8
Stellvertretung § 18	8
Sonstige Wahlen § 19	9
Gemeinsame Universitätseinrichtungen und Universitätsorgane § 20	9
Mitwirkung von Universitätsangehörigen in Kollegialorganen § 21	10

III. ABSCHNITT**ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄTEN**

Einteilung §§ 22 bis 24	10
Lehrbefugnis, Unterrichtsbefugnis und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten § 25	12
Ordentliche Universitätsprofessoren § 26 bis 30 ..	12
Außerordentliche Universitätsprofessoren § 31 ..	14
Emeritierte Ordentliche Universitätsprofessoren § 32	15
Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende § 33	15
Honorarprofessoren § 34	15
Universitätsdozenten §§ 35 bis 37	15
Universitätslektoren und Universitätsinstruktoren §§ 38 und 39	17
Universitätsassistenten § 40	18
Vertragsassistenten § 41	18
Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren § 42	18
Remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge § 43	19
Sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter § 44	19
Sonstige Bedienstete § 45	19

IV. ABSCHNITT**INSTITUTE**

Errichtung von Instituten § 46 und § 47	19
Institutseinrichtungen § 48	20
Aufgaben der Institute § 49	21
Organe der Institute § 50	22
Wirkungsbereich des Institutsvorstandes § 51	22
Wirkungsbereich der Institutskonferenz § 52	23

Institutsordnung § 53	23
Sonderbestimmungen für Kliniken und Institute der Medizinischen Fakultäten §§ 54 und 55 ...	23
Gemeinsame Einrichtungen von Instituten § 56 ..	24

V. ABSCHNITT**STUDIENKOMMISSIONEN**

Einsetzung § 57	25
Aufgaben § 58	25
Zusammensetzung § 59	25
Sonderbestimmungen § 60	26

VI. ABSCHNITT**FAKULTÄTEN**

Gliederung § 61	26
Fachgruppen § 62	26
Zusammensetzung der Fakultätskollegien § 63 ..	27
Wirkungsbereich des Fakultätskollegiums § 64 ..	27
Kommissionen § 65	28
Wahl des Dekans § 66	29
Amtspflichten des Dekans § 67	29
Dekanat § 68	29

VII. a. ABSCHNITT**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN**

Katholisch-theologische Fakultäten § 69	29
Evangelisch-theologische Fakultäten § 70	29

VII. ABSCHNITT**LEITENDE ORGANE DER UNIVERSITÄTEN MIT FAKULTÄTSGLIEDERUNG**

Gliederung § 71	29
Zusammensetzung des Akademischen Senates § 72 ..	30
Wirkungsbereich des Akademischen Senates § 73 ..	30
Amtspflichten des Rektors § 74	31

VIII. ABSCHNITT**LEITENDE ORGANE DER UNIVERSITÄTEN OHNE FAKULTÄTEN**

Gliederung § 75	31
Zusammensetzung des Universitätskollegiums § 76 ..	31
Wahl und Amtspflichten des Rektors § 77	32

X. ABSCHNITT**ZENTRALE VERWALTUNG DER UNIVERSITÄT**

Verwaltungseinrichtungen § 78	32
Universitätsdirektion § 79	32
Universitätsdirektor § 80	33
Quästur § 81	33
Sonstige Einrichtungen der Zentralen Verwaltung § 82	33

XI. ABSCHNITT**BESONDERE UNIVERSITÄTSEINRICHTUNGEN**

Allgemeine Bestimmungen § 83	33
Universitätsbibliotheken, wissenschaftliches Dokumentations- und Informationswesen §§ 84 bis 87 ..	34
Zentren für elektronische Datenverarbeitung § 88 ..	37
Abteilungen für Hochschuldidaktik § 89	38
Großgeräteabteilung § 90	39
Forschungsinstitute § 91	40
Universitäts-Sportinstitute § 92	40

www.parlament.gv.at